

Der Grundriß einer Guten Regierung in Fünf Büchern

verfasset

von

Johann Heinrich Gottlob von Justi,
Königlichen Großbritannischen Bergrath.







Frankfurth und Leipzig,
im Verlag Johann Gottlieb Garbe.
1759.



Vorrede.



Ich hoffe wenig Leser zu haben, welche nicht die Wichtigkeit des Gegenstandes, den ich in diesem Buche abhandle, einsehen werden. Wir leben in bürgerlichen Verfassungen; und die Beschaffenheit einer guten oder bösen Regierung hat in das Glück oder Unglück eines jeden Menschen einen so starken Einfluß, daß diese Beschaffenheit der Regierung eine Sache von der äußersten Wichtigkeit vor einen jeden vernünftigen Menschen ist.

Alle Menschen wünschen unter einer guten Regierung zu stehen. Allein die wenigsten haben einen gründlichen Begriff, was die gute Regierung ist. Es gehet mit diesem Begriffe eben so, als mit dem Begriffe von der Freyheit, von welchen der Herr von Montesquieu *) folgendergestalt schreibet: „Es ist kein Wort, „welches mehr verschiedene Bedeutungen „erlanget, und in denen Gemüthern so „vielerley Wendungen bekommen hätte, „als das Wort **Freyheit.** Einige ha„ben es in der Bedeutung genommen, „daß man denjenigen leicht absetzen kön„ne, dem man eine tyrannische Gewalt „gegeben hatte. Andre haben den Ver„stand damit verknüpfet, daß es in der „Befugniß bestünde, denjenigen zu er„wählen, welchem sie gehorsamen sollen; „und andre haben darunter verstanden, „das

*) Esprit des Loix. P. II. Livr. 11. Chap. 2.

„das Recht, bewaffnet zu seyn, und Ge=
„waltthätigkeiten ausüben zu können;
„diese hingegen das Recht, nur durch ei=
„ne Person aus ihrer Völkerschaft, oder
„durch ihre eigenen Gesetze regieret zu
„werden. Ein gewisses Volk (die Rus=
„sen) hat lange Zeit die Freyheit in der
„Gewohnheit zu finden geglaubt, einen
„langen Bart tragen zu dürfen. Jene
„haben mit diesem Worte den Begriff
„von einer gewissen Regierungsform ver=
„knüpfet, und alle andre Regierungsar=
„ten davon ausgeschlossen: Diejenigen,
„welche sich einmal eine republikanische
„Regierung hatten gefallen lassen, haben
„die Freyheit in diese Regierungsform
„gesetzt; und diejenigen, welche einer
„monarchischen Regierung gewohnt wa=
„ren, haben ihr den eigentlichen Sitz in
„der Monarchie gegeben. Kurz! ein
„jeder hat die Freyheit eine Regierung

„genennet, welche seinen Gewohnheiten „oder Neigungen gemäß war.„

Wahrhaftig, eben also gehet es mit dem Begriffe von einer guten Regierung. Dieses Volk siehet die Lustbarkeiten und Schauspiele, und die Freyheit, Gassenliederchen zu machen, vor das Wesen einer guten Regierung an; so, wie die Römer in den verderbten Zeiten der Kaiser die Regierung vor sehr gut hielten, wenn sie Schauspiele hatten, und Getraide ausgetheilet bekamen. Ein andres Volk glaubt, daß das eine gute Regierung ist, wo der Pöbel Freyheit hat, alle mögliche Grobheit, Frechheit und Muthwillen auszuüben. Hier verstehet man unter einer guten und sanften Regierung die Fortdauer und Verewigung aller alten Mißbräuche und Unordnungen des Staats; und dort verbindet man mit dem Begriffe einer guten Regierung, daß

der

der König nicht die allergeringste Gewalt haben, sondern die vollziehende Macht des Staats allemal ein Raub der herrschenden Faction seyn müsse. In diesem Lande wird es vor eine gute und sanfte Regierung gehalten, wenn die allerhärtesten Abgaben und Bedrückungen durch die Einwilligung der Landesstände aufgelegt werden; und in einem andern siehet man es vor eine gute Regierung an, wenn der Hof durch seine Pracht und Verschwendung das Geld wohl circuliren läßt, die übrigen Maaßregeln und Anstalten mögen beschaffen seyn, wie sie wollen.

Wenn man aber vollends in die Begriffe der einzeln Menschen von einer guten Regierung eindringen wollte; so würde man eine unzählbare Mannichfaltigkeit antreffen. Man würde allemal finden, daß ein jeder Mensch diejenige Re-

gierung vor gut hält, unter welcher er Raum und Gelegenheit hat, seine Leidenschaften, seinen Eigennutz und besondere Absichten zu vergnügen. Ein Generalpachter findet eine Regierung vortrefflich, worinnen er das arme Volk bis auf das Blut aussaugen, und durch seine Schindereyen unermäßliche Reichthümer erwerben kann. Ein Anhänger und Speichellecker eines Ministrissimi, der bey aller seiner Unwürdigkeit große Ehrenstellen erlanget, oder sich zu bereichern Gelegenheit hat, ist von der Güte der Regierung, ungeachtet aller ihrer Mängel, Gebrechen und Unordnungen so sehr überzeuget, daß er sich von Herzen wundert, wie andre Menschen an einer so schönen Regierung etwas aussetzen können. Ein Mitglied von der herrschenden Partey im Staate, ungeachtet er über seine Mitbürger von der gegenseitigen

Par-

Partey tyrannisiret, ist so weit entfernet zu glauben, daß an der Regierung etwas auszusetzen sey, daß er vielmehr über die Dummheit seiner Mitbürger seufzet, die keinen Begriff von dem höchsten Gute der Freyheit haben, und die sich durch Vergrößerung der königlichen Gewalt in die alte Sklaverey stürzen wollen. So gar die Diener des Despoten, die Handlanger und Gehülfen seiner Tyranney und Grausamkeit, lassen sich selten einfallen, daß eine Regierung böse sey, welche die Menschen zu denen allerelendesten Sklaven macht.

Nicht allein aber diejenigen, welche gehorchen, und die sich mithin eine gute Regierung wünschen, haben selten davon einen zureichenden Begriff, sondern auch so gar die Regierenden selbst geben öfters genugsam zu erkennen, daß sie mit dem Begriffe einer guten Regierung nicht diejenige Bedeutung verbinden, welche die Na-

tur der Sache erfordert. Man findet nicht selten Regenten, die sich öffentlich und vorzüglich einer guten und sanften Regierung rühmen, und die doch in großer Verlegenheit seyn würden, wenn sie davon gründliche und die Untersuchung aushaltende Ursachen angeben sollten. Es wird schwerlich jemals eine Regierung gewesen seyn, die sich, ungeachtet ihrer fast offenbar vor Augen liegenden Mängel, Gebrechen und Fehler, nicht vor sehr gut gehalten haben sollte. Diejenigen Regenten, welche sich mit einem blinden Vertrauen ihren Lieblingen ergeben, und gemeiniglich das beste Herz von der Welt haben, sind gar leicht geneigt, dasjenige zu glauben, was ihnen diese Lieblinge vorbilden, nämlich, daß ihre Regierung die beste und vortrefflichste von der Welt sey, und daß ihre Länder sich in dem gesegnetesten und glücklichsten Zustande befinden, ungeachtet, wenn

man die Sache im Ganzen betrachtet, die Noth und das Elend allgemein darinnen sind. Diejenigen Regenten aber, welche in der That selbst regieren, allein entweder aus Mangel der Einsicht tausend Mängel und Gebrechen zulassen, oder von ihren Leidenschaften zu gar sichtbaren Fehlern hingerissen werden, sind dem ungeachtet weit entfernet, ihre Regierung vor übel und böse zu halten. Die Leidenschaften haben eine wunderbare Wirkung über die Menschen. Statt dessen, daß sie sich von dem Verstande regieren lassen sollten; so verfinstern sie denselben: und der Verstand, der alle Handlungen durch den Flor betrachtet, den ihm die Leidenschaften vorhalten, findet nichts darinnen, was nicht sehr gut und löblich wäre. So gar diejenigen Regenten, welche aus Liebe gegen ihr Volk ihre Leidenschaften im Zaum zu halten geneigt sind, und die von

Her-

Herzen wünschen, wohl zu regieren, erreichen deshalb nicht allemal ihren Endzweck, eine gute Regierung zu führen, weil ihnen der wahre Begriff ermangelt, was eigentlich zu einer guten Regierung erfordert wird.

Der rechte Begriff von einer guten Regierung muß ohne Zweifel auf die Natur und Endzweck der Staaten und Republiken, oder der bürgerlichen Verfassungen gegründet werden; und das wird allemal die beste und vortrefflichste Regierung seyn, welche den Endzweck, weshalb die Menschen in Republiken leben, am vollkommensten erfüllet. Alle andre Vorstellungen, die man sich von einer guten Regierung machen kann, sind falsche und nichtige Begriffe, die nichts weniger als das Wesentliche der Sache ausdrücken. Dieser Begriff von einer guten Regierung, der sich auf den

End-

Endzweck der bürgerlichen Verfassungen gründet, ist von einem sehr weitläuftigen Umfange, und schließet einen Zusammenhang von sehr vielen Begriffen in sich. Diejenige Regierung, welche diesen Begriff nicht in seinem ganzen Zusammenhange vor Augen hat, sondern nur diesen oder jenen Theil von dem Endzwecke der bürgerlichen Verfassungen erfüllet, kann sich fast eben so wenig die Eigenschaft einer guten Regierung beylegen, als wenn sie diesen Endzweck ganz außer Augen setzte. Eine Sache, die in allen ihren Theilen die allergenaueste Uebereinstimmung und Verhältniß hat, kann in keinem Theile vernachläßiget werden, ohne das Gute aller andern Theile wieder zu vernichten. Eine Regierung, welche vor das Aufnehmen des Nahrungsstandes alle unermüdete und weise Vorsorge hat, und doch unnöthiger Weise Krieg anzettelt,

telt, vernichtet durch die unglücklichen Folgen des Krieges alles Gute, was sie zum Besten des Nahrungsstandes gewirket hatte; und es ist eben das, als hätte sie hierinnen gar nichts gethan. Und eben diese Beschaffenheit hat es mit allen andern Theilen von dem Endzwecke der bürgerlichen Verfassungen.

Ich habe in diesem Buche den Begriff von einer guten Regierung aus dem Endzwecke der Staaten und bürgerlichen Verfassungen abzuleiten, und festzusetzen gesucht; und wenn ich dieses auf eine gründliche Art geleistet habe; so hoffe ich in einem Gegenstande, der vor alle Menschen so überaus wichtig ist, nicht ohne Nutzen gearbeitet zu haben.

Ein Buch von dieser Wichtigkeit wird demnach in den Augen aller vernünftigen Leser keiner Entschuldigung und Rechtfertigung bedürfen, warum es geschrieben

worden ist. Unterdessen will ich doch meinen Lesern die Veranlassung sagen, die mich eigentlich auf den Vorsatz geführet hat, dieses Buch zu schreiben.

Ich hatte in der Vorrede zu der Chimäre des Gleichgewichts von Europa eine Abhandlung de Ministrissimo, oder von denen Favoriten und Günstlingen versprochen. Als ich zu Anfange des verflossenen Winters, nachdem meine Gesundheit vollkommen wieder hergestellet war, dieses Versprechen erfüllen wollte, und dannenhero meiner Gewohnheit nach zuförderst einen weitläuftigen Entwurf dieser Abhandlung verfertigte; so fand ich, daß ich, um diese Materie gründlich abzuhandeln, in die meisten Grundsätze und Eigenschaften einer guten Regierung eindringen müßte. Dieses führete mich auf die Gedanken, ob ich nicht besser thun würde, statt der itztgedachten

Abhand-

Abhandlung einen Abriß von einer guten Regierung der Welt mitzutheilen; und ich urtheilete, daß dieser letztere Gegenstand weit gemeinnützIger seyn würde, als mein erstes Vorhaben. Ich entschloß mich demnach zu dieser letztern Arbeit; und die versprochene Abhandlung de Ministrissimo ist nunmehr nur ein Hauptstück in dem letztern Buche dieses Werks geworden, als in welchem ich nach meinem Entwurfe ohnedem von den Fehlern und Gebrechen der Regierungen zu handeln hatte.

Man muß in diesem Buche keine satyrischen Züge wider irgend einen itzigen Hof in Europa gewarten. Ein Buch von dieser Art kann von großem Nutzen seyn. Allein diesen Nutzen würde ich größtentheils wieder eingerissen haben; wenn ich mich bey Verfertigung desselben von dem Geiste der Satyre hätte einneh-

men

men lassen. Lehren, die aus Nebenabsichten und mit Bitterkeit vorgetragen zu seyn scheinen, verlieren einen großen Theil des Eindrucks und der Wirkung, die sie sonst gehabt haben könnten. Die Geschichte hat mir auch eine so große Menge von Fehlern und Gebrechen der Regierungen dargeboten, daß ich gar nicht nöthig gehabt habe, zu Erläuterung meiner Lehren, Beyspiele aus denen itzigen Zeiten aufzuführen.

Unterdessen siehet man leicht, daß es der Endzweck meines Buchs erforderte, allgemeine Wahrheiten ohne Zurückhaltung vorzutragen, und ohne mich daran zu kehren, daß entweder diese oder jene heutige Regierung die Fehler und Gebrechen, die ich tadele, wirklich an sich haben möchte. Eine solche zu hoch getriebene Vorsicht würde meinem Buche einen großen Theil von dem gehofften

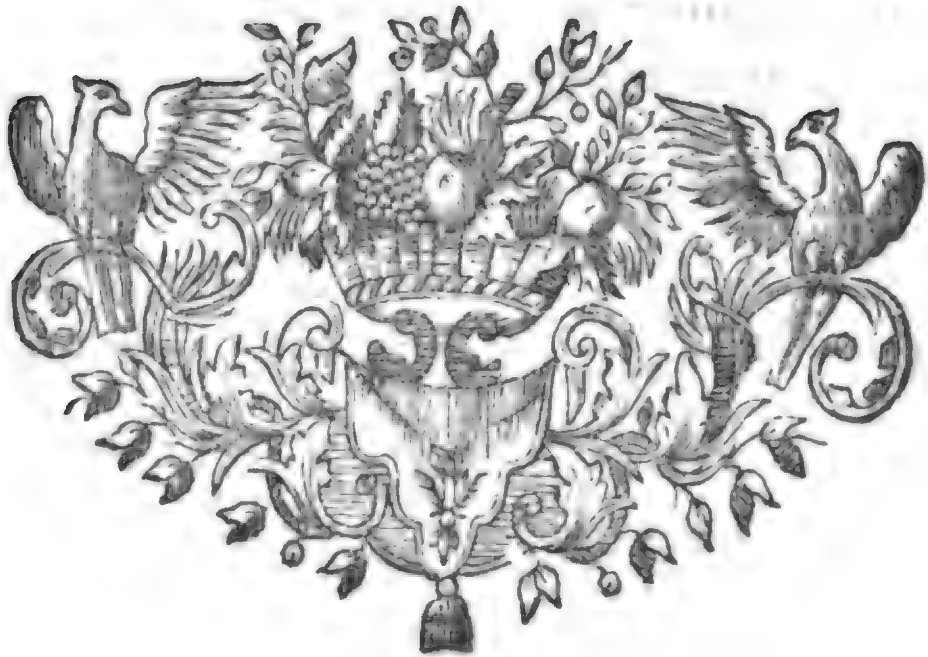
Nutzen entzogen und dasselbe mangelhaftig gemacht haben.

Es kann demnach allerdings seyn, daß heutige Regierungen, die Fehler und Gebrechen, welche sie an sich haben, in diesem Buche getadelt finden. Allein, ich hoffe nicht, daß sie sich dadurch vor beleidiget erachten werden. Der Spiegel kann niemals etwas davor, wenn jemand seine Mängel und Flecken darinnen entdecket; und ein ungestalteter Mensch, der den Spiegel in Stücken zerschmeißt, der ihm seine Häßlichkeit entdecket, begehet ohne Zweifel eine sehr ausschweifende und rasende Handlung. Mein Buch ist ein solcher Spiegel; und wenn eine Regierung, die ihre Mängel und Gebrechen darinnen entdecket, solches confisciren lassen wollte; so würde sie eine durchaus ähnliche Handlung begehen. Sie würde dadurch zu erkennen geben, daß

sie von aller Besserung weit entfernet wäre, daß sie nicht aus Schwachheit und Mangel der Einsicht, sondern aus Vorsatz die Wege einer guten Regierung verfehlen wolle; und alsdenn befindet sie sich allemal auf dem Wege zur Tyranney. Wenn aber eine Regierung von dieser Beschaffenheit mein Buch confisciren läßt; so ist mir das eben so gleichgültig, als wenn es zu Constantinopel oder zu Fetz geschähe.

Jedoch, ich kann vor einem solchen Schicksal ganz sicher seyn. Der gute und der menschlichen Gesellschaft überaus heilsame und wichtige Endzweck meines Buchs leuchtet aus allen Blättern desselben hervor; und in unsern vernünftigen und erleuchteten Zeiten hat man gar nicht zu befürchten, daß es Menschen, und am allerwenigsten, daß es Höfe giebt, die einem so heilsamen Endzwecke entgegen

gen arbeiten zu wollen, öffentlich zu erkennen geben. Wenn ich den Endzweck meines Buchs wohl ausgeführet habe, eine Sache, die auf das Urtheil meiner Leser ankommen wird; so kann ich mir vielmehr von allen billigen und vernünftigen Gemüthern diejenige Achtung und Erkenntlichkeit versprechen, welche eine Arbeit verdienet, die allen bürgerlichen Gesellschaften so unstreitig nützlich ist. Geschrieben am 2ten April 1759.



Kurze Vorstellung
des
Grundrisses einer guten Regierung,
nach dem Innhalt der verschiedenen Bücher-Hauptstücke und Abschnitte.

Einleitung,
welche die allgemeinen Begriffe von der Natur und dem Wesen der Staaten in sich enthält. S. 3

Einleitung zu diesem Buche , , 33

Erstes Hauptstück. Was vor Endzwecke diejenigen haben können, welche über andre Menschen regieren , , , 34

Zweytes Hauptstück: Aus was vor Endzweck sich die Menschen in Staaten oder Republiken begeben haben , , , 51

Drittes Hauptstück: Von den Mitteln, die Glückseligkeit als den Endzweck der Staaten zu erlangen , , 67

Erster Abschnitt: Von den Mitteln die Freyheit des Staats und des Bürgers zu bewirken 71

Zweyter Abschnitt: Von den Mitteln, die innerliche Stärke des Staats zu befördern 83

Dritter Abschnitt: Von den Mitteln zur Sicherheit des Staats , , 95

Viertes Hauptstück: Allgemeiner Begriff einer guten Regierung, und woran man dieselbe erkennet , , , 109

Zweytes Buch.

Von denen Grundverfassungen der Staaten, wodurch die Regierungen ihrer Natur nach gut werden S. 129

Einleitung zu diesem Buche . . 131
Erstes Hauptstück: Von der Wirkung der Regierungsformen auf die Güte der Regierung 132
Zweytes Hauptstück: Wie die verschiedenen Theile der obersten Gewalt in denen Grundverfassungen des Staats in ein gerechtes Gleichgewicht gesetzet werden müssen, um die Regierung ihrer Natur nach gut zu machen 154
Drittes Hauptstück: Ob durch eine vortreffliche Einrichtung der Grundverfassungen eine Regierungsform entstehen kann, die, vermöge ihrer Natur, nothwendig, und allezeit vollkommen gut seyn muß . . . 183

Drittes Buch.

Von der Güte der Regierung, welche durch ihre eigene Mäßigung entstehet S. 209

Einleitung zu diesem Buche . . 211
Erstes Hauptstück: Eine große Gewalt ist ihrer Natur nach erschrecklich und schädlich 212
Zweytes Hauptstück: Von der Mäßigung und Festsetzung des Willens, wodurch eine uneingeschränkte Regierung gut wird . . 222
Drittes Hauptstück: Von den Grundsätzen und Grundregeln einer guten Regierung 232
Viertes Hauptstück: Von der Mäßigung in dem Aufwande und der Wirthschaft des Staats . . . 252

Viertes

Viertes Buch.

Von der Weisheit einer guten Regierung 259
Einleitung zu diesem Buche . . 261
Erstes Hauptstück: Von dem festzusetzenden Plan, oder Entwurf bey der Regierung eines Staats 263
Zweytes Hauptstück: Von dem Betragen und Maaßregeln einer weisen Regierung 280
Erster Abschnitt: Von dem Betragen und Maaßregeln einer weisen Regierung gegen die auswärtigen Mächte . 281
Zweyter Abschnitt: Von dem Betragen und Maaßregeln einer weisen Regierung gegen die Unterthanen . 302
Drittes Hauptstück: Von der Ordnung und Einrichtung einer weisen Regierung 319
Viertes Hauptstück: Erweis, daß ein Fürst, der selbst regieret, gelehrt seyn müsse . 337
Fünftes Hauptstück: Von der Wahl der Staats-Bedienten und denen Belohnungen, Gnadenbezeugungen und Strafen gegen dieselben 354
Erster Abschnitt: Von der Wahl der Staatsbedienten . . 355
Zweyter Abschnitt: Von denen Belohnungen und Gnadenbezeugungen gegen die Staatsbedienten . . 371
Dritter Abschnitt: Von der Bestrafung der Staatsbedienten . . 380

Fünf-

Fünftes Buch.

Von den Fehlern und Gebrechen, wodurch die Regierungen böse werden S. 387

Einleitung zu diesem Buche = = 389

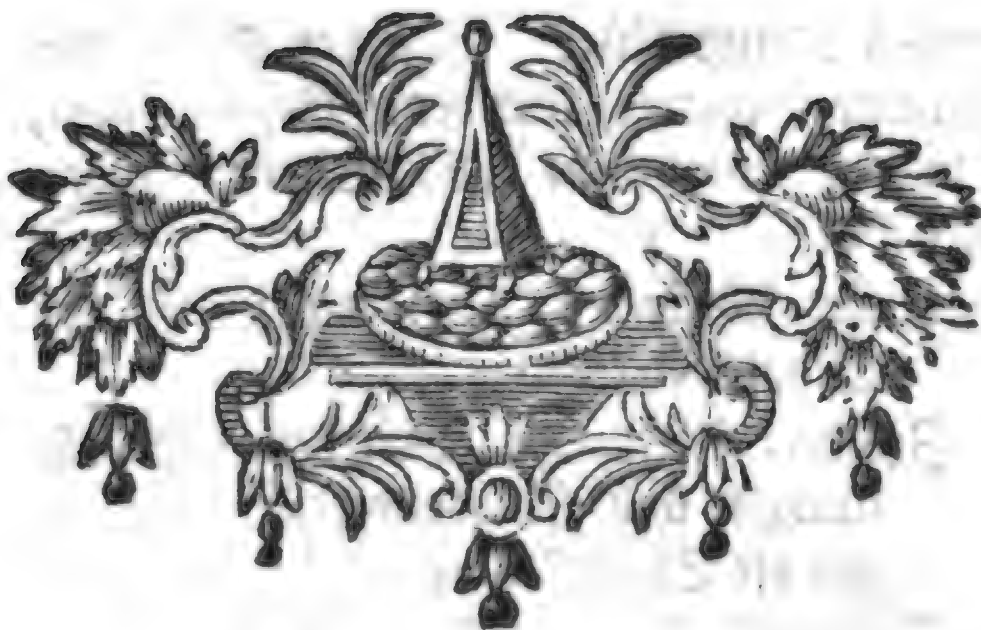
Erstes Hauptstück: Von dem Verderben der Staaten überhaupt = = 391

Zweytes Hauptstück: Von der Eroberungsbegierde = = = 423

Drittes Hauptstück: Von der Begierde, die Gewalt zu erweitern = = = 434

Viertes Hauptstück: Von der Furcht und dem Mißtrauen der Regierung = 444

Fünftes Hauptstück: Von den Ministrissimis und Günstlingen der Regenten. 452



Der

Der
Grundriß
einer
guten Regierung.

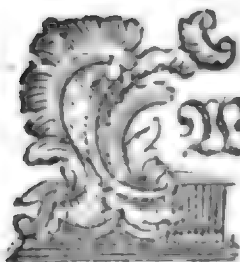


Einleitung,

welche die

allgemeinen Begriffe von der Natur und dem Wesen der Staaten in sich enthält.

§. 1.



Was eine gute Regierung ist oder nicht ist, das kann allein aus der Natur, dem Wesen und dem Endzwecke der Staaten gründlich beurtheilet werden. Wenn wir also den Grundriß einer guten Regierung liefern wollen; so wird es nöthig seyn, die allgemeinen Begriffe von der Natur und dem Wesen der Staaten in einem kurzen Zusammenhange vorauszusetzen; und hierzu ist diese Einleitung bestimmt. Wir werden dadurch den Vortheil gewinnen, daß wir in der Vorstellung einer guten Regierung selbst nicht jeden Satz ausführlich erweisen dürfen, sondern uns nur auf diese Einleitung berufen können. Endzweck der Einleitung.

§. 2.

Die Menschen, die alle von Gott und der Natur gleiche Gunst, Rechte und Vorzüge empfangen haben, können nur in zweyerley Arten von Zuständen leben. Sie beharren entweder in diesem von der Natur empfangenen Stande der Gleichheit; und alsdenn sagt man, daß sie Zweyerley Zustände der Menschen, natürliche Freyheit u. bürgerliche

im

Verfassungen.

im Stande der natürlichen Freyheit leben; oder sie begeben sich in große Gesellschaften, die wir bürgerliche Verfassungen nennen, und die allemal einen Stand der Ungleichheit nach sich ziehen; und alsdenn sagt man, daß sie in Staaten oder Republiken leben. Diese beyden Zustände sind einander ganz entgegen gesetzet.

§. 3.

Endzweck der Gesellschaften.

Ein jeder Mensch hat vor sich eine Kraft. Wenn sich viele Menschen in eine Gesellschaft mit einander vereinigen; so entstehet daraus eine zusammengesetzte Kraft, die um so viel größer ist, als sich einzelne Menschen in der Gesellschaft befinden. Ein jeder Mensch, der in Gesellschaft stehet, hat an dieser vereinigten großen Kraft Antheil. Er ist also ungleich stärker als ein Mensch, der vor sich ohne Gesellschaft lebt. Die Theilnehmung an der großen Kraft der Gesellschaft ist also der Endzweck der Gesellschaften.

§. 4.

Wesentliche Beschaffenheit und Unterschied der Gesellschaften.

Durch Gesellschaften wird der Stand der natürlichen Freyheit noch nicht aufgehoben. Alle Gesellschafter sind gleich; und wenn ein oder mehrere Mitglieder denen Bedingungen der Vereinigung nicht nachleben; so kann man sie nur durch die Gewalt des Krieges darzu anhalten. In allen Gesellschaften, deren Mitglieder einander gleich sind, ist es auch willkührlich in der Gesellschaft zu bleiben, oder wieder davon abzugehen. Thut dieses jemand zur Unzeit und zum Nachtheil der Gesellschaft, wider seine eingegangene Verbindungen; so kann er abermals nur durch die Gewalt des Krieges gezwungen werden. Diese Fortdauer des Krieges ist also das wesentliche freyer Gesellschaften und worauf ihr Unterschied hauptsächlich beruhet.

§ 5.

Unterschied der bürgerlichen Ver-

Um nun diesen Stand des Krieges aufhörend zu machen; so mußten die in einer Gesellschaft stehende Menschen

schen auch ihre Willen mit einander vereinigen; und diese vereinigten Willen mußte ein jedes Mitglied der Gesellschaft seinen besondern Willen unterwerfen. Der vereinigte Wille einer Gesellschaft kann sich nicht anders, als durch Gesetze veroffenbaren. Der besondere Wille eines jeden mußte sich also denen Gesetzen unterwerfen; und gleichwie bey einem verständigen Wesen die Kraft von dem Willen geleitet werden muß; so mußte man diesen vereinigten Willen auch den Gebrauch der vereinigten Kraft überlassen, als wodurch die Gesetze allein ihre Thätigkeit und Ansehen erlangen konnten. Daraus entstund also die oberste Gewalt, welche nichts anders, als der Gebrauch der vereinigten Kraft der Gesellschaft durch einen einzigen Willen ist; und hierauf kommt der wesentliche Unterschied der bürgerlichen Verfassungen von denen Gesellschaften an.

fassungen von den Gesellschaften, der auf der obersten Gewalt beruhet, welche erkläret wird.

§. 6.

Endzweck der bürgerlichen Verfassungen.

Der Wille eines jeden Menschen ist, daß er seine Glückseligkeit befördern will. Dieses ist dem Triebe der Natur gemäß, der ihm seine Selbsterhaltung und sein eignes Wesen vorzüglicher macht, als die Erhaltung und das Wesen aller andern Menschen. Eben dieses ist dem Endzwecke eines denkenden Wesens gemäß, das Begriffe von Guten und Bösen und von der Glückseligkeit hat. Wenn also viele Menschen ihren Willen mit einander vereinigen; wenn sie diesem vereinigten Willen den Gebrauch ihrer vereinigten Kraft überlassen, das ist, wenn sie eine oberste Gewalt über sich errichten, und dieser Gewalt ihren besondern Willen unterwerfen; so kann es nur in der Absicht geschehen, daß ein jeder seine besondre Glückseligkeit mit der Glückseligkeit der ganzen Gesellschaft vereinigen will. Die gemeinschaftliche Glückseligkeit ist demnach der Endzweck der bürgerlichen Verfassungen.

§. 7.

Was ein Staat oder Republik ist.

Hieraus entstehet also ein Staat, eine Republik, ein gemeines Wesen: denn diese drey Begriffe sind gleichbedeutend, wenn man das Wort Republik im allgemeinen Verstande nimmt, wie es seine hauptsächlichste Bedeutung erfordert. Ein Staat, oder Republik ist aber eine Gesellschaft von Menschen, die sich mit einander vereinigt haben, um unter einer obersten Gewalt ihre gemeinschaftliche Glückseligkeit zu befördern; oder man kann sagen: ein Staat besteht aus vielen Familien, die ihre Kräfte und ihren Willen mit einander vereiniget haben, um die Glückseligkeit einer jeden besondern Familie mit dem gemeinschaftlichen Besten zu verbinden.

§. 8.

Was ein Volk und was ein Land ist.

Eine solche Gesellschaft von Menschen, die sich zu Beförderung ihrer Glückseligkeit unter einer obersten Gewalt mit einander vereiniget haben, wird ein Volk genennet; und es ist ein Grund des Staats, ohne welchen man sich keinen Staat vorstellen kann; daß ein solches Volk eine gewisse Oberfläche der Erden bewohnet, welche demselben eigenthümlich zustehet, und die man ein Land nennet. Hierdurch wird ein Staat von Seeräubern und zerstreueten oder herumstreichenden Menschen unterschieden, die gleichfalls eine Gesellschaft ausmachen, und eine oberste Gewalt über sich haben können. Ein Land ist demnach eine gewisse Oberfläche der Erden, die von einem besondern Volke bewohnet wird; und die entweder ihre von der Natur durch Meere, Seen, Flüße und Berge bemerkten, oder sonst durch die Verträge unter den Völkern vestgesetzten Gränzen hat.

§. 9.

Wie die Grundgewalt des

Wenn ein Volk seine Kräfte und seinen Willen vereiniget, und den Gebrauch der vereinigten Kraft dem vereinig-

einigten Willen überläßt (§. 5.), das ist, wenn es eine höchste Gewalt errichtet; so beruhet diese Gewalt anfangs unstreitig bey dem Volke, da sie durch Vereinigung seiner Kräfte und seiner Willen entstehet. Das Volk kann demnach entweder diese Gewalt selbst ausüben und über deren Ausübung Anordnung machen; oder es kann solche andern auftragen. Alle Gewalt im Staate entstehet demnach von dem Volke, welches allemal die Quelle derselben ist. Die Gewalt also, vermöge deren das Volk über die Ausübung der obersten Gewalt Anordnung macht, oder solche andern aufträgt, heißet die Grundgewalt des Volks, und ist von der thätigen obersten Gewalt unterschieden, welche blos durch die Anordnung der ersten entstehet. Diese Grundgewalt des Volks gehöret zu dem Wesen des Staats; und ist auch bey der unumschränktesten obersten Gewalt allemal vorhanden. Sie kann nur durch Zerstörung des Staats, entweder durch gänzliche Ueberwindung eines auswärtigen Feindes, oder durch innerliche Tyranney über den Haufen geworfen werden.

Volks von der thätigen obersten Gewalt unterschieden ist.

§. 10.

Was Grundgesetze, Regierung u. Regierungsform sind.

Der vereinigte Wille eines Volks kann sich nicht anders als durch Gesetze veroffenbaren (§. 5.). Ehe aber andre Gesetze gegeben werden können, muß sich der vereinigte Wille des Volks zuvörderst über die Ausübung der thätigen obersten Gewalt erklären. Wenn also das Volk vermöge seiner Grundgewalt bestimmt, wie die thätige oberste Gewalt ausgeübet werden soll; so giebt es Grundgesetze. Die Anordnungen zu Ausübung der obersten Gewalt heißen die Regierung; und die äußerliche Art und Weise, wie die oberste Gewalt ausgeübet werden soll, wird die Regierungsform genennet. Die Regierungsform eines Staats kann also nur durch die Grundgesetze eingerichtet werden.

§. 11.

Die Uebertragung der obersten Gewalt von dem Volke geschiehet vertragsweise.

Die Grundgewalt des Volks verhält sich bey Errichtung der Grundgesetze und der Regierungsform als Gesetzgeber. Allein, wenn sie nunmehr nach Maasgebung der errichteten Grundgesetze und Regierungsform die oberste Gewalt an andre überträgt; so handelt sie nicht als Gesetzgeber, sondern vertragsweise, das ist, sie macht mit denen Uebernehmern der obersten Gewalt einen Vertrag, daß sie die oberste Gewalt nach Maasgebung der Grundgesetze auf sich nehmen und ausüben sollen. Die Grundgewalt des Volks kann also nicht Richter über die thätige oberste Gewalt seyn; sondern alle Angelegenheiten und Streitigkeiten zwischen beyden müssen nach der Natur der Verträge beurtheilet werden.

§. 12.

Es giebt dreyerley einfache Regierungsformen.

Die oberste Gewalt kann entweder einem einzigen, oder einer gewissen Anzahl unter dem Volke, oder allen und jeden Hausvätern aufgetragen werden. Das erste heißet eine Monarchie, das andre wird eine Aristocratie genennet, und die dritte Art bekommt den Namen der Democratie. Es giebt also dreyerley Arten von Regierungsformen, und wenn die ganze Gewalt sich unzertheilt in den Händen eines Einzigen, der Vornehmen oder des Adels und aller Hausväter befindet; so nennt man dieses einfache Regierungsformen.

§. 13.

Eintheilung der obersten Gewalt in die gesetzgebende und vollziehende Macht.

Die oberste Gewalt des Staats bestehet in dem Gebrauch der vereinigten Kraft durch einen vereinigten Willen (§. 5.). Die oberste Gewalt kommt demnach auf zwey große Hauptgeschäffte an, den vereinigten Willen des Staats zu veroffenbaren, das ist, Gesetze zu geben; und die vereinigte Kraft zu Ausführung und Vollziehung dieses Willens zu gebrauchen, das ist, die Gesetze zu voll-

vollziehen. Die oberste Gewalt hat mithin zween Hauptzweige, in welche sich dieselbe eintheilen läßt, nämlich die gesetzgebende Macht und die vollziehande Macht; und eine jede leidet wieder so viel Unterabtheilungen, als es Hauptgegenstände der Gesetzgebung und Vollziehung giebet.

§. 14.

Daraus entstehen die zusammengesetzten oder vermischte Regierungsformen.

Wenn sich die oberste Gewalt nicht unzertheilt in einerley Händen befindet; sondern wenn die gesetzgebende Gewalt in diesen, die vollziehende Macht aber, oder einige Stücke davon, in andern Händen stehet; so entstehen daraus die zusammengesetzten oder vermischten Regierungsformen. Deren giebt es nun hauptsächlich viererley Arten. Die gesetzgebende Macht kann in den Händen der Vornehmen, oder des Adels, und die vollziehende Macht in den Händen eines Einzigen seyn: und das ist eine vermischte Regierungsform, die aus der Monarchie und Aristocratie zusammengesetzt ist. Ein einziger kann die vollziehende Macht, das Volk aber die gesetzgebende Macht ausüben; und das ist eine aus der Monarchie und Democratie zusammengesetzte Regierungsform. Das Volk kann die gesetzgebende und der Adel die vollziehende Macht haben; und das ist eine vermischte Regierungsform, die aus der Democratie und Aristocratie bestehet. Endlich aber kann das Volk Gesetze geben, ein Monarch dieselben vollziehen, und der Adel an einigen Stücken der gesetzgebenden und vollziehenden Macht Theil haben; und dann wird dieses eine aus allen drey Regierungsarten vermischte Regierungsform seyn. Dieses sind nur die Hauptarten der vermischten Regierungsformen; und man siehet leicht, daß noch eine sehr große Verschiedenheit statt findet, nach der Maaße des größern oder geringern Antheils, welchen der Monarch, der Adel und das gesammte Volk an der gesetzgebenden und vollziehenden Macht nehmen.

§. 15.

Der nunmehr gebildete Staatskörper erfordert einen Grund der Thätigkeit, die Liebe des Vaterlandes.

Durch die Vereinigung der Kräfte (§. 3.) und der Willen (§. 5.) werden die Theile des Staatskörpers zusammengefüget, die Regierungsform (§. 12 und 14.) giebt demselben seine äußerliche Bildung; und das Land, welches dem Volke eigenthümlich zugehöret (§. 8.) ist der Grund, worauf der Staatskörper sich thätig erweisen soll. Allein aus dem allen folget noch keine Thätigkeit selbst. Ein solcher Körper hat höchstens nur das Vermögen zur Thätigkeit. Wenn er sich also wirklich thätig erzeigen soll; so muß er noch einen besondern Grund der Bewegung oder Thätigkeit haben. Dieser Grund der Thätigkeit kann bey allen Staaten kein andrer seyn, als die Liebe des Vaterlandes oder der Regierungsform. Der Grund aller moralischen Handlungen der Menschen ist die Selbstliebe; und der Staat, als ein moralischer Körper kann keinen andern Grund der Thätigkeit haben, als die Liebe zu sich selbst, oder zu seinem Wesen und Form. Diese Liebe, die an sich selbst so natürlich ist, muß Regierende und Gehorchende erfüllen, und dadurch werden alle Theile des Staatskörpers belebet.

§. 16.

Er erfordert noch eine besondre Triebfeder, die Tugend.

Obzwar die Selbstliebe der Grund aller moralischen Handlungen des Menschen ist; so erfordert doch diese Selbstliebe eine sehr vernünftige Leitung, wenn der Mensch in der That seine Glückseligkeit erreichen will. Er muß tugendhaftig seyn, und denen natürlichen Gesetzen gemäß leben, wenn er anders glücklich seyn will. Eben so würde der Staatskörper nichts weniger als seine Glückseligkeit erreichen, wenn nicht die Liebe des Vaterlandes zu diesem Endzwecke vernünftig geleitet würde. Er hat also noch eine besondre Triebfeder nöthig, die allen Staatskörpern ohne Unterschied eigen seyn muß. Diese Triebfeder ist die Tugend; und diese Tugend besteht

steht in der Erfüllung der Pflichten gegen den Staat und die Mitbürger.

§. 17.

Hierüber hat eine jede Regierungsform noch eine besondre Triebfeder nöthig.

Die Regierungsform ist die besondre Natur eines jeden Staatskörpers. Ein jeder Körper aber kann sich nur nach seiner besondern Natur bewegen. Eine jede Regierungsform erfordert also noch eine besondre Triebfeder, welche den Staatskörper spannet, daß er sich auf keine andre Art, als seiner besondern Natur gemäß beweget. In der Monarchie ist der Monarch der Mittelpunkt, wornach sich alles beweget und dränget. Ein jeder suchet sich diesem Mittelpunkt vor andern zu nähern; und die Ehre ist also die besondre Triebfeder der monarchischen Regierungsform. In der Aristocratie, wo der Adel das Volk von der Regierung ausschließet, hat derselbe sehr kränkende Vorzüge und mithin das Volk beständig wider sich. Wenn der Adel seiner eignen Macht, Ansehen, Ehrgeiz und Bereicherung keine Schranken setzet; so werden sich selbst Leute aus seinem Mittel erheben und mit Hülfe des Volks die Monarchie einführen. Die Mäßigung ist also die besondre Triebfeder der Aristocratie; und in der Democratie, wo alle Hausväter durch ihre Stimmen an der Regierung gleichen Antheil nehmen, besteht die besondre Triebfeder in der Liebe zur Gleichheit. In den vermischten Regierungsformen aber muß diejenige Triebfeder am meisten vorhanden seyn, die zu der Regierungsart gehöret, welche in der Vermischung das Uebergewichte hat.

§. 18.

Alle Regierungsformen sind gleich gut, so lange sie ihre Triebfedern un-

Alle Regierungsformen sind gleich gut, so lange der Grund der Thätigkeit und die Triebfedern in ihrer vollkommenen Stärke vorhanden sind. Liebe des Vaterlandes, Tugend und Ehre werden der Monarchie allemal alle diejenige Glückseligkeit verschaffen, deren sie ihren übri-

verletzt erhalten.

übrigen Umständen nach fähig ist. Mäßigung, neben der Tugend und Liebe zum Vaterlande werden die Aristocratie allemal zu demjenigen Grad ihrer Wohlfahrt leiten, den sie zu erlangen vermögend ist; und Liebe des Vaterlandes und Tugend nebst der Liebe zur Gleichheit werden es der Democratie niemals fehlschlagen lassen, ihre möglichste Glückseligkeit zu befördern. Wenn es ja einigen Unterschied in der Wirkung der Regierungsformen in Ansehung der Glückseligkeit des Staats giebt; so wird es kein andrer seyn, als den wir bey denen Temperamenten der Menschen bemerken, die, obwohl auf verschiedene Art und mit ungleichen Schritten, dennoch alle gleich glücklich seyn können. Die Monarchie wird wie ein feuriger Cholericus ihre Glückseligkeit geschwinde, aber wegen der wider sich erregten Feinde nicht versichert und dauerhaftig genug erreichen. Die Aristocratie wird, wie ein bedachtsamer Melancholicus langsam, aber desto sicherer und dauerhaftiger zu ihrer Glückseligkeit fortgehen; und die Democratie wird als ein unbekümmerter Sanguineus mit Gemächlichkeit auf ihrer Bahn zur Glückseligkeit fortwandern, ohne das Beschwerliche davon und kleine verdrüßliche Nebenumstände sehr zu Herzen zu nehmen.

§. 19.

Bey verdorbenen Triebfedern sind die wohleingerichteten vermischten Regierungsformen vorzuziehen.

Allein, wenn der Grund der Thätigkeit und die Triebfedern verletzet, oder gar verdorben sind, wie es fast in allen Staaten wegen Mangel guter Grundregeln und Einrichtungen, so wohl als der menschlichen Schwachheiten zu ergehen pfleget; so muß man ganz anders urtheilen, und die wohl eingerichteten vermischten Regierungsformen werden allemal den Vorzug vor den einfachen verdienen. In denen einfachen Regierungsformen ist die oberste Gewalt allzu uneingeschränkt in einerley Händen, als daß sie nicht gar leicht gemißbrauchet werden könnte, wenn die Triebfedern einmal verdorben sind.

Diese

Diese Regierungsformen sollten sich selbst durch die Güte ihrer Grundregeln einschränken. Allein, darzu gehöret Weisheit und Tugend, die bey verdorbenen Triebfedern wenig oder gar nicht vorhanden sind. Dahingegen ist die Macht in denen vermischten Regierungsformen nicht in einerley Händen. Sie kann also nicht so sehr gemißbraucht und zum Bösen und Unglück des Staats angewendet werden, als in den einfachen Regierungsarten.

§. 20.

Die gute Einrichtung der vermischten Regierungsformen kommt auf das Gleichgewicht der verschiedenen Gewalten an.

Die gute Einrichtung der zusammengesetzten oder vermischten Regierungsformen kommt hauptsächlich auf die Anordnung eines gerechten Gleichgewichts zwischen denen verschiedenen Zweigen der obersten Gewalt (§. 13.) in der Grundverfassung des Staats an. Dieses Gleichgewicht beruhet auf dem Rechte, zu verhindern, oder daß eine Macht der andern Einhalt thun kann, wenn sie zu weit gehen und die Grundverfassungen und die Wohlfahrt des Staats außer Augen setzen will. Die vollziehende Macht muß der gesetzgebenden durch Versagung ihrer Einwilligung zu neuen Gesetzen Einhalt thun, und die gesetzgebende Macht muß die vollziehende durch Versagung der Mittel zur Vollziehung im Schranken halten können. Da außerdem eine jede getheilte Macht auch getheilte Absichten veranlasset; so ist das einzige Mittel dargegen, daß keine ohne der andern etwas thun kann, um ihre besondere Absichten auszuführen; und beyde werden mithin genöthiget seyn, zur Wohlfahrt des Staats zu wirken.

§. 21.

Der Despotismus ist keine besondere Regierungsform.

Der Despotismus kann nicht als eine besondre Regierungsform angesehen werden. Hier kommt es auf die äußerliche Form an; und darinnen ist die Despoterey gar nicht von der Monarchie unterschieden. Sie ist eben so wohl die Herrschaft eines Einzigen, als die Monarchie.

narchie. Sie ist bloß ein Mißbrauch der Monarchie. Der Despot hat die Grundgesetze des Staats über den Haufen geworfen; er hat alle Rechte des gesammten Staats bloß an seine Person gebunden, und ist mithin zum Tyrannen geworden. Der Monarch aber herrschet nach vestgesetzten Grundgesetzen. Das ist der ganze Unterschied, der klärlich bloß den tyrannischen Mißbrauch der Monarchie anzeigt. So wenig man aber die Oliarchie, welche der Mißbrauch der Aristocratie ist, wenn nämlich die Vornehmsten des Adels die Grundgesetze und die Wohlfahrt des Staats außer Augen setzen und tyrannisch regieren, vor eine besondre Regierungsform ansehen kann; eben so wenig kann die Despoterey vor eine besondre Regierungsform angenommen werden.

§. 22.

Was Reiche oder Kronen, und Republiken in engern Verstande sind.

Außer dieser Eintheilung der Staaten nach ihrer Regierungsform hat man noch eine andre, die in gemeiner Benennung am häufigsten vorkommt, und wobey man nur in so fern auf die Regierungsform siehet, ob der Staat einen Monarchen hat, oder nicht. Nach dieser Eintheilung werden alle Staaten entweder Reiche oder Republiken benennet. Die Reiche, die auch öfters Kronen genennet werden, sind diejenigen, wo ein einziger herrschet, der zum Kennzeichen seiner hohen Würde eine öffentliche und feyerliche Salbung und Krönung annimmt, oder doch gebrauchen könnte, wenn es ihm beliebte. Republiken aber heißen hier in einer engern Bedeutung als oben (§. 7.), alle diejenigen Staaten, welche keinen Monarchen, obgleich sonst ein eingeschränktes Oberhaupt haben; und in diesem Verstande werden so wohl Aristocratien, als Democratien, oder aus beyden zusammengesetzte Regierungsarten Republiken genennet. In Ansehung der vermischten Regierungsform richtet man sich mit der Benennung nach derjenigen Regierungsform, welche das Uebergewicht im Staate hat. Wenn die

die Regierungsform mehr monarchisch ist; so bedienet man sich der Benennung eines Reichs. Hat aber die Aristocratie oder Democratie die meiste Macht; so heißet der Staat eine Republik, ungeachtet das Oberhaupt einen Titel hat, welcher der monarchischen Regierungsform gemäß ist. Auf diese Art nennen die Pohlen selbst ihren Staat am gewöhnlichsten eine Republik, ungeachtet sie einen König haben; und Schweden, nach seiner neuern Grundverfassung, wo der König noch weniger Macht hat, als in Pohlen, sollte nicht das Reich, sondern die Republik Schweden genennet werden.

§. 23.

Eintheilung in Regierende und Gehorchende, in Regenten und Unterthanen.

Ein jeder Staat bestehet aus zween Theilen, aus der obersten Gewalt und dem Volke, aus Regierenden und Gehorchenden. Diese Eintheilung ist allein wesentlich und allen Staaten eigen. Alle andre Eintheilungen sind nur zufällig und aus denen besondern Verfassungen dieses oder jenen Staats entstanden. Diese beyde Theile müssen demnach so wohl an sich selbst, als nach ihrem Verhältniß und Pflichten gegen einander betrachtet werden. In denen monarchischen Staaten, oder in solchen vermischten Staaten, wo die Regierungsform auf die Seite der Monarchie überwieget, bedienet man sich der Begriffe von Regenten und Unterthanen. Ein Regent, welches die allgemeine Benennung aller monarchischen Fürsten ist, zeiget denjenigen an, welcher die oberste Gewalt ganz und unzertheilt, oder größtentheils ausübet. Unterthanen aber sind in solchen Landen alle diejenigen, die zum Körper des Staats gehören, oder Einwohner des Landes sind; und diese Eigenschaft ist so allgemein, daß selbst die Familie des Regenten von der Eigenschaft der Unterthanen nicht ausgenommen werden kann. In denen Republiken sind zwar alle und jede, die zum Staat gehören, oder darinnen wohnen, Unterthanen der obersten Gewalt, aber nicht Unterthanen derer, der Regierung

rung vorstehenden Personen. In Ansehung derselben sind sie nur Gehorchende, und in Privatangelegenheiten sind sie beyde gleiche Mitbürger. Zwischen Unterthanen und Gehorchenden aber ist der Unterschied, daß der Unterthan beständige, unauflösliche und unmittelbare Pflichten; der Gehorchende aber nur zeitige und mittelbare Pflichten, die sich allemal auf eine höhere Gewalt beziehen, auf sich hat.

§. 24.

Von dem Unterschied der Regenten in Ansehung ihrer Gewalt.

Da es einfache Monarchien und vermischte monarchische Regierungsformen giebt (§. 12. 14.); so sind die Regenten in Ansehung ihrer Gewalt von einander unterschieden; indem einige uneingeschränkte Regenten sind, welche die oberste Gewalt unzertheilt besitzen; andre aber eingeschränkte Regenten sind, welche nicht alle Theile der obersten Gewalt auszuüben haben. Diese Einschränkung hat keinen Einfluß auf ihre Hoheit, Rang und Würde in Ansehung gegen andre Regenten. Sie ist eine blos häusliche Sache des Staats, warum sich andre Regenten nicht zu bekümmern haben; und ein uneingeschränkter Regent kann sich deshalb gegen einen eingeschränkten keinen Vorzug anmaßen.

§. 25.

Von dem Unterschied der Regenten in Ansehung ihrer Titel und Benennungen.

Die Regenten sind auch in Ansehung ihrer Titel und Benennungen von einander unterschieden; indem einige Kaiser, andre Fürsten genennet werden. Fürst ist die allgemeine Benennung aller Regenten, den sie sich selbst in ihren Briefen einander geben, ohne eines andern Titels dabey zu gebrauchen, der nur auf der Aufschrift statt findet. Es beruhet bey der Grundgewalt eines Volks, seinem Regenten einen Titel beyzulegen. Diesen Titel kann er auch gegen andre Regenten gebrauchen; allein es stehet in dererselben Willkühr, ob sie ihm denselben wieder geben wollen. Unterdessen kann er, wenn er

er glaubt andre Staaten entrathen zu können, alle Gemeinschaft und Unterhandlung so lange mit ihnen aufheben, bis sie ihm den verlangten Titel geben. Denn zum Umgange und Gemeinschaft mit andern ist ohnedem niemand wider seinen Willen gehalten. Eben diese Bewandniß hat es mit dem Titel eines allerchristlichsten, allergetreuesten, katholischen Königs, und wie dergleichen Titel alle mehr lauten. Sie können von niemand als von der Grundgewalt des Volks auf eine gründliche und unaufstößige Art gegeben werden. Es kann kein geistlicher oder weltlicher Regent in der Welt seyn, der das Recht hätte, freye Prinzen zu Königen zu machen, oder Könige mit neuen Titeln zu beschenken. Thut er es; so verfähret er allemal als ein Oberherr über sie; und Staatsleute, welche zur Annehmung eines solchen Titels den Rath geben, verfahren sehr einfältig. Die Annehmung kann niemals geschehen, ohne den Begriff der Unterwürfigkeit damit zu verbinden.

§. 26.

Diese Titel und Benennungen geben denen Regenten keinen Rang über einander.

Alle Menschen, die im Stande der natürlichen Freyheit leben, sind einander gleich (§. 1.); und weder das Vermögen noch andre Eigenschaften können diese natürliche Gleichheit der Rechte aufheben. Die freyen Regenten, die im Stande der natürlichen Freyheit leben, sind demnach alle einander gleich; und weder die Macht noch der Titel kann eine Ursache seyn, einem Regenten über den andern den Rang zu geben. Wenn ja ein Rang unter den Regenten statt finden könnte; so würde er auf das Alterthum ihrer Reiche und auf eine lange Gewohnheit, über andre den Vortritt zu haben, ankommen. Auch in dem Stande der natürlichen Freyheit würde derjenige Hausvater, der seine Wohnung und Haushaltung zuletzt in dasiger Gegend anbaute und anlegte, schwerlich den Rang über diejenigen Hausväter nehmen, welche sich schon lange in dieser Gegend etablir-

ret hätten; die Gewohnheit aber, oder der lange Gebrauch, kann allerdings ein Recht unter den freyen Völkern geben. Das ganze Völkerrecht beruhet lediglich darauf. Wenn demnach dem römischen; Kaiser keine andre Macht den Rang streitig macht; so beruhet dieses nicht auf dem kaiserlichen Titel, sondern auf dem Alterthum des römischen Reichs und auf dem langen Gebrauch, den diese Regenten vor sich haben. Rußland, das sich den kaiserlichen Titel beygeleget hat, unerachtet dieser Titel von andern Mächten anerkannt ist, hat deshalb keinen Rang über sie erworben.

§. 27.

Von dem Unterschiede der Völker in Ansehung der Gewalt.

Der zweyte wesentliche Theil des Staats ist das Volk (§. 23.). Ein jedes Volk besitzet die Grundgewalt und ist die Quelle aller Gewalt im Staate (§. 9.); allein in Ansehung der wirklichen Gewalt sind die Völker sehr von einander unterschieden. Das Volk, welches in der Democratie alles ist, wird in denen gemischten Regierungsformen immer weniger, bis es in der Aristocratie und Monarchie nur noch ein sehr geringes Etwas wird; endlich aber durch den Mißbrauch der Monarchie in der Despoterey ist das Volk und seine Grundgewalt ganz und gar nichts mehr. Das Volk bestehet aus denkenden Wesen; ein denkendes Wesen aber kann die Vorsorge vor seine Glückseligkeit einem andern denkenden Wesen niemals ganz und gar und blindlings überlassen. Das Volk sollte also in allen Staaten Etwas seyn.

§. 28.

Von der Eintheilung des Volks in Klassen.

Die Eintheilung des Volks in Klassen und Stände ist keine wesentliche Eigenschaft aller Staaten. Die Democratie kann keine Klassen haben, weil hier alle Bürger einander gleich sind. Die Aristocratie kann keine Klassen haben, weil hier nur Edelleute und Volk, das ist, Regierende und Gehorchende vorhanden sind. Die Monar-

Monarchie allein kann Klassen haben, wo sich alles nach dem Mittelpunkte dränget (§. 17.), und wo mithin der Stand, den ein jeder in Ansehung dieses Mittelpunkts erhält, fast unendlich verschieden seyn kann. In denen gemischten Regierungsformen können allein diejenigen verschiedene Klassen haben, welche aus allen drey Regierungsformen zusammengesetzt sind. In der Monarchie giebt es gemeiniglich drey Hauptklassen: Geistliche, Adel und Bürger. Denn der Bauer wird gemeiniglich in einer Regierungsform vor nichts gerechnet, deren Triebfeder die Ehre ist, als die man dem Bauer niemals zutrauet. Nur in denen vermischten Regierungsarten, die aus allen drey Regierungsformen zusammen gesetzet sind, kann dieser arbeitsame Theil des Volks einen besondern Stand ausmachen, den er zu seyn, so wohl verdienet.

§. 29.

Von dem engen Bande zwischen der obersten Gewalt und dem Volke.

Die oberste Gewalt und das Volk sind die zween Haupttheile des Staats (§. 23.); und zwar Theile, welche in dem allergenausten Verhältnisse und in der allerengsten Verbindung mit einander stehen; weil sie beyde ein Ganzes zusammen ausmachen; weil das eine nothwendig die Gegenwart des andern erfordert, und weil keines vor sich ohne das andre bestehen kann. So bald demnach der eine Theil etwas vornimmt, was dem andern nachtheilig ist; so schadet er sich selbst. Die oberste Gewalt, oder der Regent, kann die Kräfte des Volks oder der Unterthanen nicht schwächen, ohne sich selbst zu schwächen. Die oberste Gewalt hat keine andre Kräfte, als die vereinigte Kraft des Volks (§. 5.); das Volk aber kann zum Nachtheil der obersten Gewalt nichts vornehmen, ohne ihre vereinigte Kraft zu vereinigen.

§. 30.

Die Pflichten des Regenten und

Da nun weder die oberste Gewalt, oder der Regent, noch das Volk, oder die Unterthanen, eine von einander abge-

der Unterthanen gegen einander.

abgesonderte Glückseligkeit erlangen können; so müssen sie nothwendig beyde zu einerley Endzwecke arbeiten. Dieser Endzweck kann kein andrer seyn, als welcher dem vereinigten Willen der Menschen bey Entstehung des Staats gemäß ist, nämlich, die gemeinschaftliche Glückseligkeit des gesammten gemeinen Wesens zu befördern (§. 6.). Der Inbegriff aller Pflichten des Regenten gehet demnach dahin, sein Volk glücklich zu machen, oder die Glückseligkeit eines jeden Bürgers mit dem allgemeinen Besten zu vereinigen; und zu dem Ende muß er alle darzu dienliche Mittel und Maasregeln ergreifen. Alle Pflichten des Volks und der Unterthanen aber lassen sich dahin zusammen fassen, die Mittel und Maasregeln des Regenten zu ihrer Glückseligkeit durch ihren Gehorsam, Treue und Fleiß zu erleichtern.

§. 31.

Worinnen die Glückseligkeit des Staats, als der Endzweck dieser Pflichten, bestehet.

Wenn demnach alle Pflichten des Regenten und der Unterthanen die gemeinschaftliche Glückseligkeit des gesammten Staats zum Endzweck haben; so fraget es sich: Worinnen diese Glückseligkeit des Staats bestehet. Ein jeder Mensch kann sich vor glücklich achten, wenn er frey ist, wenn er in guten äußerlichen Umständen sich befindet, und wenn er eine vollkommene Sicherheit genießet. Eben also beruhet die Glückseligkeit des Staats und aller Unterthanen auf Freyheit, auf innerlicher Stärke, oder guten Umständen, und auf Sicherheit. Es ist nöthig, daß wir einen jeden von diesen Zuständen besonders erwägen.

§. 32.

1) In der Freyheit des Staats und des Bürgers.

Die Freyheit theilet sich in zween Begriffe, in die politische und bürgerliche Freyheit, oder in die Freyheit des Staats und des Bürgers. Der Staat ist frey, wenn er unabhänglich ist, das ist, wenn er weder einem andern Staate unterworfen, noch dem Willen eines andern Staats wegen dessen Obermacht, der er nicht widerstehen

stehen kann, gemäß leben muß. Der Bürger aber ist frey, wenn er seinen Willen ungehindert erfüllen kann. Nun hat aber der Bürger seinen Willen in einen einzigen vereiniget; und dieser vereinigte Wille kann sich nicht anders als durch die Gesetze erklären (§. 5.); folglich ist der Bürger frey, wenn er keine andre Einschränkung seines Willens, als durch die Gesetze zu erleiden hat. Der vereinigte Wille des Volks ist auf seine Glückseligkeit gerichtet (§. 6.); die Gesetze müssen mithin eben diesen Endzweck haben. Der Bürger ist also wahrhaftig frey, weil er durch nichts als durch Regeln zu seiner Glückseligkeit eingeschränket ist; Regeln, denen sich ein jedes freyes und denkendes Wesen unterwerfen muß.

§. 33.

2) In der innerlichen Stärke des Staats.

Der Staat befindet sich in guten Umständen, wenn er genugsame innerliche Stärke hat. Die Stärke des Staats beruhet auf denen vereinigten Kräften des Volks. Folglich, wenn der Staat genugsame Stärke hat; so muß auch das Volk wohl stehen. Die innerliche Stärke des Staats aber bestehet hauptsächlich in der Bevölkerung; denn je zahlreicher die einzelnen Kräfte sind, desto stärker wird die vereinigte Kraft seyn. Hiernächst kommt sie auf einen Ueberfluß von allerley Arten von Gütern an; denn eine jede Kraft ist nur in so fern stark, als sie sich thätig erweiset. Der Ueberfluß von Gütern aber ist eine Folge aus dieser Thätigkeit und zugleich das Mittel die Kraft zu unterhalten und Nahrung und Ueberfluß in dem Volke zu verbreiten. Man muß noch hinzu setzen, daß die innerliche Stärke des Staats auch gar sehr auf die Geschicklichkeit und Weisheit, die Kräfte des Staats wohl zu gebrauchen, ankommt. Denn eine Kraft, die ungeschickt gebraucht wird, verlieret den größten Theil ihres Nutzens.

§. 34.

3) In der äußerlichen und innerlichen Sicherheit des Staats.

Die Sicherheit des Staats theilet sich in zwo Hauptarten, in die äußerliche und innerliche Sicherheit. Die äußerliche Sicherheit bestehet in Erhaltung des Friedens und in genugsamer Vertheidigung wider auswärtigen Anfall. Hierzu werden ein kluges Betragen gegen andre freye Mächte und zureichende Vertheidigungsanstalten erfordert. Die innerliche Sicherheit muß gleichfalls in zween Begriffe zergliedert werden, in die innerliche Sicherheit des Staats und des Bürgers. Der Staat hat alle innerliche Sicherheit, so lange das Ansehn der obersten Gewalt und die Grundverfassungen aufrecht erhalten werden. Der Bürger aber genießet alle innerliche Sicherheit, wenn seine Person und seine Güter niemals Gewaltthätigkeiten und Unrecht erleiden, sondern wenn alles, was er unangenehmes empfindet, nothwendige Folgen gerechter Gesetze sind.

§. 35.

Die Glückseligkeit des Staats macht auch den Regenten glücklich.

Wenn ein Staat eine solche Beschaffenheit hat; so wird er glücklich seyn; zugleich aber wird auch sein Regent glücklich seyn, weil zwischen beyden das allergenaueste Verhältniß ist (§. 29.). Die Größe und Glückseligkeit eines Regenten beruhet auf der Stärke seines Staats und auf der Glückseligkeit seiner Unterthanen. So bald er seine Größe und Glückseligkeit in andern Dingen suchet; so wird er an seiner Erniedrigung und an seinem Unglück arbeiten. Wenn er nicht über freye Menschen, sondern über elende Sklaven herrschen will; so wird er in ihnen allen Muth niederschlagen, und allen Trieb zur Thätigkeit und Arbeitsamkeit ersticken, und der Nachtheil wird auf ihn fallen. Wenn er seine Unterthanen arm macht; so wird er auch seinen Staat arm und schwach machen; und er wird ein unmächtiger Fürst seyn, den seine Nachbarn verachten werden. Wenn

Unord-

Unordnungen, Ungerechtigkeiten und Gewaltthätigkeiten in dem Staate herrschen; so wird er seiner eignen Sicherheit schaden; er wird die Bevölkerung und die Bereicherung des Staats hindern, und der Schade wird allemal so sehr auf ihn, als auf seine Unterthanen fallen. Kurz, das enge Band zwischen ihm und seinen Unterthanen wird alle Arten von Glückseligkeiten und Unglückseligkeiten allemal gemeinschaftlich machen.

§. 36.

Ein Regent muß demnach, seiner Pflicht und seines Nutzens halber, gut seyn.

Einen Regenten verbinden demnach nicht allein seine Pflichten (§. 30.) sondern auch sein eigner Nutzen (§. 35.) daß er gut seyn muß. Das ist aber allein ein guter Regent, der seinen Staat und die Unterthanen glücklich macht. Alle Regenten, die ihren Staat schwächen und die Unterthanen unglücklich machen, sind böse und schlechte Regenten, wenn es auch wider ihren Vorsatz geschiehet. Der Vorsatz und der Vorzug, den er seinen Leidenschaften vor der Glückseligkeit seiner Unterthanen giebt, machen ihn zum Tyrannen; und der Mangel der Ueberlegung und der Einsicht und ein blindes Vertrauen auf seine Lieblinge machen ihn zu einem schwachen, verächtlichen und bösen Fürsten. Die Völker, die sich und ihre Macht in seine Hände stellen, erwarten nicht gute Absichten, sondern guten Erfolg von ihm.

§. 37.

Ein guter Regent muß keinen andern Willen als den vereinigten Willen des Volks haben.

Die hauptsächlichste Eigenschaft eines guten Regenten ist, daß er nur einen Willen vor seinen Staat, niemals aber einen besondern Willen vor sich selbst hat, das ist, sein besondrer Wille muß sich niemals in seine Regentenhandlungen einmischen. Der vereinigte Wille des Volks ist: seine Glückseligkeit zu wollen (§. 6.). Der Regent ist es, dem man diesen vereinigten Willen anvertrauet hat, um denselben zu erklären und zu leiten. Als Regent kann er also keinen andern Willen haben, als den Willen des gesammten Staats, nämlich dessen

Glückseligkeit zu wollen; und alle seine Gesetze, Anordnungen und Maasregeln müssen diesen Willen erklären. Je standhaftiger er diesen Willen macht, je weniger er dabey seiner eignen und seiner Minister Willkühr überläßt, desto vortrefflicher wird der Fortgang in allen Sachen, und desto glücklicher der Staat seyn. Zu dem Ende müssen in allen Angelegenheiten vestgesetzte Ordnungen, Grundsätze und Regeln vorhanden seyn; und je weniger ausserordentliches in einem Staate vorgehet, desto weiser wird er beherrschet werden. Der Regent benimmt dadurch weder seiner Gewalt, noch seinem Ansehn etwas. Er thut weiter nichts, als daß er nach vestgesetzten Regeln handelt; und das ist allemal die Eigenschaft des Weisen. Der besondre Wille des Regenten und der Minister und das Willkührliche in der Regierung ist der hauptsächlichste Fehler aller schlechten Regierungen, und der große Weg, der die Staaten am meisten zu ihrem Verderben führet.

§. 38.

Ein Regent muß seine Gewalt von selbst mäßigen durch folgende Grundregeln.

Wenn der Wille des Regenten eine solche Beschaffenheit hat; so wird er auch seine Gewalt niemals mißbrauchen; und das ist das zweyte hauptsächlichste Gebrechen der meisten Regierungen und eine der größten Ursachen des Verderbens der Staaten. Nichts wird so leicht gemißbrauchet, als die Gewalt; und nichts ist doch so wohl vor den Staat, als die oberste Gewalt selbst, verderblicher als dieses. Eine jede Kraft, die gemißbrauchet wird, muß natürlicher Weise dadurch allemal nach der Maaße verdorben und geschwächet werden, als der Mißbrauch groß ist. Folglich wird durch jeden Mißbrauch der Gewalt die Kraft des Staats geschwächet und mithin zugleich die Kraft des Regenten; denn er hat keine andern Kräfte als die Kräfte des Staats (§. 29.). Gleichwie aber eine uneingeschränkte Gewalt am leichtesten dem Mißbrauche unterworfen ist, weil derjenige, so

sich

sich einbildet gar keine Schranken zu haben, auch gar leicht die Schranken verkennet, welche eine jede Sache ihrer Natur nach hat; so muß die größte Sorgfalt eines guten Regenten seyn, sich selbst einzuschränken und diejenigen Gränzen vest zu setzen, die seine Gewalt ihrer Natur nach haben soll; das ist, er muß seine Gewalt durch die Vortrefflichkeit seiner Grundsätze und die Güte seiner Grundregeln von selbst mäßigen.

§. 39.

Die Grundregeln, wodurch ein Regent seine Gewalt selbst einschränken und die Güte seiner Regierung gründen muß, sind folgende: Er muß die vernünftige Freyheit seiner Unterthanen auf keinerley Art kränken, oder von seinen Lieblingen und Bedienten kränken lassen. Niemand in seinem ganzen Staate muß unmittelbarer oder mittelbarer Weise gezwungen werden können, etwas zu thun oder zu lassen, was die, der Wohlfahrt des Staats gemäßen Gesetze nicht vorschreiben.

1) Freyheit der Unterthanen.

§. 40.

Das Eigenthum der Unterthanen muß die allerheiligste und unverletzlichste Sache vor den Regenten und aller Bedienten des Staats seyn, und niemand muß darinnen Eingriffe, Unrecht und Gewaltthätigkeiten weder durch offenbare Gewalt, noch durch hinterlistige und unter dem Schein des Rechtes angesponnene Bedrückungen und Verfolgungen zu befürchten haben. Nur die unumgängliche Nothwendigkeit und Wohlfahrt des Staats muß das allemal verhaßte Recht in Ausübung bringen, welches der gesammte Staat, keinesweges aber der Regent, über die Güter der Privatpersonen hat; und daher kann es der Regent allemal als seinen größten Ruhm ansehen, wenn in seinen Privathandlungen die Unterthanen verweigern, demselben ihr Eigenthum zu überlassen, das ist allemal das herrlichste Kennzeichen von der Güte der Regierung.

2) Das unverletzliche Eigenthum der Unterthanen.

§. 41.

3) Die Hände nicht in den Lauf der Justiz einzuschlagen.

Die dritte Grundregel ist: daß der Regent und seine Minister weder unmittelbarer noch mittelbarer Weise durch ihr Ansehen und Empfehlungen die Hände in den Lauf der Justiz einschlagen. Der Regent soll Richter und Richterstühle anordnen, er soll heilsame Gesetze geben, er soll die Aufsicht über die Verwaltung der Gerechtigkeit führen und ungerechte Richter bestrafen: Allein er soll weder selbst Recht sprechen, noch die Rechtssprüche durch seine Gewalt und Ansehen lenken, am allerwenigsten aber seinen Ministern dieses zu thun verstatten. Widrigenfalls wird sein Hof gar bald das große Kaufhaus der Gerechtigkeit werden, und nicht die Gerechtigkeit, sondern Gunst und Ansehen werden die Urtheile sprechen.

§. 42.

4) Die Abgaben nicht zu erhöhen.

Die vierte Grundregel bestehet darinnen: daß man außer dem alleräußersten Nothfall niemals die Abgaben der Unterthanen erhöhet. Wenn eine Regierung dieses nicht als eine unverletzliche Grundregel annimmt; so wird man auch mit denen Einkünften des Staats nicht wohl haushalten, weil man sich beständig auf das leichte Hülfsmittel der Vermehrung der Abgaben verlassen wird; und je unordentlicher die Wirthschaft des Staats geführet wird, desto mehr häufen sich die Bedürfnisse. Ja man wird wegen eingebildeter Bedürfnisse die Steuren der Unterthanen erhöhen; und es werden sich allemal Leute finden, die ihre eigene Bedürfnisse mit zu Bedürfnissen des Staats machen, welche Bedürfnisse zu erregen wissen werden, wo sie vorher nicht waren. Auf diese Art werden die Unterthanen durch unaufhörliche Vermehrung der Abgaben nach und nach ausgesogen; die Kräfte des Staats werden erschöpfet, und der Regent wird immer schwächer. In allen schwachen Staaten aber, die vorher stark gewesen sind, wachsen

sen die Bedürfnisse, und mithin die Steuren mit ihrer Schwäche; und die gänzliche Ohnmacht des Staats und sein Untergang sind die Folgen davon.

§. 43.

5) Keinen Krieg anzufangen, den die Aufrechthaltung des Staats nicht nothwendig macht.

Endlich ist die fünfte Grundregel: daß man niemals Krieg anfängt, oder an Kriegen Antheil nimmt, wo nicht die Aufrechthaltung des Staats die unumgängliche Nothwendigkeit zeiget. So wie dieses die einzige gerechte Ursache des Krieges ist; so dienet auch diese Grundregel zu Unterstützung der vorhergehenden. Häufige unnöthige Kriege machen allemal die Vermehrung der Abgaben nothwendig, und mithin den Unterthan so wohl als den Staat arm. Die Kriege wirken aber noch auf eine andre Art die Armuth der Unterthanen und die Schwäche des Staats; weil sie eine Pest der Commercien und Manufacturen sind und das Land entvölkern. Indem sie also auf der einen Seite den Unterthan durch Erhöhung der Abgaben zu Grunde richten; so verstopfen sie ihm auf der andern Seite die Quelle der Nahrung und der Reichthümer; und das Verderben dringt von allen Seiten mit gedoppelten Schritten herein. Dieses ereignet sich allemal auch bey denen glücklichsten Kriegen. Da aber nichts so ungewiß ist, als der Erfolg des Krieges und mithin bey einem jeden Kriege die ganze Wohlfahrt des Staats auf das Spiel gesetzet werden muß; so ist es unbegreiflich, wie sich viele Regenten und ihre Minister so ungemein leichtsinnig zum Kriege entschließen können. Allein vielleicht machen diese auch auf die Eigenschaft guter Regenten keinen Anspruch.

§. 44.

Die entgegen gesetzte Beschaffenheit der Regierung ziehet das Verderben der

Der Mangel eines ächten und vestgesetzten Willens und die Zulassung des Willkührlichen in der Regierung (§. 37.); der Mißbrauch der uneingeschränkten Gewalt und der Kräfte des Staats (§. 38.); insonderheit aber die Ausserachtsetzung dieser fünf Grundregeln; diese sind es,

Triebfedern und endlich das Verderben des Staats selbst nach sich.

es, welche die Regierungen böse, zugleich aber sie selbst und den Staat schwach und matt machen. Auf diese Art geschieht es, daß die Staaten in das Verderben gerathen. Diese Gebrechen sind an sich selbst verderblich. Sie haben aber auch eine verderbliche Wirkung auf den Grund der Thätigkeit, nämlich die Liebe des Vaterlandes (§. 15.) und auf die Triebfedern der Tugend (§. 16.) und der Ehre (§. 17.). Wenn nun diesem Verderben nicht bey Zeiten entgegen gearbeitet wird; und wenn ein schwacher und entkräfteter Staat gar keine Triebfedern mehr hat; so ist sein gänzliches Verderben und endlich sein Untergang unvermeidlich, den man zwar gemeiniglich dem natürlichen Laufe und der Veränderlichkeit und Hinfälligkeit aller menschlichen Dinge zuschreibt, der aber seinen wahren Grund in denen Fehlern und Gebrechen schlechter und böser Regierungen hat.

§. 45.

Eintheilung des Grundrisses einer guten Regierung in fünf Bücher.

Dieses sind die allgemeinen Begriffe, die wir von dem Wesen und der Natur der Staaten und von denen Regierungen überhaupt voraus zu setzen vor nöthig befunden haben. Wir haben demnach in dieser Eintheilung nichts mehr zu leisten, als daß wir unsern Lesern die allgemeine Eintheilung von dem Grundriß einer guten Regierung, den wir in diesem Buche liefern wollen, vor Augen legen. Diese ganze Abschilderung von einer guten Regierung wird, meines Erachtens, in fünf Hauptabhandlungen oder in so viel besondern Büchern vollständig geleistet werden können.

§. 46.

Erstes Buch, von dem Endzwecke einer guten Regierung.

Es wird nöthig seyn, daß wir zuvörderst eine gute Regierung überhaupt kennen lernen. Um aber eine Sache recht kennen zu lernen, so muß man ihren Endzweck vollkommen einsehen. Das erste Buch wird demnach von dem Endzwecke einer guten Regierung handeln; und nachdem wir dem Endzwecke der Regierenden und der Staaten selbst, so wohl als die Beschaffenheit dieses Endzwecks

zwecks genugsam vorgestellet haben; so werden wir alsdenn die allgemeinen Begriffe von einer guten Regierung mittheilen können.

§. 47.

Das Volk hat in allen Staaten die Grundgewalt (§. 9.); und vermöge derselben errichtet es Grundgesetze, oder Grundverfassungen, woraus die Regierungsform entstehet (§. 10.). Diese Grundverfassungen können gar viel zu der Güte der Regierung beytragen. Sie können die Regierung solchergestalt einrichten, daß sie ihrer Natur nach gut seyn muß; indem man ihr das Vermögen oder die Macht benimmt, böse zu seyn. Das zweyte Buch wird also von denen Grundverfassungen der Staaten handeln, wodurch die Regierungen ihrer Natur nach gut werden.

Zweytes Buch, von den Grundverfassungen, welche die Regierungen gut machen.

§. 48.

Wenn es Völker giebt, welche durch die Grundverfassungen des Staats der Regierung die Macht versaget haben, böse zu seyn; so giebt es hingegen weit mehr andre Völker, welche sich mit vollkommenen Vertrauen ihrer Regierung in die Arme geworfen haben, oder das Volk hat geschehen lassen, daß die Regierung ihre Gewalt nach und nach erweitert hat. Diese Regierungen haben also allerdings das Vermögen und die Macht, böse zu seyn. Wenn demnach solche Regierungen gut seyn wollen; so können sie es allein durch ihre Mäßigung und eigne Einschränkung ihrer Gewalt werden. Das dritte Buch wird demnach von der Güte der Regierung handeln, die durch ihre eigne Mäßigung entstehet.

Drittes Buch, von der Güte der Regierung durch ihre eigene Mäßigung.

§. 49.

Allein, so wohl eine Regierung, die durch ihre Einschränkung gut ist, als eine, die durch ihre eigne Mäßigung gut wird, können noch nicht vor vollkommen gut erachtet werden. Einem Menschen, der wegen genauer Aufsicht gut ist, und einen andern, der durch sein Temperament und durch seine Mäßigung gut ist, kann man des-

Viertes Buch, von der Weisheit einer guten Regierung.

deshalb noch keine vollkommene Güte beymässen. Der erste würde vielleicht böse seyn, wenn er Raum und Freyheit hätte; und der andre kann bey aller Güte seines Herzens und Einfalt sich und andern Schaden zufügen. Es gehet also bey den Regierungen noch etwas ab, ehe sie vollkommen gut werden. Die Weisheit ist es, die ihnen mangelt; und ohne Weisheit kann niemand und am allerwenigsten eine Regierung vollkommen gut seyn. Das vierte Buch wird also von der Weisheit einer guten Regierung handeln.

§. 50.

Fünftes Buch, von den Fehlern, wodurch die Regierungen böse werden.

Auf diese Art wird zwar eine gute Regierung vollkommen geschildert werden. Allein man kann niemals die Schönheit und Vollkommenheit einer Sache in allen ihren Vortrefflichkeiten vorstellen, wenn man nicht die entgegen gesetzten Unvollkommenheiten und Häßlichkeiten dabey vor Augen leget. Das Licht wird allemal durch den Schatten erhöhet. Wir werden also in dem fünften Buche die Fehler und Gebrechen abschildern, wodurch die Regierungen böse werden; und das wird eines der lehrreichsten Bücher in unsrer ganzen Schrift werden.

§. 51.

Wichtigkeit dieser vorhabenden Materie.

Leser von Einsicht werden aus dieser allgemeinen Eintheilung unsers Buches leicht wahrnehmen, daß auf diese Art nichts zurück bleiben wird, was zur vollständigen Abhandlung unsrer vorhabenden Materie gehöret, und daß es wenigstens nicht an der allgemeinen Idee gelegen hat, wenn wir diese wichtige Materie nicht nach der Würdigkeit und Größe ihres Gegenstandes ausführen. Wir erkennen gar wohl die Wichtigkeit des vorhabenden Werkes; und es soll an unserm Willen und Vorsatz nicht liegen; wenn wir uns nicht über das schlechte und mittelmäßige erheben.

Erstes Buch,

von

dem Endzwecke

einer guten Regierung.



Einleitung
zu diesem Buche.

§. 52.

Wenn wir den Endzweck einer guten Regierung betrachten wollen; so wird es nicht undienlich seyn, zuvörderst zu erwägen, was derjenige, welcher andre Menschen zu regieren unternimmt, überhaupt vor Endzwecke haben kann. Wir werden finden, daß niemand über vernünftige und freye Wesen herrschen kann, als in der Absicht, ihre Wohlfahrt zu befördern und sie glücklich zu machen. Damit aber dieser Endzweck um so weniger einem Zweifel unterworfen werde; so wird es nöthig seyn den Endzweck der bürgerlichen Verfassungen oder der Staaten selbst zu untersuchen; und wir werden genugsame Ueberzeugung erlangen, daß sich die Menschen um keiner andern Ursache halber in Staaten oder Republiken begeben haben, als um ihre gemeinschaftliche Glückseligkeit zu befördern. Da nun also die Glückseligkeit des Staats und der Unterthanen der ungezweifelte Endzweck einer jeden gerechten und guten Regierung seyn muß; so wird es unserm Vorhaben gemäß seyn zu bestimmen, worauf denn diejenige Glückseligkeit des Staats ankommt, welche der Endzweck und das Augenmerk einer jeden guten Regierung seyn soll; und wenn wir dieses geleistet haben, alsdenn werden wir im Stande seyn, die allgemeine Abschilderung und den Begriff von einer guten Regierung zu geben.

Hauptbetrachtungen, welche dieses Buch erfordert.

§. 53.

Dieses sind die Hauptbetrachtungen, welche die gründliche Abhandlung dieses Buches erfordert; und nach Maasgebung derselben müssen wir dieses Buch in vier

Daher dieses Buch in vier Hauptstücke zer-

gliedert wird.

Hauptstücke zergliedern. Das erste wird den Titel haben: Was vor Endzwecke diejenigen haben können, welche über andre Menschen regieren. Das zweyte wird zur Ueberschrift haben: Aus was vor Endzweck sich die Menschen in Staaten oder Republiken begeben haben. Das dritte wird von den Mitteln handeln, die Glückseligkeit, als den Endzweck der Staaten zu erlangen; und das vierte wird endlich den allgemeinen Begriff von einer guten Regierung an die Hand geben.



Das erste Hauptstück.

Was vor Endzwecke diejenigen haben können, welche über andre Menschen regieren.

§. 54.

Die Menschen werden entweder unwissentlich oder wissentlich von andern regieret.

Regieren heißt die Handlungen andrer Menschen nach gewissen Absichten lenken. Dieses kann auf zweyerley Art geschehen. Entweder die Menschen werden unvermerkt zu gewissen Absichten geleitet, ohne daß sie selbst wissen, daß sie regieret werden, sondern sie bilden sich ein, daß sie aus eignen Bewegungsgründen handeln; oder sie werden mit ihrem guten Wissen und Vorbewußt von andern regieret. Auf die erste Art werden die meisten Menschen von andern beherrschet. Der einfältige Theil der Menschen stehet auf diese Art unter dem klügern Theile. Er verehret, ob wohl unwissend, den Vorzug des Verstandes und der Gemüthsgaben, der ihm ermangelt. Das ist der Zepter, unter welchem selbst die meisten Könige stehen, welche gemeiniglich von ihren Lieblingen weit unumschränkter beherrschet werden, als sie selbst über ihre Unterthanen nicht regieren. Das ist die große Zauberkraft, wodurch die starken Geister über die schwachen herrschen, wie sich die

die Marschallinn von Ancre bey ihrem Verhör ausdrückte, und welches das Gericht bey einer klugen Nation getrost als ein Geständniß niederschreiben ließ, daß sie die verwittwete Königinn Regentinn durch Zauberey regieret hätte.

§. 55.

Das Beste desjenigen, so unwissentlich beherrschet wird, muß der Endzweck des Regierers seyn.

Diejenigen, so auf diese Art andre Menschen unvermerkt beherrschen, wenn sie rechtschaffene und ehrliche Leute sind, werden allemal das Beste dererjenigen zur Absicht haben, die von ihnen regiert werden. Sie werden dieselben in unsichtbaren, aber nützlichen Banden halten, um sie von denen Abgründen zurück zu ziehen, in welche sie sonst ihre Einfalt und Blödsinnigkeit stürzen würde. Es ist wahr, sie werden ihren eignen Vortheil nicht ganz dabey außer Augen lassen. Eine so außerordentliche Tugend, die sich ohne allen Nutzen der Mühe unterzieht andre Menschen blos ihres Bestens wegen zu regieren, muß man nur ungemein selten in der Welt suchen. Die Gesellschaft, welche das Vergnügen zu befehlen, als die einzige Glückseligkeit dieses Lebens ansiehet; das ist eine schmeichlerische und verdeckte satyrische Umschreibung, welche der Herr von Montesquieu (a) von den Jesuiten macht; diese Gesellschaft, sage ich, hat doch die Welt nicht länger verblenden können, daß sie in Paraguay mehr ihren Nutzen, als das Vergnügen zu befehlen zur Absicht gehabt hat. Allein niemals wird derjenige, der andre unvermerkt regieret, so lange er ein rechtschaffener Mann ist, seinen eignen Nutzen zur Hauptabsicht machen und den Vortheil desjenigen, den er regieret, seinem eignen Nutzen nachsetzen. Wenn er aber auch boshaftig genug ist, diese Absicht zu haben; so muß er doch seine Sachen so klug machen, daß er denjenigen, den er beherrschet, beständig in der vollkommenen Ueberzeugung erhält, sein wahres Bestes sey die einzige Absicht,

(a) Esprit des Loix. P.I. Livr. 4. chap. 6.

sicht, warum sich jener seiner Angelegenheiten annehme. So bald diese Ueberzeugung aufhöret; so wird auch die ganze verdeckte Regierung ein Ende nehmen; und der Regierte, so einfältig er auch ist, wird auf einmal die Ketten zerbrechen, die ihm jener angeleget hatte. Diese unsichtbare, oder unwissentliche Regierung muß also den Endzweck haben, das Beste des Regierten zu befördern, oder wenigstens muß er dessen vollkommen überredet werden können, welches bey unserm vorhabenden Erweis einerley ist. Lasset uns nunmehr sehen, was diejenigen vor Endzwecke haben können, welche wissentlich über andre Menschen herrschen.

§. 56.

So gar Machiavell hat nicht gelehret, daß die Regenten blos ihren Eigennutz zum Endzweck nehmen können.

Sollten wohl diejenigen, welche öffentlich andre Menschen regieren, lediglich ihren eignen Nutzen zum Endzweck haben können? Sollten sie blos um deshalb herrschen können, um die Dienste dererjenigen, über welche sie gebieten, zu Beförderung ihrer eignen Wohlfahrt und Vergnügung ihrer Leidenschaft, ihres Geizes, ihrer Eitelkeit, ihrer Ehrbegierde zu gebrauchen? Sollten sie nur deshalb gebieten, um aus denenjenigen, so ihnen gehorchen, Diener ihrer Wollüste, ihrer Herrschsucht und ihrer Grausamkeit zu machen? Nein! diesen Endzweck können sie unmöglich haben. Es hat Lehrer einer sehr verabscheuenswürdigen Staatskunst gegeben, welche sich unterstanden haben, zu behaupten, daß die Fürsten befugt wären, alles was heilig und gerecht unter den Menschen ist und die Glückseligkeit, die Güter und das Leben ihrer Unterthanen ihrer eignen Wohlfahrt, ihrem besondern Interesse und der Aufrechterhaltung ihrer Gewalt und ihres Ansehns aufzuopfern; und diese schändlichen Lehren sind auch in der Welt gar häufig ausgeübet worden. Machiavell hat diese Lehren der Gottlosigkeit in seiner Regierungskunst eines Fürsten vorgetragen. Allein in der langen Reihe von Jahrhunderten der gewissen

wissen Geschichte vor den Zeiten des Machiavells haben sich allemal Regenten gefunden, die Gerechtigkeit und Billigkeit und die Wohlfahrt ihrer Unterthanen ihres besondern Nutzens halber mit Füßen getreten haben. Es ist überhaupt gar nicht wahrscheinlich, daß Machiavell sein Buch in Ernst geschrieben hat; sondern man hat weit mehr Grund vor sich, zu behaupten, daß er weiter nichts, als eine sehr verdeckte Satyre wider die bösen Regenten seiner Zeit hat schreiben wollen. Er hat sich so wohl in seinen Schriften, als in seinen Handlungen als einen der eifrigsten Republikaner bezeiget. Er bewunderte den Caßius und Brutus gar sehr, und nahm selbst an einer Verschwörung wider die Unterdrücker der Freyheit seines Vaterlandes Antheil. Sollte ein so eifriger Verehrer der Freyheit wohl im Ernst Lehren vor die Tyrannen schreiben können? Nur die Furcht gegen das Haus Medices, das ihm schon wegen der vorhin gedachten Zusammenverschwörung die Folter hatte empfinden lassen, bewog ihn seine Satyre in den allerdicksten Flohr einzuhüllen. Unterdessen mag die Absicht Machiavells gewesen seyn, welche sie will; so hütet er sich sehr wohl, von dem Endzwecke zu reden, den diejenigen haben können, welche die Regierung über andre Menschen übernehmen; und eben so sehr vermeidet er auch, von dem Endzwecke der Menschen zu handeln, weshalb sie sich der Regierung eines andern unterwerfen. Es würde ihm auch ganz unmöglich gefallen seyn, nur einige Scheingründe ausfündig zu machen, daß diejenigen, welche über andre Menschen regieren wollen, blos ihren eignen Nutzen und Vortheil zur Absicht haben können. Er prediget vielmehr seinen Regenten, die er unterrichten will, beständig vor, daß sie die Liebe des Volks zu gewinnen und dasselbe auf ihrer Seite zu erhalten suchen sollen. Diese Liebe des Volks aber kann keinesweges statt finden, wenn die Regenten gar nicht auf die Wohlfahrt des Volks in ihrer Regierung sehen wollten.

Ueberhaupt aber läßt es sich auf das allerdeutlichste erweisen, daß es ganz unmöglich ist, daß diejenigen, welche über andre Menschen regieren, blos ihren Eigennutz und besondern Vortheil zum Vorwurf und Endzweck erwählen können.

§. 57.

Es ist gar nicht möglich, daß sich die Regenten vorsetzen können, nur ihres eignen Nutzens wegen zu regieren.

Wenn es zu allen Zeiten Regenten gegeben hat, welche offenbar Gerechtigkeit und Billigkeit verletzet und die Wohlfahrt ihrer Unterthanen ihrem besondern Wohlstande und Interesse und ihren Leidenschaften öfters aufgeopfert haben; so muß man zur Ehre der Menschheit behaupten, daß sie alsdenn nicht aus einem überlegten und vorgesetzten Endzwecke also gehandelt haben; sondern daß sie von der Hitze ihrer Leidenschaften dahin gerissen, von nicht genugsam überlegten Umständen übereilet, und von chimärischen Anschlägen verblendet worden sind, und daß sie mehr aus Mangel der Einsicht und des Verstandes, als mit Vorsatz also verfahren haben. Insonderheit aber kann man auch bey denen allergrößten Tyrannen zeigen, daß die Furcht wegen ihrer Sicherheit und Erhaltung die hauptsächlichste Quelle ihrer grausamsten Handlungen gewesen ist, und daß sie keinesweges aus einem vestgesetzten Endzwecke, die Wohlfahrt ihrer Unterthanen gar nicht in Betracht zu ziehen, ungerecht und grausam gewesen sind. Selbst der Wütrich Nero, nachdem seine Grausamkeiten schon auf den höchsten Punkt gestiegen waren, redete in seinem Edicte noch immer von dem Wohlstande der Republik, der ihm am Herzen läge, und den er zu befördern gedächte. Niemand ist aus Vorsatz ein Tyrann. Anfangs läßt er sich blos von seinen Leidenschaften und Lüsten verblenden, ungerechte und seinen Unterthanen nachtheilige Handlungen zu unternehmen. Hierauf merket er, daß er die Liebe seiner Unterthanen verlohren hat. Da er nun deshalb wegen seiner Sicherheit und Erhaltung in die äußerste Furcht verfällt;

fällt; so wird ihm alles verdächtig; und er glaubt seine Sicherheit auf keine andre Art bewirken zu können, als alle diejenigen zu unterdrücken und auszurotten, die etwas wider ihn zu unternehmen im Stande sind. Das ist die Quelle, der Anfang und Fortgang aller Tyranney. In der That, wenn sich jemand im Ernst vorsetzen wollte, blos seines eignen Nutzens halber über andre Menschen zu regieren, und die Dienste seiner Unterthanen lediglich zu Vergnügung seiner Leidenschaften und Wollüste zu gebrauchen; so müßte er nicht allein ein recht rasendes Ungeheuer, sondern auch der einfältigste Dummkopf seyn, der jemals von einem Weibe gebohren worden ist. Ein Ungeheuer wird er seyn, weil er alle Empfindungen der Menschlichkeit ersticken und verlangen könnte, daß so viele Menschen, die mit ihm Wesen von einerley Art sind, unglücklich seyn sollten, blos um ihn allein glücklich zu machen. Ein Dummkopf aber würde er seyn, weil er nicht den geringsten Begriff von einem denkenden Wesen hätte, das niemals von einem andern Wesen sich regieren lassen oder abhänglich seyn wird; so bald es versichert ist, daß dieses andre Wesen sich vorgesetzet hat, dasselbe unglücklich zu machen. Ich werde hiervon in dem folgenden Hauptstück, wo wir von dem Endzwecke der Menschen handeln werden, weshalb sie sich in Republiken begeben, mit mehrern reden. Wenn er demnach nicht einsiehet, daß der Vorsatz über andre Menschen zu regieren, um sie unglücklich zu machen, über lang oder kurz sein eignes Unglück unfehlbar nach sich ziehen wird: so muß er aller gesunden Begriffe beraubet seyn.

§. 58.

Die größten Tyrannen müssen wenigstens den einen Theil des

Es ist so weit gefehlet, daß je ein Regent sich sollte eingebildet haben, er könne blos seines eignen Nutzens wegen regieren und die Wohlfahrt aller derer, die er beherrsche, außer Augen setzen, daß vielmehr die größten Tyrannen durch ihre Handlungen gerade das Gegentheil zu

Volks bereichern und ein Wohlstand setzen.

zu erkennen gegeben haben. Alle Tyrannen sind sehr überzeugt gewesen, daß sie nicht über einen Theil des Volks tyrannisiren können, wenn sie nicht den andern Theil auf ihrer Seite haben, daß sie einen Theil des Volks nicht unglücklich machen können, wenn sie nicht die Wohlfahrt des andern Theils befördern, daß sie den natürlichen Haß, den ein denkendes Wesen allemal gegen seinen Tyrannen haben wird, bey einem Theile ihrer Unterthanen nicht verachten können, wenn sie nicht die Liebe des andern Theiles vor sich haben. Diejenigen Tyrannen, welche wider die Vornehmen ihres Staats gewütet haben, sind allemal bedacht gewesen, die Liebe des gemeinen Volks zu gewinnen; und diejenigen, welche das gemeine Volk arm, elend und unglücklich gemacht haben, haben die Vornehmen und das Kriegsheer durch Wohlthaten und Geschenke auf ihre Seite gebracht. Die größten Tyrannen sind in Geschenken allemal am verschwenderischten gewesen. Nero, außer denen ungemein kostbaren Schauspielen und denen Austheilungen an Getraide, Wein und Gelde, so er denen römischen Bürgern und Soldaten gab, hatte noch an viele Privatpersonen fünf und funfzig Millionen verschenket, wie es sich zeigte, als sein Nachfolger Galba den zehenden Theil dieser Geschenke wieder zurück nahm (b). Eben dieses findet man bey allen andern Tyrannen. Indem sie die Soldaten, oder einen Theil der Bürger bereichert und durch Austheilung von Aeckern, oder der Güter der hingerichteten und verbanneten Bürger zu Ausrichtung ihrer Befehle willig gemacht haben; so haben sie

(b) *Tacit.* Histor. Lib. I. cap. 20. Dieser Geschichtschreiber sagt zwar nur: Bis et vicies mille Sestertium. Allein nach den besten Auslegern muß es heißen: Bis et vicies millies. Und so erfordert es auch der Zusammenhang dieser Stelle, weil durch den zehenden Theil dem Geldmangel in den Kassen des Staats abgeholfen werden sollte, und die Stadt voller Auctionen war.

sie dadurch die nöthige Unterstützung erhalten, daß sie Ungerechtigkeiten und Tyranney haben ausüben können. Der besondre Nutzen und Vortheil, den der gottlose Theil des Volks aus der Tyranney ziehet, das ist allein die Kraft, worauf die Tyranney beruhet. Außerdem würde ein Regent, der allein seinen eignen Vortheil, Nutzen und Glückseligkeit zum Augenmerk nehmen, und gar nicht darauf sehen wollte, wenigstens einen Theil des Volks zu bereichern und in Wohlstand zu setzen, gewiß eine sehr kurze Zeit herrschen. So wenig sich demnach nach dem vorhergehenden §. ein Regent jemals vorsetzen wird, blos seines eignen Nutzens halber zu regieren; so wenig ist er auch dieses im Stande, wenn er auch einen solchen abscheulichen und thörichten Vorsatz wirklich fassen wollte.

§. 59.

Einwurf von dem Recht der Sklaverey und der Eroberung.

Allein, wird man sagen, es giebt doch Menschen in der Welt, die Sklaven andrer Menschen sind. Der Herr, der ein uneingeschränktes Recht über das Leben und die Güter seiner Sklaven hat, herrschet blos seines eignen Nutzens wegen über dieselben, und er läßt sich gar nicht einfallen, die Wohlfahrt seiner Sklaven dabey in Betracht zu ziehen. Eben diese Bewandniß hat es mit Völkern, welche durch das Recht des Sieges in die Gewalt des Ueberwinders gerathen. Der Sieger wird in seiner Regierung über diese bezwungenen Völker sich gewiß nichts als seinen eignen Nutzen zum Endzweck vorsetzen. Ja! er ist so gar befugt, diesen Endzweck zu haben. Da er die Macht und das Recht hatte, die Ueberwundenen, als seine Feinde, ganz und gar auszurotten; so ist es schon eine Wohlthat, daß er ihnen das Leben schenket; und er ist mithin gar nicht schuldig, da er über sie, als seine Sklaven, herrschet, ihre Wohlfahrt zu seinem Augenmerk zu nehmen. So lautet der Einwurf, den man mir hier machen kann, und den ich in

möglichster Stärke angeführet habe. Allein so sehr man auch diesen Einwurf durch Anführung einer Menge von Lehrern des Natur- und Völkerrechts unterstützen kann; so hoffe ich doch, daß die gesunde Vernunft und die Menschlichkeit über alles Ansehn der Rechtslehrer den Sieg behaupten werden.

§. 60.

Dieses wird widerleget u. gezeiget, daß die Ueberwindung keine Sklaverey nach sich ziehen kann.

Was vor ein Geist der Grausamkeit muß die Lehrer des Natur- und Völkerrechts erfüllet haben, als sie dem Ueberwinder ein so grausames Recht beylegten? Wie? Sind es denn die Wissenschaften, welche die Menschen lehren grausam zu seyn, oder wenigstens ihre grausamen Handlungen zu rechtfertigen, diese Wissenschaften, welche die Menschen erleuchtet, billig, leutselig und menschlich machen sollten? Wenn die Völker nicht durch unaufhörliche Kriege einander unglücklich machen; wenn ihre Kriege nicht von den unseligsten und grausamsten Folgen begleitet sind; so liegt es gar nicht an den Lehrern des Natur- und Völkerrechts. Sie haben wenigstens den Völkern vorgeprediget, daß sie die Rechte darzu haben. Sie haben nicht allein angenommen, daß die Völker eine jede Beleidigung mit Krieg rächen können, da sie doch die Beleidigung zu weiter nichts als zu Abwendung der Beleidigung und zu Repressalien berechtiget, die Selbsterhaltung aber allein eine gerechte Ursache des Krieges ist, wie wir unten im fünften Buche mit mehrern zeigen werden; sondern sie haben auch dem Ueberwinder das Recht zugestanden, das ganze überwundene Volk, das in seine Gewalt gerathen ist, zu tödten; und aus einem so grausamen Rechte leiten sie ein andres her, das der Menschheit zur wahren Unehre gereichet, nämlich die Ueberwundenen, denen man das Leben schenket, zu Sklaven zu machen. Allein nichts ist so ungegründet als diese beyden vermeynten Rechte. Die Rechtslehrer scheinen die Begriffe von Feind und Ueberwinder mit einander vermenget zu haben,

die

die doch sehr von einander unterschieden sind. Feind ist man so lange, als man Gegenwehre findet, Ueberwinder aber wird man, wenn die Gegenwehre aufhöret und der Feind sich ergiebet. Der Feind hat das Recht zu tödten, das ist, so lange er Gegenwehre findet. Allein der Ueberwinder, das ist, wenn die Gegenwehre aufhöret, hat nichts weniger, als das Recht zu tödten, weil er nunmehr bereits den Endzweck erreichet hat, weswegen er Krieg führete. War seine eigne Erhaltung die Ursache des Krieges, die es auch allein seyn sollte; so hat diese Ursache nunmehr aufgehöret. Derjenige, der seine Erhaltung in Gefahr setzte, ist in seiner Gewalt; und er kann nunmehr gegen ihn alle Maasregeln ergreifen, die er zu seiner Sicherheit vor nöthig erachtet. War der Krieg in den weitschichtigen Ursachen der Rechtslehrer gegründet, nämlich eine Beleidigung zu rächen, deren Genugthuung man ihm verweigert hat; so höret nunmehr auch diese Ursache auf. Er hat den Beleidiger in seiner Gewalt, und er kann ihm die Genugthuung vorschreiben und auferlegen, wie es ihm selbst gefällt. So muß man nach der Vernunft die Rechte des Feindes und des Ueberwinders von einander unterscheiden und bestimmen; und nach denen Empfindungen der Großmuth und Menschlichkeit muß man eben dieses behaupten. Alle Rache muß so fort aufhören und den Trieben der Großmuth und Menschenliebe Platz machen, so bald sich der Feind ergiebt, vor Ueberwunden bekennet und um Gnade und Barmherzigkeit bittet. So bald der Ueberwinder dem ungeachtet seine Rache fortsetzet; so wird die allergerechteste Rache zu einer barbarischen Grausamkeit, die allemal verabscheuenswürdig ist. Die Cannibalen, die so grausamen Menschenfresser, verzehren nur deshalb ihre Feinde, weil sie sich nicht vor überwunden bekennen wollen. So bald die Gefangenen dieses thun; so bald höret auch ihre Rache und ihre Grausamkeit auf. Es ist wahr, der Ueberwinder kann alle Maas-

regeln ergreifen, die er zu seiner künftigen Sicherheit vor nöthig erachtet. Er kann den Staatskörper zerstören, er kann die Mitglieder dieses Staatskörpers aus dem Lande treiben, er kann sie in andre Gegenden führen; allein das Recht zu tödten hat er nicht. Daraus, daß er den Staatskörper zerstören und vernichten kann, folget nicht, daß er auch die Menschen, die denselben ausmachen, vernichten kann. Wenn die Menschen einen Staatskörper ausmachen: so sind sie Bürger desselben. Wenn demnach dieser Staatskörper vernichtet wird; so wird die Eigenschaft der Bürger vernichtet; allein sie hören deshalb nicht auf Menschen zu seyn, und alle Rechte derselben zu haben. So ungegründet demnach das Recht des Ueberwinders zu tödten ist, eben so nichtig ist auch das daraus hergeleitete Recht die Ueberwundenen zu Sklaven zu machen. Es ist wahr, der Ueberwinder hat das Recht die Ueberwundenen zu seiner Sicherheit in seinem Gewahrsam zu erhalten; allein in Gewahrsam erhalten und Sklaverey sind sehr verschiedene Begriffe. Dieser Gewahrsam kann auch nur so lange dauren, als es seine Sicherheit nothwendig macht. Hören die Umstände auf, die zu seiner Sicherheit die Gefangenschaft erforderten; so muß auch der Gewahrsam aufhören. Versetzet er die Ueberwundenen in seinen eignen Staat; so nimmt er sie durch diese deutliche Handlung als Bürger desselben auf, und es muß ihnen wenigstens die Rechte gestatten, welche die geringste Klasse seiner alten Unterthanen haben. Läßt er die Ueberwundenen nach wie vor in ihrem Lande unter seiner Oberherrschaft wohnen; so richtet er entweder einen neuen Staat auf, oder er verleibet das eroberte Land, als eine Provinz seinem alten Staate ein. In beyden Fällen kann er zwar die Regierungsart erwählen. Allein es muß eine Regierungsform seyn, die dem Endzwecke gemäß ist, weshalb die Menschen in Republiken leben, wovon wir im folgenden Hauptstücke handeln werden; und er kann so wenig ein

Despot

Despot seyn, als seine neuen Unterthanen als seine Sklaven ansehen. Ich hoffe hier deutlich gezeiget zu haben, daß aus der Eroberung billiger und vernünftiger Weise nichts weniger als eine Sklaverey der Menschen entstehen kann.

§. 61.

Die Sklaverey kann eben so wenig durch Verträge auf eine gültige Art entstehen.

Es giebt nur zwo Ursachen der Sklaverey. Entweder die Menschen werden durch die Ueberwindung Sklaven, oder sie ergeben sich freywillig einem andern zum Sklaven. Die erste Ursache haben wir ganz und gar ungegründet befunden. Lasset uns demnach sehen, ob etwan die Sklaverey aus der andern Ursache statt finden kann. Freywillig sich in die Sklaverey zu begeben, ist eine so unsinnige Handlung, daß sie allemal der Handlung eines Rasenden vollkommen ähnlich ist, die mithin unmöglich einige Verbindlichkeit und Gültigkeit haben kann. Das Leben und die Freyheit sind die zwey kostbarsten Güter des Menschen, die ihm Gott und die Natur gegeben hat, und die er sich so wenig nehmen kann, als wenig er selbst der Urheber davon ist. Das Leben gehöret Gott und dem Staate zu; und die Freyheit eines jeden Bürgers macht ein Theil der öffentlichen Freyheit aus. Der Bürger hat demnach so wenig über eines, als über das andre Gewalt. Es ist auch ganz gleichgültig, ob die Freyheit umsonst weggegeben oder verkauft wird. Die Freyheit ist keine Sache, die im Handel seyn kann, oder die einen Preiß hat. Der Herr von Montesquieu (c) saget gar recht: „Wenn die Freyheit in Ansehung dessen, der sie kaufet, einen Preiß „hat; so hat sie in Betracht dessen, der sie verkaufet, „gar keinen Preiß.„ Sie ist in der That unschätzbar. Der Verkauf aber ist an sich selbst ungereimt. Da der Eigenthümer des Sklaven Herr über dessen Leben und Güter ist; so giebt er nichts vor den Sklaven, weil er zu-

(c) Esprit des Loix. P. III. Liv. 15. chap. 3.

zugleich Herr über das gegebene Kaufgeld ist; und der Sklave empfängt nichts. Wenn also die bürgerlichen Rechte die Verträge aufheben und vor ungültig erklären, wo jemand über die Hälfte verkürzet ist; so muß vielmehr dieser Vertrag ungültig seyn, wo der Sklave ganz und gar und um alles verkürzet ist. Es wird auch so leicht niemand so thöricht seyn, seine Freyheit wegzugeben, oder sie zu verkaufen, wenn nicht entweder die Gesetze so ungerecht sind, die Schuldner zu nöthigen, sich zu verkaufen, oder wenn nicht die Regierung so übel und tyrannisch geführet wird, daß das Leben der Unterthanen höchst unglücklich und die Freyheit dergestalt bedrücket ist, daß beydes in diesem elenden Zustande keinen großen Werth hat. Wenn aber weder durch die Ueberwindung, noch durch Verträge eine Sklaverey entstehen kann; so können um so weniger gebohrne Sklaven statt finden. Der Ueberwinder, der kein Recht hat die Ueberwundenen zum Sklaven zu machen, hat es noch viel weniger über ihre künftigen Kinder; und der freye Mensch, der sich selbst nicht verkaufen kann, kann um so weniger diejenigen zugleich mit verkaufen, die noch nicht existiren, sondern die erst in der Folge von ihm gebohren werden.

§. 62.

Daraus folget, daß auch kein Volk sich freywillig einer sklavischen Beherrschung unterwerfen kann.

Gleichwie nun also nach der gesunden Vernunft und dem wahren Natur- und Völkerrecht gar keine Sklaven statt finden können; so folget auch hieraus, daß ein ganzes Volk sich freywillig keiner Sklaverey unterwerfen, oder einem willkührlichen und despotischen Herrn untergeben kann, der berechtiget seyn sollte, allein seine eigne Wohlfahrt zu befördern, und die Wohlfahrt des Volks gar nicht in Betracht zu ziehen. Alle Gründe, die ich vorhin angeführet habe, gelten auch hier; und da die Wohlfahrt und Glückseligkeit der Endzweck eines jeden Menschen, ja der natürliche Endzweck seines Lebens und seines Wesens ist (§. 6.); so kann kein Volk befugt seyn,

diesen Endzweck aufzugeben. Wäre es thöricht genug, solches wirklich zu thun; so würde es eine Handlung unternehmen, welche nicht die geringste Gültigkeit hätte, und die am wenigsten ihre Nachkommen verbinden könnte. Gleichwie nun also aus dem allen genugsam erhellet, daß der ganze Einwurf von der Sklaverey nicht den geringsten Grund hat; so lieget, deucht mich, genugsam zu Tage, daß ein Regent nicht den Endzweck haben kann, allein seine eigne Wohlfahrt zu befördern und die Glückseligkeit dererjenigen, so er regieret, ganz außer Augen zu setzen.

§. 63.

Ein Regent, der sich vorsetzen wollte, nur allein sein Glück zu befördern, würde statt dessen sein Unglück schmieden.

Die Natur der Sache ist auch solchergestalt beschaffen, daß wenn ein Regent wirklich den Endzweck fassen wollte, seine Unterthanen solchergestalt zu regieren, daß dadurch allein seine eigne Glückseligkeit befördert, die Wohlfahrt seiner Unterthanen aber dabey gar nicht in Betracht gezogen würde; so würde er nichts weniger als seinen Endzweck erreichen; sondern statt seine Glückseligkeit zu erlangen, würde er nichts als an seinem eignen Nachtheil und Unglück arbeiten. Es ist zwischen dem Regenten und den Unterthanen das allergenaueste Verhältniß und das allerengeste Band vorhanden; und seine Kräfte beruhen blos auf denen Kräften seines Volks (§. 29.). Wenn er also sein Volk arm und unglücklich macht; so ist er ein armer, schwacher Fürst, der keine Macht hat, und seinen Nachbarn bald verächtlich werden wird. Wenn er seine Unterthanen sklavisch beherrschet und Ungerechtigkeiten und Tyranney gegen sie ausübet; so wird er allen Muth und allen Trieb zur Arbeitsamkeit in ihnen niederschlagen. Es wird also wenig Thätigkeit im Staate seyn, worauf doch das Hauptwerk der Kraft des Staats ankommt (§. 33.). Ein Regent ist kein Hausvater, der seine Sklaven in seinem Hause und unter seinen Augen haben, und sie durch einen Aufseher

seher zur Arbeit anhalten lassen kann. Wenn also einmal der Trieb zum Fleiß erstickt ist; so wird er gar bald ein armes, von Gütern und Reichthum entblößtes Land haben; und wenn er durch seine despotische Beherrschungsart allen Muth seiner Unterthanen niedergeschlagen hat; so kann er es zwar durch Furcht dahin bringen, daß sie in den Schlachten stehen und sich todt schießen lassen, wie wir in dem itzigen Kriege Beyspiele gesehen haben. Aber er wird sie weder zu Muth und Tapferkeit zwingen, noch etwas wichtiges mit ihnen ausrichten können, und sein Verlust wird desto größer seyn. Macht, Ansehen, alles, was einen Regenten groß und glücklich machen kann, wird ihm demnach ermangeln; und die Furcht wegen seiner Sicherheit wird einen solchen Regenten vollends äußerst elend und unglücklich machen. Ein Fürst, der seine Unterthanen unglücklich macht, muß natürlicher Weise, da sie denkende Wesen sind und Begriffe von dem Endzwecke ihres Daseyns haben, von ihnen auf das äußerste gehasset werden; und über seinem Haupte wird unaufhörlich die allergrößte Gefahr schweben. Das ist aber unstreitig der allerunglücklichste Zustand, in welchem ein Mensch leben kann; und der Tod ist tausendmal vorzüglicher.

§. 64.

Derjenige, so andre regieret, kann demnach keinen andern Endzweck haben, als sie glücklich zu machen.

Wenn demnach derjenige, so andre Menschen regieret, vernünftiger Weise nicht den Endzweck haben kann und wird, allein seine eigne Glückseligkeit zu befördern; und wenn er so gar diesen Endzweck nicht einmal erreichen kann, sondern vielmehr gerade das Gegentheil erlangen würde; wenn er sich schon denselben vorgesetzet hätte; so ist nunmehr der Endzweck, den diejenigen haben sollen und können, welche über andre Menschen herrschen, leicht einzusehen. Dieser Endzweck kann kein andrer seyn, als die Gehorchenden zu ihrem wahren Besten zu leiten, ihre Wohlfahrt durch kluge Maasregeln zu befördern, kurz,

sie glücklich zu machen. Derjenige, so andre Menschen leiten und regieren will, soll natürlicher Weise allemal viel klüger und weiser seyn, als diejenigen, so sich seiner Regierung anvertrauet haben. Was kann aber der Weise, der andre Menschen leitet, wohl vor einen andern Endzweck haben, als diese Menschen glücklich zu machen? Niemand kann weise seyn, als der gerecht und gut ist; und wie kann derjenige, der gerecht und gut ist, wohl etwas anders wollen, als das Beste dererjenigen zu befördern, die sich mit so großem Vertrauen seiner Vorsorge anvertrauet haben?

§. 65.

Seine eigne Glückseligkeit ist zugleich unter diesem Endzwecke begriffen.

Unterdessen darf der Regent seine eigne Glückseligkeit nicht außer Augen setzen; ja er hat nichteinmal nöthig, daß er die Wohlfahrt seines Volks seiner eignen Wohlfahrt vorziehet. Wenn Leonides, König von Sparta, erwählete, den Paß bey Thermopilä wider die Perser zu behaupten, um dabey umzukommen, weil ein Orakelspruch vorhanden war, daß entweder Sparta zerstöret werden würde, oder einer ihrer Könige vor dem Feinde den Tod finden müßte (d); wenn Antonin, der vortrefflichste unter allen Kaisern, seinen eignen Hausrath durch einen öffentlichen Ausruf verkaufte, um Mittel zu erlangen den Feind von den Gränzen abzutreiben, ohne die Unterthanen mit mehrern Abgaben zu belästigen; so sind das allzu erhabene Beyspiele, die außer der Sphäre der gewöhnlichen guten Regenten sind, und die man zwar preisen und bewundern darf, deren Nachahmung man aber nicht verlangen kann. Nein! die Glückseligkeit des Regenten und der Unterthanen kann allemal mit gleichen Schritten fortgehen; und sie wird auch allemal in gleichen Verhältnisse mit andern stehen, weil sie beyde auf das allerengste mit einander verbunden sind; und weil die Glückseligkeit des Regenten allemal auf der Glückseligkeit seiner Unterthanen beruhet

(d) *Herodot.* Lib. 7. §. 124.

(§. 35. 63.). Ein Staat, der voller innerlichen Kräfte ist, macht allemal seinen Regenten mächtig und ansehnlich; und ein Regent, der reiche Unterthanen hat, ist allemal auch selbst reich. Wenn aber die Glückseligkeit eines denkenden Wesens hauptsächlich auf der Zufriedenheit mit sich selbst und seinen Handlungen beruhet; wie glücklich wird nicht ein Regent seyn, der mit vollkommener Ueberzeugung zu sich selbst sagen kann, daß er seine Pflichten erfüllet, und die seiner Vorsorge anvertraueten Völker glücklich gemacht habe.

§. 66.

Der Regent hat die Ehre und den Ruhm noch zum voraus.

Wenn ein Regent auf diese Art sich und seine Unterthanen zugleich glücklich macht; so hat er vor ihnen noch allemal ein großes zum voraus. Das ist die Ehre, die alle seine Schritte begleitet, und der Ruhm, der allen seinen Handlungen auf dem Fuße nachfolget. Wie schön, wie herrlich, wie rühmlich, wie preiswürdig ist es nicht, Menschen zu regieren, wenn man sie glücklich macht! Das ist die größte, die erhabenste von allen menschlichen Handlungen, zu welchen ein denkendes Wesen gelangen kann; und alle andre Arten von menschlichen Ruhm und Ehre können damit gar nicht in Vergleichung gezogen werden. Ich rede hier gar nicht von dem Ansehn, das ohnedem die Regentenwürde begleitet. Ich habe es blos mit denen natürlichen Eigenschaften und dem eigentlichen Werthe der menschlichen Handlungen ohne Vorurtheile zu thun; und da weis ich nichts edleres, nichts vortrefflichers als Menschen glücklich zu machen, dargegen alle Heldenthaten, die nicht aus dieser Quelle entspringen, sehr geringschätzige Handlungen sind. Aber ich kenne auch nichts verächtlichers, nichts niederträchtigers und nichts schändlichers, als über Menschen zu regieren und sie unglücklich zu machen, oder welches einerley ist, die Vergnügung seiner Rache, seiner Eitelkeit, seiner Herrschsucht, seiner Haabsucht und aller andrer Leidenschaften,

oder

oder die Begierde nach einem Stücke Land, der Wohlfahrt und der Glückseligkeit so vieler Millionen Menschen vorzuziehen.



Das zweyte Hauptstück.

Aus was vor Endzweck sich die Menschen in Staaten oder Republiken begeben haben.

§. 67.

In dem vorhergehenden Hauptstücke haben wir den Endzweck betrachtet, den diejenigen haben können, so über andre Menschen regieren. Lasset uns nunmehr den Endzweck erwägen, den die Menschen haben, wenn sie sich der Regierung eines andern unterwerfen, das ist, wenn sie bürgerliche Verfassungen errichten und sich in Staaten oder Republiken begeben. Es ist wohl kein Zweifel, daß, wenn viele Menschen ihren Willen mit einander vereinigen, um eine Republik oder Staat zu errichten, dieser vereinigte Wille kein andrer seyn kann, als den ein jeder einzelner Mensch vor sich hat, nämlich seine Glückseligkeit zu befördern; und daß mithin der Endzweck eines zu errichtenden Staats die gemeinschaftliche Glückseligkeit ist, oder die Wohlfahrt eines jeden einzelnen Mitgliedes der bürgerlichen Gesellschaft mit dem allgemeinen Besten zu vereinigen (§. 6.). Allein die Absicht des gegenwärtigen Hauptstücks erfordert, diesen Endzweck der Staaten ausführlicher zu erweisen. Lasset uns demnach zuvörderst auf den Ursprung der Republiken zurück gehen, um zu entdecken, was die Menschen veranlasset haben kann, den Stand der natürlichen Freyheit aufzugeben, und sich in bürgerliche Verfassungen zu begeben.

Der Endzweck der Menschen bey Errichtung der Staaten ist die gemeinschaftliche Glückseligkeit.

§. 68.

Dieses wird aus dem Ursprunge der Staaten u. der Veranlassung zu Errichtung derselben erwiesen.

Als die Menschen in denen allerersten Zeiten in Wäldern und Höhlen zerstreuet lebten, wie sich davon allenthalben Spuren in denen Geschichten finden, und der erste Keim des Verstandes bey ihnen hervor zu schießen anfieng; so lebten sie ohne Zweifel in derjenigen vollkommenen Unschuld, die allemal eine Folge und Begleiterinn einer großen Einfalt ist. Die Erkenntniß, die sie erlangten, wendeten sie ohne Zweifel lediglich darzu an, die äußerste Wildheit ihrer Lebensart zu verlassen, und sich das Leben bequemer zu machen. Da sie den großen Vortheil einsehen lernten, welchen der gemeinschaftliche Beystand andrer Menschen zuwege brachte; so bewog sie dieses zu dem geselligen Leben, oder in Gesellschaften bey einander zu wohnen: und die Furcht, die sich bey ihnen einfand, machte diese Gesellschaften desto nothwendiger, weil sie begriffen, daß die Theilnehmung an der großen Kraft der Gesellschaft einen jeden Menschen ungleich stärker mache, als er an und vor sich selbst sey (§. 3.). Allein, so wie sich ihre Begriffe vermehrten; so wie sie über die Bequemlichkeiten und Annehmlichkeiten des Lebens immer mehr die Augen aufthaten; so vermehrten sich auch ihre Begierden: und da sie vorher nichts als die natürlichen Triebe gekannt hatten; so wuchsen nunmehr die Leidenschaften in ihnen hervor. Gleichwie aber ihr Verstand durch die Vermehrung ihrer Begriffe noch keinesweges vollkommen war: denn es ist nicht möglich von dem Anfange des Verstandes so gleich zu einem vollkommenen Verstande überzugehen; so konnten die Begierden und Leidenschaften keine andre Wirkung haben, als die Menschen boshaftig zu machen. Da sie den Vortheil des gemeinschaftlichen Beystandes erkannten, und noch wenig Grundsätze von Gerechtigkeit und Billigkeit hatten; so erregte diese Erkenntniß weiter nichts, als die Begierde den Beystand und die Arbeitsamkeit andrer Menschen zu genießen, ohne ihnen gleichen Antheil an denen daraus ent-

entstehenden Vortheilen zu überlassen. Hieraus entstund das Verlangen über andre Menschen zu herrschen und sie nach seinen Absichten zu zwingen, oder sie um die Früchte ihrer Arbeit zu bringen; und die Herrschsucht, die Haabsucht, die Ungerechtigkeit, der Betrug und alle Arten von Bosheiten rissen unter den Menschen ein. Alles dieses waren die Folgen der durch die vermehrte Erkenntniß erregten Begierden und Leidenschaften und eines noch gar mittelmäßigen Verstandes; und so wird der menschliche Verstand allemal wirken. Der Anfang der Vernunft, oder ein kleiner Verstand, wird einfältig, aber unschuldig und ohne Bosheit seyn. Ein mittelmäßiger Verstand hingegen wird nach der Maaße seiner Begierden und Leidenschaften allemal der Bosheit ergeben seyn; und nur ein vollkommener Verstand wird seinen Besitzer billig, gerecht und tugendhaftig machen. Das ist die kurze Vorstellung und die ganze Geschichte des menschlichen Verstandes. So ist es vom Anfange der Zeiten an gewesen, und so ist es noch heutiges Tages. Ein jeder, der auf boshaftige Menschen aufmerksam ist, wird mit mir die Anmerkung machen, daß sie bey aller ihrer List einen sehr mittelmäßigen Verstand haben; und man darf sich also nicht wundern, warum noch so viel Bosheit in der Welt ist, weil die mittelmäßigen Köpfe am häufigsten gefunden werden. Auf diese Art also entstunden in dem Stande der natürlichen Freyheit allerley Ungerechtigkeiten und Bosheiten; und die Glückseligkeit der Menschen, die in Gesellschaften bey einander wohneten, wurde durch diese Unordnungen gar sehr gestöret. Wenn viele Gelehrten geglaubt haben, daß die Republiken aus Furcht vor dem Ueberfall andrer entstanden sind; so irren sie sich meines Erachtens. Diesen Ueberfall abzuwenden, waren schon die Gesellschaften zureichend, die ohne Zweifel viel älter sind, als die bürgerlichen Verfassungen: und wenn eine Gesellschaft nicht stark genug gewesen wäre; so würden sich eher verschiedene Gesellschaften zu diesem

Endzweck mit einander vereiniget haben, ehe sie auf das Mittel gefallen seyn sollten, sich einer andern Regierung und Gewalt zu unterwerfen. Nein! die innerlichen Unordnungen, Laster und Ungerechtigkeit, die in jeder Gesellschaft einrissen, waren ohne Zweifel die erste Veranlassung zu Errichtung der Republiken. Die Glückseligkeit, die eine jede Familie zu ihrem besondern Endzweck hatte, und die Ruhe der ganzen Gesellschaft wurden dadurch gar sehr gehindert. Man mußte also auf Mittel denken, diese, der Glückseligkeit einer jeden Familie so nachtheiligen Unordnungen zu hemmen. Wenn dergleichen Streit, Unordnungen und Ungerechtigkeiten zwischen verschiedenen Familien vorgiengen; so legten sich ohne Zweifel die übrigen der Gesellschaft, die bey der Sache nicht intereßiret waren, ins Mittel. Wahrscheinlich versammleten sich die bey einander wohnenden Hausväter, und gaben ihre Meynung zu erkennen, wer Recht oder Unrecht hätte, und wie die Sache zu schlichten wäre. Vermuthlich nöthigte man die Streitenden sich nach der Meynung der meisten zu fügen. In nachfolgenden Fällen sah man ohne Zweifel darauf, wie man ehedem eine dergleichen Streitigkeit entschieden hatte. Daraus entstunden Gewohnheiten, die allemal die Kraft der Gesetze haben; und man näherte sich also immer mehr denen bürgerlichen Verfassungen. Es konnte jemand durch seine Klugheit, Unpartenlichkeit, Gerechtigkeit und Tugend ein solches Ansehn erlangen, daß man es vornehmlich auf seine Meynung und Entscheidung ankommen ließ. Die Partenen wendeten sich also hauptsächlich an ihn, dadurch er nach und nach zu einer solchen Gewalt und Ansehn gelangete, die der obersten Gewalt nahe kam; so wie Dejoces bey den Medern auf diese Art die königliche Würde erhielt (c); und so wurde nach und nach der Staat gebildet; und die oberste Gewalt eingeführet. Diese Veranlassung zu Errichtung der Republiken giebt uns ganz deutlich

(c) *Herodot.* Lib. I.

deutlich ihren Endzweck zu erkennen. Man wollte die Hindernisse aus dem Wege räumen, welche der Glückseligkeit einer jeden Familie in dem Stande der natürlichen Freyheit nachtheilig fielen. Man suchte also durch die bürgerlichen Verfassungen eine größere Glückseligkeit zu erlangen, als man im Stande der natürlichen Freyheit nicht genießen konnte. Der Endzweck der Republiken war also die Glückseligkeit; und es konnte ihnen nichts weniger dabey einfallen, als sich einer willkührlichen Gewalt zu unterwerfen, oder allein die Wohlfahrt des Regierenden zur Absicht ihrer Vereinigung zu machen.

§. 69.

Dieser Endzweck der Staaten ist desto ungezweifelter, weil es der Endzweck des Lebens eines jeden Menschen ist.

Daß aber der Endzweck der Staaten kein andrer sey, als die gemeinschaftliche Glückseligkeit, läßt sich noch auf viele andre Art erweisen. Wir haben aus dem Willen eines jeden Menschen, seine Glückseligkeit zu befördern, auf den vereinigten Willen der Menschen, die in eine bürgerliche Verfassung treten, und mithin auf den Endzweck des Staats selbst geschlossen (§. 6. 67.). Allein dieser Erweis verdienet noch eine ausführlichere Erörterung. Dieser Wille eines jeden Menschen, glücklich zu seyn, ist so gar der Endzweck seines Lebens. Die Natur hat einem jeden Menschen den Trieb der Selbsterhaltung und mithin die Eigenliebe eingepflanzet, vermöge deren er an seinem Wesen und Daseyn einen Gefallen findet, und solches vorzüglich hoch schätzet. Daraus entstehet bey einem jeden Menschen das unaufhörliche Verlangen, glücklich zu seyn; und dieses Verlangen, welches alle seine Handlungen seine ganze Lebenszeit hindurch belebet, ist mithin der Endzweck seines Lebens. Ungeachtet dieser Endzweck unsers Daseyns desto ungezweifelter ist, weil er sich auch auf das künftige Leben erstrecket; so reden wir doch hier nur von demselben, als dem Endzwecke des zeitlichen Lebens; und in dieser Absicht ist er so gar von dem großen Urheber der Natur gebilliget. Dieses unendliche Wesen

gönnet einem jeden seiner Geschöpfe vermöge seiner höchsten Güte so viel Gutes, als nur immer möglich ist. Er erschuf sie deshalb, daß er ein jedes seiner Geschöpfe so glücklich machen wollte, als es nach der Beschaffenheit seines Wesens und nach dem Zusammenhange der Dinge nur irgend geschehen konnte. Wenn es nun der besondre Endzweck eines jeden Menschen ist, glücklich zu seyn: und wenn dieses so gar der Endzweck ihres ganzen Lebens und Daseyns ist; so konnte auch der vereinigte Endzweck der Menschen, als sie in bürgerliche Verfassungen traten, kein andrer als die gemeinschaftliche Glückseligkeit seyn; und die Menschen konnten so wenig einen andern Endzweck erwählen, als sie den Endzweck ihres Lebens und ihres Daseyns abändern konnten.

§. 70.

Dieser Endzweck folget auch aus der Natur eines verständigen Wesens, wenn es sich einem andern unterwerfen soll.

Dieser Endzweck folget auch aus der Natur der verständigen Wesen ganz ungezweifelt. Wenn ein verständiges Wesen, das sich selbst und seinen Endzweck erkennet, und Begriffe von der Freyheit hat, sich einem andern verständigen Wesen unterwerfen soll; so kann es nur aus zwo Ursachen darzu bewogen werden. Es muß entweder von dem verständigen Wesen, dem es unterworfen ist, hervorgebracht oder erschaffen seyn; denn alsdenn macht ihm sein Verstand begreiflich, daß es gegen dieses Wesen in eben der Unterwerfung und Abhänglichkeit bleiben muß, in welcher es von seinem Ursprunge an gestanden hat; oder es muß versichert seyn, daß es mehr zu seinem Besten gereichen wird, wenn es sich denen Gesetzen eines andern unterwirft, als wenn es sich nach seinen eignen Gesetzen verhält. Außer diesen zween Bewegungsgründen ist es gar nicht möglich, daß sich ein freyes, denkendes Wesen freywillig denen Gesetzen eines andern unterwerfen kann. Ja man kann sagen, daß die Ueberzeugung von seinem eignen Besten der einzige Grund der Unterwerfung vor ein verständiges Wesen ist. Denn wenn dasselbe versichert

ist, dasjenige Wesen, durch welches es hervorgebracht ist, suche nicht seine Glückseligkeit, sondern vielmehr sein Unglück zu befördern; so würde der Grund seiner Unterwerfung aufhören. Es würde glauben, daß es jenem Wesen vor seine Hervorbringung, deren Absicht nicht zu seinem Besten gereichte, keine Erkenntlichkeit schuldig wäre: und es würde suchen, wenn es möglich wäre, sich gegen das andre Wesen aufzulehnen und seine Abhänglichkeit aufzuheben. Die Ueberzeugung seines eignen Bestens ist also der einzige Grund des Gehorsams vor ein verständiges Wesen; und man kann es zwar durch Furcht von gewissen Handlungen abhalten, aber niemals wird man es dahin bringen, gewisse Handlungen nach seinem besten Vermögen und Kräften zu verrichten, wenn der wahre Grund des Gehorsams ermangelt.

§. 71.

Dieser Endzweck fließet auch aus dem Wesen der Gesetze. Erklärung derselben.

Eben dieser Endzweck fließet auch aus dem Wesen der Gesetze selbst. Gesetze, wenn man sie von Befehlen unterscheidet, sind nichts anders, als nothwendige und aus der Natur der Dinge entstehende Verhältnisse. Diese Erklärung, welche der Herr von Montesquieu (f) gegeben hat, ist die beste, die man je von den Gesetzen gemacht hat, und die hier, bey Entstehung der Republiken, da willkührliche Gesetze noch ganz unbekannte Dinge sind, angewendet werden kann. Wenn demnach Gesetze nothwendige und aus der Natur der Dinge entstehende Verhältnisse sind; so folget wohl ungezweifelt, daß keine andre Gesetze in den Republiken statt finden können, als die aus der Natur und dem Endzwecke der Menschen entstehen. Die Natur eines jeden Menschen ist: seine Glückseligkeit zu wollen: und das ist der Endzweck des Lebens, den sich ein jeder Mensch vorsetzet (§. 69.). Folglich, wenn sich die Menschen andern Gesetzen unterwerfen; so verstehet sich dieses nothwendig blos nach solchen Verhältnissen, die aus

(f) Esprit des Loix Liv. I. Chap. I.

ihrer Natur und Endzwecken entstehen; und der allgemeine Endzweck der Republiken kann mithin kein andrer seyn, als der besondre Endzweck des Lebens, den die Natur jedem Menschen eingepflanzet hat, nämlich ihre Glückseligkeit. Alle andre Gesetze, die nicht diesen Endzweck haben, sind keine wahren Gesetze. Es sind willkührliche Befehle eines Tyrannen, die keine nothwendige Verhältnisse aus der Natur und Endzwecke der Menschen und der Republiken sind, und welchen sich die Menschen zu unterwerfen niemals die Absicht gehabt haben.

§. 72.

Die Menschen können auch niemals den Willen gehabt haben sich einer willkührlichen Gewalt zu unterwerfen.

In der That können die Menschen, wenn sie sich in bürgerliche Gesellschaften begeben, niemals den Willen haben, sich einer willkührlichen Gewalt zu unterwerfen. Wie? Ohne alle Bedingungen sollten sich die Menschen eines andern Gewalt untergeben haben? Sie müßten auf dem Fall aller Vernunft beraubet, ja noch mehr, recht rasende Thoren gewesen seyn. Der Ueberfall andrer und mithin die Unsicherheit mochten in dem Stande der natürlichen Freyheit noch so groß seyn; so hatten sie doch noch allemal das Recht sich zu wehren, und die Hoffnung, Gewalt mit Gewalt abzutreiben. Allein wenn sie sich ohne Bedingungen der Willkühr und dem Eigensinn eines andern überließen; so mußten sie leicht einsehen, daß ihr Zustand tausendmal elender war. Das wäre eben das, als wenn sie, an Händen und Füssen gebunden, ihr Schicksal geduldig hätten erwarten wollen. Kann man sich wohl einen solchen Willen von verständigen Wesen vorstellen? Der allerunglücklichste Sklave in der Türkey, wenn er seinen Herrn freywillig verändern soll, wird dieses nicht ohne Bedingungen thun; und freye Menschen, die noch keine Gesetze eines andern über sich erkannt hatten, sollten den Willen haben, sich ohne Bedingung zu unterwerfen? Werden sie sich vielleicht auf die Güte des Herzens, und die vortrefflichen Eigenschaften dererjenigen verlassen haben,

ben, denen sie die oberste Gewalt ohne Bedingung anvertraueten? Wahrhaftig! wenn die Menschen so verderbt waren, daß deshalb Republiken nöthig wurden (§. 68.); so mußten schon allzu viele Beyspiele von der menschlichen Bosheit und der Veränderung und Ausartung der Gemüther vorhanden seyn, als daß sie ein solch blindes Vertrauen auf jemand setzen konnten. Würden sie nicht bey der Wahl auch des besten Herrn gedacht haben: es ist doch allemal besser, daß wir die Bedingungen vestsetzen, nach welchen er die Gewalt über uns ausüben soll. Man mag also die Sache betrachten, wie man will; so ist es ganz unmöglich, daß die Menschen jemals den Willen gehabt haben, oder noch haben können, sich dem bloßen Willkühr eines andern zu unterwerfen. Der Despote und eine jede Regierung, welche die Unterthanen blos nach ihrem Willkühr und Eigensinn zwinget, übet also eine wahre Tyranney aus; weil er sich einer Gewalt anmaßet, die man ihm niemals anvertrauet hat, und welche dem Willen und Endzwecke, weshalb die Menschen in bürgerlichen Verfassungen leben, gerade entgegen ist.

§. 73.

Die Glückseligkeit der Unterthanen muß der Hauptzweck der Republik, und nicht bloß ein Nebenzweck der Regenten seyn.

Wenn vor einigen Jahrhunderten die Grundsätze der Staatskunst, die Machiavell gelehret, oder vielmehr nur abgeschildert hat, gar stark ausgeübet wurden; so muß man zur Ehre unsrer heutigen Zeiten gestehen, daß sie wenig oder gar nicht mehr gebrauchet werden. Man kann gar nicht läugnen, daß fast alle Regenten auf die Glückseligkeit ihrer Unterthanen bedacht sind. Allein, wenn man von mir verlangte, ich sollte erweisen, daß die Glückseligkeit der Unterthanen allenthalben der Hauptzweck von den Maasregeln der Regenten wäre; so würde ich diesen Erweis vor so schwer halten, daß ich lieber allerunterthänigst bitten wollte, diese Arbeit einem andern aufzutragen. Man hat endlich eingesehen, daß die Machiavellischen Grundsätze ganz und gar nichts taugen. Man hat

hat aus der Erfahrung befunden, daß ein entvölkertes Land und auf das äußerste gedrückte Unterthanen einen Fürsten nicht mächtig machen; daß ein verarmtes und von Nahrung entblößtes Land auch die Armuth seines Regenten nach sich ziehen. Man ist dannenhero allenthalben bedacht, die Länder mehr zu bevölkern, Commercien und Manufacturen darinnen einzuführen, und den Nahrungsstand blühend zu machen. Allein, wenn alle diese Bemühungen sich blos auf die Macht, den Reichthum, die Größe und das Ansehen des Regenten und seines Hauses beziehen; so liegt es meines Erachtens offenbar vor Augen, daß sie alles dieses zum Hauptzweck, die Glückseligkeit der Unterthanen aber nur zum Nebenzwecke machen; oder wenigstens sehen sie die Glückseligkeit der Unterthanen nur als den Grund an, worauf sie ihre eigene Größe und Glückseligkeit bauen. Und meines Erachtens ist das eben kein schmeichlerisches Compliment, das sie hierdurch ihren Unterthanen machen. Das ist eben, als wenn ein Bauer seine Pferde liebet und sie wohl pfleget, damit sie desto mehr werth sind und desto besser arbeiten können; oder, als wenn er seine Kühe und Schaafe zu vermehren suchet, und sie wohl füttert und abwartet, damit sie desto mehr Milch und andre Nutzungen geben. Alles dieses thut der Bauer blos seines eigenen Nutzens halber, und der Wohlstand seines Viehes ist nur ein gar geringer Nebenzweck, an den er öfters nicht einmal denket. Wenn die Pferde, die Kühe und die Schaafe Erkenntniß und Verstand hätten; so würden sie nicht glauben, daß sie wegen dieser guten Pfleg- und Wartung ihrem Herrn einige Erkenntlichkeit schuldig wären; und in der That, wenn der Hauptzweck vieler Regenten gleichfalls nur hauptsächlich auf ihren eigenen, aus dem Wohlstande der Unterthanen entspringenden Nutzen gerichtet ist; so haben die Unterthanen gar nicht Ursache, ihrem Regenten deshalb große Erkenntlichkeit zu widmen. Das Wesen der Republiken und die Absicht bey ihrer Entstehung erfordern, daß sich

die

die Sache ganz umgekehrt verhalte, daß der gemeinschaftliche Wohlstand und Glückseligkeit des Staats der Hauptzweck der Republiken und folglich auch aller Maasregeln der Regenten, die Größe, das Ansehn und der Wohlstand des Fürsten und seines Hauses aber nur der Nebenzweck oder die Folge aus der Erreichung des Hauptzwecks seyn muß; und ich hoffe nicht, daß mir jemand dieses bestreiten werde. Ich kann ganz sicher seyn, daß mir kein einziger Fürst, wenigstens in Europa nicht, hierinnen widersprechen werde.

§. 74.

Wodurch der Unterschied zu erkennen ist, wenn die Regenten die Glückseligkeit der Unterthanen zu ihrem Hauptendzwecke, oder nur zum Nebenzweck erwählen.

Vielleicht wird man mir hier einwenden, daß es schwer sey, den Unterschied zu erkennen, ob sich die Regenten ihre eigne Größe und Nutzen, oder die Glückseligkeit ihrer Unterthanen zum Hauptendzweck ihrerer Maasregeln vorsetzen; da es doch unläugbar sey, daß durch die in dem vorigen §. erwiesene Maasregeln so wohl die Glückseligkeit der Unterthanen, als die Stärke und Wohlfahrt des gesammten Staats, wie nicht weniger die Größe der Regenten befördert werde; daß dieses genug sey, und daß man nicht lieblos urtheilen und denen Regenten Absichten beymässen müsse, die sie zwar haben können, die man aber nach der Liebe nicht vermuthen dürfe. Ich antworte hierauf: da die Glückseligkeit der Unterthanen, die Wohlfahrt und Stärke des Staats, und die Wohlfahrt und Größe des Regenten Dinge sind, welche den allergenauesten Zusammenhang unter einander haben, und durch einerley Mittel und Maasregeln befördert werden; so ist es freylich schwer, zu beurtheilen, welches unter diesen Dingen der Hauptendzweck und der vornehmste Bewegungsgrund seiner Maasregeln ist. Allein, in so genauen Verhältnisse auch diese Dinge miteinander stehen; so sind sie doch wirklich von einander unterschieden. Folglich, wenn man die Maasregeln der Regenten genau beurtheilet; so wird man allemal genugsam unterscheidende Kennzeichen finden,

den, um einzusehen, aus was vor Bewegungsgründen hauptsächlich gehandelt wird. Wenn ein Regent unnöthige Kriege anfängt, die offenbar nicht die Wohlfahrt seiner Unterthanen und die Erhaltung des Staats, sondern seine eigne und seines Hauses Vergrößerung zur Absicht haben; so kann die Glückseligkeit der Unterthanen, die allemal und auch bey dem glücklichsten Kriege so großes Nachtheil leidet, wohl nicht der Hauptbewegungsgrund seiner Maasregeln seyn; und man wird alsdenn nicht lieblos handeln, wenn man den eigentlichen Endzweck, der einmal so deutlich verrathen ist, allenthalben vermuthet. Als Ludewig der Vierzehnte, um seinen Enkel auf den spanischen Thron zu setzen, seine Staaten in einen Krieg verwickelte, der seinen Unterthanen höchst verderblich war; so war zwar die Vergrößerung seines Hauses, aber nicht die Glückseligkeit seiner Unterthanen sein hauptsächlichster Bewegungsgrund: denn ob Philippus der Fünfte auf dem spanischen Thron saß, oder nicht, das konnte wohl zur Glückseligkeit der Franzosen nichts beytragen; zumal, da der Theilungstractat ungleich vortheilhafter zu wahrer Verstärkung von Frankreich war. Als Ludewig der Funfzehnte Krieg anfieng, um seinen Schwiegervater auf den pohlnischen Thron zu setzen, als die itzige verwittwete Königinn von Spannien ihres Gemahls Staaten zu verschiedenen malen in Krieg verwickelte, um ihren Söhnen Etablissements in Italien zu verschaffen; so hatte man kein Fernglas der Staatsklugheit nöthig, um die unterscheidende Kennzeichen in den hauptsächlichsten Bewegungsgründen ihrer Maasregeln einzusehen. Wenn die Regenten, um ein Stücke Land zu erobern, oder wieder zu erobern, ihre Unterthanen nicht allein mit unerschwinglichen Abgaben belegen, sondern sie auch allen unglücklichen Folgen des Krieges aussetzen, und überhaupt dadurch Millionen Menschen in ein beweinenswürdiges Elend versetzen; so kann wohl die Glückseligkeit ihrer Unterthanen nicht der hauptsächlichste Bewegungsgrund seyn; denn wenn sie nur die

Hälfte

Hälfte der Kriegskosten an die Bevölkerung und die Aufnahme des Nahrungsstandes in ihren öfters ziemlich schlecht bevölkerten Staaten verwendet hätten; so würden sie ihrem Reiche zehnmal mehr innerliche Stärke haben geben können, als die Eroberung eines solchen Stück Landes die Kräfte des Staats vermehret; und das unaussprechliche Unglück des Krieges, die großen Schäden ihrer Unterthanen, und der Tod so vieler tausend Menschen, deren Leben bey dem Endzweck der Glückseligkeit der Republiken unfehlbar auch einigen Betracht verdienet, würden nicht geschehen seyn. Wenn die Regenten, um ihr Ansehn unter den europäischen Mächten zu erhalten, sich in alle Angelegenheiten und Unruhen unsers Welttheiles zum äußersten Schaden ihrer Unterthanen mit einmischen, denen die Größe der Abgaben oft nicht den nothdürftigen Lebensunterhalt übrig läßt; wenn die Fürsten ihres Cameralinteresse halber die strengsten, und die Freyheit der Unterthanen äußerst kränkende Anordnungen machen; wenn sie, um ihre Pracht und Verschwendung, diese vermeynten aber elenden Kennzeichen ihrer Hoheit zu unterhalten, ihre Unterthanen durch die Härte der Abgaben bis auf das Blut aussaugen; so deucht mich, sind das allzu leicht entscheidende Kennzeichen, aus was vor Bewegungsgründen die Maasregeln solcher Regierungen geschöpfet werden.

§. 75.

Die gemeinschaftliche Glückseligkeit, als der Hauptzweck der Republiken ist demnach ihr erstes und oberstes Gesetz.

Aus dem allen, deucht mich, liegt ungezweifelt zu Tage, daß die Menschen, wenn sie in Republiken leben, niemals die Absicht gehabt haben können, weder sich einer willkührlichen Gewalt zu unterwerfen; noch den Wohlstand, das besondre Interesse und die Größe ihrer Regenten zu ihrem Endzwecke, ihre eigene Glückseligkeit aber nur zum Nebenzwecke zu machen; sondern daß die gemeinschaftliche Glückseligkeit aller und jeden Familien, die eine Republik ausmachen, oder des gesammten Staats, allein der Hauptzweck sey, weshalb die Menschen sich in Repu-

Republiken befinden. Wenn nun dieser Endzweck einmal ungezweifelt ist; so siehet man leicht, daß das ganze Wesen und die Natur der Staaten darauf beruhet, indem er die einzige Ursach ihres Daseyns ist. Hieraus folget also auch, daß er das erste und oberste Gesetz eines jeden Staats ist; indem Gesetze nothwendige und aus der Natur der Dinge entstehende Verhältnisse sind (§. 71). Dieses höchste Gesetz muß demnach in allen und jeden Verfassungen und Maasregeln des Staats zum Grunde liegen; und es kann sich niemals ein Vorfall, ein Zeitumstand, oder ein Nothfall ereignen, bey welchem es erlaubt wäre, davon abzugehen. Was könnte sich wohl zutragen, das ein Recht gebe, die Natur und den Endzweck einer Sache außer Augen zu setzen?

§. 76.

Alle innerlichen Verfassungen, die auf dreyerley Arten von Gesetzen beruhen, müssen aus diesem obersten Gesetz abgeleitet werden.

Dieses erste und höchste Gesetz des Staats muß nun bey allen dessen innerlichen Verfassungen angewendet werden, und es ist die einzige Quelle, woraus alle seine Einrichtungen und Gesetze abfließen. Alle Anordnungen eines Staats, die übel daraus abgeleitet werden, sind fehlerhaft; diejenigen aber, welche diesem ersten und höchsten Gesetze offenbar widerstreiten, sind ganz und gar ungültig und haben nicht die geringste Verbindlichkeit vor die Bürger der Republik in sich, in so fern sie nicht dazu gezwungen werden. Alsdenn aber leiden sie diesen Zwang nicht von einer rechtmäßigen obersten Gewalt, sondern von einer despotischen Oberherrschaft, die allemal eine wahre Tyranney ist. Dasjenige, was offenbar dem Endzwecke und der Natur einer Gesellschaft widerstreitet, kann wohl ohne Zweifel vor die Gesellschaft nicht verbindlich seyn. Es hat aber ein Staat dreyerley Arten von Gesetzen nöthig, um seine innerlichen Verfassungen wohl einzurichten: 1) Die Grund- und Staatsgesetze, die man die politischen Gesetze nennet; 2) die Policeygesetze, und 3) die Privatgesetze, oder die eigentlich so genannten bürgerlichen Gesetze: denn

denn in Entgegensetzung mit dem Stande der natürlichen Freyheit, oder dem Völkerrechte, sind alle drey Arten bürgerliche Gesetze und Verfassungen. Die politischen Gesetze, welche die Einrichtung der obersten Gewalt und das Verhältniß derselben gegen die Unterthanen und die verschiedenen Klassen des Volks in sich enthalten, müssen zuerst und unmittelbar nach Maaßgebung des obersten Gesetzes in der Republik abgefasset werden. Diese entstehen niemals von der obersten Gewalt, sondern von dem gesammten Volke, oder höchstens vertragsweise mit der obersten Gewalt. Die oberste Gewalt selbst entstehet erst vermöge dieser Gesetze; sie können also von ihr nicht herrühren. Daher hat auch die oberste Gewalt, wenn sie nicht bey dem Volke selbst beruhet, niemals ein Recht über die Grundgesetze des Staats, sondern das gesammte Volk ist es, welches hierinnen allein eine Aenderung vornehmen kann. Je unmittelbarer diese Gesetze aus der ersten Quelle geschöpfet werden, desto vollkommener müssen sie damit übereinkommen. Die Glückseligkeit des Staats und die Freyheit des Bürgers kommen hauptsächlich darauf an.

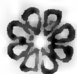
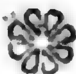
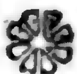
§. 77.

Die Glückseligkeit, als die Richtschnur aller Gesetze des Staats, kommt auf Freyheit, innerliche Stärke und Sicherheit an.

Weil demnach die gemeinschaftliche Glückseligkeit des Staats, als dessen höchstes Gesetz, die einzige Richtschnur und der Mittelpunkt ist, wornach alle dessen innerliche Verfassungen und Gesetze beständig zurück sehen müssen; so fragt es sich: Worinnen denn diese Glückseligkeit, wornach sich alles richten soll, eigentlich bestehet? Meines Erachtens kommt sie auf drey Begriffe an, auf Freyheit, auf innerliche Stärke, und auf Sicherheit. Die Freyheit ist zweyerley: Die Freyheit des Staats und des Bürgers. Die Freyheit des Staats verstehet sich in Ansehung seines Verhältnisses gegen andre Staaten, und beruhet auf dessen Unabhänglichkeit. Man nennet dieses die politische Freyheit. Die Freyheit des Bürgers, oder die bürgerliche Freyheit, welche der Natur der Menschen

und der Absicht der Völker bey Errichtung der Republiken allemal gemäß ist, weil die Menschen vernünftiger Weise bey Begebung in die Republiken der natürlichen Freyheit nur in so fern zu entsagen willens sind, als solches zu dem Wesen eines Staats nothwendig ist; diese bürgerliche Freyheit, sage ich, kommt auf die Einrichtung der Grundverfassung und auf die Beschaffenheit der bürgerlichen, insonderheit aber der peinlichen Gesetze an (§. 32.). Die innerliche Stärke des Staats beruhet auf Bevölkerung und einem blühenden Nahrungsstande, oder auf einem Ueberfluß von allerley Arten von Gütern (§. 33.); und eigentlich ist sie ein blos relativischer Begriff, der auf das Verhältniß mit denen benachbarten Staaten ankommt. Ein Staat, der mit kleinen Staaten umgeben ist, kann alle innerliche Stärke haben, die er zu seiner Glückseligkeit nöthig hat. Dahingegen eben dieser Staat, wenn er von größern Reichen umgeben wäre, nicht genugsame Stärke zu seiner Glückseligkeit haben würde. Die Sicherheit theilet sich gleichfalls in zwo Hauptarten, nämlich in die äußerliche und innerliche Sicherheit; und beyde sind zur Glückseligkeit des Staats und der Unterthanen unumgänglich nothwendig. Die äußerliche Sicherheit verstehet sich gegen auswärtigen Anfall; und die innerliche Sicherheit, die sich wieder in die innerliche Sicherheit des Staats und des Bürgers abtheilen läßt, beruhet in Ansehung des Staats auf dem Ansehen der obersten Gewalt und auf der Aufrechterhaltung der Grundverfassungen; in Ansehung des Bürgers aber auf dem Schutz, den seine Person und Güter wider alles Unrecht und Gewaltthätigkeiten genießen (§. 34.). Dieses sind die drey Haupteigenschaften eines Staats, worauf eine gute Regierung ihr hauptsächlichstes Augenmerk richten muß, um den Endzweck des Staats zu bewirken, nämlich dessen Glückseligkeit zu befördern. Die Mittel und Maaßregeln hierzu werden der Gegenstand des folgenden Hauptstückes seyn.

Das



Das dritte Hauptstück.

Von denen Mitteln, die Glückseligkeit, als den Endzweck der Staaten zu erlangen.

§. 78.

Die Erreichung des Endzwecks der Staaten erfordert Mittel, deren Eigenschaften beschrieben werden.

In denen vorhergehenden beyden Hauptstücken haben wir den Endzweck einer Regierung oder eines Staats betrachtet. Wir haben gefunden, daß dieser Endzweck so wohl von Seiten der Regierenden, als der Gehorchenden kein andrer seyn kann, als die gemeinschaftliche Glückseligkeit der Unterthanen, oder die Wohlfahrt des gesammten Staats. Nunmehro, ehe wir den allgemeinen Begriff von einer guten Regierung vestsetzen können, müssen wir die Erreichung des allgemeinen Endzwecks der Staaten erwägen, oder untersuchen, worinnen die Glückseligkeit des Staats bestehet, und was eine gute Regierung zu thun hat, um darzu zu gelangen. Die Erreichung eines Endzwecks erfordert Mittel; und diese Mittel zu Erlangung des Endzwecks der Staaten sind es demnach, die wir in dem gegenwärtigen Hauptstücke vorstellen wollen. Diese Mittel müssen mit der Natur der Sache übereinstimmen: denn wie würde man sonst den Endzweck erreichen können. Sie müssen die besten seyn, die man bey diesem Endzwecke ergreifen kann: denn darinnen besteht eben die Klugheit, daß man unter verschiedenen Mitteln und Wegen, die zu einerley Endzwecke führen, die besten zu erwählen weis. Sie müssen die leichtesten seyn: denn es ist ein Gesetz der Natur und Vernunft, daß man eine Sache nicht durch eine größere Kraft verrichtet, die durch eine geringere zureichend geschehen kann. Sie müssen endlich auch gerecht seyn: denn Vernunft, Gerechtigkeit und Tugend befehlen uns, daß wir bey einem guten Endzwecke keine ungerechte und bösen

Mittel anwenden sollen. Alle diese Haupteigenschaften der anzuwendenden Mittel verdienen ein großes Augenmerk. Sie sind als so viele Grundsätze einer guten Regierung anzusehen, bey deren Außerachtsetzung man allemal in gar merkliche Fehler verfallen wird.

§. 79.

Ob die Staaten ungerechte Mittel zu einem guten Endzwecke gebrauchen dürfen? welches verneinet wird.

Man wird mir die drey ersten Eigenschaften der anzuwendenden Mittel leicht zugeben; allein die vierte Eigenschaft, nämlich, daß diese Mittel allemal gerecht seyn müssen, dürfte vielleicht nicht so ausgemacht scheinen. Wenigstens hat es viele Staatsleute gegeben, welche geglaubt haben, daß die Regierungen ungerechte Mittel zu guten Absichten gebrauchen könnten. Es hat so gar Schriftsteller gegeben, welche eben dieses behauptet haben, unter deren Anzahl ich mit Verwunderung den Montagne (g) finde. Unterdessen billiget Montagne nicht so wohl dergleichen schlimme Mittel, weil er sie allemal noch vor ungerecht hält; sondern er meynet, die Schwäche unsers Zustandes treibe uns öfters zu der Nothwendigkeit, dieselben zu gebrauchen. Er stellet sich den Staat als einen menschlichen Körper vor, der öfters seiner Gesundheit halber zur Ader lassen, oder andre ausführende Mittel gebrauchen müsse. Allein, gleichwie dergleichen Gleichnisse, die allemal hinken, gar nichts beweisen, weil durch das Aderlassen niemanden Beleidigung oder Ungerechtigkeit zugefügt wird; so ist auch der Grund von der Nothwendigkeit so unbestimmt, daß er auf diese Art gar keinen Beweis ausmacht. Wenn man unter der Nothwendigkeit die Erhaltung des Staats verstehet; so hat die Sache ihre Richtigkeit. Die Selbsterhaltung ist das erste Gesetz der Natur; und unsre Selbsterhaltung ist uns allemal näher, als die Erhaltung aller andrer. Wie viel weniger kann also der Schade eines andern dabey in Betracht kommen. Dennoch aber sind wir nach der Vernunft

(g) Montagne Versuche II Theil, 2 Buch, Kap. 23.

Vernunft und Billigkeit verbunden, auch diesen Schaden wieder gut zu machen, wodurch unsre Erhaltung geschehen ist, wenn es in unserm Vermögen stehet. Allein von der Selbsterhaltung ist hier gar nicht die Rede. Die Selbsterhaltung ist kein besonderer Endzweck, den sich der Staat vorsetzet, und die Selbsterhaltung und der Hauptendzweck der Staaten, nämlich ihre Wohlfahrt, sind gar sehr von einander unterschieden. Wenn man aber blos eine solche Nothwendigkeit verstehet, daß der Hauptendzweck des Staats, dessen Wohlfahrt, oder ein daraus fließender besonderer Zweck nicht erreicht werden kann, ohne ungerechte Mittel zu gebrauchen; so muß man schlechterdings behaupten, daß dieses keinesweges erlaubt sey. Ich getraue mir zuvörderst zu erweisen, daß es niemals einen Fall geben kann, wo ein ungerechtes Mittel so nothwendig wäre, daß die Wohlfahrt des Staats oder ein andrer damit genau zusammenhängender Endzweck auf keine andre Art zu erreichen stünde. Das Beyspiel, so **Montagne** von innerlichen Unruhen giebt, die durch einen auswärtigen Krieg vermieden werden könnten, beweiset nichts weniger, als eine solche Nothwendigkeit. Es giebt hundert andre weise und gerechte Mittel innerliche Unruhen beyzulegen, oder zu vermeiden. Das Mittel des auswärtigen Krieges kann vielmehr sehr übel ausschlagen. Diejenigen, so innerliche Unruhen anfangen wollen, oder angefangen haben, finden dadurch einen Bewegungsgrund auf ihrem Vorsatz zu beharren; weil sich die Kräfte der obersten Gewalt zertheilen müssen, und die Aufrührer von dem Feinde Unterstützung erhalten können. Wenn aber auch eine solche Nothwendigkeit verhanden wäre, daß der Staat ohne ein ungerechtes Mittel seine Wohlfahrt nicht befördern könnte; so würde es dennoch nicht vor erlaubt zu achten seyn. Es ist eine zeither noch wenig erkannte Wahrheit, daß die Wohlfahrt des Staats, ungeachtet es sein erstes und höchstes Gesetz ist (§. 75.), kein Grund ist, auf den er sich gegen einen andern freyen Staat berufen kann. Andre

 Staaten,

Staaten, wenn sie uns Beleidigung und Unrecht zufügen wollten, würden sich gleichfalls auf ihre Wohlfahrt, als ihr höchstes Gesetz berufen können; und es würden dannenhero nichts als Ungerechtigkeiten und Kriege unter den Völkern daraus entstehen, welches der Vernunft und einem gesunden Völkerrecht unmöglich gemäß seyn kann. Ueberhaupt ist dieses höchste Gesetz, als der Grund aller bürgerlichen Verfassungen, nur das höchste und erste bürgerliche Gesetz eines jeden Staats, und man siehet leicht, daß das bürgerliche Gesetz eines jeden Staats unter den freyen Völkern nichts entscheiden kann. Ich habe hiervon in einem andern bald herauskommenden Buche in mehrern gehandelt. Die Staaten können auch der Natur der Sache nach nur solche Mittel zur Ausführung ihres Endzwecks gebrauchen, die in ihrer Gewalt sind. Ungerechte und böse Mittel aber sind moralischer Weise niemals in ihrer Gewalt. Der erste Grundsatz so wohl des Völkerrechts als aller Gerechtigkeit ist: Niemanden zu beleidigen, und die Vernunft befiehlet einem jeden, sich diesem Grundgesetze gemäß zu bezeigen; weil er sonst eben dasjenige von einem dritten zu befürchten hat, was er einem andern zufüget. So wohl die Gerechtigkeit als die Vernunft müssen also den Satz verwerfen, daß die Staaten zu Erreichung guter Endzwecke böse Mittel gebrauchen dürfen. Was sollen wir aber von der Tugend sagen. Würde wohl die Tugend einen Augenblick Bedenkzeit nöthig haben, wenn sie zwischen der Entsagung eines Vortheils und dem Schaden eines andern wählen sollte? Und dürfen denn diejenigen, welche die Staaten regieren, nicht vernünftig, gerecht und tugendhaft seyn?

§. 80.

Die Glückseligkeit, worauf die Mittel gerichtet seyn

Die zu erwählende Mittel müssen mit der Natur der Sache übereinstimmen (§. 78.). Gleichwie man also dabey beständig die Natur und Beschaffenheit des Staats vor Augen haben muß; so muß man auch unaufhörlich

auf

auf den vorgesetzten Endzweck sein Augenmerk richten. Wenn wir also die Mittel zu dem Endzwecke der Republiken, nämlich der gemeinschaftlichen Glückseligkeit vestsetzen wollen; so müssen wir vor allen Dingen wissen: worinnen die Glückseligkeit des Staats bestehet. Wir haben oben (§. 77.) gezeigt, daß sie hauptsächlich auf drey Begriffe ankömmt, auf Freyheit, auf innerliche Stärke, und auf Sicherheit. Wenn wir also die Mittel vestsetzen, wie die Freyheit, die innerliche Stärke und die Sicherheit im Staate bewirket werden können; so haben wir unserm Vorhaben ein Genüge geleistet. Dieses nöthiget uns demnach, gegenwärtiges Hauptstück in drey Abschnitte einzutheilen.

müssen, hat drey Hauptbegriffe, daher 3 Abschnitte zu machen sind.

Erster Abschnitt.

Von den Mitteln, die Freyheit des Staats und des Bürgers zu bewirken.

§. 81.

Die Freyheit des Staats theilet sich in zween Begriffe, in die politische und bürgerliche Freyheit. Die politische Freyheit verstehet sich in Ansehung seines Verhältnisses gegen auswärtige Mächte, und beruhet auf seiner Unabhänglichkeit (§. 32. 77.). Die Unabhänglichkeit eines Staats von dem andern ist die politische Sklaverey; und dieselbe kann sich auf zweyerley Art ereignen, nämlich, der Staat muß entweder wirklich die Oberherrschaft einer andern Macht erkennen; oder er hat zwar den Schein und den Namen der Freyheit, sie hat sich aber wegen der Obermacht eines benachbarten Staats genöthiget, sich in allen nach dessen Willen zu richten, und kann dannenhero nicht die erforderlichen Maasregeln zu seiner Wohlfahrt ergreifen. Auf die erste Art ist Curland

Die politische Freyheit eines Staats, die auf zweyerley Art ermangeln kann, ist zur Glückseligkeit nothwendig.

der Republik Pohlen, und der Tartar Cham, die Fürsten von der Moldau und Wallachey dem türkischen Kaiser unterworfen; auf die andre Art aber war ehedem Griechenland von denen macedonischen Königen und hernach von den Römern abhängig, die zwar nach Ueberwindung der macedonischen Könige Griechenland vor frey erkläreten; allein dem ungeachtet dasselbe in der politischen Sklaverey erhielten, weil keine griechische Stadt und Republik ohne ihren Willen das geringste thun konnte. Heut zu Tage stehen einige nordische Reiche auf dem Punkt, solchergestalt von Rußland abhängig zu werden. Beyde Arten der politischen Sklaverey sind ein elender Zustand vor einen Staat, weil er niemals diejenigen Mittel und Maasregeln ergreifen kann, die zu seiner Glückseligkeit erfordert werden. Die politische Freyheit ist also zu dem Endzwecke der Glückseligkeit eines Staats unumgänglich nothwendig.

§. 82.

Wider die zu befürchtende Abhänglichkeit sind veste Vertheidigungsbündnisse und innerliche Verstärkung nöthig.

Wenn ein Staat wirklich in Gefahr stehet, von einem andern abhängig zu werden, (wobey er aber sich von einer bloßen Einbildung und ungegründeten Furcht niemals einnehmen lassen muß); so muß er, um diesen unglücklichen Zustand abzuwenden, mit allen denjenigen Staaten in ein vestes Bündniß treten, die gegen die Obermacht dieses Reichs gleiche Befürchtung haben; ohne jedoch auf keinerley Art sich in Angreifungsmaasregeln mit einflechten zu lassen. Zeit zu gewinnen, ist in solchem Zustande sehr viel gewonnen; weil sich hunderterley Zufälle und Umstände ereignen können, welche dieses fürchterliche Reich von selbst schwächen. Venedig, wenn es nicht in dem vorigen und itzigen Jahrhunderte diese Maasregeln beobachtet hätte, würde bald gegen die spanische, bald gegen die französische, bald gegen die österreichische Obermacht in Italien beständig haben Krieg führen müssen. Die Zeit und Zufälle haben diese vorhandene Furcht immer

immer von selbst vernichtet. Indessen aber muß der Staat an seiner innerlichen Verstärkung unermüdet arbeiten. Er muß allen unnöthigen Aufwand vermeiden und einschränken, und sein Hauptaugenmerk auf die Kriegsmacht wenden. Es ist alsdenn am allerthörichsten sich dem Wohlleben, denen Lustbarkeiten und Verschwendungen zu überlassen, wenn das Haus einfallen will. Viele Staaten haben ihre Kriegsmacht und innerliche Stärke beständig veringert, und doch haben sie nicht unterlassen, dem mächtigen Nachbar, vor dem sie sich fürchteten, auf tausenderley Art Troß zu bieten und zu beleidigen. Die Athenienser können uns hier statt aller Beyspiele dienen. Sie ließen beständig die heftigsten Reden wider den König Philippus, vor dem sie sich in der That zu fürchten Ursache hatten, halten; sie redeten auf ihrem Markte das Nachtheiligste von ihm, sie suchten ganz Griechenland wider ihn aufzuhetzen; und doch dachten sie so wenig an ihre innerliche Verstärkung und Vertheidigung, daß sie so gar mitten in der Trunkenheit ihrer Lustbarkeiten ein Gesetz machten: daß derjenige am Leben sollte gestraft werden, so den Vorschlag thun würde, das zu denen öffentlichen Lustbarkeiten gewidmete Geld zum Kriege anzuwenden (h). Ich will meinen Lesern das Vergnügen nicht rauben, das sie haben werden, wenn sie von selbst Beyspiele von eben dieser Art in neuern Zeiten ausfündig machen können.

§. 83.

Ein Staat, der in keiner Gefahr der Abhänglichkeit stehet, soll sich sehr wenig in die europäischen Angelegenheiten einmischen.

Ein Staat hingegen, der keine Gefahr der Abhänglichkeit zu befürchten hat, kann meines Erachtens seine politische Freyheit nicht nachdrücklicher behaupten, und seine Glückseligkeit nicht besser befördern, als wenn er sich so wenig als nur möglich, in die Angelegenheiten andrer Mächte einmischet. Der Grundsatz des Zurückziehens und der Entfernung ist vor die Staaten ein sehr weiser Grundsatz, ungeachtet er selten nach dem Geschmack der obersten

(h) *Plutarch.* Comment. moral.

obersten Minister ist; indem sie glauben, daß sie bey diesem Grundsatze weder im trüben fischen, noch sich scheinbare große Verdienste erwerben können. Es ist mit einem Staate eben so, als mit einer Privatperson, die immer desto mehr Verdruß und Schaden haben wird, je mehr sie sich in andre Leute Händel mischt. Wenn man einmal an Angelegenheiten Theil genommen hat; so gehen die Sachen immer weiter, als man anfangs gedacht hat. Es läßt sich nie von einer Sache so leicht wieder abgehen, als man sich einmischt. Die Ehre, dieses an sich eitle Gespenst, verleitet die Staaten immer weiter, und selten erlaubt es den Zurücktritt. Man muß sich also allemal vor den ersten Schritten hüten. Ein Staat muß in den Angelegenheiten andrer Staaten, die ihn nichts angehen, nur Höflichkeitsschritte z. E. die Bezeigung seiner Wünsche vor den Frieden, die Anerbietung seiner Vermittelung; niemals aber ernsthaftige Tritte thun. Ueberdies ist es allemal besser, sich suchen zu lassen, als daß man andre suchen muß. Nichts muß der Staat und die Unterthanen so theuer erkaufen, als das Ansehen unter den europäischen Mächten, das durch dergleichen beständige Einmischung in die Angelegenheiten unsers Welttheils erworben wird. Holland ist es sehr theuer zu stehen gekommen, daß es ehedem der Mittelpunkt aller Staatsgeschäffte in Europa war, wo alle Höfe zween, drey und mehr Gesandte unterhielten. Die unermäßlichen Schulden des Staats und der Handlungsverfall sind eine Folge davon. Itzo hat es meines Erächtens sehr weislich den Grundsatz der Zurückziehung angenommen. Ehedem schien es eine Grundregel der Staatskunst von Dänemark zu seyn, daß, wenn Schweden auf der einen Seite an einer europäischen Angelegenheit Theil nahm; so müsse es sich auf der andern Seite einmischen. Es both sich so gar von selbst an (i), man hatte gar nicht nöthig es zu suchen. Allein der heutige dänische Monarch, und sein Vater, haben ganz andre

(i) *Memoires du Comte de Guiche* p. 212-215.

dre Grundsätze angenommen; und Dänemark wird sich gewiß wohl dabey befinden. Man lese nur die Geschichte; man betrachte alle Reiche, welche die größte Figur unter den europäischen Staaten gemacht haben, die so gar Schiedsrichter des Krieges und Friedens eine geraume Zeit in Europa gewesen sind; die Verarmung ihrer Unterthanen, und was dieses unumgänglich nach sich ziehet, die gänzliche Entkräftung des Staats sind allemal die Folgen davon gewesen. So ist es Spanien ergangen, das vor anderthalb bis zweyhundert Jahren so viel Ansehen in Europa hatte, als nach der Zeit Frankreich kaum erlanget hat; und so wird es gewiß Frankreich auch ergehen. Denn wie lassen sich die natürlichen Folgen der Dinge vermeiden? Eben so ist es vor dreyhundert Jahren den Venetianern und Schweizern ergangen, die sich gleichfalls in alles einmischten, die aber mit Schaden klug geworden sind; und sich seit geraumer Zeit bey dem Grundsatz der Entfernung sehr wohl befinden. Vielleicht, daß Frankreich und einige andre Staaten mit der Zeit durch ihren Schaden die Richtigkeit dieses Grundsatzes gleichfalls einsehen lernen. Unterdessen sollten die Regierungen diejenigen am allerwenigsten seyn, die mit Schaden klug würden. Man sollte von ihnen erwarten können, daß sie sich allemal nach großen Einsichten und richtigen Grundsätzen verhielten.

§. 84.

Die besondere Lage eines Staats macht zuweilen von den vorhergehenden Regeln eine Ausnahme.

Das, was ich in den vorhergehenden §§. vorgestellet habe, sind allgemeine Regeln. Allein sie sind nicht ohne Ausnahme. Gleichwie die Mittel allemal mit der Natur der Sache übereinstimmen müssen (§. 78.) so muß sich auch der Staat nach seiner besondern Lage richten; und diese kann von obigen Regeln eine Ausnahme machen. Wenn ein mittelmäßiger oder kleiner Staat zwischen zwey mächtigen Reichen liegt, die vermöge ihrer eifersüchtigen und feindseligen Gesinnungen öfters Krieg mit ein-

einander führen; so sind ihm die vorhergehenden Regeln gar nicht anzurathen. Sein Land wird gewiß allemal der Schauplatz des Krieges werden; und wenn er hier die obigen Regeln anbringen und sich nur Vertheidigungsweise verhalten, oder gar stille sitzen wollte; so würden es beyde Theile verwüsten. Eine traurige und beständige Erfahrung hat dieses nur allzu sehr bestätiget. Seine Lage nöthigt ihn also, allezeit Partey zu nehmen; denn alsdenn wird sein Land wenigstens von seinen Bundsgenossen geschonet werden; und wenn dieser gleich anfangs Ueberwinder ist und bleibt; so wird es gar nichts leiden. Der Ausgang, oder Erfolg des Kriegs wird auch allemal vor ihn besser seyn, wenn er Partey nimmt. Bleibt er neutral; so ist es allemal um seine politische Freyheit geschehen. Er wird, wie sich der römische Gesandte an die von Achaja beym **Livius** (k) ausdrückt, ohne Beobachtung seiner Würde, oder ohne sich einmal gewehret zu haben, eine Beute des Ueberwinders seyn, es sey Ueberwinder, welcher es wolle. Dieses Unglück aber, wenn er Partey nimmt, hat er nur in dem Falle zu befürchten; wenn sein Bundsgenosse überwunden wird. Wenn aber sein Bundsgenosse Ueberwinder ist; so ist er vielweniger in Gefahr. Selten setzet ein Staat alle Billigkeit und Wohlstand so weit außer Augen, daß er so fort seinen Bundsgenossen angreifen sollte; und selten ist die Ueberwindung so vollkommen, daß sich der Ueberwinder, der ohnedem durch den Krieg entkräftet ist, nicht in Schranken zu halten, Ursache hätte. Ist aber die Ueberwindung vollkommen; so kann man voraus setzen, daß der mäßige Staat auch Antheil an der Ausbeute hat, und dadurch stärker wird. Alles kommt demnach darauf an, daß ein solcher darzwischen liegender Staat die Partey weislich erwählet. Hier muß er nun zuvörderst auf die Bedingungen sehen, die man ihm anbietet, und insonderheit auf die Sicherheit der Bedingungen. Denn wenn man ihm seinen

(k) *Tit. Liv.* Lib. 35.

seinen Antheil an der Haut des Löwens anweiset, den man noch erst tödten will, als bey welchen Theilungen die Staaten gemeiniglich sehr freygebig zu seyn pflegen; so siehet es mit der Sicherheit dieser Bedingungen noch sehr mißlich aus. Das Haus Savoyen hat sich hierinnen sehr klug bezeiget. Wenn es dem Hause Oesterreich wider Frankreich beygestanden hat; so hat es sich nicht etwan, wie viele andre Staaten, mit chimärischen Hoffnungen an den großen Eroberungen Antheil zu nehmen, die man über Frankreich machen würde, abspeisen lassen. Es hat sich nicht etwan durch die Provence und andre französische Provinzen, die man ihm von weiten als das Land der Hoffnung zeigte, ankörnen lassen, in das Bündniß einzutreten. Nein! es wollte was sicheres und wesentliches haben; und ein gut Stück vom Mayländischen war ihm allemal lieber, als die Hälfte der französischen Löwenhaut, der man sich noch erst bemächtigen wollte. So dann muß ein solcher Staat auch darauf sehen, daß er die stärkste und sicherste Partey erwählet; und hier werden sehr weise Ueberlegungen erfordert. Es kommt gar nicht allein auf ein mächtiges Bündniß oder auf zahlreiche Kriegsheere an, die man auf der einen Seite siehet. Die mächtigsten Bündnisse haben selten große Dinge ausgerichtet; und sehr große Kriegsheere können sehr schlecht beschaffen seyn. Ein weiser und tapferer Prinz auf der andern Seite mit halb so zahlreichen Armeen ist eben so stark und vielleicht noch stärker. Hauptsächlich aber muß er beurtheilen, welcher Theil das meiste Geld hat, und folglich den Krieg am längsten ausdauren kann. Denn heut zu Tage werden die Kriege weit mehr mit Gelde, als mit Menschen und Waffen geführet.

§. 85.

Erklärung, was die bürgerliche Freyheit ist.

Wir kommen nunmehro auf die Freyheit des Bürgers; und zuvörderst müssen wir zeigen, worinnen die bürgerliche Freyheit bestehet. Die Freyheit bestehet in der

der ungehinderten Ausübung seines Willens. Allein die Bürger, die einen Staat ausmachen, haben ihre besondere Willen in einem einzigen Willen vereiniget (§. 5.) Dieser einzige Wille kann sich auf keine andre Art kund thun, als durch die Gesetze. Die Bürger eines Staats können demnach nichts wollen, als was denen Gesetzen gemäß ist; und die bürgerliche Freyheit ist demnach die ungehinderte Ausübung des Willens in allen Dingen, welche die Gesetze nicht verbieten. Allein, gleichwie die Gesetze nothwendige und aus der Natur der Dinge entstehende Verhältnisse sind (§. 71.); und gleichwie alle Gesetze eines Staats aus dessen höchsten und obersten Gesetze, nämlich seiner gemeinschaftlichen Glückseligkeit abfließen müssen (§. 76.); so kann der Bürger nicht frey seyn, wenn nicht die Gesetze wirklich eine solche Beschaffenheit haben. Denn die oberste Gewalt könnte sehr harte und tyrannische Gesetze geben, welche weder nothwendige Verhältnisse aus der Natur des Staats wären, noch mit der gemeinschaftlichen Glückseligkeit übereinstimmten; und die Bürger würden alsdenn nichts weniger als Freyheit haben. Dieses ist ein sehr nothwendiger Umstand bey Erklärung der bürgerlichen Freyheit. Wenn also der Herr von Montesquieu (l) die Freyheit als ein Recht erkläret, alles zu thun was die Gesetze erlauben; so ist seine Erklärung mangelhaftig: Man muß hinzusetzen, was gerechte, aus der Natur und dem Endzwecke des Staats entstehende Gesetze erlauben.

§. 86.

Solche zu befördern muß der Staat vestgesetzte Gesetze u. Ordnungen in

Aus dieser Natur der bürgerlichen Freyheit lassen sich nunmehr auch die Mittel leicht einsehen, die man anwenden muß, um dieselbe in dem Staate zu bewirken. Es müssen zuvörderst gerechte, aus der Natur des Staats und dessen höchsten und obersten Gesetze, nämlich aus dem Endzwecke der gemeinschaftlichen Glückseligkeit abfließende Gesetze

(l) Esprit des Loix P. II. Liv. II. Chap. 3.

Gesetze vorhanden seyn. Man muß hier die Gesetze in dem weitläuftigsten Verstande nehmen, so, daß alle Ordnungen und Einrichtungen des Staats darunter begriffen sind. Je mehr alle Geschäffte und Angelegenheiten des Staats ihre weislich eingerichteten Ordnungen haben, desto besser wird es allemal um den Staat stehen. In einem wohleingerichteten Staate muß der Regent, oder die oberste Gewalt, wenn sie auch uneingeschränkt ist, ihrer eignen Willkühr so wenig überlassen, als nur immer möglich ist. Dieses benimmt der uneingeschränkten Gewalt gar nichts. Sie thut dasjenige, was ein jeder vernünftiger Mensch thun soll, nämlich nach vestgesetzten Regeln zu handeln. Am allerwenigsten aber muß ein guter Regent seinen Ministern erlauben, daß sie nach ihrer Willkühr verfahren können. Diese müssen so gar mehr, als alle andre, an vestgesetzte Ordnungen und Regeln gebunden seyn; weil hier der Nachtheil aus willkührlichen Handlungen am größten ist. Je mehr außerordentliches in einem Staate vorgehet, worüber sich die Leute verwundern können, desto schlechter wird allemal das Land beherrschet werden. Das Außerordentliche ist in dem Staate eben dasjenige, was die Wunderwerke in Ansehung des Weltgebäudes sind. Je weniger eine Welt Wunderwerke nöthig hat, desto vollkommner wird sie seyn. Das Außerordentliche zeiget allemal einen Mangel in der Einrichtung, oder einen Fehler desjenigen an, welcher der Sache vorstehet. Insonderheit soll in denen Beförderungen, so wohl in Militär- als Civilbedienungen außer denen allerwichtigsten Ursachen und ganz ausnehmenden, jedermann bekannten Verdiensten niemand dem andern vorgezogen werden. Ein Staat, wo die Militär- und Civilstellen um Geld und Geschenke, wegen besonderer Gunst und Absichten, wegen Anhänglichkeit an den Minister, oder an eine herrschende Faction vergeben werden, der wird allemal seine Wohlfahrt schlecht befördern; und ein solcher Staat wird auch in vielen andern Dingen viel willkührliches vornehmen.

allen Dingen haben, und das Willkührliche äußerst vermeiden.

§. 87.

§. 87.

Außer diesen Gesetzen u. Ordnungen muß niemand weder unmittelbarer noch mittelbarer Weise zu etwas gezwungen werden können.

Wenn nun dergleichen weisliche Gesetze und Ordnungen vorhanden sind; so müssen sie eine unverbrüchliche Richtschnur, so wohl der Befehlenden, als der Gehorchenden seyn. Niemand im Staate muß zu was gehalten seyn, oder zu etwas gezwungen werden können, was die Gesetze und Ordnungen nicht vorschreiben; und eben so wenig muß er genöthiget werden können, etwas zu unterlassen, was die Gesetze nicht verboten haben. Kurz, der Wille eines jeden Unterthanen muß keinem andern Zwange unterworfen seyn, als dem Zwange gerechter und weiser Gesetze und Ordnungen. Ein andrer Zwang muß weder unmittelbarer, noch mittelbarer Weise statt finden. Ich verstehe unter dem mittelbaren Zwange, wenn zwar jemand nicht gerade zu gezwungen wird, etwas zu thun oder zu lassen, worzu er nach den Gesetzen nicht gehalten ist, sich aber dennoch aus Furcht von den Bedrückungen und Verfolgungen, die man selbst unter andern Vorwänden wider ihn zu erregen nicht ermangeln wird, genöthiget siehet, sich dem willkührlichen Willen der Mächtigen gemäß zu bezeigen. Der unmittelbare Zwang findet in gar wenig Staaten statt, wo nicht die Despoterey und Tyranney auf einen hohen Punkt gestiegen ist. Allein desto häufiger findet man in den meisten Staaten den mittelbaren Zwang. Meines Erachtens aber sind beyde gleich schädlich und der bürgerlichen Freyheit gleich nachtheilig. In einem weislich eingerichteten Staate muß niemand ein Ansehn haben, das größer wäre als das Ansehn der Gesetze; und eben so wenig muß jemand die Gesetze und Rechtssprüche zu seiner Privatrache mißbrauchen können. Der unumschränkteste Monarch selbst, wenn er gütig, weise und gerecht seyn will, muß seinen besondern Willen kein Ansehn beylegen, das dem Ansehen der Gesetze vorgehet. Er kann zwar allemal etwas verfügen, was denen ordentlichen Gesetzen zuwider ist; allein hierzu muß ihn nichts bewegen, als die offenbare Glückseligkeit des Staats,

welche das erste und höchste Gesetz ist, und mithin in besondern Fällen denen ordentlichen Gesetzen allemal vorgehet. Dahingegen, wenn dieses höchste Gesetz keine Anordnungen wider die Gesetze erfordert, so wohl als in allen seinen Privathandlungen, muß das Ansehn der Gesetze allemal größer seyn, als das Ansehn des Monarchen selbst. Das Haus eines Privatmannes, welches einem seiner Schlösser oder Gärten zu nahe stehet und der Regelmäßigkeit Abbruch thut, weil es ihm dieser Privatmann nicht verkaufen wollte, ist das schönste Ehrenzeichen, das sich ein Monarch setzen kann; ein Ehrenzeichen, das tausendmal prächtiger ist, als alle theure Statuen, welche sich die Regenten selbst aufrichten lassen, oder die ihnen von ihren Nachkommen gesetzet werden.

§. 88.

Die weise Einrichtung der peinlichen Gesetze befördert gar sehr die bürgerliche Freyheit.

Insonderheit aber kommt die bürgerliche Freyheit auf weise peinliche Gesetze an. Das Leben ist das höchste Gut der Menschen; und man kann sich gar keine Freyheit der Bürger vorstellen, wenn nicht jedermann versichert seyn kann, daß sein Leben nicht eher in Gefahr stehen werde, als bis ihm solches die Gesetze wegen seiner Missethaten nicht länger erhalten können. Mit nichts müssen die Gesetze sparsamer und vorsichtiger verfahren, als mit dem Leben der Bürger. Niemals muß jemand durch Richter verurtheilet werden können, wider welche er etwas zu erinnern hat, oder die ihm verdächtig scheinen. Er muß, wie in England, von seinen Richtern so viele verwerfen können, daß es scheinet, er habe sich diejenigen selbst erwählet, welche übrig bleiben. Eigentlich müssen es die Gesetze seyn, welche einem Menschen das Leben absprechen, und nicht der Richter. Der Richter muß weiter nichts aussprechen, wie gleichfalls in England geschiehet, als ob der Angeklagte nach dem und dem Gesetze schuldig oder unschuldig sey, oder ob die Anklage nicht erwiesen ist. So lange der Angeklagte noch scheinbare Einwendungen wider

sein Urtheil machen kann, so muß er gehöret werden. Es muß das Ansehn haben, als wenn sich der Angeklagte selbst verurtheilet hätte, weil er wider sein Urtheil nichts erhebliches oder scheinbares einzuwenden vermocht hat. Grausame und strenge Strafen stimmen mit dem Begriffe der bürgerlichen Freyheit gar nicht überein. Der Herr von **Montesquieu** (m) hat dieses sehr wohl erwiesen, und überhaupt von dem großen Einflusse der peinlichen Gesetze in die bürgerliche Freyheit vortreffliche Anmerkungen gemacht.

§. 89.

Die Einrichtung der Abgaben befördert gleichfalls die bürgerliche Freyheit.

Endlich wird auch die bürgerliche Freyheit gar sehr durch eine gute Einrichtung der Abgaben befördert. Abgaben, welche die freyen oder gleichgültigen Handlungen der Menschen einschränken, oder die ohne äußerste Strenge nicht gehoben werden können, stimmen schwerlich mit dem Begriffe von der Freyheit überein. Regenten, welche die Einfuhre des Tabacks und andrer dergleichen Dinge verpachten, welche das Salz auf einen sehr hohen Preiß setzen, und dahero, um den abgezielten großen Vortheil zu erhalten, die heimliche Einführung des Tabacks, des Salzes und dergleichen Dinge an ihren Unterthanen mit der äußersten Strenge bestrafen müssen, die bey solchen an sich gleichgültigen Dingen eine wahre Grausamkeit genennet zu werden verdienet, solche Regenten können sich wohl schwerlich rühmen, daß ihre Unterthanen eine wahre Freyheit genießen. Die so genannten Accisen, in so fern ihre Einrichtung sehr strenge ist, und deshalb Visitationen in den Häusern angestellet werden, gehöret gleichfalls unter die Klasse der Abgaben, so der Freyheit nachtheilig sind. Dergleichen Einrichtungen sind meines Erachtens allemal ein starker Schritt zur Despoterey. Der Regent maßet sich hierdurch einer willkührlichen Gewalt an, weil dergleichen Einrichtungen der Abgaben unnöthig sind, und die Einkünfte des Staats auf tausend andre, der Freyheit der Unter-

(m) Esprit des Loix P. I. Liv. 6. Chap. 2 et 9.

Unterthanen unnachtheilige Arten gehoben werden können. Ja, was noch mehr ist, er gestattet, daß die Pachter eine willkührliche Gewalt über die Unterthanen ausüben dürfen; indem die Unterthanen diesen Pachtern alle ihre Kisten, Schränke und geheimsten Behältnisse aufschließen müssen, so oft es ihnen einfällt, Untersuchungen anzustellen, ob jemand fremden Taback oder Salz eingeführet hat. Ja die heiligsten Oerter sind vor diesen Untersuchungen nicht frey. Als ich in Oesterreich war; so weis ich gar viele Beyspiele, daß Kirchen und Klöster von denen Tabacksofficiaten visitiret worden sind; ja es geschah so gar eine Untersuchung in dem Collegio Thereſiano, in welchem niemand wohnte, als die Jesuiten und studirende Cavaliers. Es bedarf gar keiner Ausführung, wie sehr die Freyheit der Unterthanen bey dergleichen Arten, die Einkünfte des Staats zu erheben, leidet. Sie sind aber noch von einer andern Seite tadelnswürdig. Da sie ohne die allergrößte Strenge niemals etwas wichtiges eintragen; so sind sie noch wider eine andre Eigenschaft weiser und ihren Endzweck vor Augen habender, das ist, guter Regierungen, nämlich, daß man bey Kleinigkeiten niemals eine große Strenge gebrauchen müsse.



Zweyter Abschnitt.

Von den Mitteln, die innerliche Stärke des Staats zu befördern.

§. 90.

Worauf die innerliche Stärke des Staats ankommt, und wie sehr diese Stärke

Die wahren Kräfte eines Staats bestehen in allen demjenigen, wodurch sich derselbe thätig erweisen kann (§. 33.). Je mehr derselbe also im Stande ist, sich thätig zu erweisen, desto mehr innerliche Stärke wird er haben. Man siehet demnach leicht, daß weit-

durch weitläuftige aber schlecht bevölkerte Länder geschwächet wird.

weitläuftige Länder an und vor sich selbst zur innerlichen Stärke des Staats nichts beytragen. Das Land selbst, das ein Volk bewohnet, ist nicht dasjenige, wodurch sich der Staat thätig erweisen kann. Ein weitläuftiges, aber schlecht bevölkertes Land ist vielmehr der Thätigkeit hinderlich. Wenige Menschen, die auf einer großen Oberfläche zerstreuet wohnen, können einem eindringenden Feinde nicht allenthalben Widerstand leisten. Sie haben also viel weniger Thätigkeit, als eben so viel Menschen, die in einem kleinen Lande bey einander wohnen. So wie jede Kraft immer schwächer wird, je mehr sie sich ausbreiten soll; eben so ist es mit der Kraft einer gewissen Anzahl Menschen, die sich auf ein weites Land erstrecken soll; und je größer der Umkrais wird, wohin sich die Kraft gegen alle Seiten erstrecken soll; desto mehr vervielfältiget sich die Verminderung der Kraft. Man würde es so gar mathematisch berechnen können, um wie viel mal eine Million Menschen, die in tausend quadrat Meilen zerstreuet wohnen, schwächer sind, als eine andre Million Menschen, die in zweyhundert und funfzig quadrat Meilen bey einander wohnen, wenn man voraus setzet, daß sonst alle Umstände einander gleich sind. Es gehöret demnach nothwendig zu der innerlichen Stärke eines Staats, daß dessen besitzende Oberfläche nach der Maaße seiner Größe genugsam bevölkert seyn muß. Nach Erläuterung dieses Umstandes aber beruhet die innerliche Stärke eines Staats auf der Lage seines Landes, auf der Anzahl seiner Einwohner, auf denen dem Staate zuständigen Gütern und auf denen Fähigkeiten und moralischen Eigenschaften der Menschen, so den Staat ausmachen.

§. 91.

Von der innerlichen Stärke, so ein Staat durch seine

Die innerliche Stärke eines Staats beruhet allerdings gar sehr auf der natürlichen Lage seines Landes. Ein Volk, das sich auf einer Insel befindet, braucht weiter nichts als eine gute Schiffsflotte zu haben, um ungleich mehr

mehr innerliche Stärke zu haben, als eine andre eben so zahlreiche Nation, die auf dem vesten Lande wohnet. Ein Staat, der von allen Seiten hohe Gebirge, oder große Ströme zu seiner natürlichen Gränze hat, wird ungleich stärker seyn, als ein Staat, dessen Gränzen allenthalben in ebenen Lande bestehen. Eigentlich sollten auch alle Völker sich nach dergleichen natürlichen Gränzen von einander absondern; und wahrscheinlicher Weise ist auch die erste Absonderung der Menschen von einander in gewisse Gesellschaften, oder Völker, blos nach solchen von der Natur bezeichneten Gränzen geschehen. Hiermit stimmen auch die Nachrichten, die wir von den ältesten Völkern haben, sehr wohl überein. So wenig ich auch der Herrschsucht das Wort zu reden geneigt bin; so glaube ich doch, daß ein Staat unter verschiedenen Umständen befugt sey, sich zu bearbeiten, daß er seine Herrschaft bis an gewisse natürliche Gränzen erweitern könne. Wir wollen den Fall setzen, daß eine kleine Nation an dem Ufer eines großen Stroms wohnte, daß diese kleine Nation der Nachbar eines mächtigen Staats sey, und daß jenseits des Stroms barbarische Völker ihren Wohnplatz hätten, welche beständig über den Strom setzten, und diesem mächtigen Staate mit ihren Einfällen großen Schaden zufügten. Dieser mächtige Staat würde das an dem Ufer des Stroms wohnende kleine Volk allerdings zu zwingen berechtiget seyn, entweder sich mit ihm zu vereinigen, oder ihm die Verwahrung des Stroms zu überlassen, oder seine Wohnplätze zu verlassen und sich anders wohin zu wenden. Wohlverwahrte Gränzen ist ein gar zu wichtiges Augenmerk vor einen Staat. Sie gehören zu seiner Sicherheit und Erhaltung; und das Verlangen, in dieser Absicht die Gränzen zu erweitern, kann nicht einmal mit dem Namen der Herrschsucht belegt werden. Es muß aber ein Staat denen natürlichen Vortheilen seiner Gränzen durch die Kunst zu Hülfe kommen, wenn er seine innerliche Stärke befördern will; und Staaten, die hierinnen eine Nach-

natürliche Lage, oder wohl bevestigte Gränzen erhält.

läßigkeit bezeigen, setzen eines der nothwendigsten Mittel zu ihrer Glückseligkeit außer Augen. In Ermangelung aller natürlichen Stärke der Gränzen muß die Kunst durch gute Vestungen allein das ihrige thun. Unterdessen ist ein solcher Staat allemal schwächer, weil das platte Land alsdenn vielweniger vor dem Einfall der Feinde wird beschützet werden können. Einem Staat aber, der gar keine Vestungen hat, kann man fast gar keine innerliche Stärke zuschreiben. So bald alsdenn das Kriegsheer geschlagen ist; so wird er sich in der Gewalt des Feindes befinden. Das Beyspiel von Polen bestätiget dieses, das sich allemal in den Händen desjenigen befindet, der mit einer Armee darinnen stehet; und dergleichen Staaten finden sich mehrere, die vor diesen wichtigen Punkt ihrer Stärke sehr wenig Sorgfalt haben.

§. 92.

Von der innerlichen Stärke, so durch die Bevölkerung entstehet.

So dann ist die Bevölkerung eine hauptsächliche Eigenschaft, die zu der innerlichen Stärke der Staaten erfordert wird. Zwo Millionen Menschen haben natürlicher Weise mehr gesammte Kräfte und Stärke, als eine Million, wenn sich beyde Theile sonst in einerley Umständen befinden. Dieses Mittel zu der innerlichen Stärke der Staaten verdienet demnach ein besonders Augenmerk einer weisen und guten Regierung. Sie muß so wohl die Wohnung den Fremden angenehm zu machen suchen, und sie durch allerley Vortheile, die man ihnen angedeihen läßt, herbey ziehen, als auch die Entvölkerung, die durch Krankheiten nnd Auswanderung der Unterthanen geschiehet, zu verhindern suchen. Diese Auswanderung aber wird wenig oder gar nicht durch Befehle oder Gesetze gehindert; sondern eine gütige und weise Regierung, die Liebe des Vaterlandes und ein glücklicher Zustand der Länder sind es, die hier am kräftigsten wirken. Bey dieser Bevölkerung kann man gar keinen Punkt setzen, wobey der Staat stille stehen müßte. Die höchste Bevölkerung,

kerung, wenn sonst alle Umstände des Staats damit übereinstimmen, gehöret zur höchsten Glückseligkeit des Staats; die eine gute Regierung allemal zu erreichen suchen muß, weil ein Staat nie zu viel Glückseligkeit haben kann. Ein Staat kann also niemals zu viel Einwohner haben; und heutiges Tages würde es eine einfältige Staatskunst seyn, die blos, um sich des überflüßigen Volks zu entledigen, unnöthige Kriege anfangen; oder lediglich, dieser Absicht halber, Colonien ausschicken wollte. Die alten Republiken, welche dieser Ursache halber Colonien auszusenden vor nöthig erachteten, befanden sich in ganz andern Umständen; indem, wie der Herr von Montesquieu (n) sagt, das Land klein und die Glückseligkeit groß war, mithin leicht zu viel Bürger werden konnten.

§. 93.

Der Zusammenfluß oder Reichthum von Gütern ist ein Hauptmittel zu der innerlichen Stärke des Volks.

Ferner kommt die innerliche Stärke eines Staats auf einen Zusammenfluß, auf eine große Menge, kurz, auf den Reichthum von allen Arten von Gütern an, die zur Nothdurft und Bequemlichkeit des menschlichen Lebens erfordert werden. Dieser Reichthum von Gütern und die Bevölkerung müssen allemal mit gleichen Schritten fortgehen. Der Reichthum von Gütern und die daraus entstehenden Bequemlichkeiten und Annehmlichkeiten des Lebens müssen Fremden und Einheimischen den Aufenthalt im Lande angenehm machen; um die ersten an sich zu ziehen, und die andern von der Auswanderung zurück zu halten; und die große Menge von Menschen muß hingegen durch ihren Fleiß und Arbeitsamkeit diese große Menge, diesen Zusammenfluß, diesen Reichthum von Gütern hervor bringen. Je größer diese Bevölkerung und dieser Reichthum von Gütern ist, desto stärker und glücklicher wird ein Staat seyn. Gleichwie es gar keinen Zweifel leidet, daß diejenigen Staaten einen viel dauerhaftigern Grund ihrer Wohlfahrt haben, deren Boden

(n) Esprit des Loix, P. IV. Liv. 23. chap. 17.

von Natur zur Hervorbringung der Nothwendigkeiten des Lebens geschickt ist; so kann man auch behaupten, daß bey der Gleichheit aller übrigen Umstände derjenige allemal der stärkste und glücklichste Staat ist, der von andern Staaten am wenigsten Bedürfnisse nöthig hat. Ein solcher Staat wird von andern Völkern auf keinerley Art abhänglich seyn; und er wird alle Mittel in sich selbst haben, die zur wahren Stärke erfordert werden. Eine gute Regierung muß demnach ihr wichtigstes Augenmerk dahin gerichtet seyn lassen, einen solchen Reichthum und Zusammenfluß von Gütern im Lande hervor zu bringen. Sie hat dannenhero zwo Haupteigenschaften an ihren Unterthanen zu befördern, die Arbeitsamkeit und Geschicklichkeit, davon die nähern Grundsätze und Maasregeln unten mit mehrern berühret werden sollen.

§. 94.

Warum man die innerliche Stärke nicht hauptsächlich auf den Reichthum an Gold u. Silber und folglich auf Commercien gründe.

Ich habe hier mit großem Vorbedacht die innerliche Stärke des Staats nicht auf den Reichthum an Gold und Silber und auf die Wege, die dazu führen, nämlich Commercien, Bergwerke, und dergleichen, sondern allein auf den Reichthum an Gütern gegründet. Dieser Reichthum an Gütern ist auch allein der wahre Reichthum des Staats, der zur innerlichen Stärke erfordert wird. Die Spanier, die sich einbildeten, daß sie Herren der ganzen Welt seyn würden, wenn sie alle amerikanische Schätze in ihrer Gewalt hätten, und dahero den Reichthum an Gütern gänzlich vernachläßigten, waren in einem sehr großen Irrthume; und wahrscheinlich fangen sie nunmehr selbst an, diesen Irrthum einzusehen. Bey allen ihren Schätzen sind sie zeither die ärmste Nation in Europa gewesen; und konnten sie wohl etwas anders seyn, da ihnen der wahre Reichthum der Völker ermangelte. Um sich also diesen wahren Reichthum zur Nothdurft und Bequemlichkeit des Lebens zu verschaffen; so mußten sie die Zeichen ihres Reichthums, ihr Gold und Silber, wieder hingeben. Sie

waren

waren also weiter nichts als die Lastesel, welche die Schätze der neuen Welt in die alte schafften, und ihr Staat konnte mithin nichts weniger als eine wahre innerliche Stärke haben. Wenn aber ein Staat den wahren Reichthum an Gütern besitzet und genugsam bevölkert ist; so kann er alle innerliche Stärke haben, deren er fähig ist, ohne weder Gold noch Silber, noch Commercien und andern Umgang mit auswärtigen Völkern zu haben; in so fern er diese Absonderung seiner natürlichen Lage, seinen Umständen und seiner Regierungsform gemäß befindet. Japan, das aus nichts als Inseln bestehet, das ein unzählbares Volk in sich schließet, hat sehr wenig Commercien und Umgang mit auswärtigen Völkern. Der innerliche Umlauf von Gütern beschäfftiget und ernähret ein unermäßliches Volk; und wer wollte zweifeln, daß nicht Japan alle innerliche Stärke haben könnte, zu welcher es nach seinen Beschaffenheiten zu gelangen vermögend ist. Der Reichthum an Gold und Silber ist nur ein relativischer Reichthum des Staats, der sich lediglich auf die Commercien und den Zusammenhang mit andern Völkern beziehet und blos deshalb nöthig wird. Er gehöret zur äußerlichen Stärke des Staats und zum Angriff, aber nicht zur innerlichen Stärke und zur Vertheidigung, wovon wir hier allein reden, weil der Angriff zur Glückseligkeit des Staats nicht gerechnet werden kann. Aus diesem Zusammenhange mit andern Völkern entstehen auch die Commercien. Wenn ein Staat es seinen Umständen und Glückseligkeit gemäß befindet, mit andern Völkern dergleichen Zusammenhang und Umgang zu haben; so wird alsdenn zu seiner innerlichen Stärke erfordert, daß er von seinem Ueberfluß so viel auszuführen sucht, als nur immer möglich ist, um seinen relativischen Reichthum an Gold und Silber zu vermehren; und unter diesen Umständen ist derjenige der stärkste Staat, der von andern Staaten am wenigsten Bedürfnisse nöthig hat, und der von seinem Ueberflusse am meisten ausführet.

§. 95.

Die moralischen guten Eigenschaften der Gehorchenden befördern die innerliche Stärke gar sehr.

Endlich beruhet auch die innerliche Stärke des Staats gar sehr auf denen Fähigkeiten, Geschicklichkeiten und guten Eigenschaften aller zu demselben gehörigen Personen. Diese moralischen guten Beschaffenheiten sind so wohl in Ansehung der Gehorchenden als der Regierenden nöthig; davon wir hier jeden Theil insbesondre betrachten müssen. Wir haben kurz vorhin (§. 93.) gezeiget, wie nothwendig die Arbeitsamkeit und Geschicklichkeit der Unterthanen ist, um dem Staate den Reichthum an Gütern, dieses Hauptmittel zur innerlichen Stärke, zu verschaffen. Mit dieser Geschicklichkeit alle Arten von Dingen zu bearbeiten und Güter daraus zu machen, müssen viele andre Fähigkeiten und insonderheit der Flor der Wissenschaften genau verbunden seyn. Man muß dem Herrn Hume allerdings Recht geben, welcher behauptet, daß ein Volk niemals ein Stück Tuch in seiner Vollkommenheit würde verfertigen können, das in der Sternkunde ganz und gar unwissend wäre. So wenig die Sternkunde mit Verfertigung eines Stück Tuches Zusammenhang zu haben scheint; so ist es doch gewiß, daß eine gänzliche Unwissenheit in der Sternkunde auch eine sehr mittelmäßige Erkenntniß in allen andern Wissenschaften voraussetzt; und die Wissenschaften sind es hauptsächlich, welche den Geist des Volks aufmuntern, die Erkenntniß desselben in allen Dingen vermehren, und mithin die Geschicklichkeit in allen Arten der Arbeiten ausbreiten. Allein, weder die Wissenschaften, noch die Geschicklichkeiten sind zur innerlichen Stärke zureichend. Ein weichliches, denen Lastern und Bosheiten ergebenes und in Lüsten ersoffenes Volk wird allemal sehr wenig innerliche Stärke haben. Kaum wird es seine eigne Verfassung aufrecht erhalten können; wie sollte es im Stande seyn, einem muthigen und tapfern Feinde zu widerstehen? Man siehet demnach, wie nothwendig es ist, daß unter diesen moralischen Eigenschaften eines Volks auch die Tugend statt findet, und daß mithin die Regenten auch alle Auf-

merk-

merksamkeit nöthig haben, um diese Triebfeder der Staaten (§. 16.) zu erhalten. Unterdessen kann man nicht läugnen, daß es sehr schwer zu vermeiden ist, daß ein zahlreiches, reiches und glückliches Volk nicht weichlich, wollüstig und lasterhaft wird. Das scheinet nach der Schwachheit der menschlichen Natur eine unvermeidliche Folge des Reichthums und eines großen Glücks zu seyn. Wenigstens finden wir diese Folge allemal in denen Geschichten. Die tugendhaftigen Perser wurden weichlich und wollüstig, als sie Besitzer von Asien und aller seiner Reichthümer waren. Die Römer verlohren alle ihre großen Tugenden, nachdem sie alle Schätze der ausgeplünderten Welt zusammen geschleppet hatten. Die Carthaginenser, Athenienser und alle andre Völker des Alterthums wurden weichlich und verzagt, nach der Maaße, wie durch die Reichthümer auch die Wollüste und Laster eingeführet wurden. Wenn demnach ein Gesetzgeber schwerlich gänzlich vermeiden kann, daß die Lüste denen Reichthümern nicht auf dem Fuße nachfolgen; so muß er wenigstens alle seine Aufmerksamkeit anwenden, um zu verhindern, daß der Reichthum keine verzärtelte Weichlichkeit und niederträchtige Lüste nach sich ziehet, die den Muth der Nation gänzlich verderben. Im Mangel der Tugend muß er ihnen demnach die allergrößte Begierde nach Ehre einzuprägen suchen. Die Menschen haben beständig einen Gegenstand nöthig, der sie reizet und anfeuret. Außerdem kann die Errichtung des ehedem gewünschten Gegenstandes nichts anders veranlassen, als daß sie diesen Gegenstand vollkommen und von allen Seiten gebrauchen wollen, und daher in einen niederträchtigen Mißbrauch desselben verfallen. Stellet man ihnen aber nach Erlangung des einen Endzwecks so fort einen andern Gegenstand vor, der vermögend ist, sie zu reizen; so werden sie so fort alle ihre Aufmerksamkeit auf dieses nur verführerische Bild richten, und die Mittel, die ihnen die Erlangung ihres ersten Endzweckes darreichet, werden sie blos gebrauchen, um dieses

neue

neue Ziel zu erreichen. Dieses reizende Bild, das man einer reichen Nation vormalen muß, kann nun in nichts anders bestehen, als in der Ehre, die alle Eigenschaften hat, die Leidenschaften der Menschen rege zu machen. Dieses Gemälde, oder Schattenbild der Ehre kann man einer solchen Nation schön und herrlich genug vorstellen. Die ersten römischen Kaiser begiengen hierinnen einen großen Fehler, daß sie dem reichen Rom, das schon die Tugend verlohren hatte, auch das Schattenbild der Ehre entzogen. Indem sie die Ehrenzeichen der Triumphe nicht allein denen Generalen, die nicht gesieget hatten (o); sondern auch so gar denen Anklägern (p) zugestanden; so machten sie diese Ehre so verächtlich, daß sie niemanden mehr reizte. Wenn sie nur etwas Weisheit besessen und nur einige Einsicht von der Natur des Menschen gehabt hätten; so sollten sie diese Ehrenzeichen immer schätzbarer gemacht und viele neue Arten der Ehre und Vorzüge ausgesonnen haben. Wenn ein reiches Volk solchergestalt von der Ehre gereizet wird; so wird es auch allemal Gehorsam gegen die Befehle der Regierenden haben. Es ist die Natur der Ehre, daß sie sich selbst aus dem Gehorsam eine Ehre macht; vielleicht mehr wegen der Ehre, die aus Erfüllung der Pflichten entstehet, als aus Zuneigung gegen die Befehlenden; ein Umstand, der übrigens ganz gleichgültig ist, wenn nur der Gehorsam selbst geleistet wird. Dieser Gehorsam aber ist gleichfalls eine nothwendige Eigenschaft der Unterthanen, die zur innerlichen Stärke des Staats erfordert wird. Als man dem Könige Theopompus von Sparta sagte: daß der Staat so lange wohl stehen würde, als er wohl zu befehlen wüßte (q); so antwortete er; **Nein, sondern vielmehr so lange, als das Volk wohl zu gehorchen weis.** Und

(o) *Tacitus* Annal. lib. 2. c. 20. lib. 15. c. 72.
(p) *Idem* Annal. lib. 6. c. 39.
(q) *Plutarch.* Apophthegm. Lacon. sub Theopompo.

Und wenigstens ist eine Eigenschaft zu der Stärke des Staats so nothwendig, als die andre, wie wir bald sehen werden.

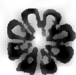
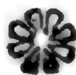
§. 96.

Die Weisheit der Regierenden ist die moralische Eigenschaft, worauf in der innerlichen Stärke des Staats das meiste ankommt.

Die moralische Eigenschaft der Regierenden, die zu der innerlichen Stärke des Staats erfordert wird, kann man mit einem Worte ausdrücken. Sie ist die Weisheit. Allein dieser Begriff drücket sehr viel aus. Wenn die Regenten weise sind; so werden sie alles seyn, was sie nöthig haben, um ihren Staat stark und ihr Volk glücklich zu machen. Diese Eigenschaft aber ist auch zur Stärke des Staats so nothwendig, daß alle vorhergehende Mittel zur innerlichen Stärke den größten Theil ihrer Kraft verlieren, so bald die Weisheit der Regenten ermangelt. Was wird das allerzahlreichste, begüterste, arbeitsamste, geschickteste und gehorsamste Volk ausrichten, wenn seine Regierung nicht weislich geführet wird, als wodurch alle diese Eigenschaften erst recht geordnet, geleitet und thätig gemacht werden müssen? Die Vollkommenheit und Weisheit der Regierung ist demnach das Hauptmittel und die vornehmste Eigenschaft, worauf die wahre Macht und innerliche Stärke der Staaten beruhet. Sie ist die Seele aller vorhergehenden Mittel, die dadurch erst ihre vollkommene Wirkung erlangen. Ich habe letzthin in der Chimäre des Gleichgewichts von Europa in einem besondern Hauptstücke (r) ausführlich gezeiget, daß die wahre Macht und Stärke des Staats hauptsächlich auf der Weisheit und Vollkommenheit der Regierung beruhet, und daß weitläuftige Länder, Bevölkerung, Reichthum des Landes und des Regenten, große Kriegsheere und Vestungen sehr wenig darzu beytragen, wenn die Regierung schwach, unvollkommen und übel geführet wird. Die Weisheit und Vollkommenheit aber einer Regierung bestehet darinnen, daß man einen weislich gewählten Plan und Entwurf der Regie-

(r) 2tes Hauptstück.

Regierung und die ächten Grundregeln vestsetzet; daß der Monarch selbst durch seine eigne Einsicht, nicht aber bloß durch seine Minister regiere, und den Zusammenhang aller Geschäffte selbst in starker Hand halte; daß er seine Minister und Bedienten weislich erwähle, und einem jeden nach der Kenntniß seiner Eigenschaften und Fähigkeiten seine rechte Stelle gebe; daß alle Geschäffte und Angelegenheiten in der allergenauesten Ordnung und Zusammenhange und die Kriegsvölker in eben solcher vortrefflichen Ordnung und Zucht erhalten werden; und daß endlich der Staat wider alle zu besorgende Unglücksfälle und Zufälle sich in die möglichste Bereitschaft und Verfassung setze, als von welchen allen wir unten mit mehrern handeln werden. Wenn nun ein Staat auf diese Art regieret wird, und er besitzet zugleich die vorhin angezeigten Mittel und Eigenschaften zur innerlichen Stärke; so ist er gewiß die allervollkommenste Maschine, die eine unaussprechliche Kraft ausüben kann. Alle Gegenwirkung ist viel zu schwach, eine solche Kraft zu schwächen, oder zu überwinden. Entweder die ganze Maschine muß brechen, und das wird wegen des genauesten Zusammenhangs und der Dauerhaftigkeit aller Theile ein sehr seltener Fall seyn, oder eine solche Maschine wird alle äußerliche Gegenmacht und Widerstand überwinden. Unterdessen, obgleich niemals eine durchaus weise und vollkommene Regierung in der Welt seyn wird; so wird es doch allemal eine ungezweifelte Wahrheit seyn, daß von zween Staaten, die sonst in den Umständen, Mitteln und Eigenschaften der innerlichen Stärke einander vollkommen gleich sind, allemal derjenige dem andern überwinden wird, dessen Regierung am weisesten und vollkommensten geführet wird.

Dritter Abschnitt.

Von denen Mitteln zur Sicherheit des Staats.

§. 97.

Wir kommen nunmehr auf die dritte Haupteigenschaft, worauf die Glückseligkeit des Staats ankommt, nämlich auf die Sicherheit. Der Begriff von der Sicherheit des Staats theilet sich von selbst in die äußerliche und innerliche Sicherheit. Die äußerliche Sicherheit verstehet sich gegen allen Anfall und Unterdrückung auswärtiger Mächte; die innerliche Sicherheit aber kann man als die Sicherheit des Staats und des Bürgers betrachten, oder man kann sie in die allgemeine und besondere Sicherheit eintheilen. Die allgemeine, oder die Sicherheit des Staats verstehet sich gegen alle innerliche Unruhen, Empörungen und Zerrüttungen; die besondere Sicherheit des Bürgers aber ist der Schutz, den er in Ansehung seiner Person und Vermögens, wider alle Ungerechtigkeit, Bosheit und Gewaltthätigkeit genießet (§. 34. 77.). Wir wollen zuvörderst von den Mitteln und Maasregeln zur äußerlichen Sicherheit handeln.

Die Sicherheit theilet sich in die äußerliche und innerliche, u. was unter jeder zu verstehen ist.

§. 98.

Die Regierungen, wenn sie Krieg und Anfall andrer Mächte von sich abwenden wollen, müssen eben dasjenige thun, was vernünftige Menschen im gemeinen Leben zu beobachten haben, wenn sie Zwist und Streitigkeiten vermeiden und doch zugleich auch ihre Wohlfahrt befördern wollen; sie müssen sich nämlich gerecht und klug gegen andre verhalten. Gerecht bezeigen sich die Staaten, wenn sie andre Mächte nicht beleidigen und nichts unbilliges

Die äußerliche Sicherheit erfordert: 1) ein gerechtes u. kluges Betragen nebst einer großen Aufmerk-

samkeit gegen andre Mächte.

ges und ungegründetes von ihnen verlangen; klug aber betragen sie sich, wenn sie andre Mächte nach ihren Absichten und besondern Interesse zu lenken und aus ihren Fehlern Vortheile zu ziehen wissen. Beydes verletzet die Gerechtigkeit gar nicht. Wenn man voraussetzet, daß die Absichten des Staats gerecht sind, und daß sie nicht das Unglück desjenigen Staats verursachen, den man nach seinen Absichten zu lenken weis; so hat die strengste Gerechtigkeit und Sittenlehre nichts darwider zu erinnern. Alle Wohlfahrt und Glück, das jemand in der Welt sich verschaffen kann, kommt lediglich darauf an, daß er andre nach seinen besondern Absichten und Nutzen zu lenken weis. Es ist nur eine einzige Zauberkunst in der Welt. Diese bestehet, wie die schon oben erwähnte Marschallinn von Ancre sich in ihrem Verhör ausdrückte, als sie beschuldigt wurde, die Mutter Ludewigs des Dreyzehnten, weil sie sich von ihr vollkommen regieren ließ, bezaubert zu haben, darinnen, daß die starken Geister über die schwachen herrschen. Die Staaten sind auch so wenig schuldig einander die Fehler anzuzeigen, die sie wider ihren eigenen Nutzen begehen, als solches die Pflichten des gesellschaftlichen Lebens unter den Menschen erfordern. Diese Anzeigung der Fehler würde vielmehr die Pflichten des gesellschaftlichen Lebens verletzen, weil eine solche Anzeigung selten wohl aufgenommen werden würde. So lange aber ein Staat seine Fehler selbst nicht einsiehet; so ist dem andern nicht zu verdenken, wenn er daraus Nutzen ziehet; weil ein dritter so fort sich diesen Vortheil zueignen würde; und ein jeder Staat ist sich selbst der nächste. Die Anzeigung der Fehler gehöret unter die Pflichten der allergenauesten Freundschaft; und es ist noch sehr zweifelhaftig, ob die Staaten ihrer Natur nach einer wahren Freundschaft fähig sind. Die Uneigennützigkeit, die Großmuth und mithin auch die wahre Freundschaft sind keine Eigenschaften der Staaten, die allemal wider ihren eigenen Endzweck handeln würden, wenn sie sich dieser moralischen Tugenden

anmaßen

anmaßen wollten. Gleichwie aber die Staaten gegen Ungerechtigkeit und Ueberfall keinen andern Richter und Schutz als sich selbst haben; so haben sie noch etwas mehr in ihrem Betragen gegen einander zu beobachten, als vernünftige Menschen in dem gesellschaftlichen Leben, nämlich eine unaufhörliche Aufmerksamkeit auf alle übrige Mächte, ob etwas zu ihrem Nachtheil geschmiedet wird, oder ob man ein ungerechtes Vorhaben wider sie fasset. Je geheimer dergleichen Anschläge geschmiedet werden, desto größer muß ihre Aufmerksamkeit seyn, damit sie die erforderlichen Maasregeln ergreifen und sich in Gegenverfassung setzen können. Hier allein ist ein Staat berechtiget durch Bestechungen und Kundschafter Mittel anzuwenden, die einer strengen Gerechtigkeit und Sittenlehre nicht gemäß zu seyn scheinen. Allein zween Umstände machen diese Mittel gerecht. Es ist um ihre Selbsterhaltung zu thun; und ihr Zustand der natürlichen Freyheit, worinnen sie sich befinden, macht keine andre Mittel möglich.

§. 99.

2) Weise u. geschickte Unterhandlungen bey allerley Arten von Verträgen.

Das ordentliche und gewöhnliche Mittel, den Frieden und die Sicherheit unter den Staaten zu erhalten, sind die Unterhandlungen; und wollte Gott, daß es das einzige wäre! „Die Welt würde sehr glücklich seyn (es ist „der große Verfasser des Antimachiavells (s), welcher „redet) wenn man von keinen andern Mitteln, die Ge„rechtigkeit zu erhalten, und unter den Nationen Frieden „und Eintracht wieder herzustellen, etwas wüßte, als von „den Unterhandlungen. Da würde man anstatt der „Waffen Gründe gebrauchen, und nur mit einander dispu„tiren, anstatt daß man einander die Hälse bricht. Eine „betrübte Nothwendigkeit zwinget die Fürsten einen viel „grausamern Weg zu gehen„. Unterdessen beruhet meines Erachtens diese betrübte Nothwendigkeit gar sehr auf den

(s) Antimachiavell Kap. 26. p. 389.

den Leidenschaften und dem Mangel der Weisheit der Fürsten. Wenn sie ihre Leidenschaften zu bezwingen wüßten, wenn ihre Handlungen und Maasregeln durch die Weisheit regieret würden; so würden die Unterhandlungen in dem einzigen Falle nicht zureichen, wenn es um ihre Selbsterhaltung zu thun wäre, und wenn ihnen ein fürchterliches Bündniß den Untergang drohete. Der Krieg ist ein solches Unglück vor die Staaten, er hat so erschreckliche Folgen, und man wagt so viel dabey, daß gar keine große Weisheit erfordert wird, um einzusehen, daß, eine Beleidigung mit Kriege zu rächen, die allerthörigste Rache ist, weil wir sie nicht ausführen können, ohne uns selbst in das Unglück zu stürzen; und daß ein Land zu erobern, oder eine andre Absicht auszuführen, unaussprechlich kleine und elende Vortheile sind, gegen den Schaden und Verlust, den der Staat dabey leidet. Folglich muß ein weiser Regent die Unterhandlungen so lange als das einzige Mittel der Sicherheit ansehen, bis es um den Fall der Selbsterhaltung zu thun ist. Zu diesen Unterhandlungen bedienet man sich der Gesandten; und die Pflicht eines rechtschaffenen Gesandten ist wohl ohne Zweifel, die Freundschaft unter den Staaten zu erhalten, und den Höfen ihr gegen einander habendes Mißtrauen zu benehmen; Grundsätze, die unterdessen unter den Gesandten sehr selten sind; weil man sie so gar einem vortrefflichen Graf Kayserling als einen Fehler hat anrechnen wollen, dabey man aber wohl nicht geglaubt hat, daß man ihm eben dadurch die allerprächtigste Lobrede halten würde, die ihn bey allen unsern vernünftigen Nachkommen bis zu ewigen Zeiten preiswürdig machen wird. Eben der vorhin angeführte verehrungswürdige Verfasser des Antimachiavells (t) drücket sich über diese verkehrte Gesinnungen der meisten Gesandten folgendergestalt aus: „Allein anstatt, daß sie Friedens„künstler seyn sollen, sind sie öfters Werkzeuge des Krieges. „Sie wenden Schmeicheley, List und Verführung an, denen „Mini-

(t) Im angeführten Hauptstücke, S. 383.

„Ministern ihre Staatsgeheimnisse abzulocken. Die „Schwachen gewinnen sie durch ihre Geschicklichkeit, die „Hochmüthigen durch ihre Worte, und die Eigennützigen „durch ihre Geschenke. Kurz, sie thun zuweilen so viel „Uebels, als sie können. Denn sie glauben, daß sie aus „Pflicht sündigen, und sind sicher, daß sie nicht gestraft „werden„. Die Regierungen sollten demnach in denen Gesandten eine sehr weise Wahl treffen, und nichts als gerechte, weise und friedliebende Männer darzu erwählen. Die Unterhandlungen selbst bestehen in Friedens- und Freundschaftstractaten, in Bündnissen, in Garantie-Neutralitäts-Erb-und vielen andern Verträgen, in Commercien-und andern Tractaten; und gleichwie bey allen diesen Unterhandlungen der Friede, die Sicherheit und die Wohlfahrt des Staats das einzige Augenmerk seyn soll; so müssen so wohl die Gesandten, als diejenigen, von denen sie ihre Instructionen und Befehle erhalten, in zweyerley Umständen vollkommen unterrichtet seyn: sie müssen so wohl das wahre Interesse ihres Staats, als auch das wahre und scheinbare Interesse desjenigen Staats, mit dem sie Unterhandlung pflegen, vollkommen verstehen. Aus Mangel der ersten Kenntniß würden sie die Sicherheit und Wohlfahrt ihres eigenen Staats nicht wahrhaftig befördern können; und aus Mangel der andern Kenntniß würden sie den andern Staat nicht nach ihren Absichten zu lenken wissen, ohne welche Lenkung doch kein Vortheil zu erhalten stehet (§. 98.). Unterdessen fehlet es denen Gesandten in dieser doppelten Kenntniß öfters gar sehr. Es ist beseufzenswürdig, was zuweilen in unsern erleuchteten Zeiten vor unwissende und schlechte Subjecte zu dergleichen wichtigen Posten, die in die Sicherheit und Wohlfahrt der Völker so großen Einfluß haben, erwählet werden.

§. 100.

Allein, diese Unterhandlungen reichen nicht allemal zu, denen Staaten die äußerliche Sicherheit zu erhalten. Sie

3) Wirkliche Vertheidigungsmittel.

Sie haben demnach wirkliche Vertheidigungsmittel nöthig. Es ist nothwendig, daß sie zu ihrer Selbsterhaltung gerüstet sind, und daß sie von weiten das Schwerd zeigen, um ein andres in der Scheide zu erhalten. Ihre Bürger müssen demnach entweder fertig und geübt seyn, das Vaterland zu vertheidigen, wie in der Schweiz; oder sie müssen beständige und allezeit gerüstete Kriegsheere unterhalten, die alle Augenblicke fertig sind, den Staat vor auswärtigem Anfall zu schützen. Denn mit unermäßlichen Kosten große Kriegsheere zu unterhalten, und doch den wenigen Aufwand ersparen zu wollen, der zu ihrem allezeit mobilen Stande erfordert wird, so, daß öfters viele Wochen verstreichen, ehe die Armee in den Stand kommt, ihrem Endzwecke ein Genüge leisten zu können; das ist ein mit der Weisheit gar nicht übereinstimmendes Verfahren. Man würde allemal besser thun, ein paar Regimenter weniger zu unterhalten, und davor die übrigen in den Stand zu setzen, daß sie stündlich dahin aufbrechen könnten, wo sie zu Vertheidigung des Staats nöthig erachtet werden. Die erstaunliche Größe der Kriegsheere in unsern heutigen Zeiten ist ohnedem eine Last, die alle Einwohner unsers Welttheiles fast gänzlich zu Boden drücket. Ein jeder Staat hält in Friedenszeiten so viel Soldaten auf den Beinen, die er kaum haben könnte, wenn seine Unterthanen in Gefahr stünden, gänzlich vernichtet zu werden, und einen solchen Zustand nennet man Friede. Die Vermehrung des Kriegsvolks in dem einen Staat ziehet gar bald die Vermehrung in vielen andern Staaten nach sich, und man gewinnet dabey nichts als das allgemeine Verderben. Ja die Staaten, um ihre fürchterlichen Kriegsheere zu unterhalten, sehen sich genöthiget zu Mitteln zu greifen, auf welche der lüderlichste Verschwender kaum verfallen würde. Dieses sind des Herrn von Montesquieu Gedanken (t) von dieser Sache; und sie sind sehr richtig. Die Römer haben in ihrem blühendesten Zustande, als sie die

(t) Esprit des Loix P. II. Liv. 13. Chap. 17.

die halbe Welt unter ihrer Bothmäßigkeit hatten, nicht so viel Soldaten unterhalten, als itzt ein einziges von unsern drey größten Reichen in Europa in Friedenszeit auf den Beinen hat; und die Römer haben gewiß zehnmal, ja wohl funfzehnmal mehr Land besessen, als Frankreich oder Oesterreich. Es ist auch eine sehr leere Einbildung, wenn man glaubt, durch große Kriegsheere eine wahre Macht zu erlangen. Ein mittelmäßiges, in Zucht und Ordnung stehendes und mit wahrer Ehrbegierde erfülltes Kriegsheer kann größere Dinge ausrichten, als ein unzählbares aus halben Kindern, lüderlichen Gesindel und räuberischen Völkern zusammengeraftes und in schlechter Zucht und Ordnung stehendes Kriegsheer, das allemal unter seiner eignen Größe in Ansehung der Subsistenz und vieler andern Umstände erliegen wird. Die größten und herrlichsten Thaten in denen Geschichten sind allemal durch sehr mittelmäßige Kriegsheere verrichtet worden. Und eben diese Wahrheit sehen wir sehr überzeugend in unsern heutigen unglücklichen Zeiten. Wenn es auf große und zahlreiche Kriegsheere ankäme; so wäre der große **Friedrich** von der Menge seiner mächtigen Feinde längst gänzlich zu Boden gestürzet worden: Nächst einem wohl eingerichteten Kriegsheere müssen auch alle andre Vertheidigungsmittel und Kriegsbereitschaften in zureichender Menge allezeit vorräthig erhalten werden. Die Vestungen müssen in vortrefflichem Stande und mit allen Bedürfnissen und Vertheidigungsmitteln auf verschiedene Jahre versehen seyn. Die Magazine müssen allezeit gefüllet und die Kriegsgeräthschaften und Bedürfnisse in überflüßiger Menge vorhanden seyn. Alles dieses erfordert die Natur und der Endzweck der Sache: Denn es würde sonst entweder die Vertheidigung nicht genugsam geschehen können; oder man würde mit großem Zeitverlust und viel größern Kosten sich währendem Kriege damit versehen müssen. Man wird auch nicht irren, wenn man einen ansehnlichen Schatz als einen der wichtigsten Vertheidigungsmittel

ansiehet; zumal heutiges Tages, da die Kriege eine eben so große Verschwendung des Geldes, als des Menschenblutes erfordern; denn gemeiniglich beruhet endlich der Vortheil in dem Ausgange des Krieges bey demjenigen, welcher die großen Kosten des Krieges am längsten aushalten kann.

§. 101.

Die allgemeine innerliche Sicherheit wird befördert: 1) wenn alle Stände, Klassen und Parteyen des Volks in gerechten Verhältnisse u. Gleichgewichte gegen einander erhalten werden.

Wir kommen nunmehr auf die innerliche Sicherheit, und zwar zuvörderst auf die innerliche Sicherheit des Staats, oder die allgemeine Sicherheit. Um dieselbe zu befördern, muß die Regierung eine besondre Aufmerksamkeit und weise Maasregeln anwenden, damit alle Stände und Klassen des Volks in einem gerechten Verhältnisse und Gleichgewichte gegen einander erhalten werden. Kein Stand muß den andern unterdrücken, oder sich solcher Rechte über den andern anmaaßen, die diesen letztern der Glückseligkeit eines Bürgers berauben, woran alle gleichen Anspruch haben. Kein Stand oder Klasse des Volks muß die Reichthümer des Landes allein an sich ziehen; denn der Besitz der Reichthümer ziehet auch das Uebergewicht der Macht nach sich, welches denen übrigen Unterthanen äußerst nachtheilig ist, und mit der Zeit der Staatsverfassung, oder seiner allgemeinen Sicherheit selbst gefährlich werden kann. Dieser Reichthum des einen Standes und die gänzliche Armuth des übrigen Volks hat auch noch viele andre nachtheilige Folgen. Sie schadet der Bevölkerung, der Arbeitsamkeit, denen innerlichen Gewerben, denen ausländischen Commercien und überhaupt der innerlichen Stärke des Staats; indem der größte Theil des Volks zum wahren Nutzen des Staats unbrauchbar wird, der entweder allemal geneigt seyn wird, sich in Himmelsgegenden zu begeben, die vor ihn glücklicher sind; oder der endlich zum Nachtheil der Ruhe des Staats sich mit Gewalt aus seiner Unterdrückung heraus zu reißen versuchen wird. Die wichtigste unter denen

hierzu

hierzu erforderlichen Maasregeln ist, daß der Regent keinen Stand, oder Klasse des Volks vorzüglich begünstige, oder jemand eine allzu große Macht anvertraue, wodurch er vielen andern schaden kann. Dieses ist die hauptsächlichste Quelle des Mißvergnügens im Staate und der daher entstehenden Partheyen, die allemal ein Kennzeichen einer sehr schwachen Regierung sind. In einer Monarchie müssen niemals Partheyen seyn. Ein weiser Regent soll nicht einmal Factionen an seinem Hofe dulden. Sie werden allemal ein Vorwurf seiner Schwäche seyn. In denen eigentlichen Republiken sind zwar die Partheyen und Factionen schwerlich zu vermeiden. Allein, wenn die Grundverfassung wohl eingerichtet ist; wenn ein gerechtes Gleichgewicht unter denen verschiedenen Gewalten bestehet; so sind sie vor die Ruhe des Staats weiter von keinen Folgen. So wie sie aus der Natur der Staatsverfassung entstehen; so sind sie in gewisser Maaße zu Erhaltung der Freyheit nothwendig. Die schwächste Parthey wird allemal das Volk auf seine Freyheit und auf seine wahre Vortheile aufmerksam machen. Eine Republik, oder eine vermischte Regierungsform, in welcher keine Partheyen sind, wird sich allemal in einem schlechten Zustande befinden. Die Staatsverfassung ist entweder schon zerrüttet; oder, indem die herrschende Parthey ihren Gegentheil unterdrücket hat; so stehet die Grundverfassung auf dem Punkt, umgestürzt zu werden; oder das Volk muß so arm und elend seyn, daß es weder Muth und Willen hat, sich um die Wohlfahrt des Staats zu bekümmern. Das Hauptwerk in denen Republiken in Ansehung der Partheyen kommt darauf an, daß die Grundverfassung genugsame Mittel darbietet, zu verhindern, daß niemals eine Parthey die andre unterdrücken und über sie tyrannisiren kann. Hieran fehlt es hauptsächlich in der Grundverfassung von Schweden.

§. 102.

2) Durch Maasregeln wider Widersetzlichkeit, Empörungen und innerliche Unruhen.

Die Folgen aus denen in dem vorigen §. angezeigten Fehlern, wenn denselben nicht bey Zeiten abhelfliche Maaße gegeben wird, können endlich keine andre seyn, als Widersetzlichkeit gegen die oberste Gewalt, angemaßte Unabhänglichkeit, Aufruhr, Empörungen und innerliche Unruhen; und dieses ist gewiß der allerelendeste und unglücklichste Zustand eines Staats, der tausendmal verderblicher ist, als der fürchterlichste Anfall eines auswärtigen Feindes. Heut zu Tage ist zwar dieser unglückliche Zustand eines Staats viel seltner, als in den vorhergehenden Zeiten. Der blühende Zustand der Wissenschaften scheinet so wohl einen Geist des Gehorsams und der Mäßigung unter den Völkern verbreitet, als denen Regierenden ungleich sicherere und wirksamere Maasregeln zu Erhaltung ihres Ansehens und ihrer Gewalt beygebracht zu haben; und die beständigen Kriegsheere, welche die Regenten unterhalten, sind ein sehr kräftiges Mittel einen jeden Aufruhr so fort in seiner Geburt zu ersticken. Unterdessen, wenn die Armuth und das Elend eines Volks auf den äußersten Punkt kommt, oder wenn man die Menschen auf ihrer allerzärtlichsten Seite, nämlich an dem Punkte der Religion und des Gewissens angreift; so wird die Verzweifelung allemal ihre Wirkung zeigen. Wenn sich aber dergleichen Vorfälle ereignen, so befindet sich die Regierung gewiß in den allergefährlichsten Umständen. So sehr sie allemal versichert seyn kann, daß diese Umstände eine Folge ihrer eignen Fehler sind; so ist es doch alsdenn nicht mehr Zeit, ihre Fehler abzuändern, und die Frage ist alsdenn nur, wie sie sich gegen die Anführer betragen soll. Bey unzähligen Fällen ist die Gelindigkeit ein großer Fehler gewesen; und die Aufrührer, welche von dieser Gelindigkeit auf die Schwäche der Regierung geschlossen haben, sind dadurch nur desto muthiger geworden. Bey andern unzähligen Fällen ist hingegen die Strenge ein eben so großer Fehler gewesen; und

die

die Aufrührer sind dadurch desto mehr mit Erbitterung und Rachbegierde erfüllet worden, so, daß aus einem kleinen Funken ein großes Feuer entstanden ist. Meines Erachtens muß man die Ursachen und Beschaffenheiten des Aufruhrs und der innerlichen Unruhen wohl von einander unterscheiden. Ist die gekränkte Religion und das Gewissen die Ursache des Aufruhrs; so kann man niemals gelinde genug verfahren. Die Menschen können eher den abscheulichsten Despotismus und die grausamste Tyranney als den Zwang der Religion und des Gewissens vertragen. Wenn man vor sechs Jahren in Oberösterreich nicht mit ungemeiner Behutsamkeit und Gelindigkeit gegen die große Menge derjenigen, die sich als Protestanten bekannten, zu Werke gegangen wäre; so hätte ein großes Feuer daraus entstehen können. Eben diese Gelindigkeit wurde zu Dresden bey dem Aufruhr, der über die Ermordung des Magister Hahns entstund, mit großer Klugheit angewendet. Wenn das arme elende Volk aus Verzweifelung über seine Bedrückung einen Aufruhr erreget; so wird eine solche Empörung selten von Folgen seyn, weil es keine tüchtigen Anführer hat. Ein solch armes Volk verdienet Mitleiden; und man darf ihm nur die Gewalt und das Schrecken von weiten zeigen; so wird es wie Spreu in der Luft aus einander stieben. Hier muß man die Empörung mit so wenigen Blute zu stillen suchen, als nur immer möglich ist. Allein, wenn die Aufrührer vornehme und ansehnliche Leute auf ihrer Seite haben, die nach Grundsätzen und Regeln handeln, und die den Aufruhr zur Befriedigung ihres Ehrgeizes befördern, so muß man gleich anfangs allen Ernst und Strenge zeigen, den die Regierung in ihrer Gewalt hat, um dieses Feuer, das eine große Glut werden kann, und wobey die Gelindigkeit allemal üble Folgen haben wird, gleich anfangs zu ersticken. Ein innerlicher Krieg, der durch Nachgeben beygelegt wird, wenn Vornehme dabey intereßiret sind, wird gewiß allemal zwölf andre nach sich

ziehen. Wenn die französische Regierung in den ersten innerlichen Kriegen mit denen Reformirten, denen Häuptern ihrer Parten nicht Vestungen, als so genannte Sicherheitsorte, eingeräumet hätte; so würden alle folgenden Kriege gewiß unterblieben seyn. Ludewig der Vierzehnte irrte sehr, wenn er die reformirte Religion wegen der vorhergehenden innerlichen Kriege in Frankreich ausrotten wollte. Diese innerlichen Kriege waren gar nicht den Reformirten, oder dem Zwiespalt in der Religion beyzumässen. Die Schwäche der Regierung und der Ehrgeiz, die Privatabsichten der Häupter von der reformirten Parten, waren allein die Ursachen davon gewesen.

§. 103.

Die Sicherheit des Bürgers wird befördert: 1) Durch gute und schleunig wirksame Gesetze wider Beleidigungen und Gewalt.

Es ist noch übrig, daß wir von der Sicherheit des Bürgers, oder von der besondern innerlichen Sicherheit handeln. Diese Sicherheit kommt zuvörderst auf gute Gesetze wider Beleidigungen, Beschimpfungen, Gewaltthätigkeiten und Selbsthülfe an. Wenn man die Beschimpfungen ausnimmt, mit welchen der Pöbel einander begegnet, als welcher wegen seiner schlechten Erziehung die hauptsächliche Stärke seiner Vertheidigung darinnen suchet; so dürfen alle diese Verbrechen vor keine Kleinigkeiten angesehen werden, wie man in vielen Staaten zu thun gewohnt ist. Sie sind wider die Natur und den Endzweck des Staats; so wohl als wider den Endzweck, weshalb jeder Bürger in Republiken lebt. Eine jede Gewaltthätigkeit und Selbsthülfe ist eine Beleidigung und Beschimpfung der Regierung selbst, und ein offenbarer Eingriff in ihre Gerechtsame. Eine jede vorsetzliche Gewaltthätigkeit und Selbsthülfe, wenn sie auch in einer gerechten Sache vorgenommen wird, kann demnach vor nichts anders, als ein sehr schweres Verbrechen angesehen werden; und die Gesetze müssen solches nicht blos mit dem Verlust der Sache und Erstattung der Schäden und Kosten; sondern mit besonderer ernstlicher Strafe ahnden.

Haupt=

Hauptsächlich aber kommt die Güte solcher Gesetze auf ihre schleunige Wirksamkeit an; und in solchen Fällen können die Formalien der Processe nicht genug abgekürzt werden. Wenn man hier erst durch langwierigen Proceß und mit Verschwendung vieler Kosten zur Genugthuung gelangen kann, so wird man sich entweder gleichfalls selbst Recht schaffen und die Sicherheit wird immer mehr verletzet werden; oder man wird die Beleidigungen und Gewaltthätigkeiten erdulden müssen. Die hitzigen und gewaltsamen Menschen werden also einen großen Vorzug in der Republik genießen, und die sanftmüthigen und friedfertigen Menschen werden sich des größten Vortheils beraubet sehen, weshalb sie in Republiken leben. Wenn die Gesetze nicht eine solche Beschaffenheit haben; so wird man sich vergeblich bemühen die thörichte und dem Endzwecke der Republiken so sehr widerstreitende Gewohnheit der Zweykämpfe abzuschaffen. Ehe die hitzigen Köpfe durch einen langwierigen Proceß sich Genugthuung verschaffen; so werden sie allemal eher den Zweykampf erwählen, gesetzt, daß die darauf gesetzten Strafen noch so strenge sind; die Sanftmüthigen aber werden die Beleidigungen ohne Genugthuung verschmerzen; so wie die Vernünftigen gar keine Genugthuung verlangen werden, weil sie mit Grunde glauben werden, daß der Beleidiger durch seine Unvernunft sich selbst hauptsächlich beschimpfet. Ueberhaupt ist es mit denen Gesetzen wider die Duelle eine sonderbare Sache. Die Gesetze der vermeynten Ehre widersprechen diesen Gesetzen offenbar. Es ist selten ein Regent, Minister oder Justiz-Präsident, der nicht diese Gesetze der Ehre in seinem Herzen als höchst verbindlich ansiehet. Dennoch geben sie gerade entgegen stehende Gesetze. Wenn sie einen Duellanten nach diesen Gesetzen bestrafen; so loben sie ihn in ihrem Herzen und nicht selten öffentlich. Seltsamer Widerspruch! heißt das nicht mit Gesetzen Spott treiben? Entweder die Gesetze der Ehre sind richtig oder nicht. Sind sie richtig; so kann man keine

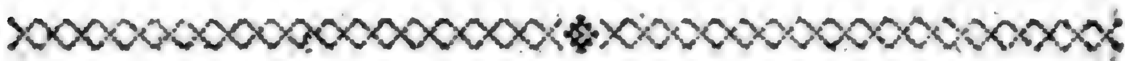
keine entgegen stehende Gesetze geben; sind sie aber falsch und unrichtig; so sollte man ohne Zweifel dieses Vorurtheil von denen Gesetzen der Ehre ausrotten, ehe man das Gegentheil durch bürgerliche Gesetze verordnete.

§. 104.

2) Durch Gesetze und Anstalten wider Diebereyn, Mord, Raub und andre dergleichen abscheuliche Bosheiten.

Die äußerste Verletzung der Sicherheit des Bürgers geschiehet durch gewaltsame Diebstähle, Straßenraub, Mord und dergleichen abscheuliche Verbrechen, welche den höchsten Punkt der menschlichen Bosheit ausmachen. Je mehr dergleichen erschreckliche Bosheiten in einem Staate vorgehen, je sicherer kann man allemal auf zweyerley Umstände schließen, nämlich, daß das Volk gar wenig Tugend mehr besitzet, oder daß die Regierung sehr schlecht beschaffen ist. So lange also diese beyden Uebel nicht in ihren Quellen verstopfet werden; so werden die allerschärfsten Gesetze sehr wenig ausrichten. Rädern, Viertheilen, Verbrennen und alle andre grausame Lebensstrafen werden nur eine kurze Zeit ihre Wirkung haben. Man wird diese grausame Hinrichtung bald gewohnet werden, und eben wie vorhin rauben und morden. Dahingegen in einem Lande, wo noch Tugend, oder wenigstens Ehrliebe statt findet, wo die Unterthanen durch die unaussprechliche Härte der Abgaben und tausend andre Bedrückungen nicht zur Verzweiflung gebracht sind, wo die Regierung, oder die Bedienten des Staats selbst nicht tausend Ungerechtigkeiten ausüben, in einem solchen Lande, sage ich, wird man gar keine solche grausame Todesstrafen nöthig haben, und doch von solchen erschrecklichen Bosheiten wenig oder nichts hören. Wenn man in Italien die Banditen nie hat ganz ausrotten können; so weis man hingegen, in was vor äußerster Armuth und Bedrückung die Unterthanen der meisten italiänischen Staaten leben; und wie wenig die Bedienten solcher Staaten zur unparteyischen Gerechtigkeit angehalten werden. Die allerschrecklichsten Ausschweifungen dieser Art gehen wohl in denen meisten portugie-

tugiesischen Pflanzstädten vor. Allein man weis auch, wie übel ihre Regierung beschaffen ist, und daß fast gar keine Policey und Ordnung bey ihnen statt findet. Wenn dergleichen abscheuliche Bosheiten in einem Staate einzureißen beginnen; so muß man demnach hauptsächlich das Uebel in seinen Quellen aufsuchen. Allein, weil diese Heilung Zeit erfordert; so muß indessen eine strenge Policey den weitern Einbruch dieses Uebels verhindern; und wenn die Policey nicht wirksam genug ist; so liegt es gewiß an dem Mangel ihrer Ausübung. Seit dem die Reichthümer und ihre Folgen, die Lüste und Verschwendungen, in England die Tugend seltner gemacht haben, so ist daselbst die Straßenräuberey sehr stark eingerissen. Man hat diesem Uebel durch die Policey abzuhelfen gesucht, und man hat so gar Gesetze gegeben: daß die Einwohner einer jeden Grafschaft an denen Landstraßen in einer gewissen Weite, daß sie einander sehen und zurufen können, ordentliche Wachen halten sollen. Allein es fehlet an der Aufsicht und Ausübung dieser Policeygesetze, und die Straßenraubereyen gehen also vor wie nach im Schwange.



Das vierte Hauptstück.

Allgemeiner Begriff von einer guten Regierung, und woran man dieselbe erkennet.

§. 105.

Nunmehro, nachdem wir auch gezeiget haben, worinnen die Glückseligkeit, als der Endzweck der Staaten, bestehet, und was vor Mittel und Maasregeln zu Erreichung desselben angewendet werden müssen, werden wir nun desto eher im Stande seyn, die allgemeinen Begriffe und Kennzeichen einer guten Regierung vestzusetzen. Der Hauptbegriff von einer guten Regierung

Eine gute Regierung ist, die ihr Volk glücklich macht.

rung kann in sehr kurzen Worten ausgedrücket werden. Eine gute Regierung ist diejenige, die ihr Volk glücklich macht. Denn das ist der Endzweck, den derjenige, welcher über andre regieret, vernünftiger Weise haben kann, den die Menschen sich vorsetzen, wenn sie bürgerliche Verfassungen errichten und weshalb sie eine Regierung oder oberste Gewalt über sich anordnen. Niemand aber kann gut seyn, als der seinen Endzweck und seine Pflichten erfüllet. Eine böse Regierung wird demnach diejenige seyn, die ihr Volk arm, elend und unglücklich macht; und ist es hierbey ganz einerley, ob sich dieses durch die Verblendung ihrer Leidenschaften, durch übel gewählte Maasregeln, durch ihre Nachläßigkeit, oder durch den widrigen Ausgang ihrer Anschläge und Unternehmungen ereignet. Kein Anschlag und Unternehmung kann durch widrigen und nicht vorhergesehenen Ausgang das Volk unglücklich machen, wenn man nicht die Wohlfahrt und das Glück der Unterthanen dabey auf das Spiel gesetzet hat; und das ist offenbar wider die Pflichten einer guten Regierung. Würde man wohl denjenigen als einen guten Hausvater ansehen und den unglücklichen Erfolg bedauren können, der sich und seine Familie arm machte, weil er sein ganzes Vermögen in die Lotterie, auf die Karten und Würfel gesetzet, oder einem einzigen Schiffe anvertrauet und dasselbe verlohren hätte? Mit Nichten! Seine Pflicht war, sein ganzes Vermögen nicht auf einmal zu wagen. Eben so kann eine gute Regierung ihren Pflichten nach niemals die ganze Wohlfahrt des Staats und die Glückseligkeit ihrer Unterthanen auf das Spiel setzen, außer wenn es um den Fall der Selbsterhaltung, oder Aufrechterhaltung des Staats zu thun ist. Dasjenige Unglück des Staats und der Unterthanen kann demnach allein einer Regierung nicht beygemässen werden, was sich ganz ohne ihre Anschläge, Unternehmungen, Zuthun und Mitwirken ereignet.

§. 106.

§. 106.

Um ihr Volk glücklich zu machen, muß sie dasselbe lieben.

Wenn eine Regierung ihr Volk glücklich machen soll; so muß sie dasselbe lieben. Man wird niemals denjenigen glücklich machen, den man nicht liebet. Eine gute Regierung soll also ihr Volk lieben. Ein fremder Regent, der eine andre Sprache und Sitten hat, wird demnach schwerlich ein guter Regent seyn, weil er sein ursprüngliches Vaterland und seine Landesleute mehr lieben wird, als seine Unterthanen; und noch weniger kann ein Regent, der eine andre Religion hat, ein guter Regent seyn, weil er seine Unterthanen als Irrgläubige und Ketzer und folglich mit Abscheu ansehen wird; zumal, wenn er von einer Religion ist, welche andre Religionen zu verfolgen, auszurotten und folglich zu hassen lehret. Ein Regent aber, der seine Unterthanen nicht liebet, wenn er sie auch nicht hasset und ihr Unglück suchet, wird doch allemal zu ihrem Unglück mehr Veranlassung und Gelegenheit geben, als derjenige, der sie wahrhaftig liebet. Wenigstens wird er in seinen Maasregeln und Unternehmungen allemal mehr wagen, weil ihm die Folgen, die seine Unterthanen daraus betreffen können, nicht so sehr zu Herzen steigen. Das ist also eine Quelle des Unglücks mehr, die der Staat hat; und diese Quelle eröffnet noch eine andre. Eine jede Liebe, die keine Gegenliebe findet, erkaltet. Die Unterthanen also, welche gar bald entdecken werden, daß sie von ihren Regenten nicht sonderlich geliebet werden, werden auch nach und nach in ihrer Liebe gegen den Regenten, die Regierungsform und das Vaterland erkalten; und dieser Grund der Thätigkeit, den alle Staaten haben müssen (§. 15.), wird gar viel von seiner Wirkung verlieren.

§. 107.

Um ihre Pflicht das Volk glücklich zu machen, wohl

Man kann seine Pflichten nie wohl erfüllen, wenn man nicht diese Pflichten liebet. Eine gute Regierung, deren Pflicht es ist, ihre Unterthanen glücklich zu machen, muß also an Ausübung dieser Pflicht einen Gefallen finden.

zu erfüllen, muß sie diese ihre Pflicht lieben.

den. So bald sie an andern Dingen mehr Gefallen findet, als an der Glückseligkeit ihrer Unterthanen; so wird sie unvermerkt und wider ihre Absicht böse werden. So bald ein Regent seine uneingeschränkte Gewalt mehr liebet, als die Glückseligkeit seiner Unterthanen; so wird er tausend Fehler begehen, er wird seine Gewalt mißbrauchen und dadurch die Kräfte seiner Unterthanen und mithin sich selbst schwächen. So bald eine Regierung ihr Ansehn unter den auswärtigen Mächten mehr liebet, als das Beste seiner Unterthanen; so wird sie sich in alle Staatshändel einmischen; und die Entkräftung und Verarmung seines Volks wird die Folge davon seyn (§. 83.). So bald ein Regent seinen äußerlichen Glanz, die Pracht und Verschwendung mehr liebet, als die Glückseligkeit seiner Unterthanen; so wird er sie nach und nach durch die Größe der Abgaben aussaugen, arm und elend machen. So bald er seine Lieblinge mehr liebet, als das Beste seines Volks; so wird er ihnen zu tausend Bedrückungen und Geldschneidereyen Raum lassen, welche der Wohlfahrt seiner Unterthanen äußerst nachtheilig seyn werden; und so wird es bey hundert andern Dingen gehen; so bald der Regent nicht seine hauptsächlichste Liebe und Wohlgefallen auf die Wohlfahrt seiner Unterthanen wendet, die auch allein seine Glückseligkeit, seine Ehre, seinen Ruhm und alles ausmachen kann (§. 35. 65. 66.).

§. 108.

Eine gute Regierung muß einen guten Willen haben.

Um gut zu seyn, muß man einen guten Willen haben. Eine Regierung kann also nicht gut seyn, wenn nicht ihr Wille gut ist. Wenn der Wille einer Regierung gut seyn soll; so muß er der vereinigte Wille des Staats seyn, nämlich seine Glückseligkeit zu wollen; und eine gute Regierung darf gar keinen andern Willen haben (§. 37.). Der vereinigte Wille des Staats und mithin der Wille der Regierung kann sich nicht anders als durch die Gesetze veroffenbaren (§. 71.); folglich müssen die Gesetze des

Staats

Staats gut seyn. Gleich wie aber hier die Gesetze im weitläuftigsten Verstande genommen werden; so müssen im Staate keine Geschäffte und Angelegenheiten seyn, die nicht ihre vestgesetzten Ordnungen und Regeln haben; und alle diese Ordnungen und Regeln müssen gut seyn, das ist; sie müssen dem vereinigten Willen des Staats gemäß und nothwendige aus der Natur der Sache entstehende Verhältnisse seyn. In so fern sie aber Mittel zu gewissen Endzwecken sind; so müssen sie die Eigenschaften haben, die wir oben bey den Mitteln vestgesetzet haben (§. 78.). Je mehr alle Dinge Ordnungen und Regeln haben; und je weniger willkührliches im Staate statt findet, desto besser wird die Regierung seyn (§. 37. 96.). Die beste Regierung wird allemal diejenige seyn, die gar nichts willkührliches zuläßt.

§. 109.

Dieser Wille muß standhaftig und unveränderlich seyn.

Eine gute Regierung muß nicht allein einen guten, sondern auch einen standhaftigen Willen haben. Eine Regierung soll ohne Zweifel weise seyn. Sollten wohl die Völker, die sich ihrer Leitung anvertrauet haben, zuviel erwarten, wenn sie Weisheit von ihr hoffen? Die hauptsächlichste Eigenschaft aber und das größte Kennzeichen des Weisen ist die Unveränderlichkeit des Willens: „Was ist die Weisheit? Daß man allezeit einerley will „und einerley nicht will. Es ist nicht nöthig, daß ich „hier hinzu setze: **wofern unser Wille gerecht ist.** „Denn wenn er nicht gerecht ist; so kann er unmöglich al„lezeit einerley seyn.„ Das sind die Worte des Seneka (u); und man kann den Hauptcharakter der Weisheit nicht besser schildern. Wenn aber der Wille der Regierung

(u) *Seneca* Epistol. 20. Quid est Sapientia? Semper idem velle, atque idem nolle: licet hanc exceptiunculam non adjiciam, *ut rectum sit, quod velis.* Non potest cuiquam semper idem placere, nisi rectum.

rung standhaft seyn soll; so darf er nicht auf den Willen der Minister ankommen. Der weislich gewählte Plan und Entwurf der Regierung, davon wir unten in einem eignen Hauptstücke handeln werden, und ihre Grundregeln und Ordnungen (§. 96.) müssen dergestalt unbeweglich vestgesetzet seyn, daß die Veränderung in dem Ministerio nicht den geringsten Einfluß in deren Abänderung hat. Das sind nichts weniger als gute Regierungen, bey welchen eine jede Veränderung mit den vornehmsten Ministern auch ein gänzlich verändertes System des Hofes nach sich ziehet; so daß öfters eine Regierung binnen einigen Jahren ihr eigner Antipode wird.

§. 110.

Dieser gute und standhaftige Wille muß die Kräfte des Staats leiten.

Der Wille muß die Kraft leiten. Eine gute Regierung muß also durch diesen guten und standhaften Willen die gesammte Kraft des Staats leiten. Thut sie dieses; so wird sie den Staatskörper in seinem gerechten Verhältnisse bewegen. Er wird weder eine übereilte Hitze, noch eine träge Langsamkeit in seiner Thätigkeit zeigen; Fehler, welche der wahren Wohlfahrt des Staats gleich schädlich sind. Aus dieser Ursache sind die weiblichen Regierungen gar selten gute Regierungen. Dieses Geschlecht ist viel zu veränderlich, als daß es einen standhaftigen und unveränderlichen Willen haben könnte; und viel zu feurig, als daß es nicht die Geschäffte übereilen sollte. Ein guter und standhaftiger Wille, nach welchem die Kraft des Staats beweget wird, verfällt auch niemals in den Mißbrauch der Kräfte des Staats, als wodurch diese Kräfte allemal nach Verhältniß des Mißbrauchs geschwächet und verdorben werden (§. 38.).

§. 111.

Eine gute Regierung muß mit den Kräften des Staats

Die Sparsamkeit ist so wohl ein Gesetz der Natur, als der Vernunft. Selbst die Natur verfährt im Gebrauch ihrer Kräfte sparsam. Sie wendet niemals eine große Kraft unnöthig an. Sie gebrauchet sich in allen ihren

ihren Wirkungen der geringsten Kräfte, wodurch sie die Sache ausrichten kann. Eben dieses ist der Vernunft vollkommen gemäß. Es ist der gesunden Vernunft gerade zuwider, eine größere Kraft anzuwenden, wo eine geringere zugereichet hätte. Eine gute Regierung muß demnach mit allen Kräften des Staats sparsam verfahren und niemals eine größere Kraft in Bewegung setzen, als die Natur der Sache die Wirkung und Gegenwirkung erfordert. Alle Kraft, die sie unnöthiger Weise anwendet, ist ein Mißbrauch der Kraft, der vor den Staat und die Regierung selbst allemal nachtheilig ist. Unterdessen ist dieses der Fehler der allermeisten Regierungen. Fast alle Regierungen beurtheilen die Größe der anzuwendenden Kraft nicht nach der Natur der Sache, die ausgerichtet werden soll, oder nach der Größe der Wirkung, die geschehen soll; sondern nach der Hoheit des Standes desjenigen, der die Kraft anwendet. Alles soll groß, herrlich und prächtig in die Augen fallen; und ihre Hoheit soll in den geringsten Dingen glänzen. Das ist aber ein sehr großer Irrthum. In allen Dingen, welche gewirket und ausgerichtet werden sollen, kommt das meiste und fast alles auf die Natur der Sache, an und sehr wenig auf den Stand desjenigen, der sie ausrichtet. Der Sattelknecht und der Stubenheizer eines Kaisers ist so gut ein Sattelknecht und ein Stubenheizer, als die es bey einem Grafen sind; und es braucht hierzu keiner Edelleute. Der Endzweck von der Reise eines Königs kann eben so gut erreichet werden, wenn ihn die zu seiner Bequemlichkeit nöthigen Personen begleiten, als wenn ihm alle seine Kammerherren, Kammerjunker, Köche, Zuckerbecker und der ganze Hof folgen. Niemand aber hat mehr Ursache mit den Kräften des Staats sparsamer zu verfahren als eine Regierung, weil sie ihre Kräfte zu unzähligen Wirkungen nöthig hat; und weil sie sonst da fehlen, wo sie zur Wohlfahrt des Staats am allernöthigsten wären.

sparsam verfahren.

§. 112.

Sie muß in Gebrauch der Kräfte des Staats sicher gehen.

Wenn eine gute Regierung in dem Gebrauch der Kräfte des Staats sparsam verfahren soll; so muß sie auch diese Kräfte dergestalt anwenden, daß sie allemal von ihrer Wirkung und dem guten Erfolge versichert seyn kann. Denn sonst würde sie die Kräfte des Staats unnützer und vergeblicher Weise verbrauchen. Sie muß dannenhero ihre Kräfte genau kennen und niemals etwas unternehmen, worzu diese Kräfte nicht zureichen. Sie muß niemals etwas auf Hoffnung eines glücklichen Erfolges wagen, wo die Kräfte des Staats ganz oder größten Theils angewendet werden müssen. Niemand kann es weniger auf das gute Glück ankommen lassen, als eine Regierung, bey welcher das Wohl von Millionen Menschen beruhet, die sich ihrer Weisheit, und nicht dem ungefähren Zufall, oder einem leichtsinnigen Glücksspiele anvertrauet haben. Gleichwie eine Privatperson, wenn sie nicht unbesonnen, sondern vernünftig handeln will, nur einen gar geringen Theil ihres Vermögens auf das Spiel setzen kann; so kann außer dem Falle der Nothwendigkeit, nämlich der Selbsterhaltung des Staats, sich niemals ein Umstand ereignen, welcher eine Regierung rechtfertigen könnte, die Wohlfahrt des Staats und den größten Theil seiner Kräfte auf gerathewohl und auf den ungefähren Erfolg der Gefahr auszusetzen. Eine gute Regierung muß allemal mit versicherten Schritten wandeln, und in allen ihren Unternehmungen alle diejenige Wahrscheinlichkeit eines guten Erfolgs vor sich sehen, die nur in menschlichen Dingen vorhanden seyn kann. Nur in denenjenigen Unternehmungen, wo sie als ein Kaufmann handeln muß, nämlich in Commercien und Manufacturen, muß sie eben wie der Kaufmann etwas wagen; jedoch gleichfalls nach guten Handelsgrundsätzen, das ist, mit aller möglichen Vorsicht und nach Proportion der Kräfte des Staats nur zu geringen Antheilen. Meines Erachtens ist es eines der stärksten Kennzeichen einer schlechten und verderbten Regierung,

gierung, wenn sie nicht allein selbst beständig mit Anschlägen von Eroberungen und Vergrößerungen schwanger gehet, sondern wenn auch alle chimärische Projecte von mißisippischen Actienhandel, von Millionen Lotterien und dergleichen, die allemal gewiß einen schlechten Ausgang haben, leichtes Gehör bey ihr finden. Gemeiniglich liegt der Staat alsdenn schon im Verderben; denn solche Staaten wagen eben wie ein Kaufmann, der auf dem Punkt des Banqueroutes stehet, am allermeisten.

§. 113.

Sie muß die Kräfte des Staats beständig vermehren.

Eine gute Regierung muß nicht allein in Gebrauch der Kräfte des Staats sparsam und sicher verfahren, sondern sie muß auch die Kräfte des Staats beständig zu vermehren suchen. Je mehr Kräfte der Staat hat, desto glücklicher wird er allemal seyn, wenn diese Kräfte wohl und weislich gebrauchet werden. Gleichwie also ein Staat niemals zu viel Glückseligkeit erlangen kann; so kann er auch niemals zu viel Kräfte haben. Der sparsame und sichere Gebrauch derselben wird gar viel zu ihrer Vermehrung beytragen, und die Bemühungen der Regierung, diese Kräfte zu vermehren, werden dabey einen desto glücklichern Fortgang haben. Diese Bemühungen müssen vornehmlich dahin gerichtet seyn, die Gränzen des Staats stark zu machen (§. 91.), die Länder immer mehr zu bevölkern (§. 92.), und darinnen durch Arbeitsamkeit und Geschicklichkeit bey der Landökonomie, denen Commercien und Manufacturen einen Ueberfluß von Gütern hervorzubringen (§. 93.). Die innerliche Vermehrung der Kräfte ist allein die wahre Verstärkung des Staats, worauf eine gute Regierung ihr Augenmerk richten kann; und es ist sehr zweifelhaftig, ob jemals eine äußerliche Erweiterung des Staats durch Eroberung und Vergrößerung zu seiner wahren Stärke etwas beyträgt, wenn man den Fall ausnimmt, daß dadurch gute natürliche Gränzen erhalten werden (§. 91.). Der englische Zuschauer hat ausführlich

lich gezeiget, daß alle Eroberungen, die Ludewig der Vierzehende gemacht hat, Frankreich weit mehr innerlich geschwächet haben, als es dadurch äußerlich größer geworden ist. Wenn aber auch eine Eroberung nicht viel Volk und Geld kostet; so wird dadurch gemeiniglich der Grund zu einem solchen Hasse zwischen zwo Nationen geleget, der in der Folge sehr viel andre Kriege nach sich ziehet, die endlich dennoch auch bey guten Erfolge die innerlichen Kräfte des Staats äußerst schwächen. Eine Vergrößerung aber, die nicht an den Hauptstaat angränzet, nutzet ganz und gar nichts, wenn sie auch ohne allen Krieg erlanget wird. Sie gereichet allemal zur Schwäche des Hauptstaates, wie Spanien durch seine ehemaligen zerstreueten Staaten in Europa und durch Amerika genugsam erfahren hat.

§. 114.

Eine gute Regierung muß dem Volke so viel gutes thun, als möglich ist.

Da eine gute Regierung die Kräfte des Staats beständig vermehren muß; da sie überdies ihre Unterthanen lieben (§. 106.) und einen guten Willen haben muß (§. 108.); so folget daraus, daß sie so viel Güte haben und ihrem Volke so viel gutes erzeigen muß, als nur immer möglich ist. Solchemnach muß die Gelindigkeit der große Grundsatz einer guten Regierung seyn; so lange nur irgend die Gelindigkeit mit der Wohlfahrt des Staats bestehen kann. Wenigstens ist es nie did Eigenschaft einer guten Regierung in Kleinigkeiten, oder in Dingen, die zur Wohlfahrt des Staats nicht unumgänglich erfordert werden, eine große Strenge zu gebrauchen. Sie muß ferner ihren Bürgern alle mögliche und vernünftige Freyheit gestatten (§. 85.). Das werden allemal die besten Regierungen seyn, wo die natürliche Freyheit der Menschen weiter nicht eingeschränket ist, als es das Wesen eines Staats und die Beförderung seiner Wohlfahrt unumgänglich erfordert. Denn dieses ist unstreitig dem Endzwecke der Menschen bey Errichtung der Republiken gemäß,

mäß, die gewiß nicht den Willen hatten, von ihrer natürlichen Freyheit mehr aufzugeben, als nöthig war. Bey allen ihren Handlungen muß demnach die Regierung erwägen, daß sie mit denkenden und vernünftigen Wesen, keinesweges aber mit Maschinen oder mit unvernünftigen Thieren zu thun hat. Sie kann ihnen also auch nicht die Freyheit verwehren, von denen Maasregeln und Unternehmungen der Regierung zu urtheilen. Denn sollten die Menschen gar nicht von demjenigen ihre Urtheile sagen, was die Regierung, der sie ihre Wohlfahrt anvertrauet haben, vornimmt; so müssen sie keine denkenden Wesen seyn; und eine Regierung, die dergleichen Urtheile verbietet, handelt wider das Wesen der Menschen. In unsern erleuchteten Zeiten hätte man dannenhero denjenigen Befehl, den der König von Portugal, itzo, da ich dieses schreibe, ertheilet hat, nämlich, bey Strafe des Todes von ihm und dem Minister nicht zu reden, keinesweges erwarten sollen. Wahrhaftig! wenn die Tyranney selbst auf dem Throne säße; so würde sie keinen tyrannischern und grausamern Befehl ertheilen können. Nach dem Begriff, daß die Regierung dem Volke so viel gutes erzeigen muß, als möglich ist, muß sie ferner demselben die Abgaben, so wohl in Ansehung der Größe, als in Ansehung der Art der Erhebung so wenig beschwerlich machen (§. 89.), als es nur geschehen kann, um die Wohlfahrt des Staats nicht außer Augen zu setzen; hauptsächlich aber muß sie sich bemühen durch einen blühenden Nahrungsstand die Unterthanen in den Stand zu setzen, daß ihnen die Abgaben nicht beschwerlich werden. Das größte Gute aber, so sie dem Volke erzeigen kann, bestehet in dem vollkommenen Schutze und Sicherheit, die sie einem jeden Unterthanen leistet, so wohl durch gute Gesetze und durch eine unpartheyische Verwaltung der Gerechtigkeit, als wider alle Gewaltthätigkeiten und Ungerechtigkeiten (§. 103. 104.). Wenn der Bürger in vollkommener Freyheit und Sicherheit lebt, und wenn ihm ein blühender Nahrungsstand die

Gelegenheit verschaffet, durch seine Arbeitsamkeit bequem leben zu können; so genießet er unaussprechlich viel Gutes von der Regierung.

§. 115.

Diese Güte muß keine besondere sondern eine allgemeine Güte seyn, die sich allemal auf die Wohlfahrt des gesammten Volks erstreckt.

Es muß nämlich die Güte der Regierung eine allgemeine Güte seyn, die beständig den Zusammenhang des Ganzen zum Augenmerk hat. Eine besondere Güte, die sich nur gegen ihre Bedienten und gegen einzelne Personen erstrecket, und die mit der Wohlfahrt des gesammten Staats kein Verhältniß hat, ist vielmehr ein Fehler, und allemal ein Kennzeichen einer schlechten Regierung. Je gütiger ein Regent gegen seine Bedienten ist, desto weniger erzeiget er allemal dem gesammten Volke Gutes. Sie werden sich entweder auf seine Gütigkeit verlassen und die Unterthanen auf tausenderley Art bezwacken und bedrücken; oder sie werden beständig seine Güte und Freygebigkeit mißbrauchen, um Geschenke von ihm zu erhalten. Die Freygebigkeit ist die allergeringste unter den Tugenden eines Königes; sie ist vielmehr ein Fehler. Ein König soll eigentlich gar nicht freygebig seyn; er soll nur belohnen. Alle Gnadenbezeugungen, die er erweiset, sollen ihren Einfluß auf den Zusammenhang des Ganzen haben; sie sollen zu Aufmunterung der Verdienste, edler und tapferer Thaten und zu Beförderung der Geschicklichkeit und Arbeitsamkeit gereichen. Er hat die Gewalt über die Kräfte und Einkünfte des Staats, nicht, um solche nach seiner Fantasie und Wohlgefallen, den er an diesen oder jenen Personen findet, wegzuschenken; sondern damit die Wohlfahrt des Staats zu befördern. Wenn er also jemand, der seine besondern Leidenschaften, oder seine Sinnen vergnüget hat, etwas schenken will; so muß er es von dem Seinigen thun, und nicht von den Einkünften des Staats, die keinesweges ihm eigenthümlich zugehören. Diesen Unterschied sah der Kaiser Galba wohl ein. Denn als ihn ein Tonkünstler bey der Tafel sehr vergnüget hatte,

hatte, und er ihn beschenkte; so setzte er hinzu: Es ist nicht von dem gemeinen Gut, sondern von dem Meinigen (x). Wahrhaftig! es ist leicht freygebig zu seyn, wenn man solche auf andrer Leute, nämlich der Unterthanen, Unkosten, so sehr man will, ausüben kann, sagt Montagne (y); und er sagt hier etwas sehr wahres. So bald ich demnach höre, daß ein Regent große Summen an seine Ministers verschenket; Geschenke, die in unsern Zeiten an verschiedenen Höfen zuweilen auf einmal bis auf eine Million angestiegen sind; so mache ich mir alsobald einen schlechten Begriff von den Grundsätzen des Regenten; denn er kann wohl dabey nicht erwägen, wie viel Millionen von seinen Unterthanen sich die Bequemlichkeiten des Lebens entziehen müssen, ehe eine Million Geld zusammen kommt. Dieses muß aber ein guter Regent wohl ohne Zweifel bedenken, und daher auch in den Belohnungen der Verdienste Maaße halten. Wenn er also auch glaubt, daß seine Minister Verdienste haben, (denn hier kommt es auf seine Einsicht und Erachten an,) obgleich diese Verdienste in den Augen der vernünftigen Welt öfters sehr zweifelhaft sind; so kann er doch, ohne die Eigenschaften eines guten Regenten nicht zu verlieren, nicht vergessen, daß es das Vermögen seiner Unterthanen und größtentheils blutarmer Leute ist, womit er die Verdienste belohnet.

§. 116.

Eine gute Regierung muß den wahren innerlichen Vortheil des Staats nicht einem vermeynten auswärtigen Interesse aufopfern.

Alle diese Eigenschaften, die wir bis hierher von einer guten Regierung erfordert haben, müssen auch der Leitfaden seyn, wornach sie ihre Handlungen gegen andre freye Mächte einrichtet. Die Begierde, ihr Volk glücklich zu machen, die Liebe gegen ihre Unterthanen, die Erhaltung und Vermehrung der innerlichen Kräfte des Staats, und das Verlangen, ihrem Volke alles mögliche Gute zu erzeigen

(x) *Plutarchus* in Vita Galbae.

(y) Montagne Versuche 3 Theile, 3 Buch, 6 Hauptst. 12 S.

gen, dieses sind die Grundsätze, die eine gute Regierung in ihrer Aufführung und Betragen gegen auswärtige Staaten beständig vor Augen haben muß. Das wahre Beste der innerlichen Angelegenheiten muß die auswärtigen Geschäffte leiten, keinesweges aber muß man die innerlichen Angelegenheiten den auswärtigen aufopfern; wie heute zu Tage so viele Regierungen wider alle gesunde Begriffe zu thun pflegen. Um ein chimärisches Ansehn unter denen Mächten zu erhalten, mischet man sich in Angelegenheiten ein, die dem Staate nicht das geringste angehen, und verschwendet die innerlichen Kräfte des Staats auf die allerunnützeste Weise. Das auswärtige Interesse des Staats hat man gleichsam zu einem, von dem innerlichen Vortheile des Staats ganz abgesonderten Interesse gemacht, das man auf das itztgedachte Ansehen unter den Mächten, auf die Ehre und Würde der Krone, auf die Ueberlegenheit seiner Macht, oder auf ein vermeyntes Gleichgewicht unter den Staaten gründet, Dinge, die insgesammt nichts als Chimären sind; weil ein Staat, der genugsame innerliche Kräfte hat, und weislich beherrschet wird, allemal genug Ansehn, Ehre, Würde und Macht haben wird. Um nun dieses chimärische auswärtige Interesse zu befördern, andre Mächte in dieses Interesse zu ziehen, und ihre Freundschaft zu erhalten, damit man sie nach seinen Absichten gebrauchen, und sich mit desto grösserer Uebermacht in die europäischen Angelegenheiten einmischen könne, opfert man alle innerliche Kräfte des Staats auf. Man besticht die fremden Minister, man zahlet Subsidiengelder, nicht, um zu seiner Zeit Beystand zu erhalten, sondern nur diesen Staat in dieses chimärische Interesse einzuflechten, oder daß er diesem Interesse nicht hinderlich seyn soll. Man gestehet andern Nationen, zum Nachtheil der eignen Unterthanen, große Handlungsvortheile zu; wie selbst die französischen Schriftsteller in Ansehung des Commercientractats zwischen Frankreich und Schweden bemerket haben; und wie eben diese Krone Holland und

Däne-

Dänemark in dem itzigen Kriege eingeräumet hat; man tritt an andre Staaten so gar Inseln und andre Besitzungen ab, wie gleichfalls von Frankreich gegen Dänemark geschehen ist; und bezeuget sich überhaupt so, als wenn dieses chimärische auswärtige Interesse alles, das wahre innerliche Interesse des Staats aber gar nichts wäre. Allein alle Endzwecke, die man dadurch zu erreichen gedenket, sind bey aller List und Staatsklugheit, die man dadurch auszuüben vermeynet, kleine, elende und verächtliche Vortheile, die alsobald wie Spreu in der Luft zerfliegen, so bald das chimärische auswärtige Interesse die innerlichen Kräfte des Staats aufgefressen hat; wie es gewiß allemal geschehen wird, und nach der Natur dieser Maasregeln unvermeidlich ist. Spanien unter Philipp dem Zweyten, und zum Theil noch unter Philipp dem Dritten hat alle diese Künste zu Behauptung seines vermeynten auswärtigen Interesse gleichfalls ausgeübet. Allein, alles dieses Interesse und alles Ansehn und Ehre der Krone verschwand auf einmal als ein Schattenbild, so bald sich dieses Reich durch diese weise Maasregeln gänzlich erschöpfet hatte. Philipp der Vierte und Karl der Zweyte mußten sich zu sehr kränkenden Handlungen gegen Frankreich herunterlassen; und andre Staaten mußten aus Mitleiden gegen die spanische Schwäche und Befürchtungen gegen die französische Obermacht die spanischen Staaten gegen Frankreich vertheidigen; und so wird es allen denenjenigen heutigen großen Reichen gleichfalls ergehen, welche die wahre innerliche Stärke des Staats dem eitlen Gespenste, das sie sich gebildet haben, dem auswärtigen Interesse aufopfern. Sich weislich zurück zu ziehen, sich außer Höflichkeitsschritten in keine Angelegenheiten andrer Mächte einmischen, die dem Staate nichts angehen, und sich dabey guter Bündnisse zu versichern (§. 82. 83.); unaufhörlich arbeiten, die Unterthanen glücklich zu machen, und die innerlichen Kräfte des Staats immer mehr zu vergrößern; und sich in einen vortrefflichen Vertheidigungsstand setzen, damit man denenje-

nenjenigen, welche Lust bekommen, den Staat anzugreifen, seine Macht und innerliche Stärke mit Nachdruck fühlen lassen kann; das ist die wahre Staatsklugheit, und das sind die Grundsätze, die eine gute Regierung in ihrem Betragen gegen auswärtige Mächte zu beobachten hat.

§. 117.

Kennzeichen einer guten Regierung. 1) Woran man erkennet, daß der Monarch selbst regieret.

Nachdem wir solchergestalt die Haupteigenschaften einer guten Regierung vorgestellet haben; so lasset uns nunmehr die vornehmsten äußerlichen Kennzeichen betrachten, woran man eine gute Regierung erkennen kann. Ich halte es allemal vor ein großes Merkzeichen einer guten Regierung, wenn der Zutritt zu dem Könige oder Fürsten so wohl vor Fremde als Unterthanen leicht ist; wenn ich keine Aufseher und Abgeschickte wahrnehme, die vorher, wenn sich der Regent sehen lassen will, alles entfernen, was sich ihm nähern und Bittschriften übergeben könnte; wenn man von keinem Minister weis, mit dem sich der König vermählet zu haben scheinet, weil der Minister niemals den König, und der König niemals den Minister verläßt, im Falle der letztere eine unumgängliche Reise zu thun hat; oder vielmehr, wenn kein Minister verhanden ist, welcher den König in einer unsichtbaren Gefangenschaft erhält, indem der König mit nichts als Kreaturen des Ministers umgeben ist, welche allen den Zutritt verwehren, die dem armen, einfältigen und verblendeten Monarchen die Augen eröffnen könnten; wenn überhaupt der Regent keine Lieblinge hat, deren Einfluß in die Regierungsangelegenheiten merklich ist; und endlich, wenn keine Factionen am Hofe sind, die allemal eine schwache und schlechte Regierung verrathen. So bald ich alle diese Merkzeichen zusammen wahrnehme; so sehe ich sie als das Hauptkennzeichen an, daß der Monarch selbst regieret, und daß er nicht blos ein Schattenbild ist, das die Regierung verstellet. Finde ich aber, daß die Staatsbedienten wohl und weislich gewählet sind, daß ein jeder die rechte Stelle

bekleidet,

bekleidet, die ihm nach seinen Fähigkeiten gebühret, daß man nichts von plötzlichen und unerwarteten Erhebungen und Stürzungen der Staatsbedienten im Lande weis; so nehme ich dieses als ein vorzügliches Merkzeichen an, daß der Regent nicht seinem Eigensinne, sondern guten Grundsätzen folget, und daß er mithin gut regieret.

§. 118.

2) Kennzeichen von dem Aufwande des Hofes.

Man kann allemal eine starke Vermuthung von der Güte der Regierung fassen, wenn man zwar an dem Hofe einen, der Würde des Regenten anständigen und regelmäßigen Aufwand, aber keine außerordentliche Pracht und Verschwendung siehet; wenn dieser Aufwand zwar nicht karg, aber doch haushältig geführet wird; wenn die Ehre der Bekanntschaft mit einem Küchenjungen nicht den Vortheil zuwege bringen kann, eine ganze große Haushaltung sehr wohlfeil mit Fictualien zu versehen; wenn es keinen Minister oder Hofbedienten giebt, der einen übergroßen Staat führet und außerordentlich viel verschwendet; weil niemand dieses thun kann, ohne den Regenten und das Land sehr viel zu bestehlen. Alles dieses sehe ich als ein gutes Kennzeichen an, daß der Regent seine Unterthanen mehr liebet, als den eitlen Glanz und Schimmer seiner Hoheit, welcher weder seiner Würde, noch seinem Ansehn, noch seinen wahren Vorzügen das geringste hinzusetzet.

§. 119.

3) an der guten Haushaltung des Staats.

Wird man gewahr, daß es keine Generalpachter, Finanz- und Zollpachter, oder andre dergleichen Blutygel des Volks im Lande giebt, daß keine Staats- und Finanzbedienten vorhanden sind, die von einem geringen, oder gar keinem Vermögen zu einem außerordentlich großen Reichthume gelanget sind, daß alle Bedienten des Staats in Friedenszeiten ihre Besoldungen richtig empfangen, daß aller Aufwand des Staats genau behandelt, oder dem am wenigsten fordernden Entreprenneur überlassen und richtig bezahlet

bezahlet wird, daß der Staat keine Schulden macht, sondern vielmehr die alten Schulden bezahlet, daß alle Rechnungen der großen und kleinen Finanzbedienten alle Jahre richtig eingegeben und genau untersuchet werden, daß kein einzelner Finanzbedienter über ansehnliche Summen von den Einkünften des Staats verfügen kann, sondern daß darzu collegialische Untersuchung und Anweisung erfordert wird. Wird man, sage ich, dieses alles gewahr; so kann man sicher schlüßen, daß die Haushaltung des Staats wohl geführet wird; und das ist ein großes Kennzeichen einer guten Regierung.

§. 120.

4) an dem Wohlstande der Einwohner des Landes.

Wenn ich wohlgebauete Städte sehe; wenn ich finde, daß die Dörfer nicht aus elenden Hütten bestehen, die ihre Bewohner nicht vor Regen und Kälte schützen können; wenn ich wahrnehme, daß die Einwohner der Städte die Bequemlichkeiten des Lebens genießen und der Ueppigkeit ergeben sind; wenn mir die Landleute nicht mit elenden Lumpen bedecket, barfuß oder in hölzernen Schuhen begegnen; so schließe ich daraus, daß die Einwohner glücklich sind, und daß folglich die Regierung gut ist. Heinrich der Vierte sagte, er wünschte es dahin zu bringen, daß die Bauren in Frankreich üppig würden; und wenigstens hoffte er es dahin zu bringen, daß ein jeder Bauer Sonntags sein Huhn essen sollte; und das war ein wahrhaftig königlicher Gedanke. Allein ich möchte nicht gern aus der Größe der Hauptstadt, aus der Schönheit und Pracht ihrer Gebäude und aus der Ueppigkeit und Verschwendung ihrer Bürger auf die Glückseligkeit der Einwohner des Landes und auf die Güte der Regierung schließen. Die Hauptstadt, wie schon der Herr von Montesquieu (z) bemerket hat, kann die Provinzen verschlingen; und bey einer großen und prächtigen Hauptstadt kann das ganze Land äußerst arm und elend seyn. Dieses ist vielmehr ein großer

(z) Esprit des Loix, P. I. Liv. 10. Chap. 9.

großer Fehler der Regierung, ein Fehler, der das Elend verdoppelt und die Provinzen aus Mangel der Circulation des Geldes und der Cultur des Bodens größtentheils vor den Staat unnützlich macht; ein Fehler, der gleichwohl heutiges Tages sehr gemein wird. Vielleicht, daß die Regenten die Beschaffenheit ihres Landes nach der Hauptstadt beurtheilen, und das Elend ihrer Unterthanen desto weniger kennen lernen sollen.

§. 121.

5) an einem blühenden Nahrungsstande und guten Münzen.

Ein wohl angebaueter Boden des Landes, der allenthalben durch den Fleiß des Landmannes beschwängert ist, oder fette Heerden zeiget, und wo das Auge weder Heiden noch Moräste erblicket; die mit Schiffen bedeckten Ströme und Meerhäven und das Getümmel der Commercien in denen großen Städten; das Getöse und Pochen der Manufacturen und Handwerker von allerley Arten in denen mittelmäßigen und kleinen Städten; das werden allemal Kennzeichen seyn, daß die Regierung Fleiß, Arbeitsamkeit und Geschicklichkeit befördert, und daß diese Eigenschaften des Volks weder durch Ungerechtigkeiten, Bedrückungen und Tyranney, noch durch unerschwingliche Abgaben darnieder geschlagen werden, und daß folglich die Regierung gut ist. Ich vor mein Theil würde noch darnach sehen, wie die Münze des Landes beschaffen wäre, ob sie ihren wahren innerlichen Werth hätte, und dem Gehalt der Münzen bey denen vornehmsten handelnden Völkern gemäß wäre; denn die gute Beschaffenheit der Münzen hat in die Aufnahme der Commercien einen so großen Einfluß, und schlechte Münzen sind dem Handel eines Volks so sehr nachtheilig, daß eine gute Regierung schwerlich unterlassen kann, gute Münzen prägen zu lassen.

§. 122.

6) an einer guten Policey, und Justizverwaltung.

Wenn ich schöne und bequeme Landstraßen in einem Lande und auf denenselben eine vollkommene Sicherheit fände; wenn ich sonst nichts von gewaltthätigen Dieberreyen,

reyen, Raubereyen und Mordthaten hörte; wenn ich die Städte reinlich und die Policeybedienten in allen Dingen wachsam und auf den Zusammenhang des Nahrungsstandes aufmerksam sähe; wenn ich hörte, daß eine unparteyische und schleunige, jedoch nicht tumultuarische Gerechtigkeit gehandhabet würde, daß man dadurch den Credit vollkommen aufrecht erhielte, und daß man die Justizverwaltung nicht mißbrauche, um unter diesem Schein jemand zu verfolgen und seine Rache auszuüben; so würde ich schließen, daß die Regierung auf alle Dinge sehr aufmerksam wäre, was die Sicherheit, die Bequemlichkeit und den Wohlstand ihrer Unterthanen befördern könne, und daß sie folglich gut seyn müsse.

§. 123.

Man kann aus einem oder dem andern Kennzeichen nicht allein auf die Güte der Regierung schließen.

Dieses sind die vornehmsten äußerlichen Kennzeichen einer guten Regierung. Unterdessen reichet eines oder das andre dieser Kennzeichen nicht zu, daß man mit genugsamen Grunde die Güte der Regierung vermuthen kann. Eine Regierung, die eines oder das andre dieser Kennzeichen an sich wahrnehmen läßt, kann in vielen andern Stücken sehr böse seyn; oder diese oder jene Einrichtung und Beschaffenheit können noch Ueberbleibsel und Folgen vorhergehender guten Regierungen seyn. Wenn man daraus mit Grunde auf die Güte der Regierung schließen will; so müssen sie alle vorhanden seyn; oder es muß doch sehr wenig daran ermangeln. Denn eine Regierung, die in allen Stücken vollkommen gut ist, wird wohl sehr selten in der Welt angetroffen.



Zwey-

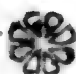
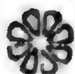
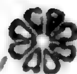
Zweytes Buch,

von denen

Grundverfassungen

der Staaten,

wodurch die Regierungen ihrer Natur nach gut werden.



Einleitung zu diesem Buche.

§. 124.

Es giebt zweyerley Arten von guten Regierungen; solche, die es ihrer Natur nach, das ist, vermöge der Grundverfassungen des Staats sind (§. 47.); und solche, die vermöge ihrer eigenen Mäßigung gut werden (§. 48.). Da wir in dem vorhergehenden Buche alles vorgestellet haben, was zu dem Endzwecke und dem allgemeinen Begriffe einer guten Regierung gehöret; so kommen wir nunmehr in dem gegenwärtigen Buche auf diejenigen Regierungen, die ihrer Natur nach, oder vermöge der weislichen Einrichtungen der Grundverfassungen gut sind. Wenn wir diesen Gegenstand zureichend abhandeln wollen; so müssen wir erst untersuchen, was eine jede von denen verschiedenen Regierungsformen in Absicht auf die Güte der Regierung vor Einfluß und Wirkung hat. Da wir finden werden, daß diejenigen Regierungsformen ihrer Natur nach die besten sind, in welchen die oberste Gewalt nach ihren verschiedenen Zweigen zertheilet ist, und sich nicht in einerley Händen befindet; so wird nunmehr die Frage seyn, wie die Zertheilung und Anordnung der obersten Gewalt am besten einzurichten ist, daß die Regierung ihrer Natur nach gut werden muß; und endlich, wenn wir diese Materie völlig erschöpfen wollen; so können wir noch die Frage untersuchen, welches die allerbeste Regierung seyn würde, die durch eine vortreffliche Einrichtung der Grundverfassungen entstehen könnte.

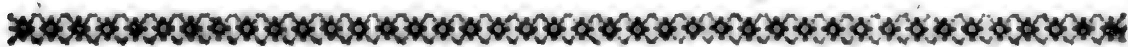
Hauptmaterien dieses Buches.

§. 125.

Solchemnach werden wir dieses Buch in drey Hauptstücke zergliedern müssen. Das erste Hauptstück wird von der

Daher wird dasselbe in drey Haupt-

stücke zertheilet. der Wirkung der verschiedenen Regierungsformen auf die Güte der Regierung handeln. Das zweyte Hauptstück wird den Titel haben: Wie die verschiednen Theile der obersten Gewalt in der Grundverfassung des Staats in ein gerechtes Gleichgewicht gesetzet und von einander abhängig gemacht werden müssen, um die Regierung ihrer Natur nach gut zu machen. Das dritte Hauptstück aber wird zur Ueberschrift haben: Ob durch eine vortreffliche Einrichtung der Grundverfassungen eine Regierung entstehen kann, die vermöge ihrer Natur nothwendig und allezeit vollkommen gut seyn muß? Wir werden in diesem letztern Hauptstücke eine Art von einer platonischen Republik, von einem Lande der Severamben bauen, das gewiß niemals wirklich werden wird. Unterdessen ist es doch niemals unnützlich, zu wissen, wie weit es die menschlichen Einrichtungen in Absicht auf die Güte und Vortrefflichkeit der Regierung wahrscheinlicher Weise bringen könnten.



Das erste Hauptstück.

Von der Wirkung der verschiedenen Regierungsformen auf die Güte der Regierung.

§. 126.

Die Regierungsformen haben ihrer Natur nach eine Wirkung auf die Güte der Regierung.

Alle Regierungsformen sind gleich gut, wenn sie ihre Triebfedern in genugsamer Stärke erhalten (§. 18.); und alle Regierungen können ihr Volk glücklich machen, wenn diejenigen, so der Regierung vorstehen, eine große Mäßigung und Weisheit besitzen. Allein die Regierenden besitzen nicht allemal Mäßigung und Weisheit; und eine Regierungsform ist vermöge ihrer Natur und wesentlichen Einrichtung, wodurch sie von einander unterschieden sind, immer leichter im Stande, ihre Trieb-

Triebfedern unverletzt zu erhalten, als die andre. Es giebt Regierungsformen, welche durch ihre Grundverfassungen und Grundgesetze, das ist, durch ihre wesentliche Einrichtungen, verhütet haben, daß die oberste Gewalt nicht gemißbrauchet werden kann (§. 19.). Diese Regierungsformen haben also ihrer Natur nach eine Wirkung auf die Güte der Regierung. Dahingegen giebt es andre, in welchen die Regierung alles thun kann, was sie will, und wo sie folglich auch böse seyn kann, wenn sie sich nicht selbst mäßiget, welches aber nicht allemal geschiehet. Die Regierungsformen haben demnach an und vor sich selbst eine Wirkung auf die Güte der Regierung; und diese Wirkung ist es, die wir im gegenwärtigen Hauptstücke betrachten wollen.

§. 127.

Wirkung der einfachen u. vermischten Regierungsformen auf die Güte der Regierung.

Es giebt einfache und zusammengesetzte, oder vermischte Regierungsformen. Die einfachen sind diejenigen, wo sich die oberste Gewalt ganz und unzertheilt, entweder in den Händen eines Monarchen, oder des Adels, oder des gesammten Volks befindet (§. 12.). Die zusammengesetzten oder vermischten Regierungsformen hingegen sind diejenigen, wo die verschiedenen Zweige der obersten Gewalt von einander abgesondert und in verschiedene Hände gegeben sind (§. 14.). Da nichts so leicht gemißbrauchet werden kann, als eine unzertheilte und vollkommene Gewalt; so siehet man leicht, daß diese zwo Hauptarten der Regierungsformen auf die Güte der Regierung gar verschiedene Wirkungen haben müssen. Eine einfache Regierungsform ist ein Strom, dessen Ufer nicht verwahret sind, der zwar zuweilen ganz ruhig in sein Bette fließet, aber der alsofort austreten und alles überschwemmen wird, so bald er durch wilde Fluthen und durch Sturmwinde aufschwillet. Eben so können die einfachen Regierungsformen sehr gut seyn; diese uneingeschränkte Gewalt aber wird alsobald denen Menschen erschrecklich, so bald sie durch die Lüste und durch die Leidenschaften in Bewegung gesetzet wird. Allein die

vermischten Regierungsformen sind ein Strom, der in Ufern fließet, die mit Dämmen sehr wohl verwahret sind. Ein jeder Zweig der obersten Gewalt findet hier seine Einschränkung an dem andern Zweige; und außer einem sehr großen Verderben des Staats, oder einer sehr übel eingerichteten Grundverfassung kann keiner viel Böses thun. Unterdessen sind weder die einfachen, noch die zusammengesetzten Regierungsformen in ihrer Wirkung auf die Güte der Regierung einander vollkommen gleich. Wir müssen also eine jede besonders betrachten.

§. 128.

Wirkung der Monarchie auf die Güte der Regierung.

Eine Monarchie ist die Herrschaft eines einzigen (§. 12.), der zwar die ganze oberste Gewalt unzertheilt besitzet, aber nach vestgesetzten Grundgesetzen regieret, als wodurch die Monarchie hauptsächlich von dem Despotismus unterschieden ist (§. 21.). Eine Regierung, wo alle Gewalt in den Händen eines einzigen ist, der mithin alle Kräfte des Staats nach seinen Willen brauchen kann, ohne irgendwo Aufenthalt, Verzögerung und Widerstand zu finden; eine Regierung, wo sich ihrer Natur nach alles nach dem Mittelpunkte dränget und deren Triebfeder die Ehre ist (§. 17.), gewiß eine überaus starke und mächtige Triebfeder; eine solche Regierung muß eine überaus große Thätigkeit haben; und das ist auch ihre natürliche Eigenschaft, wenn nicht die Trägheit und Schläfrigkeit des Monarchen und der Ministers selbst die besondre Natur dieser Regierungsform verdirbt. Eine Monarchie kann also vermöge ihrer natürlichen Thätigkeit sehr große Dinge ausrichten. Sie kann die Gesetze aufrecht und den ganzen Staatskörper in einer vortrefflichen Ordnung erhalten; sie kann sich wider auswärtigen Anfall viel geschwinder, lebhaftiger, muthiger und nachdrücklicher vertheidigen, als alle andre Regierungsformen; und sie kann in allen Anstalten zur Aufnahme und Wohlfahrt des Staats viel schleunigere und wirksamere Maasregeln ergreifen,

greifen, als andre Regierungsarten. Selbst in Gründung der Manufacturen und Commercien kann sie wider das zeitherige Vorurtheil, daß dieselben nur in Republiken wohl gedeiheten, viel geschwinder zu Stande kommen, davon Colbert unter der Regierung Ludewig des Vierzehnten in Frankreich ein überzeugendes Beyspiel gegeben hat. Ja so gar sich aus dem Verderben wieder heraus zu helfen, kann sie viel geschwinder und thätiger zu Werke gehen, als andre Regierungsformen. Die Monarchie hat unzählige und überaus wirksame Hülfsmittel, die andre Regierungsarten nicht haben. Wenn demnach der Monarch sein Volk liebet (§. 106.), wenn er seine Pflichten liebet (§. 107.), wenn er einen guten und standhaftigen Willen hat (§. 108. 109.), wenn er in Gebrauch der Kräfte des Staats sparsam und sicher verfährt (§. 111. 112.), wenn er seinem Volke so viel gutes thut, als möglich ist (§. 114.); kurz, wenn zu der natürlichen Thätigkeit der Monarchie alles dasjenige hinzukommt, was nach dem vorhergehenden Hauptstücke eine gute Regierung ausmacht; so kenne ich keine vortrefflichere Regierungsform, welche die Menschen glücklicher zu machen im Stande ist, als die Monarchie. Allein, alles dieses beruhet auf der Güte, Weisheit und Mäßigung des Monarchen, und gar nicht auf der Natur der Regierungsform. An sich selbst und ihrer Natur nach hat die Monarchie nichts als Thätigkeit und Geschwindigkeit in ihren Handlungen. Gleichwie aber die Thätigkeit so wohl zum Bösen als zum Guten gebrauchet werden kann; so ist es eben also mit der Monarchie beschaffen; und diese Regierungsform ist an sich selbst weder gut noch böse. Allein keine Regierungsform kann so leicht böse werden, als die Monarchie. Da alle Gewalt bey einem einzigen beruhet; so kommt alles auf die Beschaffenheit dieses einzigen an; und da es allemal mehr böse Menschen, als gute giebt; da allemal mehr mittelmäßige Köpfe, als weise, vortreffliche und große Geister unter den Menschen gefunden werden; so muß

der Thron der Monarchien nach dem ordentlichen Laufe der Dinge mehr von schlechten und bösen, als von guten und vortrefflichen Regenten bekleidet werden. Die Hoheit eines Monarchen ist auch also beschaffen, daß er dadurch allemal mehr zum Bösen, als zum Guten geführet wird. Alles, was ihn umgiebt, schmeichelt seinen Leidenschaften. Er lernet von Kindheit an niemals seinen Willen beugen, welches doch unumgänglich erfordert wird, wenn er einen guten, standhaftigen und unveränderlichen Willen haben soll. Unter denenjenigen, die sich zu ihm andrängen, sind die meisten blos ehrgeizige, die keine andre Absichten haben, als ihren Ehrgeiz zu vergnügen, und die ihn mehr zu verderben, als zu verbessern suchen, die seinen Verstand und Erkenntniß mehr zu umnebeln, als zu erleuchten wünschen. Wenn man sich die Monarchen in diesen Umständen vorstellet; so darf man sich gar nicht wundern, daß es so viel böse Monarchen in der Welt gegeben hat. Es scheinet vielmehr einem Wunderwerke nahe zu kommen, daß immer noch so viel gute Monarchen gefunden werden. Ueberdies ist die uneingeschränkte Gewalt selbst eine gar sehr verführerische Sache zum Bösen. Nichts kann so leicht gemißbrauchet werden, als eine große und unumschränkte Gewalt. Derjenige, welcher weis, daß seine Gewalt von keiner Gegengewalt eingeschränket ist, verkennet auch gar leicht die Schranken, die sie ihrer Natur nach hat. Der Herr von Montesquieu (a) sagt: „Es „ist eine beständige Erfahrung, daß jeder Mensch geneigt „ist, die Gewalt, die er in Händen hat, zu mißbrauchen. „Er gehet so weit, bis er Schranken vor sich findet. Wer „sollte es wohl glauben? Die Tugend selbst hat Schranken nöthig„. Diese Anmerkung ist so richtig, daß man noch hinzusetzen kann, daß auch so gar die Weisen ihre Gewalt immer mehr zu erweitern geneigt sind. Sie thun dieses nicht aus ungerechten Absichten. Sie glauben, daß sie immer mehr Gutes ausrichten können, je mehr sie Gewalt

(a) Esprit des Loix. P. II. Livr. 11. Chap. 4.

walt haben. Unterdessen können auch so gar die Weisen gar leicht ihre Gewalt mißbrauchen. Indem sie das Gute, das sie auf der einen Seite durch die Ausdehnung ihrer Gewalt ausrichten, allzu sehr in dem Gesichtspunkte haben; so können sie gar leicht den Mißbrauch und den Nachtheil übersehen, der auf der andern Seite durch ihre erweiterte Gewalt entstehet. Wahrscheinlich gehet es auch den meisten Monarchen also, die ihre Gewalt mißbrauchen. Selten geschiehet es aus bösen Vorsatz. Sie glauben sich in der Nothwendigkeit zu befinden, und dadurch etwas Gutes auszurichten, wenn sie ihre Gewalt auf eine solche Art gebrauchen, die ein wirklicher Mißbrauch ist. Aus dem allen, deucht mich, lieget genugsam zu Tage, daß die Monarchie ihrer Natur nach gar keine Wirkung und Einfluß auf die Güte der Regierung hat, daß aus ihrer besondern Natur nichts als eine große Thätigkeit folget, die allemal mehr den Hang zum Bösen, als zum Guten hat, und daß alle monarchische Regierungen, welche gut sind, solches lediglich durch die Kunst und Verbesserung ihrer eigentlichen Natur, das ist, durch Weisheit und Mäßigung geworden sind.

§. 129.

Wirkung der Aristocratie auf die Güte der Regierung.

Die Aristocratie, welche die Herrschaft der Vornehmsten des Volks, nämlich eines regierenden Senats, oder eines erblichen Adels ist, hat zwar einige, aber sehr geringe Wirkung auf die Güte der Regierung; und überdies werden ihre natürlichen Vorzüge durch Mängel, die ihr eben so natürlich sind, wieder herunter gesetzet. Da hier der Adel an die Stelle des Monarchen tritt, und gleichfalls alle Gewalt unzertheilt besitzet; so kann die aristocratische Gewalt eben so leicht gemißbrauchet werden, als die monarchische; und wenn der Adel durch den Glanz der Hoheit, da die Hoheit hier zertheilet und mithin bey keinem recht sichtbar ist, nicht so leicht verführet und durch Schmeicheley, Lüste und Eigenwille nicht so leicht verdorben wird;

so hat er einen andern natürlichen Hang zum Bösen. Dieses ist der Eigennutz und die Begierde zur Bereicherung, welcher ein Monarche viel seltener ergeben ist, weil er alles als sein Eigenthum ansiehet. Ueberdies siehet sich der Adel nach der Natur der Regierungsform genöthiget, die Freyheit des Volkes viel enger einzuschränken, und es in vielen Dingen härter zu halten, als in denen Monarchien; weil er das Volk von der Regierung ausschließet, und daher allemal befürchten muß, daß das Volk diesen außerordentlichen Vorzug eines Bürgers über den andern nur mit Schmerzen erträgt, und daher alle Gelegenheiten ergreifen wird, sich einen Antheil an der Regierung zu verschaffen. Allein zu dieser Befürchtung, Mißtrauen und Eifersucht hat ein Monarch ganz und gar keine Ursache; und er kann dannenhero seinem Volke allemal mehr Freyheit lassen. Wenn auch die oberste Gewalt bey einem einzigen Collegio des Adels beruhet; so kann man von der Natur der Aristocratie ganz und gar keine Wirkung auf die Güte der Regierung erwarten. Dieses Collegium, wenn es zugleich die gesetzgebende und vollziehende Macht benebst denen höchsten Aussprüchen in Verwaltung der Gerechtigkeit besitzet, hat eine Gewalt in Händen, die allemal dem Volke erschrecklich seyn kann; und der Eigennutz und die Leidenschaften werden sie bald antreiben, ihre Gewalt wirklich erschrecklich zu machen. Die Vielheit der Personen, die an dieser Gewalt Antheil nehmen, wird sie keinesweges erträglicher machen. Ein jeder wird dem andern in seinen Ausschweifungen und Erpressungen nachsehen müssen, damit man eben diese Nachsicht gegen ihn habe. Die Römer, aus Verlangen gute Gesetze zu haben, erwählten die in der Geschichte bekannten zehn Männer, denen sie die höchste Gewalt uneingeschränkt auftrugen, damit sie desto weniger Hinderniß in Ertheilung neuer und guter Gesetze fänden. Sie erwählten dazu die verständigsten Männer, die sie zu einem so wichtigen Werke am geschicktesten hielten; und ohne Zweifel waren es Leute, die

sich

sich auch durch ihre Billigkeit und Bescheidenheit vorzüglich bekannt gemacht hatten. Dennoch wurden aus diesen zehn Männern gar bald erschreckliche Tyrannen (b); und keiner von diesen zehn Männern that den andern Einhalt. Eben so gieng es mit denen bekannten dreyßig Tyrannen zu Athen; und das wird sich gewiß allemal ereignen, so bald als die Gewalt bey einem einzigen Collegio beruhet. Diejenigen Aristocratien sind also etwas vorzüglicher, wo die Gewalt bey verschiedenen Collegiis des Adels zertheilet ist. Diese verschiedenen Gesellschaften, die auf einander selbst eifersüchtig seyn werden, halten einander einigermaaßen in Schranken, und werden es selten zur offenbaren Tyranney kommen lassen, ob sie gleich, was die Vorzüge und die Macht des Adels anbetrifft, in allem einstimmig seyn werden. Diese Regierungsform würde demnach ganz und gar nicht im Stande seyn, ihrer Natur nach das geringste zur Güte der Regierung beyzutragen, wenn der Adel nicht Ursache hätte, auf einander selbst eifersüchtig zu seyn. Wenn der Adel seinen Mitgliedern gestattet, daß sie sich nach Gefallen bereichern und das Volk bedrücken und tyrannisiren; so muß er befürchten, daß einer oder der andre unter ihnen so viel Reichthum und Ansehn erlanget, die ihn in den Stand setzen, den übrigen Adel zu unterdrücken und sich zum Monarchen aufzuwerfen, in welchem Vorhaben er das mißvergnügte Volk auf seiner Seite haben würde. Diese Ursache ist es, welche die Triebfeder der Mäßigung in der Aristocratie hervorbringt (§. 17.), vermöge deren der Adel sich genöthiget siehet, seine Mitglieder selbst denen Gesetzen zu unterwerfen, und ihre Bereicherung und Pracht einzuschränken. Diese Triebfeder verursachet auch, daß die Aristocratien sich in verschiedene Collegia und Gesellschaften zertheilen, davon die eine diesen, die andre aber jenen Theil der obersten Gewalt ausüben und mithin sich einander selbst in Schranken halten. Auf diese Art geschiehet es, daß die Aristocratien ihrer Natur

(b) *Tit. Livius* Lib. 8. *Dionys. Halicarn.* Lib. 11.

tur nach einige Wirkung und Einfluß auf die Güte der Regierung erlangen; eine Güte, die aber allemal nur geringe ist, weil diese Regierungsform ihr natürliches Mißtrauen und ihre Befürchtung gegen das Volk, das sie von der Regierung ganz ausschließet, nicht aufheben kann. Wenn die Aristocratie auf diese Art einigen Vorzug vor der Monarchie hat; so fehlet ihr hingegen die große Thätigkeit, welche der Monarchie eigen ist. Denn ihre Triebfeder, die Mäßigung, erfordert, daß sie so gar auch die Tugenden und Tapferkeit der besondern Personen des Adels mäßiget, weil gar leicht einer dadurch so viel Ansehn erlangen könnte, den übrigen Adel zu unterdrücken und die Monarchie einzuführen. Das, was die Aristocratie also auf der einen Seite vorzügliches hat, das gehet ihr auf der andern Seite wieder ab.

§. 130.

Wirkung der Democratie auf die Güte der Regierung.

Die Democratie, wo das gesammte Volk die oberste Gewalt unzertheilt besitzet, dergestalt, daß ein jeder Hausvater daran Antheil nimmt, hat gleichfalls ihrer Natur nach sehr wenig Einfluß und Wirkung auf die Güte der Regierung. Hier ist das gesammte Volk zugleich Monarch und auch zugleich Unterthan. Monarch ist es in seinen Versammlungen, und ein jeder durch seine Stimme. Unterthan aber ist ein jeder in seinem Hause und in seinen Privatangelegenheiten. Ob zwar das Volk die ganze oberste Gewalt unzertheilt besitzet; so kann es doch in seinen Versammlungen schwerlich etwas mehr, als die gesetzgebende Macht und die oberste Aufsicht über die vollziehende Gewalt ausüben, dergestalt, daß es sich in seinen Versammlungen von der Vollziehung Rechenschaft geben läßt. Es muß also zu der Vollziehung seine Magistratspersonen erwählen, die seine Ministers sind. Allein, damit diese Magistratspersonen ihre Gewalt nicht mißbrauchen, und entweder die Aristocratie oder die Monarchie einführen; so muß es ihnen eben wie der Monarch seinen Ministern alle Augenblick Einhalt thun können. Die

Römer

Römer thaten dieses durch ihre Tribunen; und ein jedes Volk, wenn es seine Freyheit aufrecht erhalten will, muß ein solches Mittel haben, weil es nicht immer versammlet seyn kann. Allein dieses Mittel hindert die Güte der Regierung gar sehr. Es wird allemal geschehen, daß die Tribunen ihre Gewalt mißbrauchen und großes Unheil anrichten, wovon die römische Geschichte genugsame und traurige Beyspiele hat. Es geht schwerlich an, dieses Unheil durch die Einschränkung der Tribunen zu verhindern, weil zu sehr eingeschränkte Tribunen ihrer Absicht keine Genüge leisten würden. Was aber der Güte der Regierung am meisten schadet, das ist, daß die größte Menge des Volks, auf welche es doch hauptsächlich ankommt, wenig Klugheit und Einsicht besitzet. Das Volk läßt sich also gar leicht bewegen, wider seinen wahren Nutzen und Wohlfahrt etwas zu beschließen. Man weis, wie sich das Volk zu Athen von den Rednern wie ein schwaches Rohr bewegen ließ; und selbst das römische Volk war von diesem Fehler gar sehr hingerissen. Eben so sehr haben auch die Leidenschaften an denen Entschließungen des Volks Antheil. Die Meereswellen sind nicht so leicht und heftig in Bewegung zu setzen, als die Menge des gemeinen Volks. In diesem Sturme der Leidenschaften tyrannisiret es gar öfters über sich selbst. Da auch das Volk die höchste Gewalt unzertheilt besitzet; so ist es nicht zu vermeiden, daß es nicht in wichtigen Fällen Richter seyn sollte. Allein alsdenn ist es fast allemal Kläger und Richter zugleich; und wie kann es dabey ohne Ungerechtigkeit und Tyranney abgehen? Es sind davon in den griechischen Republiken die Menge Beyspiele vorhanden. Die Natur der Democratie ist so gar so übel beschaffen, daß das Volk eine große Tugend und Tapferkeit seiner Mitbürger bestrafen muß, die doch dem Staate zu seiner Thätigkeit und Vertheidigung so nothwendig sind. Man kennet den Ostracismus der griechischen Republiken. Diese Republiken thaten hierdurch nichts anders, als was der

Natur der Democratie sehr gemäß war. Eine große Tugend und Tapferkeit schreitet außer der Gleichheit, welche die Seele dieser Regierungsform ist, und ist der Freyheit der übrigen Bürger gefährlich. Daher hat auch niemand unter den alten Schriftstellern den Ostracismus getadelt. Er war eine nothwendige Ungerechtigkeit, die aus der Natur der Regierungsform folgte. Aus dem allen siehet man gar leicht, daß die Natur der Democratie wenig geschickt ist, eine gute Regierung zu wirken. Ich läugne gar nicht, daß die Democratien eine sehr vortreffliche Regierung erheben können, und es fehlet auch hierinnen gar nicht an Beyspielen der Geschichte. Allein darzu wird erfordert, daß das Volk eine große Tugend besitzet. Das ist aber alsdenn eine Folge und Wirkung der Tugend, und keinesweges der Regierungsform. Hier aber reden wir nur von denen Wirkungen, welche die Regierungsformen ihrer Natur nach auf die Güte der Regierung haben können.

§. 131.

Natürlicher Vorzug der vermischten Regierungsformen.

Wir kommen nunmehr auf die zusammengesetzten oder vermischten Regierungsformen, deren es hauptsächlich viererley Arten giebt (§. 14.). Alle diese Regierungsformen haben ein günstiges Vorurtheil vor sich, daß sie eine viel bessere natürliche Wirkung auf die Güte der Regierung haben werden; weil hier die Gewalt zertheilet ist, und sich nicht in einerley Händen befindet. Eine Gewalt hält also immer die andre in Schranken; und die Gewalt ist mithin nicht so leicht dem Mißbrauch unterworfen (§. 17. 127.). Wenn also diese Regierungsformen eine ordentliche Zusammensetzung und Mischung haben, nämlich, wenn die Gewalt auf allen Seiten gleich zertheilet ist; so können diese Regierungen ihrer Natur nach niemals böse seyn. Nur in dem Falle werden sie böse, wenn die eine Art über die andre allzu sehr das Uebergewichte hat, dergestalt, daß die eine Regierungsform nur einen gar geringen

Antheil

Antheil an der obersten Gewalt besitzet. Unterdessen ist doch auch hier immer eine Regierungsform vorzüglicher, als die andre. Wir müssen also eine jede ins besondere betrachten.

§. 132.

Wirkung derjenigen, so aus der Monarchie u. Aristocratie zusammengesetzet ist.

In derjenigen vermischten Regierungsform, die aus der Monarchie und Aristocratie zusammengesetzet ist, wird zwar die Glückseligkeit des Volks niemals sehr groß seyn. Es ist die Natur der Aristocratie, das Volk zu unterdrücken und dessen Freyheit gar sehr einzuschränken; und diese Natur verlieret sie auch hier nicht gänzlich. Allein so lange die Macht des Königes und des Adels einander ziemlich gleich ist; so wird der Zustand des Volks noch allemal erträglich seyn. Der König wird durch die Macht des Adels eingeschränket, daß er nichts böses thun kann; und der König hingegen wird allemal den Adel einzuschränken und im Zaum zu halten suchen, daß er das Volk nicht allzu sehr bedrücke. Hieran wird der König nicht allein den Endzweck der Regierung erfüllen, sondern auch seinen Nutzen befördern. Je weniger er das Volk unterdrücken und zu Grunde richten läßt, desto mehr wird er allemal an demselben eine Stütze wider den Adel haben. Allein alles ist verlohren, und diese Regierungsform wird unter allen die schlechteste, ja ihre Natur ist ungleich verdorbener, als alle einfache Regierungsformen, so bald der Adel gänzlich die Oberhand bekommt, fast alle Gewalt allein an sich ziehet und dem Könige nur einen geringen Theil übrig läßt. Der Adel wird alsdenn das Volk nicht allein in der politischen, sondern auch in der bürgerlichen Knechtschaft erhalten, und wenigstens die Bauern zu seinen Leibeigenen machen. Er wird den König immer mehr einschränken und so gar die Natur der Regierungsform selbst verderben, das ist, der Staat wird alle Thätigkeit verlieren, die ihm die Vermischung der monarchischen Regierungsform geben sollte (§. 128.). Ja er wird so gar

aus Eifersucht wider die königliche Gewalt, um derselben alle Wege abzuschneiden, wieder empor zu steigen, sich eine so ausschweifende Freyheit geben, daß alle heilsame Entschließungen unmöglich werden, und der Staat nicht das geringste zu seiner Wohlfahrt unternehmen kann. Alles dieses sehen wir an Polen; und das unglückliche Liberum veto, vermöge dessen ein einziger Landbothe alle heilsamen Entschlüsse des ganzen Reichstages ungültig machen kann, wird zwar allemal ein sehr wirksames Mittel wider alle Erweiterung der königlichen Gewalt seyn, aber auch den Staat zu einem ausgezehrten und leblosen Körper machen, der aller Hülfsmittel zu seiner Besserung und Wohlfahrt beraubet ist, und dessen gänzlicher Untergang nicht weit entfernet seyn kann.

§. 133.

Wirkung einer aus der Monarchie u Democratie zusammengesetzten Regierungsform.

Diejenige vermischte Regierungsform, die aus der Monarchie und Democratie zusammengesetzet wird, ist eine glückliche Regierungsart, die ihrer Natur nach eine große Wirkung auf die Güte der Regierung hat. Das Volk hat hier die gesetzgebende, der König aber die vollziehende Macht. Beyde Gewalten befinden sich hier in den besten Händen von der Welt. Das Volk ist zwar zur Gesetzgebung, aber nicht zur Vollziehung geschickt (§. 130.). Dahingegen kann die Vollziehung niemand mit größerer Thätigkeit ausrichten, als ein Monarch (§. 128.). Das Volk wird niemals den Willen haben, sich durch Gesetze, die es selbst giebt, unglücklich zu machen; und der König, da er weiter nichts thut, als die Gesetze zu vollziehen, kann mithin nichts böses ausüben. Wenn man in kleinen Staaten mit dem Bürgerrechte zurückhaltend ist, und solches nicht dem niedrigsten Pöbel ertheilet; so werden alle Bürger, die an der Gesetzgebung durch ihre Stimmen Theil nehmen, so viel Einsicht und Klugheit besitzen, als zu Beförderung der Wohlfahrt des Staats nöthig ist. Wenigstens werden die meisten

Stim-

Stimmen den besten Entschluß zu fassen vermögend seyn. In großen Staaten aber, wo sich das gesammte Volk ohnedem nicht versammlen kann, haben die gemeinen Bürger weiter nichts zu thun, als ihre Representanten zu erwählen; und niemals pflegt dergleichen Wahl auf die schlechtesten und einfältigsten Leute des Volks zu fallen. Ueberdies werden hier diejenigen Fehler, die natürlicher Weise in der Democratie entstehen, weil das Volk, als Besitzer der unzertheilten Gewalt, nicht vermeiden kann, sein höchstes Ansehn auch in denen Angelegenheiten der Vollziehung und der Verwaltung der Gerechtigkeit zu behaupten (§. 130.), glücklich vermeiden. Wenn demnach weder das Volk, noch der König eine allzu große und überwiegende Gewalt hat; so ist dieses allerdings eine sehr vortreffliche Regierungsform, die vermöge ihrer Natur eine große Güte der Regierung wirken muß, und die alle Thätigkeit haben kann, wodurch die einfache Monarchie so vorzüglich wird. Ja ich glaube, daß dieses die allernatürlichste Regierungsform ist, die nach der Absicht der Menschen bey Errichtung der Staaten entstehen kann. Die Gesellschaften der Menschen sind unstreitig viel eher gewesen, als die Verfassungen der Staaten; und wahrscheinlich versammleten sich die Mitglieder der Gesellschaft, um über ihre gemeinschaftlichen Angelegenheiten zu berathschlagen (§. 68.). Alle Gesellschafter waren ohne Zweifel einander gleich. Da war wohl noch an keinen Vorzug, oder Adel zu gedenken. Wenn nun aus diesen Gesellschaften nach und nach ordentliche Staaten wurden; so waren die nunmehrigen Bürger wohl schwerlich geneigt, ihr, als Gesellschafter gehabtes Recht, sich zu versammlen und über die gemeinen Angelegenheiten zu berathschlagen, so fort aufzugeben. Diese Veränderung war zu groß, als daß sie einmal die oberste Gewalt ihren Bürgern ansinnen konnte. Die Bürger berathschlagten und stimmten also in ihren gemeinen Angelegenheiten noch eben so, wie zuvor in denen Gesellschaften, das ist, sie übten die

gesetzgebende Gewalt aus; demjenigen aber, der das meiste Ansehn unter ihnen hatte, oder ihren ältesten Bruder oder Vetter, wenn der Staat aus einem einzigen Geschlechte bestund, dem sie die oberste Gewalt anvertrauet hatten, überließen sie die Vollziehung. Diese natürliche Beschaffenheit der ersten Staaten finden wir auch durch die Geschichte bestätiget. Die allerersten griechischen Republiken und Rom selbst waren anfangs kleine Monarchien, worinnen das Volk die gesetzgebende, der König aber die vollziehende Gewalt hatte. Alle diese kleinen Könige waren die Heerführer, die Oberpriester und Richter des Volks so wohl als die Vollzieher aller andrer Angelegenheiten, welche das Volk in seinen Versammlungen beschlossen hatte.

§. 134.

Wirkung einer vermischten Regierungsform, die aus der Aristocratie und Democratie zusammengesetzet ist.

Eine Regierungsform, die aus der Aristocratie und Democratie bestehet, hat gleichfalls eine vorzügliche natürliche Güte, und ist zu großen Dingen geschickt. Man kann hieran nicht zweifeln, wenn man erwäget, daß Rom in den Zeiten seiner größten und edelsten Thaten diese Regierungsform hatte. Hier tritt der Adel an die Stelle des Monarchen und hat die vollziehende Macht; da das Volk die gesetzgebende Macht ausübet. Der Adel ist gleichfalls zur Vollziehung geschickt; und die Verhältnisse und Wirkungen sind eben diejenigen, welche wir in dem vorhergehenden §. angezeiget haben. Wenn der Adel mit etwas weniger Lebhaftigkeit und Thätigkeit die Vollziehung leistet, als ein Monarch, der sich viel geschwinder entschließen und der viel fertiger und wirksamer seine Befehle ertheilen kann; so ist hingegen der ganze Körper des vollziehenden Senats nicht so sehr denen Leidenschaften und der Uebereilung unterworfen, als ein König. Diese zween Fehler werden sich also gegen einander aufheben. Allein hierinnen muß diese Regierungsform der vorhergehenden weit nachstehen, daß sie bey weiten nicht so dauerhaftig ist.

Der

Der Adel und das Volk haben beständig ein Mißtrauen gegen einander. Ein jeder befürchtet, daß ihn der andre unterdrücken und die ganze Gewalt allein an sich ziehen werde. Dieses unglückliche Mißtrauen verhindert viel Gutes. Die römische Republik verlohr viel von ihrer innerlichen Güte, als dieses Mißtrauen einriß, und das Volk die Macht des Senats immer mehr schwächte, die seinige aber vergrößerte, so, daß zuletzt fast eine vollkommene Democratie daraus wurde. Dieses Mißtrauen ist zwischen einem Könige und seinem Volke viel geringer. Das Volk ist allemal mehr geneigt einen einzigen zu lieben und demselben zu gehorchen, als einem aus vielen Personen bestehenden Senat, dessen Wohlthaten und gute Eigenschaften allzu zertheilet sind, als daß sie mit genugsamen Glanze dem Volke in die Augen fallen könnten. Die Ehrerbiethung gegen den Fürsten verhindert auch, daß es nicht so sehr suchet, seine Gewalt zu seinem Nachtheile zu erweitern. Hauptsächlich aber ist eine, aus der Aristocratie und Democratie bestehende Republik nicht so dauerhaftig, weil es allezeit Ehrgeizige unter dem Adel selbst giebt, die, wenn sie sich ein Ansehen erworben haben, sich an das Volk hängen, sich große Gewalt von demselben geben lassen, und die ganze Regierungsform über den Haufen zu stürzen suchen. Hierdurch wird der Staat gar öfters in seiner Grundveste erschüttert, in innerliche Kriege gestürzt, bis es doch endlich einem Verwegenen gelingt den Staat umzukehren und eine Monarchie daraus zu machen. Die römische Republik hat alle diese innerlichen Unruhen genugsam erfahren, und fand endlich auf diese Art ihren Untergang. Alles dieses ist in der vorhergehenden Regierungsform nicht zu befürchten. Dort giebt es gar keinen Adel, unter welchem Ehrgeizige nach dem Throne trachten könnten, der ohnedem schon besetzet und mithin eine Veränderung desto schwerer ist. Das Volk aber hat gar nicht Ursache wegen Erweiterung seiner Gewalt Unruhen anzufangen und den Staat in eine Democratie

zu verändern. Es kann in der Democratie nichts mehr, als die gesetzgebende Macht ausüben, die es schon hat. Die vollziehende Macht müßte es dennoch Magistratspersonen anvertrauen. Es wird aber diese Macht allemal lieber in den Händen eines Königes, als vieler Personen sehen. Das Volk, um die vorhergehende Regierungsform beständig dauerhaftig zu machen, hat also auf nichts Aufmerksamkeit zu richten, als daß der König seine Gewalt nicht erweitert und die einfache Monarchie einführet. Davor muß aber schon in denen Grundverfassungen gesorget seyn, wie wir in dem folgenden Hauptstücke hören werden.

§. 135.

Wirkung einer vermischten Regierungsform, die aus allen drey einfachen Regierungsformen zusammengesetzet ist.

Es ist noch diejenige vermischte Regierungsform übrig, die aus allen drey einfachen Regierungsformen zusammengesetzet ist. In derselben stehet die gesetzgebende Macht bey dem Volke, die vollziehende Macht bey einem Könige; und der Adel kann theils an der gesetzgebenden Macht, theils an der vollziehenden Macht Antheil haben. Wenn diese Regierungsform wohl eingerichtet ist; so hat sie eine eben so vortreffliche Wirkung auf die Güte der Regierung, als die aus der Monarchie und Democratie bestehende Regierungsart, die wir oben (§. 133.) so vorzüglich gefunden haben. Sie muß auch im Grunde, wenn sie gut seyn soll, die nämliche Regierungsform seyn; und alles kommt darauf an, daß durch die Hinzufügung des Adels dasjenige nicht verdorben wird, was an jener Regierungsform das wirksamste und vortrefflichste ist. Der Adel kann also keinen Antheil an der vollziehenden Macht in Staatssachen haben, weil dadurch die Thätigkeit dieser Regierung, die ihr besondrer Vorzug ist, nur geschwächet werden würde. Er kann auch keinen Antheil an der gesetzgebenden Macht über die Steuern und Abgaben haben, weil das Volk das allermeiste und der Adel sehr wenig, auch zuweilen wohl gar nichts darzu beyträgt; und weil niemand

niemand besser wissen kann, als das Volk, was es hierinnen zu thun und zu ertragen vermögend ist. Nach der allernatürlichsten Folge aus eben diesem Grundsatze kann er daher auch keinen Antheil an der Bestimmung der Land- und Seemacht haben, welche die gesetzgebende Gewalt der vollziehenden Macht jährlich bewilliget; denn die Land- und Seemacht wird von denen Steuern und Abgaben unterhalten; und diese zwey Stücke der gesetzgebenden Macht haben das allergenaueste Verhältniß und eine unzertrennliche Verbindung mit einander. Allein an allen übrigen Stücken der Gesetzgebung kann der Adel Antheil haben, theils durch seine ordentliche Mitwirkung, theils, daß er vorgeschlagenen neuen Gesetzen durch Versagung seiner Einwilligung ihre Gültigkeit benehmen kann; und da wird der Adel ein weites Feld haben, seine Klugheit zum Aufnehmen des Nahrungsstandes und der Wohlfahrt des Staats zu gebrauchen. Derjenige Antheil, den er an der vollziehenden Macht nimmt, kann am besten in der obersten Verwaltung der Gerechtigkeit bestehen. Dieser Theil der vollziehenden Macht, der, wie wir im folgenden Hauptstücke zeigen werden, weder mit der gesetzgebenden Gewalt, noch mit der vollziehenden Macht in Staatssachen verbunden werden kann, ohne denjenigen, der sie besitzet, allzu mächtig und fürchterlich zu machen, schicket sich am besten in die Hände des Adels; ja dadurch wird die Vollkommenheit dieser Regierungsform ungemein befördert. Es ereignet sich bey einer so freyen Regierung nicht selten, daß die gesetzgebende Macht die Ministers der vollziehenden Macht beschuldiget, die verwilligten Steuern und Abgaben übel und nicht zu denen bestimmten Endzwecken angewendet, oder gar unterschlagen zu haben. Hier kann die gesetzgebende Macht nicht Richter seyn, weil sie zugleich Kläger ist. Es kann auch die vollziehende Macht nicht Richter seyn, weil sie, oder, welches einerley ist, ihre Ministers, der beschuldigte Theil sind. Da kann nun niemand besser in das Mittel treten und

diese Beschuldigungen schicklicher und unparteyischer untersuchen, als der Körper des Adels, welcher weder auf der einen, noch auf der andern Seite bey der Sache interesziret ist; und dergleichen Fälle werden sich mehr ereignen, wo der Körper des Adels einen Mittler zwischen der vollziehenden und gesetzgebenden Macht zur groszen Wohlfahrt des Staats abgeben kann. Auf diese Art kann diese Regierungsform die allervortrefflichste unter allen werden; dahingegen wird diese Regierungsform die allerschlechteste unter allen seyn, so bald man dem Adel einen gröszern Antheil an der gesetzgebenden und vollziehenden Macht überläszt; und insonderheit, wenn man ihm einen groszen Antheil an der vollziehenden Macht in Staatssachen gestattet. Er wird alsdenn gar bald die königliche Gewalt in ein Schattenbild verwandeln, und vermöge seiner Gewalt in Staatssachen, so wohl als vermöge seines Antheils an der gesetzgebenden Gewalt wird er auch die übrigen Klassen oder Glieder der gesetzgebenden Macht gar bald zu höflichen Jaherren machen, die lediglich nach seinem Willen sich bequemen müssen. Er wird also eine wahre Aristocratie einführen, die desto verdorbener seyn wird, weil sie nicht den Namen führet, sondern sich nur durch Intriguen und kleine listige Streiche aufrecht erhält. Man durchsuche nur die Geschichte; so wird man finden, daß die Bemühung des Adels allemal dahin gegangen ist, die oberste Gewalt allein an sich zu ziehen, denen Königen nichts als den eiteln Namen übrig zu lassen, die Bürger in die politische Knechtschaft zu setzen und die Bauren zu ihren Leibeigenen zu machen. Man weis, durch was vor langwierige viele Jahrhunderte gedauerte innerliche Unruhen der Adel in den mittlern Zeiten Italien zerrüttet hat, blos um sich unabhänglich zu machen. Frankreich hat in einem Jahrhunderte nach der Reformation dreyzehn und mehr innerliche Kriege erleiden müssen, davon man sich sehr irret, wenn man die Religion zur Ursache angiebt; nein! davon der Ehrgeiz des Adels und die

Absicht,

Absicht, die königliche Gewalt zu schwächen, der vornehmste Grund war. Der engländische Adel stund Karln dem ersten getreulich bey, um das Volk unterdrücken zu helfen; vielleicht weil sie mit diesem schwachen Könige und seinen Nachkommen schon fertig zu werden gedachten. In Dänemark hatten sie schon alle königliche Gewalt an sich gerissen und aus dem Könige ein Schattenbild gemacht, als die übrigen Stände endlich einsahen, daß es besser vor sie wäre, unter einem wahren Monarchen, als unter der Herrschaft des Adels zu stehen, und daher auf einmal den Entschluß faßten, dem Könige die uneingeschränkte Gewalt aufzutragen. Man lese die Geschichte von Einführung der uneingeschränkten königlichen Gewalt in Schweden unter Karln dem Eilften. Die Ursache war lediglich, weil die Reichsräthe sich die königliche Gewalt allein anmaßen wollten. So gar in Rußland wollte der Adel nach Absterben Peters des Zweyten die Aristocratie einführen, und der Nachfolgerinn Anna nichts als den bloßen Namen einer Kaiserinn lassen. Die ungarischen Edelleute hatten sich so gar unter ihre Privilegien setzen lassen, dem Könige nicht gehorchen und mit demselben Krieg führen zu dürfen; und in Polen hat der Adel so vollkommen seinen Endzweck erreichet, daß seine Herrlichkeit noch bis heutiges Tages dauret. Nichts ist aber so wahr, als daß die große Gewalt des Adels eine jede Regierungsform verdirbt, wo sie sich einmischet. Sie ist viel erträglicher in der einfachen und wahren Aristocratie, wo sich der Adel seiner eignen Aufrechterhaltung wegen selbst zu mäßigen genöthiget siehet, als in denen vermischten Regierungsformen. Will man aber den Unterschied sehen, wie viel in der gegenwärtigen Regierungsform darauf ankommt, dem Adel seine rechte Stelle zu geben; so darf man nur England und Schweden gegen einander halten. Beyde sind Regierungsformen, die zugleich monarchisch, aristocratisch und democratisch sind. England ist die vortrefflichste Regierungsform unter der Sonnen, weil man dem Adel nicht

mehr Gewalt gegeben hat, als ihm obgezeigter maaßen gebühret. Schweden hingegen ist vielleicht die allerschlechteste, weil der adeliche Reichsrath unter dem Namen des Königes die königliche oder vollziehende Gewalt allein ausübet, und die gesetzgebende Gewalt auf dem Reichstage zu seinem Willen hat.

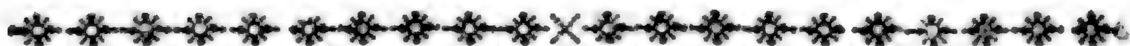
§. 136.

Diese natürliche Güte der vermischten Regierungsformen beruhet hauptsächlich auf sehr weislich eingerichteten Grundverfassungen.

Dieses sind die Wirkungen, welche die Regierungsformen ihrer Natur nach auf die Güte der Regierung haben. Wir haben gefunden, daß die vermischten Regierungsformen eine viel größere natürliche Güte haben, als die einfachen. Allein, die zusammengesetzten Regierungsformen sind gar leicht einem Fehler unterworfen, der ihre ganze natürliche Güte wieder vernichtet. Dieser Fehler kommt darauf an. Ein jeder Mensch ist geneigt seine Gewalt immer mehr zu erweitern (§. 128.). Dieses ist eine Erfahrung, die desto richtiger ist, je mehr Unglück dadurch schon in der Welt angerichtet ist. Wenn nun also die oberste Gewalt in denen vermischten Regierungsformen sich in verschiedenen Händen befindet; so kann nach der allgemeinen Neigung der Menschen, ihre Gewalt zu erweitern, daraus weiter nichts folgen, als daß ein jeder Theil seine eigene Gewalt weiter zu erstrecken und die Gewalt des andern Theils zu schwächen und zu unterdrücken suchet. Folglich werden die verschiedenen Hände, in welchen die zertheilte oberste Gewalt stehet, nicht zum gemeinschaftlichen Besten des Staats, sondern einander zu vernichten arbeiten; und das Unglück des gemeinen Wesens wird die Folge davon seyn. Solchemnach würden die vermischten Regierungsformen eine Glückseligkeit von einer gar kurzen Dauer haben, weil die verschiedenen Gewalten so lange gegeneinander arbeiten würden, bis eine die andern über den Haufen geworfen und mithin eine einfache Regierungsform eingeführet hätte. Dieses ist der große Fehler der vermischten Regierungsformen; und da die

die Folgen dieses Fehlers allemal unausbleiblich sind, wie es tausend Erfahrungen bestätiget haben; so würde es so weit gefehlet seyn, daß die vermischten Regierungsformen die besten wären, daß sie vielmehr die allerschlechtesten seyn würden, wenn diesem Fehler nicht abgeholfen werden könnte. Allein weislich eingerichtete Grundverfassungen können demselben allerdings abhelfliche Maaße geben. Zu dem Ende müssen die Grundgesetze nicht allein die gerechten Gränzen einer jeden Gewalt bestimmen, sie müssen nicht allein eine jede zertheilte Macht gleich stark machen, damit sie einander das Gleichgewicht halten können; nein! dieses beydes würde noch nicht zureichen, sie würden dem ungeachtet wider einander arbeiten und einander zu unterdrücken suchen; sondern die Grundverfassungen müssen auch eine jede zertheilte Macht dergestalt von einander abhängig machen, daß keine ohne die andre einen Schritt gehen kann. Auf diese Art wird es ihnen unmöglich, wider einander zu arbeiten, und sie sehen sich demnach gleichsam wider ihren Willen genöthiget, zu gleichem Endzwecke, nämlich zu der Glückseligkeit des Staats ihre Bemühungen anzuwenden. Man siehet leicht, daß diese weisen Einrichtungen und Anordnungen in denen Grundverfassungen des Staats das Hauptwerk sind, worauf die natürliche Güte der vermischten Regierungsformen ankommt: Diese Einrichtungen sind demnach so wichtig, daß sie ein besonders Hauptstück verdienen, worzu das folgende gewidmet ist.





Das zweyte Hauptstück.

Wie die verschiedenen Theile der obersten Gewalt in den Grundverfassungen des Staats in ein gerechtes Gleichgewicht gesetzet werden müssen, um die Regierung ihrer Natur nach gut zu machen.

§. 137.

Die Güte und Dauer der vermischten Regierungsformen beruhet auf dem Gleichgewicht der Gewalten.

Der Vorzug der vermischten Regierungsformen vor den einfachen beruhet lediglich auf der guten Einrichtung der Grundverfassung des Staats, wodurch die verschiedenen Theile der obersten Gewalt in ein gerechtes Verhältniß und Gleichgewicht mit einander gesetzet werden. Außerdem würde die Zertheilung der obersten Gewalt die schädliche Folge haben, daß ein jeder Theil nur zu Vergrößerung seiner Macht und zu Unterdrückung des andern Theils der obersten Gewalt, keinesweges aber zur Wohlfahrt des Staats arbeiten würde (§. 136.). Diese Bemühung würde man so lange fortsetzen, bis es dem einen Theile gelungen wäre, den andern Theil zu unterdrücken. Folglich könnten die vermischten Regierungsformen niemals dauerhaftig seyn. Sie würden sich gar bald in die einfachen verändern. Dieses ist auch durch die Erfahrung genugsam in der Welt bestätiget worden. In allen europäischen Reichen hat ehedem der Adel, oder das Volk, großen Antheil an der gesetzgebenden Macht gehabt. Allein weil die gesetzgebende Macht nicht in gerechten Gleichgewicht und Verhältniß mit denen übrigen Theilen der obersten Gewalt stund; so ist der Adel oder das Volk nach und nach von der gesetzgebenden Gewalt gänzlich ausgeschlossen worden. So ist es in Portugal, Spanien, Frankreich und verschiedenen andern Reichen ergan-

ergangen; und das wird allemal das Schicksal der vermischten Regierungsformen seyn, deren Grundverfassungen nicht auf die Einrichtung eines gerechten Gleichgewichts unter denen verschiedenen Gewalten bedacht gewesen sind. So wohl die Güte, als die Dauerhaftigkeit der vermischten Regierungsformen kommt demnach lediglich auf dieses Gleichgewicht an; und dieses Hauptstück ist bestimmt dieses nöthige Verhältniß der verschiedenen Gewalten im Staate und die daraus entstehende Güte der Regierung vorstellig zu machen.

§. 138.

Es giebt zween Hauptzweige der obersten Gewalt, die gesetzgebende und vollziehende Macht.

Es giebt zween Hauptzweige der obersten Gewalt in jedem Staate, die gesetzgebende und die vollziehende Macht (§. 20.). Die ganze Ausübung der obersten Gewalt schließet sich in diese zwey Hauptgeschäffte ein, Gesetze zu geben und die Gesetze zu vollziehen. Die Glückseligkeit des Staats ist der Endzweck, den so wohl die Regierenden (§. 64.), als die Gehorchenden (§. 67-72.) bey denen bürgerlichen Verfassungen haben müssen, und welches mithin das erste und höchste Gesetz des Staats ist (§. 75.). Die aus diesem Endzwecke und der Natur des Staats entstehenden nothwendigen Verhältnisse und Regeln zu bestimmen und vestzusetzen, oder die zur Glückseligkeit des Staats erforderlichen Maasregeln und Entschließungen zu ergreifen; das ist der Begriff, den man unter der Gesetzgebung verstehen muß; und daraus bestehet das erste große Hauptgeschäffte der obersten Gewalt. Dahingegen die vestgesetzten Gesetze und Regeln, oder die genommenen Maasregeln und Entschließungen zu vollziehen, auszuüben und in Erfüllung zu bringen, das zweyte große Hauptgeschäffte der obersten Gewalt ausmacht. Diese zwey Hauptgeschäffte begreifen alles in sich; und es giebt kein drittes, was man diesen beyden an die Seite setzen könnte, oder was nicht schon darunter begriffen wäre. Wenn demnach der Herr von Montesquieu (c) die oberste

(c) Esprit des Loix: P. II. Liv. 11. chap. 6.

oberste Gewalt in drey Hauptzweige abtheilet, in die gesetzgebende Macht, in die vollziehende Gewalt und in die richterliche Macht, so macht er eine Eintheilung, die nicht auf das Wesentliche der Sache gerichtet ist. Die richterliche Macht ist nur ein untergearteter Theil der vollziehenden Macht. Die gesetzgebende und vollziehende Macht sind auch souveraine Gewalten, davon keine der andern unterworfen ist; und können auch wirklich also in denen vermischten Regierungsformen vorhanden seyn. Allein, die richterliche Macht kann niemals eine souveraine Gewalt ausmachen. Sie muß ihrer Natur nach von der gesetzgebenden Gewalt abhängen und die neuen Gesetze vor Augen haben, welche die gesetzgebende Macht zu ertheilen vor gut befindet; und gemeiniglich muß sie in Ansehung der Vollziehung der bürgerlichen Gesetze auch der höchsten vollziehenden Macht des Staats unterworfen seyn.

§. 139.

Unterabtheilungen der gesetzgebenden u. vollziehenden Macht.

Ein jeder Hauptzweig der obersten Gewalt leidet jedoch verschiedene Unterabtheilungen. Die gesetzgebende Macht läßt sich in so viele Arten eintheilen, als es Hauptgegenstände der Gesetzgebung giebt. Man kann alle Gesetze in zwo Hauptklassen bringen; so wie es zween große Gegenstände der Gesetzgebung giebt. Die Gesetze betreffen nämlich entweder die Verfassung und Einrichtung des Staats, das ist, das Verhältniß der Regierenden und Gehorchenden gegen einander; oder sie haben das Thun und Lassen der Bürger und Unterthanen zum Gegenstande. Daher entstehet die Eintheilung in politische und bürgerliche Gesetze. Die politischen Gesetze sind entweder in gewissen Betracht unveränderlich, oder sie sind veränderlich. Unveränderlich sind die Grundgesetze des Staats, wenigstens in Absicht dererjenigen, so die gesetzgebende Macht ausüben, als welche niemals eine Gewalt über die Grundverfassungen des Staats haben können, wie wir bald zeigen werden. Veränderliche politische Gesetze

setze aber sind diejenigen, welche die Einrichtung der Staatsbedienungen des Soldatenstandes, und insonderheit das Finanzwesen betreffen. Die bürgerlichen Gesetze hingegen können wieder in die bürgerlichen Gesetze an sich selbst und in die Policeygesetze eingetheilet werden; und auch diese Abtheilungen leiden abermals verschiedene Untereintheilungen, damit wir uns aber hier nicht aufhalten können. Gleichwie aber der zweyte Hauptzweig der obersten Gewalt, die vollziehende Macht hauptsächlich die äußerliche und innerliche Sicherheit zum Gegenstande hat; so theilet sich diese Gewalt gleichfalls in zwo Unterabtheilungen, in die vollziehende Macht in Staatssachen, und in die vollziehende Macht der innern Landesangelegenheiten. Die vollziehende Macht in Staatssachen, oder der auswärtigen Geschäffte, ist ihrer Natur nach untheilbar. Die vollziehende Macht in innern Landesangelegenheiten hingegen theilet sich wieder in so viel Klassen, als wir vorhin Hauptgegenstände der Gesetzgebung bemerket haben. Hier verdienet nun die vollziehende Gewalt der bürgerlichen Gesetze, oder die Macht Recht zu sprechen, oder richterliche Aussprüche zu thun, die oberste Stelle; und bey der Macht die Policeygesetze zu vollziehen, muß man anmerken, daß die Policey in weitläuftigem Verstande alles in sich begreift, was zur Cultur des Landes und zur Aufnahme des Nahrungsstandes gereichet; im engen Verstande hingegen wird zur Policey nur die Handhabung der guten Zucht und Ordnung gerechnet. Diesen Unterschied muß man so wohl in Ansehung der gesetzgebenden als vollziehenden Macht nicht außer Augen verlieren.

§. 140.

Ob nun zwar solchergestalt die Macht Recht zu sprechen, oder die richterliche Macht nur ein geringer Theil der vollziehenden Macht ist; so kann man doch nicht läugnen, daß nicht dieser Theil von der äußersten Wichtigkeit ist. Die Freyheit und Sicherheit des Bürgers hänget gar

Die untergeartete richterliche Macht ist in dem Gleichgewichte der

Gewalten von äußerster Wichtigkeit.

gar sehr vor der Art und Weise ab, wie die Gerechtigkeit so wohl in bürgerlichen Streitigkeiten, als insonderheit in peinlichen Sachen (§. 88. 103.) verwaltet wird. Die Macht Recht zu sprechen, ist eine sehr fürchterliche Gewalt unter den Menschen. Sie kann auch bey denen weisesten Gesetzen gar sehr gemißbrauchet werden; und insonderheit ist sie diesem Mißbrauch am meisten in denen vermischten Regierungsformen unterworfen; sie mag sich in den Händen der gesetzgebenden oder der vollziehenden Macht befinden. Man durchlaufe die Geschichte von allen Staaten, die eine vermischte Regierungsform gehabt haben; man übersehe selbst die Geschichte unsers Vaterlandes! Allenthalben wird man finden, daß so wohl die gesetzgebende als vollziehende Macht, so bald sich die richterliche Macht in ihren Händen befunden hat, diese Gewalt wider diejenigen gar sehr gemißbrauchet haben, die sich der Erweiterung ihrer Macht und ihren besondern Absichten entgegen gesetzet haben. Wenn demnach die richterliche Macht mit einem von denen zween Hauptzweigen der obersten Gewalt vereiniget ist; so kann schwerlich ein wahres Gleichgewicht unter ihnen statt finden. Derjenige Theil, welcher die richterliche Macht in Händen hat, erlanget dadurch ein allzu großes Uebergewichte über den andern Theil. Wenn die gesetzgebende und richterliche Macht mit einander vereiniget sind; so entstehet daraus eine Macht, die den Bürgern sehr erschrecklich seyn kann. Der Gesetzgeber, der zugleich Richter ist, befindet sich nicht nur über alle Schranken hinausgesetzet, und nichts kann ihm widerstehen; sondern wenn die alten Gesetze nicht zureichen, seine Tyranney und besondern Absichten zu beschönigen; so ist er alle Augenblicke im Stande, neue Gesetze zu machen, um alles unter sein Joch zu zwingen. Eben so wird es gehen, wenn die Rechtssprüche uneingeschränkt der vollziehenden Macht anvertrauet sind. Die vollziehende Macht wird unter dem Schein der Gerechtigkeitsverwaltung alle diejenigen unterdrücken können, die sich

ihren

ihren besondern Absichten in der Vollziehung und der Vergrößerung ihrer Gewalt entgegen setzen.

§. 141.

Auf was Art das Volk die gesetzgebende Macht am besten ausüben kann.

Lasset uns nunmehr das Verhältniß und das gerechte Gleichgewicht der gesetzgebenden, der vollziehenden und der subordinirten richterlichen Macht näher bestimmen, das in der Grundverfassung einer vermischten Regierungsform angeordnet seyn muß, wenn eine solche Regierung ihrer Natur nach gut seyn soll. Da ein jeder vernünftiger Mensch, der Freyheit und Erkenntniß hat, sich selbst regieren soll; so muß auch ein freyes und gesittetes Volk sich selbst regieren, in so weit es darzu fähig ist. Das Volk ist außer Streit zur Gesetzgebung fähig, weil es seinen Zustand und Bedürfnisse besser kennet, als jemand anders. Folglich soll in einer weisen vermischten Regierungsform die gesetzgebende Macht bey dem Volke beruhen. Allein, weil in einem großen und mittelmäßigen Staate das gesammte Volk ohne Unordnung und Versäumniß sich nicht selbst versammlen kann, auch die geringste Klasse des Volks nicht die, zur wahren Wohlfahrt des Staats nöthige Erkenntniß und Einsicht hat; so ist es natürlich, daß es die gesetzgebende Macht durch seine Repreſentanten ausübet. Diese Repreſentanten muß eine jede Stadt und Bezirk des platten Landes durch eine freye Wahl ernennen; und hierzu ist das Volk gar wohl fähig; denn auch die geringste Sorte des Volks ist vermögend, die Geschicklichkeit und Verdienste einzusehen. Diese Wahl muß nicht an die obrigkeitlichen Personen der Stadt und des Bezirks gebunden seyn, gesetzt, daß auch das Volk das Recht hat, seine obrigkeitlichen Personen selbst zu erwählen; noch vielweniger aber soll das Recht das Volk vorzustellen, und in denen Versammlungen des Volks die gesetzgebende Macht auszuüben, gewissen obrigkeitlichen Würden ankleben. Dieses war der allgemeine Fehler der deutschen Völker, so wohl derjenigen, die in ihrem Vaterlande geblieben sind,

als dererjenigen, die durch ihre Eroberungen auswärtige Königreiche gestiftet haben; und ist es noch heutiges Tages in solchen deutschen Staaten, wo sich die Landstände zu versammlen pflegen. Diese Versammlungen des Volks bestunden aus Bedienten des Staats, aus denen Magistratspersonen der Städte und aus Edelleuten. Alle diese haben nicht selten ein von der wahren Wohlfahrt des Volks abgesondertes Interesse; und so gar die Magistrate in den Städten denken gemeiniglich mehr auf die Vergrößerung ihres Ansehns, ihrer Gerechtsame und ihrer Einkünfte, als auf die Wohlfahrt ihrer Bürger. Aus einer so fehlerhaftigen Beschaffenheit der Representanten des Volks kann natürlicher Weise nichts anders erfolgen, als daß sich die Staatsbedienten, Magistrate und Edelleute entweder nach und nach von der obersten Gewalt unabhänglich machen, wie es in Deutschland unter und nach den Karolingern geschehen ist; oder daß die vollziehende Macht, indem die Staatsbedienten und Magistratspersonen eines Theils derselben mit allzu engen Pflichten verwandt sind, oder sich andern Theils ihres besondern Interesse halber gewinnen lassen, die gesetzgebende Macht des Volks nach und nach unterdrücket und in ein bloßes Schattenbild verwandelt, wie es in auswärtigen ursprünglich deutschen Reichen und in den meisten deutschen Staaten sich ereignet hat. Vielmehr muß ein Représentante des Volks so fort seine Stelle verlieren, wenn er nach seiner Erwählung in die Dienste des Staats tritt, in so fern er nicht von neuen erwählet wird; so wie ein solches Gesetz in England statt findet.

§. 142.

Wie die Gränzen beyder Mächte u. insonderheit der gesetzgebenden Gewalt am be-

Je mehr die Gränzen so wohl der gesetzgebenden als vollziehenden Macht gegen einander bestimmt und vestgesetzet sind, je weniger ihre Gerechtsame und Befugnisse gegen einander zweifelhaftig sind; desto weniger werden sie Gelegenheit haben, einander Eingriffe zu thun und ihre Gewalt mit Unterdrückung des andern zu erweitern. Die aller-

allergewissesten Gränzen sind diejenigen, welche durch die Natur der Sache gesetzet werden. Die Representanten des Volks müssen demnach alles ausüben, was zur Gesetzgebung gehöret, nicht das geringste aber, was unter der Vollziehung begriffen ist. Bey diesen natürlichen Gränzen wird einer jeden Macht alle Gelegenheit und Vorwand zu Eingriffen in die Gerechtsame der andern benommen; und der geringste Schritt, den sie über die Gränzen ihrer Macht hinaus thut, wird so fort merklich. Unterdessen kann sich die gesetzgebende Macht der Representanten des Volks niemals über die Grundgesetze und Grundverfassungen des Staats erstrecken. Sie sind nicht das Volk selbst, sondern nur dessen Representanten, oder Gevollmächtigte. Die Gewalt, so ihnen das Volk anvertrauet, verstehet sich nur von dessen zeitigen Angelegenheiten. So wie ein Bevollmächtigter die Gerechtsame seines Gewaltgebers nicht an andre übertragen kann, wenn ihm diese Gewalt nicht ausdrücklich aufgetragen ist; so können auch die Representanten des Volks an denen Grundverfassungen des Staats nichts ändern, wenn ihre Vollmachten oder Instructionen nicht ausdrücklich dahin gerichtet sind. Sie können also weder in der Regierungsnachfolge, noch in der im Lande eingeführten Religion eine Aenderung vornehmen; so wenig als sie der vollziehenden Macht eine größere Gewalt einräumen, oder ihre eigene Macht mehr erweitern können, als es denen Grundverfassungen des Staats gemäß ist. So ist es unstreitig der gesunden Vernunft und der Natur der Sache gemäß. Unterdessen haben sich fast in allen gemischten Regierungsformen die Stände, oder die Representanten des Volks herausgenommen, ihre Macht über die Grundgesetze des Staats zu erstrecken, ohne deshalb besondern Auftrag und Instruction zu haben; und selbst in England ist dieses gar öfters geschehen.

sten zu bestimmen sind.

§. 143.

Die Macht, Gesetze zu geben, ist eine sehr große Macht, und unstreitig der wichtigste Theil der obersten Gewalt:

Wodurch die natürliche Ober-

macht der gesetzgebenden Gewalt mit der vollziehenden Macht in das nöthige Gleichgewicht gesetzet wird.

Gewalt: Die gesetzgebende Macht hat also ihrer Natur nach ein großes Uebergewichte über der vollziehenden Macht. Da alle Menschen geneigt sind, ihre Gewalt zu erweitern; so darf man gar nicht zweifeln, daß die gesetzgebende Macht sich nicht ihrer Obermacht gebrauchen, die vollziehende Macht nach und nach unterdrücken, oder wenigstens in ein bloßes Schattenbild verwandeln werde. So verfuhr das Volk zu Rom gegen den Senat, der Adel zu Venedig gegen seinen Herzog; und in neuern Zeiten der Adel in Schweden, Dänemark und Polen gegen seine Könige; und gleichwie die Menschen zu allen Zeiten einerley sind; so sehen wir, daß auch heutiges Tages die schwedischen Reichsstände gegen ihren König sich nicht anders betragen, daß sie nach und nach alle königliche Vorrechte unterdrücken, ihre Gewalt immer mehr erweitern, und dem Könige nichts als den eiteln Namen übrig lassen. Ein vernünftiges Volk muß also in der Grundverfassung des Staats die vollziehende Macht mit der gesetzgebenden Macht in ein Gleichgewicht zu setzen suchen. Einige Völker, welche das natürliche Uebergewichte der gesetzgebenden Macht eingesehen haben, sind wahrscheinlich aus dieser Ursache bewogen worden, der vollziehenden Macht gleichfalls einen Antheil an der Gesetzgebung zu überlassen. Allein dieses Mittel ist keinesweges geschickt, die Güte der Regierung zu befördern; die Grundverfassung wird vielmehr dadurch auf den Weg des Verderbens gebracht. Indem man die natürlichen Gränzen verrücket, die zwischen der Gesetzgebung und Vollziehung sind; so giebt man dadurch nur der vollziehenden Macht Gelegenheit, in die gesetzgebende Macht des Volks immer mehr einzugreifen, und dieselbe endlich ganz und gar an sich zu reißen; so wie es fast in allen Staaten geschehen ist, wo die vollziehende Macht Antheil an der Gesetzgebung gehabt hat. Um aber ein die natürliche Güte der Regierung beförderndes Gleichgewicht zwischen beyden Mächten anzuordnen und die vollziehende Macht in den Stand zu setzen, daß sie sich gegen die

die natürliche Obermacht der gesetzgebenden Gewalt vertheidigen kann; so müssen derselben zweyerley Vorrechte beygeleget werden. Sie muß erstlich das Recht haben, die gesetzgebende Macht zu verhindern, oder derselben Einhalt zu thun, wenn sie zu weit gehen und die Grundverfassungen, oder die Wohlfahrt des Staats außer Augen setzen will. Dieses Recht zu verhindern kommt darauf an, daß die Einwilligung der vollziehenden Macht bey allen neuen Gesetzen nothwendig ist, welche die Representanten des Volks beschlossen haben, und daß ohne diese Einwilligung die neuen Gesetze keine Gültigkeit haben. Dieses Recht zu verhindern, ist in einer vermischten Regierungsform schlechterdings nothwendig, wenn sie gut seyn soll. Denn hierdurch kann sich die vollziehende Macht nicht allein vor der Unterdrückung bewahren; sondern sie kann auch den gesetzgebenden Körper aufhalten, wenn er sich von denen Leidenschaften und dem Parteygeiste dahinreißen läßt, wenn er aus Mangel der Einsicht fehlet, oder wenn sich der größte Theil von auswärtigen Mächten bestechen läßt. Eine vermischte Regierungsform, deren gesetzgebender Körper die Einwilligung der vollziehenden Macht bey neuen Gesetzen nicht nöthig hat, stehet in eben solcher Gefahr, als ein Staat, welcher der alleruneingeschränktesten Alleinherrschaft unterworfen ist. Die Leidenschaften, der Parteygeist, und die Anhänglichkeit der Glieder des gesetzgebenden Körpers an auswärtige Mächte, können dem Staate eben so viel Unglück verursachen, als die Verschwendung, die Lüste und die Leidenschaften des Monarchen, und der Eigennutz und die Verrätherey der Lieblinge in der Monarchie nur immer anrichten können. Einer der größten Fehler der römischen Regierungsform war, daß der Senat der gesetzgebenden Macht des Volks nicht auf eine ähnliche Art Einhalt thun konnte, als das Volk durch seine Tribunen den Senat zu verhindern alle Augenblicke im Stande war. Der Senat mußte mit Schmerzen, aber ohne Hülfsmittel, ansehen, daß sich das Volk

durch seine Leidenschaften und Unbesonnenheiten ins Verderben stürzte, und sich niederträchtiger Weise bestechen ließ, um sein eigen Unglück zu befördern, davon der Umsturz der Republik endlich die natürliche Folge war. Das zweyte Vorrecht, welches die vollziehende Macht zu Erhaltung des Gleichgewichts haben muß, bestehet darinnen, daß sie den gesetzgebenden Körper zusammen zu berufen und denselben eine Zeitlang, oder gänzlich wieder zu trennen befugt ist. Die Gesetzgebung ist nicht unaufhörlich und zu allen Zeiten nöthig. Er kann sich auch nicht selbst zusammen berufen; weil ein moralischer Körper keinen Willen haben kann, bis er in allen seinen Theilen vorhanden ist. Das Recht sich zu trennen, kann nicht bey ihm selbst beruhen, weil er sich sonst vielleich niemals trennen, sondern beständig an Erweiterung seiner Macht arbeiten würde; wie das so genannte Rumpfparlament in England ein genugsames Beyspiel davon gegeben hat. Das Vorrecht der vollziehenden Macht, die Repräsentanten des Volks zu trennen und andre erwählen zu lassen, ist eines der besten Hülfsmittel, das Gleichgewicht zu erhalten, und die Rotten und Parteyen so wohl, als die Bestechungen der auswärtigen Mächte, wenn sie auf einen der Wohlfahrt des Staats nachtheiligen Punkt gestiegen sind, vergeblich und unwirksam zu machen.

§. 144.

Auf was Art die vollziehende Macht am besten ausgeübet wird.

Das Volk, welches gar wohl fähig ist, die gesetzgebende Macht auszuüben, ist ganz und gar nicht geschickt, die vollziehende Macht selbst zu verwalten. Der Antheil, den das Volk in der Democratie vermöge der Natur dieser Regierungsform an der Vollziehung nehmen muß, ist selten ohne nachtheilige Folgen (§. 130.). Ein aristocratischer Senat ist schon viel besser zur Vollziehung geschickt, wenn die gesetzgebende Macht bey dem Volke beruhet (§. 134.). Unterdessen geschiehet doch auch hier die Vollziehung gemeiniglich zu langsam; und selten wird das Geheim-

Geheimniß dabey bewahret. Dieses ist der gemeine Fehler aller Verwaltung der Angelegenheiten, woran viel Hände Antheil haben. Die vollziehende Macht wird demnach am besten durch einen König oder Fürsten ausgeübet, der so wohl die Vollziehung, insonderheit in Staatssachen, mit der darzu erforderlichen Geheimhaltung bewerkstelligen, als derselben alle Thätigkeit und Lebhaftigkeit geben kann, die dabey nöthig ist. Diese Lebhaftigkeit in der Vollziehung ist eigentlich der Vorzug der Monarchien. Allein, wenn eine vermischte Regierungsform, die einen König hat, wohl eingerichtet ist; so kann dieselbe diesen Vorzug der monarchischen Regierungsform vollkommen besitzen, ohne denen nachtheiligen Folgen ausgesetzet zu seyn, die gemeiniglich eine uneingeschränkte Alleinherrschaft zu begleiten pflegen. Zu dem Ende ist es nöthig, daß der König alles besitzet, was zur vollziehenden Macht gehöret, ohne daß die gesetzgebende Macht den geringsten Antheil daran hat. Alle Staatsangelegenheiten, das Recht des Krieges und Friedens, der Bündnisse, der Befehl über die Macht des Staats zu Wasser und zu Lande, und alles, was in diesen Bezirk gehöret, muß der vollziehenden Macht des Königs uneingeschränkt überlassen seyn. Außerdem wird die Vollziehung niemals so thätig und wirksam geschehen können, als es zu der Sicherheit und Wohlfahrt des Staats nöthig ist. Man hat gar nicht zu befürchten, daß die vollziehende Macht diese Gerechtsame mißbrauchen kann. Wenn man in der Grundverfassung die vollziehende Macht gegen die gesetzgebende in dasjenige gerechte Verhältniß und Gleichgewicht gesetzet hat, das wir im folgenden §. vorstellen werden; so wird die vollziehende Macht ihre Gewalt zum Nachtheil des Staats niemals mißbrauchen können.

§. 145.

Die vollziehende Macht stehet ihrer

Die Vollziehung hat ihrer Natur nach genugsam kenntbare Gränzen; und der geringste Schritt, der über diese

Natur nach in genugsamen Gleichgewichte mit der gesetzgebenden Macht.

diese Gränzen in dem Bezirk der gesetzgebenden Macht geschiehet, fällt so fort in die Augen. Ja die vollziehende Macht ist in gewisser Maaße allemal von der gesetzgebenden Macht abhänglich, weil die Vollziehung sich allemal nach der Gesetzgebung richten muß. Auf Seiten der vollziehenden Macht befindet sich also niemals ein Uebergewichte, welches das gerechte Verhältniß und Gleichgewichte gegen die gesetzgebende Macht aufheben könnte. Der uneingeschränkte Befehl über die Land- und Seemacht des Staats, der unstreitig zur Vollziehung gehöret, und mithin der vollziehenden Macht zustehet, kann so wenig ein Uebergewichte ausmachen, als der vollziehenden Macht die Mittel an die Hand geben, die gesetzgebende Macht zu unterdrücken. Wenn der vollziehenden Macht der Befehl über das Kriegsheer gebühret; so gehöret es hingegen unstreitig zur gesetzgebenden Macht, alle Jahre nach Maaßgebung der Zeitumstände und der erforderlichen Sicherheit des Staats die Stärke der Land- und Seemacht zu bestimmen, und der vollziehenden Macht die Mittel zu deren Unterhaltung an die Hand zu geben, und dieses ist allemal ein genugsames Gegengewicht gegen den Befehl über die Land- und Seemacht. Bey einer solchen Verfassung hat man gar nicht zu befürchten, daß die vollziehende Macht die gesetzgebende Gewalt vermittelst des Befehls über die Kriegsheere unterdrücken werde. Wenn dieses in den meisten vermischten Regierungsformen geschehen ist; so hat es sich bloß aus Nachläßigkeit und Versehen der gesetzgebenden Macht ereignet. Man hat der vollziehenden Macht überlassen, die Stärke der Kriegsheere selbst nach ihrem Gutdünken zu bestimmen, und man hat mithin derselben eines der wichtigsten Stücke der gesetzgebenden Macht eingeräumet; und indem man der vollziehenden Macht zugleich die Mittel zum Unterhalt der Kriegsheere auf beständig angewiesen hat; so hat man sie wider alle vernünftigen Grundsätze der vermischten Regierungsformen von der gesetzgebenden Gewalt ganz unabhänglich gemacht.

Wenn

Wenn man jemand etwas auf beständig verwilliget; so ist es eben das, als wenn man ihm dasselbe vermöge seines eigenen Rechts einräumet. Der natürliche Erfolg hiervon konnte kein andrer, als die gänzliche Unterdrückung der gesetzgebenden Macht seyn. Allein, wenn die gesetzgebende Macht so wohl jährlich die Stärke der Land- und Seemacht bestimmet, als alle Jahre die Mittel zu deren Unterhalt bewilliget; so kann die vollziehende Macht den Befehl über das Kriegsheer weder zu Unterdrückung der gesetzgebenden Macht anwenden, noch ist sie im Stande, unnöthige und dem Staate schädliche Kriege zu führen. In beyden Fällen würden ihr gar bald die Mittel zum Unterhalt der Kriegsheere gebrechen. Die vollziehende Macht kann dannenhero nichts anfangen, wenn sie sich nicht im voraus den Beyfall der Nation, oder der gesetzgebenden Macht dabey versprechen kann. Das einzige, was bey dieser Einrichtung zu befürchten ist, bestehet darinnen, daß die Mittel zur Vollziehung, welche die gesetzgebende Macht der vollziehenden jährlich in die Hände giebt, übel und nicht zu dem abgezielten Endzwecke angewendet werden könnten; und in diesem Betracht muß der gesetzgebenden Macht das Recht zustehen, von der Anwendung der zur Vollziehung verwilligten Mittel Rechenschaft fordern zu dürfen. Die vollziehende Macht selbst, oder der König, der sie ausübet, muß zwar allemal so heilig und unverletzlich seyn, daß er selbst dieser Rechenschaft niemals unterworfen werden kann. Allein, die Staatsbedienten, die er zur Vollziehung gebrauchet, sind es, die deshalb zur Verantwortung stehen müssen. Der Mangel einer solchen Einrichtung in der Grundverfassung der Staaten ist denen vermischten Regierungsformen allemal sehr nachtheilig gewesen. Die Völker haben allemal die natürliche Empfindung gefühlet, daß ihnen ein solches Recht gegen ungerechte, geizige, verschwenderische und ungeschickte Minister ihrer Könige zustehen müsse. Allein, weil deshalb in der Grundverfassung des Staats nichts angeordnet war; so haben sie

gemeiniglich ihr Recht durch Aufruhr ausgeübet; und das hat allemal zu großen innerlichen Unruhen und nicht selten zu Unterdrückung der Völker Gelegenheit gegeben. Auf was Art aber die gesetzgebende Macht diese Rechenschaft von denen Staatsbedienten fordern kann, das werden wir in der Folge vorstellig machen.

§. 146.

Die richterliche Gewalt kann am besten durch den Körper des Adels ausgeübet werden.

Weder die gesetzgebende noch die vollziehende Macht kann die richterliche Gewalt mit der ihrigen verbinden, ohne eine allzu große Obermacht über den andern Theil zu erlangen (§. 140.). Es fragt sich demnach, wie die richterliche Macht in einer vermischten Regierungsform auszuüben ist, ohne das so nöthige Gleichgewicht zwischen beyden Mächten aufzuheben. Es giebt in einem jeden Staate Leute, die sich theils durch ihre Geburt, theils durch ihre Reichthümer von der großen Menge unterscheiden, das ist, es giebt in jedem Staate Edelleute. Wenn es unbillig ist, daß die Edelleute in der Aristocratie die Regierung allein an sich ziehen, oder daß sie in denen vermischten Regierungsformen die gesetzgebende Macht allein ausüben; so ist es auf der andern Seite eben so unbillig, diese Edelleute mit dem großen Haufen zu vermengen, und ihnen keine andre Vorrechte zu gestatten, als welche der geringste Bürger gleichfalls hat. Diese Edelleute sind es demnach, welche in denen vermischten Regierungsformen am besten die richterliche Macht ausüben können; und gleichwie sie gleichsam einen mittlern Körper zwischen der gesetzgebenden und vollziehenden Macht ausmachen, der in einer weisen Grundverfassung keine Ursache hat; weder auf die eine, noch auf die andre Seite zu neigen; so können die vermischten Regierungsformen eben dadurch ihre vollkommene Güte erlangen. Ich meyne hierdurch nicht, daß der Adel die erbliche Gerichtsbarkeit besitzen soll. Dieses ist eine der schlechtesten Einrichtungen und ein Ueberbleibsel aus barbarischen Zeiten, welches die Kennzeichen der Barbarey noch allent-

allenthalben an sich hervorblicken läßt. Wie? ein Recht, wobey es auf Einsicht, Wissenschaften, Redlichkeit und so viel andre vorzügliche persönliche Eigenschaften ankommt, soll mit einer Hufe Landes an jeden Besitzer derselben, an Blödsinnige, Weiber und Kinder, ohne Unterschied übergehen? So kann die richterliche Macht nur in barbarischen Zeiten, oder über Leibeigene, davon auch die erbliche Gerichtsbarkeit in der That ihren Ursprung hat, aber nicht über freye Bürger und Einwohner des Landes eingerichtet seyn. Nein! ich verstehe hier, daß das Volk die Unterrichter in jedem Bezirk aus denen Edelleuten erwählen soll. Diese Unterrichter müssen entweder alle Jahre von neuen erwählet werden, oder, wenn sie beständig bleiben; so müssen sie in genugsamer Anzahl vorhanden seyn, damit ein jeder Beklagter alle diejenigen verwerfen kann, die ihm verdächtig und parteyisch scheinen. So sollte die Gerechtigkeit in einem jeden freyen Staate verwaltet werden; und auf diese Art wird die, denen Menschen so schreckliche Macht, Rechtssprüche zu thun, wie sich der Herr von Montesquieu (d) ausdrücket, die so leicht gemißbrauchet werden kann, und worauf die Freyheit und Sicherheit des Bürgers, so wohl als die Güte der Regierung großentheils ankommt, weit weniger fürchterlich. So, wie aber die Unterrichterstellen von dem niedern Adel bekleidet werden; so können die obern Gerichtsstühle hauptsächlich den hohen Adel, theils nach der Wahl des Königes, theils nach der Wahl der Provinzen anvertrauet werden; und diese obern Gerichtsstühle müssen, in Ansehung der Gesetzgebung von der gesetzgebenden Macht, in Ansehung der Vollziehung aber von der Aufsicht des Königs abhängen. Hauptsächlich aber ist der Körper des hohen Adels geschickt, die richterliche Macht auszuüben, wenn die Staatsbedienten des Königes wegen der üblen Vollziehung Rechenschaft geben sollen. Der gesetzgebende Körper des Volks kann hier nicht Richter seyn, weil es eben dieser Körper ist, welcher die

(d) Esprit des Loix. P. II. Livr. 11. Chap. 6.

die Staatsbedienten der vollziehenden Macht beschuldiget, die Vollziehung übel bewerkstelliget, und die der vollziehenden Macht gereichten Mittel übel angewendet zu haben. Er würde demnach zugleich Kläger und Richter seyn, welches er ohne Ungerechtigkeit und Tyranney nicht seyn kann; ungeachtet diese Ungerechtigkeit in denen Democratien und vermischten Regierungsformen, wo das Volk die gesetzgebende Macht besitzet, gar öfters ausgeübet worden ist; wie dennoch heutiges Tages in Schweden bey allen blutigen Tragödien, die seit Karl des XII Tode an **Görzen**, **Löwenhaupt**, **Blackwell** und so vielen andern ausgeübet worden sind, der Reichstag zugleich Kläger und Richter gewesen ist. Die vollziehende Macht hingegen kann eben so wenig Richter seyn; weil es ihre Bedienten sind, die in ihren Namen denen Geschäfften vorgestanden haben. Sie würde in ihrer eignen Sache richten, welches eben so ungerecht ist. Nichts ist demnach so schicklich, als daß der Körper des Adels der Richter über die Staatsbedienten ist, wenn sie von dem gesetzgebenden Körper des Volks einer üblen Verwaltung beschuldiget werden. Dieser Körper des Adels hat bey der Sache weder eben das Interesse, welches die gesetzgebende und vollziehende Macht dabey haben; noch wird er von eben denen Leidenschaften und Parteygeiste hingerissen, welche zuweilen die Represéntanten des Volks dabey haben können; noch hat er Ursache, in eben die Absichten einzutreten, welche die vollziehende Macht bey Vertheidigung ihrer Bedienten haben kann; und dergleichen Gelegenheiten finden sich mehrere, wo der Körper des Adels einen Mittler zwischen der gesetzgebenden und vollziehenden Macht auf eine, vor die Wohlfahrt des Staats sehr glückliche Art abgeben kann. Unterdessen, da es allerdings Fälle geben kann, wo sich der gesetzgebende Körper des Volks und der Körper des Adels sich mit einander vereinigen, und von gleichen Absichten, Leidenschaften und Parteygeiste gegen die Staatsbedienten eingenommen werden, wie England davon viele Beyspiele

auf-

aufweisen kann; so muß die vollziehende Macht ein Mittel in Händen haben, sich gegen die Obermacht dieser beyden Körper vertheidigen zu können, wenigstens in so weit, daß der Parteygeist die Sache nicht bis zur äußersten Wuth und bis zu blutigen Schauspielen treiben kann. Dieses Mittel bestehet in dem Rechte der Begnadigung, welches in einer wohl eingerichteten vermischten Regierungsform der vollziehenden Macht allemal zugestanden werden muß; obgleich die Schweden, welche ihrem Könige weder Gutes noch Böses zu thun übrig gelassen haben, demselben in der Grundverfassung auch dieses Recht entzogen haben.

§. 147.

Was vor Antheil der Körper des Adels an der gesetzgebenden Macht nehmen kann.

Man siehet leicht, daß, wenn der Adel einen Vermittler zwischen der gesetzgebenden und vollziehenden Macht abgeben soll, derselbe einen, von dem gesetzgebenden Körper des Volks ganz unterschiedenen Körper oder Stand ausmachen muß. Unterdessen kann doch dieser Körper des Adels von der gesetzgebenden Gewalt nicht ganz und gar ausgeschlossen werden. Dieses würde in einer vernünftigen vermischten Regierungsform die gerechte Gleichheit in denen Gerechtsamen verletzen, welche der erste Grundsatz derselben seyn muß. Allein, daraus folget nicht, daß er an allen und jeden Arten der Gesetzgebung Antheil nehmen muß. Da der Adel allemal den geringsten Theil von denen Abgaben und Lasten des Volks trägt; so würde es unbillig seyn, wenn er in Verwilligung und Bestimmung des Aufwandes des Staats eben so viel entscheidende Gewalt haben wollte, als der ganze übrige Theil des Volks. Wenn der Adel aber die Befreyung von Abgaben in Ansehung seiner Güter genießet; so ist es die allerunbilligste und ungereimteste Sache von der Welt, daß der Körper des Adels die gesetzgebende Macht über die Bestimmung der Abgaben ausübet. Wie? derjenige, so zu denen Lasten des Staats gar nichts beyträgt, und der mithin die daraus entstehende Beschwerde und Noth gar nicht empfindet,

det, sollte das Recht haben, über seiner Mitbürger Vermögen zu dem Aufwande des Staats Verfügungen zu machen? Das würde eine Ungerechtigkeit seyn, der man nicht einmal den geringsten Schein geben könnte. Unterdessen ist doch dieses der Fehler der meisten vermischten Regierungsformen gewesen; und ist es noch heutiges Tages in vielen deutschen Staaten, wo die Landstände an der gesetzgebenden Gewalt noch einigen Antheil haben. Der Edelmann, der selbst keine Abgaben entrichtet, und dessen Stimme, ungeachtet er einige Hufen Land und zehen Bauren hat, zuweilen so viel gilt, als die Stimme einer ansehnlichen Stadt, votiret getrost auf den Beutel seiner Mitbürger los. In einer weislich eingerichteten Grundverfassung einer vermischten Regierungsform kann demnach der Körper des Adels an der gesetzgebenden Macht in Ansehung der Bestimmung der Abgaben höchstens keinen andern Antheil haben, als daß er das Recht zu verhindern hat, das ist, daß er denen Gesetzen, welche der gesetzgebende Körper des Volks darüber gemacht hat, seine Einwilligung versagen kann; und dennoch würde er auch dieses Recht, da die Nothdurft des Staats keinen Aufschub leidet, nur unter verschiedenen Voraussetzungen, Einschränkungen und Bedingungen ausüben können. Aus eben diesen Gründen folget, daß der Körper des Adels auch an der gesetzgebenden Gewalt zu jährlicher Bestimmung der Land- und Seemacht nicht größern Antheil nehmen kann. Die Abgaben sind es, wodurch die Macht des Staats unterhalten werden muß; und beyderley Bestimmungen sind unzertrennlich miteinander vereiniget. Wenn die gesetzgebende Macht auf das künftige Jahr so und so viel Kosten zu Unterhaltung der Land- und Seemacht bestimmet; so setzet sie zugleich auch dabey vest, wie stark die davon zu unterhaltende Macht seyn soll. Eben diese Bewandniß hat es in allen andern Angelegenheiten, worzu Aufwand und Kosten erfordert werden. Der Körper des Adels kann an der gesetzgebenden Macht über dieselben keinen andern

Antheil

Antheil haben, als durch das Recht zu verhindern, oder durch Versagung seiner Einwilligung, wenn er das von denen Representanten des Volks in Vorschlag gebrachte Gesetz der Wohlfahrt des Staats nicht gemäß findet. Bey allen andern Arten der Gesetze aber ist es billig, daß der Körper des Adels mit dem gesetzgebenden Körper des Volks gleiche Befugniß und Mitwirkung habe. Von dieser billigen Einrichtung ist die neuere Grundverfassung von Schweden sehr weit entfernet. Der Adel hat auf dem schwedischen Reichstage noch zweymal so viel Macht, als alle übrigen drey Stände. In allen Commißionen und Deputationen, worauf doch die Macht des Reichstages hauptsächlich ankommt, weil die plena sich lediglich nach dem Gutachten derselben richten, sitzen noch einmal so viel Adeliche, als alle drey übrigen Stände zusammen Mitglieder darinnen haben.

§. 148.

Vorstellungen von der Güte der Regierung, die aus solcher Einrichtung dieser drey Mächte entstehet.

Wenn die gesetzgebende, vollziehende und richterliche Macht in der Grundverfassung einer vermischten Regierungsform solchergestalt angeordnet sind, als wir hier vorgestellet haben; so kann man behaupten, daß die Regierung ihrer Natur nach gut ist. Der König hat alle Macht, die zur Vollziehung erfordert wird; und vernünftiger Weise kann er nichts weiter verlangen. Er hat in allen auswärtigen Staatsangelegenheiten vollkommen freye Hände, und nichts hindert ihn, die Entschließungen und Maasregeln zu ergreifen, die er zur wahren Wohlfahrt seines Staats vor nöthig erachtet. Da er in Ansehung der Vollziehung niemandes Einwilligung nöthig hat; so kann er allen seinen Unternehmungen alle mögliche Geschwindigkeit, Lebhaftigkeit und Wirksamkeit geben; und es liegt nur an ihm, wenn seine Absichten und Maasregeln kein Geheimniß bleiben. Kurz! er hat alle Macht Gutes zu thun, aber gar keine Macht Böses zu verursachen. Sollte aber wohl ein vernünftiger Regent diese letztere Macht verlangen? Sollte er verdrüßlich seyn, diese Macht nicht zu

besitzen?

besitzen? Wenn es in der That Regenten giebt, die eine größere Macht verlangen; so ist dieses der stärkste Grund vor vernünftige Völker ihre Regierungsform also einzurichten. Wenn aber ein Volk unter einer solchen Regierungsform seine Glückseligkeit nicht befördern kann; so befindet es sich gewiß solchergestalt im Verderben, daß es auch unter keiner andern Regierungsform glücklich seyn würde. Ein Volk, das alle Gesetze, wornach es lebt und seine Handlungen und Maasregeln einrichtet, sich selbst giebet, das seine Gesetze allemal nach seinem Zustande und Bedürfnissen einrichten kann, dem nichts im Wege stehet, selbst alle erforderlichen Anstalten und Maasregeln zu ergreifen, um seine Commercien und Nahrungsstand blühend zu machen; sollte ein solches Volk nicht glücklich seyn? Eben so wird der Bürger unter einer solchen Regierung alle vernünftige Freyheit und Sicherheit genießen, die zu seiner Glückseligkeit erforderlich sind und die jemals unter einer bürgerlichen Verfassung erreichet werden können. Denn nichts hindert ihn alle Gesetze und Einrichtungen zu haben, welche diese Freyheit und Sicherheit bewirken können. Diese Regierungsform ist auch eine der dauerhaftigsten, die in der Welt möglich sind. Da hier eine jede Macht alles besitzet, was zu ihrem Bezirke gehöret; so bleibet ihr gar kein Vorwand übrig in die Gerechtsame der andern Macht Eingriffe zu thun, und dieselbe nach und nach zu unterdrücken. Der geringste Schritt, den sie außer den Gränzen ihrer Macht thut, ist so fort sichtbar und wird die Widersetzung der andern Macht erregen. Ein König, der in einer solchen Regierungsform eigenmächtig Steuern ausschreiben oder andre Gesetze ertheilen wollte, würde so fort das ganze Volk wider sich haben; und die Representanten des Volks, wenn sie sich um die auswärtigen Staatsangelegenheiten bekümmern, oder Befehle und Vorschriften in Kriegsangelegenheiten zu geben, sich unterstehen wollten, würden so fort von dem Könige Widerspruch finden.

§. 149.

§. 149.

Dieses System ist fast eben dasjenige, was in England wirklich eingeführet ist.

Dieses Gleichgewicht der verschiedenen Gewalten in denen vermischten Regierungsformen und die daraus entstehende Güte der Regierung ist in der Vernunft und in der Natur der Sache gegründet; und wir würden also urtheilen müssen, wenn wir auch noch kein ähnliches Beyspiel einer also eingerichteten Regierungsverfassung in der Welt gehabt hätten. Unterdessen haben wir ein solches Beyspiel. Dieses ist Großbritannien; und fast alles, was wir in diesem Hauptstücke von dem Gleichgewichte der verschiedenen Gewalten vorgestellet haben, findet in der Grundverfassung dieses Reichs also statt. Es ist auch kein Zweifel, daß nicht Großbritannien die allervortrefflichste Staatsverfassung hat, die je in der Welt statt gefunden hat. Die klügsten Köpfe aus allen Nationen, die von der Natur und dem Wesen der Staaten und Regierungsformen genugsame Erkenntniß und Einsicht gehabt haben, sind einmüthig dieser Meynung gewesen. Der Herr von **Montesquieu**, ungeachtet er ein Franzos und Edelmann war, und zwar ein Edelmann, der noch das alte Vorurtheil vertheidiget, daß der Adel sich nicht in die Commercien einlassen müsse, bezeuget doch genugsam, daß er von der Staatsverfassung der Engländer durchaus eingenommen gewesen ist. Allein wenn er in dem vorhin angeführten Hauptstücke saget, daß dieses schöne System in den deutschen Wäldern erzeuget worden wäre; so kann ich ihm darinne nicht Beyfall geben. Er berufet sich auf eine Stelle des **Tacitus** (e), in welcher dieser Schriftsteller erzählet, daß bey den Deutschen die geringern Angelegenheiten von denen vornehmsten, die wichtigsten Sachen aber von allen und jeden in Berathschlagung genommen worden wären. Diese Verfassung der Deutschen hat mit der vortrefflichen Einrichtung des Gleichgewichts unter denen verschiedenen Gewalten in der englischen Grundverfassung eine viel zu geringe und entfernte Aehnlichkeit, als daß

(e) De morib. German. cap. II.

daß das großbritannische System daraus entstanden seyn könnte. Man wird auch schwerlich unter der sächsischen Regierung in England von diesem System in der Geschichte genugsame Spuren aufweisen können. Wenn es aber auch damals statt gefunden hätte; so wäre es doch durch die Eroberung der Dänen und durch die despotische Regierung Wilhelm des Eroberers, der England unter sein tyrannisches Joch zwang, und des ganzen normannischen Stammes, unter welchem England gar wenig Freyheit genoß, gänzlich verlohren gegangen. Meines Erachtens kommt dieses schöne System England sehr theuer zu stehen. Wahrscheinlich ist es unter den blutigen innerlichen Unruhen zwischen der rothen und weißen Rose entstanden, da immer ein König den andern vom Throne stieß, und mithin ein jeder das Volk durch Freyheiten und Gnadenbezeigungen auf seiner Seite zu erhalten Ursache hatte. Wenn Deutschland der erste Ursprung dieses Systems wäre; so wäre es sonderbar, daß so viele andre deutsche Völker, die in Frankreich, Spanien, Italien und Afrika Königreiche stifteten, in ihrer Staatsverfassung nichts davon gezeiget hätten. Das größte Vorurtheil wider diese Meynung aber ist wohl, daß Deutschland, dieser vermeynte Geburtsort dieses Systems selbst keine Spur mehr davon aufweiset; ungeachtet seit der Zeit Deutschland von keinem Eroberer gänzlich unter das Joch gebracht und dessen Staatsverfassung umgestürzet worden ist.

§. 150.

Große Fehler und Schwäche aller andern vermischten Regierungsformen, wo ein solches Gleichgewicht unter

Da in denen vermischten Regierungsformen ohnedem eine Zertheilung der obersten Gewalt statt findet; so scheinet die Natur der Sache selbst die Völker, die eine solche Regierungsform haben, einzuladen ihre Staatsverfassung nach diesem schönen System zu bilden, die oberste Gewalt in ihre natürlichen Zweige zu zergliedern, und diese Zweige in ein gerechtes Verhältniß und Gleichgewicht mit einander zu setzen; und in der That, wenn eine vermischte Regierungs-

gierungsform nicht eine solche Beschaffenheit hat; so ist es so weit gefehlet, daß sie vorzüglicher, als eine einfache Regierungsform seyn sollte; daß sie vielmehr einer solchen weit nachzusetzen ist. Wenn die verschiedenen Gewalten in keinem Gleichgewicht mit einander stehen; wenn einer jeden nicht die natürlichen Gränzen der Gesetzgebung und Vollziehung bestimmt sind; wenn die vollziehende Macht nicht allein die Vollziehung, sondern auch wirklichen Antheil an der Gesetzgebung hat, oder wenn die gesetzgebende Macht wirklichen Antheil an der Vollziehung und denen Staatsgeschäfften nimmt; so wird weder der eine, noch der andre Theil die wahre Wohlfahrt zu Herzen nehmen. Beyde Theile werden nur arbeiten, ihre Macht zu erweitern, um den andern Theil zu unterdrücken (§. 136.). Alle ihre Maasregeln werden nur dahin gehen, sich Parteyen und Kreaturen zu verschaffen; und die Kräfte des Staats wird man diesem Endzwecke aufopfern. Man wird nicht auf Fähigkeiten und Verdienste zum wahren Nutzen des Staats, sondern auf die Neigungen und Gesinnungen sehen, die jemand in Ansehung der Regierungsform hat. In der Monarchie kann ein Monarch von Einsicht und edlen Grundsätzen so viel gutes stiften, daß er das Uebel verschiedener vorhergehenden schlechten Regierungen vollkommen wieder gut machet. Allein einer übel eingerichteten vermischten Regierungsform kommt nicht einmal der beste Fürst zu statten. Bey aller Güte seines Herzens, bey aller seiner Einsicht wird ihm die Nothwendigkeit, sich gegen die gegenseitige Macht zu vertheidigen, gar öfters zwingen, nach den vorhin gedachten schlechten Grundsätzen und wider die wahre Wohlfahrt seines Staats zu handeln.

den Gewalten nicht statt findet.

§. 151.

Die Sache ist nicht besser beschaffen, wenn der eine Theil über den andern vollkommen die Obermacht erlanget und denselben bey nahe gänzlich unterdrücket hat.

Fehler eines Staats, wo die vollziehende

Macht gänzlich die Oberhand erlanget hat.

Wenn die vollziehende Macht auch die Gesetzgebung bis auf einen geringen Theil in Händen hat, z. E. daß man die Stände nur zusammen kommen läßt, wenn die Steuern und Abgaben vermehret werden sollen; so wird der Staat allen Uebeln ausgesetzet seyn, welche die Monarchie zu begleiten pflegen. Die vollziehende Macht wird das Land durch ihre Pracht und Verschwendung, durch unnöthige Kriege, durch eine schwache und üble Regierung ins Verderben stürzen, und ihre Lieblinge werden es ungestraft bedrücken und aussaugen können. Der scheinbare Antheil, den die Stände noch an der Gesetzgebung in Ansehung der Steuern und Abgaben haben, wird weiter zu nichts dienen, als daß das bedrückte Land nur desto mehr Kosten hat und sein Elend vergrößert wird. Die Stände werden sich auf Kosten des Landes versammlen; und da die vollziehende Macht alle Gewalt in Händen hat, da die Stände alles von derselben zu befürchten und zu gewarten haben; so werden sie alles einwilligen, was der Fürst verlanget. Die Rechtschaffenen werden einwilligen und seufzen. Eigennützige und niederträchtige Seelen aber, wenn sie sehen, daß es dem Fürsten lieber ist die Einwilligung der Stände auf gute Art, als durch offenbare Gewalt zu erhalten, werden ihre Stimmen gegen Bestechungen und Gnadenbezeigungen vor sich und ihre Familie verkaufen. Diese elende Grundverfassung nützet also nur einigen niederträchtigen Menschen, um ihren besondern Vortheil daraus zu ziehen, dem Staate selbst aber ist sie mehr schädlich als nützlich. Aus diesem Grunde billige ich es gar sehr, daß einige deutsche Reichsfürsten ihre Landstände gar nicht mehr versammlen. Sie mögen die Glückseligkeit ihrer Unterthanen zu befördern willens seyn, oder nicht; so ist das ein sehr unnützer Aufwand, der auf die Versammlung der Landstände verwendet wird.

§. 152.

Elender Zustand eines Staats, wo

Noch weit elender aber ist ein Staat, wo die gesetzgebende Macht die vollkommene Obermacht über die vollziehende

ziehende Gewalt erlanget hat. Wenn die gesetzgebende Macht nicht allein die Gesetzgebung ganz uneingeschränkt besitzet, so, daß die vollziehende Macht derselben auf keinerley Art Einhalt thun kann; sondern wenn sie auch die vollziehende Gewalt größtentheils an sich gerissen hat; so können daraus nichts anders als die unglücklichsten Folgen vor die Wohlfahrt des Staats entspringen. Da der gesetzgebende Körper zur Vollziehung ganz und gar nicht geschickt ist; so werden nicht allein alle Angelegenheiten des Staats mit einer Unthätigkeit, Langsamkeit und schlechten Erfolg verwaltet werden; sondern die auswärtigen Mächte, ungeachtet der so genannten geheimden Deputation, welche der gesetzgebende Körper zu denen Staatsgeschäfften niedersetzet, werden die geringsten Absichten und Maasregeln erfahren. Ja, was noch mehr ist, die auswärtigen Mächte werden allemal Herren von denen Staatsangelegenheiten und von der Wohlfahrt des Staats selbst seyn; so bald sie so viel Geld anzuwenden geneigt sind, um sich eine überwiegende Parten in solchen geheimen Deputationen zu erkaufen. Ein Staat, der die vollziehende Macht nicht einem einzigen Oberhaupt, sondern Mitgliedern von dem gesetzgebenden Körper, es sey aus dem Adel, oder aus dem Volke, anvertrauet, muß entweder eine außerordentliche große Tugend haben, davon wir heutiges Tages nur noch das Andenken in den Geschichten aufbewahren, oder er muß vor diejenigen, welche die vollziehende Macht in Händen haben, ein so fürchterliches Gerichte anordnen, als die Aufseher zu Sparta waren, und die Staatsinquisitoren zu Venedig noch heutiges Tages sind. Außerdem ist er so gut als verlohren, und seine Wohlfahrt ist denen Staatsstreichen und Achsichten seiner Nachbarn überlassen. Dennoch aber, wenn die vollziehende Macht in den Händen solcher Personen stehet, die zugleich Mitglieder des gesetzgebenden Körpers sind, wird die Freyheit des Bürgers allemal in der größten Gefahr stehen; und diejenigen, welche eine solche vereinigte Macht haben,

die gesetzgebende Macht die vollziehende unterdrücket hat.

haben, werden allemal ungestraft die Tyrannen ihrer Mitbürger seyn können. Ohne ein Wunderwerk wird diese Tyranney auch niemals nachbleiben. Ein solcher unglücklicher Staat wird allemal auf das grausamste von Parteyen zerrüttet werden. Die wahren Patrioten, welche alle unselige Folgen einer so elenden Staatsverfassung einsehen, werden, wie wohl in geringer Anzahl auf der Seite des unterdrückten Oberhaupts seyn, den man nur noch einen elenden Schatten von der vollziehenden Macht übrig gelassen hat. Zugleich aber werden unter dem herrschenden gesetzgebenden Körper so viel Parteyen seyn, als es auswärtige Mächte giebt, welche gegenseitige Absichten gegeneinander haben, und die es ihrem Vortheil gemäß erachten, diesen schwachen Staat in ihre Maasregeln und Unternehmungen einzuflechten. Alle diese Parteyen werden einander auf das grausamste verfolgen. Man wird niemals auf Fähigkeit und Verdienste und auf die Wohlfahrt des Staats, sondern auf den Vortheil der Partey sehen, der man zugethan ist; und nicht selten wird eine Partey über die andre tyrannisiren und ihrer Rache blutige Opfer schlachten. Das unterdrückte Oberhaupt wird diesen abscheulichen Unordnungen mit wehmüthigen und gebeugten Herzen, aber ohne alle Hülfsmittel zusehen müssen, weil er nicht die geringste Macht hat, dem rasenden Parteygeiste Einhalt zu thun. Dieses sind die natürlichen und unausbleiblichen Folgen einer so fehlerhaftigen Staatsverfassung; und man darf nur die Augen auf einen heutigen Staat werfen, um von diesem traurigen Gemählde das Original wahrzunehmen.

§. 153.

Bey dem Gleichgewichte der verschiedenen Gewalten bleiben

Ob zwar eine vermischte Regierungsform, deren Grundgesetze auf die vorhin gezeigte Art, wie die Großbritannische, ein gerechtes Gleichgewicht unter denen verschiedenen Gewalten angeordnet haben, die beste Regierungsart ist, die Zeither in der Welt statt gefunden hat; so muß man doch nicht

nicht glauben, daß dieselbe ganz und gar keine Gebrechen hat, und daß sie die allervollkommenste ist, die jemals erfunden werden kann. Die Freyheit, welche dieser Regierungsform eigen ist, wenn der Reichthum der Nation und dessen Folgen, die zu hochgetriebene Ueppigkeit und Schwelgerey hinzukommen, kann so wohl auf den Muth des Volks, als auf dessen wahre Glückseligkeit eine nachtheilige Wirkung haben. Wenn aber ein Volk keine Tugend besitzet; so kann nicht allein die vollziehende Macht die Representanten des Volks gar leicht durch Geschenke und Gnadenbezeigungen auf ihre Seite bringen, und dieselben zu Gesetzen verleiten, die der wahren Wohlfahrt des Staats nachtheilig sind; sondern die Representanten des Volks können auch ihre Wahl selbst durch Bestechung der Wählenden zuwege bringen. Beydes müßten demnach die Grundgesetze auf das sorgfältigste zu verhüten suchen. Das letztere geschiehet vielleicht allzu offenbar in England; und ob zwar die Grundgesetze das Parlament in der That berechtigen, eine solche durch Bestechungen erlangte Wahl zu untersuchen und vor ungültig zu erklären; so muß doch eine solche Wahl sehr viel Aufsehens machen, wenn es geschehen soll. Die größte Schwierigkeit bey dieser Regierungsform ist wohl ohne Zweifel dem Volke ein Mittel zu verschaffen, um seine eignen Representanten im Zaum zu halten, wenn sie die wahre Wohlfahrt des Staats außer Augen setzet. Die Representanten dergestalt von ihren Städten und Bezirken abhängig zu machen, daß sie bey jeder Angelegenheit Bericht erstatten und auf Instruction und Befehl warten müssen, kann man ganz und gar nicht anrathen. Dieses würde eine eben so große Unthätigkeit und Langsamkeit in denen Geschäfften veranlassen, als man öfters auf denen deutschen Reichstagen wahrnimmt; der Schwierigkeit zu geschweigen, welche sich bey dem Volke in denen Städten und auf dem Lande ereignen würden, wenn sie auf die Berichte ihrer Representanten etwas beschließen sollten. Es ist der Eigenschaft vieler mit einan-

dennoch auch einige Unvollkommenheiten übrig.

der vereinigten freyen Staaten gemäß, wie in Deutschland, in der Republik der vereinigten Niederlande und in der Schweiz, daß die Gesandten und Abgeordneten zu der allgemeinen Versammlung über jede Angelegenheit Instruction und Befehl erwarten müssen. Dieses setzet aber voraus, daß ein jeder verbundener Staat über seine innern Angelegenheiten und die Wohlfahrt seines Landes vollkommen Herr ist, ohne auf die Entschließungen der allgemeinen Versammlungen warten zu dürfen, und daß nur die Angelegenheiten des Bundes vor diese Versammlungen gebracht werden. Allein in einem Staate, wo das Volk die gesetzgebende Macht besitzet, ist es unumgänglich nöthig, daß es diese zeitige gesetzgebende Macht der eignen Einsicht seiner Representanten anvertrauet, ohne denenselben, außer einer allgemeinen Instruction, in jeder besondern Angelegenheit Vorschriften zu geben. Es ist gar kein Zweifel, daß nicht das Volk das Recht haben sollte, die seinen Representanten gegebene Vollmacht zu wiederrufen und zurück zu nehmen, wenn sie die Wohlfahrt des Staats, als den hauptsächlichsten Endzweck der ihnen aufgetragenen Gewalt, außer Augen setzen. Allein auf was Art das Volk dieses Recht ausüben kann, das ist unüberwindlichen Schwierigkeiten unterworfen. Man müßte eine allgemeine Versammlung des ganzen Volks voraus setzen, das sich aus eigner Bewegung einmüthig versammlete, denn weder der gesetzgebende Körper, noch die vollziehende Macht würden es zusammen berufen, das heißt aber eine Unmöglichkeit erwarten. Ohne eine solche Einmüthigkeit des Volks aber ist kein Hülfsmittel vorhanden. Man kann einer jeden Stadt und Bezirk nicht das Recht einräumen ihre Representanten ihres Gefallens zurück zu rufen. Dieses würde viele andre nachtheilige Folgen haben, und wenn es nicht von allen Städten und Bezirken zugleich geschähe; so würde es ohnedem kein wirksames Hülfsmittel seyn. Dergleichen Unvollkommenheiten, welche diese Regierungsform an sich hat, würden sich mehr

zeigen

zeigen lassen. Jedoch wir wollen uns dabey nicht aufhalten. Diese Mängel sind allemal klein gegen die großen Gebrechen aller andern vermischten Regierungsformen, welche ein solches Gleichgewicht unter denen verschiedenen Gewalten gar nicht haben. Wir wollen vielmehr versuchen, ob wir eine Regierungsart vorschlagen können, die von solchen Fehlern befreyet ist, und die ihrer Natur nach allezeit und unveränderlich gut ist. Hierzu ist das folgende Hauptstück gewidmet.



Das dritte Hauptstück.

Ob durch eine vortreffliche Einrichtung der Grundverfassungen eine Regierung entstehen kann, die vermöge ihrer Natur nothwendig und allezeit vollkommen gut seyn muß.

§. 154.

In strengen Verstande ist wegen der menschlichen Leidenschaften keine durchaus vollkommene Regierungsform möglich.

Sollte wohl eine Regierungsform möglich seyn, die gar keine Fehler und Unvollkommenheiten an sich hätte, sondern welche vermöge ihrer vortrefflichen Grundverfassungen eine Regierungsart darstellete, die ihrer Natur nach allezeit und vollkommen gut seyn müßte? Wenn man diese Frage nach aller ihrer Strenge verstehet; so muß man ohne Bedenken mit nein antworten. Die Menschen selbst sind tausend Unvollkommenheiten und Schwachheiten unterworfen. Alle ihre Handlungen werden durch die Leidenschaften geleitet; und gar häufig erregen diese Leidenschaften einen Sturm, welcher die vernünftigsten, weisesten und besten Menschen als ein schwaches Reis hin und her beweget. Wie kann man also erwarten, daß die Menschen eine Regierungsart errichten können, welche in strengen Verstande durchaus vollkommen ist?

ist? Die Menschen sind es, welche die Regierung errichten, und welche regieret werden. Sie sind der Zeug zu diesem ganzen Werke. Wie kann aus dieser geringen und zerbrechlichen Materie ein höchst vollkommenes Werk zusammengesetzet werden? Wenn man aber unter dieser Frage verstehet, ob eine Regierungsform möglich ist, die von allen denen großen Fehlern und Gebrechen befreyet ist, die wir in denen bürgerlichen Verfassungen so häufig wahrnehmen, die ihren Bürgern alle Sicherheit, Freyheit und Glückseligkeit gewähren kann, worzu sie vermöge ihrer schwachen Natur jemals gelangen können, und welche zugleich gegen alle Zufälle von innen und von außen alle Stärke und Dauerhaftigkeit besitzet, deren ein Staat fähig ist; so muß man allerdings mit ja antworten. Wir haben uns schon oben (§. 125.) erkläret, daß wir hier eine Art von einer platonischen Republik, von einem Lande der Severamben bauen werden, von welchem man ohne eine lächerliche Erwartung sich nicht einbilden kann, daß es bey dem heutigen Zustande der Reiche und Staaten jemals zur Wirklichkeit kommen wird. Unterdessen hoffen wir doch unsern Vorschlag solchergestalt einzurichten, daß man demselben weit weniger Schwierigkeiten und Entfernung von denen menschlichen Neigungen und Leidenschaften wird vorwerfen können, als man solchen idealischen Staaten Zeither nicht ohne Grund hat machen können.

§. 155.

In der besten Staatsverfassung muß man die menschlichen Leidenschaften und insonderheit die Ehrbegierde zum

Man muß die Menschen annehmen, wie sie sind. Regierungsverfassungen zu erfinden, worinnen man voraus setzet, daß die Menschen alle ihre Begierden und Leidenschaften unterdrücken, die Bequemlichkeiten des Lebens verachten und mit einander in klostermäßiger Gemeinschaft leben sollen; das heißt sich Hirngespinnster und Chimären machen, die niemals wirklich gemacht werden können; es sey denn, daß der Gesetzgeber eben die Geschicklichkeit besitzet, als die Herren Jesuiten in Paraguay, um die Leute

zu

zu überreden, daß sie hier glücklich und dort selig sind, wenn sie in der äußersten Armuth und Elend leben. Dennoch würde alle jesuitische Geschicklichkeit zu dieser Ueberredung nicht hinreichend seyn; wenn sie nicht diese armen Einwohner in einer groben Unwissenheit und gänzlichen Absonderung von allen andern Menschen, die ihnen die Augen eröffnen könnten, zu erhalten wüßten. Wenn demnach ein vernünftiges und gesittetes Volk, das neben andern vernünftigen Nationen wohnet, eine Regierungsverfassung erwählen will; so muß es die menschlichen Begierden und Leidenschaften in seinem Plane zum Grunde legen. Es muß sein Gebäude darauf aufführen; und die größte Geschicklichkeit und Weisheit des Werkmeisters wird darauf ankommen, daß er die Begierden und Leidenschaften der Menschen als das Mittel brauchet; um das Gebäude des Staats stark und dauerhaftig und die Einwohner glücklich zu machen. Wenn wir die Liebe ausnehmen, die vielmehr ein natürlicher Trieb als eine Leidenschaft ist; so ist die stärkste unter allen menschlichen Leidenschaften, die Begierde nach dem Vorzuge, oder die Ehr- und Ruhmbegierde. Nichts ist dem Menschen so natürlich, als diese Leidenschaft. Der Trieb, welchen der weise Urheber der Natur einem jeden Menschen einpflanzte, sein eignes Wesen am schätzbarsten zu halten, damit er Lust haben möchte, sich zu erhalten und die Absichten des Schöpfers zu erfüllen, ist es, welcher das Verlangen nach dem Vorzuge hervorbringet. Diese Leidenschaft ist es demnach hauptsächlich, welche man in einem weisen Entwurf einer Staatsverfassung am meisten nutzen muß, um dadurch den Staat stark, dauerhaftig und glücklich zu machen. Grunde legen.

§. 156.

Es ist gewiß, daß die Ehr- und Ruhmbegierde eine sehr mächtige Triebfeder ist; wodurch man eine sehr vortreffliche Staatsverfassung zuwege bringen kann. Allein sie ist weiter nichts als eine Leidenschaft. Alle Leiden- Man muß aber dabey die Tugend zu gründen und zu er-

halten suchen. schaften aber können so wohl böse, als gut seyn, nach der Maaße, wie sie geleitet und regieret werden; und wenn sie sich selbst überlassen sind; so werden sie allemal mehr zum Bösen, als zum Guten neigen. Die Begierde nach dem Vorzuge bedarf also noch eine andre Triebfeder, wodurch sie geleitet und gleichsam angespannet wird, damit sie von Ausschweifungen zurück gehalten werde. Diese zwote Triebfeder ist die Tugend; und in Ermangelung derselben ist es so weit gefehlet, daß eine auf die Ehr- und Ruhmbegierde gegründete Regierungsverfassung gut und glücklich seyn sollte, daß vielmehr diese Leidenschaft, die man vorzüglich im Staate zu erregen beflissen ist, nichts als eine unselige Quelle von Unordnungen, Verwirrungen und tausenderley Unheil abgeben wird. Die Geschichte ist hiervon voller Beyspiele. Die meisten griechischen Republiken und noch mehr die große römische Republik hatten zu einem hauptsächlichen Grundsatze ihrer Staatsverfassung angenommen, die Ehr- und Ruhmbegierde ihrer Bürger anzufeuren. So lange nun Rom tugendhaftig war; so lange zeigte diese Triebfeder die allerglücklichsten Erfolge. Es ist wohl nie ein Staat siegreicher, glücklicher und so wohl innerlich, als äußerlich, stärker und mächtiger gewesen, als das ehrbegierige und zugleich tugendhaftige Rom. Allein, so bald hatte nicht Rom die Tugend verlohren, als die Ehr- und Ruhmbegierde keine andre Wirkung hervor brachte, als innerliche Bewegungen und Unruhen, die endlich die Republik über den Haufen stürzten. Das wird auch allemal der natürliche Erfolg einer Begierde nach dem Vorzuge seyn, die nicht durch die Tugend geleitet wird. Sie wird sich gar bald keinen andern Endzweck vorsetzen, als andre Mitbürger zu unterdrücken, und ihr Gut und Vermögen benebst der Herrschaft über sie an sich zu reißen. Eine vollkommene Regierungsform muß demnach zwey Hauptaugenmerke zum Grunde ihrer ganzen Einrichtung legen, sie muß nicht allein die Ehr- und Ruhmbegierde ihrer Bürger anzuführen suchen; sondern

sie

sie muß auch vornehmlich die Tugend unter ihnen zu gründen und zu erhalten bemühet seyn.

§. 157.

Warum man eine aus der Democratie u. Aristocratie bestehende vermischte Regierungsform zur besten Regierungsart vorschlägt.

Indem nun also die Güte meiner vorzuschlagenden Regierungsverfassung hauptsächlich auf diesen zwo Triebfedern beruhen wird; so glaube ich, daß eine vermischte Regierungsform, die in gewisser Maaße aus der Democratie und Aristocratie zusammengesetzet ist, am geschicktesten seyn dürfte, diese zwo Triebfedern in aller ihrer Stärke anzunehmen. Da ich sehr überzeugt bin, daß eine Monarchie, oder eine wohleingerichtete vermischte monarchische Regierungsform ungleich mehr Wirksamkeit und Thätigkeit hat, als alle andre Regierungsarten; so habe ich anfangs versucht, meine vorzuschlagende beste Regierung aus der Democratie und Monarchie zusammen zu setzen. Allein ich habe keine Wahrscheinlichkeit gesehen, daß die Tugend in derselben erhalten werden kann, wenn sie einen König haben würde. Der Mangel einer großen Wirksamkeit und Thätigkeit aber hat mir ein weit geringerer Verlust geschienen, als der Mangel der Tugend, ohne welche an eine vollkommene Güte der Regierung gar nicht gedacht werden kann. Es ist wahr, Sparta hatte Könige; und die Tugend wurde doch darinnen vollkommen aufrecht erhalten. Allein die Zeiten der spartanischen Republik sind von den unsrigen allzu sehr unterschieden, als daß man sich einfallen lassen könnte, den König dem richterlichen Spruche des Volks und seine Sitten und Haushaltung denen Aufsehern des Staats zu unterwerfen. Unsre Zeiten sind es einmal so gewohnt, mit der königlichen Würde so großen äußerlichen Glanz und Pracht zu verbinden, daß ein König ohne diesen, ob zwar eitlen, aber doch durch das Vorurtheil nothwendig gewordenen Schimmer allen seinen Nachbarn zum Gespötte werden würde. Es wird aber niemals möglich seyn, die Laster unter denjenigen Grad der Ueppigkeit, der mit den Lastern so nahe gränzet,

aus

aus einem Staate zu verbannen, wenn der König und seine Hofleute denen Einrichtungen des Staats zur Aufrechterhaltung der Tugend nicht unterworfen sind. Ihr Beyspiel in Ansehung der Pracht, der Ueppigkeit und vielleicht der Laster, wird allemal ein Strom seyn, der den ganzen Staat mit sich fortreißt, und welchen aufzuhalten, alle Gesetze und Anstalten viel zu schwach seyn werden.

§. 158.

Auf was Art die Ehr- und Ruhmbegierde unter den Bürgern anzufeuren ist.

Nichts kann so leicht in denen Menschen erreget und angefeuret werden, als Leidenschaften, die ohnedem der menschlichen Natur eigen sind. Die Begierde nach dem Vorzuge ist in der menschlichen Natur gegründet (§. 155.); und kann es mithin einer Regierung wohl schwer fallen, ihre Bürger mit einem Triebe nach Ehre und Ruhm zu erfüllen? Alle Merkzeichen, womit sie den Vorzug und die Ehre verbinden will, werden ganz gleichgültig seyn; wenn sie nur das Vorurtheil auf dieselben zu lenken weis. Um aber das Volk mit diesem Vorurtheile gegen die Merkzeichen des Vorzugs und der Ehre einzunehmen, werden dreyerley Umstände erfordert, daß diese Merkzeichen öffentlich ertheilet werden, daß man sie nur wahren Verdiensten zugestehet, und daß man damit sparsam umgehet, und sie nicht zu gemein macht. Unter diesen Umständen ist ein Kranz von Laube ein so mächtiges Anfeurungsmittel zu edlen und großen Thaten, als eine goldene mit Edelgesteinen besetzte Krone. Wenn heut zu Tage edle und große Thaten selten sind; so darf man sich gar nicht verwundern. Es ist vielmehr einem Wunder ähnlich, daß es immer noch Menschen giebt, die wenigstens einen wahren Muth zeigen. Alle unsre Merkzeichen des Vorzugs und der Ehre sind nichts weniger, als mit diesen dreyerley Umständen begleitet. Man nenne mir eine Art der Ehre und Würde, die nicht Unwürdigen ertheilet, und durch die Gemeinmachung nicht verächtlich, oder wenigstens von ihrer Beträchtlichkeit durch die Vervielfältigung gar sehr herunter gesetzet

würde.

würde. Oeffentliche, oder mit Feyerlichkeiten begleitete Merkzeichen der Ehre sind fast gar nicht mehr vorhanden. Man kann zwar unsre Ritterorden vor dergleichen öffentliche Merkzeichen ansehen. Allein, auch hier fehlen gar öfters die andern beyden Umstände, daß sie selten und nur den wahren Verdiensten ertheilet werden. Hat man nicht unter den Ordensbändern allerley Leute gesehen; unwürdige Lieblinge, Ebentheuer, Leute, die sich durch die Liebe empor geschwungen haben und dergleichen mehr. Die Griechen und Römer ertheilten ihre Ehrenzeichen öffentlich und nur dem wahren Verdienste; und sie wurden eine Triebfeder zu so herrlichen und großen Thaten, die wir heutiges Tages kaum glauben, weil wir nichts ähnliches davon unter uns finden. Selbst unsre Vorfahren, die Deutschen in denen barbarischen Zeiten des mittlern Zeitalters, verstunden dennoch besser, als wir, die Ehr- und Ruhmbegierde anzufeuren. Ihre Ritterspiele, die öffentlichen Gepränge, womit jemand zum Ritter geschlagen wurde, waren solche öffentliche Merkzeichen, die allerdings auf die Ehr- und Ruhmbegierde einen großen Eindruck machen konnten. Unterdessen, ob es schon gleichgültig ist, worinnen die Merkzeichen des Vorzugs und der Ehre bestehen, wenn sie nur von denen vorhingedachten dreyerley Umständen begleitet werden; so wollte ich doch nicht gern, daß meine vorzuschlagende Republik etwas kostbares zu der Materie derselben erwählete. Es ereignet sich sonst gar leicht, daß man auf den Werth derselben mehr, als auf die damit verknüpfte Ehre siehet. Die Ehre aber, die man lediglich um ihrer selbst willen suchet, ist tausendmal thätiger, als eine Ehre, welche der Eigennutz begleitet, der in allen seinen Triebfedern allemal klein und verächtlich ist. Als der Perser Artaban hörte, daß die Belohnung eines Ueberwinders bey den olympischen Spielen der Griechen weiter in nichts bestünde, als in einem Kranze von Oelzweigen; so sagte er zu dem Mardonius (f): Gegen was vor

(f) *Herodot.* Lib. 8. Cap. 26.

vor Männer hast du uns in Krieg geführet, die nicht um Geldes willen, sondern blos ihre Tapferkeit zu zeigen, fechten? Artaban urtheilete sehr gründlich; und der Erfolg bestätigte seine Befürchtung.

§. 159.

Der persönliche Adel wird gleichfalls eine mächtige Triebfeder der Ehrbegierde seyn.

Ob ich zwar das Gebäude meiner neuen Republik nach dem Grundriß einer vermischten aristocratischen Regierungsform aufzuführen willens bin; so bin ich doch weit entfernt, einen erblichen Adel in derselben zuzulassen, sondern es soll nur ein persönlicher Adel darinnen statt finden, der mit dem Tode desjenigen, der ihn erworben hat, seine Endschaft erreichet. Meines Erachtens berauben sich alle Staaten, die einen erblichen Adel einführen, eines der allergrößten Hülfsmittel ihre Bürger zu edlen und großen Thaten aufzumuntern. Nichts ist so ungewiß, als ob die Kinder von dem Adel und denen Verdiensten ihrer Vorfahren einen Bewegungsgrund hernehmen werden, in ihre Fußtapfen zu treten, und sich gleichfalls um den Staat verdient zu machen. Es ist allemal natürlicher, daß sie denken werden, daß sie dasjenige nicht erst zu verdienen Ursach haben, was sie schon durch die Geburt erlanget haben. Ein Staat aber, der das Vorurtheil hat einreißen lassen, daß der alte Adel auch ohne Verdienste etwas vorzügliches ist, hat sich nicht allein eine der größten Triebfedern zu edlen Thaten beraubet, sondern er hat sich eine sehr schädliche Quelle des Verderbens eröffnet, die vermögend ist, den größten Theil der Ehrbegierde niederzuschlagen; weil diejenigen, welche sich durch ihre Verdienste den Adel erwerben könnten, natürlicher Weise nach einem neuen Adel, der in so geringer Achtung stehet, kein großes Verlangen haben können. In einem solchen Staate wird man nach nichts als Reichthum trachten, weil dieser allein im Stande ist, sich auch bey dem alten Adel schätzbar zu machen. Ich kenne aber keinen so verderbten Staat, als wo die Bürger nur Begierde nach Reichthum haben, ohne durch die Ehr-

und Ruhmbegierde gereizet zu werden. In einem solchen Staate werden gar bald alle Mittel gleichgültig, wodurch man Reichthum erwerben kann; diese Mittel mögen auch der Ehre und Tugend noch so sehr entgegen seyn. Allein, eine Republik, in welcher niemand den Adel besitzen kann, wenn er nicht denselben durch seine eignen Verdienste erworben hat, wird die allergewisseste und mächtigste Triebfeder haben, ihre Bürger zu Tugenden, Geschicklichkeiten und großen und rühmlichen Thaten aufzumuntern. Dieser persönliche Adel und die äußerlichen Merkzeichen des Vorzugs, Ehre und des Ruhms, davon wir in dem vorhergehenden §pho geredet haben, wird eine unerschöpfliche Quelle abgeben, so wohl der Tugend und Verdienste, als der Belohnungen, welche der Staat zu ertheilen hat. Ich habe noch eine andre Ursache, warum ich keinen erblichen Adel in meiner neuen Republik zulassen will. In einem Staate, wo ein erblicher Adel statt findet, hat der Adel allemal ein, von dem wahren Nutzen des gesammten Volks ganz abgesondertes Interesse. Es ist natürlich, daß sich der Adel bemühen wird, allerley unbillige und mit der wahren Wohlfahrt des Volks nicht verträgliche Vorrechte und Vorzüge an sich zu reißen und das Volk zu unterdrücken; wenn er weis, daß er zum Besten seiner Kinder arbeitet, und daß seine Kinder und Nachkommen sich dieser Vorzüge zu erfreuen haben werden. Ganz anders aber verhält es sich, wenn nur ein persönlicher Adel statt findet, und mithin diejenigen, welche an dem Ruder der Regierung sitzen, befürchten müssen, daß, wenn sie den Körper des Adels zum Nachtheil des Volks allzu mächtig machen, ihre Nachkommen dereinst die Bedrückung gleichfalls mit empfinden werden.

§. 160.

Die Tugend muß durch Uebereinstimmende

Wir kommen nunmehr auf die Art und Weise, wie die zwote Triebfeder, die Tugend, in meiner vorzuschlagenden Republik zu gründen und zu erhalten ist. Ein Volk

Gesetze und Sitten und durch ein Collegium von Sittenrichtern erhalten werden.

Volk kann schwerlich tugendhaftig seyn, wenn nicht dessen Gesetze und Sitten ganz einerley und übereinstimmend sind; zu dem Ende müssen Gesetze und Sitten einerley Ansehn, Gütigkeit, Verbindlichkeit und Ursprung haben; das ist, eben das Gesetzbuch, welches die Gesetze in sich enthält, muß auch die Sitten vorschreiben. Einer der größten Fehler aller europäischen Völker ist, daß unsre Sitten mit unsern Gesetzen in einem beständigen Widerspruche stehen. Unsre Gesetze verdammen diejenigen, welche ihren Reichthum durch ungerechte Mittel, durch Betrug, Bedrückung ihres Nächstens, Wucher, Ungerechtigkelten, niederträchtige Bemühungen und andre stinkende Wege erworben haben; und nach unsern Sitten unterlassen wir nicht, solche Personen zu ehren, wenn sie nur in geruhigen Besitz ihres Reichthums sind. Unsre Gesetze verdammen die Folgen eines freyen Umganges zwischen beyderley Geschlechtern; und nach unsern Sitten wird dieser freye Umgang vor eine Artigkeit, Galanterie und vorzügliche Annehmlichkeit des Lebens gehalten. Unsre Gesetze verdammen die Selbstrache und Zweykämpfe; und unsre Sitten, oder die vermeynten Gesetze der Ehre, sehen diejenigen als verächtliche und nichtswürdige Leute an, die eine angethane Beleidigung nicht rächen. Auf diese Art wird man tausenderley Widersprüche zwischen unsern Gesetzen und unsern Sitten finden; und vielleicht ist der Widerspruch zwischen unsrer Religion, Sitten und Gesetzen eben so groß. Vielleicht würde dasjenige Volk die vollkommenste und dauerhaftigste Tugend besitzen, dessen Religion, Gesetze und Sitten vollkommen einförmig und übereinstimmend wären. Allein, wenn nicht wenigstens die Gesetze und Sitten vollkommen einerley und einstimmig sind; so kann man gar nicht daran denken, ein Volk tugendhaftig zu machen. Hierinnen muß also der Hauptendzweck des Gesetzbuches bestehen. Gleichwie aber die allerweisesten Gesetze gar bald ihre Kraft verlieren, wenn sie nicht durch eine außerordentliche Wachsamkeit und Vorsorge aufrecht erhalten werden;

werden; so muß zu dem Ende in einer vorzuschlagenden Republik ein Collegium von Sittenrichtern angeordnet seyn. Diese Sittenrichter sind von dem Volke aus denen adelichen Gliedern der Regierung zu erwählen, die das fünf und funfzigste Jahr ihres Alters erfüllet haben. Da dieses Sittenrichteramt die höchste Ehre und Würde ist, worzu jemand in der Republik gelangen kann; so müssen hierzu nur die allervortrefflichsten, tugendhaftigsten und ruhmwürdigsten Männer erwählet werden; und die übrigen Sittenrichter müssen eine verneinende Stimme haben, wenn sie wider die Person, welche das Volk an des verstorbenen Sittenrichters Stelle erwählet, etwas gegründetes erinnern können. Unterdessen müssen doch diese Sittenrichter nicht das geringste mit der wirklichen Regierung detes Staats zu schaffen haben. Sie müssen nur die Bewahrer der Grundverfassung des Staats, die Vertheidiger der Gesetze, die Erhalter der Tugend und guten Sitten, und die Beförderer der Geschicklichkeit, Künste und Wissenschaften seyn. Allein, in allen diesen Punkten müssen sie eine ganz uneingeschränkte Gewalt nach Maaßgebung der Grundgesetze haben; und zwar eine Gewalt, die sich über alle Regierungscollegia des Staats, und selbst über die Representanten des Volks erstrecket. Sie müssen ein jedes Mitglied der Regierung, oder der Representanten des Volks, das die Grundverfassungen verletzet, das sich an auswärtige Mächte hängt, oder unerlaubte Correspondenz führet, das sich bestechen läßt, oder andre mit Geschenken und Bestechungen zu seiner Wahl, oder zu andern Absichten zu gewinnen suchet, das Ungerechtigkeiten ausübet, das die Tugend und guten Sitten auf eine offenbare und ärgerliche Art beleidiget, nicht allein auf eine Zeitlang von allen Verrichtungen seines Amtes suspendiren, sondern auch ganz und gar absetzen, und nach Maaßgebung der Größe des Verbrechens und der Gefahr vor den Staat in Verhaft ziehen können. Zu dem Ende muß

vor dem Versammlungsorte der Sittenrichter eine Erfindung angebracht seyn, wo jedermann, ohne entdecket zu werden, denen Sittenrichtern Nachrichten und Anzeige mittheilen kann, die aber von solchen Nachrichten allen vorsichtigen, weisen und in der Grundverfassung vorgeschriebenen Gebrauch zu machen haben.

§. 161.

Das Volk soll an dieser vorzuschlagenden Regierung keinen andern Antheil nehmen, als durch seine Wahlstimen.

In einer vermischten Regierungsform, wo sich die vollziehende Macht in den Händen eines Königes, oder eines erblichen Adels befindet, ist es allemal billig, daß das Volk die gesetzgebende Macht besitzet. Das Volk, oder seine Representanten, kennen ihren Zustand und Bedürfnisse besser, als die vollziehende Macht; und die gesetzgebende Macht ist ihm insonderheit nöthig, um sich vor der Unterdrückung zu bewahren. Allein, in der Regierungsart, die ich hier vorschlage, ist niemand vorhanden, der ein, von der Wohlfahrt des gesammten Volks abgesondertes Interesse hat. Es ist also auch nicht nöthig, daß das Volk die gesetzgebende Macht besitzet. Die Gewalt des Volks ist niemals von Mängeln und Gebrechen befreyet. Bald läßt sich dasselbe von seinen Leidenschaften, und bald von dem Parteygeiste dahin reißen, bald läßt es sich von Schmeichlern und durch die Kraft der Wohlredenheit verführen, und bald fehlet ihm genugsame Einsicht und Beurtheilungskraft. Wir dürfen nur die Augen auf die Geschichte werfen; so werden wir keine einzige Regierung des Volks finden, wo wir nicht diese Fehler gar häufig wahrnehmen. Das Volk ist einem Könige sehr ähnlich, der nur mittelmäßige Fähigkeiten und Eigenschaften hat. Wenn ein solcher König unternimmt, alles nach seinem eignen Kopfe und Einsichten zu regieren; so wird eine üble, oder doch, wenn er gütig und gelinde ist, eine sehr mittelmäßige Regierung daraus entstehen

stehen. Allein, wenn man diesen König dahin bringen kann, daß er alle seine Aufmerksamkeit und Fähigkeit anwendet, um eine gute Wahl in Ansehung seiner Minister und Bedienten zu treffen; so kann unter ihm eine sehr weise und vollkommene Regierung geführet werden. Zu einer solchen guten Wahl ist aber auch ein Regent von gar mittelmäßigen Fähigkeiten allerdings geschickt. Es leidet keinen Zweifel, wie der große Verfasser des Antimiavells (g) behauptet, daß ein Regent diejenigen Geschicklichkeiten und Fähigkeiten nicht an andern einsehen könnte, die er selbst nicht besitzet. Eben diese Beschaffenheit hat es mit dem Volke. Das Volk, das nur wenig fähig ist, zu regieren, es mag sich selbst, oder durch seine Representanten versammlen, ist vortrefflich geschickt, diejenigen zu erwählen, welche über dasselbe regieren sollen. Ob jemand Muth, Tapferkeit und Klugheit gegen den Feind bezeiget hat; ob jemand ein billiger und uneigennützger Richter ist, und die Parteyen zufrieden von seinem Richterstuhle weggegangen sind; ob jemand eine ordentliche und wohl eingerichtete Haushaltung führet, oder ob er sonst Klugheit besitzet; das sind Dinge, die unter dem Volke gar bald bekannt werden, und davon sich, wie der Herr von Montesquieu sagt (h), das Volk auf dem Markte besser unterrichten kann, als der Fürst in seinem Palaste. Da wir also hier eine vollkommnere Regierung vorschlagen wollen; und da das Volk nach unserm Vorschlage keine Gefahr der Unterdrückung zu besorgen hat; so erachten wir vor nöthig, die gesammte Regierung so wohl in Ansehung der gesetzgebenden als vollziehenden Macht dem persönlichen Adel einzuräumen, und dem Volke keinen weitern Antheil an der Regierung zu lassen, als durch

(g) Antimachiavell Kap. 22. S. 353.

(h) Esprit des Loix, P. I. Liv. 2. Chap. 2.

seine Wahlstimmen, nämlich, daß es diejenigen zu erwählen hat, welche regieren sollen.

§. 162.

Auf was Art das Volk seine Wahlstimmen zu geben hat.

Wenn der Staat klein ist, so, daß er nur eine Hauptstadt und das umliegende Land in sich begreift; so geben bey der Wahl des Adels, dem man die Regierung anvertrauet, alle Bürger selbst ihre Stimmen, die erachtet werden, daß sie Verstand und Willen haben, an denen Angelegenheiten des Staats Antheil zu nehmen. Da der niedrigste Pöbel, der kein Vermögen hat, gemeiniglich noch weniger Verstand besitzet, und in Ansehung seines geringen Vermögens die Wohlfahrt des Staats eben so wenig zu Herzen nimmt; so muß man davor halten, daß derselbe weder Verstand, noch Willen hat, an denen Angelegenheiten des Staats Theil zu haben. Das Gegentheil davon ist der Ursprung des Verderbens vor viele Republiken gewesen; indem die Stimmen dieses niedern Pöbels denen Ergeizigen allemal feil gestanden haben. Die Maaße des Vermögens, welche das Recht zur Stimme giebt, wird am besten durch die Summe der Abgaben bestimmt, die jedermann zu denen gemeinschaftlichen Kosten des Staats beyträgt. Derjenige, welcher bey ordentlichen und beständigen Abgaben von seinen eigenthümlichen Gütern nicht wenigstens zwanzig Thaler jährlich steuret, kann schwerlich bey denen Wahlen eine Stimme führen. Dahingegen derjenige, so über hundert Thaler jährliche Abgaben entrichtet, zwo Stimmen zu führen hätte, so wie hernach ferner jede hundert Thaler Abgaben das Recht zu einer mehrern Stimme geben könnte. Diese Einrichtung ist nicht allein der Billigkeit gemäß; weil derjenige, der ein großes Vermögen hat, so wohl an dem Wohl und Wehe und an den Lasten des Staats größern Antheil nimmt; sondern man würde auch dadurch die Bürger zu denen

denen Abgaben ungleich williger machen; ein Umstand, der einem großen Grundsatze in Einrichtung der Abgaben gemäß ist, und von welchem zu wünschen wäre, daß er in allen Staaten beobachtet werden könnte. Der persönliche Adel, ob er gleich seine Abgaben vor wie nach entrichtet, würde doch von der Führung der Wahlstimmen auszuschließen seyn, weil er hier allein derjenige ist, der erwählet werden kann, und es mithin nicht billig ist, daß er selbst mit wählet. Zugleich aber würde dadurch der Einfluß des Adels in die Wahlstimmen gehindert werden. Die Stimmen abwesender Bürger können nicht einem andern aufgetragen werden. Eine Stimme ist hier nicht so wichtig, daß man deshalb den Staat der Gefahr aussetzen könnte, die Stimmen der Abwesenden mißbrauchen zu lassen, oder daß man deshalb ein so weitläuftiges Geschäffte zu unternehmen hätte, als die Untersuchung der Vollmachten allemal seyn würde. Unterdessen müssen die, in der Republik jedesmal vorhandenen gültigen Stimmen nach ihrer Anzahl bekannt und vestgesetzet seyn; und von dieser Anzahl müssen wenigstens drey Fünftheile gegenwärtig seyn, wenn gültige Wahlen geschehen sollen. Der Mangel einer solchen Einrichtung war ein großer Fehler in der römischen Republik, wo die Ehrgeizigen zuweilen eine Menge von Freygelassenen unter das Volk stelleten, und halb Italien nach Rom kommen ließen, um die Wahlen auf sich ausfallend zu machen. Wenn hingegen der Staat mittelmäßig oder groß ist; so kann sich das ganze Volk ohne große Unbequemlichkeit und Unordnung nicht auf eben diese Art zu denen Wahlen versammlen. Das Volk muß demnach die Wahlen durch seine Representanten vornehmen lassen, und der Staat muß dannenhero in kleine Bezirke abgetheilet seyn, davon ein jeder Bezirk zween Representanten zu der allgemeinen Versammlung des Volks abzusenden hat. Diese Representanten können in jedem Bezirke auf eben diese Art, nach Maaßgebung

des Vermögens erwählet werden; und es stehet einem jeden Bezirke frey, auf die Hauptwahlen zu denen erledigten Stellen in der Regierung zugleich mit Betracht zu nehmen und seinen erwählten Representanten deshalb Vorschrift zu geben. Geschieht dieses aber nicht; so muß erachtet werden, daß der Bezirk die Hauptwahlen in der allgemeinen Versammlung des Volks seinen Representanten überlassen hat. Bey dieser Versammlung des Volks in denen kleinen Bezirken können zngleich allerley Spiele, zu Beförderung der Geschicklichkeit in denen Leibesübungen angestellet, so wohl als andre Angelegenheiten zur Einrichtung der Abgaben, zur Cultur des Bodens und Beförderung des Nahrungsstandes in jedem Bezirk abgehandelt werden.

§. 163.

Was vor Wahlen von dem Volke geschehen müssen.

Wenn in kleinen Staaten das gesammte Volk, in mittelmäßigen und großen Staaten aber die Representanten desselben sich alle Jahre zu einer bestimmten Zeit versammlet haben; so wählen sie zuvörderst diejenigen aus dem Körper der Edelleute, welche die erledigten Stellen in denen drey höchsten Regierungscollegiis des Staats besetzen sollen, von welchen Collegiis wir in folgenden §. mit mehrern handeln werden. Ein jedes Collegium hat in Ansehung der Mitglieder, die vor dasselbe erwählet werden, die verneinende Stimme, wenn es zureichende, in der Grundverfassung des Staats angezeigte Ursache wegen ihrer Verwerfung anführen kann; und alsdenn erwählet das Volk, oder dessen Representanten, so fort andre an der verworfenen Stelle. Sie erwählen auf eben diese Art einen neuen Sittenrichter, wenn eine dergleichen Stelle erlediget ist; und sodann erwählen sie einen Feldherrn und drey Generallieutenants, die vor dasselbe Jahr das Kriegsheer befehligen sollen. Die übrigen Generals-

und Officiersstellen werden von dem Collegio der vollziehenden Macht besetzet. Endlich aber werden nach der Größe des Staats 10 bis 50 neue Edelleute gemacht. Die Hälfte davon werden von dem Volke erwählet und von denen Sittenrichtern bestätiget, die andre Hälfte aber werden von denen Sittenrichtern vorgeschlagen, und das Volk, oder dessen Representanten, haben das Recht, dieselben zu bestätigen, oder auch zu verwerfen, wenn hinreichende Ursachen vorhanden sind. Die Representanten des Volks sehen in ihrer Wahl auf Tapferkeit, und auf große dem Vaterlande in Ansehung der Landescultur, der Beförderung des Nahrungsstandes und der Commercien geleisteten Dienste und verschafften Nutzen; Dinge, welche durch sich selbst im Lande genugsam bekannt werden. Das Collegium der Sittenrichter hingegen ziehet bey seiner Ernennung zu Edelleuten hauptsächlich außerordentliche Tugenden, oder große Gelehrsamkeit und Geschicklichkeit in Betracht. Kein Representante des Volks kann zum Edelmann erwählet werden, bis seit seiner letztern Representantenstelle zwey Jahr verflossen sind. Diese Versammlung des Volks kann nur acht Tage, oder seiner Representanten höchstens nur vierzehn Tage dauren; und sie gehen alsdenn aus einander, die Wahlen mögen geschehen seyn, oder nicht. Sind sie nicht geschehen; so ernennet das Collegium der Sittenrichter diejenigen zu denen erledigten Stellen und zu Edelleuten, die im vorigen Jahre nach denen wirklich erwählten die meisten Stimmen gehabt haben.

§. 164.

Vorstellung der drey höchsten Regierungscollegiorum in einem solchen Staate.

Der Körper der persönlichen Edelleute, die auf die itztgedachte Art erwählet werden, ist es demnach, welcher in meiner vorzuschlagenden Republik allein die Regierung führen soll. Da hier der Adel eine Belohnung großer, bekannter und unstreitiger Verdienste und Geschicklichkeiten ist, und da einem jeden Edelmanne zugleich eine Besol-

dung vom Staate auszusetzen ist, damit man nicht nöthig hat, neben den Verdiensten zugleich auf das Vermögen zu sehen; so siehet man leicht, daß diese Edelleute nicht in überhäufter Anzahl vorhanden seyn können. In kleinen Staaten werden 150, in mittelmäßigen 300, und in großen Staaten 600 Edelleute allemal zureichend seyn, davon einem jeden 3 bis 500 Rthlr. nach Beschaffenheit der Umstände des Staats jährlicher Gehalt zu reichen wäre. Gleichwie aber nichts so sehr dem Mißbrauche unterworfen ist, als wenn alle Zweige der obersten Gewalt sich in einerley Händen befinden; so müßten durch die Grundgesetze des Staats drey hohe Collegia angeordnet seyn, davon das erste alles, was zur gesetzgebenden Macht gehöret, in Händen hat, das zweyte alles in dem Bezirke der vollziehenden Macht ausübet, das dritte aber die höchste richterliche Gewalt und die Aufsicht über alle untere Gerichtsstühle besitzet. Das erste muß aus einer starken Anzahl von Personen bestehen, weil es allemal gut ist, daß die Gesetze reiflich und vielfältig überleget werden; das zweyte muß aus wenigen Personen bestehen, weil die Vollziehung nur der Verhinderung, der Langsamkeit und dem Mangel des Geheimnisses ausgesetzet wird, je mehr Personen darüber berathschlagen; und das dritte muß eine mittelmäßige Anzahl von Mitgliedern haben, nach Maaßgebung der Größe des Staats und der Menge der Geschäffte, die demselben obliegen. Die meisten alten Republiken haben diejenigen, so der Regierung vorgestanden haben, nur auf ein Jahr in ihren Würden gelassen, und so dann andre erwählet. Allein, wenn es gefährlich ist, in Republiken die höchsten obrigkeitlichen Personen auf Zeitlebens in ihre Würden einzusetzen, weil sie alsdann gar leicht zu viel Macht erlangen, und die Bürger unterdrücken können; so ist es hingegen gewiß, daß obrigkeitliche Personen, die alle Jahre verändert werden, keine rechte Kenntniß von denen Geschäfften und Angelegenheiten des

Staats erlangen, wodurch seine Wohlfahrt gleichfalls leidet, indem die Grundsätze, Gesinnungen und Verfahrungsart nicht selten alle Jahre zugleich mit verändert werden. Man muß dannenhero meines Erachtens einen Mittelweg treffen, und die Personen, so der Regierung vorstehen, auf drey Jahre erwählen, und zwar dergestalt, daß alle Jahre der dritte Theil der Mitglieder in einem jeden Regierungscollegio seine Aemter niederlegen und heraustreten muß, da denn der dritte Theil, und so viel als von denen übrigen zwey Drittheilen etwan gestorben sind, neue erwählet werden. Auf diese Art wird niemals ein Collegium ganz neu, sondern es bleiben allemal über die Hälfte Männer darinnen, die schon ein und zwey Jahr darinnen gesessen haben, und mithin der Geschäffte und Angelegenheiten genugsam kundig sind. Der Vorsitz und Vortrag in jedem Collegio würde alle Monate unter denen ältesten Mitgliedern, die schon zwey Jahr darinnen gesessen haben, am besten abwechseln können. Es würde nöthig seyn, vestzusetzen, daß niemand von neuen, weder in das nämliche, noch in ein anderes von den drey höchsten Regierungscollegiis von neuen erwählet werden kann, es sey denn, daß drey Jahre verflossen sind, seitdem er aus einem Collegio heraus getreten ist.

§. 165.

Von denen subordinirten Collegiis.

Außer diesen drey höchsten Collegiis können so viel andre Collegia vorhanden seyn, als in den europäischen Staaten heut zu Tage gemeiniglich statt finden, die aber diesen drey höchsten Collegiis unterworfen seyn müssen. Das Finanz- oder Kammercollegium muß lediglich von der gesetzgebenden Macht abhängen; weil diese die Stärke des Kriegsstaats bestimmet, und der vollziehenden Macht zu allem Aufwand des Staats die Kosten verwilliget und reichet; zu welchem Ende das vollziehende Collegium der

gesetzgebenden Macht vor Ablauf des Jahres seine Forderungen auf das folgende Jahr und den Entwurf der Kosten einsendet, worüber beyde, wenn es nöthig ist, durch Deputirte mit einander conferiren. Nach eben diesen Grundsätzen ist das Admiralitäts- so wohl als das Kriegscollegium lediglich der vollziehenden Macht unterworfen; weil ihre Geschäffte blos die Vollziehung betroffen. Dahingegen müssen die Oekonomie, Commercien, Manufactur- und Policeycollegia so wohl von dem gesetzgebenden, als dem vollziehenden Collegio abhängen; indem es die Natur ihrer Geschäffte also erfordert. Dem höchsten richterlichen Collegio aber müssen alle niedere Gerichtsstühle so wohl, als alle niedern Justitzcollegia von geistlichen Handels- Kriegs- und andern dergleichen besondern Arten der Gerichte unterworfen seyn. Alle Stellen in diesen subordinirten Collegiis werden auf Lebenszeit und zwar von demjenigen höchsten Collegio durch die meisten vergeben, dem ein solches Collegium hauptsächlich untergeben ist; die subordinirten Richterstellen ausgenommen, die von dem Volke auf drey Jahr erwählet und von dem höchsten richterlichen Collegio bestätiget werden. Diese Stellen in denen subordinirten Collegiis werden nicht von dem Adel bekleidet; sondern wenn ein Mitglied davon in den Adelstand erhoben wird; so muß er seine Stelle längstens nach drey Jahren aufgeben; und während der Zeit hat er noch keine Stimme in der allgemeinen Versammlung des Adels.

§. 166.

Von der Versammlung des gesammten Adels, um die Streitig-

Das höchste Collegium, welchem die Vollziehung anvertrauet ist, muß die Gesetze, Schlüße und Verordnungen des gesetzgebenden Collegii bestätigen, wie sie denn auch von den erstern allein zu publiciren sind, wenn es neue Gesetze anbetrifft; und wenn diese beyden Collegia mit

mit einander einverstanden sind; so muß sich das höchste richterliche Collegium denen Gesetzen und Verordnungen derselben gemäß bezeigen; dahingegen muß das vollziehende Collegium dem gesetzgebenden seine Rechnungen vorlegen und erweisen, wie die Vollziehung geschehen ist. Wenn nun zwischen beyden Collegiis Streitigkeiten entstehen, dergestalt, daß sich die vollziehende Macht weigert, Gesetze und Entschließungen zu bestätigen, welche die gesetzgebende Macht schlechterdings vor nöthig erachtet; oder wenn diese letztere die vollziehende Macht beschuldiget, die Vollziehung schlecht besorget und die darzu bestimmten Kosten übel angewendet zu haben; oder wenn sich sonst zwischen diesen drey höchsten Collegiis Streitigkeiten hervor thun; so haben so fort die streitigen Collegia alle Mühe anzuwenden, durch besondere Conferenzen die Sache gemeinschaftlich zu untersuchen und binnen dreyßig Tagen sich darüber zu vergleichen, um die Sache vollkommen beyzulegen. Geschiehet dieses nicht; so ist das, den Vorsitz in jedem Collegio habende Mitglied nach Ablauf dieser dreyßig Tage bey Strafe der Verbannung schuldig, diese Streitigkeit dem Collegio der Sittenrichter anzuzeigen; und diese Sittenrichter müssen alsdenn so fort den Körper des gesammten Adels zusammen berufen, so viel davon im Lande gegenwärtig sind, um diese Streitigkeit zu untersuchen und nach den meisten gegenwärtigen Stimmen, ohne die Vollmacht der Abwesenden gelten zu lassen, zu entscheiden. Dieser Entscheidung müssen sich auch die streitigen Collegia so fort fügen; denn der gesammte Adel ist es eigentlich, bey welchem die oberste Gewalt uneingeschränkt beruhen soll; ob er gleich dieselbe nicht ausübet, bis es die Nothwendigkeit erfordert. Eben dieser Körper des Adels muß auch in gefährlichen und unglücklichen Zeitläuften aus seinen Mitteln einen Dictator erwählen können, der in seiner Person auf eine kurze Zeit alle Macht

und

keiten zwischen denen höchsten Collegiis zu entscheiden.

und Gewalt vereiniget, um die Republik von ihrem zu befürchtenden Untergange zu erretten.

§. 167.

Von dem Kriegswesen in einer solchen Republik.

Ein Volk, das seine Freyheit und Grundverfassungen aufrecht erhalten will, muß sich selbst vertheidigen und den Soldatenstand so enge als möglich mit sich verbinden. In der Republik, die ich vorschlage, würde demnach ein jeder Bürger die Verbindlichkeit auf sich haben müssen, seinem Vaterlande sechs Jahr als Soldat im Felde zu dienen. Diese sechs Jahr könnten vom 20sten bis zum 26sten Jahre bestimmet werden; eine Zeit, die niemand an seiner Wohlfahrt nachtheilig fällt, weil er bereits dasjenige erlernet haben muß, wovon er sich dereinst ernähren will, und weil er noch zu jung ist, seine eigne Haushaltung anzufangen. Er wird vielmehr in dieser sechsjährigen Dienstzeit den Gehorsam, die Ertragung des Ungemachs und viele andre Dinge lernen, die ihm seine ganze übrige Lebenszeit hindurch ungemein nützlich seyn werden. Ich wünschte, daß sich von dieser Verbindlichkeit auch die Reichen nicht loskaufen dürften. Denn je mehr Vermögen die Soldaten haben, desto enger sind sie mit der Republik verbunden, und desto sicherer sind sie dem Staate, um vor ihre Aufführung haften zu können. Selbst denen Gelehrten wird eine solche Dienstzeit nicht schaden, noch ihnen an dem Fortgange in den Wissenschaften hinderlich fallen: denn man hat auch bey den Soldaten übrige Zeit, um zu studiren. Uebrigens braucht eine solche Republik Männer, die zu allen Fällen, so wohl zum Kriege, als zum Frieden geschickt sind, wie alle große Römer waren. Ich glaube Cicero, der die Eitelkeit hatte, in seiner Bürgermeisterwürde nach dem Ruhme eines Feldherrn zu streben, hat es sehr bedauret, daß er in seiner Jugend nicht als Soldat gedienet hat. Unter-

dessen

dessen wenn man die Wissenschaften und die Commercien außerordentlich begünstigen wollte; so würde es doch auf keine andre Art geschehen können, als daß man ihnen die Freyheit zugestünde, sich von dieser Dienstzeit loszukaufen; indem sie so viel erlegen, als ein Soldat sechs Jahr zu unterhalten kostet. Wenn diese Dienstzeit verflossen ist; so ist zwar jeder Bürger in ruhigen Zeiten von Kriegsdiensten befreyet; allein er tritt alsdenn unter die Landregimenter, die im Nothfall allemal bereit seyn müssen, einem einbrechenden Feinde Widerstand zu leisten, als worzu dieselben, als schon geübte Soldaten, genugsam geschickt seyn werden. Diese Verbindlichkeit, unter denen Landregimentern zu stehen, könnte noch neun Jahr dauren, da denn ein jeder in seinem 35sten Jahre von allen Diensten vollkommen frey seyn würde. Auf diese Art würde der Staat bey allen Fällen eine genugsame Macht haben, sich zu vertheidigen, ohne allzu große, die Bürger bedrückende Kosten aufzuwenden, und ohne in Gefahr zu stehen, durch geworbene Soldaten seine Freyheit zu verlieren. Ich habe von einer solchen Kriegsverfassung anderwärts ausführlicher gehandelt (i).

§. 168.

Vorstellung von der Güte dieser vorgeschlagenen Regierungsverfassung.

Man siehet leicht, daß eine solche Regierungsverfassung vor allen andern solche Vorzüge hat, die sie nothwendig und allezeit vollkommen gut machen müssen. Sie hat die allermächtigsten Triebfedern, die Ehr- und Ruhmbegierde und die Tugend. Diese Triebfedern sind solchergestalt gespannet, daß sie niemals schlaff werden und nachlassen können, weil alle diejenigen, die mit der Regierung des Staats zu thun haben, von ihrer Schuldigkeit nicht abweichen dürfen. Alle verschiedenen Gewalten im Staate

(i) Neue Wahrheiten zum Vortheil der Naturkunde und des gesellschaftlichen Lebens. 1 Stück. S. 75.

Staate sind dergestalt geordnet, daß die Geschäffte des Staats keinem Aufenthalt und Schwierigkeiten unterworfen sind, und dennoch niemand Gewalt hat, die Bürger zu bedrücken, über andre zu tyrannisiren und die Freyheit des Staats über den Haufen zu stürzen. Keine Gewalt im Staate kann ohne Mitwirkung der andern etwas nachtheiliges unternehmen. Alle hängen sie von einander ab und finden so fort Einhalt. Sie sehen sich also genöthiget, übereinstimmend und zur Wohlfahrt des Staats zu wirken. Der gesammte Körper des persönlichen Adels ist allein souverain und ununterwürfig. Allein, da derselbe an und vor sich selbst mit der Regierung des Staats nichts zu schaffen hat; so hat er keine Gelegenheit böses zu thun; und die höchsten Collegia werden es ungemein selten zu dem Falle kommen lassen, daß er über ihre Streitigkeiten richtet. Uebrigens sind die Sittenrichter, die sehr aufmerksame Beobachter der drey verschiedenen Arten der höchsten Gewalt seyn werden, weil sie selbst weder Interesse noch Antheil dabey haben, die allersichersten Bewahrer so wohl der Grundverfassungen des Staats, als der Tugend des Volks. Vielleicht hätte ich noch viele Nebenumstände hinzufügen sollen, die meinen Vorschlag mehr erläutert und die Güte dieses Systems mehr veroffenbaret haben würden. Allein ein einsichtiger Leser wird von selbst finden, wie die Grundlage dieses Gebäudes weiter ausgeführet werden muß. Nach dem Endzwecke meines Buches ist dieses nur eine Nebenidee, bey welcher ich mich nicht allzu lange aufhalten kann.

§. 169.

Einige Einwürfe, insonderheit wider die

Ich sehe überhaupt nichts, was man dieser idealischen Republik mit Grunde entgegen setzen könnte, wenn man sich dieselbe als wirklich vorstellet. Vielleicht befürchtet man,

man, daß die Sittenrichter, die in diesem System eine Gewalt haben, die am wenigsten eingeschränket ist, diese Gewalt mißbrauchen, dieselbe immer mehr erweitern und sich zu Tyrannen aufwerfen möchten. Allein meines Erachtens ist von denenselben gar nichts zu befürchten. Die Geschichte bemerket zur Ehre dieser Würde, daß sie niemals die Quelle der Tyranney gewesen ist. Weder ein Aufseher zu Sparta, noch ein Sittenrichter zu Rom, noch ein Staatsinquisitor zu Venedig, hat jemals eine tyrannische Gewalt an sich zu reißen und die Freyheit und Grundverfassung des Staats über den Haufen zu werfen gesucht. Diese Aemter können auch ohne dem ihre Gewalt am wenigsten erweitern. Da sie weder bey denen Regierenden, noch bey dem Volke sehr beliebt sind; so würde sich so fort alles widersetzen, wenn sie ihre Gewalt über die Gebühr vergrößern wollten. Man wirft der Republik Venedig nicht ohne Grund vor, daß eben die Strenge der Staatsinquisitoren verursachet, daß so wohl der Adel, als die Bürger wenig wahre Freyheit genießen; und vielleicht glaubt man, daß dieser Vorwurf meine idealische Republik gleichfalls treffe. Allein die Umstände meiner vorgeschlagenen Republik sind von der venetianischen sehr weit unterschieden. Eine pure Aristocratie von einem erblichen Adel, wie Venedig, hat allemal zween starke innerliche Feinde in sich selbst. Der erste ist das Volk, das allemal mißvergnügt ist, weil es von der Regierung gänzlich ausgeschlossen ist, ohne daß es weder durch seine Wahlstimmen daran Theil nimmt, noch daß jemals jemand aus dem Volke in den regierenden Körper des Adels aufgenommen wird. Der andre Feind aber sind die ehrgeizigen und unruhigen Köpfe selbst aus dem Mittel des Adels, die allemal den Staat über den Haufen zu stürzen und sich zum Herrn des Staats aufzuwerfen suchen. Wegen dieser zween innerlichen Feinde ist also eine außerordentliche große Strenge nöthig; um alle inner-

Sittenrichter werden gehoben.

nerlichen Bewegungen in der Geburt zu ersticken. Allein diese zween innerlichen Feinde hat meine Republik gar nicht. Die Sittenrichter können also viel gelinder verfahren, so, daß die wahre bürgerliche Freyheit wenig oder gar nichts dabey leidet. Unterdessen läugne ich nicht, daß die Anordnung der Sittenrichter und die weise Ausübung ihres Amtes das allerwichtigste Stück in der Grundverfassung dieses Systems seyn würde, welches dannenhero in denen Grundgesetzen des Staats mit aller ersinnlichen Vorsicht und Klugheit vestgesetzet werden müßte.



Drittes Buch,

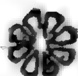
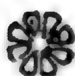
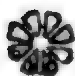
von der

Güte der Regierung,

welche

durch ihre eigne Mäßigung

entstehet.



Einleitung
zu diesem Buche.

§. 170.

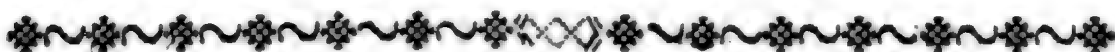
Wenn eine Regierung nicht ihrer Natur nach, das ist, vermöge ihrer Grundverfassungen gut ist, davon wir in dem vorhergehenden Buche gehandelt haben; so kann sie nur durch ihre eigne Mäßigung gut werden (§. 48.). Um dieses zu beweisen, müssen wir erstlich zeigen, daß eine jede uneingeschränkte und große Gewalt ihrer Natur nach erschrecklich ist, und denen Unterthanen schädliche Wirkungen hat. Hieraus folget von selbst, daß eine Regierung, die eine uneingeschränkte Gewalt in Händen hat, und solche ihres Gefallens ausüben kann, niemals gut seyn wird; wenn sie nicht diese Gewalt aus eigner Bewegung mäßiget. Diese Mäßigung kommt eben darauf an, wodurch ein vernünftiger Mensch, der seine Glückseligkeit befördern will, die Herrschaft über sich selbst behauptet. Sie muß dannenhero zuvörderst ihren Willen einschränken und mäßigen, und diesen Willen solchergestalt vestsetzen und bestimmen, als es der Erreichung ihres vernünftigen Endzwecks gemäß ist. So dann muß sie gewisse Grundsätze und Grundregeln vestsetzen, um dadurch eine allgemeine und unbewegliche Richtschnur ihres Verhaltens zu haben, und das ungewisse und willkührliche zu vermeiden, als bey welchen keine Güte der Regierung statt finden kann. Endlich aber muß sie sich auch in ihrem Aufwande und in ihrer Wirthschaft mäßigen; eben so wie kein vernünftiger Mensch glücklich seyn kann, der nicht zugleich eine gute Haushaltung führet.

Hauptmaterien dieses Buches.

§. 171.

Diese werden in vier Hauptstücken vorgetragen.

Dieses werden die Hauptbetrachtungen seyn, worauf wir im gegenwärtigen Buche unser Augenmerk zu richten haben. Um nun dieselben gründlich abzuhandeln; so wird es nöthig seyn, dieses Buch in vier Hauptstücke zu zergliedern. Das erste Hauptstück soll die Ueberschrift haben: Eine uneingeschränkte und große Gewalt ist ihrer Natur nach erschrecklich und schädlich. Das zweyte Hauptstück wird den Titel führen: Von der Mäßigung und Vestsetzung des Willens, wodurch eine uneingeschränkte Regierung gut wird. Das dritte Hauptstück hingegen wird von den Grundsätzen und Grundregeln einer guten Regierung handeln, und das vierte Hauptstück wird zur Aufschrift haben: Von der Mäßigung in dem Aufwande und der Wirthschaft des Staats. Auf diese Art hoffen wir also demjenigen eine Genüge zu leisten, was der Endzweck des gegenwärtigen Buches erfordert.



Das erste Hauptstück.

Eine uneingeschränkte und große Gewalt ist ihrer Natur nach erschrecklich und schädlich.

§. 172.

Alle Menschen sind geneigt ihre Gewalt zu mißbrauchen.

Ein jeder Mensch ist geneigt seine Gewalt zu mißbrauchen. Er gehet so weit, bis er Widerstand und Schranken findet. Dieses ist durch eine beständige und traurige Erfahrung allezeit richtig befunden worden. Unterdessen gebe ich doch dem Herrn von Montesquieu (a) vollkommenen Beyfall, daß man dem Menschen mit dem Hobbesius keinen natürlichen Trieb zur Herrschaft über seines Gleichen zuschreiben kann. Die Begriffe von Zwang und Herrschaft sind allzu sehr zusammen-

(a) Esprit des Loix P. I. Livr. 1. chap. 2.

sammengesetzet, als daß sie der Mensch in seinem rohen und thierischen Zustande, wo allein die natürlichen Triebe wirken, erlanget haben könnte. Unfehlbar hat die Neigung des Menschen, seine Gewalt immer weiter zu erstrecken, ihre erste Quelle in der Eigenliebe. Es schmeichelt dieser Eigenliebe eben so sehr, wenn er über andre Menschen Gewalt ausüben kann, als wenn sein Körper eine vorzügliche Kraft und Stärke besitzet; und da vermöge eben dieser Eigenliebe niemand mit seinem Verstande übel zufrieden ist; so ist so leicht niemand zu finden, der sich nicht vor geschickt, fähig und würdig hielte, eine größere Gewalt auszuüben, als er gegenwärtig besitzet, oder in Händen hat. Dieses ist die große Quelle, warum eine uneingeschränkte und große Gewalt denen Menschen allemal erschrecklich wird.

§. 173.

Selbst die tugendhaftigen und weisen Menschen sind hierzu geneigt.

Man muß der Menschheit die Gerechtigkeit wiederfahren lassen, daß die Neigung der Menschen, ihre Gewalt immer weiter auszudehnen, gar selten eine böse und grausame Triebfeder zum Grunde hat. Selbst die tugendhaftigen und weisen Menschen fühlen eben die Neigung, ihre Gewalt zu erweitern, weil sie eben diese Eigenliebe besitzen; und die Gewalt kann in ihren Händen eben so sehr gemißbrauchet werden, als von andern. Sie überreden sich, daß sie desto mehr Gutes ausrichten werden, je mehr sie Gewalt besitzen; und indem sie ihre Gewalt zu diesem oder jenem Gegenstande anwenden, und diesen Gegenstande allzu sehr zu ihrem Gesichtspunkte genommen haben; so übersehen sie den Mißbrauch und den Nachtheil, der aus ihrer gebrauchten Gewalt auf andern Seiten entstehet. Selbst die Tugend schlägt zum Nachtheil und Mißbrauch aus; wenn sie gar keine Schranken kennet und unaufhörlich weiter getrieben wird. Wer sollte das geglaubt haben? sagt der Herr von Montes-

quieu (b), die Tugend selbst hat Schranken nöthig; und in der That giebt es unzählige Fälle, worinnen die Richtigkeit dieses Satzes nicht abgeläugnet werden kann.

§. 174.

Eine große Gewalt ist ihrer Natur nach dem Mißbrauche unterworfen.

Wenn die Menschen geneigt sind, ihre Gewalt allemal so weit zu erstrecken, bis sie Gränzen finden; so ist hingegen eine große und uneingeschränkte Gewalt selbst ihrer Natur nach also beschaffen, daß sie ohne Mißbrauch nicht ausgeübet werden kann. Derjenige, welcher glaubt, daß seine Gewalt keine Gränzen hat, verkennet auch gar leicht die Schranken, die eine jede Gewalt ihrer eignen Natur nach haben muß. Er gehet über diese natürlichen Gränzen hinaus; und seine Gewalt wird ein erschrecklicher Mißbrauch. Eine jede Vorstellung wider den Mißbrauch seiner Gewalt, siehet er als so viel Eingriffe und Widersetzungen gegen seine Gerechtsame und Befugnisse an; und er wird nur desto hartnäckiger seine Gewalt zu behaupten. Hier mischen sich die Leidenschaften in das Spiel, von welchen man überhaupt sagen kann, daß, gleichwie ein jeder Mensch denenselben unterworfen ist, also auch niemals ein Mensch eine uneingeschränkte Gewalt besitzen kann, die er nicht mißbrauchen sollte. Die schwache Einsicht der Menschen, die auch bey dem Weisesten allemal sehr unvollkommen ist, und vermöge deren niemand den Grund, die Ursachen und den Zusammenhang der Dinge zureichend einsehen kann, ist eine andre Quelle, warum eine große und uneingeschränkte Gewalt fast allemal gemißbrauchet wird. In der Ueberzeugung, daß er die Sache vollkommen einsiehet, ungeachtet noch sehr viel daran ermangelt, kann jemand mit dem besten Herzen und mit den besten Grundsätzen einen, denen Menschen sehr nachtheiligen Gebrauch von seiner Gewalt machen.

§. 175.

(b) P. II. Livr. II. chap. 4.

§. 175.

Daher ist eine solche Gewalt allemal erschrecklich.

Bey dieser Beschaffenheit ist es natürlich, daß eine große Gewalt denen Menschen allemal erschrecklich seyn muß. Eine Gewalt, die gar keinen Theilhaber hat, die keine andre Schranken hat, als den Willen desjenigen, der sie ausübet; dessen Wille verderbt seyn kann, der allemal denen Leidenschaften und einer fehlerhaftigen Einsicht unterworfen ist; eine solche Gewalt muß allemal denenjenigen, die unter ihrem Zwange stehen, einen fürchterlichen und erschrecklichen Anblick geben. Es ist der Natur eines verständigen Wesens gemäß, daß es sich niemals eines andern Gewalt unterwerfen kann, als wenn es überzeuget ist, daß dadurch sein wahres Bestes befördert werden wird (§. 70.). Allein bey einer solchen uneingeschränkten und unzertheilten Gewalt ist nichts so zweifelhaftig und ungewiß, als diese Beförderung seiner Wohlfahrt. Es ist also der Natur eines verständigen Wesens gemäß, daß es eine solche Gewalt mit Abneigung und Widerwillen, mit Schrecken, und wenn es den nachtheiligen Einfluß derselben in seine Wohlfahrt empfindet, mit Abscheu ansehen muß.

§. 176.

Das Schreckliche der Despoterey beruhet auf einer gränzenlosen Gewalt.

Alles dieses ist durch die übereinstimmende Gedenkensart aller Menschen genugsam außer Zweifel gesetzet. Es wird keinen Menschen von Vernunft und Einsicht geben, der nicht die Despoterey mit Schrecken und Abscheu betrachten sollte; es sey denn, daß er selbst aus der Despoterey Vortheil ziehet. Wenn man auf die Ursachen zurück siehet, warum diese Regierungsart bey allen vernünftigen Menschen einen so erschrecklichen Eindruck macht; so kommt es lediglich darauf an, daß der Despot eine Gewalt ohne alle Schranken besitzet, daß er diese Gewalt lediglich an seine Person verknüpfet, ohne dieselben durch die Grundverfassungen des Staats zu vertheilen, und daß er entweder diese Gewalt selbst ausübet, oder solche durch

andre, die seine Person vorstellen, jedoch lediglich nach seinem Willen ausüben läßt. Hauptsächlich aber beruhet das Erschreckliche der Despotæey darauf, daß der Despot keine andre Richtschnur seiner Gewalt erkennet, als seinen Willen. Denn, wenn er auch Gesetze gegeben hat; so haben doch dieselben kein andres Ansehn und Gültigkeit, als in so fern sie seinem nachfolgenden Willen gemäß sind. Das ist aber der erschrecklichste und traurigste Zustand vor ein denkendes Wesen, wenn seine Ruhe, seine Wohlfahrt, seine Güter und sein Leben selbst, lediglich von dem Willen eines andern, ihm gleichen Wesens abhängen; von dem Willen, sage ich, das ist, von einer Sache, die höchst ungewiß, unbeständig und veränderlich ist, die von einem jeden Winde der Leidenschaften beweget wird, und welche durchaus verderbt seyn kann. Der größte Vorzug gemäßigter Staaten ist, daß man in denenselben nicht von den Willen des Regenten, sondern von vestgesetzten Gesetzen abhängt. Meines Erachtens ist es demnach in solchen Staaten gar nicht schicklich, daß die Canzeleyen, wenn sie im Namen des Regenten bey Justiz- und andern Angelegenheiten, wo auf die Gerechtigkeit der Sache gesehen werden muß, ihre so beliebte Endigungsformel gebrauchen: **Daran geschiehet unser Wille**, oder: **Das ist unsre Willens Meynung.** Diese Formeln sind nur einem Despoten anständig. In gemäßigten Staaten aber sollte es heißen: **Das ist denen Gesetzen und der Gerechtigkeit gemäß.**

§. 177.

Eine unzertheilte Gewalt ist allemal schrecklich u. schädlich, wenn sie auch subordiniret ist.

Jedoch, das Erschreckliche einer solchen Gewalt kommt nicht ganz allein darauf an, daß sie keine andre Richtschnur und Gränzen hat, als den Willen desjenigen, der sie ausübet; sondern sie wird auch aus dieser Ursache fürchterlich, weil sie sich ganz und unzertheilt in einerley Händen befindet. Wenn alle Arten von Gewalt ganz allein von einer einzigen Person ausgeübet werden; so haben die

Menschen

Menschen allemal Ursache vor einer solchen Gewalt zu erzittern; gesetzt, daß diese Person auch nicht die höchste Gewalt besitzet, sondern noch eine höhere Macht über sich erkennen muß. Aus dieser Ursache ist der Großvezier in dem türkischen Reiche ein so erschrecklicher Staatsbedienter; ungeachtet sein Glück und Leben von einem Winke des Großsultans abhängt. Der Grund, warum ein solcher Staatsbediente so fürchterlich ist, beruhet ohne Zweifel darauf; weil er an andern Staatsbedienten gar keinen Widerstand findet, und diejenigen, die sich seinem Unwillen und Verfolgung ausgesetzet sehen, nirgends Schutz und Hülfe erlangen können. Ein solcher erschrecklicher Bedienter ist also nur der unseligen despotischen Herrschaft anständig; und es ist der Natur gemäßigter und vernünftig eingerichteter Regierungsformen gar nicht gemäß, daß sie einen Staatsbedienten haben, der unter der Autorität des Regenten alle Arten von Gewalt in seiner Person vereiniget; ungeachtet in Frankreich und verschiedenen andern Staaten dergleichen Staatsbediente öfters zum Vorschein gekommen sind. Die Eigenschaft gemäßigter Staaten erfordert es, daß man sich zu denen Geschäfften der obersten Gewalt vieler Bedienten von gleicher Macht und Ansehn gebrauchet; und es ist nicht einmal rathsam, die Geschäffte unter dieselben nach denen Ländern und Provinzen, sondern nach der Natur der Angelegenheiten zu vertheilen; eben so wenig als man über eine Provinz, oder Stadt, einen Bedienten setzen soll, der alle Arten von Gewalt in seiner Person vereiniget. Mehrere Bedienten von gleicher Gewalt und Ansehn werden allemal einander in Schranken halten, und den Mißbrauch der Gewalt verhindern, der bey einer unzertheilten Gewalt beynahe allemal die fast natürliche Folge zu seyn pfleget. Hieraus wird man auch beurtheilen können, was von dem Verfahren dererjenigen Regenten zu halten sey, die einem einzigen begünstigten Minister die ansehnlichsten und einträglichsten Bedienungen des Staats, womit die wichtigsten Geschäffte verknü-

pfet sind, anvertrauen. Zu geschweigen, daß sie dadurch ihre Angelegenheiten übel besorgen; indem es unmöglich ist, daß ein einziger Mann so viele und mancherley Geschäffte mit genugsamen Erfolge und Wirksamkeit verwalten kann; so geben sie auch dadurch ihren Landen einen Staatsbedienten, der noch etwas mehr ist, als ein Großvezier. Ob zwar ein Großvezier alle Arten von Gewalt ausübet; so hat er doch eine Menge ansehnlicher Staatsbedienten neben sich, die er zur Verwaltung der Geschäffte gebrauchen muß; und ungeachtet er ihnen zu befehlen hat; so muß er sich doch vor ihnen scheuen, weil er einem jeden die Kenntniß der Geschäffte, die in sein Departement gehören, nicht entziehen kann. Wenn er also seine Herren betrüget, oder Ungerechtigkeiten gegen die Unterthanen ausübet; so giebt er allemal demjenigen Staatsbedienten, durch dessen Mitwirkung die Sache geschehen muß, die Waffen wider sich in die Hand. Allein ein Staatsbedienter, welcher alle ansehnliche Stellen, wodurch die wichtigsten Geschäffte verwaltet werden, selbst bekleidet, kann beydes thun, ohne einmal befürchten zu dürfen, daß andre ansehnliche Männer, die ihm bey dem Regenten schaden könnten, sein Spiel genugsam einzusehen im Stande wären. Da ich hier nur von dem Nachtheil einer unzertheilten Gewalt rede; so übergehe ich viele andre nachtheilige Folgen, die vor den Regenten und den Staat daraus zu entstehen pflegen, z. E. den Mangel einer reifern Ueberlegung in den Geschäfften, und einer nützlichen Nacheiferung verschiedener Minister von gleichem Ansehn, dem Regenten und dem Staat vorzüglich nützlich zu werden, die zwischen den Louvois und Colbert unter Ludewig dem Vierzehenden so vortreffliche Wirkungen hervorbrachte.

§. 178.

Eine solche Gewalt ist dem Staate

Eine Gewalt, die denen Unterthanen so erschrecklich und fürchterlich ist, ist wohl ohne Zweifel auch dem gesammten Staate schädlich. Zu der Glückseligkeit des Staats,

Staats, als dem großen Endzweck der Republiken, wird auch die Freyheit des Bürgers erfordert (§. 80. 85.); in einem Staate aber, wo eine uneingeschränkte und gränzenlose Gewalt herrschet, kann nichts weniger als eine wahre und vernünftige Freyheit statt finden. Das hauptsächlichste Kennzeichen der Sklaverey ist, daß die Gewalt des Herrn über seine elenden Sklaven keine andre Gränzen hat, als seinen Willen. Der Mangel der Freyheit aber ziehet in einem Staate sehr schädliche Folgen nach sich. Er hindert die Bevölkerung und mithin die Stärke und Macht des Staats; er schlägt den Muth der Völker darnieder und ersticket den Trieb zum Fleiß und zu der Arbeitsamkeit, ohne welche weder die Cultur des Bodens, noch blühende Gewerbe und Commercien zu hoffen sind, welche doch allein einem Staate Reichthum, Leben und Thätigkeit geben können. Alle Länder, worinnen eine uneingeschränkte Gewalt tiefe Wurzel geschlagen hat, werden gar bald zu großen Wüsteneyen werden. Eine beständige und traurige Erfahrung hat dieses genugsam bestätiget. Ein solcher Staat wird nach und nach zu einem unthätigen und leblosen Körper werden; weil die uneingeschränkte Gewalt gar bald alle Triebfedern, die einen Staatskörper thätig machen können, die Tugend, die Ehre, die Liebe des Regenten und des Vaterlandes (§. 15-17.) verderben und vernichten wird. Wie kann bey einer uneingeschränkten Gewalt die Tugend statt finden; da daselbst nur die Schmeicheley und die niederträchtigsten Dienstleistungen Belohnungen zu gewarten haben? Was vor Ehrbegierde kann die Menschen in einem Staate anfeuren, wo man keine andre Gesetze der Ehre, als den Willen des Regenten erkennen darf; wo niemand seines Standes und Vorzugs gesichert ist, und wo der Fürst und der Stallbube gleich elende Sklaven sind? Gegen ein unglückliches Land endlich, wo man nichts als Gegenstände siehet, die das Seufzen und Mitleiden erregen, kann man auch wenig Liebe haben; und es ist wider die Natur der Mensch-

äußerst schädlich.

Menschheit, die Quelle zu lieben, die unser Unglück verursachet. Ein solcher unglücklicher Boden kann keine andre Frucht hervorbringen als die Furcht.

§. 179.

Auch dem Regenten selbst ist eine uneingeschränkte Gewalt schädlich.

Auch so gar demjenigen selbst, der eine große und uneingeschränkte Gewalt ausübet, gereichet dieselbe zum offenbaren Schaden und Nachtheil. Ein Regent, der sich einer ganz uneingeschränkten Gewalt gebrauchet, ist einem Hausvater ähnlich, der sich nicht durch die Vernunft leitet, sondern der sich in allen seinen Handlungen von der Gewalt der Leidenschaften hinreißen läßt; und wer wird wohl zweifeln, daß ein solches Verfahren diesem Hausvater in tausenderley Fällen äußerst schädlich fallen wird. Wir haben schon oben gezeiget (§. 63.), daß ein Regent, der sich vorsetzen wollte, nur allein seine eigne Glückseligkeit zu befördern, eben dadurch ganz unfehlbar sein eigen Unglück schmieden würde; und nichts kann so klar erwiesen werden, als eben dieser Satz. Der Regent und die Unterthanen sind Theile eines einzigen Körpers. Was demnach der eine Theil leidet, das muß vermöge des allerengsten Zusammenhanges, der zwischen ihnen ist, auch der andre Theil empfinden. Der Regent kann folglich kein, von der Wohlfahrt seines Volks abgesondertes Interesse haben; sondern seine Glückseligkeit gründet sich lediglich auf die Glückseligkeit seines Volks (§. 65.). Beyde sind unzertrennlich, und gehen mit gleichen Schritten fort. Aller Schade, den der Gebrauch einer uneingeschränkten Gewalt dem Volke und dem gesammten Staate zufüget, fällt also zugleich auch auf den Regenten. Ein armer und schwacher Staat macht auch seinen Regenten arm und unmächtig.

§. 180.

Eine uneingeschränkte Regierung kann dem-

Wenn demnach eine uneingeschränkte Gewalt nicht allein denen Unterthanen erschrecklich, sondern auch allemal dem Staate und dem Regenten selbst äußerst schädlich ist; so

so kann eine Regierung, die sich einer solchen Gewalt gebrauchet, nicht anders als böse seyn. Hieraus veroffenbaret sich von selbst, daß eine Regierung, die nicht durch die Grundverfassungen des Staats eingeschränkt ist, das ist, welche alle Theile der obersten Gewalt unzertheilt besitzet und ausübet, niemals gut seyn kann, wenn sie nicht ihre Gewalt aus eigner Bewegung einschränket und mäßiget. Diese Einschränkung der Gewalt kann einer Regierung niemals nachtheilig seyn; weil sie nicht durch fremde Gesetze, sondern durch ihren eigenen Willen und Gesetz geschiehet. Es hat hier eben die Bewandtniß, als mit denen Handlungen der Menschen. Gott hat uns einen freyen Willen gegeben; und wir sind im Stande der natürlichen Freyheit vollkommen Herren über uns selbst. Wir können also diesen freyen Willen anwenden, alle unsre Leidenschaften und bösen Neigungen zu vergnügen. Allein, weil wir dadurch andern Menschen und uns selbst großen Nachtheil und Schaden zufügen; so erfordert es die Beförderung unsrer Glückseligkeit, daß wir unsern freyen Willen einschränken, und solchen der Vernunft unterwerfen. Dieses benimmt der Freyheit unsers Willens gar nichts. Es sind unsre eignen Gesetze, denen wir gehorchen; und eben dieser freye Wille ist der oberste Gesetzgeber, der sich nur der Vernunft bedienet, gleichsam die Gesetze zu entwerfen, die er sich selbst vorschreibt. Eben so, wenn sich eine uneingeschränkte Gewalt mäßiget; so sind es Schranken, die sie sich selbst setzet. Sie thut weiter nichts, als daß sie ihre Gewalt der Vernunft unterwirft; und es ist eine weise Nothwendigkeit, die sie darzu verbindet; nämlich ihre eigne und ihrer Unterthanen Glückseligkeit desto mehr zu befördern. Auf was Art aber diese Einschränkung und Mäßigung ihrer Gewalt geschehen muß, das wird der Gegenstand der drey folgenden Hauptstücke seyn.

nach nur durch ihre eigene Mäßigung gut werden.



Das zweyte Hauptstück.

Von der Mäßigung und Vestsetzung des Willens, wodurch eine uneingeschränkte Regierung gut wird.

§. 181.

Der Mißbrauch der Gewalt bestehet in dem Mißbrauch des Willens.

Wenn man genau untersuchet, worauf der Mißbrauch der uneingeschränkten Gewalt, die denen Menschen so erschrecklich, und dem Staate und Regenten selbst so schädlich ist, eigentlich ankommt; so wird man finden, daß sie in dem Mißbrauch des Willens bestehet, oder daß derjenige, der sie ausübet, in allen Dingen nach seinem Gefallen und Willkühr verfähret. Plato (c) hat uns eine Erklärung von einem Tyrannen gegeben, die ich vor sehr gründlich halte. Er sagt, ein Tyrann sey derjenige, der in einer Stadt oder Staate thun könne, was ihm gefällt. Alle Erklärungen, welche auf die Grausamkeit und Bedrückungen eines Tyrannen gehen, halten nicht das Wesentliche der Tyranney in sich; weil dasjenige, was vielen Menschen schmerzlich fällt, dennoch unter vielerley Umständen gerecht und nothwendig seyn kann. Allein, die Erklärung des Plato stellet die Natur der Tyranney in ihrem allerwesentlichsten Kennzeichen vor. Derjenige, der in allen Dingen nach seinem Gefallen und Willkühr verfährt, ohne, daß man ihm widersprechen darf, ist allemal ein Tyrann, er sey Regent, Minister, oder andrer Bedienter des Staats, und er mag dabey Grausamkeiten ausüben oder nicht. Daher ist eine uneingeschränkte Gewalt, die blos nach Gefallen und Willkühr ausgeübet wird, allemal eine Tyranney.

§. 182.

(c) In Gorgia. T. I. p. 469. Edit. Francof. 1602.

§. 182.

Hieraus leuchtet von selbst in die Augen, daß eine uneingeschränkte Regierung, wenn ihre Gewalt nicht den Menschen erschrecklich und schädlich, oder kurz, wenn sie nicht zur Tyranney werden soll, vornehmlich in Ansehung ihres Willens zwo Haupteigenschaften haben muß. Sie muß nämlich denselben mäßigen und vestsetzen. Die Mäßigung des Willens wird erfordert, um den Mißbrauch und die Ausschweifungen desselben zu verhüten; und die ganze Sache kommt darauf an, daß der Wille der Vernunft unterworfen wird. So wie der freye Wille eines jeden Menschen allemal böse seyn wird, wenn er nicht der Vernunft gehorchet; so wird auch eine uneingeschränkte Regierung allemal böse seyn, wenn sie nicht ihren Willen nach der Vorschrift der Vernunft einrichtet und mäßiget. Die Vestsetzung des Willens aber ist bey einer uneingeschränkten Regierung um deshalb nöthig, damit sie das Willkührliche in ihren Handlungen vermeide, woraus die meisten Fehler, Gebrechen und Unordnungen in denen uneingeschränkten Regierungen entspringen, und welches nicht allein denen Unterthanen, sondern den meisten der Regierung selbst zu großem Nachtheil gereichet. Eine Regierung, die ihren Willen nicht vestgesetzet hat, wird beständig hin und her wanken und zu ihrem eignen Nachtheile arbeiten.

Daher muß der Wille gemäßiget und vestgesetzet werden.

§. 183.

Ein Wille, der sich von der Vernunft leiten läßt, muß nie etwas anders wollen, als was seinem Wesen, dem Endzwecke seines Daseyns und der Natur der Handlung und Geschäffte, die er zu unternehmen im Begriff stehet, gemäß ist. Eine Regierung also, die ihren Willen durch die Vernunft mäßiget, muß nichts anders wollen, als was mit dem Wesen, dem Endzwecke und der besondern Natur des Staats, den sie beherrschet, übereinstimmet. Das Wesen und der Endzweck eines Staats beruhet in der gemein-

Worauf die Leitung des Willens durch die Vernunft ankommt.

meinschaftlichen Glückseligkeit (§. 6. 67=71.). Folglich muß die Regierung in allen ihren Handlungen, Unternehmungen und Maasregeln nichts als die gemeinschaftliche Glückseligkeit zu ihrem einzigen Augenmerk haben. Dieses ist nicht allein der Vernunft, nämlich dem Endzwecke und der Natur der Sache gemäß; sondern dieses erfordert auch die Pflicht einer jeden Regierung. Der wesentliche Ursprung der Republiken kommt darauf an, daß viele Menschen ihre Willen und ihre Kräfte mit einander vereinigen (§. 3=5.). Dieser vereinigte Wille des Volks ist kein andrer, als ihre Glückseligkeit zu wollen (§. 69.). Die Regierung ist es, welcher man diesen vereinigten Willen zur Verwahrung, Leitung und Ausübung anvertrauet. Es ist demnach die ungezweifelte Schuldigkeit der Regierung, daß sie keinen andern, als diesen vereinigten Willen des Volks haben kann (§. 37.); und dieses ist es hauptsächlich, worinnen die Leitung ihres Willens nach der Vernunft, und mithin die Mäßigung desselben bestehet.

§. 184.

Ein guter Regent muß seinen persönlichen Willen von seinem Regentenwillen sehr wohl unterscheiden.

Man würde zu viel fordern, wenn man verlangen wollte, daß ein Regent gar keinen andern Willen haben sollte, als den vereinigten Willen seines Staats. Er ist ein Mensch, und mithin denen menschlichen Neigungen und Leidenschaften unterworfen; und man kann demnach nicht die chimärische Hoffnung fassen, daß es jemals Regenten geben wird, welche die Natur der Engel annehmen werden. Ein Regent wird folglich als ein Mensch allemal seinen besondern Willen behalten. Allein, wenn er ein guter Regent seyn will; so muß er diese zween verschiedenen Willen sehr wohl von einander unterscheiden, und seinen besondern Willen niemals bey seinen Regentenhandlungen gebrauchen. Als ein Mensch ist er der Liebe fähig; allein als ein guter und weiser Regent muß er niemals seiner Gemahlinn oder Geliebten einen merklichen Einfluß in die Regierung gestätten. Als ein Mensch ist er fähig, auf

auf gewisse Personen eine besondre Neigung zu werfen, und mithin Freunde und Günstlinge zu haben. Allein, als ein guter und weiser Regent soll er sich sehr hüten, diese Freunde und Günstlinge in denen Regierungsangelegenheiten zu gebrauchen. Es soll vielmehr eine seiner hauptsächlichsten Regeln seyn, allen denenjenigen, auf welche er eine besondre Gunst geworfen hat, nicht den geringsten Einfluß dabey zu gestatten. Er wird sonst, vermöge dieser besondern Neigung, allemal in Gefahr stehen, ihnen Fähigkeiten und Verdienste beyzumässen, die sie nicht haben. Er kann ihnen Hofbedienungen und Ehrenstellen geben: allein diejenigen, denen er die Geschäffte des Staats anvertrauet, bedürfen nicht seine besondre Gunst, sondern seine Achtung gegen ihre Verdienste und seine vollkommene Ueberzeugung von ihren großen Einsichten und Fähigkeiten. Bey einer solchen Ueberzeugung soll er sie bey den Geschäfften behalten, gesetzt, daß er auch als ein Mensch Abneigung, Widerwillen und Verdruß gegen sie empfände. So verfuhr Ludewig der Dreyzehende gegen den Cardinal Richelieu; indem es heutiges Tages in der Geschichte keinen Zweifel leidet, daß er gegen diesen Minister eine außerordentliche Abneigung und Widerwillen hatte. Ludewig der Dreyzehende war keinesweges der beste und weiseste Regent. Allein, er war durch Schaden klug geworden. Als er seinen Günstling Luynes an das Ruder der Geschäffte gesetzet hatte; so war durch dessen Ungeschicklichkeit und geringe Einsicht das Ansehn von Frankreich fast bey allen auswärtigen Mächten gänzlich verfallen. Eben dieses findet in Ansehung aller andern Neigungen und Leidenschaften der Regenten statt. Ein Fürst kann die Jagd und die Ergötzlichkeiten lieben; er kann geizig, ehrsüchtig und zornig seyn, ohne, daß ihm dieses hindert, ein guter Regent zu werden; wenn er nämlich beständig die Hauptregel vor Augen hat, daß er diese seine besondern menschlichen Neigungen und Willen, so wenig als es immer möglich, in seine Regentenhandlungen einmischt.

§. 185.

Auch ein guter persönlicher Wille darf nicht zu dem Regentenwillen gemacht werden.

Diese Anmerkung ist überaus wichtig; und die besten und weisesten Regenten haben an dieser Klippe gescheitert, und ihrer Regierung dadurch schwarze Flecken zugezogen. Man muß so gar behaupten, daß ein guter Regent seinen besondern Willen niemals zu dem Willen machen darf, den er als Regent haben muß, wenn er auch vollkommen überzeugt ist, daß sein persönlicher Wille gut ist. Dieses findet insonderheit statt, wenn der Regent eine von seinen Unterthanen verschiedene Religion hat. Gesetzt, daß seine Religion die wahre, und er davon auf das vollkommenste überzeuget wäre; so muß er doch diesen an sich ganz guten persönlichen Willen niemals zu seinen Regentenwillen machen, um seine Unterthanen zu seiner Religion zu bekehren. Der vereinigte Wille seiner Unterthanen ist ohne Zweifel, daß sie bey ihrer Religion bleiben wollen; und dieser vereinigte Wille ist derjenige, den er nach der Natur und dem Wesen der Staaten als Regent haben muß (§. 183.). Wenn er diesen Willen nicht fasset, sondern seinen persönlichen Willen an dessen Stelle setzet; so wird er sich und seinen Unterthanen viele unnöthige Unruhen und Nachtheil zuziehen, und die Wohlfahrt des Staats außer Augen setzen. Es wird sich dieses ereignen, er mag an der Bekehrung mit Gewalt oder mit List arbeiten. Die Gewalt wird niemals angewendet werden können, ohne Aufruhr zu erregen, oder dem Staate und sich selbst großes Nachtheil zuzuziehen. Die List aber, oder die güttlichen Wege, werden ihn zu einer Menge Maasregeln nöthigen, die der wahren Wohlfahrt des Staats gerade entgegen sind, oder doch dieselbe aus dem Gesichtspunkte entfernen. Denn man wird nicht an demjenigen arbeiten, was dem Staate wahrhaftig nützlich wäre; sondern wodurch man den Endzweck der Bekehrung erreichen kann. Eben dieses muß man auch dahin anwenden, wenn nur ein Theil der Unterthanen einer von dem Regenten verschiedenen Religion zugethan sind. Der vereinigte und gesunde Wille des Volks ist

ist es ohne Zweifel nicht, daß es durch die Mittel, wodurch ein Theil von sich bekehret werden kann, den Staat zu entvölkern und den Nahrungsstand zu schwächen geneigt ist. Meines Erachtens gebe ich hier einen neuen Grund vor die Toleranz und wider die Bekehrungssucht an die Hand, die einem guten und weisen Regenten allemal unanständig ist. Es finden sich auch noch vielmehr Fälle, wo der Satz angewendet werden muß, daß auch der gute, persönliche Wille eines Monarchen nicht zu seinem Regentenwillen gemacht werden muß. Insonderheit aber findet dieses bey der Neigung und Liebe zu seiner Familie statt, die an sich selbst gut ist, die er aber als einen persönlichen Willen niemals in seine Regentenhandlungen einmischen muß, um seiner Familie Versorgung halber entweder den Staat zu zergliedern, oder denselben deshalb in auswärtige Kriege zu stürzen.

§. 186.

Warum die Vestsetzung des Willens nöthig ist.

Die Mäßigung des Willens schließet in gewisser Maaße auch die Vestsetzung desselben in sich. Denn man kann seinen Willen nicht der Vernunft unterwerfen, ohne sich nach ihrer Vorschrift zu entschließen. Allein, da die Vernunft öfters bey einerley Endzwecke vielerley Mittel zuläßt, davon jedoch nach denen besondern Umständen der verschiedenen Staaten, immer ein Mittel besser ist als das andre; so ist eine genaue Vestsetzung des Willens insonderheit nöthig, um das Willkührliche zu vermeiden (§. 182.) Dieses Willkührliche in denen uneingeschränkten Regierungsformen ist nicht allein eine große Veranlassung zu dem Mißbrauche der Gewalt, sondern auch die hauptsächlichste Quelle zu denen Fehlern, Gebrechen und Unordnungen eines Staats, die seiner wahren Wohlfahrt am meisten im Wege stehen. In einem Reiche, wo das Willkührliche statt findet, wird man so wohl über die Entschließungen beständig wankend und zweifelhaftig seyn, und nicht selten durch die nachfolgenden Maasregeln dasjenige wieder ein-

 reißen,

reißen, was man vorhin zur Wohlfahrt des Staats aufgebauet hatte, als auch denen Nebenabsichten, dem besondern Interesse und denen Leidenschaften der Staatsbedienten ein weites Feld eröffnen, um die Wohlfahrt des Staats diesen besondern Betrachtungen aufzuopfern. Die Triebfedern der Tugend, der Liebe des Regenten und des Vaterlandes werden niemals auf eine dauerhaftige Art unter denen Unterthanen gegründet werden; weil sie aus Mangel eines vestgesetzten Willens der Regierung zu nichts als kleinen und verächtlichen Triebfedern ihre Zuflucht zu nehmen genöthiget sind, um sich vor andern empor zu bringen; und wer wollte zweifeln, daß sich nicht ein solcher Staat in einem großen Grade des Verderbens befinden sollte (§. 18.).

§. 187.

Die Vestsetzung geschiehet durch Grund- und andre Gesetze.

Die Vestsetzung des Willens einer guten Regierung geschiehet 1) durch die Grundgesetze des Staats (§. 10.), welche die eigentliche Erklärung von dem vereinigten Willen des Volks sind, und welche von der Regierung ohne Einwilligung des gesammten Volks niemals verändert werden können. Diese Grundgesetze sind das allervornehmste Kennzeichen der ordentlichen Regierungsformen; und die alle vernünftige Begriffe von dem Wesen und der Natur der Staaten über den Haufen werfende Despoterey allein maaßet sich eine Gewalt über die Grundverfassungen des Staats an. Peter der Erste in Rußland, als er einem jeden rußischen Beherrscher die Gewalt gab, sich willkührlich einen Nachfolger zu ernennen, und Ludewig der Vierzehende, als er sich unterfieng, seine natürlichen Söhne der Nachfolge fähig zu erklären, legten dadurch ein öffentliches und unstreitiges Zeugniß ab, daß sie sich zum Despoten aufgeworfen hätten. So dann geschiehet diese Vestsetzung des Willens ferner 2) durch gute, mit der Natur und denen Umständen des Staats und der Beschaffenheit der Zeiten übereinstimmende bürgerliche

Gesetze.

Gesetze. Diese Gesetze, und deren unveränderliche und unparteyische Beobachtung ist eine so nothwendige Eigenschaft einer guten Regierung, daß eben darinnen eines der vornehmsten Kennzeichen der Despoterey, oder welches einerley ist, der Tyranney, bestehet; wenn die Gesetze keine andre Kraft und Gültigkeit, als in dem jedesmaligen Willen des Regenten haben. Dennoch ist diese unveränderliche und unparteyische Beobachtung der Gesetze zu einer guten Regierung noch nicht einmal zureichend. Man siehet leicht, daß auch die Gesetze selbst eine vollkommene Deutlichkeit und Gewißheit haben müssen, wenn hierinnen der Wille der Regierung vor genugsam vestgesetzet erachtet werden soll. Es ist allemal ein unglücklicher Zustand eines Staats, wenn die Gesetze, entweder durch ihre Undeutlichkeit, oder durch ihre Menge und innerlichen Widersprüche, oder durch die widerstreitenden Auslegungen der Rechtsgelehrten ungewiß sind. Aus der Ungewißheit der Rechte entstehet nicht allein die Ungewißheit des Zustandes und des Vermögens der Bürger, sondern auch die Vervielfältigung und Langwierigkeit der Processe, die allemal zum Verderben der Unterthanen gereichen. Es würde so gar besser seyn, wenn ein Staat nicht die besten und weisesten Gesetze hätte, als wenn sie ungewiß sind. Ein unbilliges Gesetz ist nur ein einfaches Uebel; allein ein ungewisses Gesetz ist allemal ein verdoppeltes Uebel. Vor denjenigen, den es in Zweifel gesetzet hat, ist es allemal ein unbilliges Gesetz, wenn er die Sache verlieret: und überdies hat es ihn noch in vergebliche Kosten, Zeitverlust und Verdruß geführet. In einer guten Regierung müssen die Gesetze so deutlich und gewiß seyn, daß darüber gar kein Zweifel entstehen kann. Alle Zweifel, worüber Processe geführet werden, müssen blos auf die Ungewißheit der Handlungen und ihrer Anwendung auf die Gesetze ankommen. Daher kann auch in einer guten Regierung denen Rechtsgelehrten nicht erlaubet werden, daß sie Ausleger der Gesetze sind. Alle ihre Entscheidungen

gen können in nichts bestehen, als daß sie aussprechen: Er ist schuldig oder nicht schuldig: Es ist erwiesen oder nicht erwiesen: Das Gesetz findet hier statt, oder nicht statt. Wenn ein Gesetz wirklich zweifelhaftig oder dunkel ist; so kommt es allein der obersten Gewalt zu, solches zu erklären. Denn eine solche Erklärung, oder ein neues Gesetz zu geben, ist ganz einerley. Ich brauche hier nicht zu erinnern, daß es gar wenig Staaten in Deutschland giebt, welche sich dieses Kennzeichens einer guten Regierung rühmen könnten. Es ist vielleicht kein Land unter der Sonnen, das so sehr unter der unaussprechlichen Last mannigfaltiger, alter und neuer, in unzählbarer Menge vorhandener, undeutlicher, sich selbst widersprechender, auf unsern Zustand wenig schicklicher, und durch die Auslegung der Rechtsgelehrten vollends zur äußersten Ungewißheit gebrachten Gesetze seufzet, als unser armes Vaterland.

§. 188.

Ferner durch Grundregeln, durch den Regierungsplan und durch gute Ordnung in allen Dingen.

Gleichergestalt geschiehet die Vestsetzung des Willens der Regierung 3) durch Annehmung solcher Grundsätze und Grundregeln, welche der Natur und dem Endzwecke des Staats gemäß sind. Diese Grundsätze und Grundregeln sind eine so nothwendige Eigenschaft einer guten Regierung, daß wir vor nöthig finden, solche in dem folgenden Hauptstücke besonders vorzutragen. Ferner wird 4) zu Vestsetzung des Willens des Regenten ein weiser Plan oder Entwurf der Regierung erfordert. Da ein solcher Plan oder Entwurf zugleich und vornehmlich zu der Weisheit der Regierung gehöret; so werden wir in dem folgenden Buche in einem besondern Hauptstücke davon handeln. Endlich aber 5) ist zu dieser Vestsetzung des Willens zu rechnen, daß der Staat in allen seinen Theilen, so wohl als in allen Angelegenheiten, Geschäfften und Anstalten genaue Ordnungen, Reglements und Vorschriften habe. Wir haben schon oben (§. 86.) gezeiget, daß diese vestgesetzten Ordnungen und Regeln in allen Dingen die bürger-

liche

liche Freyheit gar sehr befördern. Allein, sie sind überhaupt zu der Güte der Regierung und zur Wohlfahrt des Staats eben so nothwendig. Ein Staat ist einer Maschine ähnlich, die in allen ihren Theilen den allergenauesten Zusammenhang hat. So bald es in einem Theile einer solchen Maschine fehlet; so wird sich die Unordnung und der nachtheilige Einfluß so fort in das Ganze erstrecken. Folglich müssen in einem wohleingerichteten Staate, oder in einer guten Regierung alle Anstalten, Geschäffte und Angelegenheiten des Staats in der allergenauesten Ordnung und übereinstimmenden Einrichtung und Verhältniß erhalten werden. Jedermann muß nicht allein seine Schuldigkeit wissen und vollkommen unterrichtet seyn, was er zu Erhaltung dieser genauen Ordnung zu thun hat; sondern die Einrichtung muß auch solchergestalt beschaffen seyn, daß man einen jeden Bedienten des Staats genugsam übersehen und zu seiner Schuldigkeit und Pflicht anhalten kann. Ist eine solche gute Einrichtung und Ordnung nicht vorhanden; so wird ein solcher Staat tausenderley Unordnungen, Mängel und Gebrechen haben, die nicht allein seine Wohlfahrt verhindern, sondern auch eine große innerliche Schwäche verursachen werden, dergestalt, daß er weder in dem Angriffe, noch in der Vertheidigung seinem Feinde genugsamen Widerstand thun kann. Jedoch wir werden hiervon in dem folgenden Buche noch ausführlicher zu reden Gelegenheit haben.

§. 189.

Dieser vestgesetzte Wille muß standhaft u. unveränderlich beobachtet werden.

Bey diesem also vestgesetzten Willen muß aber auch eine gute Regierung unveränderlich und standhaft beharren. Er muß eine unverletzliche Richtschnur in allen ihren Handlungen, Maasregeln und Entschließungen seyn; und außer der allerhöchsten Nothwendigkeit, und der offenbar vor Augen liegenden Wohlfahrt des Staats muß sie niemals davon abgehen. Kein Minister, oder Staatsbedienter, muß so viel Gewalt und Ansehn haben, daß er

aus Gunst, eignem Interesse, Nebenabsichten und Eigensinn diesen vestgesetzten Willen außer Augen setzen könnte. Ja der Monarch selbst muß von diesem seinem einmal vestgesetzten allgemeinen oder Regentenwillen durch seinen persönlichen Willen (§. 184.) niemals abweichen. Thut er dieses; so wird er dem Willkührlichen und allen Unordnungen Thür und Thor öffnen. Man wird sich beständig dieses persönlichen Willens bedienen; man wird ihn unaufhörlich bey seinen Leidenschaften und bey seiner Schwäche angreifen, um seinen vestgesetzten Regentenwillen unnütze und vergeblich zu machen. Ein Monarch, der zwar seinen Willen mäßiget und vestsetzet, aber nicht standhaft dabey beharret, ist einem Menschen gleich, der zwar den guten Vorsatz fasset, seinen Willen der Vernunft zu unterwerfen, der sich aber beständig von der Gewaltsamkeit seiner Neigungen, und der Hitze seiner Leidenschaften dahin reißen läßt, oder der so schwach und einfältig ist, daß er sich von seinen Freunden und Gesellen unaufhörlich zu ganz entgegen gesetzten Handlungen, als seinem Vorsatz gemäß sind, verführen läßt. Einen solchen Vorsatz zu fassen und nicht zu halten, ist fast eben das, als wenn er gar nicht gefasset würde. Er wird sich unaufhörlich in alles Nachtheil und Unglück stürzen, eben so, als wenn er gar nicht daran dächte, seinen Willen und Leidenschaften der Vernunft zu unterwerfen.



Das dritte Hauptstück.

Von denen Grundsätzen und Grundregeln einer guten Regierung.

§. 190.

Nothwendigkeit der Grundsätze und Regeln

Die Grundsätze und Grundregeln, welche eine gute Regierung zu Mäßigung und Vestsetzung ihres Willens anzunehmen nöthig hat (§. 188.), sind so

so wichtig, daß wir dieselben in einem besondern Hauptstücke vorstellig machen müssen. Die unaufhörliche Thätigkeit des menschlichen Lebens begreifet eine unzählbare Menge von Handlungen in sich; und wir haben bey den wenigsten Zeit und Gelegenheit, allemal weitläuftige Betrachtungen anzustellen, um uns der Vernunft gemäß zu entschließen. Ein Mensch also, der seinen Willen und Leidenschaften der Vernunft unterwerfen, und durch seine Handlungen seine Glückseligkeit befördern will, muß im voraus gewisse Grundsätze und Regeln vestsetzen, die er, nach den Schlüssen und Betrachtungen der Vernunft, denen allgemeinen Endzwecken seines Lebens gemäß befindet, und welche ihm zur Richtschnur dienen, seine Handlungen darnach einzurichten. Noch mehr aber hat dieses eine gute Regierung nöthig, deren Handlungen unendlich größer und mannigfaltiger sind, und welche außerdem allemal in Gefahr stehen würde, widerstreitende, oder wenigstens nicht übereinstimmende Handlungen vorzunehmen; weil sie so viele Personen zu denen Geschäfften des Staats gebrauchen, und denenselben in gar vielen Vorfällen die Entschließung und Entscheidung überlassen muß. Es ist demnach nichts so nothwendig, als daß sie gewisse Grundsätze und Regeln vestsetzet, die gleichsam eine allgemeine Erklärung und Vestsetzung ihres Willens sind, um dieselben in allen Handlungen beständig vor Augen zu haben; und daher müssen alle ansehnliche Bedienten des Staats von diesen Grundsätzen und Regeln unterrichtet seyn.

einer guten Regierung.

§. 191.

Der erste und vornehmste Grundsatz einer guten Regierung, ist wohl unstreitig der Grundsatz der Gütigkeit und Gelindigkeit. Ein guter Regent soll sein Volk glücklich machen (§. 105.), und, um dasselbe glücklich zu machen, muß er es lieben (§. 106.). Denenjenigen aber, die man liebet, begegnet man allemal mit großer Gütigkeit und Gelindigkeit. Daher soll eine gute Regierung nach

Von dem Grundsatze der Gütigkeit und Gelindigkeit.

nach dem Muster der Herrschaft eines Vaters über seine Kinder geführet werden. Dieses ist auch ohne Zweifel der Endzweck bey Entstehung der bürgerlichen Verfassungen gewesen. Wir haben oben gezeiget, daß die Menschen bey Errichtung der Staaten niemals die Absicht und den Willen gehabt haben können, sich einer strengen und willkührlichen Herrschaft zu unterwerfen (§. 68. 72.). Ein Staat, worinnen die Triebfeder der Tugend nicht ganz verdorben ist, oder worinnen wenigstens die Ehrliebe aufrecht erhalten wird, bedarf auch nichts weniger als mit Strenge regieret zu werden. Eine gelinde Strafe hat daselbst eben die Wirkung, als sonst eine grausame Strenge. Die Schaam, einer Strafe werth geachtet zu werden, hat daselbst alle Wirkung, die unter einer strengen Regierung die härtesten Leibes- und Lebensstrafen haben, als wodurch die Gemüther nur verdorben werden; zumal wenn eine solche Strenge vervielfältiget, und bey geringen Verbrechen angewendet wird, wobey sich natürlicher Weise der Begriff von der damit verknüpften Schande vermindert. Wenn man in Rußland in unserm Jahrhundert bey denen grausamsten Strafen, so wohl des Todes, als des Zungenausschneidens und der Verbannung nach Siberien, selbst in denen deshalb herausgegebenen Manifesten weiter nichts, als unehrerbiethige Reden von denen Personen der Kaiserinnen und andre dergleichen unerhebliche Kleinigkeiten anzugeben gewußt hat; so kann man gewiß versichert seyn, daß kein unparteyischer Russe geglaubt hat, daß die bestraften Personen sich dadurch eine Schande zugezogen haben. Alles, was er dabey hat empfinden können, ist das Mitleiden gewesen, und die Strafe an sich selbst hat mithin gar nicht die Wirkung gehabt, die sie ihrem Endzwecke nach in einer vernünftigen Regierung haben sollte. Eine gute Regierung kann demnach niemals strenge Strafen anwenden, als bey Verbrechen, wo es um die Ruhe und Sicherheit des Staats und des Bürgers, so wohl in Ansehung seiner Person, als seiner Güter zu thun ist; indem

dem solche Verbrechen ohnedem allemal von Personen begangen werden, die aller Ehrliebe beraubet und keiner Schaam und Schande fähig sind. Kurz! in einer guten Regierung kann man niemals eine Strenge gebrauchen, als in Gesetzen und Anstalten, die nothwendig und unvermeidlich zur Ruhe, Sicherheit und Wohlfahrt des Staats erfordert werden. Es ist dannenhero einer guten Regierung nicht gemäß, solche Abgaben und Einkünfte einzuführen, die nicht anders, als durch die äußerste Strenge erhoben und aufrecht erhalten werden können. Denn wer wollte wohl behaupten, daß solche Abgaben zur Wohlfahrt des Staats schlechterdings nothwendig wären; und daß nicht dargegen andre Einrichtungen zu denen Einkünften des Staats statt finden könnten? Dahin gehören die Einkünfte, die man in vielen Staaten durch einen unmäßig hohen Preiß des Salzes, des Tabaks und andrer Dinge ziehet, und welche nur durch die äußerste Strenge, und durch den Gebrauch einer Armee von Ausreitern, die mit den Unterthanen öfters in blutige Scharmützel gerathen, aufrecht erhalten werden können. Dennoch findet man nicht selten, daß Regierungen, die eine solche Beschaffenheit haben, in ihren öffentlichen Edicten von ihrer vorzüglichen Gütigkeit und Gelindigkeit reden. Es scheinet nicht, daß sie zureichende Begriffe haben, was zu der Gütigkeit und Gelindigkeit einer Regierung erfordert wird.

§. 192.

Die Gütigkeit und Gelindigkeit der Regierung muß nicht in der Nachsicht gegen die Bedienten des Staats bestehen.

Es giebt Regierungen, die als gütig und gelinde in der Welt bekannt sind, die aber, wenn man sie genau betrachtet, von dem Grundsatze der Güte und Gelindigkeit eine sehr unrechte Anwendung gemacht haben. Eine große Nachsicht und Gelindigkeit gegen alle Bedienten des Staats ist es hauptsächlich, was sie mit dem Namen einer gütigen und gelinden Regierung belegen. Allein, meines Erachtens ist dieses ein sehr falscher Begriff von der Sache. Die Gütigkeit und Gelindigkeit der Regierung muß vornehmlich

nehmlich gegen die Unterthanen gerichtet seyn; und die Bedienten des Staats sind nur in so fern darunter begriffen, als sie Unterthanen sind. So bald man sie aber als Bediente des Staats betrachtet; so müssen sie ohne alle Nachsicht zu Beobachtung ihrer Schuldigkeit und zu genauer Erfüllung ihrer Pflichten angehalten werden. Eine große Nachsicht gegen die Bedienten des Staats kann natürlicher Weise nichts anders wirken, als daß die Unterthanen gerade das Gegentheil von einer gütigen und gelinden Regierung empfinden. Bey dem verdorbenen Zustande der Welt sind die meisten Bedienten geneigt, eine solche Nachsicht zu ihrem Vortheil und Bereicherung zu mißbrauchen; und man wird die Unterthanen durch tausenderley Kunstgriffe bedrücken und aussaugen. Wenn es einige Bedienten gebe, die nicht darzu geneigt wären; so werden sie durch den Strom der Gewohnheit und durch die bösen Beyspiele andrer Bedienten, die sie allenthalben um und neben sich sehen, mit dahin gerissen werden. Es ist die allerschwereste Tugend uneigennützig zu seyn, wenn man die bequemste Gelegenheit hat, sich zu bereichern, und wenn man siehet, daß es alle andre thun. Wenn bey einer solchen Nachsicht die Bürger in denen Städten noch erleidlich stehen, weil sie eher geneigt sind, sich denen Bedrückungen zu widersetzen, und sich an die Regierung selbst zu wenden; so werden die armen Bauren destomehr darunter leiden, die nur einige Beyspiele nöthig haben, daß man nichts ausgerichtet hat, um allen Muth zu verlieren, ihre Amtleute, Amtsverwalter, Voigte, Kästner, Regimentsschreiber und wie sie sonst immer heißen mögen, die durch die Nachsicht der Regierung die Gelegenheit erlangen, die Bauren zu bedrücken, nicht zu verklagen. Je größer die Gelindigkeit der Regierung gegen die Bedienten ist, desto mehr sind diese im Stande, einem Bauer, der die Verwegenheit hat, sie zu verklagen, durch den Deckmantel der Justitzpflege, und auf hundert andre Arten ihre schwere Hand empfinden zu lassen; und es braucht nur einige solche

Bey-

Beyspiele, um die Bauren dahin zu bringen, daß sie sich alle Bedrückungen ihrer Obern müssen gefallen lassen, ohne einmal laut darüber zu seufzen. Dieser arbeitsame und nützliche Theil des Staats, der ohne äußersten Nachtheil des Nahrungsstandes niemals bedrücket werden kann, wird also unter einer solchen vermeynten gütigen und gelinden Regierung gänzlich zu Boden geschlagen; und man darf sich dannenhero nicht wundern, wenn sich in solchen Staaten die Landwirthschaft in einem sehr schlechten Zustande befindet; ein Zustand, den fast alle Staaten in Europa, England ausgenommen, mit einander gemein haben; so, daß sie nur in den Graden des mehrern und wenigern von einander unterschieden sind. Wir wollen hier nicht von denen Gebrechen und der Schwäche des Staats reden, die aus solcher Nachsicht gegen die Bedienten entstehet. Wir werden in dem folgenden Buche Gelegenheit haben, hiervon zu handeln. So viel aber wird verhoffentlich schon hier jedem vernünftigen Leser in die Augen leuchten, daß sich die Gütigkeit und Gelindigkeit der Regierung nicht hauptsächlich in der Nachsicht gegen die Bedienten des Staats äußern muß; sondern daß diese genau zu ihrer Pflicht und Schuldigkeit angehalten werden müssen. Wollte man einwenden, daß alsdenn der Zustand der Bedienten des Staats härter als der übrigen Unterthanen seyn würde; so würde ich dasjenige antworten, was ich schon an einem andern Orte ausführlicher beygebracht habe. Mein Freund! würde ich sagen, du mußt kein Bedienter des Staats werden, wenn du nicht deiner Schuldigkeit und dem Endzwecke des Staats mit allem Eifer, Redlichkeit und Geschicklichkeit eine Genüge leisten kannst und willst.

§. 193.

Von dem Grundsatze, das Volk reich zu machen.

Wenn es der Endzweck und die Pflicht einer guten Regierung ist, ihr Volk glücklich zu machen (§. 30. 105.); so muß es auch einer der vornehmsten Grundsätze einer guten Regierung seyn, dasselbe reich zu machen. Man verstehet

stehet hier den Reichthum von allerley Arten von Gütern, der sich hauptsächlich auf einen blühenden Nahrungsstand gründet (§. 94.), und ohne denselben kann man sich schwerlich ein glückliches Volk vorstellen. Dieser Grundsatz wird eine reiche Quelle von Maasregeln und Anstalten in Ansehung der Landwirthschaft, der Manufacturen, der Commercien und einer Menge von Policeyverfassungen seyn, wodurch der Reichthum des Landes und ein Zusammenfluß von Gütern erreichet werden können. Man ist heut zu Tage über diesen Grundsatz gar nicht zweifelhaftig. Wenn eine verderbte Staatskunst ehedem glaubte, daß man den Reichthum der Unterthanen verhindern müsse, um dem Geiste des Aufruhrs, oder wenigstens der Widersetzlichkeit gegen die oberste Gewalt keine Nahrung zu verschaffen; so ist man heutiges Tages über diese kleinen Grundsätze hinweg. Man hat befunden, daß ein armes Volk, das nichts zu verlieren hat, viel eher zum Aufruhr geneigt ist, als wohlhabende Bürger; und das Ansehn der obersten Gewalt ist heut zu Tage durch vernünftigere Regierungsregeln und durch die beständigen Kriegsheere so wohl gegründet, daß man hierinnen von denen Unterthanen gar nichts zu befürchten hat. Alle Regenten sind durch die Erfahrung überzeuget worden, daß ein armes Land auch die Armuth und Schwäche seines Fürsten nach sich ziehet; und sie sind dannenhero alle bemühet, Nahrung und Reichthum unter ihren Unterthanen zu verbreiten, ob gleich nicht allenthalben die besten Mittel darzu erwählet werden. Allein, ob dieser Grundsatz allenthalben aus der rechten Quelle entspringet, ob man den Reichthum der Unterthanen zum Hauptzwecke, oder nur zum Nebenzwecke der Fürsten macht, das haben wir uns schon oben nicht durchaus zu bekräftigen getrauet (§. 73.). Unterdessen ist es kein Zweifel, daß nicht der Reichthum und der Wohlstand der Unterthanen der Hauptzweck, die daraus entspringende Macht und Stärke des Fürsten aber nur der Nebenzweck seyn sollte; und daß sich die Sache gar nicht umgekehrt verhalten muß.

§. 194.

Es war eine besondre Staatskunst der meisten alten Republiken, daß sie unter den Bürgern die Gleichheit des Vermögens zu erhalten suchten, und viele von ihren Ehe- und Erbschaftsgesetzen haben offenbar den Endzweck, zu verhindern, daß nicht die Antheile der Grundstücke von zween Bürgern in eine Hand fallen möchten. Eben dieses war die Ursache, warum nach denen Gesetzen der Franken die salische Erde, oder die Ländereyen, die um das Haus herum lagen und insbesondere zu dem Hause gehörten, niemals auf die Töchter fallen konnten. Dahingegen haben die meisten von unsern heutigen Staatsverständigen einen fast entgegen gesetzten Grundsatz angenommen; indem sie behaupten, daß es gleich viel sey, in welchen Händen sich der Reichthum befinde, wenn er nur wirklich vorhanden sey; und ich läugne nicht, daß ich ehedem selbst dieser Meynung der Neuern geneigt gewesen bin. Allein, ob es gleich gewiß ist, daß es der Unterschied in der Sparsamkeit und dem Aufwande und noch mehr in der Geschicklichkeit und Arbeitsamkeit unmöglich macht, eine Gleichheit des Vermögens unter den Unterthanen zu erhalten, ohne den Trieb zum Fleiße und zum Vorzuge zu ersticken, der vor einen blühenden Nahrungsstand und überhaupt vor die Wohlfahrt des Staats von so großer Wichtigkeit ist; so fehlet es doch sehr weit, daß man den Satz der neuern Staatsverständigen ohne alle Einschränkung gelten lassen könnte. In vielen Fällen kann es einer guten und weisen Regierung gar nicht gleichgültig seyn, in was vor Händen sich der Reichthum des Landes befindet. Es wird allemal der Glückseligkeit des größten Theils des Volks und der Wohlfahrt des Staats äußerst nachtheilig seyn, wenn sich der Reichthum des Landes nur in wenigen Händen befindet, oder wenn ein gewisser Stand oder Klasse des Volks den Reichthum allein an sich ziehet, dieser besondre Stand mag geistlich oder weltlich seyn. Diese reiche Klasse des Volks wird allemal das ganze übri-

Ob die Vertheilung des Reichthums unter die Unterthanen gleichgültig ist.

ge Volk unterdrücken; und dieser arme und unterdrückte Theil wird zu den Kräften des Staats sehr wenig beytragen. Ein ganz armer Mann wird dem Staate größtentheils unnütze, so wohl in Ansehung des Nahrungsstandes, den er weder mit seiner Arbeitsamkeit, worzu ihm der Verlag und die Hülfsmittel fehlen, noch mit seinem Aufwande, wodurch andre arbeitsame Hände beschäfftiget werden könnten, unterstützen kann, als in Ansehung des Beytrags zu denen Abgaben und Kräften des Staats, worzu man von ihm ganz und gar nichts erwarten kann, sondern fast allemal zufrieden seyn muß, wenn er nur dem Staate und seinen Mitbürgern nicht überlästig wird. Wenn aber der Reichthum des Staats sich in solchen Händen befindet, daß dadurch die Arbeitsamkeit wenig Beschäfftigung erlanget; so wird dadurch das itzt vorgestellte Uebel unaussprechlich vergrößert; und in diesem Betracht ist der große Reichthum der Geistlichkeit in katholischen Landen dem Staate auf das alleräußerste nachtheilig. So gar, wenn ein großer Reichthum zu Unterstützung der Arbeitsamkeit und des Nahrungsstandes angewendet wird; so ist es doch dem Staate allemal zuträglicher, wenn er mehr vertheilet ist, als wenn er sich in wenigen Händen befindet. Zehen Kaufleute, die zusammen zwo Millionen reich sind, haben vielleicht noch dreymal mehr Credit, Thätigkeit und Einfluß in die Beförderung des Nahrungsstandes, als wenn diese zwo Millionen ein einziger Kaufmann besitzet; ungeachtet es Regierungen giebt, die einer gegenseitigen Meynung zu seyn scheinen; indem sie zuweilen einen Kaufmann auf alle ersinnliche Art begünstigen, um denselben vorzüglich reich zu machen. Aus dem allen erhellet meines Erachtens gar deutlich, daß eine gute Regierung bemühet seyn muß, den Reichthum des Landes und dessen Wirkungen so viel möglich unter alle Einwohner zu vertheilen; und die Policey und bürgerlichen Gesetze, vornehmlich aber die Einrichtung der Abgaben werden derselben darzu genugsame Maasregeln und Hülfsmittel an die

Hand

Hand geben. Das ist ohne Zweifel der glücklichste Staat, wo die meisten Einwohner durch ihr Vermögen benebst ihrer Arbeitsamkeit sich die Bequemlichkeiten des Lebens verschaffen können, und wo diejenigen, welche gar nichts im Vermögen haben, den allerkleinsten Theil des Volks ausmachen.

§. 195.

Von dem Grundsatze der Redlichkeit.

Sollte wohl eine gute Regierung in ihren Handlungen jemals die Redlichkeit außer Augen setzen können? Sollte es Fälle geben, bey welchen die Staatskunst einen guten Regenten berechtigte, seine Nachbarn zu betrügen, seine Unterthanen zu hintergehen, sein Wort nicht zu halten und Treu und Glauben zu verletzen? Sollte dasjenige, was die Ehre und Tugend allen Menschen verbietet, denenjenigen erlaubt seyn, welche die Menschen regieren? Ich glaube es nicht; und die gesunde Vernunft, so wohl als eine ächte Staatskunst verabscheuet solche ungeheure Lehrsätze einer falschen Staatskunst. Man muß es demnach als einen der vornehmsten Grundsätze einer guten Regierung ansehen, daß sie in allen ihren Handlungen so wohl gegen auswärtige Mächte, als gegen ihre Unterthanen, niemals die Redlichkeit außer Augen setzet, sondern dieselbe allemal als die große und unverbrüchliche Richtschnur aller ihrer Maasregeln und Unternehmungen betrachtet. Dieses erfordert nicht allein Ehre, Tugend und Gerechtigkeit, sondern auch der eigne Nutzen der Regierung. Ein Betrüger hintergehet nur einmal; und eine Regierung stehet sehr übel, und siehet sich in tausenderley Vorfällen aller Hülfsmittel beraubet, sich aus unglücklichen Umständen herauszuhelfen; wenn die benachbarten Staaten und ihre Unterthanen mit Mißtrauen gegen sie erfüllet sind. Man muß unsre heutigen, vernünftigen und erleuchteten Zeiten gegen die vorhergehenden recht glücklich preisen, daß die wahre Staatskunst, die alle Betrügereyen und Verletzung der Redlichkeit verabscheuet, nunmehro gänzlich die Oberhand behalten hat. Vor einigen Jahrhunderten schien es eine so ausgemachte und ungezweifelte Wahrheit zu seyn,

daß die Staatskunst erlaube, in denen Verträgen Treu und Glauben zu verletzen, daß so gar die Erzherzoge von Oesterreich sich öffentlich unter ihre übrigen außerordentlich großen Privilegien setzen ließen, daß sie nicht verbunden seyn sollten, einen Reichsabschied zu halten und sich demselben gemäß zu bezeigen, ungeachtet sie einen solchen Reichsabschied durch ihre Unterschrift bekräftiget hätten. Das war also ein öffentliches Privilegium, einen feyerlichen, durch die Unterschrift außer Zweifel gesetzten Vertrag nicht zu halten. Allein heutiges Tages kann man von dem Durchlauchtigsten Erzhause wohl versichert seyn, daß es von diesem Privilegio niemals Gebrauch machen wird, ungeachtet dieses Privilegium vermuthlich aus Uebersehen unter andern gültigen Privilegiis der Erzherzoge von Oesterreich noch neuerlich in einem Buche (d) mit aufgeführet worden ist, worüber in Gegenwart des Hofes disputiret wurde, das dem kaiserlichen Hause dediciret und von denen kaiserlichen Ministern vor dem Abdruck selbst censuriret worden ist.

§. 196.

In wie weit eine gute Regierung List gebrauchen kann.

Allein, sollte wohl eine gute Regierung sich der List gebrauchen dürfen? Wenn man unter der List keine Hinterlist und Verletzung Treu und Glaubens verstehet; so kann man dieselbe nicht verwerfen. Es wird allemal der strengen Gerechtigkeit und Redlichkeit gemäß seyn, daß man denjenigen, mit dem man in Unterhandlung stehet und der seine wahren Absichten verbirget, oder die Unterhandlung mit Fleiß verzögert, durch ein klüglich ausgesonnenes Mittel und durch eine gegenseitige Verstellung dahin bringet, daß er seinen wahren Endzweck erklären und der Verzögerung ein Ende machen muß. So brachten die Spanier bey dem münsterischen Friedensschluß die Holländer, die den Frieden verzögerten, endlich zur Unterschrift desselben, weil sie es ihnen glaublich zu machen wußten, daß sie

(d) *Aug. Beck.* Jus Public. Austriac. in Cap. de Privilegiis Austriac.

sie mit Frankreich einen besondern Frieden zu schließen im Begriff wären, davon die Unterhandlung schon weit gediehen wäre. Allein eine solche List muß allemal unschuldig seyn, und dennoch muß man sich derselben nur sehr sparsam gebrauchen. Der große Verfasser des **Antimachiavells** (e) hat hiervon folgende vortreffliche Gedanken: „Man muß aber List und Verschlagenheit nicht mißbrau„chen. Es ist damit eben so beschaffen, als mit denen „Gewürzen. Wenn man ihrer zu viel an die Speisen „thut; so betäubet man den Geschmack; und ein Mund, „der daran gewöhnet ist, empfindet zuletzt das Beißende „nicht mehr. Die Redlichkeit hingegen dauret auf alle „Zeiten. Sie gleichet denen einfachen und natürlichen „Speisen, die sich vor alle Leibesbeschaffenheiten schicken „und den Körper stärken, ohne ihn zu erhitzen. Ein „Fürst, dessen Aufrichtigkeit bekannt ist, wird sich unfehl„bar das Vertrauen von ganz Europa zuziehen. Er „wird glücklich seyn, ohne Betrug, und mächtig, allein „durch seine Tugend. Die Ruhe und Glückseligkeit des „Staats ist gleichsam der Mittelpunkt, darinnen alle „Wege der Staatskunst zusammen laufen müssen. Sie „ist die Absicht aller Unterhandlungen.„

§. 197.

Eine gute Regierung muß fünf Grundregeln beobachten.

Es ist kein Zweifel, daß nicht eine gute Regierung den Grundsatz der Sparsamkeit haben muß. Allein, da wir diesen Grundsatz so wichtig gefunden haben, daß wir denselben, oder welches einerley ist, die Mäßigung in dem Aufwande des Staats in dem folgenden Hauptstücke ausführlich vorstellen wollen; so bleibet in dem gegenwärtigen Hauptstücke nichts übrig, als noch die Grundregeln einer guten Regierung abzuhandeln. Dieser Grundregeln sind hauptsächlich fünfe: 1) Denen Unterthanen eine vernünftige Freyheit zu gestatten; 2) Ihr Eigenthum als eine unverletzliche Sache anzusehen; 3) Die Hände nicht in den Lauf der Justiz einzuschlagen; 4) Die Abgaben nicht

(e) **Antimachiavell.** Kap. 26. S. 387.

zu erhöhen und 5) außer der wahren Nothwendigkeit, keinen Krieg anzufangen. Wir haben zwar diese Grundregeln schon oben in der kurzen Einleitung (§. 39-43.) vorstellig gemacht. Allein man wird vermuthlich erwarten, daß in dem Werke selbst etwas ausführlicher davon gehandelt werde.

§. 198.

1) Denen Unterthanen eine vernünftige Freyheit zu gestatten.

Man kann gar nicht zweifeln, daß nicht die erste Grundregel einer guten Regierung seyn sollte, denen Unterthanen eine vernünftige Freyheit zu gestatten. Wir haben in dem ersten Buche, da wir von dem Endzwecke einer guten Regierung gehandelt haben, gezeiget, daß die Freyheit des Bürgers zu der Glückseligkeit des Volks, als dem Endzwecke der Staaten gehöret. Da nun ein guter Regent sein Volk glücklich machen soll (§. 105.); so muß er ihnen auch eine vernünftige Freyheit erlauben. Wenn die höchst wahrscheinliche Absicht der Menschen bey Errichtung der Republiken hier einen Beweisgrund abgeben kann, wie wohl niemand läugnen wird; so kann man hieran um so weniger zweifeln. Als die Menschen in dem Stande der natürlichen Freyheit sich entschlossen, bürgerliche Verfassungen zu errichten und sich einer obersten Gewalt zu unterwerfen; so war ihr Wille wohl kein andrer, als nur so viel von ihrer natürlichen Freyheit aufzuopfern, als zu der bürgerlichen Verfassung und Erhaltung der Ruhe und Ordnung im Staate nöthig war. Den Entschluß, alle ihre Freyheit, oder noch mehr davon aufzugeben, als die bürgerliche Verfassung erforderte, kann man von denkenden Wesen gar nicht vermuthen, wenn man sie sich nicht als rasende Thoren vorstellet. Allein diese Vermuthung, ob sie gleich so überzeugend, als der vollkommenste Beweis ist, haben wir nicht einmal nöthig. Alle Spuren und Zeugnisse, die wir von den allerersten Staaten in der Geschichte finden, lehren uns, daß die ersten bürgerlichen Verfassungen von dem Zustande der natürlichen Freyheit sehr wenig unterschieden gewesen sind. Alle

Haus-

Hausväter überlegten die gemeinschaftlichen Angelegenheiten in ihren Versammlungen und die Könige und Fürsten überredeten mehr in diesen Versammlungen, als daß sie Befehle gaben. Das ist selbst das Bild, das uns Tacitus (f) von unsern Vorfahren, den alten Deutschen macht. Wenn nun die Absicht der Völker bey Errichtung der Republiken in denen bürgerlichen Verfassungen einen beständigen Betracht verdienet, wie es die Natur der Sache erfordert, da sie Stifter und Urheber der obersten Gewalt sind; so kann wohl niemand läugnen, daß es einer guten Regierung gemäß ist, die natürliche Freyheit der Menschen nur in so weit einzuschränken, als es der Endzweck der bürgerlichen Verfassungen und die Ruhe und Ordnung im Staate erfordert. Wir haben schon oben ausführlich vorgestellet, was die bürgerliche Freyheit ist (§. 85.); und durch was vor Mittel und Maasregeln sie befordert wird (§. 86-89.). Daher wir nicht nöthig haben uns dabey länger aufzuhalten.

§. 199.

2) Der Unterthanen Eigenthum als eine unverletzliche Sache anzusehen.

Die Menschen leben hauptsächlich deswegen in bürgerlichen Verfassungen, daß sie so wohl vor ihre Person, als vor ihre Güter, Schutz und Sicherheit genießen, und von denen Ungerechtigkeiten und Gewaltthätigkeiten andrer Menschen nichts zu befürchten haben wollen. Man muß dieses als die wesentlichste Ursache ansehen, welche zu Errichtung der Staaten Anlaß gegeben hat. Denn der gemeinschaftliche Beystand der Menschen und die daraus entspringenden Vortheile können schon durch bloße Gesellschaften erreichtt werden. Diese Gesellschaften, wodurch man eine größere Stärke erlangte (§. 3.), waren auch zureichend, sich gegen andre Gesellschaften zu vertheidigen. Wenn man also bürgerliche Verfassungen errichtete; so geschah es hauptsächlich wegen der Unordnungen, der Gewaltthätigkeiten und des Unrechts, das man von Mitgliedern der Gesellschaft selbst zu befürchten hatte. Diese haupt-

(f) *Tacit.* de morib. Germanor. cap. 7 & 11.

hauptsächlichste Ursache zu Errichtung der Staaten würde demnach gänzlich wegfallen, wenn die Unterthanen nicht ihres Vermögens vollkommen versichert wären, und die Regierung selbst, oder deren Bediente, durch offenbare Gewalt, oder durch Verfolgungen und Bedrückungen, der man einen andern Schein gäbe, die Hände darnach ausstrecken sollte. Man siehet demnach leicht, daß es eine der vornehmsten Grundregeln einer guten Regierung seyn muß, das Eigenthum der Unterthanen als eine heilige unverletzliche Sache zu betrachten, das ihnen weder mit Gewalt, noch unter scheinbaren Vorwänden, entzogen werden darf; ja, worüber ein jeder vollkommener Herr und vor allen Eingriffen gesichert seyn muß. Es ist gar nicht zu läugnen, daß das Vermögen der Unterthanen auch zugleich das Vermögen des Staats ist, weil der Staat aus denen vereinigten Kräften der einzelnen Familien, worzu auch das Vermögen gehöret, entstanden ist (§. 3. 5.). Allein dieses benimmt der Gültigkeit meiner Grundregel gar nichts. Wenn der gesammte Staat ein Obereigenthum über die Güter der Bürger hat und sich derselben in einer dringenden Nothwendigkeit zu seiner Wohlfahrt gebrauchen kann; so irren doch diejenigen Rechtsgelehrten gar sehr, die ein solches Obereigenthum dem Regenten, oder der obersten Gewalt zuschreiben. Der gesammte Staat und die oberste Gewalt sind ganz verschiedene Begriffe. Dennoch aber hat auch der gesammte Staat kein willkührliches Obereigenthum; sondern er muß solches nach der Natur und dem Endzwecke der bürgerlichen Verfassungen ausüben, nach welchen alle Bürger, so wohl an der Wohlfahrt, als an denen Beschwerden des Staats, gleichen Antheil nehmen müssen. Folglich, wenn die oberste Gewalt im Namen des Staats das Obereigenthum über Privatgüter ausübet; so muß denen Eigenthümern der Schade bis auf den Antheil, den sie an den gemeinen Lasten zu tragen haben, ersetzet werden. Man siehet also leicht, daß die hier aufgeführte Grundregel von dem

Ober=

Obereigenthume des Staats nichts zu befürchten hat. Es ist allemal eine Eigenschaft der unseligen Despoterey, die den ganzen Staatskörper unterdrücket und alle Rechte desselben an sich gezogen hat, daß sie vor das Eigenthum der Unterthanen nicht den geringsten Betracht macht. Dahingegen haben alle gute Regierungen dieses Kennzeichen an sich wahrnehmen lassen, daß sie die Grundregel von der Unverletzlichkeit des Eigenthums unverbrüchlich beobachtet haben; und wir müssen mit Vergnügen bemerken, daß diese Grundregel in unsern erleuchteten Zeiten neue Stärke gewonnen hat. Ich könnte viele deutsche Staaten, wie auch eine auswärtige sonst unumschränkte Monarchie nennen, wo Freyheit und Eigenthum der Unterthanen die zwo obersten Grundregeln der Regierung sind.

§. 200.

3) Die Hände nicht in den Lauf der Justiz einzuschlagen.

Es ist nicht zu läugnen, daß die Könige in denen alleraltesten Zeiten hauptsächlich Richter und Heerführer ihres Volks waren; und die richterliche Gewalt scheinet mithin insonderheit eine Eigenschaft der königlichen Würde zu seyn. Dahero pflegen auch noch neuere Schriftsteller sich einen Regenten zugleich als den obersten Richter seines Volks vorzustellen; und in Dänemark behalten sich Se. Königl. Majestät selbst noch heutiges Tages die Presidentenstelle in dem höchsten Gerichte vor. Allein man muß hier einen Unterschied zwischen kleinen und großen Staaten machen. Die Könige in den ältesten Zeiten, die zugleich Richter ihres Volks waren, hatten nur einen gar kleinen Staat zu beherrschen. Sie konnten also selbst Gerichte halten, genugsame Kenntniß von der Sache einziehen, die Parteyen und Zeugen verhören, und selbst das Urtheil sprechen. Wir sind auch aus der Geschichte genugsam versichert, daß sie dieses alles selbst thaten. Wir wissen, daß ein Macedonier, als Philippus bey dem Verhör eingeschlummert war und daher ein unbilliges Urtheil sprach, von dem schlafenden Könige an den Wachenden appellirte. Allein der Beherrscher eines großen Reichs

 hat

hat so viel Staats- und andre wichtige Geschäffte auf sich, daß er unmöglich selbst zu Gerichte sitzen und noch weniger die Parteyen selbst verhören und das Urtheil sprechen kann. Wenn er also dem ungeachtet Rechtssachen vor sich und seine Minister ziehet, die eben so wenig Zeit haben, sich von der Sache alle erforderliche Kenntniß zu erwerben; so kann er dadurch nichts anders veranlassen, als daß sich Hofgunst, Partеylichkeit und Nebenabsichten in die Verwaltung der Gerechtigkeit einmischen, oder daß der Hof die Beurse der Rechtshändel wird, wie es der Hof der meisten römischen Kaiser und insonderheit des Justinians war, ungeachtet unsre Rechtslehrer noch heutiges Tages so viel Ehrfurcht vor ihm bezeigen. Die Eigenschaft eines obersten Richters, die ein König in kleinen Staaten hat, muß sich also in großen Staaten verlieren. Ein Monarch soll Richter einsetzen; er soll ihnen Gesetze, Ordnungen und Vorschriften geben; er soll die Oberaufsicht über sie haben, und auf eine unparteyische und wahre Gerechtigkeitsverwaltung ein sehr sorgfältiges und wachsames Auge haben. Allein, weder er, noch seine Minister, sollen selbst Recht sprechen, oder ihre Hände in den Lauf der Justiz einschlagen. Der Herr von Montesquieu (g) hat dieses so wohl gezeiget, daß man ihm hierinnen allen Beyfall geben muß. Meines Erachtens ist also an der Richtigkeit dieser dritten Grundregel, daß eine gute Regierung niemals weder unmittelbarer Weise, noch mittelbarer Weise durch ihr Ansehn ihre Hände in den Lauf der Justiz einschlagen muß, nicht zu zweifeln; und man muß auch hier zur Ehre unsrer Zeiten bemerken, daß diese Regel bey verschiedenen Höfen Beyfall erlangt hat und in Ausübung gebracht wird.

§. 201.

4) Die Abgaben nicht zu erhöhen.

Meines Erachtens ist es eines der allerzuverläßigsten Kennzeichen einer üblen Regierung, wenn die Abgaben unaufhörlich vermehret werden. Denn es beweiset dieses, ent-

(g) Esprit des Loix. P. I. Liv. 6. chap. 5 & 6.

entweder daß die Wirthschaft des Staats sehr übel geführet wird; oder daß man sich in eitle, mit der Wohlfahrt des Staats nicht übereinstimmende, und dessen Kräfte übersteigende Anschläge und Unternehmungen einläßt; oder daß der Staat sich Lieblingen und schlecht gewählten Ministern überlassen siehet, die, wie sich der Herr von Montesquieu (h) ausdrücket, die Bedürfnisse ihrer kleinen niederträchtigen Seelen zu Bedürfnissen des Staats gemacht haben. Alles dreyes aber sind Wege, die endlich die Unterthanen, den Staat und den Regenten selbst in ein gewisses Verderben führen. Der Unterthan wird nach und nach ausgesogen und entkräftet; er siehet sich genöthiget nicht von seinen Einkünften, sondern von dem Hauptstamme seines Vermögens zu leben; die Mittel, seine Nahrung und Gewerbe zu unterstützen, gehen demselben außer Händen; sein Muth und sein Trieb zur Arbeitsamkeit wird niedergeschlagen; und er siehet sich endlich in der äußersten Armuth und Elende, oder in dem verzweifelten Entschlusse, sein unglückliches Vaterland zu verlassen, und eine bessere Himmelsgegend zu suchen. Bey diesem Zustande der Unterthanen muß natürlicher Weise auch der Staat in einen Zustand der Mattigkeit und Entkräftung verfallen, der ihn ganz und gar unthätig macht, und der seine Feinde desto mehr anreizet, diesem unglücklichen Staate vollends das Garaus zu machen; und natürlicher Weise kann sich der Regent in keinem glücklichern Zustande befinden, da seine Stärke, Macht und Glückseligkeit auf die Beschaffenheit seines Staats ankommt (§. 35. 65.). Gleichwie aber der Weg, die Abgaben zu erhöhen, denen Günstlingen und kleinen Seelen, die an dem Ruder des Staats sitzen, ein ungemein leichter Weg zu seyn scheinet, um denen Bedürfnissen des Staats zu statten zu kommen, die entweder nur eingebildet, oder durch ihre üblen Maasregeln erst nothwendig gemacht sind; so muß eine gute Regierung diesen Weg vor allem Mißbrauch

(h) Esprit des Loix. P. II. Liv. 13. chap. 1.

verschließen und es als eine ihrer vornehmsten Grundregeln ansehen, außer der allerdringendesten Nothdurft und der höchsten Wohlfahrt des Staats, die Abgaben niemals zu erhöhen. Ich muß hierbey noch eine Anmerkung machen. Der Herr von **Montesquieu** (i) glaubt, daß die Republiken allein fähig sind, starke Abgaben zu ertragen. Allein meines Erachtens irret er sich. Es kommt hierinnen gar nicht auf die Regierungsform, sondern auf den Zustand des Nahrungsstandes im Lande an. Die Unterthanen einer Republik, die wenig Nahrung und Gewerbe haben, sind natürlicher Weise nicht im Stande, starke Abgaben zu entrichten. Da ich schon einige Jahre vor dem itzigen Kriege von der Beschaffenheit der Abgaben in denen meisten europäischen Staaten genaue Nachrichten eingezogen und dieselben sorgfältig mit einander verglichen habe, von welcher Bemühung ich an einem andern Orte Rechenschaft geben werde; so habe ich gefunden, daß unter allen diesen Staaten Sachsen die stärksten Abgaben hatte. Unterdessen findet man doch nicht, daß sich die Sachsen über eine unerträgliche Last der Abgaben beklagten. Die Ursache ist wohl ohne Zweifel, weil in diesem mittelmäßigen Staate nach Proportion seiner Größe mehr blühende Gewerbe sind, als in andern Ländern. Unterdessen muß man noch hierbey bemerken, daß ob zwar ein blühender Nahrungsstand starke Abgaben ertragen kann, dennoch dieses mit der Zeit ein unfehlbarer Weg ist, diesen blühenden Zustand der Gewerbe in Verfall zu bringen. Die Verminderung der holländischen Commercien ist wohl ohne Zweifel unter andern Ursachen auch in der Größe der dasigen Abgaben zu suchen.

§. 202.

5) Außer der wahren Nothwendigkeit keinen Krieg anzufangen.

Nichts giebt zu Vermehrung der Abgaben und zu Entkräftung des Staats so sehr Anlaß, als der Krieg. Nichts ist vor den Nahrungsstand und die Glückseligkeit der Unterthanen so nachtheilig, als eben dieser Krieg. Ich habe dieses alles schon oben gezeiget (§. 43.). Sollte es

(i) l. c. Liv. 13. chap. 12.

es demnach nicht einer guten Regierung, welche die Glückseligkeit ihres Volks zu befördern, ernstlich gemeynet ist, nicht gemäß seyn, keinen Krieg anzufangen, bis es die unvermeidliche und wahre Nothwendigkeit erfordert? Sollte eine gute Regierung nicht dieses als eine ihrer vornehmsten Grundregeln vestsetzen? Ich halte es davor; und ich kann mir außer dem keine gute Regierung vorstellen. Die wahre Nothwendigkeit eines Krieges kommt aber allein auf die Selbsterhaltung des Staats an, wenn nämlich die Aufrechterhaltung desselben in einer nahen und wirklichen, nicht aber in einer eingebildeten Gefahr stehet. Dieses ist auch allein die einzige gerechte Ursache des Krieges. Man muß den Krieg ohne Zweifel nach denen Grundsätzen des natürlichen Rechtes und dem Stande der natürlichen Freyheit beurtheilen. In dem Falle, wo ein Mensch in dem Stande der natürlichen Freyheit das Recht zu tödten hat, da können die Staaten, die in diesem Stande der natürlichen Freyheit leben, allein das Recht haben, Krieg anzufangen; und da giebt es keinen andern Fall, als die Selbsterhaltung. Die Rechtslehrer, die mit der Gerechtigkeit des Krieges sehr leichtsinnig umgegangen sind, und die geringsten Beleidigungen als gerechte Ursachen des Krieges angesehen haben, sind vermuthlich auf die Vorstellung gefallen, daß die freyen Mächte in allen Fällen das Recht des Krieges ausüben könnten, wo etwan ein hitziger Mensch in dem Stande der natürlichen Freyheit seinen Gegner an den Hals schmeißen würde. Allein, nichts ist so falsch als dieses. Wie kann man sich wohl einfallen lassen das Blutvergießen und alle erschrecklichen Folgen des Krieges, mit einer Schlägerey zwischen zween Menschen im Stande der natürlichen Freyheit in Vergleichung zu stellen? Nichts, als das Recht zu tödten ist es, was mit dem Kriege verglichen werden kann. Unterdessen sind die meisten Regenten in nichts so leichtsinnig, als in denen Ursachen Krieg anzufangen; ungeachtet sie sich selbst und ihren Unterthanen das äußerste Nachtheil dadurch zuziehen.

Das



Das vierte Hauptstück.

Von der Mäßigung in dem Aufwande und der Wirthschaft des Staats.

§. 203.

Von dem sparsamen Gebrauch der Kräfte des Staats.

Ich habe den Grundsatz der Sparsamkeit und der guten Wirthschaft (§. 197.) vor so wichtig angesehen, daß ich denselben in einem eignen, ob wohl kurzen Hauptstücke, vorzutragen entschlossen bin. Wir haben schon oben (§. 111.) gezeiget, daß ein guter Regent mit denen Kräften des Staats sparsam verfahren muß; weil es allemal ein Mißbrauch der Kräfte ist, wenn man mehr Kräfte zur Ausrichtung der Sache anwendet, als darzu nöthig gewesen wäre; und daß dieses, welches der Vernunft so gemäß ist, selbst ein Gesetz der Natur ist, die alle ihre Werke allemal mit denen geringsten Kräften ausrichtet, wodurch die Sache geschehen kann. Dieses ist also ein allgemeiner Satz, der in allen und jeden Regierungsgeschäfften seine Anwendung findet, und mithin von einer guten Regierung beständig in dem Gesichtspunkte behalten werden muß. Dieser allgemeine Satz begreift demnach auch den Grundsatz in sich, den wir hier insbesondre abhandeln wollen, nämlich, daß eine gute Regierung vornehmlich in dem Aufwande und der Wirthschaft des Staats sparsam zu verfahren hat.

§. 204.

Ob die Freygebigkeit eine Tugend der Könige seyn müsse.

Es giebt eine Menge Schriftsteller, welche denen Königen insonderheit die Freygebigkeit anpreisen; allein, dem ungeachtet habe ich mich noch nicht überreden können, daß die Freygebigkeit vorzüglich als eine königliche Tugend anzusehen sey. Meines Erachtens muß ein König gar nicht freygebig seyn. Er muß nur Verdienste belohnen; und bey allen seinen Belohnungen muß er sich beständig erinnern, daß diese Belohnungen aus dem Beutel unzählig armer

mer Unterthanen genommen werden müssen. Ein König erzeiget seinem Volke unaussprechliche Wohlthaten, wenn in seinem Lande Nahrung, Reichthum und Ueberfluß vorhanden sind, und wenn sich darinnen niemand findet, welcher der Nothdurst und Bequemlichkeit des Lebens beraubet ist, als derjenige, welcher keinen Trieb zum Fleiß und zur Arbeitsamkeit besitzet. Jedoch, wir wollen hier einmal den Herrn von Montagne (k) vor uns reden lassen: „Selbst die Freygebigkeit, spricht er, zeiget sich nicht recht „in ihrem Schimmer in der Hand eines Regenten. Die „Privatpersonen haben mehr Recht darzu. Wenn man „es recht betrachtet, so hat ein König gar nichts eigenes; „und ist sich selbst andern schuldig. Die Gerichtsbarkeit „wird nicht zum Vortheil des Richters, sondern zum Vor„theile dererjenigen, die unter das Gericht gehören, ver„geben. Man setzet einen Obern niemals zu seinem Nu„tzen, sondern zu der Untergebenen Nutzen = = =. Da„her müssen die Hofmeister junger Prinzen, welche sich so „sehr bemühen, ihnen die Tugend der Freygebigkeit einzu„prägen, und ihnen vorpredigen, sie sollen nichts abschla„gen und nichts so gut angewandt schätzen, als was sie „verschenken (ein Unterricht, den ich zu meiner Zeit sehr im „Schwange gehen gesehen habe; und man kann hinzuse„tzen, daß er fast zweyhundert Jahr nach Montagnens „Zeiten noch sehr im Schwange gehet); sie müssen, sage „ich, entweder mehr auf ihren eignen, als ihres Herrn „Nutzen sehen, oder nicht recht wissen, mit wem sie reden. „Es ist sehr leicht, einem die Freygebigkeit einzuprägen, „wenn er derselben, auf andre Kosten, so sehr er will, ge„nung thun kann. Und sie ist in so mächtigen Händen „vergeblich, da man sie nicht nach dem Geschenke schätzet, „sondern nach den Mitteln desjenigen, der sie ausübet. „Sie befinden sich verschwenderisch, ehe sie freygebig sind. „Indessen macht doch die Freygebigkeit in Vergleichung „mit

(k) Versuche, 3 Theil, 3 Buch, 6 Hauptst. S. 11. deutscher Uebersetzung.

„mit andern königlichen Tugenden nicht sehr beliebt; und „sie ist die einzige, welche sich, wie der Tyrann Dionys „sagte, (Plutarch. Apophtegm.) so gar mit der Tyran„ney selbst vergleicht = = =. Ein König muß gesetzmäßig „und klüglich austheilen, weil er so viel Leuten, nachdem „sie es verdienet haben, zu geben, oder besser zu sagen, so „viel Leute zu bezahlen hat. Wenn ein großer Herr ohne „Ueberlegung und übermäßig freygebig ist; so sähe ich es „lieber, er wäre geizig„.

§. 205.

Die Freygebigkeit des Regenten ist denen Unterthanen schädlich.

Man kann hieraus leicht erweisen, daß es die Schuldigkeit eines guten Regenten ist, sparsam zu seyn; und in der That, wenn ein guter Regent dasjenige unterlassen soll, was seinen Unterthanen schädlich ist; so muß er keinesweges freygebig seyn. Wenn man ihm einmal eingepräget hat, daß einem Könige nichts so anständig ist, als die Freygebigkeit; so macht man einen ganz unnützen Zusatz, wenn man hinzufüget, daß er nur gegen verdiente Leute freygebig seyn soll. Diejenigen, welche Gelegenheit haben, um ihn zu seyn, und die ihn bey seiner Schwäche und bey seinen Leidenschaften anzugreifen wissen, um seine Gunst zu gewinnen, werden in seinen Augen allemal verdiente Leute scheinen, so unwürdig sie auch immer seyn mögen. Seine Freygebigkeit wird also nichts weniger angewendet werden, die Verdienste zu belohnen; und dennoch werden die Unterthanen alle Last und alles Nachtheil dieser übelangewendeten Freygebigkeit empfinden. Diese unnöthige Freygebigkeit wird seine Kassen erschöpfen; und er wird sich genöthiget sehen, um seinen ordentlichen und nothwendigen Aufwand zu bestreiten, die Unterthanen mit höhern Auflagen zu bedrücken. Wenn sich aber außerordentliche Nothfälle des Staats ereignen; so wird es an allem ermangeln, was den Staat aus denenselben retten könnte; und die unglücklichen Folgen davon werden hauptsächlich die Unterthanen treffen. Es ist ganz einerley, wenn auch die Freygebigkeit gegen verdiente Leute ausgeübet, dabey aber in

der Belohnung keine Maaße gehalten wird. Es können Minister sehr verdiente Männer seyn, und dennoch kann eine solche Freygebigkeit in Ansehung der Unterthanen sehr ungerecht seyn, die sich, außer ihrer ordentlichen starken Besoldung, auf hundert und mehr tausend Thaler und auf ganze Graf- und Herrschaften erstrecket. Wenn dergleichen Belohnungen gerecht seyn sollten; so müßte ein solcher Minister dem Staate außerordentlich großen Nutzen geschaffet haben; der Staat und alle Unterthanen müßten sich in vollkommenen Wohlstande befinden; und es müßte auf alle Fälle ein großer Schatz vorhanden seyn, von welchem dergleichen Geschenke ohne merklichen Abgang gemisset werden könnten. Allein, wie weit fehlet es nicht an einem solchen Zustande in solchen Staaten, wo man dergleichen Geschenke machen siehet.

§. 206.

Der Mangel der Sparsamkeit in dem Aufwande und der Wirthschaft des Staats ist denen Unterthanen gleichfalls sehr nachtheilig.

Diese Sparsamkeit eines guten Regenten ist insonderheit in Ansehung seines Aufwandes und der Wirthschaft des Staats nöthig; und die Unterlassung derselben ist denen Unterthanen eben so nachtheilig. Es ist gar nicht zu läugnen, daß die Könige einen, ihrem hohen Stande gemäßen Aufwand machen müssen. Allein, wenn sie allen ihren Vorzug in der Pracht, Verschwendung und dem eiteln Schimmer setzen, der sie umgiebt, so haben sie keine, ihrer hohen Würde gemäße Gedenkungsart; und man kann selten von ihnen erwarten, daß sie gute Regenten sind. Die Könige haben so viel wesentliche Vorzüge, und ihre Größe bestehet in ganz andern Eigenschaften, daß sie gar nicht nöthig haben, sich durch dasjenige zu unterscheiden, woran man weiter nichts erblicket, als den Reichthum, der von dem Stolze begleitet wird. Die Folgen von einer solchen eiteln Pracht sind gemeiniglich keine andern, als daß die Einkünfte des Staats einer sehr unnützen Verschwendung aufgeopfert werden, und hingegen tausend nützliche Anstalten, die zum Aufnehmen des Nahrungsstandes, zur Glückseligkeit der Unterthanen und zur Wohlfahrt und Sicherheit des Staats

die

die allernothwendigsten wären, gänzlich unterbleiben. Ja man bedrücket wohl gar eben dieser eiteln Pracht halber die Unterthanen mit den härtesten Auflagen. Die Kräfte des Staats werden demnach auf eine unnütze Weise verschwendet; der Staatskörper fällt in eine gänzliche Entkräftung; und wenn sich Noth und Unglücksfälle, feindliche Einfälle und dergleichen ereignen; so ist er aller Mittel beraubt, sich zu helfen. Es ist demnach gar kein Zweifel, daß sich nicht ein guter Regent in seinem Aufwande zu mäßigen habe. Er kann ohne den geringsten Nachtheil seiner Unterthanen auch in dem äußerlichen Glanze sich seiner Würde gemäß bezeigen, wenn es nur mit Ordnung und guter Wirthschaft geschiehet. Allein, der größte Fehler verschwenderischer Höfe ist, daß ihre Pracht mit aller möglichen Unordnung und aller Aufsicht, in Ansehung der Haushaltung, geführet wird, so, daß die geringern Bedienten öfters mehr stehlen, als zu aller Pracht des Hofes erfordert würde, wenn sie ordentlich geführet würde. Eine jede unordentliche Wirthschaft aber hat allemal die Folgen, daß nicht allein das meiste unnöthiger Weise aufgewendet wird, sondern, daß sich auch die Bedürfnisse immer vervielfältigen. Der Unterthan aber ist es, der alle diese nachtheiligen Folgen wieder gut machen soll. Daher siehet man Edicte, worinnen von nichts, als von Bedürfnissen des Hofes und des Staats geredet wird; an die Bedürfnisse der Unterthanen aber läßt sich niemand einfallen, zu denken.

§. 207.

Nothwendigkeit eines ordentlichen Wirthschaftsetats.

Ein guter Regent soll in dem Aufwande seines Hofes und des Staats das Nothwendige, das Nützliche, das Wohlanständige und das Ueberflüßige, oder dasjenige, was blos zur Pracht und Verschwendung dienet, genau von einander unterscheiden; und vermöge der Vernunft und seiner Pflicht muß das Nothwendige in allen Arten des Aufwandes dem Nützlichen in dieser oder jener besondern Art, und eben so das Nützliche dem Wohlanständigen,

gen, und das Wohlanständige dem Ueberflüßigen allemal vorgezogen werden. Wenn er aber eine solche Einrichtung machen soll; so muß er allen seinen und des Staats Aufwand, so wohl in allen seinen Theilen, als im Ganzen und im Zusammenhange vollkommen übersehen können. Dieses kann aber nicht geschehen, wenn nicht alle Jahre ein ordentlicher Wirthschaftsetat gemacht wird. Ein solcher Wirthschaftsetat muß ein unverbrüchliches Gesetz und Richtschnur bey allem Aufwande seyn; und der Regent selbst muß sich in Ansehung der Chatulle und aller seiner besondern Ausgaben demselben gemäß bezeigen. Hier muß sein Regentenwille seinem persönlichen Willen allemal vorgehen (§. 184.). Ein solcher Wirthschaftsetat ist so unumgänglich nothwendig, daß man sich ohne denselben gar keine gute Regierung vorstellen kann. Es ist hier nicht der Ort, wo man von demselben ausführlich handeln kann. Ich habe die Verfertigung desselben in meiner Staatswirthschaft (l) umständlich an die Hand gegeben.

§. 208.

Der Mangel der Sparsamkeit und Wirthschaft ist auch denen Regenten nachtheilig.

Wenn der Mangel der Sparsamkeit in dem Aufwande des Staats, und die Unordnung in der Wirthschaft denen Unterthanen schädlich ist; so ist dieses auch dem Regenten eben so nachtheilig. Es ist schon vielmal gezeiget worden, daß das Nachtheil und die Entkräftung der Unterthanen allemal auch den Regenten trifft. Eine verschwenderische und unordentliche Wirthschaft macht auch allemal den Regenten schwach und unmächtig. Man bilde sich nur nicht ein, daß ein Monarch seinem Staate und seinem Hause große Vortheile zu erwerben und sich mächtig zu machen im Stande seyn wird; wenn er nicht eine wohl eingerichtete Staatswirthschaft führet und allemal einen guten Schatz im Vorrath hat; es sey denn, daß sich ganz außerordentliche Glücksumstände mit in das Spiel mischen,

(l) 2 Theil, 2 Buch, 2 Abtheil.

schen, die man aber vernünftiger Weise niemals erwarten kann. Der Plan Alexanders, als er wider die persische Monarchie auszog, war sehr wohl entworfen und höchst wahrscheinlich von dem glücklichsten Erfolge. Allein, daß er vor seinem Aufbruche alle seine Schätze wegschenkte und nur so viel behielt, als er zu einem monatlichen Unterhalte vor seine Armee nöthig hatte (m), das ist dasjenige, was man in seinem Plane am allerwenigsten billigen kann. Hier kam ihm blos sein gutes Glück zu statten. Außerdem aber kann man leicht aus der Geschichte erweisen, daß alle Häuser, die vor andern mächtig geworden sind, sich eben so wohl durch ihre Klugheit und Tapferkeit, als durch ihre gute Wirthschaft erhoben haben. Ich habe eine besondre Anmerkung gemacht, die ich mich nicht erinnere, irgendwo gelesen zu haben. Es wäre unfehlbar um die Freyheit von Europa geschehen gewesen, wenn Karl der Fünfte ein guter Wirth gewesen wäre. Es war offenbar kein Staat vorhanden, der seiner fürchterlichen Macht hätte genugsam Widerstand leisten können. Allein, ungeachtet dieser Kaiser die Einkünfte von so vielen weitläuftigen Reichen und Staaten hatte; ungeachtet er so viele Schätze aus Amerika zog, die bey denen noch fortdaurenden amerikanischen Eroberungen viel wichtiger waren, als was Spanien heutiges Tages aus Amerika erhebet; so fehlte es ihm doch beständig am Gelde. Ich habe keinen einzigen Feldzug dieses Herrn und seiner Generale bemerket, wo es nicht an dem Solde vor die Armee gemangelt hätte. Die Soldaten empöreten sich also, verliefen sich, oder giengen zum Feinde über; und öfters sah er sich genöthiget, nach einem vierteljährigen Feldzuge sein Kriegsheer abzudanken. Hierdurch wurde der Lauf aller seiner Siege und Unternehmungen gehemmet. Die Geschichtschreiber sagen nicht, daß Karl der Fünfte ein übler Wirth gewesen ist. Allein, er muß es gewesen seyn. Die Folgen zeigen es gar zu deutlich.

(m) *Curt.* de reb. gest. Alex. Suppl. Frenshem. Lib. 2. cap. 3.

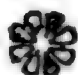
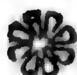
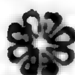
 

Vier-

Viertes Buch,

von der

Weisheit einer guten Regierung.

Einleitung zu diesem Buche.

§. 209.

Eine Regierung, die entweder durch die Grundverfassungen des Staats, oder durch ihre eigene Mäßigung gut ist, kann deshalb noch nicht vor vollkommen geschickt erachtet werden, das Glück derer ihr anvertrauten Völker zu befördern. Bey aller ihrer Güte kann sie tausend Fehler begehen, welche die Wohlfahrt des Staats hindern. Man siehet demnach leicht, daß noch die Klugheit und Weisheit der Regierung hinzukommen muß, wenn sie vollkommen gut seyn soll. Da nun diese Weisheit der Regierung der Gegenstand des gegenwärtigen Buches ist; so haben wir zuvörderst drey allgemeine Betrachtungen von demjenigen nöthig, was zu einer weisen Regierung erfordert wird. Die Klugheit erfordert, daß man nichts unternimmt, wovon man sich vor allen Dingen einen Plan oder Entwurf macht, ehe man im geringsten Hand an die Ausführung leget. Wie viel weniger kann also eine Regierung einen solchen Plan oder Entwurf entrathen, welche das allerwichtigste Geschäffte unter den Händen hat, worauf die Wohlfahrt von millionen Menschen ankommt. Nach diesem Entwurfe wird sodann das Betragen, oder die Aufführung einer weisen Regierung zu betrachten seyn, nebst denen vornehmsten Maasregeln, welche sie zu ergreifen hat, um ihren entworfenen Plan wohl auszuführen: Hierauf werden wir die Ordnung und Einrichtung zum Vorwurfe nehmen müssen, die sie haben muß, um sich ihre Bemühungen und die Anwendung der erforderlichen Mittel zu erleichtern.

Allgemeine Betrachtungen dieses Buches in Ansehung der Weisheit der Regierung an sich selbst.

§. 210.

In Ansehung der Personen, so derselben vorstehen.

Wenn wir auf diese Art die allgemeinen Eigenschaften einer weisen Regierung erwogen haben; so wird es nöthig seyn, die Personen zu betrachten, welche derselben vorstehen sollen. Man kann sich keinen weisen Fürsten vorstellen, der nicht selbst regieret; und es ist schwerlich möglich, daß ein Monarch selbst auf eine weisliche Art regieren kann, wenn er nicht gelehrt ist. Das werden also die zwo Haupteigenschaften seyn, die wir an der Person des Regenten zu betrachten haben. Hierauf ist es natürlich, daß wir auf die Staatsbedienten kommen, deren sich der Regent in Verwaltung und Führung der wichtigsten Geschäffte bedienet. Das Hauptwerk kommt bey denenselben auf eine gute und weise Wahl des Regenten an; und hierauf werden wir von denen Belohnungen und Gnadenbezeugungen handeln, deren sich die Staatsbedienten billiger Weise unter einer gewissen Regierung zu erfreuen haben; so wie uns dieses zugleich auf die Bestrafung dererjenigen führen wird, welche die Hoffnung, die man von ihnen gehabt hat, nicht erfüllet haben.

§. 211.

Solchemnach läßt sich der Innhalt in fünf Hauptstücken vortragen.

Dieses wird der Hauptinnhalt des gegenwärtigen Buches seyn; und man wird finden, daß sich derselbe bequem in fünf Hauptstücke fassen läßt. Das erste wird von dem vestzusetzenden Plan oder Entwurf bey der Regierung eines Staats handeln. Das zweyte Hauptstück wird zur Ueberschrift haben: Von dem Betragen und Maasregeln einer weisen Regierung; so wie das dritte den Titel führen wird: Von der Ordnung und Einrichtung einer weisen Regierung. Das vierte Hauptstück werden wir unter der Rubrik aufführen: Erweis, daß ein Fürst, der selbst regieret, gelehrt seyn müsse; und das fünfte endlich wird den Titel haben: Von der Wahl der Staatsbedienten und denen Belohnungen, Gnadenbezeugungen und Strafen gegen dieselben. Unter diesen Abtheilungen wird sich demnach der Innhalt des gegenwärtigen Buches völlig erschöpfen lassen.



Das



Das erste Hauptstück.

Von dem vestzusetzenden Plan oder Entwurf bey der Regierung eines Staats.

§. 212.

Die Regierung eines Staats, die den Endzweck hat, ein ganzes Volk glücklich zu machen (§. 64), soll ohne Zweifel mit Weisheit geführet werden. Wir reden hier, was geschehen sollte, nicht aber, was wirklich in der Welt geschiehet: denn der alte Spruch, daß die Welt mit geringer Weisheit regieret wird, ist noch in keinem Zeitraume ganz und gar falsch geworden. Die Weisheit besteht hauptsächlich darinnen, daß man sich vernünftige und seiner Beschaffenheit gemäße Endzwecke erwählet, und die besten und bequemsten Mittel ergreifet, diese Endzwecke zu erreichen. Wenn also ein Staat mit Weisheit regieret werden soll; so muß er sich gewisse Endzwecke, gewisse besondre Arten des Guten vorsetzen, die, wenn sie erreicht werden, seine Glückseligkeit ausmachen. Er muß die Mittel erwählen, die ihn zu Erreichung dieser Endzwecke zu führen vermögend sind: das ist, mit einem Worte, die Regierung muß sich einen Plan und Entwurf machen, wie und auf was Art die Glückseligkeit dieses besondern Staats, dem sie vorstehet, befördert werden soll; und dieser Plan muß das Hauptaugenmerk in allen ihren Maasregeln, Handlungen und Unternehmungen unveränderlich seyn.

Eine weise Regierung muß sich einen Plan oder Entwurf machen.

§. 213.

Ein solcher Plan ist so nothwendig, daß man schwerlich eine Regierung vor weise halten kann, wenn es ihr daran ermangelt. Ein jeder vernünftiger Mensch muß sich einen Plan oder Entwurf seiner Lebensart machen; er muß

Nothwendigkeit eines solchen Plans.

sich gewisse Zwecke vorsetzen, wodurch er sein Glück in der Welt zu machen gedenket, und nach Maasgebung dieser Zwecke muß er seine Handlungen einrichten. Thut er dieses nicht, läßt er es auf den Zufall, auf die Gelegenheit, oder auf das blinde Glück ankommen, was diese aus ihm machen wollen; so kann man ihn schwerlich vor vernünftig halten. Derjenige, der sich gar keinen Endzweck vorsetzet, kann auch außer einem sehr seltenen Zufall niemals etwas erlangen. Er kann niemals vor sein Glück arbeiten. Was er heute zu seinem Besten zu stande bringet, wird er morgen wieder einreißen. Er wird fortschreiten, ohne daß er jemals seinen Weg zurück legt, weil er in den Irrgängen des Zufalls und der Gelegenheit herum irret. Wenn sich also ein jeder vernünftiger Mensch einen Plan und Entwurf seines Glücks machen soll; wie vielmehr soll es eine Regierung thun, welcher millionen Menschen ihre Glückseligkeit anvertrauet haben, und die es übernommen hat, vor ihre Wohlfahrt zu arbeiten! Sollte wohl dieses Geschäffte vor so leicht und geringschätzig angesehen werden können, daß es dabey auf das Ohngefähr und Gerathewohl ankommen könnte? Ein jedes einzelne wichtige Geschäffte des menschlichen Lebens, wenn es von vernünftigen Leuten unternommen wird, erfordert, daß man einen vollständigen Entwurf macht, wie es ausgeführet werden soll. Wer könnte sich demnach einfallen lassen, daß ein großer Zusammenhang der allerwichtigsten Geschäffte ohne einen dergleichen Entwurf wohl besorget und zu stande gebracht werden könnte?

§. 214.

Es ist besser, wenn eine Regierung nicht den besten Plan hat als wenn sie gar keinen hat.

Man muß so gar behaupten, es sey besser, daß der Plan, den sich die Regierung gemacht hat, eben nicht der weiseste und beste ist, als daß sie gar keinen habe. Ein Staat, der gar keine vestgesetzte Grundregeln der Regierung angenommen hat, ist einem Schiffe ähnlich, das sich von Wind und Wellen umher treiben läßt, ohne sich einen

gewissen

gewissen Strich und Haven vorgesetzt zu haben. Bald wird es vorwärts gehen, bald wird es wieder rückwärts getrieben werden. Weder das eine noch das andre wird jemals seinen Zustand verbessern, und den Haven oder einen gewissen Endzweck erreichen. Dahingegen ein vestgesetzter Plan, wenn man die rechten Mittel erwählet, und dessen Grundregeln standhaft ausübet, dennoch endlich zur Erfüllung gebracht wird; und gesetzt, daß er nicht der weiseste und beste ist, den der Staat nach seiner Beschaffenheit hätte erwählen sollen; so wird er doch das Volk glücklicher machen, als es bey gar keinen Grundregeln niemals werden kann. Die Endzwecke, welche sich die Regierung vorgesetzt hat, werden doch allemal eine Art der Glückseligkeit seyn, gesetzt, daß es auch nicht die höchste Glückseligkeit ist, auf welche sich der Staat nach seiner Beschaffenheit hätte Rechnung machen können; und es wird allemal besser seyn, diese geringere Glückseligkeit zu erreichen, als in gänzlicher Ermangelung eines Plans gar nichts zu erlangen. Denn nichts ist wohl so selten, als daß der Zufall einen Staat glücklich macht. Das blinde Glück hat über die Staaten weit weniger Gewalt, als über die einzelnen Menschen. Wenn der Zufall zuweilen einen Menschen erhebet; so ist der Zusammenhang der Dinge, worauf eigentlich das Glück ankommt, bey jedem einzelnen Menschen unendlich mannigfaltig. Allein bey den freyen Staaten ist er unaussprechlich einfacher, weil der Staat als ein Ganzes betrachtet, mit einer geringen Anzahl von Gegenständen im Zusammenhange stehet. Wenn nur hundert Menschen in der Welt wären; so würde der Zusammenhang der Dinge in Ansehung eines jeden einzelnen Menschen weit einfacher seyn. Eben diese Bewandtniß hat es mit den Völkern.

§. 215.

Man kann versichert seyn, daß alle blühende und glückliche Reiche einen solchen vestgesetzten Plan gehabt haben. Der

Alle blühende Staaten haben einen

solchen Plan gehabt.

Der Plan der Römer leuchtet aus allen ihren Maasregeln so deutlich in die Augen, daß man weiter nichts nöthig hat, um denselben zu erkennen, als ihre Geschichte aufmerksam zu lesen. Ihr Plan war: alles zu verschlingen; und die Mittel, die sie darzu erwähleten, die Grundsätze, die sie zu dem Ende annahmen, waren die allerausgesuchtesten, die ein kluges Volk ausfündig machen kann. Diese Mittel, diese Grundsätze und alle ihre Maasregeln blieben vom Anfang ihrer Republik an bis zu ihrer höchsten Größe immer einerley. So wie sie die benachbarten kleinen Völker von Italien, wenn sie dieselben überwanden, zu römischen Bürgern aufnahmen; so nahmen sie hernach die überwundenen Könige in Asien und Afrika zu ihren Bundesgenossen auf. So wie sie sich gleich anfangs in alle Händel der benachbarten kleinen Staaten einmischeten, und niemanden ihren Schutz und Beystand versagten; so beobachteten sie hernach in ihrer Größe eben dieses Verfahren gegen die entfernten Könige. In dem ganzen Zeitraume ihrer Republik haben sie nie einen Frieden geschlossen, ohne dasjenige zu zernichten, worauf die innerliche Kraft des feindlichen Staats beruhete. Alle Völker, die mit ihnen Krieg geführet haben, sind durch die Friedensschlüsse unglücklicher geworden, als sie der Krieg nie gemacht hatte. Die Standhaftigkeit im Unglücke, die sie gegen den Hannibal und Mithridat bezeigten, hatten sie schon beym Anfange ihrer Republik bey allen Gelegenheiten sehen lassen. So waren ihre Grundsätze und Maasregeln immer einerley und gewiß vortrefflich geschickt, ihren Plan auszuführen; ob ich gleich deshalb nicht behaupte, daß ihr Plan gerecht, und der beste und weiseste war, den sie erwählen konnten. Alexander der Große hatte gleichfalls einen vortrefflichen Plan gemacht, den er eben so geschickt ausführete. Ich werde hiervon besser unten handeln. Unter den heutigen Völkern geben die Venetianer durch die Einförmigkeit ihrer Grundsätze und Maasregeln vorzüglich zu erkennen, daß sie einen vestgesetzten Regierungs-

rungsplan haben. Vor einigen Jahrhunderten mochte dieser Plan sehr weitläuftig seyn, und dem römischen an grossen Absichten wenig nachgeben; allein, seit der grossen Lige zu Cambray wider sie, und seitdem ihnen die Türken so viele Königreiche und Länder abgenommen haben, scheinen sie diesen Plan aufgegeben zu haben; und in der That, der Mangel der römischen Tugend und die Beschaffenheit ihrer Staatsverfassung machten sie ganz unfähig, einen ähnlichen Plan auszuführen. Unter allen Regierungsformen ist die Regierung des Adels am wenigsten geschickt, große Eroberungen zu machen. Heut zu Tage scheinet der venetianische Plan blos die Erhaltung des Friedens zum Endzweck zu haben; und man muß ihnen zugestehen, daß sie sich mit einer verwundernswürdigen Weisheit diesem Plan gemäß bezeigen. Unter allen übrigen europäischen Völkern ist der Plan der Engländer am allermerklichsten. Dieser Plan scheinet dahin zu gehen, daß sie sich in gewisser Maaße zum Meister der Handlung und Schiffahrt von ganz Europa machen wollen, und alle Grundsätze, die sie äußern, alle Mittel und Maasregeln, die sie ergreifen, sind sehr geschickt, diesen Plan auszuführen. Dieser Plan hat ohne Zweifel unter der Königinn Elisabeth seinen Anfang genommen. Es waren ganz einerley Grundsätze, nach welchen diese Königinn die spanische Seemacht zu ruiniren suchte, nach welchen Cronwell und Karl der Zweyte die Holländer bekriegten, und nach welchen Wilhelm der Dritte und die Königinn Anna wider die französische Seemacht und Seestädte verfahren haben; und die nämlichen Grundsätze erblicket man auch allenthalben in dem itzigen Kriege. Die berühmte Schiffahrtsacte und alle andre Handlungsgesetze und Maasregeln stimmen auch mit diesem Plan vortrefflich überein. Ich bin weit entfernt, Frankreich den Plan der Universalmonarchie beyzumässen. Der Plan dieser Monarchie mag wohl niemals weiter gegangen seyn, als das französische Gebiet von allen Seiten bis an das Ufer

des Rheins zu erstrecken. Allein, da ihre Grundsätze allzu listig und spitzfündig, ihre Maasregeln aber so wohl, als ihre Grundsätze gar öfters wankend und widerstreitend gewesen sind; so hat noch kein Volk so merkliche Fehler wider seinen Plan begangen, als Frankreich, und man kann, ohne ein Prophet zu seyn, diesem Staate eine baldige gänzliche Entkräftung vorher sagen.

§. 216.

Worauf ein solcher Plan eigentlich ankommt.

Nachdem wir die Nothwendigkeit eines solchen vestzusetzenden Regierungsplans vorgestellet haben; so müssen wir nunmehro zeigen, worauf ein solcher Entwurf eigentlich ankommt. Gleichwie die gemeinschaftliche Glückseligkeit der allgemeine Endzweck aller Staaten ist; so muß in diesem Plane näher bestimmt werden, in was vor einem Zustande nach der Natur und Beschaffenheit dieses besondern Staats diese Glückseligkeit eigentlich und vorzüglich bestehen soll. Diese Glückseligkeit kann in dem einen Staate in der Größe der Handlung und Schiffahrt; bey dem andern in der vollkommensten Cultur des Bodens und der Manufacturen; bey einem dritten auf die Erstreckung des Gebietes bis zu gewissen natürlichen Gränzen, die dem Staate eine ausnehmende Stärke in der Vertheidigung geben, und so fort in vielen andern Dingen beruhen, die sich nicht bestimmen lassen. Ja er könnte, wie der Plan von Japan ist, in einer gänzlichen Absonderung und Aufhebung des Zusammenhangs mit allen andern Völkern bestehen. Kurz! hier kommt es auf die natürliche Lage und Beschaffenheit der Länder, auf das Genie und Sitten des Volks, auf die Regierungsverfassung, auf den Reichthum des Landes, und auf alle andre zufällige Beschaffenheit des Staats an, welches alles zusammen man mit dem weisen Verfasser des Antimachiavells (a) das Temperament eines jeden Volks nennen kann, der sich hiervon folgendergestalt ausdrücket: „Alle Dinge in der „Welt

(a) Antimachiavell. Kap. 12. S. 279.

„Welt sind mannigfaltig. Die Temperamente der Menschen sind unterschieden, und die Natur beobachtet eben „die Mannigfaltigkeit, wenn ich mich so ausdrücken darf, „in denen Temperamenten der Staaten. Ich verstehe „überhaupt unter dem Temperamente eines Staats, seine „Lage, seine Größe, die Anzahl und Gemüthsart seiner „Einwohner, seinen Handel, seine Gewohnheiten, seine „Gesetze, seine Stärke und Schwäche, seinen Reichthum „und seine Quellen. Dieser Unterschied in den Regierungen ist sehr merklich, ja unendlich, wenn man ihn „bis in den kleinesten Umständen suchen will. Und gleichwie die Aerzte noch kein Mittel wissen, das sich vor alle „Krankheiten und vor alle Leibesbeschaffenheiten schickte; „also können auch Staatsmänner keine allgemeine „Regeln vorschreiben, die sich bey allen Gattungen von „Regierungsformen anwenden ließen.„ Dieses will im Grunde so viel sagen. Gleichwie die Beschaffenheiten oder die Temperamente der Völker durchaus von einander unterschieden sind; so müssen auch die Grundregeln oder der Regierungsplan in allen Staaten verschieden seyn. Jedes Volk muß sich seinen Entwurf der besondern Zwecke der Glückseligkeit, die es zu erreichen gedenket, nach seinem Zustande und Beschaffenheiten machen. Uebrigens aber sind die Regeln und Grundsätze der Staatskunst, ja so gar die Regeln, die man bey Ausführung des Plans anwenden muß, bey allen Völkern allerdings einerley.

§. 217.

Der Plan muß möglich und wahrscheinlich seyn.

Der Plan, den sich eine Regierung macht, muß überdies möglich und wahrscheinlich seyn. Wenn er dem Temperamente des Volks vollkommen gemäß ist; und wenn er eine wirkliche, nicht aber eine chimärische Art der Glückseligkeit in sich enthält; so wird er allemal zugleich möglich seyn und die Ausführung davon wird eine Wahrscheinlichkeit vor sich haben. Unterdessen, wenn der Plan die Erweiterung der Gränzen und die Vergrößerung der

Macht

Macht zum Gegenstande hat; so können allerdings unmögliche und wahrscheinliche Plans entworfen werden. Wenn die Republik von St. Marino sich die Eroberung von ganz Italien vorsetzen wollte; so würde sie einen sehr unwahrscheinlichen, wo nicht moralisch unmöglichen Plan entwerfen. Ungeachtet einige der neuesten Schriftsteller sich haben einfallen lassen, daß die Republik Bern ihre Kräfte in der Stille sehr vermehre, und sich zu großen Dingen geschickt mache; so glaube ich doch nicht, daß ein großer Plan ein vernünftiger und wahrscheinlicher Entwurf vor sie seyn würde. Es ist zwar wahr, daß man einen Plan machen kann, der etwas größer ist, als der gegenwärtige Zustand und die Kräfte des Staats sich erstrecken. Allein, es muß in diesem Falle nicht unwahrscheinlich seyn, den Staat in einen bessern Zustand und in ungleich größere Kräfte zu setzen; dannenhero beruhet die Wahrscheinlichkeit des Plans auch sehr viel auf dem Zusammenhange der Weltbegebenheiten und dem Zustand andrer benachbarten Staaten. Wenn sich das noch kleine Rom einen großen Plan vorsetzte; so war dieser Plan dennoch nicht unwahrscheinlich; weil alle seine Nachbarn gleichfalls nur klein waren und ganz Italien von nichts als kleinen Völkern bewohnt wurde. Gleichwie der Plan überhaupt mit dem Temperamente des Volks in dem genauesten Verhältnisse stehen muß; so hänget dessen Wahrscheinlichkeit auch gar sehr von den Grundverfassungen des Staats und der Regierungsform ab: denn nicht alle Regierungsformen können sich in denen Commercien, in denen Eroberungen und dergleichen Endzwecken einen gleichen Fortgang versprechen. Hierinnen kann man den römischen Plan eines Fehlers beschuldigen. Ihr Plan war vor ihre Grundverfassung zu groß, oder sie selbst waren nach Ausführung ihres Plans vor ihre Grundverfassung zu groß geworden. Allein das war kein Fehler in dem Entwurf ihres Plans; es war ein Fehler nach dessen Ausführung, als nach welcher zu Erhaltung ihrer

Glückseligkeit alles darauf ankam, ihre Grundverfassung weislich zu verändern.

§. 218.

Uebrigens muß auch die hauptsächlichste Eigenschaft eines solchen Plans seyn, daß er gerecht ist. Diese Eigenschaft mangelte dem römischen Plane gänzlich. Es war kein Schatten von Gerechtigkeit vorhanden, der sie befugt machen konnte, alle Völker unter ihr Joch zu bringen. Allein der macedonische Plan gegen die Perser war allerdings gerecht. Die Perser hatten durch die erschrecklichsten Einfälle in Griechenland und durch tausend andre gar nicht zweifelhaftige Thathandlungen, ihren Vorsatz, die Griechen unter das Joch zu bringen, genugsam zu erkennen gegeben. Die Griechen waren also genugsam berechtiget, das Wiedervergeltungsrecht zu gebrauchen; und niemand als die macedonischen Könige, die damals die meiste Macht und Ansehen in Griechenland hatten, waren hierzu geschickt. Daß sich Philippus und Alexander zuvörderst Meister von Griechenland machten, das war eine nothwendige Folge ihres Plans gegen die Perser. Sie konnten im Rücken nichts zurück lassen, was sie währender Ausführung ihres Plans beunruhigen und denselben vereiteln konnte. Daher waren sie auch so sorgfältig bemühet, alle benachbarte Völker von Griechenland vor Unternehmung ihres persischen Zuges zu demüthigen. Der Plan selbst war sehr vernünftig und wahrscheinlich. Die Griechen hatten bey hundert Vorfällen den großen Vorzug ihrer Art zu streiten gegen die persische überzeugend wahrgenommen. Die Verwegenheit war also so groß nicht, daß sie sich Hoffnung machten, mit einem kleinen Kriegsheere gegen die fürchterlichen persischen Kriegsheere zu bestehen, obgleich die persischen Könige dieses als eine sehr große Verwegenheit ansahen; und die persischen Könige waren in ihrer Einbildung zu groß, wie der Herr von **Montesquieu** gar wohl erinnert, als daß die Griechen

Der Plan muß auch gerecht seyn.

zu befürchten hatten, sie würden in ihrer Art zu streiten und Krieg zu führen eine Aenderung vornehmen. So gerecht und vernünftig also der macedonische Plan war; so weislich wurde er auch von Alexandern durch seine vortreffliche Kriegszucht, durch seine Vorsorge vor sein Kriegsheer, durch seine Geschwindigkeit und durch sein überaus gütiges Betragen gegen die Ueberwundenen ausgeführet.

§. 219.

Von den Grundsätzen und Mitteln den Plan auszuführen.

In der That, wenn ein Regierungsplan eine solche Beschaffenheit hat, wenn er dem Temperamente des Volks gemäß, wahrscheinlich, vernünftig und gerecht ist; so kommt alles darauf an, daß die rechten Grundsätze und Mittel zu dessen Ausführung erwählet werden. Diese Grundsätze, diese Mittel gehören zu dem Plane selbst, und müssen vom Anfange an vestgesetzet und als die unveränderliche Richtschnur beobachtet werden. So wohl gewählet Alexanders Grundsätze und Mittel waren; so vortrefflich waren auch die römischen. Alle die erhabenen Tugenden, die wir in der römischen Geschichte bewundern, ihre große Liebe des Vaterlandes, die Uneigennützigkeit der Privatpersonen, die Heiligkeit der Eidschwüre, die Standhaftigkeit im Unglück, der große Schein der Gerechtigkeit und Treue, die sie in ihren Kriegen beyzubehalten suchten, waren Grundsätze, die zu ihrem Plan gehörten, und die sie vom Anfange bis zu dessen Ausführung unveränderlich vor Augen hatten. Das größte Gebrechen des französischen Plans ist wohl ohne Zweifel der Mangel vestgesetzter Grundsätze gewesen. Wenn man die französische Geschichte seit Heinrich des Vierten Zeiten betrachtet; so befindet man nichts als Wankelmuth und Veränderlichkeit in den Grundsätzen so wohl in dem Betragen gegen auswärtige Mächte, als innerhalb des Reichs, so wohl gegen diese und jene einzelne Staaten, als überhaupt in denen Maasregeln sich zu vergrößern. Allein, das wird allemal der Fehler der Monarchien seyn, wenn nicht verschiedene

auf

auf einander folgende Monarchen, Verstand, Einsicht, Weisheit und Fleiß genug besitzen, um selbst Bewahrer ihres Plans und Erhalter von dessen Grundsätzen zu seyn; ein Fall, der aber meines Erachtens sehr selten ist. Denn so bald das meiste, wo nicht alles auf die Ministers ankommt, so werden die Veränderungen in dem Ministerio und die Verschiedenheit in der Einsicht, in den Neigungen und Privatabsichten auch eine große Verschiedenheit in den Grundsätzen des Regierungsplans nach sich ziehen.

§. 220.

Von der Standhaftigkeit in der Ausführung des Plans.

Endlich wird auch dazu eine Standhaftigkeit in der Ausführung erfordert; und diese Standhaftigkeit ist es, welche zugleich den Einwurf auflöset, den man unfehlbar wegen Einmischung des Glücks oder Unglücks in die Ausführung des Plans machen wird; indem viele glauben werden, daß der beste und weiseste Plan nichts helfen werde, wenn das Unglück, oder ein widriger Zusammenhang der Begebenheiten, sich demselben entgegen setzet. Glück und Unglück sind allemal nur eitele Namen, die nur die Einfältigen schrecken. Wenn das Unglück eine Privatperson ohne alle sein Verschulden zuweilen zu Boden stürzen kann; so ist solches bey freyen Staaten ohne vorhergegangene unzählige Regierungsfehler gar nicht möglich. Ein vernünftiger und wohl überlegter Endzweck, weislich ausgesuchte Mittel und eine Standhaftigkeit in der Ausführung müssen einen jeden Plan der Regierung wirklich machen. Das Unglück, die Zufälle, der widrige Zusammenhang der Begebenheiten können zwar die Ausführung des Plans aufhalten und verspäten; allein, so bald man dabey eine Standhaftigkeit bezeiget, so können sie ihn niemals vereiteln; so wie ein Schiff von Sturm und widrigen Winden zwar aufgehalten, aber von dem vorgesetzten Haven nicht beständig zurück gehalten werden kann. Das große Beyspiel der Römer kann uns

hier statt aller andrer gelten. Sie haben gar vielmal an dem Rande des gänzlichen Untergangs gestanden; und fast alle andre Völker an ihrer Stelle würden vollends hinab gestürzt seyn; allein ihre verwundernswürdige Standhaftigkeit im Unglücke half ihnen allemal dieses Unglück überwinden. Ihr Plan wurde dadurch verspätet, aber nicht vernichtet. Der Herr von **Montesquieu** (b) verdienet hier angeführet zu werden. Nachdem er gesagt hat, daß die Römer durch ihre Grundregeln alle Völker überwunden haben, so fähret er hierauf folgendergestalt fort: „Die „Welt wird nicht von dem Glücke beherrscht. Man kann „dieses von den Römern erfahren, die in einer beständi„gen Folge von Glückseligkeiten lebten, so lange sie einem „gewissen Entwurfe folgten; und in einer nie unterbroche„nen Folge von Widerwärtigkeiten, so bald sie sich nach „einem andern hielten. Es giebt allgemeine Ursachen, „welche entweder sittlich oder natürlich sind, die in jeder „Monarchie ihre Wirkung haben, und welche dieselbe „entweder erhalten und erheben, oder zu Boden stürzen. „Alle Zufälle sind diesen Ursachen unterworfen; und wenn „der unglückliche Ausgang einer Feldschlacht, das heißt, „einer besondern Ursache, den Untergang eines Staats „nach sich gezogen hat; so ist gewiß eine allgemeine Ursa„che vorhanden gewesen, vermöge deren dieser Staat „durch eine einzige Schlacht untergehen mußte: Kurz, „der Hauptgang einer Sache ziehet alle besondre Zufälle „nach sich.

§. 221.

Die wenigsten Staaten haben einen solchen Plan.

Wenn man die europäischen Staaten aufmerksam betrachtet; so wird man gar leicht gewahr, daß die wenigsten darunter einen vestgesetzten Plan und Grundregeln haben.

(b) Betrachtungen über die Ursachen der Größe und des Verfalls der Römer Kap. 18. S. 184.

haben. Dieses erkennet man aus ihren wankenden Entschließungen, aus ihren ungewissen Grundsätzen, und aus ihren widerstreitenden Maasregeln, so, daß öfters eine Regierung ganz und gar der Antipode von demjenigen wird, was sie vor zehn oder zwölf Jahren war. Man muß mich hier wohl verstehen. Ich beurtheile den Mangel eines Plans nicht aus der Veränderung der Partey. Diese Veränderung kann selbst der Plan und die Grundregel der Regierung seyn. Es ist sehr wahrscheinlich, daß die abwechselnde Veränderung der Partey der Entwurf des Hauses Savoyen, itzo Sardinien gewesen ist; indem dasselbe beständig die Partey verändert, und bald auf österreichischer bald auf bourbonischer Seite gehalten hat. Dieser Plan zeuget von einer großen Staatskunst. Da die savoyischen Länder zwischen denen Staaten der zwey mächtigen und mehr als zwey hundert Jahre hindurch gegen einander feindselig gesinneten Häuser, Oesterreich und Frankreich lagen; so würde die Neutralität des Hauses Savoyen die schädlichste Sache vor dasselbe gewesen seyn. Beyde Theile würden seine Länder ohne Schonung ruiniret haben, ohne daß dieses Haus jemals den geringsten Vortheil davon gehabt hätte. Gleichwie es also die Staatsklugheit ohnedem erforderte, allemal Partey zu nehmen, weil es alsdenn die Hoffnung hatte, wenigstens von einer Partey geschonet zu werden und auf den Fall gar nichts zu leiden, wenn seine Partey Ueberwinder war; und da der savoyische Beytritt allemal vor den einen Theil eine Sache von Wichtigkeit war, weil es von dieser Seite die Thüre von Italien und Frankreich ausmacht; so war die savoyische Grundregel, bald auf diese bald auf jene Seite zu treten, wo man die besten Bedingungen anbot, und wo die größte Hoffnung eines glücklichen Erfolgs war, ein vortrefflich ausgesonnener Plan, vermittelst dessen auch dieses vorhin kleine Haus zur königlichen Würde und zu einer ansehnlichen Macht gelanget ist. Wenn

 ein

ein gewisses andres Haus, das sich mit Savoyen in einer ähnlichen Situation zwischen zween mächtigen und aufeinander eifersüchtigen Staaten befindet, den nämlichen Plan erwählet hätte; so würde es aus seiner unglücklich scheinenden Lage haben Vortheil ziehen können, und nicht so viele Millionen Verlust erlitten haben, ohne Hoffnung, jemals einige Schadloshaltung oder Nutzen davor zu erhalten. Nein! eine solche Veränderung der Partey, welche der Entwurf und die Grundregel des Staats selbst erfordert, ist es gar nicht, woraus wir den gänzlichen Mangel eines Regierungsplans beurtheilen. Es sind solche Veränderungen, wovon man leicht siehet, daß sie ohne wahres Interesse des Staats vorgenommen worden, solche wankende Entschließungen, in welchen ein Kluger die kleinen unveränderlichen Triebfedern allenthalben entdecket, und solche widerstreitende Grundsätze, die unmöglich aus einerley Grundregeln entstehen können, aus welchen allen man den gänzlichen Mangel eines Plans mit Grunde folgert.

§. 222.

Die Leidenschaften u. Privatabsichten treten alsdenn an die Stelle des Plans.

In dergleichen Staaten, wo man gar keinen vestgesetzten Regierungsplan hat; da treten die Grundsätze, die Neigungen, die Leidenschaften und die Privatabsichten des im meisten Ansehen stehenden Ministers an die Stelle des Plans, und der Staat muß sich nach denenselben regieren lassen; allein, mit was vor Weisheit und Vortheil? das stehet leicht zu erachten. Eine jede Veränderung im Ministerio ist gleichsam eine Umformung des Staats. Der ganze Staat muß nunmehro ganz andre Grundsätze, Absichten und Maasregeln annehmen, weil der neue in Ansehen stehende Minister gerade die entgegengesetzten Gesinnungen und Absichten hat, als seine Vorfahrer; und so ist der Staat immer wie ein schwaches Rohr, das ein jedes Lüftchen bald auf diese, bald auf eine andre Seite beweget,

weget, ohne, daß jemals auf eine gründliche und weise Art an seiner wahren Glückseligkeit gearbeitet wird. Es sind hiervon allzu viele Beyspiele vorhanden, als daß man vernünftiger Weise daran zweifeln könnte. Besonders kann man die fast allgemeine Anmerkung machen: daß alle Ministers, die vorher eine lange Zeit Gesandten in Frankreich gewesen sind, gemeiniglich ihren Hof in die französische Parten ziehen, so bald sie ein vorzügliches Ansehen an demselben erlangen. Was muß wohl dieses Land vor eine Zauberkraft haben, daß es über die Gemüther dererjenigen, die sich eine geraume Zeit daselbst aufhalten, einen so starken Eindruck macht; oder sind es nur schwache und leichtsinnige Gemüther, die an der französischen Flüchtigkeit einen so großen Geschmack finden? Unterdessen leidet die Sache keinen Zweifel, wenn man die ausschweifenden Neigungen des Marquis de Castel dos Rios, der zur Zeit der französischen Thronfolge in Spanien Abgesandter dieser letztern Krone in Frankreich war, gegen den französischen Hof aus der Geschichte kennet; wenn man die Begebenheiten des ganz französirenden unglücklichen Grafen von Hoymb weis; und wenn man sich aus der Geschichte des vorigen Kriegs erinnert, wie sehr der Herr von Hoey, holländischer Abgesandter in Frankreich, dem französischen Hofe wider alle Absichten seiner Souverains zu dienen suchte; vieler andern Beyspiele zu geschweigen, woran es auch in unsern Tagen nicht ermangeln dürfte.

§. 223.

Das Schicksal der Staaten ist in der That mitleidenswürdig. Ihre Wohlfahrt hänget nicht allein öfters von den Neigungen, Leidenschaften und Privatabsichten der Ministers ab; sondern, wenn man sich auch diesen gewöhnlichen Lauf der menschlichen Dinge gefallen lassen wollte, daß die Ministers ihr eignes kleines Privatinteresse zum

Zuweilen haben die Ministers so gar in ihren Privatabsichten keinen Plan.

Plane des ganzen Staats machen dürften; so haben sie zuweilen so wenig vor sich selbst, als vor den Staat überall gar keinen Plan. Sie behelfen sich mit kleinen verächtlichen Künsten, die nur auf den heutigen Augenblick gelten, und niemals auf die Zukunft gerichtet sind. Dieses ist die Abschilderung, die der Lord Bolingbroke von dem Grafen von Oxford, ersten Staatsminister der Königinn Anna gemacht hat (c) und die mit andern Nachrichten von diesem Staatsminister sehr wohl übereinstimmet. Da diese Abschilderung mehr ähnliche Urbilder in der Welt finden möchte; so wollen wir sie hier zum Beschluß dieses Hauptstückes einrücken: „Das Weltmeer, welches uns umgiebt, ist ein Sinnbild unsrer Regimentsverfassung. „Der Steuermann und der Minister befinden sich oft in „ziemlich gleichen Umständen. Es geschieht selten, daß „der eine und der andre den geraden Weg fortgehen kön„nen; sondern sie kommen beyde durch einen, sie davon „zu entfernen scheinenden Weg, in den Haven. Nach „der Verhältniß des Fortgangs, welchen das angefangene „Werk hat, fängt die Aufführung, welche der, dem „Werke vorgesetzte und dasselbe mit der darzu gehörenden „Geschicklichkeit betreibende Mann beobachtet, an den „Tag zu kommen. Die scheinbaren Widersprüche ver„schwinden; und wenn das Werk vollendet ist, so wird „die dabey angewandte Bemühung so deutlich und stellet „sich so einförmig, natürlich und gleichförmig dar, daß „der geringste schulfüchsische Staatskluge bewogen wird, „zu urtheilen, daß er in gleichen Angelegenheiten eben al„so verfahren haben würde. Im Gegentheile kann ein „Mann, der sich niemals dergleichen Vorhaben fasset, „der statt der Geschicklichkeit sich einiger Künste bedienet, „der an statt die Partenen geschickt zu vereinigen und dem „Zufall gewachsen zu seyn, sich unaufhörlich, so wohl „durch

(c) Geheime Nachrichten von den engl. Angelegenheiten in den Jahren 1710 bis 1716. S. 65.

„durch die ersten, als durch die andern hinreißen lässet, „der alle Tage was anfänget und niemals etwas zur Voll„kommenheit bringet, nur einige Zeit der Welt einen „blauen Dunst vormachen. Ueber kurz oder lang wird „sein Geheimniß entdeckt werden; und man wird nichts „als eine schlimme Reihe von gebrauchten erbärmlichen „Mitteln, deren Werk nur auf den gegenwärtigen Au„genblick eingeschränket war, niemals aber sich auf den „morgenden Tag, oder das Zukünftige erstreckte, darun„ter finden. Entscheiden sie itzt, welche von beyden Ab„schilderungen am meisten dem Grafen von Oxford glei„chet. Es ist mir zuwider, daß ich diesen Mann so oft nen„nen muß; allein wo ist ein Mittel, die Erwähnung sei„nes Namens bey einer Geschichtserzählung, da der Lauf „der Angelegenheiten von seinen Rathschlägen und von „seiner Gemüthsbeschaffenheit abhieng, „zu vermeiden?





Das zweyte Hauptstück.

Von dem Betragen und Maasregeln einer weisen Regierung.

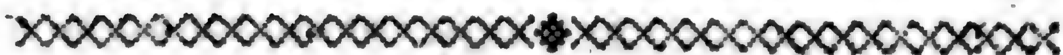
§. 224.

Endzweck u. Eintheilung dieses Hauptstückes.

Wenn wir dieses Hauptstück nach seiner ganzen Erstreckung abhandeln wollten; so würden wir den größten Theil der ganzen Staatskunst darinnen vorstellen müssen. Allein das ist in gegenwärtigen Buche unsre Absicht nicht. Wir schildern hier nur eine gute Regierung ab; und ob zwar die wahre Staatskunst allerdings zu einer guten Regierung gehöret; so muß man sich doch allemal erinnern, daß wir hier nur den Grundriß und die ersten Züge eines Gemähldes entwerfen, dessen vollkommene Ausführung ein sehr großes, schweres und vielleicht unsre Kräfte übersteigendes Werk seyn würde. Wir begnügen uns also hier nur die ersten Grundsätze und vornehmsten Eigenschaften von dem Betragen und Maasregeln einer weisen Regierung vorstellig zu machen. Man muß aber das Betragen und die Maasregeln einer weisen Regierung hauptsächlich von zwo Seiten betrachten, nämlich in Ansehung gegen die übrigen freyen Staaten, und so dann gegen ihre Unterthanen. Es wird dannenhero nicht unschicklich, die Abhandlung darnach einzurichten und dieses Hauptstück in zween Abschnitte zu zergliedern.

Erster



Erster Abschnitt.

Von dem Betragen und Maasregeln einer weisen Regierung gegen die auswärtigen Mächte.

§. 225.

Wir haben zwar schon oben (§. 195.) den Grundsatz der Redlichkeit vor eine gute Regierung vestgesetzet. Allein hier ist es um die Weisheit und Staatskunst einer Regierung zu thun. Wir müssen also die Sache noch einmal berühren: Sollte wohl das Hauptwerk einer weisen Staatskunst darauf ankommen, daß sie mit Klugheit ihren Vortheil befördert, ohne dabey auf dasjenige zu sehen, was man in allen andern menschlichen Gesellschaften die Grundsätze der Redlichkeit und Gerechtigkeit nennet? **Machiavell** hat die Fürsten überreden wollen, daß die große Kunst zu regieren nicht anders beschaffen seyn könne; und wenn es zweifelhaftig ist, ob **Machiavell** seine Regierungskunst eines Fürsten im Ernst, oder als eine versteckte Satyre geschrieben hat; so ist es doch gar nicht zweifelhaftig, daß zur Schande aller vorhergehenden Zeiten allemal Fürsten gewesen sind, die sich genau nach **Machiavells** Lehrsätzen verhalten haben. **Machiavell** hat das Schicksal gehabt, daß man ihn nicht selten öffentlich verabscheuet und in geheim gefolget hat. Allein in unsern erleuchteten und vernünftigen Zeiten hat man endlich genugsam eingesehen, daß die Begriffe der Redlichkeit und Gerechtigkeit allgemein vor alle Menschen sind, und daß sich eine Regierung niemals davon entfernen kann, ohne selbst zu ihrem Nachtheil und Schaden zu arbeiten.

Ob die Staatskunst erlaubet, die Gerechtigkeit u. Redlichkeit außer Augen zu setzen.

§. 226.

Maubert behauptet dieses.

Wenn demnach Maubert in seiner Staatsgeschichte eines Jahrhunderts (d) behauptet, daß die Regierungen sich nicht nach denen Regeln der Redlichkeit und Gerechtigkeit verhalten könnten; so ist dieses eine unaussprechliche Frechheit, die den boshaftigen Charakter dieses Schriftstellers genugsam anzeiget. Er redet hiervon gar nicht zweifelhaftig, sondern so ernsthaftig und entscheidend; und der ganze Innhalt seines Buches, wie ich an einem andern Orte genugsam an die Hand gebe (e), stimmet mit diesen Gedanken so wohl überein, daß man ihm gar zu viel Ehre erzeigen würde, wenn man vermuthen wollte, daß er satyrisch geredet hätte. Er ist also tausendmal verabscheuenswürdiger als Machiavell, von dem es allemal sehr wahrscheinlich ist, wie ich oben gezeiget habe, daß er weiter nichts als eine Satyre habe schreiben wollen. Damit man nicht glaube, daß ich diesem Schriftsteller zu viel aufbürde; so will ich seine eignen Worte anführen. „Der „Staatsminister, spricht er, ist von der bürgerlichen „Gesellschaft selbst über alle seine Mitglieder hinauf gehoben; und indem sie ihn, so zu sagen, außer ihrem „Umfang setzet, damit er auf die auswärtigen Feinde „ein wachsames Auge haben möge; so überhebet sie „ihn der vestgesetzten Regeln, die auf die einheimischen Unternehmungen gerichtet sind. Die Redlichkeit und die Aufrichtigkeit, diese so hochgeschätzten Tugenden eines Mannes vor das Volk, sind nicht mehr „seine vornehmsten Pflichten. Die, durch eine einmüthige Uebereinkunft unter seines Gleichen, angenommenen Regeln und Maximen machen seine Ge„setze

(d) 1 Theil, 14 Hauptst. S. 495. u. f.

(e) In der Einleitung zur Chimäre des Gleichgewichts der Macht zur See. S. 7. u. ff.

„setze aus. Diese bezeichnen ihm den Endzweck und „setzen der Ermangelung an Treu und Glauben, die „ihm oft unentbehrlich ist, ihre Schranken. Diese „machen sie erlaubt, ja sie machen so gar eine Tugend „daraus. Oxenstiern und Richelieu, die mehr als ein„mal bundbrüchig und ihren geleisteten Versprechun„gen ungetreu waren, die öfters zum voraus entschlos„sen gewesen, die Verheißungen, die sie geben wür„den, nicht zu erfüllen, sind nichts anders als kluge „und ausgemachte Staatsmänner gewesen. Sie hat„ten das Recht der Staatsklugheit zu ihrem Anführer, „eine Art eines Gesetzbuches, so die Vernunft angege„ben, nach welchem der Staatsmann gehalten ist, alle „seine Absichten und alle seine Unternehmungen einzu„richten, zum Besten, nämlich der Völker. Dieser „Codex enthält das allerhöchste Gesetz der höchsten Herr„schaften, und macht aus ihren Ministern eine abgeson„derte Gesellschaft, welche sich nicht nach andern So„cietäten abmässen läßt.„ Kurz vorher aber hat dieser Schriftsteller gesaget, daß ein redlicher Staatsminister den Staat ins Verderben bringen würde und dem Staate größeres Unheil zuziehen könnte, als verschiedene Laster bey mehrerer Biegsamkeit nicht verursachet haben würden.

§. 227.

Es ist gar nicht zu verwundern, daß ein Mensch boshaftig genug ist, Redlichkeit und Gerechtigkeit, diese geheiligten Bande der menschlichen Gesellschaft, die eben so sehr und noch mehr zwischen denen freyen Völkern, als unter denen bürgerlichen Gesellschaften bestehen müssen, vor nichts zu achten, und sich die Fürsten und ihre Staatsbedienten als eine abgesonderte Gesellschaft vorzustellen, die eben so wenig als die Straßen- oder Seeräuber sich nach denen Rechten andrer Gesell- **Dieses wird widerleget.**

schaften

schaften abmässen lassen; das, sage ich, ist gar nicht zu verwundern; denn was vor Ungeheuer der Bosheit sind nicht von Weibern gebohren worden. Allein das ist zu verwundern, daß ein lebender Mensch die unaussprechliche Frechheit haben kann, dergleichen Gedanken als die seinigen öffentlich bekannt zu machen. Dergleichen Gedanken bedürfen gar keiner Widerlegung. Sie sind schon genugsam widerleget, indem man sie erzählet. Man kann hier die Worte sehr wohl auf diesen Schriftsteller anwenden, die der große Verfässer des Antimachiavells (f) von dem Machiavell gebrauchet. „Maubert, kann man sagen, hat alles Böse der Ungeheuer „an sich, die Herkules überwand; aber er hat nicht ihre „Stärke. Man braucht also auch nicht des Herkules „Keule, um ihn niederzuschlagen. Denn was ist wohl „natürlicher und denen Fürsten anständiger, als Ge„rechtigkeit und Redlichkeit. Ich glaube nicht, daß „es nöthig sey, sich in Beweisen zu erschöpfen. Der „Staatslehrer wird schon dadurch beschämt, daß er „das Gegentheil behauptet.„ In der That aber ist nichts so elend, als der Grund, den Maubert vor seine Gedanken anführet. Er spricht nämlich kurz vorher, daß ein redlicher Staatsminister in seinen Unterhandlungen betrogen werden würde, eben so wie Machiavell sagt, daß man ein Betrüger und Bösewicht seyn müsse, weil alle Menschen eben also wären. Was vor ein erbärmlicher Schluß ist das nicht? Wenn man auch annimmt, daß diese Voraussetzung wahr wäre, woran doch unermäßlich viel fehlt; wenn alle Staatsleute unredliche Betrüger wären; so würde keinesweges daraus folgen, daß man gleichfalls alle Redlichkeit und Gerechtigkeit außer Augen setzen, sondern nur, daß man die Betrügereyen der Staatsleute kennen lernen müsse, um sich davor in Acht nehmen zu können. Ich muß hier aber-

(f) 19 Hauptst. S. 321. Hanov. Auszabe.

abermals den erhabenen Verfasser des Antimachiavells reden lassen (g): „Wollte man Machiavells verwor-
„renen Gedanken Redlichkeit und gesunde Vernunft lei-
„hen; so müßte man sie ungefähr folgendergestalt herum
„drehen. Die Welt gleichet einem Spiele, wobey sich
„ehrliche Spieler, aber auch Betrüger einfinden.
„Will ein Fürst, der mit spielen muß, nicht betrogen
„seyn; so muß er wissen, auf was Art man im Spiele
„betrüget; nicht, damit er jemals andre betrügen möge,
„sondern nur, damit er nicht von andern betrogen
„werde.„

§. 228.

Erläuterung von Haltung der Verträge unter den freyen Völkern.

Alles, was demnach diese Gedanken des Mauberts in sich enthalten, sind weiter nichts als leere Töne, ohne alle Gründlichkeit und Zusammenhang; eitle, klingende Schellen, womit ein boshaftiger Verstand spielet. Das Beste des Volks, als dessen höchstes Gesetz, dieser so sehr gemißbrauchte Begriff, kann kein Volk in der Welt berechtigen, eine andre Nation in denen Unterhandlungen zu hintergehen. Alles, was daraus mit Grunde gefolgert werden kann, ist, daß ein Volk einen Vertrag zu halten nicht schuldig ist, der nicht erfüllet werden kann, ohne sich in ein großes Unglück und den Untergang zu stürzen. In diesem Falle findet das höchste Gesetz seine Anwendung und die eigne Erhaltung des Volks gehet allen andern Betrachtungen und Verbindlichkeiten vor. Allein dieses ist weder Unredlichkeit, noch Ungerechtigkeit, sondern den strengsten Begriffen der Gerechtigkeit gemäß. Wenn die bürgerlichen Gesetze demjenigen Theile, der ohne sein äußerstes Unglück einen eingegangenen Vertrag nicht erfüllen kann, mit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und mit verschiedenen andern Rechts-

(g) 18 Hauptst. S. 315.

wohlthaten zu statten kommen; so ist es bey denen freyen Völkern, welche keinen Richter haben, ihrem eignen Gewissen überlassen, den Fall zu beurtheilen, da sie sich wegen ihrer eignen Wohlfahrt und Aufrechterhaltung von der Erfüllung der eingegangenen Verträge befreyet erachten können. Eben hieraus aber folget meines Erachtens eine Regel vor die Völker, daß sie die Verbindlichkeiten, die sie mit einander eingehen, wohl erwägen und sich niemals leichtsinnig in Verträge einlassen sollen; und schwerlich kann eine Regierung vor weise gehalten werden, welche dieses nicht als eine ihrer vornehmsten Maximen ansiehet. Nicht einmal die Weisheit, sondern nur die gemeine Klugheit erfordert, daß man einen Vertrag, den man schließen will, von allen Seiten auf das genaueste überleget, ob er mit unserm wahren Vortheil übereinstimmt; und wenn wir denselben einmal geschlossen haben; so ist es der Gerechtigkeit und Redlichkeit gemäß, die unter den Völkern desto heiliger und unverletzlicher seyn müssen, weil sie das einzige Band zwischen ihnen sind, dahingegen alle andre Gesellschaften noch das Band des Gehorsams und der Unterwürfigkeit auf sich haben, und weil sich die gesitteten und vernünftigen Völker allein durch die Beobachtung der Gerechtigkeit und Redlichkeit von denen barbarischen und wilden Nationen unterscheiden können; so ist es, sage ich, dieser Gerechtigkeit und Redlichkeit gemäß, einen eingegangenen Vertrag auf das genaueste zu erfüllen, und außer der höchsten Nothwendigkeit nicht davon abzugehen. Unterdessen ist diese Maxime nicht sehr gangbar unter den Völkern. Man siehet die meisten Regierungen mit einer unbegreiflichen Leichtsinnigkeit Bündnisse schließen, Garantien übernehmen und andre Verbindlichkeiten eingehen, die man entweder schon im voraus Willens ist, nicht zu erfüllen, oder wobey man doch allemal den Vorbehalt bey sich

selbst

selbst voraus setzet, wenn die Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeit bey sich ereignenden Fall dem Vortheile des Staats gemäß seyn wird; eine Sache, die man vorher, und nicht bey dem Fall der Erfüllung des Vertrags überlegen sollte. Man kann einer Privatperson unmöglich eine Klugheit beylegen, die sich unbesonnener Weise in häufige und unnöthige Bürgschaften und andre Verträge einläßt, die sie entweder nicht halten kann oder will. Sie wird entweder ihr Vermögen oder ihren guten Namen verlieren, wenn sie listige Mittel und Wege findet, sich ihrer eingegangenen Verbindlichkeiten ohne Erfüllung zu entschütten. Wie? sollte denn dasjenige bey einer Regierung eine Staatsklugheit seyn, was die gesunde Vernunft an einer Privatperson so ungezweifelt verdammet. Unter denen Handlungen der Völker und der Privatpersonen, unter Handlungen nämlich, die übrigens ihrer Natur nach einerley sind, kann niemals eine solche Verschiedenheit erwiesen werden, daß dasjenige bey denen ersten zur Klugheit werden sollte, was bey den andern offenbar Thorheit ist. Man erinnere sich hierbey desjenigen, was ich oben (§. 83.) von der weislichen Zurückziehung eines Staats gesagt habe, der in keiner Gefahr der Abhänglichkeit steht. Ein solches Betragen wird allemal eine große Weisheit der Regierung ausmachen; ob man es gleich wegen des Eigennutzes der obersten Staatsbedienten nur sehr selten wird erwarten können. Denn die Minister eines Staats, der sich außer Höflichkeitsbezeugungen in die europäischen Angelegenheiten wenig einmischet, verlieren eine sehr große Quelle ihrer Bereicherung, nämlich die Geschenke auswärtiger Mächte.

§. 229.

Man muß jedoch unter der Redlichkeit und Aufrichtigkeit, welche die Völker gegen einander zu beobachten

Die Redlichkeit und Aufrichtig-

keit schließet die Geheimhaltung u. in gewisser Maaße die List und die Verstellung nicht aus.

ten haben, nicht verstehen, daß eine Regierung alle ihre Grundsätze, Maasregeln, Absichten und Umstände freymüthig und offenherzig zu entdecken hätte. Nein, so weit erstrecket sich die Redlichkeit und Aufrichtigkeit nicht. Wenn eine Privatperson nicht schuldig ist, ihren Bekannten und Freunden, die kein Recht haben wegen ihrer Handlungen Rede und Antwort zu fordern, alle ihre Umstände und Vorhaben zu entdecken, ohne deshalb den Charakter der Redlichkeit und Aufrichtigkeit zu verlieren; wenn vielmehr die Klugheit erfordert, zu Erreichung des vorgesetzten Endzwecks zu seiner Glückseligkeit, damit zurückhaltend zu seyn; so kann der Begriff von diesen Tugenden um so weniger bey einer Regierung so weit ausgedehnet werden, die nicht allein ihre eigene, sondern auch eines ganzen Volks Glückseligkeit zu besorgen hat. Die Bewahrung des Geheimnisses in allen wichtigen Angelegenheiten wird vielmehr eine unumgänglich nothwendige Eigenschaft einer weisen Regierung seyn. Jedoch muß eine weise Regierung niemals ein Geheimniß aus einer Sache machen, die es nicht verdienet. Es ist allemal ein Kennzeichen schwacher Regierungen, wenn man in Dingen Geheimnisse suchet, woran der Wohlfahrt des Staats und der vorhabenden Angelegenheit gar nichts liegt. Dinge aber, die wirklich geheim gehalten zu werden verdienen, müssen dergestalt geheim seyn, daß niemand nicht einmal erfähret, daß ein Geheimniß abgehandelt werde oder vorhanden sey. So bald andre wissen, daß ein Geheimniß untern Händen sey; so ist es schon halb verrathen; zumal heute zu Tage, da alle andre Höfe Gesandten anwesend haben, die desto mehr in Bewegung gerathen, so bald sie wissen, daß ein Geheimniß vorhanden ist, und die dannenhero gleichsam Himmel und Hölle bewegen, um in dasselbe einzudringen. Gesetzt aber auch, daß das Geheimniß bewahret würde; so

machen

machen sie nicht allein alle Mächte aufmerksam; sondern auch die freundschaftlichen Mächte, wenn man sie nicht Theil daran nehmen läßt, kaltsinnig. Viele Regierungen fehlen hierinnen auf eine Art, die ziemlich in das lächerliche fällt. Der Hof, die Gesandten und die ganze Stadt wissen es fast allemal, daß Geheimnisse abgehandelt werden. Es ist so gar der Redlichkeit nicht zuwider, sich in gewissen Fällen der List und Verstellung zu bedienen. In wie weit dieses ohne Abbruch der Gerechtigkeit und Redlichkeit geschehen kann, habe ich schon oben (§. 196.) gezeiget; daher ich solches hier nicht wiederholen will.

§. 230.

Die Weisheit beruhet hauptsächlich darauf andre nach seinen Absichten zu lenken.

Man glaube nicht, daß eine Regierung, die sich solchergestalt genau auf die Grundsätze der Redlichkeit und Gerechtigkeit einschränket, wenig Weisheit in ihren Unterhandlungen mit auswärtigen Mächten zeigen würde. Eine der vornehmsten Eigenschaften und Wirkungen der Weisheit ist, daß sie die Gemüther nach ihren Absichten zu lenken weis; und hier hat eine Regierung ein sehr großes Feld vor sich. Um aber die Menschen zu lenken; so muß man sie kennen; man muß ihre Absichten, ihr wahres oder eingebildetes Interesse, ihre Gesinnungen, Neigungen und Leidenschaften, ihre starke und schwache Seite genau wissen. Man bilde sich nur nicht ein, daß man die Menschen lenken werde, wenn man nicht entweder ihrem Interesse, oder ihren Leidenschaften schmeichelt. Kluge Menschen lassen sich allein durch ihren wahren Vortheil leiten; einfältige aber werden auch durch einen scheinbaren und eingebildeten Vortheil oder durch die Verblendung ihrer Leidenschaften gelenket. Niemand läßt sich regieren, wenn er nicht glaubt, daß solches zu seinem Vortheile geschiehet (§. 55.). Wenn nun eine Regierung andre

Mächte durch Darbietung eines wahren oder eingebildeten Vortheils ihren Absichten gemäß lenken soll, ohne dabey ihr eignes wahres Interesse aufzuopfern; so hat sie gewiß eine sehr große Weisheit nöthig. Man siehet leicht, daß sie damit nicht zu Stande kommen kann, wenn sie sich nicht die Fehler, die Schwachheiten und den Mangel der Einsicht andrer auf eine geschickte Art zu Nutzen zu machen weis; und niemals wird eine Regierung den gemachten Plan und Entwurf zu ihrer Glückseligkeit, davon wir im vorhergehenden Hauptstücke gehandelt haben, auszuführen im Stande seyn, wenn sie nicht hierinnen eine große Geschicklichkeit besitzet. Vielleicht habe ich Leser, welche so strenge Begriffe von der Redlichkeit haben, daß sie dieses Verfahren nicht damit vor übereinstimmend ansehen. Allein, diese allzu strengen Begriffe von der Redlichkeit sind nicht also beschaffen, daß sie in denen großen menschlichen Gesellschaften statt finden können. Sie gehören vor einen Weltweisen, der abgesondert, vor sich allein lebt, und der seine Glückseligkeit nicht auf diejenigen Dinge setzet, worinnen sie die Welt suchet. Alle Glückseligkeit, die man in denen menschlichen Gesellschaften und auf dem großen Schauplatze der Welt erlangen kann, ist auf keine andre Art zu erreichen möglich, als daß man sich die Fehler, die Schwachheiten und die Einfalt andrer Menschen zu Nutzen zu machen weis! Die Erwerbung der Reichthümer, der Ehrenstellen, und alles dessen, was die Menschen Glück nennen, ist blos auf diese Art möglich. Es widerstreitet dieses auch denen Begriffen der Gerechtigkeit und Redlichkeit gar nicht, wie ich schon oben (§. 98.) gezeiget habe. Man ist nicht schuldig jedermann zu sagen, worinnen er einen Fehler oder Schwachheit begehet; ja es würde solches nicht einmal mit dem gesellschaftlichen Leben bestehen können. Sehr selten würden dergleichen Erinnerungen

gen wohl aufgenommen werden; und niemand würde uns davor Dank wissen. Am allerwenigsten aber würden sich dergleichen Erinnerungen unter freyen Mächten schicken; die überhaupt auf einen solchen Schauplatz gestellet sind, auf welchen sie gar nicht im Stande seyn würden ihr Volk glücklich zu machen, wenn sie nicht aus dem Mangel der Einsicht und den Fehlern andrer Völker Nutzen zu ziehen wüßten. Vielleicht wird man die einzige Einschränkung hinzu fügen müssen, daß derjenige, der aus den Fehlern andrer Vortheil schöpfen will, nur nicht selbst der Urheber und Verführer zu diesen Fehlern seyn muß.

§. 231.

Von der Weisheit in Ansehung der zu erwählenden Mittel.

So viel es in der Weisheit der Regierung darauf ankommt, die große Kunst zu besitzen, andre Mächte nach ihren Absichten zu lenken; eben so viel beruhet auf der Wahl der Mittel, die sie zu Ausführung ihres Plans und Entwurfs, und überhaupt zu ihren Absichten und Unternehmungen anwendet. Wenn die Klugheit hauptsächlich darinnen bestehet, daß man unter verschiedenen Mitteln und Wegen, die zu einerley Endzwecke führen, die besten, leichtesten und bequemsten erwählet; so erfordert hingegen die Weisheit, die allerversichertesten und gemäßigsten Mittel ausfündig zu machen. Die leichtesten und bequemsten Mittel sind nicht allemal die weisesten. Ein Mittel, wenn es auch zu dem gegenwärtigen Endzwecke das bequemste und beste ist, kann so viel Aufsehens machen und die Folge und den Zusammenhang von Absichten, die den Regierungsplan ausmachen, so sehr verrathen, daß dadurch vor die folgenden Unternehmungen unüberwindliche Schwierigkeiten entstehen, und mithin der daraus entstehende Schade unendlich größer ist, als aller Nutzen, den die Leichtigkeit des Mittels verschaffet hat. Insonderheit aber ist die

Mäßigung der eigentliche Charakter der Weisheit. Je gemäßigter die Mittel seyn werden, wenn sie sonst den abgezielten Endzweck zu bewirken vermögend sind, desto glücklichere Folgen hat man sich davon zu versprechen; zumal unter den freyen Völkern, wo eine jede Regierung an allen andern Staaten so aufmerksame Beobachter hat. Es ist der Weisheit gemäß, daß sie die Leidenschaften beherrschet. Je weniger also die zu erwählenden Mittel die Spuren und Merkzeichen von den Leidenschaften der Regierenden an sich haben, desto weiser werden sie allemal seyn; und sollten diejenigen, welche über andre herrschen wollen, nicht im Stande seyn, ihre Leidenschaften zu beherrschen, oder sie wenigstens zurück zu halten, wenn sie sich bey der Wahl der Mittel einmischen wollen? Die Königinn Elisabeth von England hat in ihrer langen Regierung große Beyspiele von einer weisen Wahl gemäßigter Mittel gegeben. Man kann wohl nicht zweifeln, daß es nicht ihre Absicht war, die sieben vereinigten Provinzen mit dem Zepter von England zu vereinigen. Allein alle Mittel, die sie anwendete, waren die allergemäßigsten, die sie aber unfehlbar zu ihren Endzweck geführet hätten. Sie schlug die ihr angetragene Souveränität aus, weil dieser Schritt noch viel zu frühzeitig war, als daß er zu einer dauerhaftigen Unterwerfung führen konnte. Als darauf die Staaten äußerten, daß sie sich an Frankreich wenden wollten; so behielt sie nicht allein alle ihre Mäßigung und kaltes Blut; sondern sie erboth sich auch ihre Unterhandlungen daselbst zu befördern. Bey dem allen aber versäumte sie nichts, was sie mit versicherten Schritten zu ihrem Endzwecke führen konnte; den sie auch ganz unfehlbar erreichet haben würde, wenn sie denen sieben Provinzen einen andern Statthalter gegeben hätte, als ihren Liebling, den Grafen von Leicester, der von ihrer weisen Mäßigung weit entfernet war, und durch seine Hitze und Uebereilung

lung alles verdarb. Wenn also ihre erwählten Mittel an sich selbst sehr weise waren; so war sie doch nicht stark genug, die Einmischung ihrer Leidenschaften ganz davon zu entfernen; indem sie ihren Liebling zur Ausführung erwählete. Dieses bestärket dasjenige, was wir schon oben (§. 184.) erinnert haben, daß ein guter Regent sich sehr hüten soll, seine Günstlinge zu denen Geschäfften zu gebrauchen, oder ihnen einen Einfluß dabey zu gestatten.

§. 232.

Von der Standhaftigkeit in allen Maasregeln und Unternehmungen.

Nichts ist der Weisheit so gemäß, als die Standhaftigkeit. Ihr wesentlicher Charakter ist immer einerley zu wollen, und immer einerley nicht zu wollen (§. 109.). Eine gute und weise Regierung muß demnach nicht allein einen standhaftigen und unveränderlichen Willen haben, wie wir oben an dem itzt angeführten Orte gezeiget haben; sondern sie muß in allen ihrem Betragen, Maasregeln und Unternehmungen, eine große Standhaftigkeit bezeigen. Die Ausführung des Regierungsplans erfordert insonderheit eine besondere Standhaftigkeit, wie wir in dem vorhergehenden Hauptstück (§. 220.) durch das Beyspiel der Römer gezeiget haben. Allein auch in allen andern Absichten und in der ganzen Aufführung einer Regierung ist die Standhaftigkeit nöthig. Man muß hier allerdings hinzu setzen, wenn die Absichten und Maasregeln der Regierung weislich überleget und gefasset worden sind. Denn außerdem ist die Standhaftigkeit eine Hartnäckigkeit, welche die Thorheit chimärischer Anschläge vergrößert. Der Plan Carls des Zwölften, Königs von Schweden, war weiter nichts als eine Chimäre, die er sich ohne Ueberlegung seiner eignen Kräfte, ohne Einsicht in den Zusammenhang der Dinge und ohne Kenntniß von den Umständen seiner Feinde in den Kopf gesetzet hatte. Auf einer solchen Chimäre zu be-

harren, war nichts weniger als Standhaftigkeit, sondern eine thörichte Hartnäckigkeit, die ihm in den gewissen Untergang stürzen mußte. Es war gar nicht Pultawa, welches Carln den Zwölften unglücklich machte. Ein jeder andrer Ort würde ihm zu einem Pultawa geworden seyn. Denn wie sind die natürlichen Folgen der Dinge zu vermeiden? Nein! wenn man siehet, daß man sich in seinen Voraussetzungen und Gründen bey Ueberlegung einer Unternehmung geirret hat; so ist es eine Art der Weisheit, schleunig wieder umzukehren, und so viel möglich die schädlichen Folgen seiner begangenen Fehler zu vermeiden.

§. 233.

Von der Vorsichtigkeit einer weisen Regierung.

Ein andrer wesentlicher Charakter einer weisen Regierung in ihrem Betragen gegen auswärtige Mächte ist die Vorsichtigkeit. Sie soll allemal mit versicherten Tritten wandeln, und gleichsam niemals weiter in das Wasser hinein gehen, als sie den Grund siehet. Niemals soll sie etwas auf den ungefähren Zufall und den ungewissen Erfolg ankommen lassen, in so ferne die menschliche Macht und Weisheit nur immer im Stande sind, sich der Folgen der Dinge zu versichern. Sie soll sich in keine Angelegenheit einlassen, wo sie nicht das Heft und den Leitfaden allemal in der Hand behält, um sich so fort wieder heraus zu helfen, wenn ihre Schritte gleiten und die Sache einen ganz andern Erfolg hat, als man vermuthet hatte. Vor allen Dingen aber soll sich ihre Vorsichtigkeit dahin erstrecken, daß sie alle Fälle voraus siehet, die sich ereignen können, und daß sie sich schon im voraus auf die Mittel darwider gefaßt hält. Eine weise Regierung soll sich niemals unvermuthet überraschen lassen. Die Entschuldigung: Wer hätte das gedacht? klingt allemal in dem Munde einer Privatperson sehr einfältig. Allein vor eine Regierung,

gierung, welche die Wohlfahrt so vieler Menschen besorgen soll, und von welcher man also billiger Weise voraus setzen kann, daß sie weise seyn muß, ist dieses vollends ein recht erbärmlicher Vorwand. Insonderheit aber ist diese Vorsichtigkeit, diese Bereitschaft auf alle Fälle, bey Führung der Kriege nöthig. Ich habe in der Chimäre des Gleichgewichts von Europa (h) erinnert, was vor große Bereitschaften darzu erfordert werden, wenn eine Regierung mit Weisheit Krieg führen will; und daß ohne solche Bereitschaften, sich in einen vermeidlichen Krieg einzulassen, eben so thöricht ist, als wenn ein Schiffer in einem löcherichten Kahn und mit acht Tage Proviant versehen, die Reise nach Ostindien antreten wollte. Lasset uns hier noch eine andre Anmerkung machen, die mir vor unsre Zeiten sehr nothwendig zu seyn scheinet. Man wird sehr wenig Beyspiele in der Geschichte finden, daß es Staaten gegeben hat, die mit einer Macht den Krieg angefangen haben, die gänzlich ihre Kräfte überstiegen hat. Die Römer, als sie schon auf einem sehr hohen Punkt ihrer Macht waren, schickten nur sehr mäßige Kriegsheere wider die mächtigsten Könige des Orients, die nicht halb so stark waren, als die Republik in ihrem mittelmäßigen Zustande in das Feld zu stellen gewohnt war. Die Ursache, warum sie dieses thaten, ist meines Erachtens leicht einzusehen und ist der Weisheit der Römer sehr anständig. Sie stelleten sich allemal vor, daß dergleichen Kriege sehr langwierig seyn würden; sie urtheilten also, daß sie den Krieg mit keiner größern Macht anfangen müßten, als sie ihn eine sehr lange Zeit auszuhalten vermögend wären. Dieses war ihren Grundsätzen gemäß, nach welchen sie allemal Meister von denen Friedensbedingungen seyn wollten; und gewiß sehr weise Grundsätze; denn nichts ist so thöricht, als einen Krieg

(h) 1 Hauptst. S. 13. u. f.

zu führen, ohne die höchst wahrscheinliche Hoffnung, daß man Meister von denen Friedensbedingungen seyn wird. Derjenige aber ist nur Meister von denen Friedensbedingungen, der den Krieg am längsten auszuhalten vermag. Alle andre Hoffnungen, sich Meister von denen Friedensbedingungen zu machen, beruhen auf ungewissen Erfolgen, auf ungefähren Zufällen, kurz, auf chimärischen Vorstellungen, worauf eine weise Regierung, wie wir hier vestsetzen, niemals etwas ankommen lassen muß. Allein, allen diesen vernünftigen Gründen gerade entgegen, ist seit sechszig Jahren die Gewohnheit fast allgemein in Europa geworden, daß die Staaten mit einer Macht den Krieg anfangen, welche die wahren innerlichen Kräfte des Staats gar sehr übersteiget. Die Folgen davon sind, daß der Krieg kaum einige Jahre gedauret hat, so sind entweder die Kräfte des Staats gänzlich erschöpfet, oder man muß die Unterthanen mit so ungeheuren Abgaben bedrücken, z. E. den zwanzigsten oder zehenden Theil ihres gesammten Vermögens, die weit härter und unglücklicher vor die Unterthanen sind, als die unglücklichsten Folgen des Krieges niemals vor sie gewesen wären. Denn was wollen feindliche Plünderungen und Contributionen gegen einen Zustand sagen, da alle Unterthanen ohne Unterschied den Hauptstamm ihres Vermögens angreifen müssen? Man durchgehe die Geschichte seit sechszig Jahren! Man wird finden, daß nach einigen Jahren die kriegführenden Mächte schon auf das äußerste erschöpfet gewesen sind. Die vereinigte Macht von Frankreich und Spanien war in dem spanischen Erbfolgskriege in fünf bis sechs Jahren auf das äußerste gebracht; und eben so ist es in allen nachfolgenden Kriegen gleichfalls ergangen. Wenn nun beyde Theile den Krieg solchergestalt führen, daß er ihre Kräfte übersteiget, so ist die Erschöpfung gar bald auf beyden Seiten gleich, und

mit=

mithin die Nothwendigkeit Friede zu machen, auf beyden Seiten gleich groß. Allein, wenn der eine Theil die Weisheit besitzet, in der Vertheidigung keine größere Macht anzuwenden, als seinen fortdaurenden Kräften gemäß ist; so kann man diesem Theile mit der allerstärksten Wahrscheinlichkeit die endliche Obermacht in dem Kriege versichern, eben so wie derjenige Fechter, der sich gegen den hitzigen und wütenden Anfall seines Feindes nur vertheidigungsweise verhält, bis jener seine Kräfte erschöpfet hat, gewiß allemal Sieger bleiben wird, wenn die Geschicklichkeit auf beyden Seiten gleich ist. Ich begreife gar leicht, was man mir hier vor einen Einwurf machen kann. Man kann sagen, wenn man den Feind mit einer desto stärkern Macht angreift; so wird man ihn desto eher zu Boden stürzen und den Krieg ein Ende machen. Allein, wenn man mir diesen Einwurf im Ernst machte; so würde ich antworten: Zur Gnade! Sie setzen hier einen ungefähren Zufall, einen ungewissen Erfolg voraus, und das ist es eben, was ich behaupte, das eine weise Regierung niemals thun muß. Daß eine stärkere Armee eine schwächere gänzlich über den Haufen werfen und den Feind in solchen Stand setzen wird, daß er gar nicht weiter widerstehen kann, das ist ein höchst ungewisser Erfolg, davon die meisten Geschichte gerade das Gegentheil zeigen. Belieben sie nur einmal diese große Ungewißheit gegen die allemal untrügliche Gewißheit, daß eine allzu große Anstrengung der Kräfte jedermann gar bald entkräftet und erschöpfet, auf die Waagschaale zu legen; so werden sie allerdings urtheilen müssen, daß es der Weisheit gemäß sey, im Kriege keine größere Macht anzuwenden, als es die beständig fortdaurenden Kräfte aushalten können.

§. 234.

Ein weiser Regent soll weder andre beleidigen, noch sich beleidigen lassen.

Niemand kann vor weise gehalten werden, als der seine Pflichten beobachtet. Der Weise, welcher sich von der Vernunft leiten läßt, und seine Leidenschaften beherrschet, muß es als seinen ersten Grundsatz ansehen, seine Schuldigkeiten zu erfüllen. Wenn uns demnach die Natur des geselligen Lebens der Menschen die Pflicht auferleget, niemand zu beleidigen; so müssen weise Regenten gegen andre freye Staaten sich wohl ohne Zweifel solchergestalt betragen, daß sich dadurch niemand mit Grunde vor beleidiget erachten kann. Allein weise Regenten sollen sich auch niemals von andern beleidigen lassen. Je höher sie über andre Menschen erhaben sind; und je mehr sie auf dem Schauplatze der Weltbegebenheiten die Sterne vorstellen, gegen welche alle Menschen ihre Ferngläser gerichtet haben, um die Veränderungen und Flecken an ihnen wahrzunehmen; desto schätzbarer soll ihnen ihre Ehre seyn und desto sorgfältiger sollen sie dieselben zu erhalten suchen. Unterdessen bin ich weit entfernet zu glauben, daß ein weiser Fürst eine jede Beleidigung mit Krieg rächen müsse. Man kann schwerlich einen Krieg vor gerecht halten, als der wegen Selbsterhaltung des Staats geführet wird. Die Völker können wegen Beleidigungen Gerechtigkeit und Genugthuung fordern. Allein sie sind sich selbst so viel Gerechtigkeit und Genugthuung schuldig, daß sie ihrer Rache wegen sich nicht selbst ein viel größeres Unglück zuziehen, als die Beleidigung gewesen ist; und der Krieg ist allemal ein solches ungleich größeres Unglück. Ich habe dieses an einem andern Orte (i) weitläuftiger ausgeführet. Der Weg der Repressalien ist demnach derjenige,

(i) Man sehe meine Staatswirthschaft 1 Theil, 1 Buch, 1 Hauptst. §. 51. S. 83. u. f. Anmerk. zweyte Auflage.

jenige, wodurch weise Regenten die Beleidigungen rächen. Wenn man ihren Gesandten geringschätzig begegnet hat; so begegnen sie dem Gesandten des Beleidigers eben also. Verbietet man ihren Gesandten den Hof, so verfahren sie gegen den Gesandten dieser Krone eben also; und so wird sich schwerlich ein Fall der Beleidigung ereignen, der nicht durch Repressalien genugsam gerächet werden könnte. Unterdessen muß man bekennen, daß sich die Regenten selten mit solcher Mässigung betragen. Man hat sehr nichtswürdiger Kleinigkeiten halber Krieg angefangen. Montagne (k) hat hiervon so schöne Gedanken, daß wir solche unsern Lesern mittheilen müssen. „Die Seelen der Kaiser, „spricht er, und der Schuhflicker sind nach einerley „Form gemacht. Wir sehen bey den Handlungen der „Fürsten auf ihre Beträchtlichkeit und Wichtigkeit, und „bilden uns daher ein, sie müßten von eben so beträcht„lichen und wichtigen Ursachen herrühren. Allein, wir „irren uns. Sie haben bey ihren Handlungen eben „die Triebfedern, welche bey den unsrigen wirken. „Eben der Grund, welcher veranlasset, daß wir uns „mit einem Nachbar zanken, verursachet zwischen Für„sten einen Krieg. Eben der Grund, der uns einen „Bedienten zu prügeln antreibet, veranlasset einen Kö„nig ein ganzes Land zu verwüsten. Sie entschließen „sich eben so leichtsinnig. Allein, sie können mehr aus„richten. Ein Wurm und ein Elephant haben einer„ley Begierden.„ Man siehet leicht, daß hier Montagne hat vorstellen wollen, was in der Welt geschiehet, nicht was geschehen sollte. Er redet hier von dem gemeinen Haufen der Könige, und nicht von solchen weisen Regenten, die ihre Leidenschaften zu beherrschen gelernet haben, und die es allemal als ihre erste Pflicht ansehen, das Glück ihrer Völker dem kleinen und elenden

(k) Versuche 2 Th. 12 Hauptst. S. 84.

den Vergnügen, welches die Befriedigung der Rache gewähret, vorzuziehen.

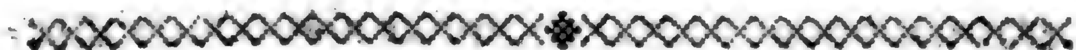
§. 235.

Desgleichen sich gegen andre gesellig und höflich betragen.

Eben diese Natur des gesellschaftlichen Lebens erfordert auch, daß weise Regierungen gegen einander gesellig, höflich und wohlanständig sich betragen; und daß sie alles dasjenige beobachten, was die guten Sitten unter denenjenigen eingeführet haben, die in der großen Welt gesellig leben wollen. Eine Privatperson, wenn es ihr so gefällt, kann vor sich von dem Umgange der Menschen abgesondert leben; denn niemand ist wider seinen Willen zur Geselligkeit und zum Umgange verbunden. Vernünftiger Weise kann man auch denjenigen nicht tadeln, welcher in der Einsamkeit eine größere Glückseligkeit zu finden vermeynet; in so fern er keine Verbindlichkeit zur Geselligkeit und Umgange auf sich hat. Allein, gleichwie alle diejenigen, welche in öffentlichen Aemtern und Bedienungen stehen, allerdings dergleichen Verbindlichkeiten auf sich haben, und dannenhero mit Grunde als eigensinnige und wunderliche Köpfe getadelt werden, wenn sie ungesellig und unumgänglich sind; so können die Regenten sich um so weniger von der Beobachtung der Geselligkeit und Höflichkeit gegen einander entbinden, da sie durch tausenderley Geschäffte und Angelegenheiten beständig in Zusammenhang und Unterhandlungen mit einander stehen. Wenigstens hat es diese Beschaffenheit mit denen europäischen Mächten, worunter es keinen Staat giebt, der den Weg der Absonderung und der Aufhebung aller Gemeinschaft mit andern Reichen zu seiner Glückseligkeit erwählet hätte, wie es vor Alters verschiedene Republiken gab, und noch heutiges Tages Japan als ein solches abgesondertes Reich anzusehen ist. Unterdessen kann man unter diesen Höflichkeiten und Wohlanstän-

digkeiten des geselligen Lebens weiter nichts als die Merkzeichen der Aufmerksamkeit und der Hochachtung rechnen, die man gegen einander hat; und diejenigen Mächte, die z. E. die Auslieferung der Deserteurs, die Versagung des Schutzes und Aufenthaltes gegen ihre mißvergnügte Unterthanen und hundert andre dergleichen Dinge als allgemeine Höflichkeitsbezeugungen ansehen, irren sich gar sehr. Solche Dinge müssen entweder auf gegenseitigen Vergleich und Traktaten unter den Mächten beruhen, oder sie sind nur die Folgen einer sehr engen Freundschaft. Kurz, die Höflichkeitsbezeugungen können nur in Dingen bestehen, die in die Regierung des Staats gar keinen Einfluß haben. Auf dem Punkte, wo die Regierungsgrundsätze ihren Anfang nehmen, da hören die Höflichkeitsbezeugungen unter den Mächten auf.





Zweyter Abschnitt.

Von dem Betragen und Maasregeln einer weisen Regierung gegen die Unterthanen.

§. 236.

Die Höflichkeit ist einem weisen Regenten auch gegen seine Unterthanen anständig.

So hoch auch ein Regent über seine Unterthanen erhaben ist; so ist es doch einem weisen Monarchen sehr anständig, sich höflich und liebreich gegen dieselben zu bezeigen. Es sind denkende und vernünftige Wesen, nicht deren Herr er ist; denn dieser Begriff kommt nur dem Eigenthümer über seine Sklaven zu, sondern die sich seiner Führung zur Beförderung ihrer Glückseligkeit anvertrauet haben. Sollte es demnach wohl zu viel seyn, wenn ein Oberhaupt solcher Wesen durch allgemeine Höflichkeiten diejenige Achtung vor sie bezeigte, die vernünftige und gesittete Kreaturen einander schuldig sind. Warum sollte ein König seinem Unterthan die bezeigte Ehrerbietung nicht durch die Höflichkeit, seinen Huth abzuziehen, vergelten können? Warum sollte er nicht seine ansehnlichen Bedienten und Unterthanen mit Sie anreden, und das heut zu Tage so verächtliche Du und Ihr nur gegen die geringste Sorte von Menschen gebrauchen können? Warum sollte er bey seinen angesehenen Bedienten und Unterthanen nicht eine Mahlzeit einnehmen und sonst eine freundschaftliche Art des Umgangs mit ihnen unterhalten können? Wahrhaftig! die Ehrerbietung, welche

che ihm seine Unterthanen schuldig sind, wird durch dergleichen Höflichkeitsbezeugungen keinen Abbruch leiden. Er wird dadurch vielmehr verursachen, daß die Bezeigung der Ehrfurcht keine maschinenmäßige Bewegung der Körper seiner Unterthanen, sondern eine Bewegung ihrer Herzen ist. Ein König würde auch sehr unglücklich seyn, wenn ihn seine Hoheit außer der Sphäre alles freundschaftlichen Umganges mit den Menschen setzen sollte; wenn dieser Umgang nur nicht solchergestalt beschaffen ist, daß der Hoheit des Königs darunter einiger Nachtheil zuwächst; so ist gar nicht zu befürchten, daß die Geselligkeit eines Königs zum Nachtheil seiner Würde gereichen wird. Jedoch muß dieser Umgang, der blos etwas persönliches ist, deshalb keinen Einfluß in die Eigenschaft eines Regenten haben (§. 184.); und diejenigen, so er damit beehret, müssen deshalb keinen Einfluß in die Regierungsangelegenheiten erlangen. Ein stolzes und übertriebenes Ceremoniel der Höfe, nach welchem die Unterthanen als elende, verworfene Sklaven zum Throne kriechen müssen, ist allemal ein Merkzeichen der Unwissenheit und Barbarey der Zeiten gewesen. Die besten römischen Kaiser in dem vernünftigsten Zeitalter lebten mit ihren Unterthanen sehr gesellig, ohne sich in dem äußerlichen Umgange eines unendlichen Vorzugs anzumaaßen. Nur der griechische kaiserliche Hof wurde bey der einreißenden Barbarey der Zeiten, mit dem lächerlichen Stolze der despotischen asiatischen Höfe angestecket, von welchen sich dieses übertriebene Ceremoniel auch an denen übrigen Höfen von Europa ausbreitete. Allein man bemerket in unsern vernünftigen Zeiten mit Vergnügen, daß diese asiatischen Zeichen der Knechtschaft und das Kniebeugen, welches der spanische Stolz aufgebracht hatte, von denen wenigsten europäischen Höfen annoch gefor-

gefordert werden; und es giebt verschiedene große Könige, welche eine so edle Gedenkensart haben, daß sie nicht glauben, daß sie sich durch die Höflichkeitsbezeugungen gegen die geringsten von ihren Unterthanen verunehren.

§. 237.

Wodurch eine weise Regierung ihr Ansehn erhält.

Man hat vielleicht geglaubt, daß man durch ein solches stolzes Ceremoniel der Regierung ein desto größeres Ansehn bey denen Unterthanen verschaffen werde. Allein, wenn man ein wahres und dauerhaftiges Ansehn von dem bloßen Scheine unterscheidet; so ist nichts so falsch, als dieses. Diejenigen Thronen, denen man sich nur kriechend nahet, sind die allerwankendsten; und der Despot, der von der Höhe seines prächtigen Thrones seine Unterthanen nicht allein als seine elende Sklaven, sondern auch als arme verächtliche Würmerchen betrachtet, die er ohne Bedenken zertreten kann, ist allemal derjenige, über dessen Haupte die größte Gefahr schwebet. Diese Wahrheit ist durch unzählige Beyspiele in der Geschichte bestätiget. Es ist gewiß, daß es eine der nothwendigsten Eigenschaften einer weisen Regierung ist, daß sie ihr Ansehen unter denen Unterthanen vollkommen aufrecht erhält. Allein, hierzu sind ganz andre Mittel und Wege nöthig, als ein stolzes Bezeigen gegen die Unterthanen. Wenn man die Sache genau erwäget; so findet man, daß das Ansehn der Regierung hauptsächlich auf folgenden vier Punkten beruhet: 1) Auf der genauen Beobachtung der Gesetze und Ordnungen; 2) auf dem unverbrüchlichen Gehorsam, den die Regierung ihren Befehlen verschaffet; 3) auf der gerechten Gleichheit und Unparteylichkeit, mit welcher sie ihren Unterthanen begegnet; und 4) auf die Vermeidung und Unterdrückung

aller

aller Partheyen und Cabalen. Lasset uns doch eine jede von diesen Maasregeln insbesondre betrachten.

§. 238.

Die Gesetze und Ordnungen sind das Band, wodurch der Körper des Staats zusammen hält. Je weiser und mit dem Zustande des Staats übereinstimmender diese Gesetze und Ordnungen sind, desto vester ist dieses Band; und eine Regierung, welche dieselben vollkommen aufrecht erhält, kann gewiß versichert seyn, daß ihr Ansehn eben so unverletzt bestehen wird. Das Ansehn der Regierung beruhet blos auf denen Gesetzen. Die Grundgesetze des Volks sind es, welche die oberste Gewalt errichten (§. 10.). Wenn nun die Regierung selbst die Grundgesetze des Staats außer Augen setzet; wenn sie aus Gunst, Partheylichkeit und Bestechungen gestattet, daß die Gesetze nicht beobachtet werden, und einen großen Theil ihrer Kraft verlieren; so vermindert sie nicht nur ihr eignes Ansehn, sondern sie giebt auch sehr böse Beyspiele, die viele andre zur Geringschätzung der Gesetze anreizen. So bald es aber um das Ansehn der Gesetze geschehen ist; so fällt auch der größte Theil des Ansehns der Regierung darnieder, das auf die Gesetze gegründet ist. Der einzige Grund, der alsdenn das Ansehn der Regierung noch unterstützet, ist der Zwang, oder die Gewalt, die sie ausübet. Allein, das ist allemal nur ein sehr schwacher Grund. Alle diejenigen, welche sich durch Cabalen, Partheyen und Machinationen dem Zwange der Regierung zu widersetzen, oder ihre Gewalt gar zu untergraben und umzustürzen getrauen, werden nicht die geringste Achtung vor dieses Ansehn haben. Die Weisheit erfordert es demnach, und es ist der eigne Nutzen der Regierung, daß sie die Gesetze und Ordnungen vollkommen aufrecht erhält.

1) Durch genaue Beobachtung der Gesetze u. Ordnungen.

§. 239.

2) Durch Verschaffung eines unverbrüchlichen Gehorsams gegen ihre Befehle.

So wie eine weise Regierung zu Behauptung ihres Ansehns die Gesetze und Ordnungen vollkommen aufrecht erhalten muß; so muß sie auch ihren Befehlen den genauesten Gehorsam zu verschaffen wissen. Alle Befehle, die sie ertheilet, müssen vorher auf das reiflichste erwogen, die Umstände, die dabey einschlagen, genau überleget, alle Schwierigkeiten und Hindernisse, die sich bey der Ausführung ereignen können, im voraus gesehen, und darwider dienliche Mittel und Maasregeln an die Hand gegeben werden. Allein, wenn die Befehle solchergestalt weislich ertheilet sind; so muß sie wider deren Ausführung nicht die geringsten Einwendungen, Ausflüchte und Vorwände zulassen. Wenn die Bedienten, denen die Ausführung der Befehle aufgetragen ist, einmal wissen, daß sich die Regierung mit dergleichen Einwendungen und vorgestellten Schwierigkeiten abspeisen läßt; so werden die Befehle nicht allein mit großen Verzögerungen, sondern auch sehr übel bewerkstelliget werden; so wie es ihren Bequemlichkeiten, Nebenabsichten, Eigennutz und Leidenschaften gemäß ist. Die Regierung wird also niemals versichert seyn, daß ihre Befehle wohl ausgeführet werden; und das ist meines Erachtens allemal eine sehr schwache Regierung, die niemals mit Wirksamkeit an der Wohlfahrt des Staats arbeiten kann, weil es allemal an der Ausführung fehlet. Diejenigen Befehle, so die Unterthanen betreffen, müssen vorher in Ansehung der Billigkeit, der Gerechtigkeit, der Glückseligkeit des Volks und des gesammten Staats reiflich überleget werden; und ob zwar eine gute und weise Regierung allemal die Vorstellungen ihrer Unterthanen anhören soll; denn nur die Tyranney kann denen Unterthanen das Recht der Vorstellungen versagen; so muß man dennoch auch hier über die Erfüllung der Befehle genau halten; wenn die Vorstellun-

stellungen nicht erheblich sind, oder sonst die Sache unvermeidlich ist. Allein weder denen Bedienten des Staats, noch denen Unterthanen muß eine weise Regierung nachsehen, daß sie mit ihr capituliren und die Befehle unter gewissen Bedingungen erfüllen wollen. Der Verfall des Ansehns der Regierung fängt sich allemal damit an, daß sich die Bedienten des Staats und die Unterthanen heraus nehmen, sich Bedingungen verwilligen zu lassen, um zu gehorchen; und wenn die Regierung einmal die Schwachheit hat, dergleichen Bedingungen zuzugestehen; so ist es gewiß um ihr Ansehn geschehen. Diese Schwachheit wird die Widerspenstigen immer kühner machen, um sich gar bald öffentlich zu widersetzen. So war der Anfang von dem Verfall des königlichen Ansehns in Frankreich unter der Regentschaft der Catharina von Medices; und unaufhörliche innerliche Unruhen waren die Folgen davon.

§. 240.

3) Durch die gerechte Gleichheit und Unpartheylichkeit gegen alle ihre Unterthanen.

Das beste und gründlichste Ansehn der Regierung ist dasjenige, das aus der Liebe und dem Vertrauen des Volks entspringet. Allein, um ein solches Ansehn zu gewinnen, muß eine weise Regierung ihr Volk gleich lieben und gegen alle Stände, Klassen und Ordnungen des Volks und so gar gegen die verschiedenen Religionen mit gleicher Gewogenheit und vollkommener Unpartheylichkeit verfahren. Wenn man in der Geschichte auf die ersten Quellen aller innerlichen Unruhen zurück gehet; so wird man finden, daß allemal der unbillige Vorzug und die außerordentlichen Gunstbezeugungen, welche ein Regent seinen Günstlingen, seinen Religionsverwandten, einem besondern Lande oder Provinz, dieser oder jener besondern Klasse und Ordnung des Volks erzeiget hat, die ersten Ursachen davon gewesen sind. Diejenigen, so unter einem so unbilligen Vorzuge leiden,

gewöhnen sich gar bald die Regierung nicht als ihr Oberhaupt, sondern als ihre Gegenparten anzusehen; und nichts ist dem Ansehn der Regierung nachtheiliger, als diese Gedenkensart. So bald man sie als Gegenparten betrachtet, so vergißt man alle geheiligten Rechte, die ihr zustehen; man verkennet das Ansehn, das ihr nach diesen Rechten gebühret; und man sinnet auf nichts, als ob es möglich ist, daß man sich in solchen Stand setzen kann, um ihre Gewalt nicht zu fürchten. Was vor eine Menge von wahren oder eingebildeten, öffentlichen oder hinterlistigen Mitteln kann aber nicht die aufgebrachte menschliche Leidenschaft ausfündig machen, um sich der Regierung zu widersetzen. Auf diese Art ist es, daß die Verrätheren, der Aufruhr und alle innerliche Unruhen den ersten Keimen treiben.

§. 241.

4) Durch die Unterdrückung aller Parteyen und Cabalen.

Nichts ist dem Ansehn der Regierung so sehr zuwider, als die Parteyen, Cabalen und Intriquen, die am Hofe, oder im Staate entstehen; und sie sind allemal ein untrügliches Merkzeichen einer sehr schwachen Regierung. Die Ursachen davon sind entweder der vorhin gedachte unbillige Vorzug, den ein Regent diesem oder jenem angedeihen läßt, und die Partenlichkeit und Ungerechtigkeit, die er andern erweiset, oder der Mangel an Einsicht und die Schwachheit des Geistes des Regenten, der sich von andern regieren läßt; wannenhero diejenigen, welche den schwachen Monarchen in ihren Händen haben, gar bald Gegner und Feinde bekommen, die sich an ihren Platz zu schwingen und unter dem Namen des Regenten ihren Eigennutz und Leidenschaften zu vergnügen suchen. Dergleichen Parteyen, Cabalen und Intriquen sind ein sehr nachtheiliger und elender Zustand so wohl vor die Regierung als vor die Wohlfahrt des gesammten Stadts. Niemand handelt

handelt alsdenn aus rechtschaffenen Bewegungsgründen, nämlich, wie es der Dienst des Monarchen und das Beste des Staats erfordert, sondern blos, um seiner Partey das Uebergewichte zu verschaffen und zu erhalten; und die allergrößten Verdienste, die vortrefflichsten Eigenschaften kommen in keinen Betracht, wenn derjenige, so damit versehen ist, nicht von der herrschenden Partey ist. Man fürchtet vielmehr dergleichen Eigenschaften, und suchet ihn desto mehr zu unterdrücken. Die Geschichte ist davon voller Beyspiele selbst in neuern Zeiten; und heut zu Tage ist es niemand weiter unbekannt, wie oft die Parteyen an dem Hofe des Kaisers Leopolds den glücklichsten Fortgang der Unternehmungen gegen Frankreich gehemmet haben. Ein weiser Regent muß demnach eine sehr große Aufmerksamkeit anwenden, daß keine Parteyen und Factionen an seinem Hofe und im Staate entstehen. Zu dem Ende muß er beständig ein weises Auge auf seine Minister haben, daß sie sich keine Kreaturen und Anhänger erwerben. Wenn er aber dieses verhüten will; so muß er die Bedienungen niemals auf die Empfehlungen und den Vorschlag eines einzigen Ministers vergeben, gesetzt, daß die Sache unter sein Departement gehöret. Er muß auch andre Minister darüber hören, und insonderheit die Geschicklichkeit der Candidaten nicht durch denjenigen Minister prüfen lassen, der ihn empfohlen hat. Noch besser aber ist es, wenn er sich selbst bemühet, die Fähigkeiten dererjenigen kennen zu lernen, denen er wichtige Bedienungen anvertrauet, davon wir in dem folgenden fünften Hauptstück mit mehrern handeln werden. Wenn er aber merket, daß, ungeachtet seiner Aufmerksamkeit, dennoch Factionen entstanden sind; so muß er eher beyde Minister, welche die gegenseitigen Factionen unterhalten, abdanken, als ein solches Unwesen an seinem Hofe gestatten, daß seinem Dienst und der Wohlfahrt des

Staats so überaus nachtheilig ist. Ich gestehe gern, daß die Factionen und Parteyen in denen eingeschränkten oder vermischten Regierungsformen, wo die Gewalt zertheilet ist, viel schwerer zu vermeiden sind. Das ist eigentlich das Clima, wo die Factionen zu Hause gehören; und sie sind eine natürliche Folge der Regierungsform. Alle diejenigen, welche über die Regierung mißvergnügt sind; und kann sie wohl alle Haabsucht und Ehrgeiz der Menschen vergnügen? werden eine dem Hofe entgegen gesetzte Partey bilden, welche sie mit dem schönen Namen der Partey des Volks oder der Freyheit belegen werden. Allein, ob gleich hier die Parteyen und Factionen bey weiten nicht so viel nachtheilige Folgen vor den Staat haben, als in denen Monarchien; so ist es doch allemal besser, wenn sie vermieden werden können. Sie werden aber am allerunfehlbaresten vermieden, wenn der Regent durch alle seine Handlungen zu erkennen giebt, daß er kein, von der wahren Wohlfahrt seines Volks abgesondertes Interesse suchet. Denn wenn die Mißvergnügten in der Aufführung des Hofes keinen Vorwand finden; so wird ihr Geschrey sehr eitel und vergeblich seyn. Haben aber die Minister des Hofes in der That Fehler begangen; so kann ein weiser Regent zu Unterdrückung der Parteyen keine schönere That thun, als daß er sie verbessert. Die Erhebung des Herrn Pitt wird dannenhero in den Augen der Nachwelt als eine sehr edle und weise That Sr. itzt regierenden Großbritannischen Majestät angesehen werden.

§. 242.

Der Einwurf wird widerleget, daß die Factionen der

Allein, es hat doch Monarchen gegeben, welche geglaubt haben, daß die Factionen zwischen ihren Ministern ihrem Vortheil gemäß wären. Ich will diesen Einwurf und dessen Widerlegung mit den Worten des großen

großen Verfassers des Antimachiavells vortragen (1): „Einige Fürsten glauben, die Uneinigkeit unter den „Ministern sey zu ihrem Vortheil nothwendig. Sie „hoffen von Leuten, die aus einem gemeinsamen Hasse „auf einander ein wachsames Auge haben, weniger hin„tergangen zu werden. Wenn aber dieser Haß eine „solche Wirkung hat; so bringet er noch eine andre, und „zwar sehr gefährliche hervor. Denn an statt, daß „diese Minister gemeinschaftlich auf des Fürsten Bestes „sehen sollten; so geschiehet es, daß sie, in der Absicht „einander zu schaden, beständig einander hinderlich und „entgegen sind, und ihre eignen Mißhelligkeiten mit dem „Vortheil des Fürsten und dem Heil des Volks vermi„schen. Nichts trägt also mehr zu der Stärke einer „Monarchie bey, als die genaue und unzertrennliche „Vereinigung aller ihrer Glieder. Diese zu bevestigen „muß eines weisen Fürsten Absicht seyn.„ Diese Widerlegung ist so stark, daß sich nichts darwider einwenden läßt. Wenn man diesem Einwurfe den geringsten Werth beylegen will; so kann man sagen, nicht daß die Uneinigkeit und Factionen, sondern daß die Eifersucht der Minister einander durch große Verdienste zu übertreffen und daher sich mehrere Gnade zu erwerben, dem Monarchen zum Vortheil gereichet. Auf diese Art war die Eifersucht zwischen Louvois und Colbert Ludewig dem Vierzehnten sehr nützlich. Allein diese Eifersucht muß sich die in Factionen verwandeln, und vor allen Dingen muß der Regent verhüten, daß sich keiner von solchen eifersüchtigen Ministern, Kreaturen und Anhänger verschafft. Diese Eifersucht aber findet sich allemal von selbst ein, und braucht gar nicht erreget zu werden. Sie ist die natürliche Folge großer Eigenschaften und Verdienste; und sie wird sich allemal von selbst zeigen, wenn der Fürst wahrhaftig große Männer zu

Minister dem Fürsten vortheilhaftig sind.

(1) Antimachiavell 20. Hauptst. S. 336. u. f.

zu seinen Ministern erwählet hat; und wenn nur kein Ministrißimus oder alles allein geltender Minister vorhanden ist. Denn bey einem solchen allemal verwerflichen Zustande ist es so weit gefehlet, daß die übrigen Minister Eifersucht zeigen könnten, daß sie vielmehr ihre großen Eigenschaften und Verdienste verbergen müssen, um die Eifersucht und das Mißfallen des alles vermögenden Ministers zu vermeiden.

§. 243.

Ob eine weise Regierung zu Erhaltung ihres Ansehens die Strenge nöthig habe.

Sollte aber nicht eine weise Regierung zu Erhaltnng ihres Ansehns die Strenge gebrauchen müssen? Es giebt doch gleichwohl Völker, die einen widerspenstigen, unruhigen und boshaftigen Charakter haben. Ich antworte hierauf, daß ich schon oben (§. 191.) gezeiget habe, daß ein Volk, welches Ehrliebe besitzet, gar keiner Strenge nöthig hat; und die vorhingedachte genaue Befolgung der Gesetze und Befehle bedarf gleichfalls keiner Strenge. Es ist weiter nichts nöthig, als daß man bey Erfüllung der Gesetze und Befehle niemand durch die Finger siehet, und ohne Ansehn der Person und der Gunst, worinnen sie stehet, die an sich gelinden Strafen verhänget. Was aber den widerspenstigen und unruhigen Charakter einiger Völker betrifft; so getraue ich mir wohl zu behaupten, daß niemals ein Volk einen solchen Charakter haben wird, wenn nicht erst die Fehler und Gebrechen, die Ungerechtigkeiten und Tyranney der Regierung dasselbe zu demjenigen gemacht haben, was es ist. Die Japaneser sind vielleicht das widerspenstigste und grausamste Volk unter der Sonnen. Aber die entsetzliche Grausamkeit ihrer Gesetze sind meines Erachtens allein die Ursache hiervon. Lasset uns hierüber den Herrn von **Montesquieu** (m) hören.

(m) Esprit des Loix. P. I. Liv. 6. chap. 13.

hören. Nachdem er gesagt hat, daß daselbst der geringste Ungehorsam, die Vorbringung einer Lügen vor der Obrigkeit, das Verspielen seines Geldes und die allergeringsten Verbrechen mit der Todesstrafe beleget werden; so fähret er folgendergestalt fort: „Es ist gewiß, daß der ausschweifende Charakter dieses widerspenstigen, eigensinnigen, verwegenen und närrischen „Volks, welches allen Gefährlichkeiten und Unglück „Trotz bietet, ihren Gesetzgeber, dem ersten Anschein „nach, wegen der Grausamkeit ihrer Gesetze zu rechtfertigen scheinet. Allein, werden wohl Leute, welche „natürlicher Weise den Tod verachten, und denen es was „leichtes ist, sich den Bauch aufzuhauen, dadurch gebessert und im Zaum gehalten werden, wenn sie unaufhörliche Lebensstrafen vor Augen sehen? Werden „solche nicht vielmehr ein ganz gewöhnlicher Anblick werden? Die Reisebeschreibungen benachrichtigen uns in „Ansehung der Erziehung der Japaneser, daß man „nöthig habe, den Kindern mit Gelindigkeit zu begegnen, weil sie sich sonst gegen die Strafen widerspenstig erwiesen; ja man dürfe nicht einmal denen Sklaven so gar grob begegnen, weil sich selbige sonst so fort „zur Wehre setzten. Würde man nicht von dem Geiste, „welcher die häusliche Regierung leiten muß, auf denjenigen schließen müssen, welchen man bey der Staats- „und bürgerlichen Regierung einzuführen hätte? Ein „weiser Gesetzgeber würde sich bemühet haben, die Gemüther durch ein richtiges Verhältniß der Strafen „und Belohnungen, durch Grundregeln der Philosophie, der Sittenlehre, der Religion, die sich zu diesem „Charakter geschickt hätten, durch eine richtige Anwendung der Regeln der Ehre, durch den Genuß eines „beständigen Glücks und einer annehmlichen Ruhe auf „den rechten Weg zu bringen. Allein, die despotische „Regierung kennet diese Triebfedern keinesweges; sie

„leitet nicht auf diese Wege. Sie kann sich selbst miß„brauchen; und das ist alles, was sie thun kann.„

§. 244.

Ein weiser Regent kann den moralischen Charakter seines Volks bilden.

Man kann aber allerdings behaupten, daß ein weiser Regent der Schöpfer der moralischen Charakter seines Volks seyn kann. Das Beyspiel des Regenten und seines Hofes, die Verbesserung der Kinderzucht, weise Gesetze und der Vorzug und die Belohnungen der Tugend, haben eine erstaunliche Wirkung in die Aenderung des moralischen Charakters des Volks. Julius Cäsar (n) beschreibet uns zwar die Gallier seiner Zeit eben so flüchtig, leichtsinnig, veränderlich und neugierig, als wir heutiges Tages die Franzosen finden; und das scheinet ein großes Vorurtheil vor den Einfluß der Himmelsgegend in dem Charakter des Volks zu seyn. Die Sache ist auch nicht ganz zu läugnen, wenn nämlich die Regierung niemals arbeitet den natürlichen Charakter des Volks zu verbessern. Auf was Art aber sich der natürliche Charakter einer Nation, wenn er nicht verbessert wird, eine lange Reihe von Jahrhunderten hindurch unveränderlich erhält, das ist leicht einzusehen. Die Kinder bilden sich allemal nach dem Muster der erwachsenen Leute; und was sie diese thun sehen, das thun sie gleichfalls. Es war demnach ganz natürlich, daß die Kinder der ersten Franken, die Gallien einnahmen, und deren in Vergleichung mit denen alten Einwohnern nur wenige waren, die Art und Gewohnheiten der alten Einwohner annahmen, deren Beyspiele sie am häufigsten sahen; und da man in den folgenden Zeiten niemals an Verbesserung dieses Charakters gearbeitet hat; so hat er sich freylich beständig erhalten müssen. Allein es ist gar kein Zweifel, daß nicht die Regierung von Frankreich, wenn sie wollte, eine gänzliche Veränderung

(n) De bello Gallico Lib. 1 & 4.

derung in dem Charakter des Volks hervorbringen könnte. Man dürfte nur bey Hofe eine beständige und unveränderliche Tracht einführen, man dürfte nur die vermeynten Artigkeiten eines Petitmaitres und das Schminken und Salben, das so gar bey denen Befehlshabern des Kriegsheeres Mode wird, bey Hofe als lächerlich und verächtlich ansehen, man dürfte nur eine ganz andre Kinderzucht einführen; so würden nach funfzig Jahren die Bewohner von Frankreich denen heutigen Franzosen ganz und gar unähnlich seyn. Ich erinnere mich in dem Werke von den Gesetzen des Herrn von Montesquieu irgendwo gelesen zu haben, daß dieser berühmte Schriftsteller davor hält, man solle denen Franzosen ihren flüchtigen und lustigen Charakter immer lassen. Man kann ihm antworten, daß die benachbarten Völker damit gar wohl zufrieden seyn werden, weil sie nichts dabey einbüßen, und in so ferne sie nur diesen Charakter nicht nachäffen, mehr Vortheil als Schaden davon haben. Allein Plato (o) ist indessen ganz andrer Meynung. Er siehet es als die allerschädlichste Sache in einem Staat an, wenn man der Jugend erlaubt ihre Kleidungen, Manieren, Tänze, Uebungen und Gesänge beständig zu verändern; wenn man ihnen gestattet, bald so, bald anders zu urtheilen, bald an diesem bald an jenem Geschmack zu finden, nach Neuigkeiten zu laufen und ihre kleinen spielenden Erfindungen als etwas großes anzusehen. Es ist gut, daß Plato zwey tausend Jahr todt ist. Sonst würde er in den Verdacht gerathen, daß er hierdurch insbesondre die Franzosen hätte schildern wollen.

§. 245.

Eben so kann er auch das Genie

Wir haben oben (§. 93.) erwiesen, wie nothwendig die Arbeitsamkeit und Geschicklichkeit des Volks zur Glück-

(o) De Legibus Lib. 7.

des Volks zum Fleiß u. zur Arbeitsamkeit bilden.

Glückseligkeit des Staats ist; und es ist kein Zweifel, daß nicht eine weise Regierung das Genie des Volks hierzu eben so wohl zu bilden vermögend ist, als sie überhaupt der Schöpfer seines moralischen Charakters seyn kann. In der That muß eine der größten Aufmerksamkeit einer weisen Regierung dahin gerichtet seyn, diese Arbeitsamkeit und Geschicklichkeit in dem Volke hervor zu bringen, weil die innerliche Stärke des Staats hauptsächlich darauf beruhet. Eine gute Kinderzucht, nach welcher die Kinder nicht allein mit Grundsätzen erfüllet werden, daß die Glückseligkeit ihres künftigen Lebens auf ihren Fleiß ankommt, sondern auch selbst von Kindheit an von dem Müßiggange abzuhalten sind, hat hier eben diejenige vortreffliche Wirkung, welche sie überhaupt in Bildung des moralischen Charakters des Volks äußerst. In allen Ländern, wo ein blühender Nahrungsstand ist, wird man bemerken, daß die Kinder von dem 4ten und 5ten Jahre an zur Arbeit angehalten werden. Die Achtung, welche die Regierung vor alle Arten von Geschicklichkeit bezeiget, die einen Einfluß in das Aufnehmen des Nahrungsstandes haben, ist gleichfalls eine sehr wirksame Maasregel, das Volk zur Arbeitsamkeit und Geschicklichkeit aufzumuntern; und wenn sie bey außerordentlichen Geschicklichkeiten und neuen Erfindungen noch Belohnungen und Gnadenbezeugungen hinzufüget; so wird dieses vor tausend andre einen, dem Nahrungsstande sehr nützlichen Eindruck machen. Vor allen Dingen aber muß sich der Staat in einem solchen Zustande befinden, daß jedermann versichert seyn kann, die Früchte seines Fleißes und seiner Geschicklichkeit zu genießen. Er muß sich nämlich dadurch vor andern seines Gleichens, Vorzüge und die Bequemlichkeiten des Lebens verschaffen können, ohne daß er zu befürchten hat, daß sein Vermögen jemals ein Raub der Ungerechtigkeit, der Bedrückung und des Verfolgungs-

geistes

geistes werden wird. Diese Zuversicht ist die allermächtigste Triebfeder vor die Arbeitsamkeit; und wo diese Triebfeder ermangelt, da wird gewiß aller Muth und Lust zum Fleiße darnieder geschlagen. Es ist so gar nöthig, daß im Staate keine andern Wege vorhanden sind, wodurch man auf eine leichtere Art sein Glück machen und Vermögen erwerben kann; sondern Fleiß und Geschicklichkeit müssen allein dahin führen. Endlich aber muß der Nahrungsstand in einem so guten Verhältnisse und Zusammenhange stehen, daß alle Nahrungsarten einander unterstützen, befördern und die Hand bieten, keine aber der andern hinderlich fällt. Dieses letztere ist insonderheit die Wirkung einer weisen Policey; und wenn eine Nahrungsart leidet; so muß ihr eine weise Regierung so fort zu Hülfe kommen, um sie wieder in den Stand und das Verhältniß zu setzen, den sie in dem Zusammenhange des Nahrungsstandes haben muß.

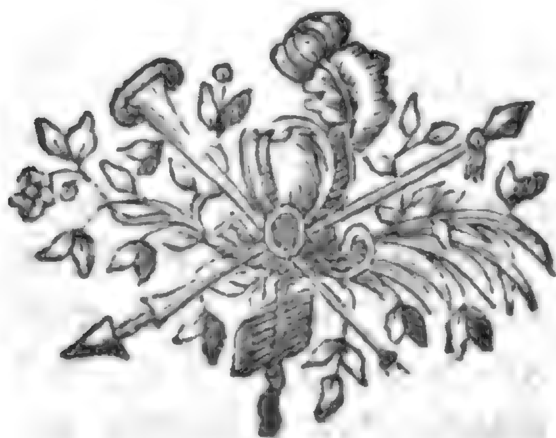
§. 246.

In allen Verbesserungen muß man vorsichtig, weislich u. öfters durch Umschweife zu Werke gehen.

In allen Maasregeln aber zu Verbesserung des Genies und moralischen Charakters des Volks, wie auch der innerlichen Gebrechen und Unordnungen muß eine weise Regierung vorsichtig, weislich und gütig verfahren. Peter der erste, Kaiser von Rußland, der seinen Unterthanen, welche nach seinem gegebenen Befehl die Kleidertracht nicht geändert hatten, wenn sie in die Städte kamen, die Röcke bis auf eine gewisse vorgeschriebene Länge abschneiden ließ, legte dadurch mehr die Handlung eines gewaltsamen Despoten, als eines weisen Regenten zu Tage. Man muß so gar in allen solchen Verbesserungen nur nach und nach und mit langsamen und bedächtlichen Schritten zu Werke gehen. Ein Staat, der viele innerliche Gebrechen und Unordnungen hätte, würde wahrscheinlicher Weise über den

Haufen gestürzet werden, wenn man sie alle zugleich und auf einmal verbessern wollte. Die Gründlichkeit und Dauerhaftigkeit der Verbesserung erfordert, daß man allenthalben mit Ueberlegung und nur Schritt vor Schritt zu Werke gehet. Die übereilten Gebäude tragen gemeiniglich die Kennzeichen der Uebereilung, so wohl in Ansehung der Einrichtung, als der Festigkeit an sich. Ja öfters kann eine weise Regierung in ihren Verbesserungen nicht einmal gerade zugehen. Sie muß durch Umschweife verfahren und sich stellen, als wenn ihre Absicht auf etwas ganz anders gerichtet wäre; oder es muß scheinen, daß etwas eine Hauptabsicht wäre, was doch nur ihre Nebenabsicht ist. Ohne Zweifel ist eben dieses die Meynung des Plato (p) gewesen, wenn er gesaget hat, daß eine weise Regierung zuweilen die Unterthanen ihres eignen Bestes wegen betrügen müßte. Denn außerdem kann man schwerlich zugeben, daß eine Regierung Betrug gegen ihre Unterthanen gebrauchen könnte. Allein das ist ein schöner und edler Betrug, der die Unterthanen unvermerkt und ohne ihr Vorwissen zu ihrer Wohlfahrt leitet; so wie ein Vater öfters mit seinen Kindern eben also verfähret.

(p) De Legibus Lib. 4.



Das



Das dritte Hauptstück.

Von der Ordnung und Einrichtung einer weisen Regierung.

§. 247.

Es ist nicht schwer zu regieren, wenn die Ordnung dabey statt findet.

Sollte es wohl sehr schwer seyn, die Menschen zu regieren? Ueber diese Frage trifft man ganz entgegengesetzte Meynungen an. Man weis das Sprüchelchen Alphonsus von Spanien, der gesagt hat, die Esel wären besser daran, als die Könige; und es ist bekannt, was Plutarch von dem Könige Seleucus erzählet, daß er nämlich gesagt habe, daß derjenige, welcher wüßte, wie schwer ein Zepter wäre, sich nicht die Mühe nehmen würde, solchen von der Erde aufzuheben. Dahingegen hat es andre gegeben, welche geglaubt haben, daß es eine sehr leichte Sache sey, über andre zu herrschen. Ich will denjenigen Pabst gar nicht zum Beyspiele anführen, welcher erstlich aus Ueberzeugung seiner Unfähigkeit sich lange weigerte, die päbstliche Krone anzunehmen; nachdem er sich aber hatte überreden lassen, und die Regierungssorgen seinem Cardinal, Nepoten und Staatssecretär anvertrauet hatte, gesagt haben soll, er hätte nimmermehr geglaubt, daß Pabst zu seyn, eine so leichte Sache wäre. Nein! der Ausspruch derjenigen, die aus Unfähigkeit und Faulheit andre an ihrer Stelle regieren lassen, dürfte von keinem großen Gewichte seyn. Allein, es hat auch andre Regenten gegeben, welche in der That die Regierung selbst geführet und doch erkläret haben, daß es weder einer außerordentlichen Weisheit, noch einer allzu schweren Bemühung bedürfe, über andre zu herrschen und

zu regieren, und daß die Menschen nach seinen Absichten zu leiten gemeiniglich vor schwerer angesehen würde, als es in der That wäre. Soll ich selbst meine Meynung über diese Frage eröffnen; so muß ich bekennen, daß ich wohl zu regieren vor gar nicht schwer halte. Jedoch finde ich vor nöthig zweyerley Bedingungen hinzu zu fügen. Derjenige, so regieret, muß mit denen darzu erforderlichen Grundsätzen und Wissenschaften erfüllet seyn, die Regierung aber mit einer guten Ordnung eingerichtet werden. Die Ordnung erleichtert alle Geschäffte. Wo die Unordnung herrschet; da entstehen nicht allein unnöthige Geschäffte und Arbeiten, sondern alle Bemühungen werden verlängert und vervielfältiget. Die Ordnung aber ist die Seele aller Geschäffte. Sie verursachet, daß alle Arbeiten einander befordern, unterstützen, die Hand bieten und mithin einander erleichtern.

§. 248.

Ein Staat muß in allen seinen Theilen die genaueste Uebereinstimmung und Verhältniß haben.

Ein Staat ist ein einfacher moralischer Körper, dessen Theile den allergenauesten Zusammenhang mit einander haben. Er ist eine Maschine, dessen Räder und Triebfedern sehr wohl in einander passen müssen, wenn die Maschine alle Kräfte und Thätigkeit zeigen soll, deren sie fähig ist. Es ist nicht einmal zureichend, daß alle Triebwerke wohl in einander passen; die Theile selbst müssen ein genaues Verhältniß gegeneinander haben und vollkommen mit einander übereinstimmen. Aus diesem Grunde ist eine democratische Republik niemals geschickt, große Eroberungen zu machen, und diese Eroberungen ohne ihren Nachtheil zu erhalten. So bald sie weitläuftige und entfernte Staaten besitzet; so kann sie dieselben nicht, wie sich selbst, durch die Stimmen des Volks regieren. Sie muß also Statthalter dahin senden, und mithin denenselben eine große Gewalt geben.

ben. Diese Provinzen, welche durch ihre Statthalter monarchisch und wohl gar despotisch regieret werden, sind monstreuse Theile an dem Körper eines freyen Staats, wo das Volk herrschet; und die Statthalter, die eine so große Gewalt haben, sind gefährliche Bürger, welche der Freyheit der Republik den Untergang drohen. Rom hat alles dieses genugsam erfahren; und durch eine jede Provinz, welche die Republik eroberte, bereitete und erweiterte sie sich das Grab zu ihrem Untergange. Wenn eine Republik große Eroberungen macht; so würde sie ihre Eroberungen in eitel kleine, zinsbare Republiken verwandeln müssen, denen sie eben die Regierungsform gebe, die sie selbst hätte. Alsdenn würde sie ihre Macht vergrößern, ohne ihre Freyheit in Gefahr zu setzen. Die Engländer scheinen die nothwendige Uebereinstimmung aller Theile mit dem Staatskörper sehr wohl eingesehen zu haben. Sie haben allen ihren Colonien eben die Regierungsform gegeben, die der Hauptstaat hat. Die gesetzgebende Gewalt beruhet in denen Colonien eben so wohl bey denen Representanten des Volks, als in England selbst. Der Hauptstaat hat auf diese Art so wenig von denen Statthaltern der Colonien etwas zu befürchten, als es jemals einer Colonie einfallen wird, sich von England abzusondern. Sie haben schon alle Freyheit, die sie sich durch die Absonderung zu erlangen vorstellen könnten.

§. 249.

Er muß daher auch mit Ordnung regieret werden, daraus seine größte Stärke entstehet.

Ein Körper, der in allen seinen Theilen ein so genaues Verhältniß und Uebereinstimmung haben muß, erfordert natürlicher Weise auch eine sehr genaue Ordnung, um denselben zu leiten und der Maschine ihre Thätigkeit zu geben; und in der That, ein Staat, der mit Unordnung regieret wird, ist allemal, ungeachtet der innerlichen Kräfte, die er hat, sehr schwach. Er kann

 nicht

nicht die Hälfte von seiner Stärke und Thätigkeit zeigen, deren er fähig ist. Allein ein Staat, der mit Ordnung beherrschet wird, ist eine Maschine, die mit allen ihren Kräften spielet, und der keine äußerliche Gewalt widerstehen kann, so groß sie auch ist. Sie wird alle Kraft, die sich ihr entgegen setzet, heben; es sey denn, daß die ganze Maschine zerbricht. Dieser Fall aber, wenn die Theile der Maschine das in dem vorigen §. angezeigte genaue Verhältniß und Uebereinstimmung haben, ist so leicht nicht möglich. Dasjenige, was ich hier nur Vergleichungsweise mit einer Maschine vorstelle, ist ein sehr wahrer Satz, den man von denen Staaten mit vollkommener Gründlichkeit behaupten kann. Ein Staat, welcher die allervollkommenste Ordnung hätte, würde ganz unüberwindlich seyn, wenn auch seine Kräfte nur mittelmäßig wären. Allein, da die beste Ordnung, welche die weiseste Regierung ausfündig machen kann, nach der menschlichen Schwachheit immer noch unvollkommen ist; so ist doch so viel gewiß, daß unter zween Staaten, die sonst an Kräften und Beschaffenheiten einander gleich sind, allemal derjenige den andern überwinden wird, in welchem eine größere Ordnung herrschet. Die Ursache hiervon ist leicht einzusehen. Die Unordnung gebiehret nicht allein Mangel und Bedürfniß, sondern sie ist auch unfähig, die Unternehmungen und gegebenen Befehle solchergestalt auszuführen, als es zu einem glücklichen Erfolge erfordert wird. Bey der Unordnung werden dannenhero die allerweisesten Entschlüsse und Entwürfe gänzlich unwirksam. Das, was ich hier sage, kann genugsam durch die Geschichte bestätiget werden. Die Kriegsheere, worinnen eine vortreffliche Ordnung geherrschet hat, sind allemal siegreich gewesen; und Sparta hatte seine Siege über die Perser und die Herrschaft über Griechenland eben so sehr der vortrefflichen Ordnung zu verdanken, die Lycurg ein-

eingeführet hatte, als dem kriegerischen Muthe seiner Bürger, der im Grunde weiter nichts, als eine Folge der weisen Ordnung war, die in der Kinderzucht und in dem ganzen Staate herrschte.

§. 250.

Die Ordnung ist nicht willkührlich, sondern muß auf den Endzweck des Staats gerichtet seyn.

Die Ordnung ist sehr mannigfaltig. Sie ist die Folge der Dinge auf und neben einander; und gleichwie die Dinge hunderterley verschiedene Eigenschaften und Beschaffenheiten haben; so können auch die Dinge nach einer jeden Eigenschaft und Beschaffenheit eine andre Ordnung erhalten; und man siehet leicht, daß bey einerley Dingen eine sehr große Mannigfaltigkeit in der Ordnung statt haben kann. Wenn jemand hieraus schließet, daß die Ordnung willkührlich ist; so wird er nicht Unrecht haben. Allein er muß diesen Schluß nur nicht auf die Ordnung im Staate anwenden. So bald ein gewisser Endzweck vorhanden ist; so höret das willkührliche in der Ordnung auf; und die Dinge müssen diesem Endzwecke gemäß geordnet werden. Alle Ordnungen, welche zu diesem Endzwecke gar nichts, oder nur wenig beytragen, sind wirkliche Unordnungen; ob sie gleich, außer diesem Endzwecke betrachtet, und in einem andern Verhältnisse, allerdings als Ordnungen angesehen werden könnten. Der große Endzweck eines Staats ist dessen Stärke und Glückseligkeit. Alle Ordnungen also, welche die Regierung einführet, müssen auf diesen Endzweck gerichtet seyn; und gleichwie die vortrefflichste und weiseste Ordnung allemal diejenige seyn wird, welche diesen Endzweck am besten und wirksamsten befördert; so sind hingegen dasjenige allemal unläugbare Unordnungen, welche zu diesem Endzwecke gar nichts, oder nur sehr wenig beytragen. Hieraus folget noch ein andrer Schluß, der sehr wohl bemerket zu werden verdienet, nämlich, daß alle besondre Ord-

nungen über diese oder jene einzelne Dinge, Anstalten und Geschäffte, so gut sie auch sonst mit der Natur der Dinge übereinzustimmen scheinen, dennoch durchaus fehlerhaft und nichts als Unordnungen sind, wenn sie nicht auf die Beförderung der Stärke und Glückseligkeit des Staats ihr unverrücktes Absehn haben. Was vor ein weites Feld eröffnet sich hier nicht, tausend Bemerkungen über die Einrichtungen der Staaten in politischen und geistlichen Verfassungen zu machen, die, wenn man sie aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, weiter nichts als schöne und ordentliche Unordnungen sind. Jedoch diese Seite zu berühren ist die allerzärtlichste; und nichts ist so gefährlich, als tief eingewurzelte Vorurtheile zu bestreiten. Ich erinnere mich immer noch des unüberwindlichen Einwurfs, den mir einstmals der Pater Rector der Jesuiten L = = in Wien machte, indem er sagte, daß auf alle die schönen Verbesserungen in Cameral- und Policeysachen, die ich lehrete, gar nichts ankäme. Wenn man nur fromm wäre und andächtig betete; so segnete Gott ein Land. Das Haus Oesterreich wäre so lange ohne alle dergleichen Cameralwissenschaften sehr glücklich gewesen. Möchten nicht die Feinde des Hauses Oesterreich wünschen, daß die Jesuiten an dem Hofe zu Wien ihr altes Ansehn wieder bekommen möchten. Das sonderbareste aber hierbey ist, daß es niemand in der Welt weniger, als die Herren Jesuiten, in ihren zeitlichen Angelegenheiten, auf die Wunderwerke und unmittelbare Vorsorge Gottes ankommen läßt. Alles, was ich bey dieser wichtigen Betrachtung über die Ordnung noch wünsche, ist, daß sie bey denenjenigen einigen Eindruck machen möge, die aus Bequemlichkeit an ihren alten Ordnungen so gern kleben bleiben, und sich gegen die vorgeschlagenen Verbesserungen mit der Antwort schützen, daß die Ordnung will-

willkührlich sey. Nichts ist so falsch, als dieser Satz, so bald man ihn auf den Staat anwendet.

§. 251.

Außer dem allgemeinen Endzweck des Staats, auf den eine jede Ordnung gerichtet seyn muß, hat ein jeder Theil des Staatskörpers, eine jede Anstalt, Angelegenheit und Geschäffte noch einen besondern Endzweck; und man siehet leicht, daß die Ordnung einer jeden Sache auch auf diesen besondern Endzweck ihr unverrücktes Augenmerk nehmen muß. Dieses sind die zwo Grundsäulen, auf denen eine jede Ordnung ruhen muß. Sie können auch gar wohl neben einander bestehen; und man hat hier gar keinen Widerstreit zu befürchten. Ein jeder Theil des Staatskörpers, eine jede Anstalt, eine jede Angelegenheit gehöret zu dem Ganzen dieses Körpers; und gleichwie alle Theile das allergenaueste Verhältniß, Uebereinstimmung und Zusammenhang mit einander haben müssen (§. 249.); so muß der Endzweck eines jeden besondern Theiles zu dem Endzweck des Ganzen das seinige beytragen, und mithin in diesem Endzwecke gegründet seyn. Sollte der besondere Endzweck einer Sache in der That dem allgemeinen Endzwecke widerstreiten; so ist dieses ein ungezweifelter Beweis, daß dieses ein monströser Theil ist, der kein gerechtes Verhältniß zu dem Ganzen hat; und die erste Bemühung muß seyn, diesem Theile eine solche Einrichtung zu geben, die mit dem Endzwecke des Ganzen übereinstimmet. Alsdenn und nicht eher kann man erst diesem besondern Theile eine Ordnung vorschreiben. Z. E. wenn die Finanzen keine Einrichtung und Beschaffenheit haben, die mit dem allgemeinen Endzwecke des Staats eine Uebereinstimmung haben; so muß man erst denenselben eine bessere Einrichtung geben, ehe man an eine allgemeine Kammer- und Finanzordnung die

Sie muß auch auf den besondern Endzweck einer jeden Sache gegründet seyn.

Hand leget. Man würde sonst eine fehlerhaftige Beschaffenheit zum Grunde legen; und, indem man dem vermeyntlichen besondern Endzwecke dieser Sache folgte, den allgemeinen Endzweck des Staats gänzlich außer Augen setzen.

§. 252.

Die Ordnung muß denen Geschäfften alle mögliche Thätigkeit u. Wirksamkeit geben.

So dann muß auch eine jede Ordnung denen Geschäfften alle Thätigkeit, Wirksamkeit und Lebhaftigkeit geben, die sie anzunehmen fähig sind, und die zur Wohlfahrt des Staats erfordert werden. Bey aller Ordnung kann eine sehr große Langsamkeit und Unthätigkeit statt finden; und Männer, die in großen Zipfelperucken und den besten Ceremonienkleidern da sitzen, können mit großen Feyerlichkeiten und allem möglichen Gepränge wenig oder gar nichts thun. Ich erinnere mich in einem Schriftsteller gelesen zu haben, dessen Name mir entfallen ist, der über die große Langsamkeit der spanischen Regierung von der österreichischen Linie spottete, und, um die Sache recht lächerlich vorzustellen, erzählete, daß das Ministerium zu Madrit mit großer Feyerlichkeit und Ernsthaftigkeit viele Wochen berathschlaget hätte, ob man eine Bank, die in dem Vorzimmer der geheimden Rathsstube gestanden hätte, auf welche sich die Bedienten der Minister zu setzen pflegten, wenn sie auf ihre Herren warteten, von ihrem Orte wegnehmen oder stehen lassen sollte, weil man befürchtete, daß die Bedienten etwas von denen Berathschlagungen hören könnten; und unterdessen wären ganze Provinzen verlohren gegangen, ohne daß man Anstalt gemacht hätte, dem Feinde Widerstand zu leisten. Wenn aber die Ordnung denen Geschäfften alle mögliche Wirksamkeit und Lebhaftigkeit geben soll; so müssen die Geschäffte solchergestalt eingerichtet werden, daß immer eines das andre erleichtert, befördert, unterstützet

tzet und die Hand bietet: und zwar ist dieses so wohl in Ansehung der Natur der Arbeiten, als in Ansehung des Zusammenhanges und Ersparung der Zeit nöthig.

§. 253.

Diese Ordnungen müssen nicht nur in der Verwaltung und Ausrichtungen der Geschäffte statt finden; sondern der Grund der Sache selbst, aus welchem die Geschäffte entstehen, muß mit Ordnungen und Regeln versehen seyn, das ist, ein jeder besondrer Theil des Staatskörpers, oder eine jede Klasse von Angelegenheiten, muß ihre allgemeine Grundsätze, Maximen und Regeln haben, die man ein vor allemal festgesetzet hat, und die allen Angelegenheiten in dieser Klasse von Geschäfften zur Entscheidung dienen. Diese allgemeinen Grundsätze, Maximen und Regeln werden aus der besondern Natur einer jeden Art von Angelegenheiten und aus ihrem besondern Endzwecke gezogen, und nachdem sie mit dem allgemeinen Endzwecke des Staats und dem entworfenen Regierungsplan verglichen und damit übereinstimmend befunden worden, als eine unveränderliche Richtschnur vor alle Angelegenheiten dieser Klasse von Geschäfften angenommen und festgesetzet. Auf diese Art muß man dergleichen Grundsätze, Maximen und Regeln in denen Staatsgeschäfften, oder auswärtigen Angelegenheiten, in dem Commercien- und Manufacturwesen, in Finanzsachen, in der Art und Weise der Beförderung oder des Avancements aller Militär- und Civilbedienten, und kurz, in einer jeden Klasse von Geschäfften haben; und es muß nichts vorhanden seyn, wo man nicht schon allgemeine Grundregeln angenommen hätte, die denen besondern Fällen und Geschäfften zur Entscheidung dienen könnten. Man muß so gar behaupten, daß dieses der Grund von aller Ordnung im Staate ist. Denn wenn auch die Geschäffte selbst noch

Die Ordnung erfordert vor jede Klasse der Geschäffte allgemeine Grundsätze, Maximen und Regeln anzunehmen.

so ordentlich verwaltet werden; so wird dieses nur eine Scheinordnung seyn, oder eine Ordnung in denen äußerlichen Schalen der Angelegenheiten. Der Grund der Sache selbst wird sich allemal in der äußersten Verwirrung befinden. Die nachfolgenden Entschließungen und Entscheidungen werden beständig denen vorhergehenden widersprechen; der Staat wird sich niemals selbst ähnlich werden, und die Absichten und Unternehmungen in jeder Klasse der Geschäffte werden in einem beständigen Widerstreite mit einander stehen, und so wenig mit ihrem besondern Endzwecke, als mit dem Endzwecke des Ganzen übereinstimmen. Ein jeder Minister, ein jeder Chef, der einer besondern Klasse von Geschäfften vorgesetzet ist, wird nach seinen Einsichten, Neigungen und Leidenschaften wieder andre Grundsätze und Maximen annehmen; und er selbst wird bey der Veränderlichkeit der Menschen nicht allemal dabey bleiben. Wie wird es also möglich seyn, daß ein Staat bey einem solchen unaufhörlichen Widerstreite mit sich selbst in seinem allgemeinen Endzwecke der Glückseligkeit und in seinem entworfenen Regierungsplan einen glücklichen Fortgang haben kann.

§. 254.

Die Beschreibung von denen allgemeinen und besondern Ordnungen und Reglements gehöret nicht hierher.

Ich will mich hier nicht einlassen die allgemeinen und besondern Ordnungen, die Reglements und Einrichtungen, den Zusammenhang und die Verfassung der hohen und niedern Collegiorum, die Bestellungen und Instructionen der Bedienten, so wie sie zu einer guten Ordnung im Staate erfordert werden, und davon alles zu Unterhaltung dieser Ordnung mitwirken und das seinige beytragen muß, vorstellig zu machen. Dieses würde uns hier allzu sehr zerstreuen und von unserm Endzwecke zu weit abführen, da wir hier nur den Grundriß oder die ersten Grundsätze einer guten Regierung ent-

entwerfen wollen. Ich habe auch dieses anderwärts geleistet. Das ganze dritte Buch im zweyten Theile meiner Staatswirthschaft beschäfftiget sich damit, von denen allgemeinen Landes- und Finanzordnungen, von der Einrichtung und dem Zusammenhange der Collegiorum und andern zur Ordnung im Staate nöthigen Verfassungen einen zureichenden Begriff zu geben.

§. 255.

Der Regent muß seine hauptsächliche Vorsorge seyn lassen, die Ordnung aufrecht zu erhalten.

Allein, wir können uns hier nicht entbrechen, dasjenige zu betrachten, was ein weiser Regent selbst zu Aufrechterhaltung einer vortrefflichen Ordnung im Staate zu besorgen hat. Seine erste Bemühung muß wohl ohne Zweifel seyn, eine solche Ordnung einzurichten, wo sie noch nicht vorhanden, ist und dasjenige zu verbessern, was noch daran mangelhaftig erscheinet. So dann muß seine hauptsächlichste Vorsorge seyn, unaufhörlich zu wachen, daß diese Ordnung aufrecht erhalten wird. Das ist seine vornehmste, ja man kann sagen, seine einzige Pflicht. Er ist der Regierer von der Maschine des Staatskörpers. Wenn er nun sein unaufhörliches Augenmerk seyn läßt, daß die Maschine in ihrer Ordnung bleibt und alle Theile in ihrem gerechten Verhältniß und Uebereinstimmung erhalten werden; so braucht es gar nichts weiter. Die Maschine wird von selbst gehen und alle Kräfte und Thätigkeit zeigen, deren sie fähig ist. Die große Wissenschaft eines Regenten ist demnach, die Kenntniß und Einsicht von der Ordnung seines Staats; und alles, was zu dieser Ordnung erfordert wird, alle Grundsätze, Maximen und Regeln, die zu dieser Ordnung gehören, müssen ihm eben so genau bekannt seyn, als der Directeur einer großen Maschine alle Triebwerke, Räder und Zusammenfügung der Theile auf das vollkommenste kennen muß, wenn er die Maschine zu regieren und ihr vorzustehen im

Stande seyn will. Ich wünschte, daß ein Regent bey allen Sachen, davon ihm Bericht erstattet wird, nicht so wohl auf die Klugheit und Gerechtigkeit der Entschließung und Entscheidung, die ihm seine Ministers und Bedienten anrathen, als vielmehr darauf sähe, ob diese vorgeschlagenen Entschließungen und Entscheidungen mit der festgesetzten Ordnung, mit denen zur Richtschnur angenommenen Grundsätzen, Maximen und Regeln, mit dem entworfenen Regierungsplan und mit dem allgemeinen Endzwecke des Staats übereinstimmen. Es ist fast niemals möglich, daß ein Regent den wahren Zustand und Beschaffenheit einer Sache selbst untersuchen kann. Hierinnen muß er sich allemal auf die ihm vorgelegten Berichte verlassen. Er kann hieran niemals zweifeln, als bis man sich bey ihm beschweret, oder sonst zu seiner Nachricht gelanget, daß diese Berichte falsch gewesen sind; und wenn er einige scharfe Bestrafungen über dergleichen falsche Vorspiegelungen der Sachen verhänget; so wird man sich so leicht nicht unterstehen, ihn zu hintergehen. In Ansehung der Gerechtigkeit und Klugheit der Entschließungen muß er sich fast allemal auf andre verlassen, weil er ihren Bericht von dem Grunde und dem Zustande der Sachen glauben muß. Allein in Ansehung der Beurtheilung, ob die Entschließung der festgesetzten Ordnung und denen weislich angenommenen Grundsätzen gemäß ist, braucht er sich auf niemand anders zu verlassen. Das ist eigentlich sein Werk, wenn er wirklich selbst regieren und der Maschine des Staats mit Weisheit vorstehen will.

§. 256.

Die beste Regierung ist, wo wenig außerordentliches vorgehet.

So bald demnach ein weiser Regent bemerket, daß die ihm zur Billigung vorgelegten Entschließungen von denen festgesetzten Ordnungen, Grundsätzen und Regeln abgehen; so muß er so fort nach der Ursache dieser Ab-

weichung

weichung fragen; und wenn diese Ursache nicht außerordentlich wichtig ist, und offenbar von der höchsten Wohlfahrt des Staats erfordert wird, die allemal das erste und höchste Gesetz und die einzige Ursache ist, von denen festgesetzten Ordnungen abzugehen; so muß er diese Abweichung keinesweges zulassen, sondern die Entschließung nach Maaßgebung der festgesetzten Ordnung und Grundregeln fassen. Wir haben schon verschiedentlich in diesem Werke erinnert, daß eine gute und weise Regierung das Willkührliche in dem Staate äußerst vermeiden muß; und in der That halte ich das vor die beste und weiseste Regierung, wo am wenigsten Willkührliches und Außerordentliches vorgehet. Je seltener etwas geschiehet, was denen Leuten ungewöhnlich und außerordentlich vorkommt, und worüber sie sich zu verwundern Ursache finden, desto weiser wird allemal die Regierung geführet werden. Es hat mit der Regierung eines Staats eben die Beschaffenheit, als mit der Regierung des ganzen Weltgebäudes. Die beste Welt wird allemal diejenige seyn, worinnen am wenigsten Wunderwerke vorkommen. Es beweiset die Weisheit ihres Urhebers, der sein Weltgebäude und die Regierung desselben solchergestalt eingerichtet hat, daß er nichts außerordentliches vornehmen darf, um dasselbe zu erhalten und die Fehler und Gebrechen desselben zu verbessern. Das, was die Wunderwerke in Ansehung des Weltgebäudes sind, eben das ist das Außerordentliche in der Regierung der Staaten. Beyde sind weiter nichts als Abweichungen von der einmal festgesetzten Ordnung in dem Zusammenhange, in der Wirkung und den Folgen der Dinge; und so wenig man die Vernunft wird überreden können, daß häufige Wunderwerke zur besten Welt gehören, eben so wenig wird sich ein vernünftiger Mensch jemals überzeugen lassen, daß das eine weise Regierung sey, wo sehr viel Willkührliches und Außerordentliches geschiehet.

§. 257.

§. 257.

Der Regent muß seinen Ordnungen selbst nicht entgegen handeln.

Am allerwenigsten aber darf ein weiser Regent seinen einmal festgesetzten Ordnungen, Reglements, Grundsätzen und Regeln selbst entgegen handeln. So bald er aus besondrer Gunst und Absichten einmal davon abweichet; so giebt er ein übles Beyspiel, das andre zur Nachfolge anreizet, diese Ordnungen gleichfalls nicht vor unverletzlich zu halten; und man wird sie nicht nur außer Augen setzen, sondern auch den Regenten beständig mit Bitten beschweren, welche er bey Aufrechterhaltung der Ordnungen nicht bewilligen kann. Hier muß also ein weiser Regent Herr über seine Neigungen und Leidenschaften und über seinen eigenen Willen seyn. Hier muß er dasjenige in Ausübung bringen, was ich schon oben (§. 184.) erinnert habe, nämlich daß er seinen persönlichen Willen niemals zu seinem Regentenwillen machen muß; und er muß denenjenigen, so er günstig ist, eher auf alle andre Art Gnadenbezeigungen angedeihen lassen, als daß er zu ihrem Vortheil seine einmal weislich beliebten Ordnungen und Regeln außer Augen setzet. Unterdessen ist es nicht zu läugnen, daß diese Aufopferung des persönlichen Willens zu Behauptung des Regentenwillens eine große Weisheit ist, die man sehr selten an den Höfen findet. Je mehr sich der Regent selbst der Regierung annimmt, je mehr findet man, daß er seinen selbst gegebenen Ordnungen und Reglements entgegen handelt. Ich weis einen Staat, wo man öfters als eine unverbrüchliche Ordnung und Regel festgesetzet hat, daß die Regimenter, Compagnien und andere Officiersstellen nicht verkaufet, sondern nach dem Dienstalter der Officiers vergeben werden sollen, und daß niemand weder ohne ausnehmende Tapferkeit und Verdienste außerordentlich befördert, noch außer sehr wichtigen Ursachen in Avancement übergangen werden soll. Allein der Hof ist allemal selbst der erste gewesen, der

der dieses Reglement verletzet hat, indem er vor Officier, die Hoffräulein oder Kammermägdchen geheyrathet, oder sonst besondern Schutz gefunden haben, Regimenter oder Compagnien gekaufet hat, um dergleichen Leute außerordentlich zu befördern; und also bald ist der Handel mit denen Regimentern, Compagnien und andern Officierstellen nach wie vor bey der Armee getrieben worden; indem sich Käufer und Verkäufer auf dergleichen Beyspiele berufen haben.

§. 258.

Ein weiser Regent soll nicht selbst an den Geschäfften arbeiten.

Wenn demnach ein Regent unaufhörlich über die einmal festgesetzten Ordnungen, Grundsätze, Maximen und Regeln wachet; wenn er außer der höchsten Wohlfahrt des Staats nichts Willkührliches und Außerordentliches geschehen läßt; und wenn er selbst niemals seinen ertheilten Ordnungen entgegen handelt; so thut er alles, was man von einem weisen Regenten erwarten kann. Ich würde es so gar für einen Fehler ansehen, wenn der Regent selbst mit an den Geschäfften arbeiten wollte. Ein weiser Regent soll weder sein eigner Staatskanzler, noch sein oberster Justitzpresident, noch sein Kriegsminister, noch seyn Finanzpresident seyn. Er soll der oberste Directeur der ganzen Maschine seyn, davon alle diese Geschäffte nur besondere Theile sind; und er thut seinem Amte eine völlige Genüge, wenn er die Ordnung, den Zusammenhang und die Uebereinstimmung der Maschine aufrecht erhält und über alles die Oberaufsicht führet. Es ist nicht möglich, daß der Regent sich selbst in eine gewisse Art von Geschäfften einlassen und selbst daran arbeiten kann, ohne die genaue Aufmerksamkeit auf das Ganze, und die Ordnung der Maschine zu vernachläßigen, welches doch seine hauptsächlichste Pflicht ist. Ich bin an verschiedenen Höfen

gewesen; und da ich mich gern erkundige, was der Monarch selbst bey der Regierung thut; so muß ich mit Vergnügen bekennen, daß sich viele Regenten die Regierungsangelegenheiten überaus angelegen seyn lassen. Unterdessen kann ich doch nicht läugnen, daß sie in vielen Dingen zu viel und in andern zu wenig thun. Sie sind aber darinnen sehr zu entschuldigen. Ihre Bemühungen sind allemal sehr preiswürdig, da sie den Vorsatz haben, sich der Regierungsgeschäffte ernstlich anzunehmen. Nicht jedermann kommt auf den rechten Punkt, wornen eigentlich die Bemühungen eines Monarchen, der selbst regieren will, bestehen müssen; und ich erinnere mich nicht gelesen zu haben, daß irgend ein alter oder neuer Schriftsteller gründlich gezeiget hätte, was ein Regent vor seine eigene Person bey der Regierung seines Staats zu thun habe, und was er seinen Ministern und Räthen überlassen soll. Die lobenswürdige Begierde, an seiner Pflicht nichts zu verabsäumen, kann also einen Monarchen weiter in die Geschäffte einführen, als es eigentlich der Pflicht eines Regenten, der einen großen Staat beherrschet, gemäß ist; und er kann sich eine viel schwerere und fast unerträglichere Last aufbürden, als er nöthig hätte. Ich weis eine hohe regierende Person, welche die Memoriale ihrer Unterthanen öfters zu einigen hunderten von Wort zu Wort selbst durchlieset, ohne sich Auszüge und Referate daraus machen zu lassen, und dannenhero über einer solchen Herkulesarbeit öfters fünf bis sechs Stunden hinter einander zubringet, ohne darüber verdrüßlich zu werden. Das ist eine, ihrer Absicht nach, sehr preiswürdige, aber an sich ganz unnöthige Arbeit. Der Regent, der weder sein Staatskanzler noch Justitzpresident seyn muß, soll am wenigsten sein geheimder Referendarius, oder Cabinetssecretär seyn.

§. 259.

§. 259.

Allein, diejenigen Regenten haben vielweniger Entschuldigung vor sich, die sich nur um eine gewisse Art der Geschäffte bekümmern und sich dabey in die geringsten Kleinigkeiten einlassen, weil diese Art der Geschäffte vorzüglich nach ihrem Geschmack sind. Dahingegen haben sie fast gar keine Vorsorge vor alle andre und die allerwichtigsten Geschäffte, außer daß sie zuweilen davon reden hören; denn so muß man den Vortrag nennen, der ihnen davon geschiehet, weil sie ihn ganz und gar nicht untersuchen. Solche Regenten könnten ihren Fehler leicht einsehen, weil es von selbst in die Augen fällt, daß, da sie sich dem einen, und öfters dem geringsten Theile der Angelegenheiten ihres Staats ganz und gar ergeben, sie unmöglich allen übrigen die erforderliche Aufmerksamkeit und Vorsorge widmen können. Ich bin einstmals gegenwärtig gewesen, als ein Fürst sagte, daß er sein eigner Berghauptmann wäre. Er war es auch in der That. Ja er war noch mehr, er war sein Kammerpresident und General-Oekonomiedirector, weil die geringste Verbesserung eines Ackers, oder andern Grundstückes auf seinen Domainen von seiner eignen Einsicht angeordnet wurde. Allein, das gehet bey einem kleinen Fürsten zur Noth an, obgleich die Arbeit gleichfalls sehr mühsam ist: es ist aber solches bey einem Regenten eines großen Staats ganz unmöglich. So bald dieser in einer beliebten Art von Geschäfften in alle Kleinigkeiten eindringen will; so muß er alle andre und die wichtigsten Geschäffte dabey vernachläßigen.

Am allerwenigsten müssen sich Regenten in alle Kleinigkeiten gewisser Angelegenheiten einlassen.

§. 260.

Man kann wohl nicht erwarten, daß ich einem Hauptstücke von der Ordnung und Einrichtung einer weisen Regierung von Regenten handeln werde, die sich um

um die Regierung ihres Staats gar nicht bekümmern, sondern solche ihren Günstlingen oder Ministern überlassen. Solche Regenten thun weiter nichts, als daß sie andern ihren Namen leihen; und der Zins davon ist, daß sie von ihren Günstlingen in einer Art eines unsichtbaren Gefängnisses gehalten werden, damit der Gebrauch dieses Namens in keine andre Hände gelangen möge. Sie sind nach einem sinnreichen Ausdruck in dem Antimachiavell (q) weiter nichts als ein nothwendiger Schatten, der den Staat vorstellet. Wenn ein solcher Regent Minister hat, die unter seinem Namen eine weise Ordnung und Einrichtung in der Regierung einführen und unterhalten; so ist dieses gemeiniglich dem Zufalle und sehr selten seiner Wahl zuzuschreiben. Solche Minister müssen sehr ehrliche und rechtschaffene Leute seyn, wenn sie nicht allein weise Ordnungen und Grundsätze einführen, sondern auch dieselben unverletzt erhalten, da sie keinen Aufseher haben, der sie und den Zusammenhang der Staatsmaschine mit aufmerksamen Augen betrachtet.

(q) Antimachiavell, 22 Hauptst.



Das

Das vierte Hauptstück.

Erweis, daß ein Fürst, der selbst regieret, gelehrt seyn müsse.

§. 261.

Der Satz, daß ein Fürst gelehrt seyn müsse, hält gar keine neue Wahrheit in sich, die etwan erst in unsern Zeiten erfunden und erkannt worden wäre. Nein! Diese Wahrheit ist schon in alten Zeiten eingesehen worden. Plutarch hat schon über diesen Satz eine eigene Abhandlung geliefert; und wenn ich von Anfange dieses Buches an den Vorsatz gehabt hätte, meine Leser mit gelehrten Anführungen zu überhäufen; so sollte man hier eine Menge Noten sehen, die Beweisthümer in sich enthielten, daß dieser Satz schon vor Plutarchs Zeiten so wohl von Weltweisen, als denen Königen selbst als eine unläugbare Wahrheit eingesehen worden ist. Wie hätte auch in denen alten erleuchteten Zeiten der gesunden Vernunft ein Satz entwischen können, der so leicht in die Augen fällt, und dessen Wahrheit sich gleichsam von selbst der Seele darbietet? Vielleicht glaubt man, daß es unnöthig ist, diesen Satz hier auszuführen, und daß ich meine Leser nur auf Plutarchs Abhandlungen hätte verweisen können. Allein, zuförderst erfordert es der Zusammenhang dieses Buches von dieser Wahrheit zu handeln; und ich werde auch diesen Satz noch aus verschiedenen andern Gesichtspunkten betrachten, als Plutarch nicht gethan hat.

Der Satz, daß ein Fürst gelehrt seyn müsse, ist sehr alt.

§. 262.

Gelehrt zu seyn, heißt meines Erachtens nichts anders, als die Natur und Eigenschaften der Dinge zu erken-

Begriff, was Gelehrsamkeit ist.

erkennen und die Wahrheiten in ihrem Zusammenhange einzusehen. Das ist der einzige und deutlichste Begriff, den man sich von der Gelehrsamkeit machen kann; und wenn es Arten der Gelehrsamkeit giebt, die sich unter diesem Begriff nicht wohl fassen lassen; so muß man urtheilen, daß dieselben auch mit Grunde nicht unter die Gelehrsamkeit gerechnet werden können. In der That wird auch ein Kunstrichter, ein Alterthumsforscher, ein Commentarienschreiber, ein Sprachlehrer niemals den Namen eines Gelehrten verdienen, wenn er nicht zugleich die Natur und Eigenschaften der Dinge erkennet und die Wahrheiten in ihrem Zusammenhange einsiehet. Besitzet er diese Fähigkeit nicht; so wird er auch in allen diesen Wissenschaften einen schlechten Helden vorstellen. Ein Kunstrichter, ein Alterthumsforscher, der die Natur und Eigenschaften der Dinge und den Zusammenhang der Wahrheiten nicht einsiehet, wird gewiß nichts als elendes und ungereimtes Zeug zu Markte bringen; und wie will jemand ohne diese so nöthige Einsicht andre Bücher erklären, oder Wortforschungen machen und andre vernünftige Eigenschaften und Begriffe von denen Sprachen festsetzen können? Auch hier wird niemand ohne die Einsicht in die Natur und Eigenschaften der Dinge und den Zusammenhang der Wahrheiten jemals den Titel eines Gelehrten verdienen.

§. 263.

Dieser Begriff schliesset die pedantische Gelehrsamkeit aus.

Der Begriff, den wir hier von der Gelehrsamkeit geben, schliesset alle Arten der pedantischen Gelehrsamkeit davon aus; und eine Gelehrsamkeit, die einen Fürsten zur Regierung desto geschickter machen soll, muß auch wohl ohne Zweifel von aller Pedanterey sehr weit entfernet seyn. König Jacob der Erste von England hat durch sein Beyspiel allzu überzeugend gewiesen, daß eine pedantische Gelehrsamkeit einen König weit unfähiger,

ger, wohl zu regieren, macht, als er ohne alle Gelehrsamkeit kaum seyn könnte. Dieser pedantische König entfernte durch seine vermeynten gelehrten Reden an das Parlament von der Natur der obersten Gewalt, und durch seine theologischen Entscheidungen über die Lehrsätze der englischen Kirche die Herzen aller seiner Unterthanen von sich. Er war es, welcher den ersten Saamen zu der erschrecklichen innerlichen Unruhe ausstreuete, die seinen Sohn um den Kopf brachte. Eben dieser pedantische Eifer war es, welcher durch seine gelehrten Entscheidungen das Feuer zwischen den Gomaristen und Arminianern in Holland vollends anfachte, ein Feuer, das vor den ehrlichen Barneveld einen so unglücklichen Ausgang hatte. Niemals aber ist ein Fürst in denen auswärtigen Angelegenheiten schwächer gewesen, als dieser pedantisch gelehrte König. Indem er sich mit gelehrten Untersuchungen über die Gerechtigkeit der Sache seines Schwiegersohnes, des Churfürsten von der Pfalz, beschäfftigte; so ließ er allen Grimm seiner Feinde über ihn ergehen; da es ihn doch weiter nichts als eine ernstliche Mine gekostet hätte, sich seiner anzunehmen, um ihn vor dem gänzlichen Untergange zu retten. Der spanische Abgesandte Gondemar, der sich in einen gelehrten Pedanten verstellete, und dem Könige Jacob durch schlechtes Lateinreden die Freude machte, daß er seine kritische Gelehrsamkeit an ihm ausüben konnte, war im Stande, den einfältigen Monarchen in allen auswärtigen Geschäfften auf eine so grobe Art zu betrügen, daß er bey ganz Europa verächtlich wurde.

§. 264.

Dieser Begriff zeiget, daß man ohne Gelehrsamkeit nicht regieren kann.

Regieren heißt, die Handlungen andrer Menschen nach gewissen Absichten lenken (§. 54.); und in Ansehung eines Staats heißt es, die Völker zu dem Endzwecke ihrer Glückseligkeit leiten (§. 64.). Sollte es

wohl einigem Zweifel unterworfen seyn, daß dieses nicht geschehen kann, ohne die Natur und die Eigenschaften der Dinge zu kennen, und die Wahrheiten in ihrem Zusammenhange einzusehen? Um die Völker zu dem Endzweck ihrer Glückseligkeit zu führen; so muß man die besten Mittel zu erwählen im Stande seyn; und um diese Wahl treffen zu können, muß man die Natur und Eigenschaften der Mittel, ihre Wirkung, Folgen, Verbindung und Zusammenhang mit einander auf das genaueste erkennen. Das ist ja aber eben das, was uns der Begriff von der Gelehrsamkeit zeiget, nämlich die Kenntniß von der Natur und den Eigenschaften der Dinge, und die Einsicht in den Zusammenhang der Wahrheiten. Wahrhaftig! so wenig ein Blinder dem andern den Weg zeigen kann; eben so wenig wird ein Regent ohne Gelehrsamkeit sein Volk zu dem Endzweck der Glückseligkeit führen können; und ich gestehe frey, daß ich unter allen menschlichen Unbesonnenheiten, so groß und vielfältig sie auch seyn mögen, kein so eitles, verwegenes, thörichtes und von allen Seiten lächerliches Unternehmen kenne, als dieses, wenn man sich heraus nimmt, ohne alle Gelehrsamkeit die Menschen regieren zu wollen. Der erste Gedanke, der uns bey dem Regieren einfällt, ist, daß derjenige, der andre regieren will, ungleich vernünftiger und weiser seyn soll, als diejenigen, die sich von ihm regieren lassen; und in der That kann man wohl nicht zweifeln, daß die Völker bey dem ersten Ursprunge der Staaten allemal den Vernünftigsten und Weisesten unter sich zu ihren Regenten erwählet haben. Wie? so viel vernünftige und einsichtsvolle Menschen, die sich allemal unter den Gehorchenden befinden, sollen von einem Menschen ohne alle Gelehrsamkeit regieret werden, und der mithin wenig oder gar keine Vernunft und Einsicht haben kann? Kann man sich wohl etwas ungereimteres vorstellen? Das ist tausendmal ungereimter,

ter, als der übel ausgesonnene Triumph des Kaiser Peters des Ersten in Rußland über die Schweden, der allemal zehen gefangene sehende Schweden von einem Moskowiter mit verbundenen Augen, der einen Blinden vorstellen sollte, im Siegesgepränge aufführen ließ; wodurch er aber gar nicht die Schweden, sondern sich und sein Volk lächerlich machte. Sollte dieses Buch jemals so glücklich seyn, bey der Erziehung eines Prinzen gebrauchet zu werden; so ersuche ich die Hof- und Lehrmeister desselben, wenn er nach seinem achten Jahre keine feurige Begierde blicken läßt, sich unterrichten zu lassen, ihm diesen §. vorzulesen, oder von ihm laut ablesen zu lassen; und wenn er sich dadurch nicht gerühret befindet und angelobet, allen ausnehmenden Fleiß in denen nützlichen Wissenschaften zu bezeigen; so mögen sie nur immer das Schicksal der Völker im voraus beseufzen, welche dieser Prinz dereinst regieren soll.

§. 265.

Auch die Aufrechterhaltung der Ordnungen erfordert Gelehrsamkeit.

Ich habe in dem vorhergehenden Hauptstücke gezeiget, was ein weiser Monarch eigentlich bey der Regierung seines Staats zu thun habe, nämlich, daß er die weislich gewählten Ordnungen, Grundsätze, Maximen und Regeln aufrecht erhalten, und gleichsam mit starker Hand unterstützen müsse. Allein, auch dieses kann ohne Gelehrsamkeit nicht geschehen. Diese Ordnungen, Grundsätze und Regeln, wie ich eben daselbst gewiesen habe, müssen aus der Natur und dem Endzwecke einer jeden besondern Art von Angelegenheiten und aus ihrer Uebereinstimmung und Zusammenhange mit dem großen Endzwecke des Staats gezogen und festgesetzet werden. Wird der Regent wohl dieses zu thun im Stande seyn; wird er wohl die ihm vorgeschlagenen Ordnungen und Grundregeln zu prüfen vermögend seyn, ehe sie festgesetzet werden; wenn er die Natur der Dinge nicht kennet und

keine Einsicht in den Zusammenhang der Wahrheiten hat? Wird er wohl diese Ordnungen und Grundregeln aufrecht erhalten, die ihm vorgeschlagenen Entscheidungen prüfen und die Abweichungen bemerken und verhüten können? Wird er wohl im Stande seyn, alle besondere Fälle gegen den großen Endzweck des Staats in Vergleichung zu stellen; wenn es ihm an der so nöthigen Eigenschaft, den Zusammenhang der Wahrheiten einzusehen, ermangelt? Ich glaube es nicht; und ich zweifle, daß ich Leser habe, die nicht mit mir einerley Meynung seyn sollten.

§. 266.

Der Einwurf von einem natürlich guten Verstande wird gehoben.

Man wende mir nicht ein, daß ein natürlich guter Verstand zu großen Dingen fähig sey! Was ist ein natürlich guter Verstand, oder wie es andre nennen, was ist Mutterwitz? Ein wahres Unding, ein durchaus leerer Begriff; so wie wir hundert andre solche leere Töne haben, die in der Welt vor baare Wahrheiten gelten. Alle Menschen werden ganz ohne Verstand gebohren. Wir bringen nichts als das Vermögen oder die Fähigkeit zum Verstande mit auf die Welt. Alle unsre Erkenntniß müssen wir durch die sinnlichen Werkzeuge erlangen. Es ist wahr, die natürliche Fähigkeit zum Verstande ist bey einem Menschen größer, als bey dem andern. Allein, die allergrößte natürliche Fähigkeit bringet nicht einen einzigen Begriff mit auf die Welt, oder erlanget ihn durch sich selbst, sondern sie muß sich solche durch die Erfahrung und durch die sinnlichen Werkzeuge verschaffen. Alles, was die natürliche Fähigkeit hierbey thut, ist, daß sie in Erwerbung der Erkenntniß einen größern und geschwindern Fortgang hat. Ob die Menschen durch die Erziehung, durch den Umgang mit der großen Welt, durch die Uebung in den Geschäfften, durch Bücherlesen, oder durch ordentliches

Studiren

Studiren den Verstand bilden, und die zu einer guten Vernunft erforderliche Erkenntniß verschaffen, das ist ganz einerley. Genug! sie muß erworben werden. Ich verstehe auch meinen Begriff von der Gelehrsamkeit gar nicht solchergestalt, daß die Gelehrsamkeit nothwendig durch das Studiren nach der gewöhnlichen Methode erlanget werden muß. Wer die Natur und Eigenschaften der Dinge erkennet, und eine genugsame Einsicht in den Zusammenhang der Wahrheiten hat, den heiße ich gelehrt; er mag seine Erkenntniß durch den Umgang mit der großen Welt, durch die Uebung in den Geschäfften, oder wie er nur immer will, erlanget haben. Allein, man muß hier sehr wohl bemerken, daß wenn es einer Privatperson möglich ist, durch den Umgang mit der Welt und durch die Geschäffte einige Gelehrsamkeit zu erwerben, eine Gelehrsamkeit, die aber doch allemal aus Mangel zusammenhängender Grundsätze sehr mittelmäßig und fehlerhaft bleiben, und denen zerstreueten Materialien zu einem Gebäude, aber keinem ordentlichen Gebäude ähnlich seyn wird; so ist es hingegen einem Regenten ganz unmöglich, auf diesen Wegen zu einiger Gelehrsamkeit zu gelangen. Wenn lassen sich diejenigen, die sich der Person eines unwissenden Regenten nähern dürfen, wohl einfallen, denselben mit ernsthaftigen und nützlichen Dingen zu unterhalten, die seine Erkenntniß und Einsicht vergrößern könnten? Weit gefehlt! Schmeicheleyen, Spiele des Witzes und lustige und angenehme, aber sehr leere Reden sind es, die er hören wird. Eben so wenig kann er sich durch die Geschäffte bilden. Wenn er gänzlich unwissend ist; so muß er alles billigen, was man ihm vorträgt; und diejenigen, in deren Händen er sich befindet, werden sehr selten geneigt seyn, ihm den Grund der Sachen vorzutragen, und ihren Vortrag solchergestalt einzurichten, daß er dadurch seine Erkenntniß und Einsicht vermehret. Wenn er also nicht durch die Erziehung genugsam un-

terrichtet worden, und durch Lesung guter Bücher seine Erkenntniß vermehret hat; so wird es mit seiner Gelehrsamkeit allemal sehr mager aussehen; und er wird allezeit ein schlechter Regent vor seinen Staat bleiben.

§. 267.

Folgen, wenn ein Regent ungelehrt ist.

Ungeachtet alles so genannten guten natürlichen Verstandes wird demnach ein ungelehrter Fürst keinesweges selbst regieren können. Er wird sich seinen Ministern überlassen müssen; und das Schicksal seiner Staaten wird darauf ankommen, in was vor Hände ihn der Zufall wirft. Es ist aber zehnmal wahrscheinlicher, daß er in üble Hände fallen wird, als in gute. Denn, um wahre Verdienste zu erkennen, muß man wenigstens nicht ganz unwissend seyn, sondern einige Einsicht haben, davon wir im folgenden Hauptstück in mehrern handeln werden. Was aber den Fall, daß er in gute Hände fallen wird, am allerunwahrscheinlichsten macht, ist, daß ungelehrte Regenten gemeiniglich am meisten denen Schmeichlern Gehör geben, und dannenhero ihre Wahl fast allemal auf die größten und niederträchtigsten Schmeichler fällt. Allein, Männer von großer Einsicht und erhabnen Verdiensten, sind am allerwenigsten zur Schmeicheley geneigt, die sie allemal vor sich zu unwürdig und unanständig halten. Wenn aber ein ungelehrter Regent, ungeachtet aller seiner Ungeschicklichkeit, selbst regieren will; so lieget aus den vorhergehenden (§. 264. 265.) allzu klar zu Tage, daß er nichtsweniger als gut regieren kann. Er wird also nach seinen Leidenschaften, nach seinem Eigensinn und Willkühr regieren; und wie schlecht auf diese Art die Wohlfahrt des Staats befördert werden wird, das ist leicht einzusehen. Je klüger er sich bey seiner Unwissenheit dünken wird; je weniger wird er guten Rath annehmen; und je unglücklicher werden seine Unterthanen seyn.

§. 268.

Alles dieses wird durch das Beyspiel Ludewig des Vierzehenden in Frankreich genugsam bestätiget. Man kann nicht läugnen, daß dieser König diejenigen Fähigkeiten der Seelen besaß, die man einen guten natürlichen Verstand nennet. Allein, er war in der Erziehung dergestalt verabsäumet, daß er einer der ungelehrtesten Fürsten war, die je in der Welt unter gesitteten Völkern geherrschet haben. Er pflegte selbst über seine grobe Unwissenheit in allen Dingen, die nur den Schein der Wissenschaften haben, zu scherzen. So lange der Cardinal Mazarin lebte; so war dieser in der That König; und Ludewig führete nur den eiteln Namen: so wenig bekümmerte er sich um die Regierung. Mazarin, der einige natürliche Fähigkeiten an dem Könige wahrnahm, und vielleicht auf seine Stelle eines Premierministers auch nach seinem Tode eifersüchtig und mißgünstig war; (denn wie viel Leute dieser Art hat es nicht in der Welt gegeben;) rieth dem Könige bey seinem Absterben selbst zu regieren und keinen Premierminister wieder anzunehmen; und Ludewig der Vierzehnte, der eine überaus große Einbildung von sich selbst hatte, hielt sich mit seinen natürlichen Fähigkeiten und dem flüchtigen Unterricht, den er von dem Mazarin empfangen hatte, vor überflüßig geschickt, selbst zu regieren; ungeachtet dieser Unterricht des Mazarins, wie dessen vorhandenen Briefe an den König zeigen, auf weiter nichts als auf seine spitzfündige und doppelsinnige Staatskunst hinaus lief, und den König ehrgeizig und auf seine unumschränkte Gewalt eifersüchtig zu machen. Mit dieser Art von Gelehrsamkeit unternahm Ludewig der Vierzehnte, selbst zu regieren; und ob zwar seine Regierung genug Aufsehens in der Welt gemacht hat; so darf man sie doch nur ein wenig näher und gründlicher betrachten, um wahrzunehmen, daß bey allen Subsidien-

Beyspiel Ludewig des XIV. in Frankreich.

sidiengeldern vor die Fürsten und Pensionen vor die Minister, die er an allen Höfen von Europa austheilete, und wodurch er seine Unterthanen arm machte, er doch seinem Ehrgeize keine andre Genüge leisten konnte, als daß er sich in denen Vorreden der Opera vergöttern ließ. Seine Maasregeln waren so wenig vorsichtig und mit seinen ehrgeizigen Endzwecken so schlecht zusammenhängend und übereinstimmend, daß, ungeachtet er allen europäischen Höfen große Geldsummen zinsete, er doch zweymal ganz Europa wider sich aufbrachte, und endlich in dem spanischen Succeßionskriege, nachdem sein Reich in den allerelendesten Zustand versetzet war, auf die schimpflichste und niederträchtigste Art um den Frieden betteln mußte; er, der so oft erkläret hatte, daß die Ehre der einzige Leitstern und der Abgott seiner Regierung wäre. Bey allen seinen üblen Maasregeln glaubte er dennoch, und dieser Glaube ist der Unwissenheit sehr eigen, daß seine Regierung die allervollkommenste und weiseste von der Welt wäre; und wahrscheinlich wurde der gute Fenelon, Erzbischof zu Cambray, nur deshalb seinem Hasse und seiner Verfolgung ausgesetzt, weil er in dem Telemach eine ganz andre Abschilderung von einer guten und weisen Regierung gemacht hatte, als die Regierung des vermeynten großen Ludewigs beschaffen war. Es hat auch in Teutschland Fürsten gegeben, welche, ungeachtet aller ihrer Unwissenheit, selbst haben regieren wollen. Sie haben den Eigensinn, den Willkühr und ihre Leidenschaften statt der Gelehrsamkeit gebrauchet; und ihre Regierungen sind sehr böse gewesen; so wie natürlicher Weise dergleichen Regierungen allemal seyn werden.

§. 269.

Eigentlich sollte der einsichtigste

Man weis den Denkspruchs des Kaisers Antonins, daß das ein glücklicher Staat sey, wo die Philosophen herrschten,

herrschten, oder die Regierenden philosophirten; und wenn man hier die Philosophie hauptsächlich auf denjenigen Gegenstand einschränket, auf dem alle Erkenntniß und Schlüsse eines Fürsten gerichtet seyn müssen, nämlich auf die Wohlfahrt seiner Unterthanen und auf das Beste seines Staats; so ist nichts so wahr, als dieser Denkspruch. Ich wollte so gar behaupten, daß das der allerglücklichste Staat wäre, in welchem der Regent seine Unterthanen an Verstand, Einsicht und Gelehrsamkeit eben so sehr überträfe, als er dem Stande nach über sie alle erhaben ist. Wenn die menschlichen Leidenschaften und die Verschiedenheit der Urtheile der Menschen es nicht unmöglich machten, allemal denjenigen einmüthig zu bestimmen, welcher die größte Einsicht und Weisheit besäße; so sollte vernünftiger Weise keine andre Thronfolge bey allen Völkern statt finden, als allemal den allereinsichtigsten und weisesten Mann zum Regenten zu erwählen. Der Regent soll der weiseste seyn, nicht allein, weil sich alle andre Bürger und Einwohner des Staats seiner Regierung anvertrauen, sondern weil er die Eigenschaften, Fähigkeiten und Verdienste aller seiner Unterthanen zu beurtheilen im Stande seyn soll. Die würdige und gerechte Austheilung der Ehrenstellen und Bedienungen, die Belohnungen und Gnadenbezeugungen und die Beförderung der Wissenschaften erfordern dieses. Ja der Regent sollte so gar den allerfeinsten und geläutersten Geschmack besitzen; weil die schönen Künste in den Nahrungsstand und die Sitten der Nation gleichfalls einen gar großen Einfluß haben.

und weiseste Mann allemal Regent seyn.

§. 270.

Die Gelehrsamkeit schwächet den Muth

Wenn man ehedem den Einwurf gehöret hat, daß Gelehrsamkeit und Wissenschaften die Tapferkeit eines Regenten verdürben und ihn unfähig machten, seine

Kriegs=

der Fürsten nicht.

Kriegsheere anzuführen; so muß man dieses noch als ein Ueberbleibsel der alten barbarischen Zeiten ansehen, in welchen die Kriegsbefehlshaber, um ihre grobe Unwissenheit zu entschuldigen und die Gelehrsamkeit verächtlich zu halten, vorgaben, daß die Wissenschaften, oder das Dintenfaß, wie sie sich auszudrücken pflegten, den Muth schwächten. In unsern erleuchteten Zeiten ist man genugsam überzeuget, daß Gelehrsamkeit und Weisheit neben der Tapferkeit bestehen können. **Sokrates**, der weiseste unter den Menschen, bezeigte in den Schlachten vor das Vaterland eine große Tapferkeit; und meines Erachtens ist niemand mehr einer wahren Tapferkeit, wenn man sie von der Tollkühnheit unterscheidet, fähig, als ein Weiser, der von seiner Schuldigkeit gegen das Vaterland und von der Gleichgültigkeit des Todes die erhabensten Begriffe hat. Der gelehrte und weise **Marcus Aurelius** führete seine Kriegsheere selbst an, und setzte das römische Reich bey denen unruhigen Barbaren in größeres Ansehen, als es bey vielen seiner Vorfahren, die weiter nichts als das Kriegshandwerk verstunden, nicht gewesen war. Und wer weis nicht, was in unsern Tagen geschiehet, da **Friedrich**, der gelehrteste und weiseste, zugleich der tapferste Held ist, den eine lange Reihe von Jahrhunderten hervorgebracht haben.

§. 271.

Die größten Thaten sind allemal von denen gelehrtesten Monarchen verrichtet worden.

Ueberhaupt, wenn man die ganze Geschichte durchläuft; so findet man, daß die größten Thaten allemal zugleich von Monarchen verrichtet worden sind, die zugleich die gelehrtesten ihrer Zeit waren. Alexander der Große war ein sehr gelehrter Prinz, der in der damaligen Naturkunde und in denen schönen Wissenschaften eine große Erkenntniß hatte. Von Julius Cäsar haben wir noch die Geburten seines Geistes in Händen,

und es ist bekannt, daß er ein großer Redner war. Es ist aber unstreitig, daß niemand ein großer Redner seyn kann, als der richtig denkt; allein richtig zu denken wird eine große und ausgebreitete Erkenntniß erfordert. Auch Augustus, sein Erbe und Nachfolger, war selbst gelehrt und der größte Freund und Beschützer der Gelehrten. Von Marcus Aurelius haben wir schon vorhin geredet; und Carl der Große, der das abendländische Kaiserthum wieder aufrichtete, war in den damaligen barbarischen Zeiten der gelehrteste Fürst. Er berief die größten Gelehrten, selbst aus Ländern, die seiner Herrschaft nicht unterworfen waren, zu sich. Er hielt in seinem Palaste wöchentlich gelehrte Versammlungen, denen er nicht etwan beywohnete, um sich ein eitles Ansehn zu geben, wie so viel andre Fürsten gethan haben; sondern er nahm selbst an denen Unterredungen Antheil. Auf diese Art wäre es leicht, die ganze Geschichte in allen Reichen und Staaten bis auf den itztlebenden großen Friedrich durchzugehen, um zu beweisen, daß alle große und herrliche Thaten, die geschehen sind, Monarchen zu Urhebern haben, die zugleich eine große Erkenntniß in denen Wissenschaften gehabt haben.

§. 272.

Die Gelehrsamkeit eines Fürsten kommt hauptsächlich auf eine vortreffliche Erziehung an.

Ich habe schon vorhin (§. 266.) gezeiget, daß es einem Regenten schwerlich möglich ist, sich durch den Umgang und die Geschäffte, Erkenntniß und Gelehrsamkeit zu erwerben. Alles kommt demnach bey einem Prinzen auf die Erziehung und den Unterricht in der Jugend an; und wenn man betrachtet, wie sehr die Wohlfahrt der Unterthanen und des gesammten Staats von einer guten Regierung abhängt, und, damit ich vor viele Fürsten einen noch stärkern Grund brauche, wie sehr die Ehre und das Ansehn eines Regenten-

gentenhauses auf der Weisheit des Nachfolgers beruhet; so siehet man leicht, daß die Erziehung seines Prinzen die allerwichtigste Sache ist, die einem Könige am Herzen liegen kann. Hierinnen sollte er sich gar nicht auf den Rath seiner Minister verlassen. Er sollte die gelehrtesten, weisesten und berühmtesten Leute auch in andern Ländern kennen, er sollte sie selbst kommen lassen, um zu sehen und zu prüfen, ob ihr Ruhm mit ihrer Erkenntniß und Eigenschaften übereinstimmet, um ihnen alsdenn den Unterricht seines Sohnes anzuvertrauen. So machte es Philippus, König von Macedonien. Er erwählete in allen Wissenschaften die allerberühmtesten Leute, um seinen Sohn Alexander zu unterrichten; und er machte überhaupt zu seiner Erziehung so weise und vortreffliche Anstalten, daß man fast glauben sollte, er habe voraus gesehen, daß er seinen Sohn zu der Herrschaft der Welt, die er dereinst erlangen sollte, bilden müsse. Damit er auch durch die Schmeichler, diese Pest bey der Erziehung der Prinzen, nicht verdorben werden möchte; so schickte er ihn außer seinen Staaten zu dem großen, weisen und tugendhaftigen thebanischen Feldherrn Epaminondas, um von dem vortrefflichen Beyspiele desselben Vortheil zu ziehen. Diese Sorge der Erziehung lag ihm, von der Geburt des Alexanders an, am Herzen. Kaum war er gebohren; so schrieb er mit eigner Hand an den Aristoteles (r), um sich dieses

(r) *Quint. Curt.* de rebus gestis Alexandri M. Supplem. *Freinshem.* Lib. 1. cap. 2. At Philippus auctus filio, de quo propter oblata tot omina spem amplissimam conceperat, in educationem curamque ejus omnes cogitationes convertit. Quippe vir prudens & amans patriae, nihil molitionibus suis profectum facile sentiebat, si rebus undique motis hominem imperitum aut segnem Macedoniae post se relinqueret; suam

ses berühmten Weltweisen schon im voraus zum Lehrmeister seines Sohnes zu versichern, folgendergestalt: Philippus grüßet den Aristoteles. „Ich melde dir, „daß mir ein Sohn gebohren ist; und ich danke nicht „so wohl den Göttern überhaupt, daß sie mir denselben „gegeben haben, als daß sie ihn in den Zeiten, die du „mit deinem Ruhm erfüllest, haben gebohren werden „lassen; denn wenn er von dir erzogen und unterrichtet „werden wird; so hoffe ich, daß er sich dereinst auf eine „vor uns beyde würdige Art in der Welt zeigen und der „Nachfolge in so großen Angelegenheiten fähig seyn „wird. Denn ich halte davor, daß es allemal besser „ist gar keine Kinder zu haben, als solche zu erzeugen, „die uns zur Strafe gereichen und den Ruhm der Vorfahren verunehren.„

§. 273.

Hieran ermangelt es gar sehr bey denen meisten Prinzen.

Wenn uns die Geschichte so wenig wahrhaftig große und weise Könige zeiget; so ist die Ursache lediglich darinnen zu suchen, daß es so wenig königliche Väter gegeben

suam quoque gloriam haud durabilem futuram, si maximarum rerum instrumenta, quae tanta industria parabat, successoris inertia corrupisset. Leguntur inter epistolas ejus, venustatis & prudentiae plenas, Litterae, quas dum ad Aristotelem, qui cum Platone exercebatur, Athenas misit, in hunc fere modum scriptae: *Philippus Aristoteli salutem dicit. Certiorem te facio, filium mihi genitum esse. Nec perinde Diis gratiam habeo, quod omnino natus est, quam quod te florente nasci illum contigit, a quo educatum institutumque, neque nobis indignum spero evasurum, neque successioni tantarum rerum imparem. Satius enim existimo carere liberis, quam opprobria majorum tollentem, in poenam genuisse.* Neque fefellit eum opinio. Quippe puer Aristotele doctore diu usus, ad res in ea aetate gerendas insigne praesidium sibi paravit.

gegeben hat, die eine wahre Sorgfalt vor die Erziehung ihrer Prinzen erwiesen haben. Statt dessen, daß sie die allerweisesten und vortrefflichsten Männer aussuchen sollten, um solche der Erziehung und dem Unterricht ihrer Prinzen vorzusetzen; so sehen sie auf kleine, eitle und leere Umstände, die zwar geschickt sind, die menschliche Maschine gut in die Augen fallend zu machen und den Hochmuth zu nähren, den Geist aber fast gänzlich leer lassen; oder sie lassen es in dieser allerwichtigsten Sache vor sie und ihre Unterthanen auf die Empfehlungen ihrer Lieblinge und Ministers ankommen. Man kann hierinnen vor die künftigen Zeiten wenig bessere Hoffnung fassen. Wenn man diejenigen hin und wieder betrachtet, welche die Prinzen unterrichten; so wird man fast allenthalben nichts als Leute finden, von denen es so weit gefehlet ist, daß sie sich durch ihre große Gelehrsamkeit und Weisheit in der Welt berühmt gemacht hätten, daß sie vielmehr durch diese ihre Stellen erst anfangen ein wenig bekannt zu werden. So wie fast allenthalben in Besetzung der Stellen, Gunst, Vorspruch, Factionen und tausend Nebenabsichten das meiste Gewichte haben; so gelten sie in einer Sache, wo sie am weitesten entfernet seyn sollen, am allermeisten; je wichtiger dergleichen Stellen gehalten werden, um unter der künftigen Regierung sich hoch empor zu schwingen, oder das Glück seiner Familie fortdaurend zu machen.

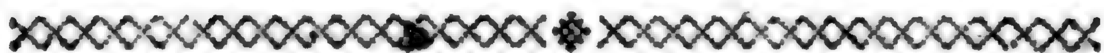
§. 274.

Zuweilen werden sie mit Vorsatz schlecht erzogen.

Nicht allein aber die Nebenabsichten in der Wahl der Hof- und Lehrmeister verderben die Erziehung der Prinzen; sondern es mischen sich nicht selten weit boshaftigere Ursachen mit ein. Zuweilen giebt es begünstigte und alles vermögende Minister, die es vor sich und ihre Familie am vortheilhaftigsten halten, wenn der künftige

künftige Regent so unwissend, als nur immer möglich, bleibt; und die mithin nicht allein mit Vorsatz eine schlechte Wahl der Lehrmeister treffen, sondern auch unter scheinbaren Vorwänden bey der Erziehung der Prinzen solche Grundsätze und Regeln geltend machen, bey welchen dieselben nach aller Wahrscheinlichkeit wenig oder nichts lernen können. Ich bin gar nicht geneigt lieblos zu urtheilen. Allein die Geschichte zeiget uns verschiedene solche Beyspiele, wo die Maasregeln so wenig fein genommen worden sind, daß diese Absicht nicht einmal verborgen geblieben ist. Und wie sollte man dieses nicht von Ministern vermuthen, da es so gar königliche Mütter gegeben hat, welche den minderjährigen König in der allergröbsten Unwissenheit und in allen Lüsten haben aufwachsen lassen, um bey der Volljährigkeit unter seinem Namen noch ferner die Regierung zu führen. Unter verschiedenen andern Beyspielen war im vorigen Jahrhundert diese Absicht bey der Mutter des Königes Alphonsus von Portugal allzu offenbar, als daß sie geläugnet werden könnte. Verdammliche Herrschsucht! Was vor widernatürliche Ungeheuer machst du nicht aus denen Menschen!





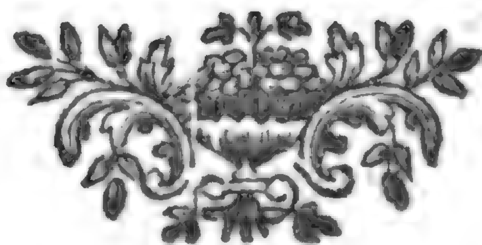
Das fünfte Hauptstück.

Von der Wahl der Staatsbedienten und denen Belohnungen, Gnadenbezeigungen und Strafen gegen dieselben.

§. 275.

Eintheilung dieses Hauptstückes in drey Abschnitte.

Da wir in diesem Hauptstücke alles zusammen fassen wollen, was bey einer weisen Regierung von denen Staatsbedienten zu sagen ist; so bieten sich von selbst dreyerley Betrachtungen dar. Es ist nöthig, zuförderst von der Wahl des Regenten und denen Eigenschaften der Staatsbedienten, worauf er zu sehen hat, zu handeln. So dann sind die Belohnungen und Gnadenbezeigungen zu erwägen, die verdiente Staatsbedienten unter einer weisen Regierung billig zu gewarten haben; und endlich müssen wir auch von denen Strafen gegen ungerechte und das Beste ihres Herrn und des Staats außer Augen setzende Staatsbedienten reden. Dieses veranlasset uns also dieses Hauptstück in drey Abschnitte einzutheilen.





Erster Abschnitt.

Von der Wahl der Staatsbedienten.

§. 276.

Ein Staat, dessen Wohlfahrt wahrhaftig befördert werden soll, bedarf eine große Menge von ansehnlichen, mittlern und geringern Bedienten, durch welche der Regent seine Befehle und die Geschäffte des Staats nach denen festgesetzten Ordnungen ausrichten läßt. Man siehet leicht, daß auf die Einrichtung dieser Bedienungen, und auf die Wahl der Personen, womit sie besetzet werden, sehr viel ankommt; und in der That halte ich dieses vor das allerwichtigste Augenmerk einer guten und weisen Regierung. Eine schlechte unüberlegte und übel zusammenhängende Einrichtung der Bedienungen im Staate ist eine der größten Hindernisse gegen seine Wohlfahrt; und der gelehrteste und weiseste Regent würde nichts ausrichten können, wenn diese Bedienungen übel besetzet sind. Man lasse einen Regenten die klügsten und weisesten Befehle geben! Wenn diese Befehle durch ungeschickte, nachläßige und untreue Hände ausgeführet werden sollen; so werden sie alle ihre Kraft und Wirksamkeit verlieren. Um nun diesen wichtigen Gegenstand behörig abzuhandeln; so werden wir erst einige Grundsätze von der Einrichtung der Bedienungen voraus zu setzen, und so dann die weise Wahl des Regenten zu Besetzung derselben zu betrachten haben.

Wichtigkeit der guten Einrichtung und Besetzung der Bedienungen.

§. 277.

Der erste Grundsatz, den man hier zu bemerken hat, ist, daß man die Bedienungen im Staate nicht ohne

Man muß die Bedienungen nicht

ohne Noth vervielfälti-gen.

Noth vervielfältigen müsse. Es ist dieses nicht allein dem Grundsatze gemäß, mit denen Kräften des Staats sparsam zu verfahren (§. 111.) und sich keinen unnöthigen Aufwand zuzuziehen; sondern die Wohlfahrt des Staats leidet auch verschiedene andre Art Nachtheil dabey. Je mehr die ansehnlichen Bedienungen überflüßig vermehret werden; desto mehr Aufenthalt und nicht selten Verwirrung in den Geschäfften hat man zu gewarten; und desto mehr Familien giebt es im Staate, die ein gegründetes Recht zu haben vermeynen, sich zu bereichern, und von deren Ehrgeize und Haabsucht entweder der Regent unaufhörliche Anforderungen auszustehen hat, oder die sich durch tausenderley Kunstgriffe von dem Blute und Schweiße der Unterthanen fett zu machen suchen. Ich rede hier von wirklichen Bedienungen, und nicht von Titeln. Die Vervielfältigung dieser Letztern hat weiter keinen Nachtheil vor den Staat, als daß man sich, wenn sie durch die Menge und Vergebung an unverdiente Gegenstände verächtlich werden, dadurch eine sehr brauchbare Quelle zu Belohnungen und Gnadenbezeigungen verstopfet. Ein Hof kann also mehr als dreyhundert wirkliche geheimde Räthe auf seiner Liste haben, wenn nur kaum dreyßig darunter sind, die in ihrem Leben jemals diesem Hofe einen Rath ertheilet haben; und öfters ist darunter eine besondere Staatsklugheit verborgen, um die ansehnlichen Bedienten kleiner Staaten in sein Interesse zu ziehen. Wenn aber die geringern Bedienten ohne Noth vervielfältiget werden; so entziehet man dadurch über die unnöthigen Kosten, die der Staat auf sie verwendet, dem Nahrungsstande eine Menge Leute, die bey denen Commercien, Manufacturen und andern Nahrungsarten dem Lande zu wirklichem Nutzen gereichet haben würden. Aus diesem Grunde müssen insonderheit die Finanzen eine solche Einrichtung haben, daß dabey keine übermäßige

Menge

Menge von Bedienten erfordert werden; und die Tabacks- und Salzmonopolia des Regenten, worzu eine sehr große Anzahl von Aufsehern und Ausreitern, wie auch die Accisen, wenn darzu eine große Menge von Thorschreibern und Güterbeschauern erfordert werden, sind auch in dieser Absicht verwerflich; wie ich davon anderwärts in meinen Schriften ausführlicher geredet habe.

§. 278.

Man muß die wohl eingerichteten und von einander abgesonderten Bedienungen nicht mit einander vereinigen.

Der zweyte Grundsatz ist, daß man die Bedienungen wohl von einander absondere, und alsdenn die Vereinigung verschiedener Bedienungen in einer einzigen Person niemals geschehen lasse. Die Absonderung geschiehet nach verschiedenen Regeln. Man muß die Natur und den Zusammenhang der Geschäffte dabey vor Augen haben. Man muß diejenigen Arbeiten in einer einzigen Bedienung mit einander verbinden, die einander zur Unterstützung und Beförderung dienen, und die am leichtesten und bequemsten von einerley Person verrichtet werden können. Hauptsächlich aber muß man die Bedienungen solchergestalt einrichten, daß immer ein Bedienter den andern übersiehet und keiner sich der Nachläßigkeit, des Unterschleifs und eines willkührlichen Verfahrens schuldig machen kann, ohne daß man sein Betragen so fort einsiehet. An einer solchen Einrichtung der Bedienungen fehlet es noch allenthalben gar sehr; und es ist kein Staat in Europa, der hier nicht tausend nützliche Verbesserungen vornehmen könnte. Allenthalben bauet man immer auf den fehlerhaftigen Grund und die Einrichtung der Alten fort, die wenig gesunde Begriffe von der Verwaltung der Angelegenheiten eines Staats hatten. Wenn nun die Bedienungen solchergestalt eingerichtet sind, daß ein jeder Bedienter genugsame Arbeit hat; so soll er auch so viel Besoldung haben, daß er nach seinem Stande und dem Ansehen,

sehen, in welchen er sich befinden soll, genugsam davon leben kann. Allein von diesen solchergestalt wohleingerichteten Bedienungen soll man niemals zwey oder mehrere in einerley Person vereinigen. Wenn eine jede Bedienung genugsame Arbeit hat; so kann eine solche Vereinigung niemals geschehen, ohne denen Geschäfften Nachtheil zuzufügen; und wenn die Bedienungen wohl eingerichtet und von einander abgesondert sind; so können sie nicht vereiniget werden, ohne diese gute Einrichtung über den Haufen zu werfen, die Natur der Geschäffte außer Augen zu setzen, und ihn außer dem Gesichtspunkte zu lassen, nach welchem ein wohleingerichteter Staat alle seine Bedienten vollkommen zu übersehen im Stande seyn muß. Ueberdies aber entziehet dadurch der Staat vielen andern geschickten Leuten den Weg, sich in seinen Diensten hervor zu thun, und seine Fähigkeiten und Verdienste sehen zu lassen.

§. 279.

Man muß die Titelsucht der Bedienten im Zaum halten.

Wir wollen noch den dritten Grundsatz hinzufügen, nämlich ein weiser Regent soll den Ehrgeiz, oder vielmehr den Hochmuth seiner Bedienten im Zaum halten und ihnen keine größern Titel und Würden beylegen, als denen wirklichen Bedienungen, die sie bekleiden, gemäß sind. Wenn eine solche Titelsucht im Staate einmal einreißet; so wird sie eine ansteckende Krankheit vor alle Bedienten. Ein jeder will größre Titel haben, als ihm seine wirkliche Bedienung giebt. Diese Titel sind alsdenn weder Gnadenbezeigungen, noch Kennzeichen der Verdienste, sondern Wirkungen der Gewohnheit und eines unablässlichen Anhaltens, oder der davor erlegten Taxgelder. Ein jeder aber suchet sich dem ungeachtet dem Titel und Range gemäß aufzuführen, den er bekleidet; und diese eitle Titelsucht ruiniret entweder die Familien; oder man siehet sich genöthiget zu Unterhaltung seines Staats theils den Fürsten heim-

lich

lich zu bestehlen, theils aber durch allerley Kunstgriffe von denen Unterthanen allerley Geschenke, Gaben und unerlaubte Sportuln zu erpressen. Es giebt ein Königreich in Europa, wo fast alle Amtleute, Kammerherren, Ritter des königlichen Ordens und geheimde Räthe sind, ungeachtet die geheimde Rathswürde die höchste Ehrenstelle im Reiche ist, die verschiedene ansehnliche Rathstitel von Conferenz- und Etatsräthen unter sich hat. Dahingegen giebt es einen Staat in Teutschland, wo die Amtleute eben so viel und öfters noch mehr Einkünfte haben, als in jenem Reiche, und wo man doch die unveränderliche Grundregel hat, denen bürgerlichen Amtleuten niemals einen andern Titel als Oberamtmann, und nicht einmal den Charakter eines Rathes ohne allen Zusatz zu geben, die adelichen Amtleute aber sich mit denen Titeln von Drosten, Oberhauptmännern und Landdrosten begnügen müssen; nach der Maaße, wie sie lange gedienet und sich Verdienste erworben haben. Meine Leser mögen urtheilen, welcher von diesen beyden Staaten die beste Grundregel hat.

§. 280.

In welcher Regierungsform die Bedienungen durch das Loos besetzet werden können.

Da die Besetzung der Bedienungen von der äußersten Wichtigkeit vor den Staat ist (§. 276.); so ist es kein Zweifel, daß dieses nicht durch eine sehr weise Wahl geschehen müsse. Es ist nur eine einzige Regierungsform, deren Natur es gemäß ist, die meisten Staatsbedienten durch das Loos zu erwählen. Dieses ist die erbliche Aristocratie; und die Vermeidung der Eifersucht, der Zwistigkeit unter dem erblichen Adel, und insonderheit der Factionen, welche diese Regierungsform am meisten zu verhüten hat (§. 129.), macht diese Art der Wahl nothwendig. Da bey einem erblichen, zur Regierung gebohrnen Adel vorausgesetzet werden kann, daß sich alle Mitglieder desselben durch eine gute Erzie-

hung zu Bekleidung der Bedienungen fähig und würdig gemacht haben; so ist das Loos in dieser Regierungsform nicht so nachtheilig, als es in allen andern seyn würde; und obzwar durch den blinden Zufall freylich nicht allemal die Würdigsten getroffen werden; so erfordert doch die Natur der Regierung, diesen Nachtheil gegen die höchste Wohlfahrt des Staats, die auf dessen Ruhe und Sicherheit ankommt, und die bey denen Parteyen und Factionen des Adels allemal in Gefahr stehet, nicht in Betracht zu ziehen. Alle diese Gründe hat auch der Herr von Montesquieu (s) erkannt; und dennoch behauptet er, daß es der Natur der Aristocratie gemäß sey, die Bedienungen durch die Wahl zu besetzen, und hingegen bestimmt er das Loos vor die Democratie. Die Sache muß sich vollkommen umgekehrt verhalten; und dieses folget selbst aus seinen vorhergehenden Ausführungen.

§. 281.

Zu dieser Wahl wird eine große Einsicht des Regenten erfordert.

Je größer die Erkenntniß, die Einsicht und die Gelehrsamkeit der Regenten ist, eine desto weisere Wahl werden sie in Ansehung der Staatsbedienten zu treffen im Stande seyn. Es scheinet zwar, als wenn zu einer solchen Wahl schon mittelmäßige Eigenschaften zureichend seyn würden. Wir sehen, daß Leute von geringen Fähigkeiten große Eigenschaften und Verdienste an andern gar wohl einsehen, und daß so gar die Untergebenen die Fehler ihrer Obern bald zu entdecken und zu beurtheilen wissen. Allein, meines Erachtens beweiset dieses gar nicht, daß eine mittelmäßige Einsicht zu einer guten Wahl zureichend sey. Wenn Leute von geringen Fähigkeiten große Eigenschaften und Verdienste erkennen; so geschiehet dieses mehr durch das Gerüchte, als durch die Gründlichkeit ihrer eigenen Einsicht; und wenn dergleichen

(s) Esprit des Loix, P. I. Liv. 2. Chap. 2 et 3.

gleichen Leute ihre Ursachen allemal angeben sollten, warum sie einen großen Mann hochschätzen; so würden sie öfters in großer Verlegenheit seyn. Dieses stehet demjenigen gar nicht entgegen, was ich oben von der Fähigkeit des Volks wohl zu wählen gesagt habe. Dort ersetzet die Vielheit der Stimmen und die darunter befindlichen Leute von Einsicht dasjenige, was sonst nach der mittelmäßigen Einsicht vieler Bürger eine schlechte Wahl veranlassen würde. Wenn aber die Untergebenen zuweilen die Fehler ihrer Obern gründlich einsehen; so rühret dieses aus dem Verdruße, den sie wider sie bey mancherley Gelegenheiten geschöpfet haben, und aus der allgemeinen Neigung der Menschen zum Tadel her. In Ansehung der Fehler andrer sind fast alle Menschen sehr scharfsinnig und mit hellen Augen versehen; und in der That wird darzu weit weniger Einsicht erfordert, als zu gründlicher Beurtheilung wahrer Verdienste. Es ist also wohl keinem Zweifel unterworfen, daß, wer eine große Einsicht, große Eigenschaften und große Verdienste gründlich beurtheilen will, der muß selbst mit einer großen Einsicht versehen seyn.

§. 282.

Er muß zuförderst auf die Gelehrsamkeit und gründliche Einsicht der Staatsbedienten sehen.

Wir haben in dem vorhergehenden Hauptstücke gezeiget, daß ein Fürst, der selbst regieren will, gelehrt seyn müsse. Sollten wohl die obersten Staatsbedienten ihre Stellen wohl verwalten können, ohne daß sie nöthig hätten, gelehrt zu seyn; das ist, ohne daß sie eine zureichende Erkenntniß von der Natur und den Eigenschaften der Dinge, und eine Einsicht in den Zusammenhang der Wahrheiten haben (§. 262.). Mich deucht, der allergeringste Verstand würde es vor sehr ungereimt halten, diese Frage zu bejahen; und in der That, wenn ein Regent selbst nicht ungelehrt seyn kann, ohne mit

seinem Charakter in einem seltsamen Widerspruche zu stehen (§. 264.); so ist es vollends die allerungereimteste Sache von der Welt, wenn die obersten Staatsbedienten ungelehrt sind. Der Regent, der nur die Ordnungen im Staate mit starker Hand zu erhalten hat, würde noch eher einen geringern Grad der Erkenntniß haben können. Allein, die Ministers sind es eben, welche in das Gründliche einer jeden Sache und Angelegenheit eindringen, dem Regenten die wahre Beschaffenheit derselben vor Augen legen, und dannenhero die allervollkommenste Einsicht in die Natur und Eigenschaften der Dinge und in den Zusammenhang der Wahrheiten haben müssen. Allein, dergleichen Einsichten der Staatsminister sind, leider! nicht gar häufig in der Welt zu finden. Diejenigen, welche denen innern Landesangelegenheiten vorstehen, oder sich wenigstens wegen der großen Gunst, worinnen sie stehen, der Entscheidung aller dieser Angelegenheiten annehmen, sollten wohl ohne Zweifel von der Cultur der Länder, von dem Zusammenhange des Nahrungsstandes, von denen Commercien, Manufacturen und der Aufnahme der Landökonomie die allergründlichste Erkenntniß haben; und dennoch ist ihre Unwissenheit in allen diesen Dingen öfters überaus groß. Wenn sie klug sind; so lassen sie sich in die Unterredung von solchen Dingen weiter nicht, als mit allgemeinen Fragen und Antworten ein, die nicht viel bedeuten, und die doch ihre Ehre in gewissen Betracht außer Gefahr setzen. Allein, es giebt andre, welche diese Vorsicht außer Augen setzen, und ihre Unwissenheit allzu deutlich verrathen, und denen man mithin eben dasjenige sagen könnte, was Apelles dem persischen Feld-Herrn Megabyzus vorhielt, als er in seine Werkstatt kam, und nachdem er eine lange Zeit geschwiegen hatte, endlich auch seine Einsicht in die Mahlerey zu erkennen geben wollte. **So lange du stille schwiegest**, sagte

er (t), schienest du wegen deiner Ketten und deines Staats etwas großes zu seyn. Allein izt, da man dich reden gehöret hat, verachten dich so gar meine Lehrjungen. Man würde dieses einem solchen Minister mit noch mehrern Grunde sagen können. Die Kenntniß der Mahlerey und ein guter Geschmack und Urtheilungskraft hierinnen, wäre dem Megabyzus zwar anständig gewesen; sie war aber nicht seine Schuldigkeit. Allein, die Kenntniß von der Cultur der Länder, der Commercien, der Manufacturen und dergleichen, ist eine ungezweifelte Schuldigkeit eines solchen Ministers; und die Unwissenheit hierinnen muß ihm demnach eine desto gegründetere Schaamröthe zuziehen. Ein weiser Regent hat demnach bey der Wahl seiner Staatsbedienten ohne allen Zweifel zuförderst auf ihre Gelehrsamkeit und große Erkenntniß und Einsicht in denen Geschäfften, die er ihnen anvertrauen will, zu sehen.

§. 283.

Er soll die zu befördernden Staatsbedienten selbst kennen und jedem seine rechte Stelle geben.

Nichts ist demnach so nöthig, als daß der Regent diejenigen kennet, die er in ansehnliche Bedienungen setzet; und in keiner Sache soll er es weniger auf die Empfehlung und den Vorspruch andrer ankommen lassen, als in dieser. Er soll ihre Gelehrsamkeit, Einsicht, Fähigkeiten und Verdienste selbst kennen; und wenn er selbst regieret; so wird ihm diese Kenntniß gar nicht schwer fallen. Da jedermann, der zu denen Geschäfften gebrauchet zu werden verlanget, mit geringern Bedienungen den Anfang machen und gleichsam von unten an dienen soll, er sey von was vor Geburt er wolle; so hat der Regent genugsame Gelegenheit nach und nach seine Fähigkeiten und Geschicklichkeiten einzusehen. So gar die geringern und mittlern Bedienungen sollen niemand

(t) *Plutarch* in Libello: Quomodo amicus ab adulatore discerni possit.

mand ohne ernstliche Prüfung gegeben werden. Dieses gilt auch von denen Fremden; und kein Fremder soll in ansehnliche Bedienungen gesetzet werden; es sey denn, daß seine Fähigkeiten und Verdienste allgemein in der Welt bekannt sind. Wenn nun solchergestalt der Regent diejenigen, so er befördert, selbst kennet; so soll er einem jeden nach seinen Fähigkeiten und Geschicklichkeiten seine rechte Stelle geben. Das ist ein überaus wichtiger Punkt in der Besetzung der Staatsbedienungen. Es hat immer jemand eine größere Geschicklichkeit zu diesen, als zu andern Geschäfften; und viele haben zu einer Art von Angelegenheiten nur mittelmäßige Gaben, die zu andern die allergrößten Fähigkeiten gehabt hätten. Dieses weislich zu beurtheilen, und jedermann nach seinen Fähigkeiten in seinen rechten Platz zu setzen, das ist das größte Meisterstück eines weisen Regenten. Diejenigen aber, die sich einmal in ihrer rechten Stelle befinden, muß man darinnen lassen, und sie nicht von diesen Geschäfften wegnehmen und sie zu andern setzen, worinnen sie weit weniger Erkenntniß und Fähigkeiten haben, und wo sie gleichsam von neuen lernen müssen; wie es gar öfters an denen Höfen geschiehet, theils um sie höher zu befördern, theils um andern Platz zu machen, und wohl um viel nichtswürdigerer Ursachen halber. Man kann jemand in seiner Stelle alle Ehre und Würden beylegen, die er verdienet, ohne ihm davon wegzunehmen. Es ist eine sehr fehlerhaftige Einrichtung vieler Höfe, daß höhere Würden gemeiniglich mit gewissen Geschäfften verknüpfet sind. Alle Angelegenheiten des Staats sind gleich wichtig, gleich ansehnlich und gleich geehrt. Sie haben alle einerley Grund und Endzweck, nämlich die Wohlfahrt des Staats. Die höhern Würden, die man jemand beyleget, müssen auf seine Verdienste und nicht auf die Geschäffte ankommen, die er verwaltet.

§. 284.

§. 284.

Hiernächst hat der Regent auf die Treue und Redlichkeit dererjenigen zu sehen, denen er Bedienungen anvertrauet; und man muß hier dem großen Verfasser des Antimachiavells (u) vollkommen beystimmen, daß diese Wahl die allerschwereste vor einen Monarchen ist, weil alle diejenigen, die sich demselben nähern, sich einer unergründlichen Verstellung befleißigen. Eben dieser Meynung ist auch Montagne (x), der sich über diesen Punkt folgendergestalt vernehmen läßt: „Die Austheilung der Würden und Aemter beruhet nothwendig „mehr auf dem Glücke, als auf dem Verdienste, und „man thut öfters unrecht, wenn man die dabey vorgegangenen Fehler denen Königen beymißt. Vielmehr „ist es zu verwundern, daß sie es darinnen noch so wohl „treffen, da sie so wenig darzu fähig sind.

Er soll auf ihre Treue u. Redlichkeit sehen.

Principis est virtus maxima, nosse suos.
Martial. Lib. 8. ep. 15.

„Die Natur hat ihnen kein so vorzügliches Gesicht gegeben, daß sie eine so große Menge Volks übersehen, „die besten Leute auslesen und in unsre Brust dringen „könnten, wo die Erkenntniß unsers Willens und unsrer „vorzüglichsten Gaben liegt. Sie müssen uns durch „Vermuthungen und tappend, nach unserm Herkommen, unserm Reichthum, unsrer Gelehrsamkeit, und „nach der gemeinen Sage, aus sehr schwachen Gründen, wählen. Wer ein Mittel ausfündig machen „könnte, die Menschen richtig zu beurtheilen und eine „vernünftige Wahl unter ihnen zu treffen, der würde „durch diese einzige Erfindung eine vollkommene Regierungsform aufbringen.„ Alles, was demnach ein weiser Regent in Ansehung einer so schweren Einsicht in

(u) Antimachiavell Kap. 22. S. 353. f.
(x) Versuche 3 Theil, 3 Buch, 8 Hauptst. S. 70. u. f.

in das Herz und den Willen, oder in die Treue und Redlichkeit der zu erwählenden Bedienten thun kann, ist, daß er niemand höher befördert, der schon starke Merkzeichen einer boshaftigen Gemüthsart und den Verdacht eines großen Geizes, der Bedrückungen gegen das Volk, oder gar der Untreue von sich gegeben hat. Insonderheit aber ist es nicht zu entschuldigen, wenn er sich solchen Leuten anvertrauet, die schon an ihrem vorigen Herrn eine Untreue begangen haben. Fast alle Beyspiele der Geschichte beweisen, daß dergleichen Leute die erste vortheilhaftige Gelegenheit ergreifen, die Treue gegen ihren neuen Herrn gleichsfalls außer Augen zu setzen.

§. 285.

Ob ein Regent bey Besetzung der Staatsbedienungen auf die Geburt sehen soll.

Wir können hier die Frage nicht mit Stillschweigen übergehen, ob ein weiser Regent auf die Geburt dererjenigen sehen soll, denen er ansehnliche Bedienungen anvertrauet. Der König Antigonus (y) antwortete demjenigen, der ihn um seines verstorbenen Vaters Stelle bath, und sich dabey auf seines Vaters Verdienst berief: **Mein Freund! bey diesen Gnadenbezeigungen sehe ich nicht auf den Adel, sondern auf die Tapferkeit meiner Soldaten.** Und wahrhaftig! ein weiser König sollte demjenigen, der sich zu Erhaltung ansehnlicher Bedienungen im Staate auf seine Geburt beriefe, allemal antworten: Mein Freund! bey diesen Stellen sehe ich nicht auf die Geburt, sondern auf große Fähigkeiten und Geschicklichkeiten zum Besten meiner Staaten. Nichts ist auch dem Endzwecke des Staats so sehr zuwider, als bey Bedienungen, wo es auf die größten Gaben und Verdienste ankommt, wenn die Unterthanen und der Staat glücklich seyn sollen, auf eine so eitle, leere und zufällige Sache zu

(y) *Plutarch.* de pudore. cap. 10.

zu sehen, als die Geburt ist. Bey denen Hofämtern, die keinen andern Endzweck und Geschäffte haben, als auf die Person des Regenten zu warten und den Glanz des Hofes zu unterhalten, kann ein weiser Regent gar wohl auf die Geburt sehen. Allein in Bedienungen, welche die Geschäffte verwalten, muß ihn nichts rühren, als außerordentliche Gaben und Fähigkeiten. Ich weis gar wohl, daß man an vielen Höfen ganz andre Grundsätze hat. Allein, dieses überzeuget mich deshalb nicht, daß diese Grundsätze gut sind. Grundsätze, daß man Stellen von einem gewissen Range nur dem alten Adel, oder dem Adel von einer gewissen Klasse anvertrauen dürfe, sind nicht monarchisch, sondern aristocratisch. Sie sind offenbar aus der Natur der Aristocratie gezogen; und ein weiser Regent soll sich wohl hüten, solche Grundsätze feste Wurzel schlagen zu lassen. Man siehet auch die Früchte von diesen Grundsätzen an denen Höfen, wo sie gelten. Bey aller Mühe, die sie sich geben, ihre Einrichtungen zu verbessern, bleiben ihre Anstalten immer noch hinkend. Allein, was soll man zu der ungeheuren Meynung des Richelieu sagen, der in seinem politischen Testament behauptet, ein Monarch müsse sich nicht Leute von geringen Herkommen bedienen, wenn sie auch noch so tugendhaftig und redlich wären, weil sich dergleichen Leute allzu strenge bezeigten und zu viel Schwierigkeiten machten. Meines Erachtens siehet man schon aus diesem nichtigen Grunde, was von seiner Meynung zu halten ist. Vermuthlich hatte er es auf dem Herzen, getrauete es sich aber nicht zu sagen, daß die Tugend und Redlichkeit, sie möchte aus einem Stande seyn, woher sie wolle, allzu strenge Grundsätze hätte, und zu viel Schwierigkeiten des Gewissens erregten, als daß sie mit seiner bösen Staatskunst verträglich wären. Man muß diesen Satz in die Klasse so vieler andern despotischen, tyrannischen und

vor die Unterthanen unseligen Meynungen bringen, welche die politische Erbschaft dieses ehrwürdigen Cardinals in sich enthält.

§. 286.

In wie weit noch auf andre besondre Umstände der zu wählenden Staatsbedienten zu sehen ist.

Wir könnten hier noch verschiedene dergleichen besondre Fragen abhandeln, z. E. ob der Regent bey der Wahl der ansehnlichen Staatsbedienten auf ihren Reichthum, auf ihre eigene Haushaltung und Wirthschaft, auf ihr Vaterland, auf ihre Religion und besondre Meynungen und auf ihre übrigen Lebensumstände zu sehen habe. Da wir dieses Werk über gewisse Schranken nicht zu erweitern entschlossen sind; so wollen wir hierbey nur so viel erinnern. In denen Republiken und vermischten Regierungsformen sind dergleichen Fragen gemeiniglich wichtiger, als in denen Monarchien. Ja sie sind öfters so wichtig, daß die allergrößten Geschicklichkeiten dargegen in keinen Betracht kommen, wenn dergleichen besondre Umstände nicht mit denen Grundverfassungen, Neigungen und Sitten des Volks übereinstimmen. Dergleichen Umstände sind auch allemal in Monarchien wichtig, wenn sie nur bey mittelmäßigen und gewöhnlichen Fähigkeiten und Geschicklichkeiten anzutreffen sind. Allein, ein weiser Monarch soll sie gar nicht in Betracht ziehen, wenn sie mit großen und außerordentlichen Gaben und Verdiensten vergesellschaftet sind. Unterdessen sind doch einige darunter, die in Ansehung der besondern Natur dieser oder jener Geschäffte auch bey denen größten Fähigkeiten in Betracht kommen müssen. Z. E. es würde allemal eine üble Wahl seyn, wenn man den allergeschicktesten Mann, der aber offenbar der allerschlechteste Haushälter und ein Verschwender wäre, zum Generalaufseher, oder Presidenten der Finanzen machen wollte. In diesem Betracht hatte man mit dem bekannten Fouquet in

Frank-

Frankreich keine gute Wahl getroffen, der allzu verschwenderisch, oder, wenn man will, allzu großmüthig und freygebig war, als daß es mit der Eigenschaft eines Hauptes von dem ganzen Finanzwesen bestehen konnte.

§. 287.

Ob die Verkaufung der Bedienungen einer weisen Regierung gemäß sey.

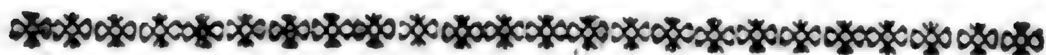
Ehe ich diesen Abschnitt endige; so muß ich noch ein paar Worte von Verkaufung der Bedienungen sagen. Ich weis alle Gründe, die man zur Rechtfertigung oder Entschuldigung dieser Verkaufung anzuführen pfleget. Allein, ich kann mich dem ungeachtet nicht überreden, daß diese sonderbaren Commercien eines Staats einer weisen Regierung gemäß wären. Wenn man saget, daß man, ungeachtet der Verkaufung, dennoch auf die Fähigkeit und Anständigkeit der Personen sehen könne und der Regent allemal Gelegenheit habe, außerordentliche Geschicklichkeiten hervor zu ziehen; so läugne ich dieses. Sind die Bedienungen einmal dieser üblen Verfassung ausgesetzt und durch den Verkauf gleichsam eine Erbschaft der Familien geworden; so wird die Kaufsumme allemal die Hauptsache, und die Prüfung der Fähigkeit nur ein Nebenwerk seyn, über welchen kleinen Umstand sich derjenige, so Geld hat, bey allen seinen Unfähigkeiten gar keine Sorge machen wird. Wenn auch zuweilen der Regent das Kaufgeld vor einen außerordentlichen geschickten Mann, der kein Vermögen hat, selbst herschießet; so wird dieses ein höchst rarer Fall seyn; und gegen einen einzigen Fall werden hundert vortreffliche Köpfe im Finstern verborgen bleiben, weil sie nicht das Vermögen haben erst in geringere Bedienungen einzutreten, und mithin niemals Gelegenheit finden, sich dem Regenten und denen Ministers bekannt zu machen. Man mag auch immerhin sagen, daß in Staaten, wo die Verkaufung nicht eingeführet ist, dennoch die Verkaufung heimlich geschähe, und es mithin

besser sey, daß die Regierung selbst den Nutzen daraus ziehe. Ich antworte darauf, daß ich mich mit einem Einwurfe nicht abspeisen lasse, der nur von einem verdorbenen und schlecht beherrschten Staate gesaget werden kann, sondern daß eine weise Regierung allemal solche Einrichtungen zu treffen im Stande seyn muß, wodurch die heimlichen Verkaufungen der Bedienungen gehindert werden. Uebrigens schweben mir die Gedanken des Plato (z) von der Verkaufung der Bedienungen, die er auf das äußerste mißbilliget, beständig im Gedächtniß. Er meynet, daß die Sache eben so ungereimt sey, als wenn jemand noch Geld zugeben wollte, damit man ihn zum Steuermann in einem Schiffe annehmen möchte. Er glaubt, ein solcher Mensch müsse entweder ein außerordentlich großer Narr seyn, oder er müsse den Vorsatz haben ein großer Schelm zu werden, und den Schiffsherrn auf alle ersinnliche Art zu betrügen.

(z) De Legibus Lib. 3.



Zwey=



Zweyter Abschnitt.

Von denen Belohnungen und Gnadenbezeigungen gegen die Staatsbedienten.

§. 288.

Billigkeit u. Nothwendigkeit der Belohnungen der Staatsbedienten.

„Ein Fürst kann nach meinem Urtheil die Treue „derer, die ihm mit Eifer dienen, nicht genug „belohnen. Es ist eine gewisse Empfindung „der Gerechtigkeit in uns, die uns zur Erkenntlichkeit „treibet; und diesem Triebe muß man folgen. Außer„dem aber erfordert es der Nutzen der Großen schlech„terdings, daß sie im Belohnen so großmüthig, als im „Strafen gnädig seyn. Denn die Minister, die wahr„nehmen, daß ihnen die Tugend den Weg zu ihrem „Glücke bahnet, werden wahrhaftig nicht zu den La„stern ihre Zuflucht nehmen; sondern natürlicher „Weise die Wohlthaten ihrer Herren den Bestechungen „fremder Höfe vorziehen. Der Weg der Gerechtig„keit und die Klugheit der Welt stimmen also in die„sem Stücke vollkommen mit einander überein. Und „es ist so unvernünftig, als hart, durch vorenthaltene „Belohnungen und verschlossene Großmuth die Erge„benheit der Minister auf eine gefährliche Probe zu stel„len.„ Dieses sind die Worte des großen Verfassers des Antimachiavells (a); und der Absicht, die ich in diesem §. hatte, die Billigkeit und Nothwendigkeit eines weisen Fürsten, die Staatsbedienten zu belohnen, zu erweisen, wird dadurch eine so vollkommene Genüge geleistet, daß ich weiter nichts hinzu zu setzen nöthig habe.

(a) Antimachiavell, Kap. 22. S. 355. u. f.

§. 289.

Wie Schuldigkeit, ordentliche u. außerordentliche Verdienste von einander unterschieden sind.

Wenn es demnach billig und nothwendig ist, daß ein weiser Regent treue Dienste belohnet; so erfordert es hier unsre Absicht diese Belohnungen etwas ausführlicher zu bestimmen. Belohnungen ist der Regent denen Verdiensten schuldig; und es ist dannenhero zuförderst festzusetzen, was Verdienste sind. Verdienste muß man von Schuldigkeiten unterscheiden. Derjenige, welcher denen Pflichten seines Amts eine Genüge leistet, ohne sich grobe Nachläßigkeiten und merkliche Fehler zu Schulden kommen zu lassen, thut weiter nichts als seine Schuldigkeit; und man kann ihm mithin keine Verdienste beylegen. Derjenige aber, welcher sein Amt, mit vorzüglichem Fleiß, Eifer und Treue verrichtet, erwirbet sich allerdings Verdienste; jedoch sind dieses nur ordentliche Verdienste. Allein derjenige, welcher wichtige, dem Staate ausnehmend nützliche Dinge verrichtet, die man von der gewöhnlichen Obliegenheit seines Amts nicht hätte erwarten können, erlanget große und außerordentliche Verdienste, die insonderheit die Aufmerksamkeit eines weisen Regenten erfordern.

§. 290.

Wie Belohnungen und Gnadenbezeigungen unterschieden sind.

Nunmehr wird man auch unterscheiden können, wie Belohnungen und Gnadenbezeigungen von einander unterschieden sind. Belohnungen läßt ein weiser Regent denen Verdiensten angedeihen; und ob sie zwar andre als Merkzeichen seiner Gnade anzusehen pflegen; so ist doch ein weiser Regent allemal überzeuget, daß sie seiner Pflicht und Schuldigkeit gemäß sind; weil es nicht allein die Erkenntlichkeit, sondern auch die Wohlfahrt des Staats erfordert, Verdienste zu belohnen; indem sonst aller Eifer und Begierde, dem Staate besonders nützliche und wichtige Dienste zu leisten, ersticket

cket werden würde. Gnadenbezeigungen hingegen, wenn man dieses Wort in seiner genauen Bedeutung nimmt, erweiset der Regent nicht denen Verdiensten, sondern denenjenigen, die ihm nach seinen Neigungen und Leidenschaften besonders gefallen. Wir haben aber schon oben (§. 115.) erinnert, daß ein weiser Regent in diesem Verstande keine Gnadenbezeigungen gebrauchen, sondern nur Verdienste belohnen soll. Wenigstens könnte er nicht eher an Gnadenbezeigungen denken, bis alle Verdienste belohnet wären und der Staat in einem solchen Zustande wäre, daß an seiner Glückseligkeit nichts mehr ermangelte. Denn so bald der Aufwand nützlicher zur Wohlfahrt des Staats angewendet werden kann; so handelt er offenbar wider seine Pflicht, wenn er dieses unterläßt, und dargegen Leuten Geschenke und Gnadenbezeigungen angedeihen läßt, die keine Verdienste haben.

§. 291.

Die Art u. Weise der Belohnungen.

Aus dem allen wird sich nunmehr die Art und Weise der Belohnungen leicht bestimmen lassen. Diejenigen, welche nur ihre Schuldigkeit verrichten, können gar keine Belohnungen erhalten. Sie dienen nur dem Staate; und davor genießen sie ihren Gehalt und die Vorzüge, welche die Dienste des Staats verschaffen. Verdienste hingegen, welche allein Belohnungen erfordern, haben sie nicht. Wenn also der Regent etwas außerordentliches vor sie thun wollte; so würden es Gnadenbezeigungen seyn; und diese können sie von einer weisen Regierung nicht erwarten. Gleichwie wir aber die Verdienste in zweyerley Arten, in ordentliche und außerordentliche eingetheilet haben (§. 289.); so müssen auch die davor bestimmten Belohnungen eben diesen Unterschied haben. Ordentliche Belohnungen sind diejenigen, womit ordentliche und gewöhnliche Verdienste

vergolten werden; und sie bestehen in der höhern Beförderung nach ihrem Dienstalter, in Beylegung derer-jenigen Würden, Ehrenzeichen und Vorzügen, die andre eifrige und treue Diener von ihrer Klasse und Range zu genießen haben, in Vermehrung ihres Gehaltes, oder in Ertheilung von Präbenden und solcher Stellen, womit wenig Arbeit und ein ansehnlicher Gehalt verknüpfet ist; und was dergleichen Belohnungen von dieser Natur mehr sind. Ich wünsche aber nicht, daß die Anwartschaften auf Lehngüter, oder die Geschenke von Gütern und Herrschaften, unter diesen ordentlichen Belohnungen begriffen würden. Alles, was die Einkünfte des Staats vermindert, oder die Vermehrung derselben verhindert, ist so außerordentlich wichtig, daß es in ordentlichen und gewöhnlichen Fällen der Belohnungen niemals angewendet werden sollte. Außerordentliche Belohnungen endlich sind diejenigen, die nur sehr großen und außerordentlichen Verdiensten angedeihen; und sie bestehen in Erhebungen und Beförderungen, die man nach Maasgebung des Dienstalters noch lange nicht erwarten könnte, in Ertheilung solcher Ehrenzeichen, die nur vor die größten und ausnehmendesten Verdienste bestimmt sind, und in Geschenken von ansehnlichen Geldsummen und wirklichen Gütern und Herrschaften. Da diese Art von Belohnungen nur großen, seltenen und jedermann bekannten Verdiensten ertheilet werden sollen; so ist es gemeiniglich das Kennzeichen, daß sie wohl, gerecht und weislich ertheilet sind, wenn sich niemand darüber verwundert, sondern wenn sie von jedermann erwartet worden sind. Die heute, da ich dieses schreibe, in denen Zeitungen bekannt gewordene Erhebung des tapfern Major von Heyden zum Obristen, der Colberg mit weniger Mannschaft so außerordentlich heldenmüthig vertheidiget hat, ist von dieser Art. Sie war von jedermann inn- und außerhalb

denen

denen preußischen Landen erwartet worden. Dahingegen, wenn ein Regent dergleichen außerordentliche Erhebungen vornimmt, oder seinen Ministern große Herrschaften und die allerwichtigsten Geldsummen schenket, davon die Bewegungsgründe und die Verdienste des Belohnten nur dem Fürsten bekannt sind, indem niemand weis, daß eine außerordentliche That geschehen, oder dem Staate ein besonders wichtiger Nutzen verschaffet worden wäre; so werden dergleichen außerordentliche Belohnungen nicht ohne Grund verdächtig, daß sie weiter nichts als Gnadenbezeigungen sind, und kleine, der Weisheit eines Regenten unanständige Bewegungsgründe haben.

§. 292.

Gerechte Maaße der Belohnungen.

Diese außerordentliche Belohnungen, desgleichen die Gnadenbezeigungen, erfordern nämlich insonderheit, daß sie in gerechter Maaße ertheilet werden; und ein weiser Regent, der diese gerechte Maaße beobachten will, muß insonderheit auf vier Hauptaugenmerke sehen: Er muß 1) seine eigne hohe Würde und Stand in Erwägung ziehen; denn niemand erwartet von ihm solche Kleinigkeiten, als Privatpersonen zu schenken pflegen. Der König **Antigonus** hat dieses sehr wohl ausgedrücket (b). Als ein cynischer Weltweise ein Talent von ihm bath; so antwortete er, das sey mehr, als ein Cyniker begehren sollte. Der Weltweise bath hierauf um einem Drachma. Allein Antigonus antwortete: das sey weniger, als einem Könige anständig sey zu geben. So dann muß man 2) auf den Stand desjenigen sehen, der die Belohnung, oder Gnadenbezeigung erhalten soll. Dasjenige, was vor einen Menschen von geringem Stande eine große und wichtige Belohnung ist, wird vor einen Mann von mittlern oder höhern Stande

(b) *Seneca* de Benefic. Lib. 2. cap. 17.

Stande nur eine Kleinigkeit seyn. Ferner muß man 3) die Verdienste und Eigenschaften, die belohnet werden sollen, selbst in Betrachtung ziehen; und hier kann weder die Schwierigkeit und Künstlichkeit der That, noch die Beschwerlichkeit und die Gefährlichkeit derselben, sondern allein die Größe des Nutzens, die daraus vor den Staat entstehet, in Erwägung kommen. Das ist allein der rechte Maasstab; und derjenige, welcher dem feindlichen Feldherrn mit seiner größten Lebensgefahr die Küche ruiniret hätte, um ihn um seine Mahlzeit zu bringen, würde wenig oder gar keine Belohnung verdienen. Endlich aber muß man 4) bey allen Belohnungen auch den Zustand und Bedürfnisse des Staats in großen Betracht nehmen. Die Belohnungen der Verdienste sind in der That eine Pflicht und Schuldigkeit eines weisen Regenten; allein eine Pflicht, die erst aus der Hauptpflicht eines Regenten, sein Volk glücklich zu machen, entspringet, und von welcher es mithin sehr ungereimt seyn würde, wenn sie dieser Hauptpflicht vorgehen sollte. Ein Staat, der seinen Ministern und Generals mit zureichenden Grunde und mit Beyfall der Weisheit, ja so gar der Gerechtigkeit, außerordentlich große Belohnungen von wichtigen Herrschaften und Geldsummen zu hundert tausend Thalern zu geben im Stande seyn soll, muß sich in einem außerordentlichen gesegneten Zustande befinden. Der Nahrungsstand muß höchst blühend seyn; und es darf keine Anstalt zu Unterstützung, Beförderung und Aufnahme desselben ermangeln. Ja man muß auch hinzu setzen, daß die Abgaben sehr leidlich seyn müssen. Wenn aber die Unterthanen unter der unaussprechlichen Last derselben seufzen, wenn im ganzen Lande, den Bezirk um die Hauptstadt ausgenommen, nichts als Armuth, Elend und Noth herrschet; so sehe ich nicht, was Monarchen vor ein Gefühl haben müssen, welche die Verdienste ihrer Ministers und Günstlinge, wovon öfters niemand

als

als sie allein überzeuget ist, mit so unermäßlichen Geschenken belohnen. Diesen Umstand, bey denen Belohnungen auf den Zustand des Volks und des Staats zu sehen, können demnach die Hof- und Lehrmeister ihren jungen Prinzen nicht genug einschärfen. Dieses ist das einzige Mittel die unmäßigen Belohnungen in Schranken zu halten. Es ist vergeblich, daß man ihm vorschwatzet, nur auf die Verdienste und Würdigkeit zu sehen. An dieser Ueberredung von ihren Günstlingen, wie ich schon oben (§. 205.) gesagt habe, fehlet es nie einem Monarchen, der große Geschenke macht.

§. 293.

Die Ehre ist der eigentliche und unerschöpfliche Quell der Belohnungen.

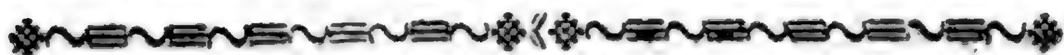
Ueberhaupt, da ein Staat zu seiner Erhaltung und zu Beförderung seiner Wohlfahrt so unermäßlichen Aufwand machen muß; so soll eine weise Regierung die Belohnungen und Gnadenbezeigungen an Geld und Gütern so sparsam als es nur immer möglich und nur in solchen Fällen gebrauchen, wo es darauf ankommt, außerordentlich verdiente Männer, die ohne Vermögen sind, in den Stand zu setzen, die ihnen würdigst und zum Besten des Staats beygelegte Würden zu unterstützen. Eine weise Regierung hat an der Ehre einen unerschöpflichen Quell zu Belohnungen; und wenn sie denselben weislich gebraucht; so wird es ihr niemals an Mitteln zu Belohnungen fehlen. Die Ehre ist auch die schicklichste Münze, womit Tugenden und Verdienste bezahlet werden sollen. Sie ist der eigentliche Preiß der Tugend und die natürliche Begleiterinn der Verdienste. Alle andre Arten der Belohnungen machen bey weiten nicht so viel Eindruck auf die Menschen, als diese. Lasset uns hierüber den Montagne hören: „Man hat allezeit, spricht er (c), aus einer sehr langen Erfahrung erkannt, und wir haben es ehedem „auch unter uns sehen können, daß Leute von Stande „weit mehr Eifer nach diesen Belohnungen bezeigen,

(c) Versuche 2 Theil, 2 Buch, 7 Hauptst. S. 753. u. f.

„als nach andern, bey welchen Gewinn und Nutzen „ist. Und dies ist nicht ohne Grund und großen „Schein. Wenn man zu dem Preiße, der blos in der „Ehre bestehen soll, noch andre Vortheile und Reich- „thum mischet; so wird die Hochachtung davor durch „diese Vermischung mehr verkleinert und verringert, „als vermehret. = = = = Die Tugend greifet und „trachtet am liebsten nach einer Belohnung, die blos „ihr eigen, mehr rühmlich, als vortheilhaftig ist. Der „Gebrauch der übrigen Geschenke ist in der That nicht „so anständig; weil man sich deren bey allen Gelegen- „heiten bedienet. Durch den Reichthum belohnet man „einen Bedienten, den Fleiß eines Couriers, den Tanz- „meister, den Voltigirmeister, den Sprachmeister und „die schlechtesten Dienste, die uns einer thun kann. Ja „so gar die Laster werden damit bezahlet, die Schmei- „cheley, die Kupleren, die Verrätherey. Es ist also „gar kein Wunder, wenn die Tugend diese Art gemei- „ner Münze nicht so gerne annimmt und verlanget, „als jene, die ihr eigenthümlich ist und besonders zuge- „höret und ganz edel und großmüthig ist. August hatte „Recht, mit dieser Belohnung weit räthlicher und spar- „samer umzugehen, als mit andern; weil die Ehre ein „Vorzug ist, deren Wesen vornehmlich in der Selten- „heit bestehet, wie es auch mit der Tugend selbst be- „schaffen ist.„ Unterdessen muß man gestehen, daß die europäischen Staaten, die Ehre, diesen unerschöpfli- chen Quell der Belohnungen, und mithin der Aufmun- terung zu Tugenden und Verdiensten, nicht dergestalt nützlich gebrauchen, als es seiner Natur nach geschehen könnte. Es giebt viele Völker, die wir vor barbarisch halten, die sich desselben besser zu Nutzen zu machen wis- sen. Die Sineser haben außer denen mannichfaltigen Klassen der Mandarinen und der öffentlichen Zeichen der Ehre und Würde, wodurch sie sich von einander un- terscheiden, noch so genannte Grade der Ehre, welche denen

denen Mandarinen auf jede besonders verdienstliche That, nach vorhergegangener Untersuchung und Erkenntniß beygeleget werden, und welche die Mandarinen in allen ihren Edicten und Verordnungen unter ihren Titeln führen. Ich habe hiervon in dem ersten Bande meiner periodischen Schrift in der Abhandlung von denen Belohnungen und Strafen der Staatsbedienten ausführlicher gehandelt. Wie viel barbarische Völker haben auch nicht an solchen Würden, die nur einen Rang ohne Bedienung geben, und die sich unsern Fürsten, Grafen und Freyherren vergleichen lassen, einen überaus großen Antrieb zur Tapferkeit und Verdiensten. Allein solche Würden müßten nicht erblich seyn. So bald die Regierung solche Würden erblich werden läßt; so verlieret sie ein großes Anreizungsmittel zu großen und edlen Thaten. In einem weislich eingerichteten Staate sollte keine einzige Würde, sie sey von welcher Natur sie wolle, erblich seyn. So erfordert es die Wohlfahrt des Staats; und so erfordert es die gesunde Vernunft. Alle Verdienste sind persönlich; und vernünftiger Weise kann auch die Belohnung nicht anders als persönlich seyn. Sollte es wohl der gesunden Vernunft gemäß seyn, daß der Staat einer Familie die Dienste schon bis auf ewige Zeiten in voraus bezahlet, die sie ihm in das Künftige leisten wird, wie er eine allzu milde Hoffnung fasset; eine Hoffnung, die von tausend Zufällen abhänget, weil man nicht weis, ob die Nachfolger die körperlichen und moralischen Eigenschaften haben werden, die zu Leistung guter Dienste nöthig sind, und welche mithin die allerungewisseste ist, welche die menschliche Einbildung jemals gefasset haben kann. Allein so schloß man nicht in denen barbarischen Zeiten, deren Frucht diese Verfassung ist, und die uns diesen Nachtheil vor den Staat ohne alle Hoffnung der Abänderung hinterlassen haben.

* * *



Dritter Abschnitt.

Von denen Strafen der Staatsbedienten.

§. 294.

Ein weiser Monarch soll die Fehler und Schwachheiten seiner Staatsbedienten übersehen.

Wir haben den vorhergehenden Abschnitt mit einer Stelle des vortrefflichen Antimachiavells angefangen. Lasset uns hier die unmittelbare auf jene folgende Stelle, die von den Strafen der Staatsbedienten handelt, an die Spitze setzen. Sie ist zu schön, als daß wir uns hier dieselbe nicht zueignen sollten. „Einige Fürsten, heißt es, verfallen in einen „andern eben so gefährlichen Fehler. Sie ändern ihre „Minister mit unendlicher Leichtsinnigkeit, und strafen „die geringste Unordnung in deren Aufführung mit gar „zu großer Strenge. Die Minister, welche unmittelbar vor den Augen der Fürsten arbeiten, können, wenn „sie bereits eine Zeitlang im Amte gewesen, ihre Fehler „nicht gänzlich verbergen. Je scharfsinniger der Fürst „ist, desto eher ertappet er sie. Fürsten, die keine Philosophen sind, werden bald ungeduldig. Sie entrüsten „sich über die Schwachheiten ihrer Bedienten. Sie „danken sie mit Ungnade ab, und stürzen sie in das „Verderben. Fürsten hingegen, die eine tiefere Einsicht besitzen, kennen die Menschen besser. Sie wissen, „daß sie alle Menschen sind, daß nichts in der Welt „vollkommen ist, daß große Eigenschaften mit großen „Fehlern, so zu reden, im Gleichgewichte stehen, und „daß ein Kluger sich alles zu Nutzen machen muß. Deswegen behalten sie ihre Minister mit ihren guten und „bösen Eigenschaften, die Treulosigkeit ausgenommen, „und ziehen die, welche sie recht genau haben kennen „lernen, denen neuen, die sie haben könnten, vor; fast „so, wie geschickte Musikverständige lieber auf einem

„In-

„Instrumente spielen, dessen Stärke und Schwäche sie „kennen, als auf einem neuen, dessen Güte ihnen noch „nicht bekannt ist„. Wahrhaftig! das sind vortreffliche und recht königliche Gedanken. Es ist einem weisen Monarchen nichts so anständig, als sich allemal der menschlichen Schwachheiten zu erinnern, und die Fehler und Mängel seiner Minister zu übersehen; und wenn er vorher eine weise Wahl getroffen hat; so werden diese Fehler und Schwachheiten niemals so stark seyn, daß sie in die Wohlfahrt des Staats und der Unterthanen einen nachtheiligen Einfluß haben. Denn so bald es auf diesen Punkt kommt; so muß ohne Zweifel die Nachsicht des Regenten gegen seine Staatsbedienten aufhören. Wie? sollte ein weiser Regent eher seine erste und vornehmste Pflicht verletzen, als seine Nachsicht gegen die Staatsbedienten aufgeben? Es ist demnach nöthig, daß wir die Sache etwas mehr erläutern.

§. 295.

Wie die Fehler und Schwachheiten der Staatsbedienten von wirklichen Verbrechen zu unterscheiden sind.

Wenn die Fehler und Schwachheiten der Staatsbedienten Verzeihung verdienen; so kommt alles darauf an, daß man eigentlich bestimmet, was Fehler und Schwachheiten sind, um sie von denen Verbrechen zu unterscheiden. Fehler und Schwachheiten sind meines Erachtens alles dasjenige, was aus einem Irrthume des Verstandes herrühret, oder worzu man von denen Leidenschaften hingerissen wird, dergestalt, daß uns entweder diese Leidenschaften nicht Zeit lassen, die Sache genugsam zu überlegen, oder daß sie aus einem natürlichen Triebe entstehen, welchen zu unterdrücken wir nicht stark genug sind, und vielleicht auch zu widerstreiten nicht nöthig haben, wenn wir uns außer dem Bezirk der Vorurtheile setzen. Denn auf diesen drey Punkten, auf dem Irrthum des Verstandes, auf der Heftigkeit der Leidenschaften und auf der Stärke der natürlichen Triebe beruhet alle menschliche Schwäche; und vielleicht können wir diesen letztern Punkt, wenn die natürlichen Triebe

einer

einer von Vorurtheilen gereinigten Vernunft nicht widerstreiten, nicht einmal unter die Schwachheiten und Fehler der Menschen rechnen; weil dasjenige, was die Natur der Menschen ausmacht, kein Fehler derselben seyn kann. Ein Minister verdienet demnach Verzeihung und Nachsicht, wenn er aus Irrthum des Verstandes fehlet, und wenn er von dem Zorn, von der Liebe und andern Leidenschaften, die zu heftig und natürlich sind, als daß man ihnen genugsam widerstehen könnte, hingerissen wird. Allein, so bald diese Gränzen der Schwachheiten aufhören; so fangen die Gränzen der Verbrechen an; und ein Minister, der wider besser Wissen und Gewissen einen nachtheiligen Rath giebt, der aus Eigennutz, Geiz, Haß, Rache, Partenlichkeit und solchen Leidenschaften, die mit Ueberlegung und Vorsatz wirken, etwas Unrechtes thut, der Wohlfahrt des Staats Nachtheil zufüget, die Unterthanen und unschuldige Leute bedrücket, und unwürdige Leute in Bedienungen setzet, ist allemal strafbar; und wenn man dergleichen als Fehler und Schwachheiten ansehen wollte; so würden alle unordentliche und böse Regierungen vor vollkommen gut und weise gehalten werden müssen. Ja die Weisheit würde in der Regierung eines Staats sich wenig wirksam erzeigen können.

§. 296.

Wie dergleichen Verbrechen zu bestrafen.

Unterdessen muß doch meines Erachtens ein weiser Regent in der Bestrafung solcher Verbrechen unter den geringen und mitlern und unter denen obersten Bedienten des Staats einen Unterschied machen. Geringe und mitlere Bedienten, die aus Vorsatz und Ueberlegung gesündiget und aus Eigennutz, Haß, Gunst und Partenlichkeit, Ungerechtigkeiten und Bedrückungen gegen die Unterthanen begangen haben, sind ohne alle Nachsicht mit Strenge zu bestrafen. Denn, wohin wollte es mit dem Staate kommen, wenn bey der Menge solcher Bedienten und der Schwierigkeit, sie zu überzeugen,

nicht ernstliche und Eindruck machende Beyspiele gegeben würden. Allein, in Ansehung der obersten Staatsbedienten muß man die Sache noch aus einem andern Gesichtspunkte betrachten. Sie befinden sich auf einem Schauplatze, wohin die Blicke von ganz Europa gerichtet sind. Es ist ein gar zu übles Vorurtheil wider einen Hof, wenn man häufige Veränderungen in dem Ministerio, und nichts als Erhebungen und Stürzungen der Minister an demselben wahrnimmt. Denn, entweder es fehlet dem Regenten an Einsicht und Weisheit, um eine gute Wahl seiner obersten Staatsbedienten zu treffen; oder es ermangeln weise Einrichtungen, Ordnungen und Regeln, und die Staatsbedienten haben mithin allzu viel Raum und Gelegenheit, Unrecht zu thun, als daß sie genugsam übersehen werden könnten; oder die häufigen Stürzungen der Minister sind eine Folge und Frucht derer an dem Hofe befindlichen Factionen, wie sie es fast allemal am meisten sind. Denn die Factionen sind es eben, die einander verkleinern, und welche auf die gegenseitigen Vergehungen und Verbrechen aufmerksam sind, um dadurch einander die Ursache des Falles zuzubereiten. Allein, wir haben schon oben im zweyten Hauptstück dieses Buchs gezeiget, daß dergleichen Factionen allemal ein starkes Merkzeichen von der Schwäche des Regenten sind. Man mag also die Sache betrachten von welcher Seite man will; so sind die häufigen Veränderungen im Ministerio niemals einem Regenten rühmlich; und ein weiser Regent hat demnach in dieser Sache mit ungemein großer Behutsamkeit zu verfahren. Vielleicht würde es der Weisheit gemäß seyn, wenn der Regent überzeuget ist, daß ein Minister aus Eigennutz, Nebenabsichten, Gunst, Haß und Feindschaft etwas unrechtes gethan hat, das vor die Wohlfahrt des Staats nicht eben stark nachtheilig ist, daß er sich begnüget, solches dem Minister in größter Geheim vorzuhalten, und dessen Rechtfertigung

darüber anzuhören. Ist diese Rechtfertigung nicht also beschaffen, daß er von dessen Unschuld vollkommen versichert ist; so kann er ihm sein Mißvergnügen zu erkennen geben, und ihm anbefehlen, sich unter einem guten, alles Aufsehens vermeidenden Vorwande eine Zeitlang zu entfernen, und sich entweder auf seine Güter zu begeben, oder sonst eine Reise vorzunehmen; oder er kann ihm eine Zeitlang sein Vertrauen und die wichtigsten Geschäffte entziehen, ob er ihn gleich vor wie nach bey Hofe und in denen Rathsversammlungen erscheinen läßt, um das Urtheil der Menschen von einer Ungnade zu vermeiden. Eine solche Bestrafung wird meines Erachtens auf einen solchen Minister allen Eindruck haben, und ihn in allen seinen Handlungen so behutsam machen, daß es dem Staate vortheilhaftiger seyn wird, ihn zu behalten, als ihn ganz und gar zu stürzen und einen neuen anzunehmen, der natürlicher Weise gemeiniglich über seine neue größre Macht aufschwillt, und in Ausübung der Geschäffte mehr Kühnheit haben wird, seine Leidenschaften zu vergnügen; als der alte, durch die Aufsicht und den Verweis seines Herrn klüger gewordene Minister vielleicht niemals weiter gezeiget hätte.

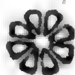
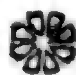
§. 297.

Die Untreue der Staatsbedienten ist ein ganz unverzeihliches Verbrechen.

Das einzige Verbrechen, welches bey keiner Klasse der Staatsbedienten jemals Verzeihung und Nachsicht verdienet, ist die Untreue, oder Treulosigkeit, wie in obangeführter Stelle des Antimachiavells wohl erinnert wird. Allein, dieses Verbrechen ist von einem sehr weitläuftigen Umfange. Es kann so wohl in innern Landesangelegenheiten, als in Staatssachen begangen werden. Es ist nicht allein eine Untreue, wenn ein Staatsbedienter die Einkünfte des Staats bezwacket, die Kassen betrüget, und sich bey denen Ausgaben des Staats ungerechter Weise bereichert; sondern auch, wenn er in allen andern innern Landesangelegenheiten die offenbare Wohlfahrt des Staats seinem Interesse

und Eigennutz aufopfert. Das Wesen eines Staatsbedienten bestehet darinnen, die Wohlfahrt des Staats und des Fürsten nach seiner möglichsten Einsicht, und mit allem Fleiß und Eifer zu befordern. Unterläßt er dieses in denen ihm anbefohlnen Verrichtungen, nicht aus Mangel und Irrthum des Verstandes, sondern mit Vorsatz und aus Eigennutz; so begehet er allemal eine höchst strafbare Untreue. Ein General oder Admiral, der eine ihm aufgetragene Unternehmung seines Eigennutzes und Privatabsichten halber auszuführen unterläßt, ungeachtet die Ausführung gar wohl hätte geschehen können, ist eben so wohl ein Verräther, als wenn er sich von dem Feinde hätte erkaufen lassen, die Unternehmung zu vereiteln und rückgängig zu machen. Eben so sind so wohl diejenigen Verräther, welche mit dem Feinde in unerlaubter Correspondenz stehen, und die Stärke, Schwäche und Absichten des Staats an denselben verrathen, als diejenigen, welche ihres Eigennutzes und Geschenke halber auf sich nehmen, den Regenten oder den Staat in die Freundschaft und Bündniß einer auswärtigen Macht zu ziehen, das dem wahren Vortheile, der Wohlfahrt und Ruhe des Staats nicht gemäß ist. Ich besorge immer, daß diese letztere Art von Verräthern unter den Ministern souverainer Monarchen, unter denen Reichstagsmännern in vermischten Regierungsformen, und unter den Regierungsmitgliedern freyer Republiken sehr groß ist; und viele können es seyn, ohne daß sie sich selbst davor halten. Wenn man einmal Geschenke, Gnadenbezeigungen und Wohlthaten von einer auswärtigen Macht angenommen hat; so fällt natürlicher Weise eine Zuneigung auf diesen auswärtigen Staat; und wir Menschen sind nur allzu geneigt, eine jede Sache von der Seite unsrer Neigung zu betrachten. Diese Neigung macht uns sinnreich tausenderley Umstände und Scheinursachen zu ersinnen, warum unserm Staate die Freundschaft mit dieser answärtigen Macht vortheilhaftig ist. Der wahre

Vortheil des Staats aber, und die gegenseitigen viel stärkern Gründe, die unsrer Neigung nicht gemäß sind, entwischen unsern Betrachtungen. Man freuet sich also von Herzen, daß der vermeynte Vortheil des Staats mit seiner Neigung so wohl übereinstimmet; man arbeitet mit allem Eifer den Fürsten und den Staat auf diese Partey zu ziehen; und man wird mit gutem Herzen und mit großer Ueberzeugung seiner eignen Redlichkeit ein Verräther. Meines Erachtens soll es demnach ein Grundgesetz eines jeden weislich eingerichteten Staats seyn, daß dessen Staatsbediente, Reichstags- und Regierungs-Mitglieder von keiner auswärtigen Macht, sie stehe bereits mit dem Staate in genauer Freundschaft und Bündniß, oder nicht, unter keinerley Vorwande Geschenke, Gnadenbezeigungen und Wohlthaten annehmen sollen, bey Strafe des ewigen Gefängnisses und des Verlustes aller seiner Ehrenstellen und Bedienungen. Die Republik der vereinigten Niederlande hat vielleicht die Nothwendigkeit eines solchen Gesetzes eingesehen, als sie ein Gesetz machte, daß zwar die Republik denen auswärtigen Gesandten das gewöhnliche Geschenke bey Endigung ihrer Gesandschaft nach wie vor geben wolle; allein, daß die Gesandten der Republik von keiner auswärtigen Macht dergleichen Geschenke annehmen sollten. **Wicquefort** in seinem Buche von den Gesandten tadelt zwar dieses Gesetz gar sehr; allein, ohne allen zureichenden Grund. Wenn es hier der Ort wäre; so könnte man leicht aus vielen Beyspielen der Geschichte zeigen, daß die Gesandten, die lange an dem Hofe einer auswärtigen Macht gestanden haben, wenn sie hernach in das Ministerium kommen, oder als Regierungsmitglieder der Republik vorstehen, gemeiniglich den Staat wider seinen wahren Vortheil in die Freundschaft und das Interesse dieser auswärtigen Macht zu ziehen suchen.

Fünftes

Fünftes Buch,

von denen

Fehlern und Gebrechen,

wodurch die Regierungen böse werden.

Einleitung zu diesem Buche.

§. 298.

Wenn ich dieses Buch nach aller seiner Erstreckung abhandeln wollte; so würde es vor sich allein eben so stark werden, als die vorhergehenden vier Bücher zusammen. Die Fehler und Gebrechen, wodurch die Regierungen böse werden, sind unzählig. Die Leidenschaften, die Unordnungen und der Mangel der Einsicht und der Klugheit, sind die Quellen davon; und wer kann sich einfallen lassen, dasjenige zu zählen, was aus diesen fruchtbaren Quellen herausdringet. Ja ein jeder Mangel desjenigen, was wir in denen vorhergehenden Büchern zu einer guten und weisen Regierung erfordert haben, ein jeder Gegensatz von denen Grundsätzen und Regeln, die zu einer guten Regierung gehören, ist ein Fehler und Gebrechen, wodurch die Regierung nach einem gewissen Maaß und Verhältnisse böse wird. Allein, in eben diesem Betracht werden wir uns in diesem Buche viel kürzer fassen können. Indem wir in denen vorhergehenden Büchern die Grundsätze, Regeln und Verfassung einer guten Regierung vorgetragen haben; so haben wir fast allenthalben auch die entgegengesetzten Fehler und Gebrechen angezeiget. Es werden uns demnach in diesem Buche nur die Hauptquellen und Hauptursachen der Fehler und Gebrechen zu betrachten übrig bleiben. Allein, auch diese werden wir nicht sämmtlich hier vorzutragen haben, wenn in denen vorhergehenden Büchern schon weitläuftig davon gehandelt ist. Z. E. die Pracht und Verschwendung eines Hofes ist unstreitig eine Haupt-

Einschränkung des Innhalts dieses Buches.

quelle von unzähligen Fehlern und Gebrechen einer Regierung. Allein, da wir oben in dem Hauptstücke von der Mäßigung in dem Aufwande und der Wirthschaft des Staats schon alle Fehler und Schwäche eines Staats vorgestellet haben, die aus der Pracht und Verschwendung natürlicher Weise entstehen; so haben wir nicht nöthig, diese Hauptquelle allhier zu wiederholen.

§. 299.

Hauptmaterien dieses Buches.

Dasjenige, was demnach in diesem Buche noch abzuhandeln seyn wird, dürfte auf folgende Hauptbetrachtungen ankommen. Wir werden erstlich die allgemeine Quelle des Verderbens aller Staaten vorstellen. Sodann werden wir die Eroberungsbegierde als eine große Quelle vieler Fehler und Gebrechen betrachten, wodurch die Regierungen böse werden. Eine andre solche Quelle ist die Begierde die Gewalt zu erweitern. Ferner giebt ein unzeitiges, oder durch vorhergehende Fehler erregtes Mißtrauen und Furcht der Regierung gleichfalls eine solche Hauptquelle ab; und endlich sind die Ministrissimi und Günstlinge und die große Gewalt, die ihnen einfältige und verblendete Monarchen überlassen, gemeiniglich eine überaus fruchtbare Quelle von unzähligen Gebrechen und Nachtheil vor den Staat.

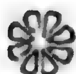
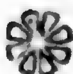
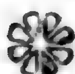
§. 300.

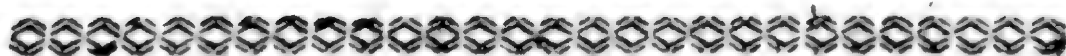
Eintheilung desselben in fünf Hauptstücke.

Solchemnach werden wir dieses Buch in fünf Hauptstücke einzutheilen haben. Das erste wird von dem Verderben der Staaten überhaupt handeln. Das zweyte wird den Titel führen: Von der Eroberungsbegierde. Das dritte wird die Ueberschrift haben: Von der Begierde, die Gewalt zu erweitern. Das vierte soll von der Furcht und Mißtrauen einer Regierung das nöthige vortragen; und das fünfte endlich soll von denen Ministrissimis und Günstlingen betitelt werden.



Das



Das erste Hauptstück.

Von dem Verderben der Staaten überhaupt.

§. 301.

In der ganzen Ordnung der Werke der Natur fin„det sich ein wunderbares Verhältniß und ein „Zusammenhang, welche wohl zeigen, daß sie „nicht von ohngefähr und nicht von verschiedenen Her„ren abhängen. Die Beschaffenheiten und Krankhei„ten unsers Körpers finden wir auch in denen Staaten „und Reichen. Die Reiche und Republiken nehmen „einen Anfang; sie blühen, sie verdorren endlich vor „Alter, wie wir.„ Dieses sind die Worte des **Montagne** (a), und diese Vergleichung des Wachsthums und des Untergangs der Staaten mit dem menschlichen Körper ist ein so alter Gedanke, daß ihn schon **Herodot, Cicero, Vellejus Paterculus** (b), und fast alle alte Schriftsteller gehabt haben. Allein, niemand hat den Unterschied beobachtet, den man bey dieser Vergleichung nothwendig bemerken muß, wenn man nicht ein leeres und eitles Gleichniß vorbringen will. Der menschliche Körper wächset, blühet, und findet endlich durch Alter und Schwachheiten seinen Untergang, bloß vermöge seiner eignen Natur und der nothwendigen Folgen, die aus seinem Wesen und seiner Bauart entstehen. Allein, der Staatskörper altert und verfällt, nicht vermöge seiner Natur, sondern vermöge seiner fehlerhaftigen Einrichtung und der Gebrechen, Unordnungen und der Zufälle, kurz,

Das Verderben der Staaten entstehet nicht nothwendig aus ihrer Natur, sondern aus zufälligen Fehlern und Gebrechen.

(a) Versuche 2 Buch, 23 Hauptstück.

(b) *Vellej. Paterc.* Hist. lib. 2. n. 11.

kurz, wegen des zufälligen Verderbens, das bey ihm einreißet. Der menschliche Körper ist eine körperliche Maschine, deren Theile sich nothwendig und ihrer Natur nach durch den Gebrauch abnutzen, und die mithin nicht ewig, oder eine sehr lange Zeit dauren kann. Allein, der Staatskörper ist eine moralische Maschine, wenn man so sagen kann, deren Zusammenhang und Thätigkeit blos auf moralische Einrichtungen und Eigenschaften beruhen, die sich ihrer Natur nach nicht abnutzen, und die mithin allerdings beständig und wenigstens so lange als die dermalige Gestalt des Weltkörpers dauren kann, wenn man das Verderben in denen moralischen Einrichtungen und Eigenschaften des Staats abwendet. Es ist wahr, die menschlichen Schwachheiten des Geistes mischen sich durch eine nothwendige Folge in die Einrichtung und Regierung der Staaten mit ein; und das Verderben scheinet also denenselben natürlich zu seyn. Allein, obzwar die menschlichen Schwachheiten von der Wirkung der Staatsmaschine unzertrennlich sind, so, daß niemals ein Staat vorhanden seyn kann, der mit vollkommener Weisheit regieret wird; so kann doch die Verfassung und Einrichtung des Staats dergestalt beschaffen seyn, daß die menschlichen Schwachheiten niemals so viel Einfluß haben können, das Verderben und den Untergang des Staats zu verursachen. Wahrhaftig! ein Staat kann eine sehr dauerhafte Maschine seyn, die allen menschlichen Schwachheiten und Zufällen Trotz bieten kann. Wir sehen dieses an Sina. Dieser Staat, wenn wir auch die allerkürzeste Zeitrechnung annehmen, die jedermann zugestehen muß, hat nunmehr weit über 4000 Jahr gedauret. Man kann nicht läugnen, daß dieser Staat Veränderungen erlitten hat; welche aber blos darinnen bestanden, daß diese Staatsmaschine durch die Gewalt andre Herren bekommen hat; in der Einrichtung und Zusammenhange der Maschine selbst ist

nichts

nichts verändert worden. Diese Maschine ist so schön und stark gewesen, daß sie der feindliche Bezwinger allemal hat lassen müssen, wie sie war. Dennoch bin ich sehr weit entfernt zu glauben, daß Sina die allerweiseste und vollkommenste Verfassung habe, die Menschen je errichten können. Ich glaube vielmehr, daß die Menschen bey aller ihrer Schwachheit zehnmal weisere und vollkommnere Staatsverfassungen errichten könnten, als die sinesische ist. Wenn also die Staaten wachsen, blühen, alt werden und untergehen, wie die Menschen, so geschiehet dieses blos vermöge des Verderbens, das sich durch Fehler und Gebrechen in die Verfassung und Regierung des Staats einschleichet, und dieses Verderben des Staats überhaupt ist es, das wir noch in diesem Hauptstücke zu betrachten haben.

§. 302.

Das Verderben des Staats verstehet sich nur von seinen moralischen Beschaffenheiten, und ist mithin von den Unglücksfällen unterschieden.

Man muß das Verderben des Staats von denen Unglücksfällen unterscheiden. Ein Staat ist ein moralischer Körper; er ist eine Maschine, deren Zusammenhang und Thätigkeit blos auf moralischen Einrichtungen und Eigenschaften beruhet. Wenn also ein Verderben in demselben einreißet, so muß es auf diese moralische Einrichtungen und Eigenschaften ankommen. Dasjenige, was körperliche Dinge betrifft, sind blos Unglücksfälle, die zwar die Maschine beschädigen können, die aber durch Zufälle von aussen verursachet werden, und die mithin in eigentlichem Verstande kein Verderben zu nennen sind. Das Verderben setzet allemal Fehler, Gebrechen und Unordnungen in der innerlichen Einrichtung und Zusammenhange der Maschine voraus. Ein jeder Staat hat einen zweyfachen körperlichen Grund, die Familien, aus welchen er bestehet, und die Oberfläche der Erden, oder den Boden, welcher ihm eigenthümlich zugehöret. Alles, was dieser gedoppelte körperliche

Grund leidet, ohne daß es Folgen aus dem Verderben der moralischen Maschine sind, das sind Unglücksfälle; obgleich dergleichen Unglücksfälle den Staat seinem Untergange nähern, oder den Untergang völlig verursachen können, z. E. wenn der Boden des Staats durch ein Erdbeben umgekehret wird, oder wenn ein unterirrdisches Feuer, große Ueberschwemmungen und dergleichen, denselben verwüsten, wie die fabelhaftige Geschichte von Spanien und Griechenland davon Spuren hat; desgleichen wenn die zum Staat gehörigen Familien durch Pest und ansteckende Krankheiten, oder durch Hungersnoth ganz oder größtentheils dahin geraffet werden, davon sich in der Geschichte viele Beyspiele finden. Alles dieses sind äußerliche Unglücksfälle, die von dem innerlichen Verderben des Staats wohl zu unterscheiden sind; und alles, was eine weise Regierung wider dergleichen Unglücksfälle thun kann, ist, daß sie dieselben abzuwenden, und wo diese Abwendung nicht in ihrer Gewalt stehet, wenigstens sich allemal in solche Bereitschaft setzet, daß sie die erschrecklichen Folgen davon verhindern kann, damit diese Unglücksfälle, so wenig als möglich, schädlichen Einfluß in die Maschine des Staats haben. Die Größe des Unglücks verbergen zu können, ist öfters eben das, als die erschrecklichen Folgen desselben mildern. Wenn es möglich gewesen wäre, das Unglück von Lissabon auswärts in geringerer Maaße bekannt werden zu lassen; so würde es nicht so viel schädliche Folgen in den Credit und in die Commercien der Nation gehabt haben.

§. 303.

Worauf das besondre u. allgemeine Verderben des Staats ankommt.

Wenn demnach das Verderben des Staats allein in seinen moralischen Beschaffenheiten und Eigenschaften statt findet; so siehet man leicht, daß es auf diejenigen moralischen Gründe, Triebfedern und Theile ankommt, worinnen das Wesen eines Staats bestehet; wie wir in der

der Einleitung gezeiget haben. So bald etwas von allem demjenigen, was zu dem Wesen einer Republik erfordert wird, voller Fehler und Gebrechen ist, oder eine ganz entgegen gesetzte Beschaffenheit hat, als es seiner Natur nach haben sollte; so ist dieser wesentliche Grund oder Theil des Staats verdorben; und vermöge des allergenauesten Zusammenhangs in der Maschine erstrecket sich dieses Verderben auf den ganzen Staat. Unterdessen kann doch einem solchen Verderben eines besondern Theiles allemal noch entgegen gearbeitet werden. Allein, wenn alle und jede Gründe, Triebfedern und Theile des Staats verdorben sind; so kann diesem allgemeinen Verderben auf keinerley Art geholfen werden. Der Untergang des Staats wird allemal die Folge davon seyn, entweder durch einen Umsturz von außen, oder durch innerliche Unruhen, die sich mit gänzlicher Umschmelzung der Regierungsform endigen. In einem solchen allgemeinen Verderben war das römische Reich schon hundert Jahr vor seinem Untergange. Ehe es noch die teutschen Völker zu Grunde richteten; so stund es in der Gewalt des Attila, diesem Reiche alle Augenblicke ein Ende zu machen. Dieser Ueberwinder aber nach seiner besondern Staatskunst begnügte sich der Oberherr aller derer schwachen Regenten zu seyn, die er auf ihren Thronen ließ, denen er aber deshalb nicht weniger als seinen Unterthanen begegnete, und ihnen die Härte ihres Schicksals empfinden ließ.

§. 304.

Von dem Verderben des vereinigten Willens, oder der Gesetze des Staats,

Die Vereinigung vieler Willen in einem einzigen Willen ist der hauptsächlichste moralische Grund der Republiken (§. 5.). Dieser vereinigte Wille des Staats kann sich nicht anders als durch die Gesetze veroffenbaren; und hierbey kann das Verderben auf zweyerley Art statt finden. Einmal, wenn so wohl die Regierenden, als

wobey von dem Verderben der schwedischen Grundverfassung gehandelt wird.

als die Gehorchenden einen ganz andern Willen zu erkennen geben, als es dem vereinigten Willen des Staats gemäß ist, das ist, wenn denen Grundverfassungen des Staats nicht nachgelebet wird, und die Gesetze ihr Ansehn verlohren haben. Die Ursache dieses Verderbens lieget gemeiniglich daran, daß der Grund der Thätigkeit des Staats, nämlich die Liebe des Vaterlandes und die allgemeine Triebfeder der Staaten, die Tugend, verdorben ist. Wenn man also diesem Verderben abhelfen will; so muß man das Uebel in seinen Quellen aufsuchen; man muß die Kraft und Triebfedern der Thätigkeit wieder spannen und wirksam machen. Alle andre Verbesserungen und selbst die strengsten Strafen, um den Gesetzen ihr Ansehn wieder zu schaffen, sind elende Flickereyen und ganz unwirksame Hülfsmittel, die entweder in eine Despoterey ausarten, oder durch Aufruhr den Staat über den Haufen werfen. Die zweyte Art des Verderbens in Ansehung des vereinigten Willens kommt darauf an, wenn dieser Wille selbst böse ist, das ist, wenn die Gesetze, wodurch sich dieser vereinigte Wille veroffenbaret hat, selbst nichts taugen; und dieses ist ein sehr gefährliches und unheilbares Verderben, weil es in derjenigen Sache selbst steckt, welches das Hülfsmittel darwider abgeben sollte. Die Gesetze, welche nichts taugen, sind entweder die Grundgesetze des Staats, oder die bürgerlichen Gesetze. Wenn allein die bürgerlichen Gesetze nichts nutzen, und der Staat hat seine Triebfeder, die Tugend, noch aufrecht erhalten; so lässet sich dieses Verderben noch verbessern. Als die Römer noch tugendhaftig waren, so ergriffen sie ein Hülfsmittel, wozu wenig andre Staaten fähig seyn werden. Das Volk opferte alle seine Gewalt denen zehn Männern auf, und zwang den Senat ein gleiches zu thun, blos damit diese zehn Männer gute Gesetze machen sollten; ob es gleich seinen Endzweck nur halb erreichte, weil sich diese zehen

Männer

Männer gar bald in Tyrannen verwandelten, und mithin das Volk nöthigten, eine in so edler Absicht gegebene Gewalt wieder zurück zu nehmen. Allein, wenn die Grundgesetze des Staats selbst nichts taugen; so ist dieses ein unheilbares Uebel, das auf keine andre Art als durch innerliche Unruhen und Umformung des Staats abgeändert werden kann; denn diejenigen, welche bey der üblen Beschaffenheit der Grundgesetze ihren Vortheil finden, werden niemals in eine Abänderung derselben gütlich einwilligen, so offenbar schädlich sie auch vor den Staat sind. Ohne ein Prophet zu seyn, kann man dennoch Schweden große innerliche Unruhen und Revolutionen vorher sagen, weil die schwedischen Reichsräthe und der schwedische Adel, so wenig als der polnische Adel in eine vernünftige Verbesserung ihrer Grundverfassung jemals einwilligen werden. Es ist aber eine wahre Unmöglichkeit, daß sich die schwedische Grundverfassung lange aufrecht erhalten kann. Sie ist viel schlechter beschaffen als die polnische. Denn in Polen kann doch der König die Uebelgesinnten durch Vergebung der Bedienungen, Woywodschaften und Starosteyen lenken; da hingegen der König von Schweden keine Fähndrichsstelle, ja nicht einmal den geringsten Schreiberdienst vergeben kann. Wenn in Polen das liberum Veto verhindert, daß nichts heilsames beschlossen werden kann; so kann hingegen vermöge eben dieses Mittels nichts dem Reiche schädliches unternommen, und das Reich nicht in verderbliche auswärtige Kriege gestürzet werden. Allein in Schweden ist eine jede überwiegende Faction Meister von der Wohlfahrt von Schweden, und kann dieselbe nach Gefallen an auswärtige Mächte verrathen und verkaufen, und es verdienet wahrhaftig ein mitleidiges Lächeln, daß die Schweden die souveraine Gewalt ihrer Könige, wie alle diesfalls vorhandene Urkunden und Schriften zei-

gen,

gen, blos um deshalb abgeschaffet haben, weil sie durch diese uneingeschränkte Gewalt der Könige in verderbliche auswärtige Kriege gestürzet worden sind, die das Land arm gemacht haben, und daß dennoch bey Abschaffung der souverainen Gewalt niemand eingefallen ist, in ihrer Grundverfassung die nöthige Einrichtung zu machen, daß nicht eben dieses von einer überwiegenden Faction geschehen könnte. Denn sie können unmöglich läugnen, daß nicht eine jede solche überwiegende Faction die Macht hat, das Reich durch auswärtige Kriege ins Verderben zu stürzen. Der so genannte ehrliche Schwede, den man schon an seinem Gesange erkennet, und dessen schlechte Sächelchen nunmehr auch ins teutsche übersetzet sind, unter dem Titel: Eigentliche Grundverfassung des Reichs Schweden in seiner gesetzmäßigen Freyheit, wird also so wenig einen vernünftigen Schweden, als einen einsichtigen Ausländer überzeugen, daß die schwedische Grundverfassung gut ist. Wenn es wahr ist, daß dieser Verfasser, wie er sich selbst rühmet, so große und wichtige Geschäffte untern Händen hat, woran ich aber noch sehr zweifle; so ist es ein wahres Unglück vor Schweden, daß dergleichen Geschäffte einem Manne anvertrauet worden sind, der nicht den geringsten gesunden Begriff von dem Wesen der Staaten, von der Natur der obersten Gewalt und der Einrichtung derselben hat; ja dem in seinem ganzen weitläuftigen Buche nicht einmal eingefallen ist, von einer vernünftigen Eintheilung der verschiedenen Zweige der obersten Gewalt, und einem gerechten Gleichgewichte der Gewalten im Staate, woraus allein eine wahre Wohlfahrt des Staats entspringen kann, eine Vorstellung zu machen. Seine Schülermäßigen weitläuftigen und tausendfach widerholten Declamationen wider den Mißbrauch der königlichen Gewalt, womit alle Seiten seines Buchs angefüllet sind, keine einzige ausgenommen, außer wo

er

er fremde Schriften beybringet, sind nicht allein entsetzlich abgeschmackt und ekelhaftig; sondern sie sind auch entweder einfältig oder boshaftig. Denn sah er nicht ein, daß die Gewalt einer herrschenden Faction eben so sehr gemißbraucht werden könnte, so war er einfältig. Sah er sie aber ein; so konnte er, dem angenommenen ehrlichen Charakter gemäß, und ohne das Gegentheil hiervon zu verrathen, nicht unterlassen, seine Landsleute auch vor dem Mißbrauch dieser Gewalt zu warnen. Am allerlächerlichsten aber ist es, wenn der Verfasser von der Gewalt eines Königs in Schweden handelt. Ein König von Schweden hat, nach des Verfassers Vorgeben, alle nur ersinnliche Gewalt, die ein König haben kann, aber wohl zu merken: mit Rathes Rathe und gar nichts ohne demselben. Da er sich nun allenthalben deutlich genug erkläret, daß er dadurch den Entschluß und die Einwilligung des Reichsrathes verstehet; so ist dieser Rathes Rath, den er so ekelhaft und tausendfach wiederholet, nichts als ein elender, nichts bedeutender Staub, den er seinen Lesern in die Augen wirft; denn ein Kind siehet ja ein, daß Rathes Rath und nothwendige Einwilligung und Entschluß des Rathes, nach den mehresten Stimmen, worinnen der König, wie ein andrer Reichsrath, nicht mehr als eine einzige Stimme hat, himmelweit unterschiedene Dinge sind. Ueberhaupt würde der Verfasser sehr wohl gethan haben, wenn er mit seinen Sächelchen zu Hause geblieben wäre, oder wenigstens deren Uebersetzung verhindert hätte. Er würde vernünftigen Ausländern die wahre Absicht seiner Partey nicht so deutlich vor Augen geleget haben, als durch diese Schrift und deren Uebersetzung, welche denen Ausländern um so mehr das Recht giebt, darüber zu urtheilen, nunmehro geschehen ist.

§. 305.

§. 305.

Von dem Verderben der vereinigten Kräfte des Staats.

Der zweyte moralische Grund des Staats und der Gesellschaften, die Vereinigung aller einzeln Kräfte in eine einzige Kraft, ist gleichfalls dem Verderben unterworfen. Die Kraft einer Maschine wird am meisten durch den Gebrauch verdorben, wenn eine übereilte und unerfahrne Hand sich der Regierung der Maschine anmaßet; und eben so wird die vereinigte Kraft des Staats am meisten durch den Mißbrauch dieser Kraft von der obersten Gewalt verdorben. Ein Regent, der die Kräfte seines Staats nicht kennet, der seine Maasregeln und Unternehmungen nicht nach den wahren Kräften des Staats abwieget, der sich von seinem Ehrgeiz, Herrschsucht und Leidenschaften hinreißen läßt, der wird die Kräfte des Staats solchergestalt verderben, wie uns Herr Melon (c) die Kräfte von Frankreich nach dem Tode

(c) Melons kleine Schriften von der Handlung und den Manufacturen. Art. 23 vom öffentlichen Credit. Das allerwichtigste ; ; ist, daß man sich den schlechten Zustand des Reichs, als der höchstselige König starb, recht vorstellet, und die Ursachen dieser schlechten Umstände wohl erwäget. Das Land steckte in entsetzlich großen Schulden. Die Einkünfte der Auflagen von drey Jahren waren schon im voraus verbrauchet. Die Schatzmeister hatten nichts, wovon sie den Soldaten ihren Sold zahlen konnten. Jedoch das war nicht das einzige und vornehmste Unglück. Der größte Theil des Landes lag unbebauet. Der Mißcredit des Königs hatte einen allgemeinen Mißcredit verursachet Der Handel erstreckte sich kaum auf das Nothwendige. Man konnte daraus nicht die Hälfte der sonst gewöhnlichen Vortheile erwarten. Der vormundschaftliche Regent, der sich nicht zu einem Banqueroute entschließen wollte, den man ihm als das einzige Hülfsmittel zur Wiederaufnahme des Staats vorgeschlagen hatte, versuchte es mit einer

Tode Ludewig des Vierzehenden vorstellet. Man wird diese Vorstellung in der Anmerkung finden; und sie ist von diesem gelehrten Franzosen gar nicht übertrieben worden, sondern eher noch zu mäßig gerathen. Ein Regent, der die Kräfte des Staats mißbraucht, der alle Friedensvorschläge hartnäckig verwirft, um chimärische Anschläge und seinen einmal erlangten Ruhm zu behaupten, der wird die Kräfte des Staats auf das höchste verderben, und seine Unterthanen in das äußerste Elend versetzen, wie Carl der Zwölfte Schweden bey seinem Tode hinterließ. Ein Regent, der seinem Minister den Gebrauch seiner Gewalt blindlings übergiebt, und geschehen läßt, daß der Minister die Kräfte seiner Unterthanen und des gesammten Staats zu seiner unermäßlichen Verschwendung, zu seiner Bereicherung und zu seinen Nebenabsichten mißbrauchet, der wird gewiß gar bald alle Kräfte des Staats verdorben sehen. Seine Kassen werden banquerout machen; er wird keinem Feinde Widerstand leisten können, sondern er wird von der Gnade seines Nachbarn abhängen müssen, dem er sich völlig in die Arme zu werfen genöthiget sehen wird. Und so kann noch auf vielerley andre Arten die oberste Gewalt durch den Mißbrauch der Kräfte des Staats das Verderben derselben veranlassen. Man kann die allgemeine Anmerkung machen, daß, so bald die Regierung die Abgaben außerordentlich vermehret, so werden sich auch die Kräfte des Staats schon auf dem Wege zu dem Verderben befinden. Es ist allemal ein Kennzeichen einer schwachen Regierung, wenn die Abgaben vermehret werden. Da entstehen allemal

einer Justizkammer, von welcher man ihm große Hülfe versprochen hatte. Dieses diente aber nur zur Vergrößerung des Mißcredits, und der Vortheil davon war sehr geringe.

mal eine Menge von Bedürfnissen mehr, wo der Unverstand und die Unordnungen herrschen. Eine schlechte Regierung macht tausenderley Bedürfnisse nothwendig, die bey weisen und vorsichtigen Maasregeln entbehrlich gewesen wären. Die Folge von diesem Mißbrauche der Kräfte ist nicht allein, daß die Kräfte des Staats erschöpfet und wirklich verdorben werden; indem man die Unterthanen dadurch außer Stand setzet, ihre Arbeitsamkeit zu unterstützen und die Güter des Staats zu vermehren, sondern die noch übrigen Kräfte des Staats werden durch eine innerliche Fäulniß angegriffen und vernichtet. Ein Theil der Unterthanen begiebt sich aus dem Lande, und die übrigen ergeben sich der Verzweifelung, wovon die Niedergeschlagenheit und Faulheit allemal die Folge ist. Der Herr von **Montesquieu** (d) sagt sehr wohl: „Die Reichthümer des „Landes erwecken in allen Gemüthern den Ehrgeiz; die „Armuth aber ziehet die Verzweifelung nach sich. Der „Ehrgeiz wird durch die Arbeit angefeuret, aber die „Verzweifelung suchet ihren einzigen Trost in der Faul„heit. Die Natur ist billig gegen die Menschen. Sie „belohnet ihnen ihre Mühe, sie macht sie arbeitsam; „weil sie mit größern Arbeiten auch größere Belohnun„gen verbindet. Allein, wenn eine willkührliche „Macht denen Menschen diese Belohnungen der Na„tur entreißet; so wird man zur Arbeit verdrossen; „und der Müßiggang scheinet das einzige Gut zu seyn.„ Die Kräfte des Staats können zwar noch auf verschiedene andre Weise verdorben werden. So kann der Hochmuth die Faulheit nach sich ziehen; und so kann die Ueppigkeit, wenn sie nicht eine Tochter des Fleißes, sondern der Faulheit ist, wenn sie nicht mit Gütern des Landes, sondern mit ausländischen Waaren getrieben wird, das Verderben der Kräfte des Staats allerdings ver-

(d) Esprit des Loix, P. II. Liv. 13. chap. 2.

verursachen. Allein auch in diesen Fällen liegt die Schuld allemal an der obersten Gewalt. Der Hochmuth der Spanier entstehet blos daher, weil sich alle Abkömmlinge von alten Christen vor Edelleute halten; eine Sache, die durch die stillschweigende und in gewisser Maaße durch die ausdrückliche Verwilligung der Regierung bestätiget ist. Eine weise Regierung soll sich sehr wohl hüten, der Nation einen solchen Gegenstand des Hochmuths und mithin den Hang zur Faulheit mitzutheilen. Als Friedrich der Dritte in Dänemark denen Bürgern zu Koppenhagen, wegen ihrer muthigen Vertheidigung dieser Hauptstadt gegen die Schweden, die Rechte der Edelleute verliehe (c); so gab er ihnen eine Belohnung, die so wohl vor das Reich, als vor die koppenhagener Bürger selbst sehr unglücklich war. Die Folgen davon liegen heut zu Tage vor Augen. Eine jede Handwerksfrau kommt in der Kleidung als die vornehmste Dame aufgezogen, so, daß man zwischen ihr und der Gemahlinn eines Ministers keinen Unterschied erkennen kann. Ein jeder Handwerksmann hat den lächerlichen Hochmuth, den Sommer gleich andern Vornehmen auf dem Lande zuzubringen, und wenn er sich auch nur ein elendes Stübchen auf dem Dorfe miethen sollte. Ein jeder Bürger will herrlich leben und wenig arbeiten; warum? er ist ja ein Edelmann. Die Folge von dem allen ist, daß er, um seine Eitelkeit und Hochmuth zu unterstützen, das wenige, was er erarbeitet, in einen solchen außerordentlichen hohen Preiß setzet, daß Koppenhagen in Ansehung der Arbeiten der Handwerksleute, bey dem wenigen Gelde, das darinnen ist, die allertheureste Stadt von ganz Europa ist, worinnen alle solche Arbeiten in

(c) *Lettres sur le Danemark*, Lett. 10. p. 111. Holbergs dänische und norwegische Staatsgeschichte 1 Hauptst. 7 Abschnitt. S. 282.

einem ganz unerhörten, und noch ein- bis zweymal so hohen Preiße stehen, als in allen andern vornehmsten Städten von Europa; eine Sache, die in das Aufnehmen der Manufacturen und in tausend andre Dinge den allerschädlichsten Einfluß hat. Auf eben diese Art ist es allemal der Regierung beyzumässen, wenn die Ueppigkeit mit ausländischen Waaren die Kräfte des Staats verdirbt. Sie hat tausenderley Mittel in Händen, so wohl dieses zu verhindern, als die Arbeitsamkeit aufzumuntern.

§. 306.

Von dem Verderben der obersten Gewalt.

Die oberste Gewalt in allen Staaten ist einer ansteckenden Seuche unterworfen, die sich ihrer ganzen Natur bemeistert, und alle gesunde Säfte dergestalt mit ihrem Gifte beflecket, daß ihr Verderben auf hunderterley Arten daraus entstehet. Diese erschreckliche Seuche ist die falsche Ehre. Diese ist es, welche die Regenten verleitet, die Freyheiten und Gerechtsamen der Völker zu untergraben, und sich eine uneingeschränkte Gewalt zu verschaffen; eine Seuche, welche so viel Unglück und Blutvergießen unter den Völkern nach sich gezogen hat, woran manches Regentenhaus, als an einer auszehrenden Krankheit gestorben ist, und welches das Haus Stuart in die elende magere Gestalt versetzet, unter welcher es noch in der Welt herum schleichet. Diese falsche Ehre ist es, welche die Regenten beweget, mehr an Aufsehn erweckenden und in die Augen fallenden Anstalten und Unternehmungen zu arbeiten, als an solche Einrichtungen und Anstalten Hand anzulegen, worauf ihre eigene und ihrer Staaten dauerhaftige und wahre Wohlfahrt ankommt. Sie ist es, welche die Regenten veranlasset, sich in alle Angelegenheiten von Europa zum großen Nachtheil ihrer eigenen und ihrer Unterthanen Glückseligkeit einzumischen. Sie ist es, welche die Regenten anspornet, auf einem unüberlegten und unglücklich ausfallen-

fallenden Vorhaben zu beharren, wenn sie auch ihre Unterthanen durch die unglücklichen Folgen des Krieges, durch unerschwingliche Abgaben, durch Absorderung des zwanzigsten oder des zehenden Theiles ihres Vermögens, Abgaben, die allemal grausam und tyrannisch sind, weil ihnen der Feind selbst nicht so viel nehmen wird, in das alleräußerste Elend und Unglück versetzen. Kurz, sie ist es, welche verursachet, daß die Regenten ihren Ruhm, ihren Ehrgeiz, ihre Leidenschaften, der Wohlfahrt ihrer Unterthanen und ihrem eigenen Wohlstande vorziehen, welche mit der Wohlfahrt ihrer Unterthanen so genau verbunden ist, wie wir oben im siebenden Hauptstücke gezeiget haben. Fast alle Regenten sind mit dieser Seuche angestecket, jedoch immer einer mehr als der andre. Ludewig der Vierzehnte war von dieser Krankheit im höchsten Grade hingerissen. Wir haben davon sein eignes Bekenntniß. Er schrieb in dem härtesten Anfall dieses pestilenzialischen Fiebers an den Grafen von Estrades (f), seinen Bothschafter in London folgende Worte: „Ich glaube, daß sich dieses alles leicht „zutragen kann; und ich sehe eben so gut, als sie, wie „viel mir daran gelegen ist, daß es nicht also geschiehet. „Unterdessen schätze ich alles dieses vor nichts gegen einen Punkt der Ehre, bey welchem ich glaube, daß das „hohe Ansehen meiner Krone nur im geringsten beleidiget wird. Denn in einem solchen Falle ist es so weit „gefehlet, daß ich es mir zu Gemüthe ziehen, oder die „geringste Sorge darüber ankommen lassen sollte, was „einem andern Staate, wie Portugal, wiederfahren „könnte, daß ich vielmehr allezeit bereit bin, lieber „meine eigne Staaten der größten Gefahr auszusetzen, „als nur das geringste zu begehen, was meinen Ruhm „beflecken könnte, auf welchen ich vor allen Dingen, „als den vornehmsten Gegenstand aller meiner Unter-

(f) Lettres du Comte d'*Estrades*, Tom. I. p. 193.

„nehmungen, mein Augenmerk richte„. Ich glaube nicht, daß jemals ein Monarch ein Bekenntniß abgeleget hat, das verabscheuungswürdiger seyn könnte, und wodurch er sich im Grunde, ungeachtet aller dadurch bezeigten Ehr- und Ruhmsucht, mehr verunehret hätte, als Ludewig der Vierzehnte durch dieses Geständniß. Wie? ein Monarch, der nur um seiner Unterthanen willen vorhanden ist, dessen einzige Pflicht ist, seine Unterthanen glücklich zu machen, dessen Größe und Ehre blos auf die Glückseligkeit seiner Unterthanen ankommt (§. 66.); denn nichts kann eine wahre Ehre zuwege bringen, als was unsern Pflichten gemäß ist; und die Verletzung der Pflichten muß allemal Unehre nach sich ziehen; ein solcher Monarch, sage ich, will lieber seine Unterthanen der größten Gefahr aussetzen, als eine Declaration des englischen Hofes erdulden, die nach einer weit hergeholten Auslegung einer Drohung ähnlich war; (denn das war die Sache, worauf dieses Schreiben zielet) welch ein abscheuliches Bekenntniß! In was vor einen elenden Zustand aber Ludewig der Vierzehnte durch diese falsche Ehre sein Reich versetzte, haben wir schon in dem vorhergehenden Spho gezeiget. Ja er selbst wurde durch diese falsche Ehre zu der allergrößten Demüthigung gebracht. Er mußte in dem spanischen Erbfolgskriege auf das allerschimpflichste um den Frieden betteln. Wir wollen hierüber den Beaumelle (g) hören, der nichts weniger als geneigt ist, den Ruhm Ludewig des Vierzehnten darnieder zu schlagen. Er spricht: „Der König, welcher sich endlich demüthi-„gen mußte, schickte den Presidenten Rouille und den „Marquis de Torcy nach dem Haag, um die Bedin-„gungen des Friedens von den Alliirten zu vernehmen ..

„Der König erboth sich so gar von seinen Enkel abzu-„stehen;

(g) Nachrichten zum Leben der Frau von Maintenon, 3. Band, Kap. 8 und 9.

„stehen; allein die Alliirten forderten, daß er ihn zuvor „vom Throne stoßen sollte - - - . Nachdem nun Ludewig den Frieden verlanget hatte; so trieb man ihn „so weit, daß er ihn erbetteln mußte, und nachdem er „ihn erbettelt hatte, so mußte er ihn auch erkaufen. Damals machte ein witziger holländischer Kopf diejenige „Satyre, welche zum Titel hat: Der König von Frank„reich auf den Knien vor Holland„. Wie lächerlich fallen nunmehr nicht die in dem Schreiben an den Grafen von **Estrades** gebrauchten Ausdrücke von seinem Ruhme und von dem hohen Ansehn seiner Krone in die Augen? Und so wird es allen Regenten ergehen, die sich solchergestalt von der falschen Ehre hinreißen lassen? Sie ist die wahre Pest der Regenten und aller obersten Gewalt; und sie wird allemal die äußerste Schwäche und das Verderben der obersten Gewalt nach sich ziehen. Tausend Beyspiele der Geschichte bestätigen dieses. Statt aller aber können uns die spanischen Monarchen von der österreichischen Linie dienen. Niemand war von dieser Pest so sehr angesteckt als Philipp der Zweyte. Er selbst aber mußte bey allen Reichthümern der neuen Welt schon einen förmlichen Banquerout machen; und seine Nachkommen, Philipp der Dritte und Vierte, und Carl der Zweyte, befanden sich in einer solchen Schwäche, Ohnmacht und Erniedrigung, die sie bey allen Mächten in Europa verächtlich machte.

§. 307.

Wie die Liebe des Vaterlandes u. der Regierungsform verdorben und erstickei wird.

Eben diese falsche Ehre, dieses Verderben der obersten Gewalt, ist es, welche das Verderben des Grundes der Thätigkeit der Staaten (§. 15.) am meisten nach sich ziehet, das ist, welche die Liebe des Vaterlandes und der Regierungsform am meisten darniederschlägt. Wenn die Regenten ihre vermeynte Ehre, ihren Ruhm ihr Ansehn mehr lieben, als ihre Unterthanen; wenn sie, um

um diese Leidenschaften zu vergnügen, ihre Unterthanen in das äußerste Unglück und Elend versetzen; wie ist es denn möglich, daß die Unterthanen ihr Vaterland und die Regierungsform lieben können? Werden sie nicht vielmehr diese unglückliche Himmelsgegend, die vor sie mit nichts als Jammer erfüllt ist, verabscheuen, und die Regierungsform verfluchen, die, da sie die Quelle ihrer Glückseligkeit seyn sollte, nichts als ein wütender Strom ist, der sie mit Noth und Elend überschwemmet! Dennoch ist es hauptsächlich diese Liebe der Regierungsform und des Vaterlandes, worauf die Thätigkeit des Staats ankommt, und welche den ganzen Staatskörper beleben muß. Wenn also die Regenten diesen Grund der Thätigkeit verderben und ersticken; so ist das eben so viel, als wenn sie aus dem Staat einen leblosen todten Körper machen, der weder Willen und Muth, noch Kräfte hat, sich zu bewegen, sondern der, wie der unglückliche erstorbene Staat des Despoten, gleich einer Puppe auf dem Theater an dem Drate gezogen werden muß; und mit welchem sie also wenig oder gar nichts ausrichten werden. Denn nichts schläget die Liebe des Vaterlandes wohl mehr darnieder, als die Despoterey, oder welches einerley ist, die Tyranney. Ein Regent aber, der seinen Ruhm, Ansehn, vermeynte Ehre und übrigen Leidenschaften der Wohlfahrt seiner Unterthanen vorziehet; der, statt ihre Glückseligkeit zu befördern, sie in das Elend und Unglück stürzt, ist allemal ein Tyranne, so wenig er es sich einbildet; und eben diese Leidenschaften sind es, welche die Regenten zur Despoterey auch in Ansehung der äußerlichen Form führen. Ein Despot aber erwartet eine ganz unmögliche Sache, wenn er sich die Liebe seines Volks und der Regierungsform verspricht. Wo der Regent nichts als sich selbst liebt, wo er seiner Eigenliebe alles und so gar die geheiligsten Rechte der menschlichen Gesellschaft aufopfert, da kann

nach

nach der Natur der Sache keine Liebe der Unterthanen entstehen. Alle Arten von Liebe erfordern eine gegenseitige Liebe. Jedoch die Despoterey und der Vorzug, den die Regenten der falschen Ehre und andern Leidenschaften vor der Wohlfahrt ihrer Unterthanen geben, sind es nicht allein, welche die Liebe des Vaterlandes ersticken und verderben. Eine jede unordentliche und schwache Regierung wird diese Liebe nach der Maaße ihrer Fehler und Gebrechen darnieder schlagen. Eine Regierung, die durch ihre Nachläßigkeit und Mangel der Ordnung denen Bedienten des Staats die Bedrückung und Aussaugung der Unterthanen gestattet; eine Regierung, die durch ihre Schwäche, Parteyen und Factionen im Staate veranlasset; eine Regierung, welche das Ansehn der Gesetze nicht aufrecht zu erhalten weis, und daher allerley Unordnungen entstehen läßt; eine solche Regierung wird allemal die Liebe des Vaterlandes und der Regierungsform nach dem Verhältniß ihrer Schwäche, und der daraus entstehenden Unordnungen vermindern. Selbst die Democratie, die durch die Liebe des Vaterlandes so große Dinge ausrichten kann, wird diesen Grund der Thätigkeit verlieren, so bald die Gesetze ihr Ansehn verlohren, und das Volk und die Obrigkeit die Grundgesetze nicht mehr vor Augen haben. Die Parteyen werden nicht nach der Liebe des Vaterlandes handeln, der Eigennutz wird sich aller Gemüther bemächtigen, und die Republik wird an dem Rande ihres Unterganges stehen.

§. 308.

Auf was Art die allgemeine Triebfeder aller Staaten, die Tugend, verdorben wird.

Wenn die Menschen die Tugend verlassen, und sich den Lastern ergeben; so haben sie entweder einen bösen verdorbenen Willen; oder wenn der Wille gut ist; so haben sie nicht Standhaftigkeit genug, denselben auszuüben, sondern sie lassen sich von den Lastern überraschen und gleichsam wider Willen hinreißen. Eben diese Be-

schaffenheit hat es mit denen Staaten, wenn ihre allgemeine Triebfeder, die Tugend, verdorben ist, oder ganz und gar ermangelt. Entweder der vereinigte Wille des Staats, das ist, die Gesetze, als wodurch sich der Wille des Staats allein erklären kann, sind böse und taugen gar nichts; oder die Gesetze werden nicht ausgeübet und gehandhabet. Wenn die Gesetze nicht durchaus böse sind; so kann die Tugend dabey bestehen. Die Macht dieser Triebfeder kann so gar die Wirkung einiger bösen Gesetze verhindern. So lange die Römer Tugend hatten; so hatten verschiedene üble Grundverfassungen und Gesetze keine nachtheiligen Folgen. Allein, so bald die Gesetze nicht gehandhabet werden; so kann auch keine Tugend mehr statt finden. Die politische Tugend, wovon hier die Rede ist, bestehet hauptsächlich in Erfüllung der bürgerlichen Pflichten und Gesetze, das Verderben der Tugend aber entstehet hauptsächlich aus zwo Quellen, aus deren schlechten Erziehung der Kinder, und aus dem bösen Beyspiele der Regierenden. Eine üble Kinderzucht macht die Laster zu Sitten des Volks; und wo die Sitten und Gesetze zweyerley von einander ganz verschiedene Dinge sind, wie alle so genannte vernünftige Völker von Europa diese durchaus fehlerhaftige Einrichtung haben, da werden die Sitten allemal tausendmal mächtiger seyn, als die Gesetze. Man wird die Gesetze, die den Sitten entgegen sind, wenn sie in der That gehandhabet werden, vor ein hartes tyrannisches Joch halten; wenn sie aber wenig oder gar nicht gehandhabet werden, so wird man sie vor ein lächerliches Ueberbleibsel der Einfalt der Alten ansehen, das vor unsre Zeiten eben so abgeschmackt ist, als ihre außer der Mode gekommene Kopfzierathen und Kragen. In der That, wenn die Sitten die so genannte Galanterie, oder einen freyen und vielleicht frechen Umgang zwischen beyderley Geschlechtern billigen; so ist es ungereimt,

gereimt, widersinnisch und so gar lächerlich, wenn die Gesetze diesen freyen Umgang und die Folgen davon verdammen wollen. So lange wir nach den Sitten denjenigen ehren, der durch Betrug, ungerechte Erwerbung und stinkende Wege zu Reichthum und Würden gelanget ist; so werden die Gesetze diese Dinge vergeblich verdammen. Hierinnen liegt die wahre Ursache, warum so wenig Tugend unter den europäischen Völkern ist; und so lange nicht Kinderzucht, Sitten und Gesetze mit einander übereinstimmen, so wird man vergeblich eine Besserung erwarten. Die zwote Hauptquelle des Verderbens der Tugend, das böse Beyspiel der Regierenden, ist nicht weniger mächtig. Ihr Beyspiel hat tausendmal mehr Einfluß und Wirkung auf die Sitten und Tugenden der Völker, als alle Gesetze. Wenn der Regent, der Hof, diejenigen, so am Ruder des Staats bey Hofe und in den Provinzen sitzen, rechtschaffene und tugendhafte Leute sind; so wird es gar nicht schwer seyn, die Gesetze und die Triebfeder der Tugend im Staate aufrecht zu erhalten; allein, wie der Herr von Montesquieu (h) sehr wahr saget, ob er gleich zu viel daraus schließet: „Es ist etwas sehr schweres, daß bey dem „schändlichen Betragen der Vornehmsten eines Staats, „die Niedrigen allein tugendhafte Leute seyn könnten; „daß jene als Betrüger handeln möchten, und daß diese „sich nur gutwillig betrügen lassen sollten„.

§. 309.

Eine jede Regierungsform wird durch das Verderben ihrer besondern Triebfeder verdorben.

Dasjenige, was wir zeither vorgetragen haben, sind allgemeine Quellen und Ursachen des Verderbens, die alle Staaten insgemein, ohne Unterschied der Regierungsform, betreffen können. Allein, es giebt noch besondere Quellen des Verderbens, die eine jede Regierungsform insbesondre angehen. Da eine jede Regierungsform ihre

(h) Esprit des Loix, P. I. Liv. 3. Chap. 5.

ihre besondre Natur und Triebfeder hat (§. 17.), wodurch sie von andern unterschieden, und zu demjenigen eigentlich determiniret wird, was sie ist; so siehet man leicht, daß, so bald diese besondre Natur und Triebfeder verdorben ist, auch die Regierungsform selbst sich zugleich im Verderben befindet. Wenn in der Monarchie die Triebfeder der Ehre verdorben wird; wenn, wie sich der Herr von Montesquieu ausdrücket, die vornehmsten Würden, Kennzeichen der vornehmsten Knechtschaft sind, und wenn nicht wahre Ehre und Verdienste, sondern Schmeicheley, Anhänglichkeit, Verfolgungen, Unterdrückungen und ungerechte Bereicherungen die Wege zu dem Vorzuge sind: alsdenn wird entweder die Monarchie in eine vollkommene Despoterey und Tyranney ausarten, oder das zur Verzweiflung gebrachte Volk wird, wie die Holländer im sechzehnten Jahrhundert, wie die Engländer im vorigen Jahrhundert, und wie so viele andre auf das äußerste getriebene Völker die Monarchie durch Aufruhr abschaffen, und eine andre Regierungsform einführen. Wenn die Aristocratie die Triebfeder der Mäßigung außer Augen setzet; wenn der herrschende Adel sich über die Gesetze erhebet, sich unmäßig bereichert und das Volk bedrücket; so wird die Aristocratie sich entweder in eine Monarchie oder Democratie verwandeln. Wenn das Volk in der Democratie seine Triebfeder, die Liebe zur Gleichheit verdorben hat; wenn es dem Ehrgeize einiger seiner Bürger zu viel Raum läßt; wenn es die Gleichheit auf das äußerste treibt, und seinen erwählten Obrigkeiten nicht gehorchet; so ist die Regierungsform verdorben, und sie wird sich entweder in eine Monarchie oder Aristocratie verändern. Alles dieses hat der Hr. von Montesquieu so wohl ausgeführet (i), daß wir uns dabey aufzuhalten nicht nöthig haben. Allein, es giebt noch andre

(i) Esprit des Loix, P. I. Livr. 8. Chap. 2-7.

andre Ursachen des Verderbens in jeder Regierungsform, die wir mithin etwas näher betrachten müssen.

§. 310.

Von dem besondern Verderben der Monarchien, das hauptsächlich durch die schlechte Erziehung der königl. Prinzen veranlasset wird.

Eine der wichtigsten Ursachen des Verderbens in der Monarchie ist ohne Zweifel die schlechte Erziehung der Prinzen. Fast allenthalben läßt man sie in einer rechten Trunkenheit von ihrer Hoheit aufwachsen. Alles schmeichelt ihnen und schmiegt sich vor sie; da man ihnen doch, wenn man sie vernünftig erziehen wollte, kaum sollte wissen lassen, wer sie wären. Die Folgen hiervon vor die armen Völker sind sehr traurig. Erstlich lernen die Prinzen nichts. **Karneades** beym **Plutarch** (k) sagt: „Die einzige Sache, welche die Kinder großer Herren vollkommen lernen, ist, mit Pferden wohl umzugehen; denn bey allen andern Uebungen schmiegt sich jeder vor ihnen, und giebt ihnen gewonnen; allein ein Pferd ist kein Schmeichler, oder gefälliger Hofmann, und wirft den königlichen Prinzen so gut herunter als den Sohn eines Lastträgers.„ Alles, was sie lernen, das sind Sprachen, weil man ihnen weiß machet, daß sie dieselben unumgänglich nöthig haben, um mit fremden Abgesandten zu reden; und nichts hat in der That ein König weniger nöthig, als Sprachen. Carl der Zwölfte, der kein Französisch lernen wollte, hatte vollkommen Recht, wenn er sagte, er verlangte, daß ein französischer Abgesandter, der nach Schweden käme, schwedisch sprechen könnte, so wie er allemal einen nach Frankreich schicken würde, der französisch redete. So erfordert es auch die Natur der Sache, und es ist eine unanständige Erniedrigung fast aller europäischen Höfe, daß sie alle Unterhandlungen in französischer Sprache pflegen. Sachen, Sachen sind

(k) *Plutarch.* in libello: quomodo amicus ab adolatore discerni possit.

sind es, die ein königlicher Prinz erlernen muß. Wir haben oben in einem besondern Hauptstücke gezeiget, daß ein Fürst gelehrt seyn müsse; und ich halte es so gar vor die allerlächerlichste Sache, daß sich jemand heraus nehmen will, Völker zu regieren, der die Natur und das Wesen der Dinge nicht verstehet, der keine Grundsätze von den Angelegenheiten und Geschäfften hat, denen er vorstehen soll, und der keine Kenntniß von denen anzuwendenden Mitteln besitzet. Ein ungelehrter Fürst, ein ungelehrter Minister, das ist ein viel lächerlichers Ding, als ein gebohrner Edelmann, der ein gebohrner Rath seines Vaterlandes seyn soll, er mag ein Dummkopf seyn, er mag seines Vaters Sohn seyn oder nicht, worüber Schwift seinen Horway so aus vollem Halse lachen läßt. Der gewöhnlichste Erfolg, wenn ein Fürst ungelehrt ist, ist dieser, daß sich die Monarchen sehr wenig um die innern Angelegenheiten ihres Reichs bekümmern, die doch in einer weisen Regierung allemal das Hauptwerk ausmachen sollen, und sich dargegen desto mehr der auswärtigen Geschäffte annehmen. Allein, weil auch hierzu eine große Erkenntniß, richtige Grundsätze und eine vollkommene Kenntniß so wohl ihres eignen Reichs, als der übrigen europäischen Staaten erfordert wird, wenn diese Geschäffte mit Weisheit und zur wahren Wohlfahrt ihres Reichs geführet werden sollen, Wissenschaften, die sie gleichwohl nicht besitzen; so verfallen sie auf so genannte Staatsstreiche, politische Betrügereyen und Cabalen, und andre dergleichen elende kleine Künste, die allemal ihnen und ihren Staaten am meisten verderblich sind. Hierinn suchen sie die Weisheit zu herrschen, und nichts ist elender und thörichter als dieses, weil daraus niemals etwas anders entstehet, als eine allgemeine Zerrüttung und Verwüstung, und das Verderben ihrer eignen Staaten und Reiche, so wie uns Teutschland heutiges Tages das

traurige

traurige Bild davon vor Augen stellet. Es ist eine allgemeine Anmerkung, die man mit tausend Beyspielen bestätigen kann; daß, je ungelehrter und unwissender die Regenten und die Minister sind, desto mehr Händel und Unruhen fangen sie an; und die Sache ist ganz natürlich; denn wenn sie eine gründliche Einsicht und Erkenntniß hätten; so könnten sie nur auf wahre, wesentliche, wirksame und dauerhaftige Mittel zur Glückseligkeit der Staaten verfallen. Da sie aber diese Einsicht nicht haben, und doch ihre Staatsklugheit wirken lassen wollen; so sind nur diese kleine, elenden, spitzfündigen Künsteleyen in ihrer Gewalt, die wenig wahre Weisheit und Erkenntniß erfordern. Die zweyte traurige Folge vor die monarchischen Völker aus der schlechten Erziehung der Prinzen ist, daß, da sie mit nichts als Gedanken von ihrer Hoheit erfüllt sind, sie dereinst als Regenten glauben, daß sie alles ihrer Hoheit, ihrer Ehre und ihrem Ansehn aufopfern müssen. Da entstehen denn solche schöne Grundsätze, daß man vorhin (§. 306.) erzählter maßen mit Ludewig dem Vierzehnten lieber seine Unterthanen der äußersten Gefahr aussetzen, als eine vermeynte Drohung leiden will, daß man seine Unterthanen lieber allen erschrecklichen Folgen des Krieges überlassen und sie durch unermäßliche Abgaben mehr als der Feind ruiniren will, ehe man die seiner Hoheit vermeyntlich unanständige Erklärung, noch eine Zeit lang Friede zu halten, thun will. Eine dritte eben so betrübte Folge ist es, daß die Prinzen, da bey deren Erziehung sich alles vor ihnen bieget und schmieget, niemals ihrem Willen Einhalt zu thun lernen. Nichts aber ist so nothwendig, als daß auch der allerunumschränkteste Monarch seinen Willen beugen und beständig unter dem Gehorsam der Vernunft erhalten lernet. Eine Privatperson kann eher ihren besondern Willen und Eigensinn haben; wenigstens schadet

det sie dadurch allein sich selbst. Allein ein Monarch schadet nicht allein dadurch sich selbst, sondern ziehet auch seinem gesammten Reiche und Unterthanen das Verderben zu, und setzet mithin gröblich seine Pflicht außer Augen. Er kann eigentlich gar keinen besondern Willen haben. Er muß nur einen allgemeinen Willen haben. Dieser allgemeine Wille bestehet in dem festgesetzten Plan der Regierung, in denen angenommenen Regierungsgrundregeln und in denen weislich gemachten Einrichtungen und Ordnungen, und hiervon darf er durch seinen persönlichen Willen nicht abgehen (§. 184.). Außerdem wird er allemal den Weg zu der Unordnung und dem Verderben eröffnen. Insonderheit, wenn er sein Reich vor dem Verderben bewahren will; so kommt alles darauf an, daß er die oben angenommenen Grundregeln, als seinen unverbrüchlichen Willen ansiehet. Wenn er die Freyheit und das Eigenthum der Unterthanen verletzet; so wird er der Bevölkerung schaden, er wird die Arbeitsamkeit und den Fleiß der Unterthanen niederschlagen und sein Reich wird mithin schwach werden, und sich dem Verderben nähern. Wenn der Monarch oder seine Minister die Hände in den Lauf der Justiz schlagen; so wird er denen Ungerechtigkeiten Thür und Thor öffnen; und die Geschichte belehret uns, daß dieses allemal der Anfang des Verderbens in den Reichen und Staaten gewesen ist. Wenn er von dem Grundsatz abweicht: die Abgaben seiner Unterthanen nicht zu erhöhen; so werden sich alle Augenblicke eingebildete Bedürfnisse des Staats finden; es werden sich Leute finden, die Bedürfnisse erregen und nothwendig machen, wo keine waren; und so wird man die Unterthanen nach und nach aussaugen, sie matt und kraftlos machen und durch ihr Verderben zugleich das damit nothwendig verbundene Verderben des Staats verursachen. Wenn man unnöthige Kriege führet; so wird man die Kräfte

des Staats vergeblich erschöpfen; man wird denen Manufacturen und Commercien des Staats das äußerste Nachtheil zuziehen, man wird den Staat entvölkern; und was kann wohl anders die Folge davon seyn, als dessen Verderben? Allein, wenn der Monarch nicht als Prinz gelernet hat, seinen Willen zu beugen: so wird man von ihm vergeblich erwarten, daß er diese Grundregeln als eine unverbrüchliche Richtschnur seines Willens ansehen soll. In der Erziehung der Prinzen also stecket die hauptsächlichste Wurzel des Verderbens vor die Monarchien. Eine gute Erziehung wird allemal ihre Wirkung haben. Alexander, von dessen Erziehung wir oben geredet haben, war der großmüthigste, gerechteste, weiseste und bescheidenste Monarch, so wie er der allerheldenmüthigste und tapferste war. Mitten in dem erstaunlichen Laufe seiner Siege schrieb er noch immer an den Aristoteles und bath sich seinen Rath zu Besserung seines Geistes und seiner Sitten aus (l). Wenn endlich das Verderben sich seiner bemächtigte; so muß man bedenken, daß gewiß kein Mensch in der Welt auf eben der erstaunlichen Höhe gestanden haben würde, den der Schwindelgeist nicht angekommen seyn würde. Der Herzog von Burgund, der als Dauphin von Frankreich starb, hatte gewiß alle

(l) *Q. Curt.* l. 1. c 3. Igitur postea quoque maximis rebus intentus Alexander non omisit magistrum venerari, crebroque per literas compellavit hominem, nec disciplinarum arcana sed & morum remedia petiit. Atque illa rescripsit, quibus ipsius atque subditorum felicitati consultum opinabatur: Meminisset, tantam ipsi concessam esse potentiam, ut prodesset hominibus, non ut eos laederet; irae quoque, in quam maxime praecipitem noverat, modum poneret; neque enim irascendum inferioribus, parem autem ipsi esse neminem.

alle diejenigen weisen, edlen und gerechten Grundsätze, die erfordert werden, um die Unterthanen glücklich zu machen, und die ein Prinz haben konnte, der von dem Verfasser des Telemachs unterrichtet war. Frankreich würde unter seiner Regierung das allerglücklichste Reich geworden seyn, und Europa den vollkommensten Frieden genossen haben, wenn es Gott gefällig gewesen wäre, diesen unvergleichlichen Prinzen der Welt zu lassen. Die Perser übergaben den Prinzen, der zur Thronfolge bestimmt war, denen vier allervortrefflichsten und berühmtesten Männern in der ganzen Nation, nämlich dem weisesten, dem gerechtesten, dem mäßigsten und dem tapfersten zum Unterricht (m). Ich kenne einen alles vermögenden Minister, der den Nachfolger herzlich gern von denen vier allerschlechtesten Männern in der ganzen Nation unterrichten ließe, wenn es nur möglich wäre, ohne seine Absicht allzu deutlich zu verrathen.

§. 311.

Von dem besondern Verderben der Aristocratie durch die Bereicherung der Vornehmen.

In der Aristocratie giebt es gleichfalls eine solche Hauptquelle des Verderbens, aus welcher, wenn sie einmal eröffnet ist, das Uebel in großen Strömen auf die Republik herabfließet. Diese ist die Bereicherung des Adels und insonderheit der obrigkeitlichen Personen. Sobald einmal die Begierde zur Bereicherung in der Aristocratie einreißet, so ist alles verdorben. Die Statthalter in den Provinzen, die Richter, die Einnehmer der öffentlichen Gelder und alle obrigkeitliche Personen, werden die Bürger und Unterthanen auf tausenderley Art bedrücken und schinden; sie werden ihnen Mark und Blut aussaugen, und mithin den Staat selbst äußerst matt und kraftlos machen. Das war der Anfang von dem Verderben der römischen Republik; und die

(m) *Plato* in Alcibiade prim.

die Sache gieng endlich so weit, daß man die römische Geschichte nicht lesen kann, ohne über die abscheulichen Schinderenen zu erstaunen, welche der Verres und andre römische Statthalter, mit denen es deshalb öffentlich zur Sprache kam, in ihren Provinzen ausgeübet haben (n). Von der Schinderey der Unterthanen wird es so dann zur Bestehlung der Republik und ihrer Einkünfte selbst kommen. Alle diejenigen, welche mit denen Einkünften und Ausgaben der Republik zu thun haben, die Finanz- und Kriegsbedienten werden sich auf Unkosten des Staats bereichern. Ein jeder wird dem andern durch die Finger sehen müssen, weil es keiner besser macht, als der andre. Als Hannibal im zweyten punischen Kriege aus Italien nach Karthago zurück kam; so fand er, daß alle Obrigkeiten und Staatsbediente die öffentlichen Einkünfte des Staats bestohlen und zu ihrem Vortheil unterschlugen. Bey dieser Beschaffenheit wird der Staat die Unterthanen immermehr durch Auflagen erschöpfen müssen, und dennoch wenig oder gar keine Macht und Stärke haben, seinen Feinden Widerstand zu leisten. Jedoch alles dieses ist vielleicht noch das geringste Uebel. Die Vornehmen, oder der Adel, der auf diese Art unermäßliche Reichthümer an sich gezogen hat, wird solche zeigen wollen; er wird in Ueppigkeit, Pracht und Verschwendung verfallen, und dadurch wird vollends alle Tugend und die Triebfeder der Mäßigung verlohren gehen. Diejenigen aber, die solche große Reichthümer in Händen haben, so bald sie sich durch einige vorzügliche Thaten nur in etwas von dem andern unterscheiden, werden so fort auf den Anschlag verfallen, die Republik über den Haufen zu werfen, und sich zu Herren darüber zu machen. Sie wird also ganz unfehlbar entweder wegen ihrer großen Schwäche ein Raub eines auswärtigen

(n) *Cic.* Orat. contra Verrem. XX. *Tit. Liv.* Lib. 38.

Feindes, oder die Beute eines ehrgeizigen Edelmanns werden. Alles dieses aber sind die Folgen aus der verderblichen Quelle der Bereicherung, die man denen Obrigkeiten gestattet. Eine Aristocratie kann demnach nicht aufmerksam genug seyn, um die allerersten Schritte darzu zu verhindern, und alle Glieder des Adels beständig in den allergenauesten Schranken zu erhalten. Vielleicht befindet sich die Republik Bern itzo noch auf dem ersten Schritte zu diesem Verderben. Die Landvoigteyen und Amtmannsstellen werden von allen Mitgliedern des großen Raths begierigst gewünschet, weil der Landvoigt oder Amtmann durch die Strafen, die sein eigen sind, und die ihn natürlicher Weise zu strafen sehr geneigt machen müssen, und durch andre Mittel Gelegenheit hat, sich zu bereichern. Itzo würde es noch Zeit seyn, diese Strafen berechnen zu lassen, denen Amtleuten zureichende Besoldungen auszusetzen, und ihnen alle Mittel und Wege zu beschneiden, die Unterthanen zu bedrücken. Diese Quelle des Verderbens hat das besondere, daß, wenn sie einmal stark überläuft, sie sich gar nicht mehr verstopfen läßt; denn gleichwie alle daraus ihren besondern Vortheil ziehen; so will alsdenn niemand wider sich selbst arbeiten.

§. 312.

Von dem Hochmuthe des Volks, als dem besondern Verderben der Democratie.

Auch in der Democratie findet sich eine solche besondere Quelle des Verderbens. Dieses ist der Hochmuth des Volks, der durch herrliche Siege, Eroberungen und andern von dem Volke glücklich ausgeführten Unternehmungen entstehet. Dieser Hochmuth führet das Volk gemeiniglich zu einem stolzen Vertrauen auf seine Sicherheit, zu kühnen Unternehmungen, welche dessen Kräfte übersteigen, und nicht selten zu dem Anfang von Ausschweifungen und Lastern, welche den Verlust der Tugend nach sich ziehen. Dieser Hochmuth ver-

verursacht nicht selten, daß es den Gehorsam verabscheuen lernet, und denen von ihm erwählten obrigkeitlichen Personen nicht mehr gehorchen will. Eitel Wege, welche die Democratie ins Verderben führen. Man kann den Anfang von dem Verderben der Athenienser von der Schlacht bey Salamin an rechnen. Dieser glorreiche Sieg war die Quelle des atheniensischen Hochmuths, und mithin auch die Quelle ihrer Laster und Unordnungen, und endlich auch ihres Verderbens. Wenigstens schreibet Aristoteles (o) das Verderben von Athen dieser Ursache zu. Es dürfte auch nicht an neuern Beyspielen ermangeln. Vielleicht kann man Holland einen solchen Hochmuth beymässen, der im Jahr 1672 um ein Haar den Untergang der Republik verursacht hätte. Als die vereinigten Provinzen einen beynahe achtzigjährigen Krieg wider die ganze spanische Monarchie ausgehalten hatten; als sie den Krieg wider England mit gleichem Vortheil aushielten, und denselben durch Ruinirung eines großen Theils der englischen Seemacht zu Chattam endigten, eine That, die mehr Aufsehn als Nutzen erwarb, als sie bald darauf durch die Triple-Allianz von Aachen den König von Frankreich nöthigten, von Verschlingung der spanischen Niederlande abzustehen; so schien sich ein Schwindelgeist des Hochmuths der Republik zu bemächtigen. Sie glaubte, daß sie so angesehen und respectabel in Europa wäre, daß sich weiter keine europäische Macht wagen könnte, sie anzugreifen. Zu einer Zeit also, da sie Frankreich auf keinerley Art schonten, da sie wenigstens noch sahen, daß sehr satyrische Medaillen wider Ludewig den Vierzehenden zum Vorschein kamen, setzten sie alle Vorsorge vor ihre Sicherheit außer Augen, und ließen ihre Landmacht in den verächtlichsten Zustand gerathen. Die Waffen Ludewigs des Vierzehenden, die sie wie eine reißende Fluth über-

(o) *Aristot.* Politic. lib. 5. cap. 4.

überschwemmten, würden auch gewiß der Republik damals den gänzlichen Umsturz gegeben haben, wenn sie nicht den Entschluß faßten, den Rest ihres Landes durch die Ueberschwemmung zu retten, und wenn Ludewig selbst nicht so viele Fehler dabey begangen hätte.

§. 313.

Anmerkung über die Hülfsmittel wider das Verderben der Staaten.

Indem man die Quellen und Ursachen des Verderbens anzeiget; so giebt man auch zugleich die Hülfsmittel wider dasselbe an die Hand. Alle Verbesserungen und Hülfsmittel müssen nämlich dahin gerichtet seyn, das Uebel in seinen Quellen zu verstopfen. Alle andre Heilungsmittel sind nicht von der geringsten Wirkung. Denn wenn sie auch zu helfen scheinen; so wird doch am Ende nichts gethan seyn, als daß man den Schaden mit einer blos äußerlichen Haut überzogen hat, und die Wunde wird noch voller Euter und Geschwüre stecken, die gar bald desto unheilbarer hervor brechen werden. Das Hauptwerk aber, wenn man das Verderben des Staats gewahr wird, kommt darauf an, daß man den Grund der Thätigkeit und die Triebfedern des Staats, die Liebe des Vaterlandes, Tugend und Ehre wieder herzustellen und zu spannen suchet. Das wird allemal das kräftigste Hülfsmittel seyn. Nebenursachen des Verderbens aber und die Vorsichten und Hülfsmittel darwider können hier nicht angeführet werden. Diese wird man in der Staatskunst, der Policey und andern besondern Staatswissenschaften antreffen.

Das



Das zweyte Hauptstück.

Von der Eroberungsbegierde.

§. 314.

Sollte es wohl mit der Natur und Endzweck der bürgerlichen Verfassungen verträglich seyn, daß es kriegerische Staaten geben könnte. Ich habe hiervon anderwärts (p) folgendergestalt geredet: „Zuförderst müssen wir uns einen zureichenden Begriff „verschaffen, was ein kriegerischer Staat ist. Es kann „hierdurch ohne Zweifel nicht verstanden werden, daß „ein Staat auf seine Selbsterhaltung bedacht seyn, und „zu seiner Vertheidigung ein wohleingerichtetes und „tapfres Kriegsheer unterhalten soll. In diesem Ver- „stande müssen alle Staaten kriegerisch seyn, die Re- „publiken so wohl als die Monarchien. Es muß also „unfelbar mehr unter einem kriegerischen Staate ver- „standen werden, nämlich ein Staat, der zu seiner haupt- „sächlichsten Absicht hat, über seine Nachbarn Erobe- „rungen zu machen. Allein, man gebe wohl Acht, was „dieser Begriff in sich schließet. Eine kriegerische Na- „tion in diesem Verstande würde unter den freyen Mäch- „ten eben dasjenige seyn, was ein Spitzbube und Räu- „ber in der bürgerlichen Gesellschaft ist. Diese Ver- „gleichung ist allerdings gegründet. Ein Volk so wohl, „als ein jeder Mensch in der bürgerlichen Gesellschaft, „ist zu seiner Selbsterhaltung und zu Beförderung seiner „Glückseligkeit befugt. Allein, beyde müssen ihre Selbst- „erhaltung und Glückseligkeit ohne Nachtheil eines drit-

Ob es kriegerische Staaten geben kann.

(p) Man sehe meine Abhandlung von dem Wesen des Adels und dessen Verhältniß gegen die Commercien. S. 268. f. die meiner Uebersetzung des handelnden Adels beygefüget ist.

„ten befördern; am allerwenigsten aber dürfen sie sich „zu diesem Endzwecke der Güter und Besitzungen eines „dritten unrechtmäßiger und gewaltsamer Weise bemäch- „tigen. Wenn ein Mensch in der bürgerlichen Gesell- „schaft seine Selbsterhaltung und Glückseligkeit auf diese „Art suchet; so ist er ein Spitzbube und Räuber; und „eine Nation, die eben dieses gegen die Besitzungen und „Länder andrer Staaten thut, kann unter den freyen „Mächten nichts anders seyn. Sie wird es nur in viel „größrer Maaße seyn; je größer das Elend und Unglück „ist, das dadurch dem menschlichen Geschlechte zugezo- „gen wird.„ Es kann also nach gesunden Begriffen, und nach dem Endzweck der Republiken gar keine kriegerische Nation geben, oder sie wird eben so wohl den allgemeinen Haß und Abscheu verdienen, als ein Räuber in der bürgerlichen Gesellschaft.

§. 315.

Ob die Monarchien kriegerische Staaten sind.

Unterdessen glaubt man doch, daß insonderheit die Monarchien als solche Staaten angesehen werden müssen, welche ihrer Natur nach kriegerisch sind. In dem sonderbaren und zuletzt scherzhaften geführten Streite in Frankreich über die Frage: Ob es der Wohlfahrt des Staats gemäß sey, daß der Adel Kaufmannschaft treibe, haben alle diejenigen, welche diese Frage verneinet haben, sich darauf berufen, daß die Monarchien kriegerische Staaten wären, und folglich der Adel darinnen allein bey denen Waffen erhalten werden müßte. Diese Meynung rühret von dem Herrn von Montesquieu her, der in seinem Buche von den Gesetzen hin und wieder (q) den Krieg und die Vergrößerung des Staas als den Geist, die Seele und die natürliche Eigenschaft der Monarchien ausgiebt. Allein, wenn man dieses

(q) Esprit des Loix, P. II. Livr. 9. chap. 2.

dieses sonst vortreffliche Werk aufmerksam betrachtet; so findet man allenthalben, daß er die Staaten vorstellen wollen, nicht, wie sie ihrer Natur nach seyn sollten, sondern wie sie sind, wenn das Verderben derselben, und die Fehler der Regierenden einen sehr hohen Grad erreichet haben. In eben dieser Absicht läugnet er, daß die Triebfeder der Monarchien die Tugend sey; weil man an den Höfen der Monarchen keine Tugend wahrnehme, wobey er eine Abschilderung von den Höfen machet, wovor redliche und tugendhaftige Menschen zu erschrecken Ursache haben. Wir haben einen Theil dieser Stelle in dem vorhergehenden Hauptstücke angeführet. Ueberhaupt ist wohl ohne Zweifel der Endzweck seines ganzen Werks satyrisch, den er mit häufiger Untermischung historischer Anmerkungen und vortrefflicher Betrachtungen über die Gesetze zu verbergen gesucht hat. In dieser Absicht hat er auch das Wesen und den Endzweck der Staaten nicht dergestalt zum voraus abgehandelt, als es die Natur eines solchen Werks erforderte, und wovon er nach seiner großen Einsicht die Nothwendigkeit nicht verkennen konnte. Allein, wenn er dieses gethan hätte; so wurde alsdenn die Satyre, den verderbten Zustand der Staaten und insonderheit der Monarchien zu schildern, gar zu offenbar; er mußte sich also stellen, als wenn er glaubte, daß dieser verderbte Zustand ihre eigentliche Natur sey.

§. 316.

Die Eroberungssucht in denen Monarchien ist denen Unterthanen sehr nachtheilig.

Ich werde um so eher bewegt, davor zu halten, daß der Herr von Montesquieu den Geist der Eroberung denen Monarchien nur satyrisch beyleget, weil er selbst behauptet, daß die alten Einwohner einer Monarchie, welche erobert, gemeiniglich unglücklich dabey sind. Kann man aber wohl im Ernst dasjenige vor die Seele und die Natur eines Staats halten, was ihn unglücklich macht?

Er redet hiervon (r) folgendergestalt: „In einer Mo„narchie, welche sich lange Zeit bearbeitet hat, andre „Länder zu erobern, werden die Provinzen ihres alten „Erbstaates gemeiniglich sehr gedrücket seyn. Sie em„pfinden so wohl die Last der neuen, als der alten Miß„bräuche; und eine weitläuftige Hauptstadt, welche „alles verschlinget, entblößet sie vom Volke = = =. Das „ist der nothwendige Zustand einer Monarchie, welche „erobert. Ein abscheulicher, unmäßiger Aufwand in „der Hauptstadt, das Elend in den Provinzen, die da„von entlegen sind, der Ueberfluß an der äußersten „Gränze. Es scheinet sich damit zu verhalten, wie „mit unsern Planeten, wo sich das Feuer in dem Mittel„punkte, das grünende Land auf der Oberfläche, eine „dürre, kalte und unfruchtbare Erde aber sich zwischen „beyden befindet.„ Alles dieses ist sehr wahr. Es ist aber nur eine geringe und schwache Vorstellung von dem Unglücke der Unterthanen in einer Monarchie, welche den Geist der Eroberung hat. Eine Monarchie, welche einmal diesen Geist deutlich an sich hat wahrnehmen lassen, wird fast in einem unaufhörlichen Kriege stehen. Die Zeit, in welcher sie geschwächet und entkräftet ist, und in welcher sie gern Frieden halten wollte, werden die übrigen Mächte, die gegen eine solche Monarchie mit Mißtrauen, Eifersucht und Haß erfüllet sind, als die bequemste ansehen, sie vollends außer Stand zu setzen, ihnen in das künftige Schaden zufügen zu können; und sie werden sie entweder selbst mit Krieg angreifen, oder allerley Händel und Krieg gegen sie zu erregen suchen. Ich brauche aber hier nicht vorzustellen, was vor ein unglückseliger Zustand ein unaufhörlicher Krieg vor die Unterthanen ist. Der glücklichste Krieg erfordert unermäßliche Kosten; und eine Last der Abgaben, welche die Unterthanen in das äußerste Elend versetzen, wird allemal

die

(r) *Montesquieu* Esprit des Loix, P. II. Livr. 10. chap. 9.

die Folge davon seyn. Der Krieg stürzet zugleich allemal die auswärtigen Commercien darnieder; man weis aber, daß die innländischen Manufacturen und Gewerbe ihren Flor hauptsächlich auf die auswärtigen Commercien gründen; und der Verfall des gesammten Nahrungsstandes ist also eine unausbleibliche Folge auch der glücklichsten Kriege. Das Elend der Unterthanen verdoppelt sich also, zu einer Zeit, da die Regierung beständig die Abgaben vermehret, lieget auch ihre Nahrung darnieder. Sie sehen sich genöthiget, den Hauptstamm ihres Vermögens anzugreifen; und die Armuth breitet sich allgemein im Lande aus. Eben diese unglücklichen Folgen hat der Krieg in Ansehung der Entvölkerung des Landes. Die beste junge Mannschaft wird beständig außerhalb Landes geschickt und in auswärtigen Kriegen aufgeopfert. Denen Manufacturen und Gewerben fehlet es an arbeitsamen Händen, und dem Ackerbau, dieser großen Stütze der Manufacturen und des gesammten Nahrungsstandes, an genugsamen Bearbeitern, und das fruchtbareste Land wird mithin in seinen meisten Gegenden zu einer traurigen Wüste. Man kann mit Grunde behaupten, daß eine jede Eroberung so wohl in dem Kriege, durch welche sie geschehen ist, als durch die nachfolgenden Kriege, welche das Verlangen der Wiedereroberung, und die Eifersucht andrer Mächte allemal nach sich ziehen, in Ansehung der Entvölkerung und des Nachtheils vor dem Nahrungsstand einen jeden Staat allemal gedoppelt so sehr schwächet, als durch dieselbe die scheinbare Macht des Staats vermehret wird. Der englische Zuschauer hat dieses insonderheit von denen Eroberungen Ludewig des Vierzehnten durch ausführliche Berechnungen gezeiget. Daher haben auch fast alle Eroberer ihr Land in einem so traurigen Zustande hinterlassen, als wir von eben diesem Ludewig dem Vierzehnten im vorhergehenden Hauptstücke nach einer Stelle

des

des Herrn Melons bemerket haben. Alles dieses ereignet sich, wenn die Kriege glücklich geführet werden. Allein, nichts ist so ungewiß, als die Folgen des Krieges. Bey einem jeden Kriege setzet man die ganze Wohlfahrt des Staats auf das Spiel, und man wird schwerlich ein Beyspiel in denen Geschichten finden, daß eine kriegerische Monarchie allemal glücklich in ihren Kriegen gewesen wäre. Wenn also der Krieg unglücklich gehet; so ist das Elend der Unterthanen vollends unaussprechlich. Wenn auch zuweilen eine solche Monarchie eine Zeitlang Frieden genießet; so ist das selten ein Zustand der Erholung. Das Mißtrauen, welches sie gegen die Eifersucht und den Haß aller andern Mächte haben muß, verursachet, daß sie beständig in einer so starken Rüstung stehen muß, welche die Verminderung der Abgaben fast niemals zuläßt.

§. 317.

Die Eroberungsbegierde ist ein Hauptquell vieler Fehler und Gebrechen der Regierung.

Dieses Unglück der Unterthanen verdoppelt sich noch auf eine andre Art, nämlich durch die großen und vielfältigen Fehler und Gebrechen der Regierung, die aus der Eroberungsbegierde natürlicher Weise, als aus einem Hauptquelle entstehen. Ein Monarch, der seine vornehmste Absicht auf die Eroberung gerichtet hat, kann niemals seine Vorsorge dahin verwenden, wie eine gute Regierung thun soll, daß der Ausfluß des Geldes aus dem Staate auf alle möglichste Art verhütet werde. Er wird zu Folge seiner Hauptabsicht der Eroberung sich in alle Händel von Europa mischen, seine Kriegsheere dahin senden; und der Reichthum seines Staats wird zum Unterhalt seiner Kriegsheere sich in ganzen Strömen auf andre Länder ergießen. Er wird, um sich unter denen europäischen Mächten Parteyen und Anhänger zu verschaffen, und die Wirkung des Mißtrauens und des Hasses, den man natürlicher Weise gegen ihn fasset, zu

verhindern, nicht allein denen Mächten selbst starke jährliche Subsidiengelder reichen, sondern auch zu Bestechung deren Minister große Geldsummen und heimliche Pensionen unter sie austheilen müssen; und das sind abermals wilde Ströme, die den Reichthum seines Staats mit sich fortreißen. Eben so wird die Eroberungsbegierde einen Monarchen bewegen, daß er andern Nationen große Vortheile in denen Commercien zugestehet, um dieselben in seinem Interesse zu erhalten, oder zum Stillsitzen bey seinen Unternehmungen zu verbinden; da doch das größte Augenmerk einer guten und weisen Regierung seyn soll, ihrem Volke in denen Commercientractaten mit andern Völkern Vortheile zu verschaffen. Denn dieses sind die einzigen wahren und wesentlichen auswärtigen Vortheile, die eine Nation erlangen kann; und die Macht und das Ansehn einer Krone soll ihr dazu dienen, Commercienvortheile zu erwerben; keinesweges aber soll sie die Commercienvortheile einem chimärischen auswärtigen Ansehn aufopfern. Die französischen Schriftsteller selbst haben die Commercientractate getadelt, die Frankreich mit Schweden geschlossen hat, und gezeiget, daß sie vor Frankreich sehr nachtheilig sind. Allein, um Schweden in Frankreichs Interesse zu erhalten, kamen die wahren und wesentlichen Vortheile von Feankreich in keinen Betracht; und dergleichen Beyspiele hat Frankreich mehr gegeben. Ein Monarch, der von der Eroberungsbegierde eingenommen ist, wird alle vernünftige Regeln einer guten Staatswirthschaft außer Augen setzen, um sich zu Ausführung seiner Unternehmungen die erforderlichen Geldsummen zu verschaffen. Er wird seine Einkünfte verpachten, um große Geldvorschüße zu erhalten, und er wird sich und seinem Volke Blutygel ansetzen, die durch einen außerordentlichen Gewinnst einen Theil seiner Einkünfte und das Vermögen des Volks an sich saugen. Dieser einzige

Fehler

Fehler ist abermals eine Quelle von unzählichen Gebrechen der Regierung und von tausend bösen Einrichtungen und Gesetzen. Der Herr von Montesquieu (s) schildert dieses sehr wol folgendergestalt ab: „Wenn ein „Fürst seine Einkünfte nicht verpachtet; so verschonet „er seine Unterthanen mit einer unzählbaren Menge bö„ser Gesetze, welche der unverschämte Geiz der Pachter „beständig von ihm fordert, der stets einen gegenwärti„gen Vortheil von Verordnungen anzugeben weis, deren „künftige Wirkungen Elend seyn werden. Da derjenige, „welcher Geld hat, allezeit Herr über den andern ist; so „macht sich der Pachter selbst über den Fürsten zum „Despoten. Er wird zwar nicht zum Gesetzgeber; „allein, er nöthiget den Fürsten, Gesetze zu geben„. Man siehet leicht, daß der Herr von Montesquieu hier das Gemälde von Frankreich entwerfen wollen. Eben diese Eroberungsbegierde flößet denen Monarchen allemal eine Neigung zur despotischen Herrschaft ein. Alle Beyspiele der Geschichte bestätigen dieses. Ludewig der Vierzehende war vielleicht nicht eine Haarbreit von der Despoterey entfernt; und Carl XII. wollte dem schwedischen Senat seinen Stiefel schicken, um über denselben zu herrschen. Je mehr aber die Eroberung gelingt, desto unfehlbarer wird die Despoterey die Folge davon seyn. Ich brauche aber nicht zu bemerken, was die Despoterey abermals vor eine abscheuliche Quelle von unzähligen Fehlern und Gebrechen der Regierung ist. Dergleichen Fehler und Gebrechen, die aus der Eroberungsbegierde entspringen, giebt es weit mehr. Kurz, man sagt viel zu wenig, wenn man sie einen Hauptquell von unzähligen Fehlern und Gebrechen der Regierung nennet. Sie ist eine unterirrdische See, aus welcher ganze Ströme und unzählige Quellen von Fehlern und Gebrechen hervorstrudeln.

§. 318.

(s) Esprit des Loix, P. II. Livr. 13. chap. 19.

§. 318.

Selbst ein Monarch hat aus denen Eroberungen keinen Nutzen. Dasjenige, was denen Unterthanen so schädlich ist, und so viele Fehler und Gebrechen veranlasset, kann wohl außer Streit dem Regenten keinen Vortheil bringen. Das Band zwischen dem Regenten und den Unterthanen ist so enge geknüpft, wie wir schon verschiedentlich gezeiget haben, daß ihr Unglück und Elend unfehlbar auch allemal seinen nachtheiligen Einfluß auf den Regenten hat. Ihr Unglück macht allemal auch den Regenten unglücklich. Der glücklichste Erfolg von Eroberungen kann dannenhero keinen andern Nutzen vor den Monarchen haben, als eine scheinbare Größe. Denn die allerweitläuftigsten Eroberungen geben einem Monarchen keine wahre Größe. Diese wahre Größe kommt auf die Eigenschaften seines Geistes und nicht auf Eroberungen an. Wir bewundern einen Cyrus, Alexander und Julius Cäsar, und nennen sie in der That groß; allein, wir nehmen uns kaum die Mühe, uns eines Gengis-Chan und Tamerlans zu erinnern, ungeachtet aller ihrer Siege und weitläuftigen Eroberungen. Der große Verfasser des Antimachiavells (t), der von aller Eroberungsbegierde eben so weit entfernet ist, als er jemals die vorzüglichste Eigenschaft eines weisen Regenten, nämlich die Wachsamkeit vor seine Vertheidigung und Selbsterhaltung, und vor die Beschützung seiner Unterthanen ablegen wird, hat den schlechten Nutzen eines Eroberers, und daß die weitläuftigsten Eroberungen nur eine Scheingröße geben, so wohl vorgestellet, daß wir uns nicht entbrechen können, seine eignen Worte anzuführen: „Ich möchte gern wissen, was einen Menschen bewegen könne, sich groß zu machen? „Und aus was vor einem Grunde er den Vorsatz fassen „könne, seine Macht auf das Elend und den Untergang „andrer Menschen zu bauen? Und wie er glauben könne, „sich

Die Eroberungen sind auch dem Monarchen nachtheilig.

(t) Antimachiavell, Kap. 3. S. 223.

„sich berühmt zu machen, indem er nur lauter Unglück=„selige macht? Die neuen Eroberungen eines Fürsten „machen die Staaten, die er vorher besessen hat, nicht „vermögender. Seine Unterthanen ziehen davon keinen „Vortheil; und er irret sich, wenn er sich einbildet, da=„durch glücklicher zu werden. Wie viele Fürsten haben „nicht durch ihre Feldherren Länder einnehmen lassen, die „sie niemals sehen? Dieses sind alsdenn auf gewisse Art „nur eingebildete Eroberungen. Dieses heißet viele „Leute unglücklich machen, um den Eigensinn eines ein=„zigen Menschen zu vergnügen, der oftmals nicht ver=„dienet bekannt zu seyn. Aber lasset uns den Fall setzen, „daß dieser Ueberwinder die ganze Welt unter seinen Ge=„horsam bringt! Diese überwundene Welt, kann er sie „auch wohl regieren? Ein so großer Fürst er auch sey; „so ist er doch nur ein sehr eingeschränktes Wesen. Kaum „würde er die Namen seiner Länder behalten könen; und „seine Größe würde nur darzu dienen, daß es offenbar „würde, wie klein er wirklich sey. Die Größe des Landes, „das ein Fürst beherrschet, bringet ihm nicht Ehre. Einige „Meilen mehr Erdreich machen ihn nicht berühmt; „sonsten würden diejenigen, welche die mehresten Hufen „Landes besitzen, die berühmtesten seyn.„

§. 319.

Die Eroberungssucht ist eine sehr sonderbare Begierde.

In der That ist die Eroberungssucht eine sehr son=derbare Begierde. Wenn man einen damit eingenom=menen Monarchen befragen sollte, was er denn eigentlich vor Endzweck und Absichten dabey hätte; so würde er selbst keinen Grund davon angeben können, ja öfters nicht einmal wissen, was er antworten sollte. Ein Geiziger, der bey seinem hohen Alter immer noch Schätze auf Schätze häuft, ungeachtet er weder Kinder hat, noch einige Wahrscheinlichkeit siehet, daß er sie verzehren werde, kann doch, wenn man ihm vorwirft, daß er bey allen seinen Schätzen darbet, noch immer sagen, daß man nicht wisse, wie lange man leben, und was einen vor

Zufälle

Zufälle in der Welt begegnen können. Allein, ein Monarch, indem er beständig nach Eroberungen trachtet, kann gar nichts sagen, weil er über alle Zufälle der Dürftigkeit erhaben ist. Wenigstens, wenn er dergleichen Zufällen ausgesetzet wäre; so würden ihn einige Provinzen mehr oder weniger davor nicht schützen. Der Zufall, der ihn aller seiner alten Staaten beraubte, würde ihm am allerwenigsten die neuerworbenen lassen. **Plutarch** hat das Sonderbare an dieser Begierde, daß diejenigen, so sie haben, selbst keinen Grund davon anzugeben wissen, an dem Beyspiel des Pyrrhus sehr wohl geschildert. Wir wollen die Uebersetzung dieser Stelle mit denen muntern und angenehmen Erweiterungen des **Montagne** liefern: „Als sich der König Pyrrhus entschlossen „hatte nach Italien zu gehen, und ihm Cyneas, sein Rathgeber, die Eitelkeit seines Ehrgeizes zu verstehen geben „wollte; so fragte er: Warum fassen Ew. Majestät ein „so großes Unternehmen? Worauf er geschwind antwortete: **Damit ich mich von Italien Meister mache.** „Und wenn dieses geschehen ist? erwiederte Cyneas; so „**gehe ich nach Gallien und Spanien**, sagte der andre. Und darnach? **So will ich die Afrikaner „unter das Joch bringen. Und wenn ich endlich „die ganze Welt bezwungen habe; so werde ich „mich zur Ruhe begeben und nach meinem Gefallen leben.** Um Gotteswillen! sagte Cyneas, woran liegt es denn, daß Ew. Majestät nicht den Augenblick in diesem Zustande sind? Warum begeben Sie sich „nicht den Augenblick, da Sie dieses sagen, zur Ruhe, und „ersparen so viel Arbeit und Gefahr, die Sie bey Ihren „Absichten haben?„

Nimium quia non bene norat, quae esset habendi
Finis, et omnino quod crescat vera voluptas.

Lucret. Lib. 5. v. 1431.



Das dritte Hauptstück.

Von der Begierde, die Gewalt zu erweitern.

§. 320.

Die Begierde die Gewalt zu erweitern ist eine Hauptquelle vieler Fehler, Gebrechen und Unordnungen.

Alle Menschen sind geneigt ihre Gewalt zu erweitern (§. 136. 172.). Selbst die tugendhaftigen und weisen Menschen sind hiervon nicht ausgenommen (§. 173.). So gar die Diener der Religion haben in der Geschichte die stärksten Zeugnisse hinterlassen, daß sie dieser Neigung mehr als andre Menschen unterworfen sind. Kurz, ein jeder Mensch gehet so weit, bis er Schranken findet. Wenn nun die Grundverfassungen des Staats einer jeden Art von Gewalt nicht diese Schranken gesetzet haben; wenn sie eine jede Gewalt nicht in diejenigen Gränzen eingeschlossen haben, die sie ihrer Natur nach hat; wenn sie die verschiedenen Gewalten nicht in ein gerechtes Gleichgewicht und Verhältniß mit einander gesetzet haben, daß eine ohne die Mitwirkung der andern nichts thun kann, als wovon wir in dem ganzen zweyten Hauptstücke des zweyten Buches gehandelt haben; wenn, sage ich, die Grundverfassungen eines Staats nicht alles dieses weislich angeordnet haben; so wird eine jede Gewalt im Staate nicht zur Beförderung der gemeinschaftlichen Glückseligkeit, sondern zu ihrer Erweiterung und zu Unterdrückung der gegenseitigen Macht arbeiten. Diese Begierde, die Gewalt zu erweitern, wird demnach eine Hauptquelle von unzähligen Fehlern und Gebrechen, wodurch die Regierungen böse werden; ja noch mehr, sie wird nach der Maaße, wie das Verderbniß der Zeiten beschaf-

beschaffen ist, zu einer Quelle der allerabscheulichsten Unordnungen und innerlichen Kriege in dem Staate. Die barbarischen Zeiten des mittlern Zeitalters, die von einem gerechten Gleichgewichte der Gewalten gar keinen Begriff hatten, sind blos deshalb die allerunseligsten gewesen, die wir in der ganzen Geschichte, in diesem Verzeichnisse der menschlichen Thorheiten und Grausamkeiten, finden. Die abscheulichen Unruhen, welche das Priesterthum und die weltlichen Regierungen wider einander erregten; die unaufhörlichen Unruhen und innerlichen Kriege, welche der Adel gegen die Könige und Fürsten führeten; die Empörungen und Aufstände der Bürger und Bauern wider ihre Obrigkeiten, von welchen allen die Geschichte des mittlern Zeitalters durchaus voll ist, haben keine andre Ursache und Bewegungsgrund gehabt, als daß ein jeder zum Nachtheil des andern seine Gewalt erweitern wollte. Diese allgemeine Ursache schließet alle besondere Veranlassungen in sich. Nicht allein aber diejenigen vermischten Regierungen, welche kein gerechtes Gleichgewicht der Gewalten haben, werden voller Fehler und Gebrechen, und mithin böse seyn; sondern auch diejenigen, deren Grundverfassungen ein gerechtes Verhältniß der Gewalten angeordnet haben; so bald nämlich die eine oder die andre Macht sich einfallen läßt, ihre Gewalt zu erweitern. Denn ungeachtet dergleichen Begierde bey einem wohlangeordneten Gleichgewichte gemeiniglich ohne Erfolg ist; so schließet dasselbe doch die Bemühungen nach der Erweiterung der Gewalt nicht aus; und diese Bemühungen werden schon eine Quelle von vielen Fehlern und Gebrechen werden. Ein König von England, der, ungeachtet der dasigen vortrefflichen Grundverfassungen den Vorsatz fasset, die Freyheiten des Volks zu unterdrücken, wird zwar darinnen einen schlechten Erfolg

haben; allein diese Absicht wird allemal verursachen, daß er übel regieret.

§. 321.

Daraus entspringende Regierungsfehler u. Gebrechen eines eingeschränkten Regenten: 1) in Ansehung der auswärtigen Angelegenheiten.

Ich habe zwar schon oben (§. 150-152.) die Fehler und Gebrechen der vermischten Regierungsformen vorgestellet, die aus dem Mangel des Gleichgewichts der Gewalten zu entstehen pflegen. Allein dort habe ich hauptsächlich die Mängel und Unordnungen des gesammten Staats beschrieben, die aus dem Mangel des Gleichgewichts entspringen, und hier ist es eigentlich um die Fehler und Gebrechen der Regierung zu thun, die aus der Begierde, die Gewalt zu erweitern, entstehen. Lasset uns zuförderst die Fehler und Gebrechen in Ansehung der auswärtigen Angelegenheiten der vollziehenden Macht, oder eines eingeschränkten Regenten betrachten! Ein Regent in einer vermischten Regierungsform, welcher die Begierde hat, seine Gewalt zu erweitern, und die Freyheiten des Volks zu unterdrücken, wird in Schliessung der auswärtigen Bündnisse niemals auf das wahre Interesse und die Wohlfahrt seines Staats sehen; sondern sein Hauptaugenmerk wird seyn, sich solcher auswärtigen Mächte zu versichern, welche geneigt sind, seine Absichten wider die Freyheiten seines Volks zu befördern und zu unterstützen. Es ist heute zu Tage in der Geschichte keinem Zweifel mehr unterworfen, daß nicht Carl der Zweyte und Jacob der Zweyte in England bey ihren Bündnissen mit Frankreich, die dem wahren Interesse ihres Staats so sehr entgegen waren, den Endzweck gehabt haben sollen, die Unterstützung von Frankreich zu Unterdrückung der Freyheiten ihres Volks zu erhalten. Man weis so gar, daß Carl der Zweyte gerne gesehen hätte, wenn ihm Frankreich geholfen hätte, sich zum unumschränkten Herrn von England zu machen, ehe er in Verbindung mit dieser Krone

den

den zweyten Krieg wider Holland anfieng (u). Eben so wird ein solcher Regent nicht Krieg anfangen zu Erhaltung des Staats und zu Behauptung seiner Wohlfahrt, sondern entweder, um seinem Volke auswärtig etwas zu thun zu geben, und sie auf die innerlichen Angelegenheiten desto weniger aufmerksam zu machen; ja zuweilen wohl gar in der verdammlichen Absicht, die Kräfte des Staats zu schwächen, damit man sich seinem Vorhaben desto weniger zu widersetzen im Stande sey; oder er wird solche Mächte durch den Krieg zu schwächen suchen, die etwan geneigt seyn möchten, sich der Freyheiten seines Volks anzunehmen und die zeitherige Regierungsform aufrecht zu erhalten. Hierauf scheinet die Staatsklugheit der schwedischen Könige hauptsächlich gerichtet gewesen zu seyn, ehe sie im vorigen Jahrhundert die unumschränkte Gewalt erlangten, die beständig ihr Volk aus einem auswärtigen Krieg in den andern führten; weil die auswärtigen Kriege ihr Ansehn und Gewalt vermehreten und den Adel desto Abhänglicher von ihnen machten.

§. 322.

2) In Ansehung der innern Angelegenheiten.

In Ansehung der innern Landesangelegenheiten aber wird ein König, der von der Begierde eingenommen ist, seine Gewalt zu erweitern, zu ungleich mehr Fehlern und Gebrechen, die seine Regierung böse machen, hingerissen werden. Bey allen Anstalten, Verfassungen und Maasregeln wird er nicht so wohl darauf sehen, was dem wahren Besten des Staats gemäß ist, als was seine Absicht in Erweiterung der Gewalt befördert; und die allerheilsamsten Anstalten werden von ihm verworfen werden; so bald sie entweder seine Gewalt einschränken, oder der Erweiterung seiner Gewalt Hindernisse und Schwierigkeiten entgegen setzen können. Wenn

(u) *Basnage* Hist. Tom. II.

die Vergebungen der Würden und Bedienungen von ihm abhängt; so wird er nicht so wohl auf die Fähigkeit, Würdigkeit und Verdienste der Personen, als auf dasjenige sehen, was sie im Staate und bey dem Volke vermögen, damit sie seiner Partey das Uebergewichte verschaffen und zu Ausbreitung seiner Gewalt hülfliche Hand leisten können. Die Einkünfte des Staats, oder die Summen, die ihm die Nation jährlich verwilliget, wird er nicht zu denen Endzwecken, worzu sie bestimmt sind, nämlich zu Beförderung der Wohlfahrt des Staats verwenden; sondern er wird einen großen Theil davon gebrauchen, um die Reichstagsglieder, oder die Repräsentanten des Volks zu bestechen, dieselben in seine Partey zu ziehen, und allen seinen Absichten beförderlich zu machen. Kurz, ein Regent, der von der Begierde, seine Gewalt zu erweitern, eingenommen ist, wird alle seine Angelegenheiten zuförderst aus diesem Gesichtspunkte betrachten; und die Wohlfahrt des Staats wird allemal ein kleiner nichts bedeutender Nebenzweck vor ihn seyn, der nicht eher in Betracht kommt, als bis die Sache in sein Hauptaugenmerk gar keinen Einfluß hat; und wer siehet nicht, zu was vor einer unzähligen Menge von Fehlern und Gebrechen ihn dieses natürlicher Weise veranlassen muß.

§. 323.

Bey einer üblen Grundverfassung werden auch billige und weise Regenten zu diesen Fehlern hingerissen.

Diejenigen Regenten, welche von der Begierde ihre Gewalt zu erweitern ungeachtet einer wohleingerichteten Grundverfassung erfüllet sind, in welcher die Gewalten in ihrem gerechten Verhältnisse stehen und der vollziehenden Macht alles beygeleget ist, was derselben ihrer Natur nach gebühret, verdienen gar keine Entschuldigung. Der Ehrgeiz und Hochmuth, uneingeschränkt zu befehlen, ist allein die Ursache ihrer Begierde; und alle Fehler und Gebrechen, die daraus zum Nach-

Nachtheil des Staats entspringen, werden dereinst bey dem Könige aller Könige zu ihrer schweren Verantwortung gereichen. Allein, wenn die Grundverfassung des Staats übel eingerichtet ist, die gesetzgebende Macht alles gerechte Verhältniß und Gleichgewicht überschreitet und die vollziehende Macht zu unterdrücken im Begriff ist; so werden auch billige, gütige und weise Regenten von der Begierde, ihre Gewalt zu erweitern, eingenommen; und man kann dieses Verlangen schwerlich mißbilligen. Die aus dieser Begierde entstehenden Fehler und Gebrechen sind alsdenn nicht ihnen, sondern der übel eingerichteten Grundverfassung zuzuschreiben. Sie befinden sich alsdenn in dem Zustande einer natürlichen Vertheidigung; und um sich nicht gänzlich unterdrücken zu lassen, müssen sie alle Mittel anwenden, die sie vor der Unterdrückung zu bewahren, etwas beytragen können. Der Staat hat es sich selbst beyzumässen, daß er eine Grundverfassung erwählet hat, deren natürliche Wirkung und Folge keine andre seyn kann, als ihn unglücklich zu machen. Vielmehr, da eine solche Grundverfassung offenbar wider die Natur und Endzweck eines jeden Staats streitet, dessen einziger und großer Zweck, und dessen höchstes Gesetz die Glückseligkeit ist; so ist es die Pflicht eines jeden vernünftigen Mitbürgers auf erlaubten und gerechten Wegen an der Verbesserung einer so unglücklichen Staatsverfassung zu arbeiten. Wie vielweniger also kann es einem Könige verdacht werden, der vorzüglich zu Beförderung der Wohlfahrt des Staats berufen ist, und darauf einen theuren Eid geleistet hat, daß er eine so unselige Grundverfassung abzuändern und zu dem Ende die Gemüther zu gewinnen suchet; zumal, wenn man ein so wenig weises und die Tyranney der Oligarchie sehr verrathendes Gesetz, wie in Schweden, gemacht hat, daß niemand, und auch so gar ein ganzer Stand des Reichs nicht in Vorschlag bringen soll, dem Könige

eine größere Gewalt beyzulegen. Denn die gesetzgebende Macht hat sich alsdenn zum Tyrannen aufgeworfen, indem sie alle ordentliche und rechtmäßige Wege, die Regierungsform zu untersuchen und zu verbessern, verschlossen hat, welches allemal eine sehr böse Sache anzeiget. Wenn die Regierungsform in der That gut ist, warum will sie das Licht der Untersuchung scheuen? Warum soll man sie nicht auf dem Reichstage nach denen gesunden Begriffen von der Natur und dem Wesen der Staaten untersuchen können? Warum soll man nicht die Vortheile und die Unbequemlichkeiten und nachtheiligen Folgen der Regierungsform mit einander in Vergleichung ziehen, um daraus einen vernünftigen Schluß von ihrer Güte oder Nachtheil machen zu können? Ist sie in der That gut; so wird ihre Güte durch eine solche Untersuchung nur desto mehr bewähret und außer Zweifel gesetzet werden. Ist sie aber in der That sehr übel eingerichtet und gereichet zum Unglück des Staats; so ist ein solches Gesetz kein wahres Gesetz, sondern der Schluß einer Faction, die sich dadurch zum Tyrannen über ihre Mitbürger aufwirft. Wie? die Grundverfassungen eines Staats sollten niemals verbessert werden, ja man sollte nicht einmal davon reden können? Denn dahin zielet ein solches Gesetz ab; was vor ein seltsamer Schluß vor ein vernünftiges und gesittetes Volk! Das Pabstthum hatte in der dicksten Finsterniß der Barbarey viele Jahrhunderte gearbeitet alle vernünftige Begriffe von der Religion unter den Menschen auszutilgen, ehe es sich unterstund den ähnlichen Schluß zu machen, daß man die Sätze der Religion und die Schlüsse der Kirche nicht untersuchen sollte. Zwar liegt es gar nicht an dem so genannten ehrlichen Schweden, daß in diesem Reiche nicht eben eine so dicke Finsterniß in Ansehung der Erkenntniß von dem Wesen der Staaten herrschet, als im Pabstthum von der Religion. In

hundert

hundert Bogen und vor zween Ducaten hat er keinen einzigen gesunden Begriff von der Natur einer vermischten Regierungsform verkaufet. Ja er fordert eben wie das Pabstthum einen blinden Gehorsam und abergläubische Ehrfurcht gegen die Herren Reichsräthe, und behauptet, daß diejenigen hart bestrafet werden müßten, die von ihnen redeten (x). Allein in Ansehung des Königs verlanget er dergleichen gar nicht; wobey mir der scherzhafte Gedanke Carl des Zweyten in England einfällt, der einen Menschen am Pranger stehen sah und auf sein Befragen, was er gethan hätte, zur Antwort erhielt, daß er eine Satyre wider Sr. Majestät Minister geschrieben hätte. **O! der große Narre! sagte der König, er hätte nur wider mich schreiben sollen, man würde ihn gewiß nicht zur Verantwortung gezogen haben.** Allein an dergleichen Gedanken des so genannten ehrlichen Schweden erkennet man die innerlichen Regungen seines Herzens und die eigentliche Natur der schwedischen Regierungsform. Der Herr von Montesquieu (y) in der unten angeführten Stelle sagt mit Grunde, daß die aristocratischen Beherrscher niemals großmüthig genug sind, um die Schmähungen zu verachten. Möchte doch der ehrliche Schwede dieses und das vorhergehende Hauptstück des Herrn von Montesquieu bedächtlich gelesen haben, so würde er sich vielleicht gehütet haben, seinen seichten Gedanken vorzubringen. Man muß sich nicht wundern, daß ich diesem so genannten ehrlichen Schweden härter begegne, als ich zeither nie gewohnt gewesen bin. Ich habe noch nie einen so groben und tölpelhaftigen Schriftsteller gelesen. Auf allen Blättern

(x) Eigentliche Staatsverfassung des Reichs Schweden. S. 115=120.

(y) Esprit des Loix, P. II. Liv. 12. chap. 13.

schimpft er, und die gründlichsten Einwürfe fertiget er ab, indem er sie Dummheiten und Bosheiten nennet.

§. 324.

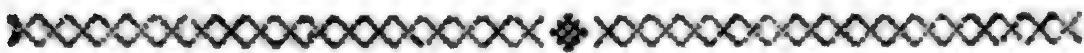
Regierungsfehler, so auf Seiten der gesetzgebenden Macht durch die Begierde, die Gewalt zu erweitern, entstehen.

So wie aber die Begierde zu Erweiterung der Gewalt in denen vermischten Regierungsformen den Regenten, oder die vollziehende Macht, zu vielen Fehlern und Gebrechen verleitet; so hat sie eben diese schädliche Wirkung, wenn die gesetzgebende Macht von dieser Begierde erfüllet ist. Der gesetzgebende Körper kann niemals diese Begierde fassen, wenn nicht die Grundverfassungen des Staats eine so üble Beschaffenheit haben, daß er neue Grund- und andre Gesetze machen kann, ohne die Einwilligung der vollziehenden Macht nöthig zu haben (§. 143.). Allein, wenn ein Staat einmal eine so unüberlegte Grundverfassung hat; so ist es gewiß um seine Wohlfahrt geschehen; und der Staat befindet sich in der allerunglücklichsten Stellung. Der gesetzgebende Körper nach der Neigung aller Menschen, seine Gewalt immer mehr zu erweitern, wird nie unterlassen, sich durch neue Gesetze immer mehr Gewalt beyzulegen, und die vollziehende Macht dergestalt zu unterdrücken, daß sie endlich weiter nichts als ein bloßes Schattenbild ist. Der Endzweck, warum man in einer vermischten Regierungsform die vollziehende Macht einem Regenten anvertrauet, wird also gänzlich verlohren gehen. Der Staat wird aus Mangel der erforderlichen Lebhaftigkeit in der Vollziehung in eine gänzliche Schläfrigkeit und Unthätigkeit gerathen; und weil der Regent aus Mangel des erforderlichen Ansehns nicht über die Vollziehung der Gesetze wachen kann; so wird sich der Staat in einer erschrecklichen Unordnung befinden. Da alle diejenigen geschonet werden müssen, welche an der gesetzgebenden Macht unmittelbarer oder mittelbarer Weise Antheil nehmen; weil man sie alle zu

Erwei-

Erweiterung der gesetzgebenden Macht und Unterdrückung des Regenten nöthig hat; so werden die Gesetze bey allen zu der gesetzgebenden Gewalt mitwirkenden Personen, ihren Familien und Angehörigen und allen andern, so diese Personen in ihren Schutz nehmen, gänzlich alle Wirkung und alles Ansehn verlieren; und wenn man bedenket, wie viel in einem solchen Staate Senatoren, Reichsräthe, Landbothen, Reichstagsmänner, oder Representanten des Adels und des Volks vorhanden sind, die alle bey der Gesetzgebung ihren Einfluß haben, und mithin geschonet werden müssen; so müssen die Unordnungen und der Verfall des Ansehns der Gesetze sehr groß seyn. Ein jeder wird in seinem Amte thun, was ihm selbst beliebet; und die Gerechtigkeit wird nicht eher ausgeübet werden, als bey geringen Leuten, oder wenn beyde Theile gleiches Ansehn und gleich starke Parteyen vor sich haben. Ein solcher Staat ist weit übler daran, als wenn er eine wirkliche Aristocratie oder Democratie wäre. Denn alsdenn müßte man doch eine diesen Regierungsformen gemäße Einrichtung zur Vollziehung und zu Aufrechterhaltung der Gesetze gemacht haben. Allein, da man sich doch noch immer stellen muß, als wenn der König zu diesen Endzwecken vorhanden wäre; so sind die Unordnungen bey gänzlich unterdrückten königlichen Ansehn hierinnen desto größer. Eben so viel Fehler und Gebrechen werden in Ansehung der Verwaltung und Anwendung der Einkünfte des Staats vorgehen. Zu der Zeit, da man der unterdrückten vollziehenden Macht den Unterhalt so genau zuschneiden wird, daß oft ein kleiner Fürst oder ein reicher Graf in andern Landen mehr aufwenden kann, wird man denen Reichsräthen oder denen vornehmsten Bedienten des Staats, die den meisten Einfluß in die gesetzgebende Macht haben, den Gehalt stark vermehren. Man wird kleine Erfindungen und geringe

geringe Verdienste, wenn die Personen nur von der überwiegenden gesetzgebenden Partey sind, oder starke Gönner darunter haben, mit großen Belohnungen vergelten; und da alle diejenigen von der herrschenden Partey, welche die Einkünfte des Staats untern Händen haben, bey ihrer üblen Verwaltung vor alle Verfolgung gesichert sind; so wird das Volk unter der Last der Abgaben seufzen, und ungeachtet so schwerer Abgaben wird die Wohlfahrt des Staats schlecht befördert werden. Von dem übrigen elenden Zustande eines solchen Staats habe ich schon oben (§. 152.) geredet.



Das vierte Hauptstück.

Von der Furcht und Mißtrauen der Regierung.

§. 325.

Die vorhergehenden Hauptquellen erzeugen eine neue Hauptquelle von Fehlern, nämlich die Furcht und das Mißtrauen.

Die vorhergehenden Hauptquellen so vieler Fehler und Gebrechen der Regierung gebähren eine neue Hauptquelle, die eben so reichlich an Mängeln und Gebrechen überfließet, und die vollends das Werk vollendet, um die Regierung böse zu machen. Diese neue Hauptquelle ist die Furcht und das Mißtrauen der Regierung gegen ihre Unterthanen. Ein Regent, welcher die falsche Ehre, die wir in dem ersten Hauptstücke abgeschildert haben, allen Betrachtungen von der Wohlfahrt seiner Unterthanen vorziehet; ein Regent, welcher aus Begierde zu Eroberungen seine Unterthanen elend und unglücklich macht; ein Regent, welcher aus Begierde, seine Gewalt zu erweitern, tausend Fehler und Gebrechen in der Regierung begehet;

het; ein Regent, welcher seiner Pracht und Verschwendung halber, eine Sache, die, wie wir in der Einleitung dieses Buchs erinnert haben, gleichfalls ein Hauptquell unzähliger Regierungsfehler ist, seine Unterthanen in die äußerste Armuth stürzet; ein solcher Regent wird gar bald mit Furcht und Mißtrauen gegen seine Unterthanen erfüllet. Es ist eine gewisse Empfindung des Rechts und Unrechts in uns, die uns gar bald zu erkennen giebt, daß wir unsre Pflicht außer Augen gesetzet und andern unrecht gethan haben. Es ist wahr, diese Empfindung ist gegen die überwiegende Macht unsrer Begierden und Leidenschaften so schwach, daß sie uns nur selten von Begehung des Unrechts zurück hält. Allein, sie zeiget doch darinnen allemal ihre Wirkung, daß sie uns das begangene Unrecht zu Gemüthe führet, uns überredet, der Beleidigte werde wegen des ihm erwiesenen Unrechts wider uns aufgebracht seyn, und uns dannenhero Furcht und Mißtrauen gegen ihn einflößet. Diese Furcht und Mißtrauen sind es also, welche eine Regierung abermals zu vielen Fehlern und Gebrechen, ja zu dem höchsten Grad einer bösen Regierung, nämlich zur Tyranney selbst, verleitet.

§. 326.

Die Furcht und das Mißtrauen ist selbst der größte Fehler wider die Güte der Regierung.

In der That ist nichts einer guten Regierung so sehr entgegen, als dieses unglückliche Mißtrauen. Die Liebe des Volks gegen ihr Vaterland, gegen die Regierungsform und in denen Monarchien und vermischten Regierungen, gegen den Regenten selbst, ist der Grund der Thätigkeit von allen Staaten (§. 15.), und ohne diese Liebe ist der Staat ein fauler, unwirksamer und lebloser Körper, welcher den Grund seiner Thätigkeit nicht in sich selbst hat, sondern welcher, wie der unglückliche Staat des Despoten durch einen Zwangriemen, durch eine sklavische Leitkette, gleich einer hölzernen Puppe auf dem

Dorf-

Vorsschauplatze, zu allen seinen Bewegungen gezogen werden muß. Eben so ist es die vornehmste Eigenschaft eines guten Regenten, daß er sein Volk, welches er nach seiner vornehmsten und einzigen Pflicht glücklich machen soll, lieben muß (§. 106.); und ohne diese Liebe eines Regenten gegen sein Volk ist es ganz unmöglich, daß man sich eine gute Regierung vorstellen kann. Allein, nichts hindert diese gegenseitige Liebe so sehr, als dieses unglückliche Mißtrauen der Regierung gegen ihre Unterthanen. Ein Regent, der ein solches Mißtrauen gegen seine Unterthanen fasset, ist ganz unfähig, sie zu lieben; denn wie kann man diejenigen lieben, denen man entweder wegen zugefügten Beleidigungen, oder wegen ihres erkannten schlimmen Charakters nicht trauen kann; und folglich wird ihm auch wenig am Herzen liegen, ihre Glückseligkeit zu befördern; denn man ist niemals geneigt, diejenigen glücklich zu machen, die man nicht liebet. Aus diesem Grunde ist das Mißtrauen des Regenten und der Unterthanen gegen einander allemal die allerschädlichste Sache; es mag herrühren, aus welcher Ursache es will. Der Unterschied der Religion zwischen dem Regenten und Unterthanen, wenn der eine Theil von einer Religion ist, welche das Mißtrauen und den Haß gegen andre Religionen lehret, ist allemal ein unglücklicher Zustand in einem Staate; und es ist so wenig rathsam, daß katholische Unterthanen einen evangelischen Regenten haben, als es heilsam ist, daß evangelische Unterthanen von einem katholischen Regenten beherrschet werden. Da die katholische Religion einmal solche Lehrsätze heget, welche auf den Haß und die Verfolgung andrer Religionen hinauslaufen; so mag sie sich einmischen, auf welcher Seite sie will; so wird sie Mißtrauen und Haß erregen. Man weis den rasenden Haß der Katholischen von der Liga in Frankreich gegen Heinrich den Vierten. Jedoch rede ich hier nur von der Religion des ganzen Landes.

Ein

Ein geringer Theil der Unterthanen, wenn sie einer andern Religion zugethan sind, verursachen dergleichen nachtheilige Folgen nicht; weil ihre Geistlichen, da sie nicht von der herrschenden Religion sind, allemal Ursache haben, vernünftige Grundsätze anzunehmen; und gemeiniglich sind sie aldenn so klug, sich in die Zeit und Umstände zu schicken.

§. 327.

Eine gute und weise Regierung muß nur Vorsicht, niemals aber Mißtrauen haben. Sie muß auf die Handlungen und Bewegungen ihrer Unterthanen aufmerksam seyn, aber aus Bewegungsgründen ihr Bestes zu befördern; höchstens aus Vorsicht, und niemals aus Mißtrauen. Das Mißtrauen ist eine Eigenschaft, das bey dem Charakter eines rechtschaffenen Gemüthes niemals statt finden soll, es sey denn, daß uns eine vorhergehende offenbare Betrügerey und Bosheit darzu berechtiget; außerdem wird derjenige, so sich dem Mißtrauen überläßt, allemal seine eigene schlechte Gemüthsbeschaffenheit verrathen. Dahero soll auch eine weise Regierung in ihren Unterhandlungen und Maasregeln gegen auswärtige Mächte nicht einmal Mißtrauen, sondern nur Vorsicht hegen. Unter der Vorsicht und Mißtrauen aber ist dieser Unterschied, daß die Vorsicht solchergestalt zu Werke gehet, als wenn es möglich wäre, daß der andre mit Betrug und Bosheit umgehen könnte; das Mißtrauen hingegen ergreifet solche Maasregeln, als wenn es gewiß wäre, daß der andre mit Betrug umgehet. Die erste setzet die Möglichkeit und die andre die Wirklichkeit voraus. Das Mißtrauen kann also nur in auswärtigen Unterhandlungen gegen eine solche Macht statt finden, von deren Mangel der Redlichkeit schon überzeugende Beyspiele vorhanden sind.

Eine gute Regierung soll Vorsicht, aber nicht Mißtrauen haben.

§. 328.

Unglückliche Folgen des Mißtrauens der Regierung.

Allein, wenn einmal eine Regierung von einem so unglücklichen Mißtrauen eingenommen ist; so hat sie dadurch ein neues Uebel angenommen, welches ihre vorhergehende schlechte Beschaffenheit vergrößert, und zu einem neuen Hauptquell von vielen Fehlern und Mängeln wird. Eine solche Regierung wird beständig befürchten, daß sich entweder die Unterthanen an auswärtige Mächte hängen, oder unter sich Cabalen, Partenen und Rotten wider die Regierung machen; und die allergleichgültigsten Handlungen, ein geringer Tadel der Regierung, ja so gar Worte, die nicht eine tiefe und abergläubische Ehrfurcht gegen die Regierung in sich enthalten, werden als die allerwichtigsten Verbrechen angesehen werden; da es doch allemal der Güte und Weisheit einer Regierung gemäß ist, Worte, die weiter nichts als Worte sind und keine Thathandlungen, die ein wirklich böses Vorhaben anzeigen, zur Begleitung haben, der Schwachheit der Menschen nachzusehen, und dieselben großmüthig zu verachten. Der Herr von **Montesquieu** (z) hat hierüber vortreffliche Gedanken. Unter einen so unglücklichen Regierung wird man demnach nichts als von Verbannungen vom Hofe, von Gefangensetzungen in die Bastille und andre erschreckliche Gefängnisse, von Verweisungen in Wüsteneyen, wovor die gesittete Natur der Menschen erzittert; ja wohl gar von Zungen ausschneiden und denen unmenschlichsten Todesstrafen reden hören, so, daß man glauben sollte, der Staat habe beständig in einer nahen Gefahr der Umstürzung gestanden; da doch, wenn man von der Sache gründliche Nachrichten hat, weiter nichts als die allerunerheblichsten Kleinigkeiten die Ursachen davon gewesen sind.

§. 329.

(z) Esprit des Loix, P. II. Liv. 12. Chap. 12.

§. 329.

Oesters ist es nur das Mißtrauen des Ministers.

Oesters ist es nicht einmal der Regent, welcher ein solches Mißtrauen fasset, sondern der Minister ist es, welcher alle diejenigen mit Absetzungen, Verbannungen, Gefängnissen, ja wohl gar Leib- und Lebensstrafen verfolget, die zu erkennen geben, daß sie nicht von seinen Anhängern, Schmeichlern, Speichelleckern und Anbetern seyn wollen, und gegen welche er also die Befürchtung und das Mißtrauen heget, daß sie seine grobe Unwissenheit und Ungeschicklichkeit in denen Regierungsgeschäfften, seine unmäßige Bereicherung, seine Pracht und Verschwendung, die er auf Kosten der Unterthanen führet, und seine Ungerechtigkeiten und Bedrückungen gegen rechtschaffene Leute dem Regenten so nachdrücklich und überzeugend vorstellen möchten, daß dem verblendeten Monarchen endlich einmal die Augen aufgehen, und die Seufzer und Wünsche von millionen Menschen endlich einmal erhöret werden möchten. Diese Bemühungen, dem Regenten die Augen zu eröffnen, welche die allerheilsamsten vor einen so unglücklichen Staat seyn würden, und die ihn allein von seinem gänzlichen Verderben erretten könnten, werden von dem Minister als große Staatsverbrechen angesehen, und es fehlet nicht an elenden, von der unseligen Brut der Lieblinge ausgeheckten Gesetzen in unserm Corpore Juris, welche so heilsame Bemühungen wirklich zu Verbrechen machen. Ich will hier die vortreffliche Kritik des Herrn von Montesquieu (a) über ein solches Gesetz anführen. „Ein andres Gesetz (L. 5. ad Leg. Jul. Majest.) hatte „die Erklärung gethan, daß diejenigen, welche etwas „wider die Staatsbedienten und Befehlshaber des Für„sten unternähmen, eben so wohl Verbrecher der belei„digten Majestät wären, als wenn sie etwas wider den „Für-

(a) Esprit des Loix, P. II. Livr. 12. Chap. 8.

„Fürsten selbst begangen hätten. Dieses Gesetz hat „zween Kaiser (Arcadius und Honorius) zu Urhebern, „die durch ihre außerordentliche Schwachheit in der Ge„schichte berühmt geworden sind. Zween Fürsten, wel„che von ihren Bedienten regieret wurden, wie die Heer„den von ihren Hirten geleitet werden; zween Fürsten, „welche Sklaven in ihrem eigenen Palaste, Kinder in „ihrem Rathe und Fremde bey ihren Kriegsheeren wa„ren; welche die Regierung nur behielten, weil sie solche „beständig den Händen andrer ganz und gar überließen. „Einige ihrer Lieblinge verschworen sich selbst wider ih„ren Fürsten. Ja sie thaten noch mehr, sie verschwo„ren sich wider das Reich und rufften die Barbaren in „dasselbe; und wenn sich jemand ihren Unternehmungen „hätte widersetzen wollen; so war der Staat so schwach, „daß man ihre gerechte Strafe nicht befördern konnte, „ohne dieses Gesetz zu verletzen und sich mithin der Ge„fahr auszusetzen, ein Verbrechen der beleidigten Ma„jestät zu begehen. Unterdessen gründet sich doch der „Referent des Herrn von Cinqmars (Memoires de „Montresor T. I.) blos auf dieses Gesetz, da er bewei„sen wollte, daß derselbe das Verbrechen der beleidigten „Majestät begangen hätte; indem er den Cardinal von „Richelieu von denen Staatsgeschäfften hätte entfernen „wollen. **Das Verbrechen, spricht er, welches „die Person der Staatsbedienten des Fürsten „betrifft, wird nach denen Verordnungen der „Kaiser eben so wichtig gehalten, als wenn es „seine Person selbst angienge. Ein Minister „leistet seinem Fürsten und dem Staate gute „Dienste. Man entzieht ihn allen beyden; und „es ist, als wenn man dem ersten einen Arm und „dem andern einen Theil seiner Macht raubte.** „Wahrhaftig! wenn die Knechtschaft selbst auf der Welt „erschiene; so könnte sie nicht anders reden.„

§. 330.

§. 330.

Man kann gar nicht zweifeln, daß diese Wirkungen des Mißtrauens einer Regierung schon wirkliche Tyranneyen sind. Allein, wenn dieses Mißtrauen den höchsten Grad erreichet; wenn die Regierung von einer Furcht gegen ihre Unterthanen eingenommen wird; so gebiehret sie dasjenige, was alle Menschen Tyranney nennen, nämlich die Tyranney in ihrer allerschrecklichsten und scheußlichsten Gestalt. Die allergrausamsten Handlungen der Despoterey werden von der Furcht erreget. In einem so unglücklichen Staate, wo der Regent weder die Unterthanen liebet, noch die Unterthanen natürlicher Weise ihren Regenten lieben, wird alles durch Zwang und Furcht beherrschet. Allein, vernünftige und denkende Wesen können nicht durch Furcht regieret werden, ohne daß die unseligen Stralen dieser Furcht auch auf denjenigen zurückprallen, der sie regieret. Der Despot, welcher wohl einsiehet, daß seine grausame Strenge nichts als Haß seiner Unterthanen gegen ihn wirken kann, muß unaufhörlich befürchten, daß es Leute in seinem Staate giebt, welche Herzhaftigkeit genug haben, ihn die Wirkung ihres Hasses empfinden zu lassen. Diese Gefahr, die beständig über seinem Haupte schwebet, diese Furcht, die ihn unaufhörlich martert, suchet er durch eine noch größre Strenge abzuwenden; und er beleget den allergeringsten Anschein eines Mißvergnügens und der Widersetzung mit denen allergrausamsten Strafen. Auf diese Art geschiehet es, daß die Tyranney in ihrer allerschrecklichsten Gestalt gebohren wird. Ich habe schon oben (§. 57.) erinnert, daß man der Menschheit die Ehre erzeigen muß, zu behaupten, daß niemals ein Tyrann gewesen ist, der es mit Vorsatz und überlegten und gefaßten Entschluß geworden ist. Der Ursprung aller Tyranney ist, daß die Regenten nicht auf die Glückseligkeit ihrer Unterthanen und auf die

Der höchste Grad des Mißtrauens und die Furcht, gebiehret allemal die Tyranney.

Wohlfahrt ihres Staats Betracht nehmen, sondern blos regieren, um ihre Leidenschaften und Lüste zu vergnügen; und weil sie einsehen, daß sie dadurch das Mißvergnügen und den Haß ihrer Unterthanen gegen sich erreget haben; so verursachet die Furcht wegen ihrer Sicherheit und Selbsterhaltung, daß sie endlich zu denen erschrecklichsten Tyrannen und zu Scheusalen der Natur werden. Die Leidenschaften, die Wollüste und die Ungerechtigkeit sind allemal der erste Schritt zur Tyranney; und wollte Gott, daß sie sich niemals in die Regierung der Staaten einmischten!



Das fünfte Hauptstück.

Von denen Ministrissimis und Günstlingen der Regenten.

§. 331.

Große Wichtigkeit dieses Hauptstückes.

Endlich kommen wir in diesem fünften und letzten Hauptstücke auf eines der allergrößten Verderben der Staaten, auf eine Hauptquelle von Fehlern und Gebrechen der Regierungen, wodurch sie in denen meisten Reichen vom Anfange der bürgerlichen Verfassungen an übel und böse geworden sind, auf eine Hauptquelle, aus welcher das Elend und Unglück der Völker sich allezeit in ganzen Strömen ergossen hat. Die Geschichte nämlich wimmelt gleichsam von Beyspielen von bösen Ministrissimis und Günstlingen, welche das Vertrauen ihrer verblendeten Fürsten und ihre geringe Einsicht gemißbrauchet haben, um ihrem Ehrgeize und Hochmuth, ihrer Herrschsucht und hohen Absichten, ihrer unersättlichen Bereicherungsbegierde, ihren Lüsten, Ueppigkeit, Pracht und Verschwendung eine Genüge zu leisten,

sten, und welche dadurch denen Völkern, die von ihren einfältigen Regenten dergleichen Miethlingen überlassen worden sind, überaus viel Noth, Jammer und Elend zugezogen haben. Unterdessen, wenn man die Geschichtschreiber ausnimmt, die dergleichen böse Günstlinge aus denen vorhergehenden Zeiten mit lebendigen Farben abschildern; so haben sich sehr wenig Schriftsteller in ausführlichen Betrachtungen und Abhandlungen, an einen Gegenstand gewaget, der dem menschlichen Geschlechte schon so viel Unglück verursachet hat, und der nicht häufig, lebhaftig und ernstlich genug vorgestellet werden kann, um davon bey allen denenjenigen einen tiefen Eindruck zu machen, die etwan künftig auf dergleichen Wegen einher zu gehen geneigt seyn möchten. Ich weis niemand, als den Freyherrn von Schröder, der eine eigene Abhandlung de Ministrissimo geschrieben hat, die seiner fürstlichen Schatz- und Rentkammer beygedruckt ist. Allein, vielleicht hat er dadurch sein Buch bey Ministern, die einen Ministrissimum im Kopfe haben, sehr wenig beliebt gemacht. Ein gewisser Minister nannte einstmals gegen mich mit einer recht aufgebrachten und hitzigen Mine die Schröderische Schatz- und Rentkammer ein verdammtes, gottloses Buch. Dieser Ausdruck war mir ganz unbegreiflich, weil sonst die Schröderischen Finanzgrundsätze vor ganz richtig gehalten werden, und weil ich aus vielen andern Gelegenheiten wußte, daß die eignen Cameralprincipia des Ministers mit dem Schröderischen überall einstimmig waren. Es ist mir auch dieser Ausdruck noch itzo unbegreiflich; wenn es nicht hauptsächlich die Abhandlung de Ministrissimo gewesen ist, die ihm zum Mißfallen gereichet hat. Vielleicht hat auch mein Buch wegen dieses Hauptstücks bey einigen Günstlingen ein ähnliches Schicksal. Allein, dergleichen Benennungen meines Buchs würden mich sehr wenig rühren, wenn es nur so glücklich wäre, einem

einzigen Thronerben in die Hände zu fallen, der sonst in Gefahr gestanden hätte, sich Günstlingen zu überlassen, der sich aber durch meine Betrachtungen rühren ließe, niemals ein blindes und uneingeschränktes Vertrauen auf einen einzigen Menschen zu setzen. Zum Glücke eines Volks etwas beyzutragen, das ist vor mich eine so überaus wichtige und schätzbare Sache, die ich allen Betrachtungen in der Welt unendlich vorziehe. Es kann jedoch seyn, daß die Schröderische Abhandlung hauptsächlich deshalb mißfällt, weil er in der That öfters mit gar zu großer Heftigkeit redet. Ich will mich hingegen bemühen, meine Betrachtungen mit aller Mäßigung vorzutragen, welche bey einem Gegenstande, der so viel Unglück in der Welt angerichtet hat, nur immer möglich ist. Vor allen Dingen aber sollen alle Beyspiele und persönlichen Umstände aus unsern itzigen Zeiten aus dieser Abhandlung gänzlich verbannet seyn. Sollten unsre Zeiten in der That so unglücklich seyn, daß böse Ministrissimi und Günstlinge an einigen Höfen befindlich wären; so wollen wir es nach funfzig Jahren denen Geschichtschreibern und Schriftstellern über die Staatskunst überlassen, solche Beyspiele anzuführen, und mit ihren behörigen Farben zu schildern.

§. 332.

Es ist der Eigenschaft einer vernünftig eingerichteten Regierung nicht gemäß, einen Ministrissimum zu haben.

Ist es der Eigenschaft einer vernünftig eingerichteten Regierung über ein gesittetes Volk, welche das Wesen und den Endzweck der Staaten bey ihrer Einrichtung zum Grunde leget, gemäß, daß der Regent einen Ministrissimum erwählet, den er allen Geschäfften und Angelegenheiten des Staats ohne Unterschied vorsetzet, und der in seinem Namen über den gesammten Staat befiehlet? Ich finde nicht einen Augenblick Bedenken, diese Frage mit Nein zu beantworten. Einen Großvezier, oder, welches einerley ist, einen Ministrissimum

zu haben, ist nur die Eigenschaft despotischer Staaten, die allen vernünftigen Begriffen von dem Wesen der bürgerlichen Verfassungen gerade zuwider sind. In einer so unglücklichen Regierungsart hat der Fürst, der beständig in seinen Palast eingeschlossen ist, wie der Herr von **Montesquieu** (b) sagt, so viele Fehler, daß man sich scheuen muß, seine natürliche Dummheit offenbar zu machen. Er muß also jemand haben, der an seiner Statt regieret; und weil der Wille des Fürsten das einzige und eigentliche Gesetz in dieser unseligen Herrschaft ist, dieser Wille aber keine Zertheilung zuläßt, ohne zu beständigen Verwirrungen Anlaß zu geben; so muß derjenige, der an seiner Statt regieret, eben so unumschränkt und unzertheilt herrschen als der Fürst selbst. Allein, in Staaten, deren Regierungsverfassungen sich auf die Natur und den Endzweck der Republiken gründen, wie sie unter vernünftigen und gesitteten Völkern allemal beschaffen seyn sollen, sind weise Gesetze statt des Willens des Fürsten vorhanden; und der Fürst selbst ist es, welcher regieren und das Ansehn der Gesetze aufrecht erhalten soll. Daher behauptet der Herr von **Montesquieu** (c) mit großem Grunde, daß es der Eigenschaft, selbst der unumschränkten Monarchien, nicht gemäß sey, einem Bedienten eine uneingeschränkte und unzertheilte Gewalt anzuvertrauen. Ein jeder Bedienter soll vielmehr nur gewisse Geschäffte verwalten; und der Regent selbst ist es, welcher die allgemeine Ordnung und den Zusammenhang von allen Angelegenheiten mit starker Hand erhalten soll. Da auch die Prinzen unter gesitteten Völkern nicht unter dummen Verschnittenen im Serail erzogen werden, sondern eine vernünftige, der Einsicht, die sie dereinst nöthig haben, gemäße Erziehung erhalten; so fällt die Ursache weg, weshalb die barbari-

 schen

(b) Esprit des Loix, P. I. Livr. 5. chap. 14.
(c) l. c. Livr. 5. chap. 16.

schen und despotischen Regenten sich einen Ministrissimum erwählen; und ein europäischer Regent eines gesitteten Volks, der einen Ministrissimum setzet, leget dadurch gleichsam ein Bekenntniß ab, das ihm allemal sehr nachtheilig ist. Denn entweder er bekennet dadurch, daß er nicht die erforderliche Fähigkeit und Einsicht habe, um selbst zu regieren; oder daß er der Bequemlichkeit und Faulheit allzu sehr ergeben sey, als daß er sich mit denen Regierungsgeschäfften zu bemühen geneigt sey. Es ist noch ein dritter Fall übrig, nämlich, wenn die Gesundheit der Regenten so schwächlich ist, daß sie die Regierungsarbeit nicht aushalten können. Allein, diese Ursachen könnten diejenigen nicht anführen, die durch die Beschaffenheit ihres Körpers das Gegentheil davon zeigen. Ja, man kann noch weiter gehen; man kann so gar mit vollkommenen Grunde behaupten, daß ein Regent nach allen vernünftigen Begriffen von dem Wesen der Staaten nicht einmal das Recht hat, einen Ministrissimum zu setzen. Ein Volk, das sich entweder einen Regenten erwählet, oder eine Familie nach einer gewissen Erbfolge zum Thron berufet, setzet der Natur der Sache nach voraus, daß sein Regent selbst, nicht aber ein andrer an seine Statt regieren soll. Wenn der Regent durch die Schwachheit des Geistes oder des Körpers, oder durch beyde zugleich, verhindert wird, selbst zu regieren; so kommt es nicht dem Regenten zu, denjenigen zu benennen, der an seine statt regieren soll; denn wie könnte ein vernünftiges Volk eine so wichtige Wahl, worauf seine Wohlfahrt so sehr beruhet, demjenigen überlassen, der nicht fähig ist, selbst zu regieren, und der mithin zu einer weisen Wahl eben so unfähig ist; sondern dem Volke selbst stehet das Recht zu, denjenigen zu erwählen, welcher im Namen des Regenten die Regierung führen soll. Aus diesem Grunde gehöret die Art und Weise, wie die Regierung während der Minderjährigkeit

rigkeit eines Regenten verwaltet werden soll, bey allen vernünftigen Völkern unter die Grundgesetze des Staats, die von der Grundgewalt des Volks, und nicht von dem Regenten gemacht werden (§. 9. 10.); und der Regent kann hierinnen keine Aenderung vornehmen, ohne das Wesen eines Staats zu verletzen, und sich einer despotischen Gewalt anzumaaßen. Wir finden so gar Beyspiele in der Geschichte, welche den gegenwärtigen Fall näher und eigentlicher betreffen. Das Geschlecht der Merowinger in Frankreich hatte unstreitig die Erbfolge. Allein, als dieses Haus fast nichts als schwache und einfältige Regenten hervor brachte, die folglich in ihren Major domus oder Ministrissimis eine sehr üble Wahl trafen; so empfanden die Franken gar bald ihr daraus entstehendes Nachtheil, und sie erwählten mithin in allen verschiedenen Königreichen, in welche damals Frankreich zertheilet war, die Major domus selbst, oder gaben diese Würde einer gewissen Familie erblich; und kann man wohl zweifeln, wenn man von dem Wesen eines Staats gesunde Begriffe hat, daß denen Franken dieses Recht nicht vollkommen zugestanden hätte?

§. 333.

Ein Einwurf darwider wird vorgetragen und widerleget.

Allein, wird man sagen, wenn nun einmal der Regent die erforderlichen Eigenschaften und Fähigkeiten nicht hat, um selbst zu regieren, oder wenn seine schwächliche Gesundheit die beschwerliche Cabinetsarbeit nicht aushalten kann, Dinge, die er sich selbst zu geben, nicht vermögend ist; wird er da nicht besser thun, daß er einen geschickten und verdienstvollen Mann erwählet, auf dessen Schultern er die Regierungslast leget, und der unter denen übrigen Staatsbedienten Ordnung und Einigkeit zu erhalten vermögend ist, als daß er die Geschäffte verschiedenen Ministern mit gleicher Gewalt anvertrauet, unter welchen Cabalen, Intriquen, Parteyen,

Haß und Verfolgung zum ebenmäßigen großen Nachtheil des Staats niemals nachbleiben? Ich habe diesen Einwurf mit aller möglichen Stärke vorgetragen; allein er bewegt mich dem ungeachtet nicht, von meiner Meynung abzugehen. Wenn ein Regent eine gar zu große Einfalt und Blödsinnigkeit hat, die ihn ganz und gar zur Regierung unfähig macht; so ist dieses ein Fall, der vor die Grundgewalt des Volks gehöret. Ein Volk, ungeachtet es einer gewissen Familie nach festgesetzten Gesetzen der Erbfolge die Regierung aufgetragen hat, setzet dabey nach dem Endzwecke des Staats, nämlich dessen Wohlfahrt, die allemal sein höchstes Gesetz ist, nothwendig voraus, daß die Personen, welche die Erbfolge trifft, die zur Regierung nöthigen Fähigkeiten haben werden; und wenn sich ein Fall ereignet, bey welchem diese Voraussetzung fehlet; so gebühret es unstreitig dem Volke, deshalb Vorsehung zu thun. Wie? könnte wohl ein Volk so ausschweifend thöricht seyn, daß es die Besorgung seiner Wohlfahrt einem durchaus einfältigen und blödsinnigen Regenten überlassen, oder geduldig zusehen sollte, welcher unter denen Ehrgeizigen im Staate die größte Kühnheit, Verwegenheit und Bosheit haben wird, um die andern zu unterdrücken und die Person des Regenten in seine Hände zu nehmen, damit er vermöge dieses Schattenbildes seiner Herrschsucht und Bereicherungsbegierde eine Genüge leisten könne? Nein! wenn die Einfalt und Blödsinnigkeit gar zu groß und offenbar ist; so muß das Volk den nächsten männlichen und regierungsfähigen Thronerben unter dem Namen eines Regenten auf den Thron setzen, und dem blödsinnigen Fürsten nichts als den leeren Titel von der Regentenwürde lassen, worzu er nach seiner Geburt bestimmt war. Ist aber die Einfalt des Regenten nicht allzu offenbar; so wird es rathsam seyn, das Aufsehen zu vermeiden und

den

den nächsten fähigen Thronerben denen Geschäfften vorzusetzen, jedoch, daß der Regent so viel möglich den Schein der Regierung behält. Frankreich unter dem blödsinnigen und melancholischen Carl dem Sechsten wurde in die allererschrecklichsten Unruhen gestürzt, weil die Stände unterließen, eine so nöthige Verordnung wegen der Regentschaft zu machen. Wenn aber der Regent nicht ganz und gar unfähig ist; sondern nur wegen seiner Unwissenheit und mittelmäßigen Verstandeskräfte nicht eben den weisesten Regenten abgeben kann; so gestehe ich gern, daß er sich um seinen Staat sehr verdient machen würde, wenn er einen vortrefflichen, weisen und rechtschaffenen Mann erwählete, der in seinem Namen alle Angelegenheiten besorgete. Allein die Wahrscheinlichkeit, daß er eine solche Wahl gar nicht, sondern vielmehr eine üble Wahl treffen wird, verhält sich wie hundert gegen eins, das ist, es ist wahrscheinlich, daß er hundertmal übel wählen wird, gegen eine einzige gute Wahl. Wir haben in dem letztern Hauptstücke des vorhergehenden Buches gezeiget, daß man von demjenigen, der selbst keine große Einsicht und Fähigkeiten hat, auch keine vortreffliche Wahl erwarten kann, und daß es allemal wahrscheinlich ist, daß er in die Hände der Schmeichler und Unwissenden fallen wird. Am allerwenigsten aber darf er sich versprechen, daß seine Wahl einen rechtschaffenen und gerechten Mann treffen wird. Denn dieser ist allemal von denen Ränken, listigen Streichen und Cabalen, die erfordert werden, um sich an den Höfen schwacher Regenten in den höchsten Posten zu schwingen, himmelweit entfernet. Der Staat aber hat von der Eifersucht, von denen Cabalen und Parteyen verschiedener Minister von gleicher Gewalt bey weiten nicht so viel Nachtheil zu gewarten, als von einem einzigen bösen Ministrißimo. Dort ist die Gewalt balanciret; und ein jeder muß vor

dem andern Scheu haben. Allein der Ministrißimus, der den Regenten allemal in einem unsichtbaren Gefängnisse erhält und allen denenjenigen, welche dem Monarchen die Augen eröffnen wollen, seine schwere Hand empfinden läßt, trägt vor niemand Scheu, und niemand darf sagen: Pabst! was machest du? Es ist auch gar nicht schwer, daß ein Regent von mittelmäßigen Verstandeskräften ganz gut regieren kann, wenn er nur auf die einmal im Staate eingeführte Ordnung hält, und die Angelegenheiten blos nach dem Augenmerke betrachtet, ob sie mit denen Grundsätzen und Regeln einer guten Regierung übereinstimmen. Diese Grundsätze und Regeln aber sind gar nicht so häufig, daß sie nicht auch ein mittelmäßiger Verstand behalten könnte. Ich weis verschiedene Staaten, wo bey mittelmäßigen Fähigkeiten der Regenten alles sehr wohl zugehet, ohne daß ein Ministrißimus vorhanden ist.

§. 334.

Vorurtheile, welche es wahrscheinlich machen, daß die Wahl eines Ministrißimi fast allemal übel ausschlägt.

Die Ministrißimi haben ein Vorurtheil wider sich, welches es desto unwahrscheinlicher macht, daß eine solche Wahl wohl ausfällt. Ein Mann, der sich nicht in einem despotischen Staate, sondern in einer vernünftigen, auf das Wesen und Endzweck der bürgerlichen Verfassungen gegründeten Regierungsform als Ministrißimus erklären und über alle andre Minister hinaus setzen läßt, muß einen Ehrgeiz ohne alle Schranken haben. Diese Erklärung ist allemal zugleich ein sehr nachtheiliges Bekenntniß vor dem Regenten (§. 332.); und was vor Ehrgeiz muß nicht ein Mann haben, der seinem Fürsten, seinem Wohlthäter ein, seiner Ehre so nachtheiliges, Opfer thun läßt, um seine eigene ungemässene Ehrsucht zu vergnügen. Es ist offenbar, daß es ihm an derjenigen Bescheidenheit ermangelt, die ein billiges Gemüth allemal begleitet, und bey deren Mangel man

sich niemals eine gute Gemüthsbeschaffenheit vorstellen kann. Es ist noch ein Vorurtheil wider einen solchen Mann. Wenn er genugsame Einsicht hätte; was zu dem Amte, das er übernimmt, erfordert wird; so würde er vor der Last, die er seinen Schultern aufzulegen im Begriff ist, selbst erzittern. Ein Ministrißimus muß nicht allein in der Regierung des Staats dasjenige besorgen, was sonst der Regent selbst zu thun hätte; sondern er muß viel genauer und eigentlicher in die Angelegenheiten und den Grund derselben eindringen; ja gemeiniglich behalten sie überdies die auswärtigen Geschäffte, oder diejenigen, die sie sonst vor die wichtigsten halten, ganz vor sich, ohne einen andern Minister mitarbeiten zu lassen. Er muß also entweder die ungeheure Last der Geschäffte, die er sich aufbürdet, nicht einsehen; und das wird ein untrügliches Kennzeichen seiner Unwissenheit seyn, oder er muß sich mit sehr leichtsinnigen Absichten, sich auf seine Secretärs, Commis und dergleichen Gehülfen zu verlassen, der Sache unterziehen; und alsdenn giebt er zu erkennen, daß ihm die Wohlfahrt des Staats nicht sehr am Herzen liegt. Wenn ein bescheidener, gerechter und weiser Mann auch das ganze Vertrauen seines Herrn hätte; so glaube ich nicht, daß er sich zum Ministrißimo würde erklären lassen. Alles, was er thun würde, dürfte meines Erachtens darinnen bestehen, daß er seinem Herrn zum Mentor dienete, daß er ihm den Weg zu zeigen und die Augen zu öffnen suchte, worauf er in der Regierung seines Staats am meisten zu sehen hätte, daß er ihn mit seinem guten Rath unterstützte, wie er das Glück seines Volks am besten befördern könnte, und daß er ihn auf geschickte, weise und rechtschaffene Männer, die er in Verwaltung der Geschäffte brauchen könnte, aufmerksam machen würde.

§. 335.

§. 335.

In wie fern ein Regent Günstlinge haben kann.

Wir haben uns schon oben erkläret, daß ein guter und weiser Regent, weil er Neigungen und Leidenschaften hat, also auch jemand seine besondere Gunst zuwenden, das ist, Günstlinge haben könne; allein, daß er diesen Günstlingen nur niemals den geringsten Einfluß in die Geschäffte und Angelegenheiten seines Staats gestatten müsse. Er kann ihnen die Hofbedienungen von Hofmarschällen, Ober- und andern Kammerherren, Stallmeistern und dergleichen geben, und ihnen darinnen so viel gutes erzeigen, als es ohne merkliches Nachtheil seiner Unterthanen geschehen kann; allein, von denen Geschäfften soll er sie vielmehr recht geflissentlich entfernen. Wenn wir auf uns selbst Acht haben, was in unsrer Seele vorgehet, wenn wir jemand günstig sind, und wenn wir jemand hoch schätzen; so werden wir finden, daß wir sehr weit unterschiedene Bewegungsgründe darzu haben. Günstig sind wir jemand wegen der Annehmlichkeiten seines Körpers, oder seines Geistes; allein zur Hochschätzung kann uns nichts, als große Fähigkeiten, Geschicklichkeiten, vortreffliche Eigenschaften und Tugenden, kurz, wahrhaftige Verdienste bewegen. Unterdessen ist die Gunst, die wir auf jemand geworfen haben, sehr blendend und verführerisch; und wenn wir nicht wohl auf uns selbst Acht haben; so sind wir gar sehr geneigt uns auch von demjenigen große Eigenschaften und Verdienste einzubilden, dem wir einmal günstig sind. Meines Erachtens ist es also eine unverletzliche Regel vor einen guten und weisen Regenten, seine Günstlinge niemals zu denen Geschäfften zu gebrauchen; und ich glaube auch so gar, daß die Günstlinge bey dieser Regel viel besser fahren, als wenn sie sich in die Geschäffte einmischen. Bey denen Geschäfften finden sich tausend Steine des Anstoßes, an welchen sie die Gunst ihres Herrn verlieren können; und unzählige

Günstlinge sind an diesen Klippen gescheitert. Wenn demnach ein Günstling diese Klippen vermeidet; so kann er der Gunst seines Fürsten viel dauerhaftiger versichert seyn. So werden auch allemal bescheidene und vernünftige Günstlinge denken. Es wird dem Graf Vitzthum von Eckstädt allemal in der Geschichte zur Ehre gereichen, daß er, ungeachtet er der größte Liebling Friedrich Augusts war und vermöge der besondern Gunst, worinnen er stund, alles zu erhalten sich versprechen konnte, dennoch allemal standhaft verweigert hat, sich in irgend einige Geschäffte und Angelegenheiten einzulassen. Nichts als seine Bescheidenheit und gute Vernunft konnte ihn davon zurück halten. Denn außerdem hatte er unzählige Beyspiele von Hofleuten vor sich, die mit keiner andern Fähigkeit und Geschicklichkeit von den Hofdiensten in die Geschäffte eingetreten waren, als mit einem unmäßigen Vertrauen zu sich selbst. Hierinnen liegt aber eben die Ursache, warum die meisten Günstlinge zu dem Unglück, ja zu einer wahren Pest der Staaten werden. Je größer die Unwissenheit ist, desto größer ist gemeiniglich die Kühnheit und die Einbildung von sich selbst: und der Mangel der Bescheidenheit zeiget fast allemal eine sehr üble Gemüthsbeschaffenheit an. Solche Günstlinge überlassen sich gänzlich ihrem Ehrgeize, indem sie glauben, daß sie die Gunst ihres Herrn so hoch nutzen müssen, als es nur immer möglich ist; und bey aller ihrer Ungeschicklichkeit halten sie sich zu allem fähig. Wahrhaftig, wenn ein schlechter Edelmann, wie Luynes, der sich durch weiter nichts in Gunst setzet, als durch die große Kunst Lerchen als Stößer abzurichten, um damit Sperlinge zu fangen, sich vor fähig halten kann Premier Ministre und Connetable von Frankreich zu seyn; so möchte man aus vollem Halse lachen; und es scheinet, daß die Vorsehung das unaussprechliche Nichts unsrer wichtig-

sten

sten Handlungen eben dadurch recht begreiflich machen will. Allein das ist alsdenn eben eine unaussprechliche große Quelle von Unglück und Elend vor die Unterthanen, davon wir bald in mehrern handeln wollen.

§. 336.

Es giebt declarirte Ministrissimi u. solche, die davor nicht erkläret sind.

Es giebt zweyerley Arten von Ministrißimis; solche, die davor öffentlich erkläret sind, und Günstlinge, die zwar nur in ordentlichen und gewöhnlichen Staats- oder Hofbedienungen stehen, die aber deshalb nicht weniger Ministrißimi sind, weil in der Regierung des ganzen Staats alles auf sie ankommt. Wenn man irgendwo einen Staats- oder Hofbedienten siehet, welcher der Canal ist, durch welchen alle Würden, Bedienungen, Ehrenstellen und Gnadenbezeigungen vergeben werden, zu welchem sich alles dränget und dessen Vorzimmer mit Leuten vollgepfropfet sind, dahingegen die Vorzimmer der ordentlichen Staatsbedienten, welche die Geschäffte eigentlich verwalten sollten, ganz einsam und leer stehen, der zwar nicht in dem geheimden Cabinet, oder in dem geheimden Staatsrath sitzet, der aber allein noch ein oberes geheimdes Cabinet, oder geheimdes Staatsrathscollegium ausmacht, weil der Regent keine Sache als nach seinem Gutdünken und in seiner Gegenwart beschließet; und, ich will noch hinzu setzen, der unermäßliche Güter und Reichthümer zusammen häufet; wenn man, sage ich, einen solchen Hof- oder Staatsbedienten siehet; so kann man überzeugend versichert seyn, daß das ein Ministrißimus ist, ungeachtet er den eitlen Namen nicht verlanget, weil er vielleicht blos auf das Gründliche siehet. An sich selbst aber ist eine Art so schädlich vor den Staat als die andre; und wenn ich offenherzig meine Gedanken sagen soll; so glaube ich, daß der Ministrißimus, der davor nicht öffentlich erkläret ist, in gewisser Maaße dem Staate noch mehr

zum

zum Nachtheil gereichet, als derjenige, welcher davor ordentlich erkläret ist. Ein öffentlich declarirter Ministrißimus kann die Angelegenheiten und Geschäffte in ungleich besserer Ordnung erhalten, weil alle Staatsbedienten und Collegia einmal dessen Ansehn erkennen müssen. Allein ein unerklärter Ministrißimus bekümmert sich um die Unordnungen und Mängel der Staatsbedienten und Collegiorum nur in so fern, als es seinem Nutzen und Absichten gemäß ist. Da er an sich selbst kein Recht hat, denen Collegiis zu befehlen; so muß er, wenn er sich dergleichen heraus nimmt, allemal in seinen Schreiben an die Staatsbedienten und Collegia hinzu setzen, daß der Fürst dieses befohlen habe; und das ist schon eine große Unordnung in einem Staate, weil der Fürst in einer weislich eingerichteten Regierung seinen Willen an die Collegia auf keine andre Art, als durch das höchste Collegium, nämlich durch das Cabinet oder höchsten Staatsrath zu erkennen geben soll. Denn sonst könnte der Hofschreiber, oder der Hofküchenschreiber, wie es wohl eher geschehen ist, sich heraus nehmen, an die Collegia schriftliche Befehle zu stellen, unter dem Vorwande, daß es ihm der Regent mündlich befohlen habe.

§. 337.

Große Fehler und Unglück, welche die Ministrissimi u. Günstlinge veranlassen: 1) in Ansehung der auswärtigen Geschäffte.

Diese beyden Arten von Ministrißimis, so wohl als alle andre Arten von Günstlingen, die sich in die Geschäffte des Staats einmischen, sind es nun eben, die fast allemal eine der allergrößten Hauptquellen ausmachen, aus welcher die Fehler und Gebrechen der Regierungen und das Elend und Unglück der Völker sich in ganzen Strömen ergießen. Lasset uns zuförderst die Fehler und das Unglück betrachten, welche daraus in Ansehung der auswärtigen Angelegenheiten entstehen. Da die meisten Ministrißimi und Günstlinge gemeiniglich

niglich unwissend und ungeschickt sind (§. 334. 335.); und nicht die geringste Kenntniß weder von dem wahren Interesse ihres eignen Staats, noch von dem wahren und scheinbaren Interesse andrer Mächte haben, mit welchen sie unterhandeln; so fallen sie fast allemal, wenn sie sich denen auswärtigen Geschäfften unterziehen, auf kleine elende Spitzfündigkeiten und listigen Streiche; indem hierinnen nach ihren schlechten Begriffen allein die Stärke und Vortrefflichkeit der Staatskunst bestehet. Allein sie gewinnen dadurch nichts, als daß sie hierdurch Europa in Unruhe, Krieg und Blutvergießen stürzen, und denen Unterthanen ihres Herrn das äußerste Verderben zuziehen. Sind sie wirklich geschickt; so werden dadurch die Unterthanen nicht glücklicher. Alsdenn wollen sie sich durch Eroberungen und große Unternehmungen Ruhm erwerben, und sich bey ihrem Herrn nothwendig und verdienstlich machen. Man weis heute zu Tage genugsam, daß eines von den listigen Mitteln war, wodurch sich der Cardinal Richelieu bey Ludewig dem Dreyzehenden in dem Posten eines Ministrissimi erhielt, ungeachtet er von ihm gar nicht geliebet wurde, daß er niemals die auswärtigen Kriege endigte, sondern den Staat vielmehr immer in neue Händel und Verwirrungen stürzte; weil er glaubte, daß ihn der König nicht entrathen könnte: so lange er in so viele Unruhen und Händel verwickelt wäre. Andre stürzen den Staat in auswärtige Kriege, oder verabsäumen dessen wahre Wohlfahrt blos ihres Eigennutzes wegen. Sie verkaufen sich entweder an auswärtige Mächte und bereden ihren Fürsten, entweder Krieg zu führen, oder still zu sitzen, nach der Maaße, wie es der auswärtige Staat, dem sie sich verkaufet haben, verlanget; oder sie führen Krieg, blos um desto mehr Unterschleif zu machen und sich zu bereichern; weil im Kriege die Ausgaben des Staats, die durch ihre Hände

gehen,

gehen, nicht so leicht zu übersehen sind, als im Frieden. Man weis, daß der Cardinal Mazarin hauptsächlich diesen niederträchtigen Bewegungsgrund bey allen auswärtigen Händeln hatte, in welche er den Staat verwickelte. Oefters ist es auch ihr ungemässener Ehrgeiz, weshalb sie den Staat in verderbliche Kriege stürzen, oder das Elend des Krieges verlängerten. Selten, daß sich nicht ein Ministrissimus oder Günstling in Kopf setzet, selbst ein kleiner Souverain zu werden, oder Fürstenthümer und dergleichen zu erlangen. Eine solche Absicht ist nun im Frieden schwerlich zu erlangen. Dergleichen große Fische ertappet man nur im Trüben. Man muß also das Wasser brav trübe machen, den Staat in Krieg verwickeln, und ganz Europa in Blut und Flammen setzen, wenn auch dadurch auf die armen Unterthanen das äußerste Elend fallen sollte. Es sind selten erledigte Herzogthümer vorhanden, wie Curland, wornach Biron die Hand ausstreckte, die ohne Krieg zu erlangen wären. Nein! der Krieg, der Krieg allein ist es, in welchem es möglich ist, Souverainitäten und Fürstenthümer zu erschnappen. Er muß also angefangen, oder zum äußersten Schaden des Staats verlängert werden. Man weis, daß Mazarin in Italien Unruhen anfieng, um sich den Weg zu erleichtern, ein italiänisches Fürstenthum an seine Familie zu bringen; und die große Günstlinginn in Spanien, die Prinzessinn von Ursini wollte ihren Hof in den Utrechter Frieden nicht eher einwilligen lassen, bis man ihr eine Souverainetät in den spanischen Niederlanden versprochen hatte. Ja es giebt wohl närrischere und verächtlichere Leidenschaften der Günstlinge, welche denen armen unglücklichen Völkern das Elend des Krieges über den Hals ziehen. Der Herzog von Bukingham, der Ministrissimus und Liebling Carl des Ersten in England, der endlich, wiewohl zum Unglück seines Königs, viel zu spät

ermordet wurde, hatte sich eine närrische Liebe gegen die Königinn von Frankreich in Kopf gesetzet, und weil man ihn dabey, wie billig, verächtlich hielt; so mußte eine englische Flotte gegen Frankreich ausgerüstet werden, die dieser thörichte Günstling anführete, um sich entweder zu rächen, oder sich der Königinn durch seine Schonung gefällig zu machen.

§. 338.

Zu dem Ende halten sie den Fürsten fast allemal in einer unsichtbaren Gefangenschaft.

Damit aber die Ministrissimi ihren Fürsten desto ungestrafter hintergehen und ihre Leidenschaften und Nebenabsichten, ihre unermäßliche Herrschsucht, Ehrgeiz und Bereicherungsbegierde auf seine und seiner armen Unterthanen Kosten desto besser vergnügen können; so halten sie ihren Fürsten fast allemal in einer unsichtbaren Art von Gefangenschaft. Sie entfernen nämlich alle diejenigen vom Hofe, die sie im Verdacht haben, daß sie etwan dem einfältigen, verblendeten Monarchen die Augen eröffnen möchten, und umgeben ihn mit nichts als ihren Kreaturen und Speichelleckern, die allen denenjenigen den Zutritt zu verwehren wissen, von welchen nur einige Vermuthung vorhanden ist, daß sie nicht nach des Lieblings Absichten reden möchten. Der unglückliche Monarch, der durch seine eigne Gunst und Gnadenbezeigungen gegen einen unwürdigen Liebling eben so gefangen ist, wie ein armes Vögelchen auf der Leimruthe, siehet und höret demnach nichts, als was ihm einen edlen und großen Begriff von seinem Lieblinge beybringen kann; indem die unwürdigen Speichellecker, die um des Fürsten Person sind, ihn auf die allerfeinste Art mit nichts als mit den großen Eigenschaften und Verdiensten des Ministrissimi unterhalten, und seinen Fleiß und Eifer zum Nutzen des Fürsten und zur Wohlfahrt des Staats rühmen. Zu einer Zeit also, da alle einsichtige und rechtschaffene Leute das Unglück des

Staats

Staats beseufzen, da freuet sich der arme verblendete Fürst über dessen Wohlstand; und schätzet sich glücklich an seinem Lieblinge eine so weise Wahl getroffen zu haben. Wahrhaftig! solche Fürsten selbst sind mehr zu beklagen, als zu tadeln. Mitten in der besten Absicht von der Welt und in der zärtlichsten Liebe gegen ihre Unterthanen, befördern sie deren Unglück. Allein die Kunstgriffe, die man anwendet, und die Schlingen, die man ihnen leget, sind so künstlich, daß gewiß zwey Drittheile von allen Menschen an ihrer Stelle seyn, und eben also betrogen werden würden. Allein eben diese unwürdigen Lieblinge sind es, welche dadurch desto verdammlicher und verabscheuenswürdiger werden. Sie können zu der listigen Gefangenschaft, worinnen sie den Fürsten halten, nicht den allergeringsten Vorwand haben. Sind alle ihre Absichten und Unternehmungen gerecht und redlich; so müssen sie sich allemal gegen ihre Neider und Feinde vollkommen zu rechtfertigen im Stande seyn. Entweder sie sind demnach nicht also beschaffen, daß ihre Thaten die Probe und die Untersuchung aushalten können, oder sie müssen ihren Fürsten vor so einfältig und blödsinnig halten, daß er sich ohne allen Grund und Untersuchung wider sie einnehmen lassen wird; und dieses ist alsdenn der Dank, den sie ihm vor seine Gunst und Wohlthaten zurück geben. Wollte man aber sagen, daß sie sich vor denen Bemühungen der auswärtigen Mächte in Acht zu nehmen hätten, die öfters alles anwendeten, einen Minister, der nicht in ihre Absichten eintreten wollte, zu stürzen, so ist auch dieses ein leerer Vorwand. Wenn ein Minister wahrhaftig die Wohlfahrt des Staats zum Augenmerke hat, und solcher zuwider sich in keine Absicht einziehen lassen will; so wird er allemal die Bemühungen auswärtiger Mächte, ihn zu stürzen, vereiteln können; weil er sich allemal leicht zu rechtfertigen und die Absich-

ten solcher Mächte klar zu zeigen im Stande ist. Allein im Grunde hat ein Günstling von denen auswärtigen Mächten allemal am allerwenigsten etwas zu befürchten. Diejenigen Mächte, von denen er sich hat erkaufen lassen und in deren Absichten er eintritt, werden natürlicher Weise niemals etwas gegen ihn unternehmen; und die Feinde des Staats kennen den Nachtheil und die Schwäche, die ein Günstling dem Staate verursachet, allzu wohl, als daß sie den Staat, dem sie nicht wohl wollen, von einer solchen Quelle des Verderbens befreyen sollten. Gott gebe doch diesem Lieblinge ein langes Leben, werden sie bey sich selbst sagen; so lange er das Ruder in Händen hat; so werden wir uns vor diesem Staate zu fürchten, nicht sehr Ursache haben.

§. 339.

2) In Ansehung der innern Landesangelegenheiten durch die Vergebung der Würden und Bedienungen.

In Ansehung der innern Landesangelegenheiten ist es zuförderst eines der wichtigsten Gebrechen, daß die Ministrissimi und Günstlinge bey Vergebung der Ehrenstellen, Würden und Bedienungen fast niemals auf Fähigkeiten, Geschicklichkeiten und wahre Verdienste um den Staat, sondern auf Beförderung ihres Eigennutzes und ihrer Nebenabsichten, auf die Ergebenheit und Anhänglichkeit an ihre Person und in wie ferne jemand ihrem Ehrgeize, Herrschsucht und besondern Interesse beförderlich seyn kann, den Betracht nehmen. Sie geben die Bedienungen und Würden entweder ihren Schmeichlern und Speichelleckern, oder sie suchen sich dadurch Anhänger und Kreaturen zu erwerben, oder sie bekleiden nur diejenigen damit, die ihrem Geize und Eigennutz zureichende Opfer zu bringen wissen; und die Belohnung der Verdienste, oder die Wohlfahrt des Staats sind Betrachtungen, die ihnen dabey niemals einfallen. Sie hätten Ursache bey einer jeden großen

Promo-

Promotion mit dem Herzoge von Orleans, Regenten von Frankreich zu sagen, der genugsame Einsicht hatte, um das Böse an seinen eignen Regierungsmaasregeln wahrzunehmen und darüber zu spotten, daß bey dieser Promotion die Gnade alles, und die Verdienste nichts erhalten hätten. Die Folgen aus diesem Verfahren der Günstlinge sind überaus nachtheilig vor den Staat. Die Geschäffte und Angelegenheiten desselben kommen nicht allein Leuten in die Hände, die dessen Wohlfahrt zu befördern unfähig sind; sondern was noch tausendmal schlimmer ist, da die Tugenden und Verdienste sich keiner Belohnung zu versprechen haben; so wird die Nacheiferung und die Triebfeder darzu erstickt; und ein Staat von dieser Beschaffenheit befindet sich in einem sehr großen Verderben. Niemand befleißiget sich auf Tugenden, Verdienste und rechtschaffenes Wesen, denn das ist unter einer solchen Regierung verlegene Waare, die keinen Werth hat, sondern auf Schmeicheleyen, Niederträchtigkeiten und kleine und elende Künste, um sich dem Günstlinge gefällig zu machen, oder ein jeder suchet durch die ungerechtesten und stinkendesten Wege Reichthümer zusammen zu häufen, um sich durch den goldenen Schlüssel die Thüren zu höhern Beförderungen eröffnen zu können. Leute von wahren Verdiensten und rechtschaffenen Wesen, die unter einer so üblen Regierung keine Bedienung verlangen, leben vor sich in der Einsamkeit, und beklagen in geheim den höchst verderbten Zustand ihres Vaterlandes. Bey allen Promotionen erblicken sie neue elende, kleine und verächtliche Triebfedern; und sie bereiten sich schon vor, nach und nach alle Commis und Schmeichler des Ministrissimi in Excellenzien verwandelt zu sehen.

§. 340.

Durch die unersättliche Bereicherungsbegierde der Lieblinge.

Die unersättliche Bereicherungsbegierde der Günstlinge ist ein andres Uebel vor den Staat, das eben so groß ist, als das vorhergehende. Die besten Kräfte des Staats, die zu Beförderung dessen Wohlfahrt angewendet werden könnten, werden von diesem unergründlichen Strudel, von der Bereicherungsbegierde der Günstlinge an sich gerissen. Es sind gar nicht etwan Kleinigkeiten, die der Staat leicht verschmerzen könnte und mit Freuden in ihren Händen sehen würde, wenn sie sich nur sonst die Beförderung dessen Wohlfahrt rechtschaffen angelegen seyn ließen; Nein? der nie zu erfüllende Rachen dieser Geld- und Güterbegierde will sich nicht anders als mit Millionen ersättigen. Man nehme nur einen einzigen Staat, z. E. Frankreich vor sich, und mache nur einen mäßigen Ueberschlag, was seit etwan 140 Jahren die Ministrissimi und Günstlinge aus demselben gezogen haben. Man rechne einmal, was Luynes, Richelieu, Mazarin, Louvois, Chamillard, du Bois und Fleuri vor unermäßliche Reichthümer hinterlassen haben, die alle vorher wenig oder nichts hatten, und davon die meisten ihre Familien in den herzoglichen Stand mit allen Einkünften, die darzu nur immer erfordert werden können, versetzet haben; man mache, sage ich nur, eine mäßige Berechnung davon; so wird man finden, daß diese Günstlinge, der übrigen Ministers zu geschweigen, zum wenigsten hundert Millionen Reichsthaler verschlucket haben. Man gehe mit dieser Berechnung von Frankreich zu andern Höfen; und man wird die Summen nicht weniger erstaunlich finden. Ich habe von einem sehr mäßigen Staate seit hundert Jahren eine solche Berechnung gemacht; und ich habe nach dem allerbilligsten Ueberschlage gefunden, daß ihm die Günstlinge seit hundert Jahren wenigstens funfzig Millionen Reichsthaler gekostet haben. Ja, was wollen wir sagen,

gen, die Günstlinge haben gemeiniglich wieder ihre Günstlinge; und sind nicht genug Beyspiele vorhanden, daß ein solcher kleiner untergearteter Günstling binnen kurzer Zeit Tonnen Goldes reich geworden ist. In der That, wenn ja einmal Ministrissimi und Günstlinge seyn sollten; so würde es vor den Staat allemal besser seyn, wenn diese Stellen in einer gewissen Familie erblich gemacht würden, als daß immer so viel neue hungrige Familien darzu gelangen. Die Franken in Neustrien, die das Amt eines Ministrissimi oder Major domus in einer Familie erblich machten, waren gewiß keine Narren. Eine einzige Familie wird doch endlich zu ersättigen seyn; und da diese Familie ein erbliches Recht zu der Regierung hat; so muß ihr natürlicher Weise die Wohlfahrt der Unterthanen mehr zu Herzen gehen, als solchen Günstlingen, die nur Miethlinge bey der Heerde sind, und die mehr darauf denken, denen Schaafen die Wolle auszurupfen, als sie wohl zu weiden. Die Folge davon würde freylich seyn, daß der erbliche Ministrissimus endlich, wie Pipinus, den Thron selbst einnehme, und seinen Herrn ins Kloster steckte. Allein, eben durch dergleichen Beyspiele würden die Monarchen von der Schädlichkeit dieser Bedienung desto deutlicher überzeuget werden, da der Nachtheil ihrer Unterthanen selten genugsamen Eindruck macht. Bey dieser Bereicherung der Günstlinge, an Herrschaften, Gütern, Palästen und baaren Geldsummen, welche im Lande bekannt werden, lassen es noch die wenigsten Ministrissimi und Günstlinge bewenden. Da sie, was ihre eignen Angelegenheiten betrifft, ungemein vorsichtig sind, und auf alle mögliche Fälle im voraus Bedacht nehmen; so stellen sie sich den möglichen Fall vor, daß sie in Ungnade fallen und ihre Güter confiscirt werden könnten. Vielleicht glaubt ein einfältiger Leser, daß dieses eine sehr gute Vorstel-

lung vor das Land ist, weil sie sich dadurch wahrscheinlich abhalten lassen werden, etwas unrechtes zu thun, damit sie ein solches Schicksal nicht zu befürchten haben. Allein, mein guter ehrlicher Leser! deine Gedanken sind höchst irrig. Die Vorstellung dieses möglichen Falles, die sich ein Günstling macht, ist gerade eine Ursache und Quelle, daß das Land unter seiner Bereicherungsbegierde desto mehr leiden muß. Denn nun sammlet er noch einen großen geheimen Schatz, von dem nur sein allervertrautester Günstling etwas weis, und den er in auswärtige Banken schicket, damit er auf einen solchen sich begebenden Fall einen sichern Hinterhalt daran haben möge. Das Land hat also von seiner Vorsicht gedoppelten Nachtheil. Es wird desto stärker ausgesogen, und zugleich wird eine große Summe Geldes der Circulation entrissen, wodurch der Nahrungsstand sehr leidet.

§. 341.

Betrachtung über die Reichthümer der Günstlinge.

Aber, wie ist es möglich, wird dieser gute ehrliche Leser fortfahren, daß die Ministrissimi und Lieblinge zu so unermäßlichen Reichthümern gelangen können? Schenken ihnen etwan ihre Monarchen so viel? Sehr selten, antworte ich ihm, und niemals den zwanzigsten Theil der Reichthümer, die sie besitzen. Ludewig der Dreyzehende war so geizig, daß er sich zehnmal bedachte, ehe er dreyßig Livres ausgab, und er hat in seinem Leben dem Cardinal Richelieu nicht tausend Livres geschenket. Dennoch hinterließ dieser Cardinal, wenn man die Güter seines Hauses, und das, was er seinen weiblichen Anverwandten gegeben hat, nur mäßig berechnet, über funfzig Millionen Livres. Ein König würde auch niemals einem Minister so viel schenken können, ohne auf das allergröblichste wider seine Pflicht zu handeln, wie ich in denen vorhergehenden Büchern verschiedentlich ge-

zeiget habe. Haben sie denn etwan so überaus große Besoldungen, höre ich, deucht mich, diesen guten Leser ferner fragen, daß sie so viel Reichthümer ersparen können? Selten mehr, antworte ich ihm, als was der Staat, den sie führen müssen, erfordert; und bey den wenigsten reicht nicht einmal ihre Besoldung zu diesem Endzwecke. Ich weis, daß ein in diesem Jahrhunderte verstorbener erster Minister einer jeden von seinen zahlreichen Töchtern zwey Tonnen Goldes zum Brautschatz mitgab, ohne was er ihnen bey seinem Absterben hinterließ, demjenigen aber von seinen Erben, der seinen Namen fortführete, vermachte er Güter, die über anderthalb Millionen Thaler werth waren. Kurz, er hat erweislich mehr als drey Millionen Thaler hinterlassen. Dieser Minister war bekanntlich ein armer Edelmann gewesen; und alle seine Besoldungen, die er seine ganze Lebenszeit hindurch gezogen hat, haben keine vier Tonnen Goldes betragen. So reich würde er also haben seyn können, wenn er seine ganze Lebenszeit über vom Winde gelebet hätte. Nun glaube ich zu sehen, daß mein ehrlicher Leser ein paar große Augen macht, und endlich in diese Worte ausbricht: Können diese Leute etwan Gold machen? Nicht im Laboratorio, antworte ich ihm, da lassen sie vielmehr zuweilen beträchtliche Summen im Rauch auffliegen: Allein, sie verstehen auf tausenderley andre Art Gold zu machen, die aber dem Regenten, dem Staate und den Unterthanen eben nicht zum Vortheil gereichen. Nun sehe ich, daß ein gerechter Unwille meinen ehrlichen Biedermann einnimmt. Wie? fragt er, haben diese Leute gar keine Empfindung von Ehrlichkeit und rechtschaffenen Wesen? Oder wenigstens wissen sie nichts von Schaamrothe? Was haben sie vor eine Stirne? Denken sie denn nicht, daß das Publicum die Sache überlegen und nachdenken wird, wo sie ihre erstaunlichen Reichthümer her haben? Eben die Stir-

ne,

ne, erwiedere ich hierauf, die sie haben müssen, die ist mir auch unbegreiflich. Aber ich will dir sagen, mein ehrlicher Freund! woran die Sache liegt. Die Zeiten und Menschen sind einmal so verderbt, daß man den Reichthum hochschätzet, ohne zu fragen, ob er auf gerechte oder ungerechte Art erworben ist. Wenn man diejenigen von ganzem Herzen verachtete, die gar keinen Schein vor sich haben, daß sie ihre Reichthümer auf gerechte und ehrliche Art erworben haben können; und so erfordern es ohne Zweifel die Begriffe und Grundsätze der Ehrlichkeit; wenn man so gar die Nachkommen dererjenigen, die auf ungerechte Art große Reichthümer zusammengehäufet haben, als sehr verächtliche Geschöpfe ansehe; so bald sie sich auf den Besitz dieser Reichthümer etwas einbildeten, und nicht den allerwürdigsten Gebrauch davon machten, welcher einer edlen Denkungsart und der Menschenliebe gemäß ist; so versichere ich dich! ehrlicher Biedermann! daß die Empfindungen der Ehrlichkeiten und die Schaamröthe sich bey jedem zeigen würden, der im Begriff wäre, auf ungerechte Art Reichthümer zusammen zu häufen.

§. 342.

Durch die Pracht und Verschwendung der Günstlinge.

Es hat so gar zuweilen Günstlinge gegeben, deren unermäßliche Reichthümer noch die allergeringsten Kosten gewesen sind, die sie dem Staate verursachet haben. Ihre Pracht und Verschwendung ist so groß gewesen, daß dasjenige, was sie aufgewendet haben, ihre zusammengehäuften Reichthümer sehr weit überstiegen hat. Die englische Geschichte hat verschiedene dergleichen Beyspiele. Man weis die erstaunliche Pracht, die der Cardinal Wolsey unter Heinrich dem Achten führte, die selbst allen Staat des Königs übertraf, ungeachtet Heinrich VIII. mehr zur Verschwendung, als zur guten Wirthschaft geneigt war. Ein andres Beyspiel dieser

Art

Art ist der schon oben angeführte Herzog von Bukingham unter Carln I. der ganz außerordentliche Proben von seiner Pracht und Verschwendung gegeben hat. Ich habe hier gar nicht nöthig, Betrachtungen anzustellen, und meinen Lesern die Schädlichkeit dieser Sache zu zeigen. Ich habe oben im vierten Buche gewiesen, daß schon die Verschwendung eines Königes dem Staate und denen Unterthanen sehr nachtheilig ist. Wenn nun also diese Verschwendung verdoppelt wird; wenn gleichsam zwey verschwenderische Könige im Staate sind; so kann man von selbst leicht den Schluß machen, was der Staat und die Unterthanen dabey zu leiden haben.

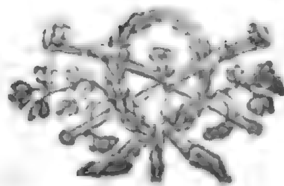
§. 343.

Beschluß des ganzen Werks.

Ich könnte noch viele andre Fehler, Gebrechen und Unordnungen anführen, die in einer Regierung von denen Ministrissimis und Günstlingen entstehen. Allein, ich will es vor diesesmal dabey bewenden lassen. Ich sollte auch vielleicht noch von einer solchen Regierung reden, wo die Gemahlinn den Ministrissimum vorstellet, und das Ruder größtentheils in Händen hat. Es giebt auch noch in verschiedenen katholischen Staaten eine besondre Art von Günstlingen, nämlich die Herren Beichtväter von dem ehrwürdigen Orden der Gesellschaft Jesu, deren Einfluß in die Regierung öfters sehr groß gewesen ist. Allein, vielleicht finde ich ein andermal Gelegenheit davon zu reden; und wahrscheinlich dürfte der Vorfall in Portugal endlich denen katholischen Mächten die Augen eröffnen, daß diese letztere Art von Günstlingen das Ende ihres Perioden ohnedem bald erreichet haben dürften. Zum Beschluß will ich nur noch dieses erinnern. Ich habe das Bild von denen Ministrissimis und Günstlingen solchergestalt entworfen, als uns die Geschichte und eine unaufhörliche traurige Erfahrung die unläugbaren Züge an die Hand geben. Ich gestehe gern,

gern, daß dieses Bild erschrecklich und scheußlich ist. Allein, ich muß auch zur Beruhigung meiner Leser sagen, daß, wenn uns die vorigen Zeiten eine große Menge Beyspiele von bösen Ministrissimis und Günstlingen geben, unsre Zeiten hingegen uns hierinnen einen viel schönern Anblick aufdecken. Die Fürsten werden überhaupt weiser, und die Begriffe von der wahren Wohlfahrt des Staats, von der Ehrlichkeit und rechtschaffenen Wesen an den Höfen immer mehr ausgebreitet. Ich kenne so viel große und edel denkende Minister, die bey aller Gunst ihrer Fürsten von allen Eigennutz und Bereicherungsbegierde so weit entfernet sind, daß sie nicht nur ihr Vermögen im geringsten nicht vergrößern, sondern vielmehr an Universitäten, öffentliche Bibliotheken der hohen Schulen, und andre nützliche Einrichtungen des Staats aus ihren eigenen Vermögen etwas ansehnliches verwenden; so daß ich eine lange Reihe von solchen wahrhaftig ehrerbiethungswürdigen Namen hierher setzen könnte. Allein, ich begehre in diesem Hauptstücke weder in den Verdacht der Satyre, noch der Schmeichelen zu fallen; und daher habe ich es blos bey allgemeinen Betrachtungen und Wahrheiten bewenden lassen, ohne in besondre Umstände hinein zu gehen. Sollte es wirklich in unsern Zeiten einige böse Ministrissimos und Günstlinge geben; so muß die Zeit und die Geschichte ihre Begebenheiten erst aufklären; und ungefähr bey der zwölften Auflage dieses Buchs werden sie erst als warnende Beyspiele aufgeführet werden können.

E N D E.



Voll-

Vollständiges Register

derer

in dem Grundrisse einer guten Regierung enthaltenen merkwürdigsten Sachen.

A.

Abgaben nicht zu erhöhen, ist eine Grundregel einer guten Regierung S. 26. 248
— ihre Einrichtung hat Einfluß in die Freyheit des Bürgers 82
— Folgen, wenn sie zu hoch sind 248
— große, welche Staaten dieselben ertragen können 250
Abhänglichkeit der Staaten, kann auf zweyerley Art statt finden 71 f.
— Mittel dargegen 72 f.
Accisen, in wie weit sie der Freyheit nachtheilig sind 82
Adel, Aristocratischer, neiget zum Eigennutz und Mißbrauch der Gewalt 138 f.
— Folgen, wenn dessen Gewalt in den vermischten Regierungsformen zu groß ist 143
— was er in einer guten vermischten Regierungsform vor Antheil an der Regierung haben soll 148 f.
— Beyspiele, wie er allenthalben die königliche Gewalt eingeschränket hat 150 f.
— kann in vermischten Regierungsformen am besten die richterliche Macht ausüben 168
— persönlicher, kann der Grund der besten Staatsverfassung seyn 190

Adel,

Adel, dessen Bereicherung ist das Verderben der Aristocratie S. 418
Alexander, der Große, weise Beschaffenheit seines Plans 271
— war ein gelehrter Fürst 348
— dessen vortreffliche Erziehung 350 f.
— dessen große Tugenden 417
Alphonsius, König von Portugal wird von seiner Mutter mit Vorsatz schlecht erzogen 353
Ancre, (Marschallinn von) ihre Zauberkraft 35. 96
Ansehn der Regierung, Nothwendigkeit desselben 304
— wird durch Beobachtung der Gesetze erhalten 305
— durch Verschaffung Gehorsams gegen ihre Befehle 306
— durch Gleichheit und Unparteylichkeit gegen alle Unterthanen 307
— ferner durch Unterdrückung aller Parteyen und Cabalen 308
— ob zu dessen Erhaltung Strenge nöthig ist 312
Antimachiavell, dessen schöne Gedanken von der List in Staatssachen 243
— Gedanken von den Temperamenten der Völker 268
— dessen Gedanken von der Gerechtigkeit in der Staatskunst 284
— Gedanken von den Factionen an Höfen 311
— Gedanken von der Eroberungsbegierde 431
Antonin, Kaiser, verkauft seine Mobilien, um die Abgaben nicht zu erhöhen 49
— dessen Wahlspruch 346
Arbeitsamkeit, dienet zur innerlichen Stärke des Staats 90
— wie das Genie des Volks zu derselben zu bilden ist 316

Aristocratie, eine einfache Regierungsform S. 8
— ihre Triebfeder 11
— ihre Wirkung auf die Güte der Regierung 137 f.
— ihre Fehler 138
— wodurch sie gemäßiget werden 139
— besondre Ursache ihres Verderbens 418
Artaban, dessen Urtheil von den olympischen Spielen 189
Athenienser, ihr thörichtes Betragen gegen Philipp von Macedonien 73
— lassen sich von den Rednern leicht aufbringen 141
— werden dnrch den Sieg bey Salamin verdorben 421
Aufruhr, Betragen der Regierung bey demselben 104 f.
Aufwand des Hofes, dessen gute Einrichtung ist ein Kennzeichen einer guten Regierung 125
Augustus Kaiser, war ein gelehrter Fürst 349

B.

Band, enges, zwischen der obersten Gewalt und Unterthanen 19
Bediente des Staats, Ordnung in deren Beförderung 79
— können in vermischten Regierungsformen von der gesetzgebenden Macht angeklaget werden 167 f.
— der die wichtigsten Stellen in seiner Person vereiniget, ist fürchterlich 218
— man muß ihrer Titelsucht steuren 338
— müssen gelehrt seyn 361
— müssen treu und redlich seyn 365
— ob auf ihre Geburt zu sehen 366
— ob auf deren Reichthum und Religion zu sehen 368
— ihre Schwachheiten verdienen Nachsicht 380

Bediente des Staats, wie ihre Verbrechen zu bestrafen S. 382
— ihre Untreue verdienet keine Nachsicht 384
Bedienungen des Staats, ihre gute Einrichtung ist wichtig 355
— müssen nicht ohne Noth vervielfältiget werden 356
— müssen nicht vereiniget werden 357
— ob sie durch das Loos besetzet werden können 359
— ob deren Verkaufung zuläßig 369
Bedrückungen, müssen in einer guten Regierung nicht statt finden 80
Bedürfnisse des Staats werden öfters ohne Noth vermehret 26
Befehle, Gehorsam gegen dieselbe ist zum Ansehn der Regierung nöthig 306
Beleidigungen, wie sie die Staaten rächen sollen 298
Belohnungen, Nothwendigkeit derselben 371
— wie sie von Gnadenbezeigungen unterschieden 372
— Art und Weise derselben 373
— gerechte Maaße derselben 375
Bereicherung der Vornehmen, ist das Verderben der Aristocratie 418
Bern, Republik, ob sie sich einen großen Regierungsplan machen kann 270
Beschimpfungen, deren ernstliche Bestrafung wird zur Sicherheit erfordert 106
Bestechungen fremder Staatsbedienten, in wie weit sie zuläßig sind 97
Bevölkerung, gehöret zur innerlichen Stärke des Staats 21. 86
— die größte gehöret zur höchsten Glückseligkeit des Staats 87
Bündnisse, verhindern die Abhänglichkeit der Staaten 72

Buking=

Bukingham, dessen thörichte Liebe gegen die Königinn von Frankreich S. 467 f.
Bürger, worinnen dessen Freyheit bestehet 20. 77
— worauf dessen Sicherheit ankommt 22
— muß außer denen Gesetzen zu nichts gezwungen werden 80

C.

Cannibalen, warum sie ihre Feinde fressen 43
Canzeleyen, Gedanken von einem Ausdruck derselben 216
Caraktter, moralischer, eines Volks kann von dem Regenten gebildet werden 314
— in Verbesserung desselben muß man vorsichtig und weislich verfahren 317
Carl V. Kaiser, Anmerkung von dessen Wirthschaft 258
Carl XII. König von Schweden, dessen Plan war chimärisch 293
Carl der Große, war ein gelehrter Fürst 349
Cham der Tartarn hat keine politische Freyheit 72
Classen, die bey einem Volke statt finden 18
— des Volks müssen im Gleichgewichte erhalten werden 102
Colbert, verschafft Frankreich schleunig blühende Commercien 135
Coppenhagen, Bürger daselbst, sind Edelleute 403
Curland, hat keine politische Freyheit 72
Cyneas, wie er dem Pyrrhus die Eitelkeit seiner Eroberungsbegierde vorstellet 433

D.

Dänemark, nahm sonst allemal die Gegenparten von Schweden 74
— daselbst ist der König President im höchsten Gerichte 247

Dejoces, auf was Art er König von Medien worden S. 54
Democratie, eine einfache Regierungsform 8
— ihre Triebfeder 11
— ihre Wirkung auf die Güte der Regierungsform 140
— ihre Fehler 141. f.
— kann allein durch die Tugend vortrefflich werden 142
— ist zu großen Eroberungen nicht geschickt 320. f.
— besondere Ursache ihres Verderbens 420
Despoterey, ist keine besondere Regierungsform 13. f.
— kann nicht aus der Ueberwindung entstehen 44
— worauf das Erschreckliche derselben ankommt 431
— ist eine Folge der Eroberungen in den Monarchien
Duelle, Betrachtungen darüber 107

E.

Ehrbegierde kann dem Mangel der Tugend eines Volks etwas ersetzen 91
— muß in der besten Regierungsform zum Grunde gelegt werden 185
— hat ohne Tugend üble Folgen 186
— wie sie in der besten Staatsverfassung anzufeuren 188
Ehre ist der Hauptquell der Belohnungen 377
— falsche, ist das Verderben der Regenten 378
Eigenschaften, moralische gute, werden zur innerlichen Stärke des Staats erfordert 90
Eigenthum der Unterthanen, eine Grundregel 25. 245
— Ober, in wie fern es dem Staate über die Güter der Unterthanen zustehet 246

Ein=

Einkünfte des Staats, deren Verpachtung hat schädliche Folgen S. 429
Einwohner, ihr Wohlstand zeigt eine gute Regierung an 126
Elisabeth, Königinn von England, ihre besondere Mäßigung 292
Empörungen, Maasregeln dargegen 104
England, Ursachen der dasigen Straßenräubereyen 109
— dessen vortreffliche Regierungsform 162
— dessen Regierungsform hat dennoch Unvollkommenheiten 181
Engländer, ihr wahrscheinlicher Regierungsplan 267
— von der Regierungsform ihrer Colonien 321
Entvölkerung der Staaten, wie sie zu verhindern 86
Entwurf der Regierung. Siehe Plan.
Eroberungen, vermehren selten die Kräfte des Staats 117. f.
— sind dem Monarchen schädlich 431
Eroberungsbegierde, in welchem Falle sie zu entschuldigen ist 85
— in den Monarchien ist den Unterthanen schädlich 425
— ist eine Hauptquelle vieler Fehler und Gebrechen der Regierung 428
— ist eine sonderbare Begierde 432

F.

Factionen, sind an denen Höfen schädlich 309
— sind nicht dem Fürsten vortheilhaftig, wie einige geglaubt haben 310. f.
Fehler der Staatsbedienten, wie sie von Verbrechen zu unterscheiden 381

Feind, wie er von dem Ueberwinder zu unterscheiden S. 43
Fleiß, wie das Genie des Volks zu demselben zu bilden ist 316
Franken, wie sie eben den natürlichen Charakter erlangten, den die Gallier hatten 314
Frankreich, dessen vermuthlicher Regierungsplan 267
— große dabey begangene Fehler 268
— dessen Plan fehlet es an Grundsätzen 272
Franzosen, wie ihr natürlicher Charakter verändert werden könnte 315
Freygebigkeit, ob sie die Tugend eines Königs seyn muß 120. 252
— der Könige ist den Unterthanen schädlich 254
Freyheit, natürliche, Stand derselben 3
— politische und bürgerliche, was sie ist 20. u. f.
— der Unterthanen, eine Grundregel 25. 244.
— politische, kann auf zweyerley Art ermangeln 71
— bürgerliche, worinnen sie bestehet 77. f.
Fürst, soll gelehret seyn 337
— soll keine pedantische Gelehrsamkeit haben 338
— kann nicht durch den Umgang und die Geschäffte seine Erkenntniß vermehren 342
— ein ungelehrter, regieret übel 344
— deren Muth wird nicht durch die Gelehrsamkeit geschwächt 347
— muß durch eine vortreffliche Erziehung gelehrt werden 349
Furcht, worinnen ein tyrannischer Regent schwebet 48
— der Regierung gebiehret die Tyranney 451

G.

Galba ziehet des Nero Geschenke wieder ein 40
— schenket nicht von den Einkünften des Staats 120
Gallier, wie sie Julius Cäsar beschreibt 314

Geheimnisse des Staats, in wie weit sie statt finden S. 288
Gehorsam, Nothwendigkeit desselben im Staate 92
Gelehrsamkeit, was sie ist 337
— kann auf verschiedene Art erlanget werden 338
Gelindigkeit, die Hauptregel einer guten Regierung 118. f.
— ein Grundsatz einer guten Regierung 233
Genie des Volks kann der Regent bilden 316
Gerichtsbarkeit, erbliche, ob sie gut ist 168
Gesandten, worinnen ihre hauptsächlichste Pflicht bestehet 98
— wovon sie vornehmlich unterrichtet seyn müssen 99
Geschäffte, auswärtige, Fehler so dabey von der Begierde die Gewalt zu erweitern, entstehen 436
— innerliche, Fehler, so dabey aus der Begierde die Gewalt zu erweitern entspringen 437
Geschenke der Regenten, wie sie beschaffen seyn sollen 121
Geschicklichkeit der Unterthanen befördert die Stärke des Staats 90
Gesellschaften, Endzweck derselben 4
— Unterschied derselben von den bürgerlichen Verfassungen 5
Gesetz, oberstes, im Staate, was es ist 64
— gilt nicht in Streitigkeiten mit andern Staaten 70
Gesetze, deren Erklärung 57
— wie die wahren von tyrannischen Befehlen unterschieden sind 58
— dreyerley Arten derselben im Staate 64
— peinliche, auf deren Beschaffenheit beruhet die Freyheit 81
— Festsetzung derselben gehöret zu einer guten Regierung 229

Gesetze, deren Beobachtung erhält das Ansehn der Regierung S. 305
— worauf ihr Verderben ankommt 395
Gesetzgebung, auf was Art sie das Volk am besten ausüben kann 159
— wie sie mit der vollzieheden Macht ins Gleichgewicht zu setzen 161. f.
— ob die vollziehende Macht daran Antheil haben soll 162
— in wie weit der Adel daran Antheil nehmen kann 171
— Fehler, so dabey durch die Begierde, die Gewalt zu erweitern, entstehen 442
Gewalt, worauf ihr Mißbrauch ankommt 222
— Begierde, dieselbe zu erweitern ist eine Hauptquell vieler Regierungsfehler 434
Gewalt, große, kann ohne Mißbrauch nicht ausgeübet werden 214
— ist allemal erschrecklich 215
— ist dem Staate schädlich 219
— ist dem Regenten selbst schädlich 220
Gewalt, oberste, wie sie aufgetragen wird 8
— theilet sich in die gesetzgebende und vollziehende 9. 155
— deren Gleichgewicht in den vermischten Regierungsformen 13
— Nothwendigkeit ihrer Mäßigung 24
— alle Menschen haben Neigung die ihrige zu erweitern 136. f.
— oberste, Unterabtheilungen von ihren zween Hauptzweigen 156. f.
— wie die Gränzen der Hauptzweige zu setzen 160. f.
— oberste, wie sie verdorben wird 404
Gleichgewicht der Gewalt, gehöret zur Güte der vermischten Regierungsformen 13

Gleichgewicht der Gewalt, darauf beruhet die Dauer der vermischten Regierungsformen S. 154
Glück, was es bey Ausführung des Regierungsplans thun kann 272. f.
Glückseligkeit, worauf sie im Staate ankommt 29
— ist der Endzweck des Lebens eines jeden Menschen 55
des Staats, worinnen sie bestehet 65
Gnadenbezeugungen, wie sie geschehen sollen 120
— wie sie von Belohnungen unterschieden 372
Gold und Silber, machen nur einen relativischen Reichthum aus 89
Gränzen, natürliche und wohlverwahrte befördern die Stärke des Staats 85
Großvezier, warum er ein erschrecklicher Staatsbedienter ist 217
Grundgesetze, was sie sind 7
— ihre weisliche Einrichtung macht die vermischten Regierungsformen gut 152
— darinnen beruhet die Festsetzung des Willens des Staats 228
Grundgewalt des Volks, wie sie von der obersten Gewalt unterschieden 7
Grundregeln einer guten Regierung 243. f.
Grundsätze und Regeln werden zur Ordnung erfordert 237
Grundverfassung, üble, verursachet auch bey weisen Regenten die Begierde die Gewalt zu erweitern 438
Günstlinge, in wie fern ein Regent dergleichen haben kann 462
Güte der Regierung, worinnen sie bestehen muß 119
— muß allgemein seyn und sich auf den ganzen Staat erstrecken 120

Güte der Regierung, die aus dem Gleichgewichte der Gewalt entstehet S. 173
Güter, Ueberfluß davon gehöret zur innerlichen Stärke des Staats 21. 87
Gütigkeit ein Grundsatz einer guten Regierung 233
— muß nicht in der Nachsicht gegen die Bedienten bestehen 235
Gutes, alles mögliche, muß die Regierung dem Volke erzeigen 118

H.

Hauptstadt, verschlinget zuweilen Provinzen 126
Hauptzweck der Regenten, welches er seyn soll 60. f.
Haushaltung des Staats, ein Kennzeichen guter Regierungen 125. f.
Heinrich IV. in Frankreich, dessen Wunsch wegen des Wohlstandes seiner Unterthanen 126
Höflichkeitsbezeigungen, wie weit sie unter den freyen Willen gehen 301
— sind denen Regenten gegen die Unterthanen anständig 302
Hof, dessen wohleingerichteter Aufwand ist ein Kennzeichen der guten Regierung 125
Hoheit, nach derselben müssen nicht allemal die Ausgaben eingerichtet werden 115
Holländer, ihr Gesetz wegen der Geschenke der Gesandten 386
— werden durch Hochmuth zur Sicherheit und fast ins Verderben geführet 421
Holland, dessen ehemaliges Ansehn in Europa 74

J.

Jacob I. König von England, dessen pedantische Gelehrsamkeit 338

Japan ist ohne Commercien sehr bevölkert S. 89.
Japaneser, woher ihr widerspenstiges und grausames Wesen entstehet 312
Jesuiten, Beschreibung des Herrn von Montesquieu von ihnen 35
— ihre Regierungsgeschicklichkeit in Paraguay, 184
— eine besondere Art von Günstlingen 477
Interesse des Staats, das wahre muß dem scheinbaren nicht aufgeopfert werden 121
— Fehler, die bey dem vermeynten auswärtigen vorgehen 122
Julius Cäsar, war sehr gelehret 348
Justiz, freyer Lauf derselben, eine Grundregel 26. 247
— gute Verwaltung derselben ist ein Kennzeichen einer guten Regierung 128
— kann nur in kleinen Staaten von dem Regenten verwaltet werden 247

K.

Kaiser, aus was vor Grunde er den Rang hat 18
Karneades, was er von Erziehung der Prinzen sagt 413
Kaufleute, mittelmäßig reiche, können mehr ausrichten, als ein sehr reicher 240
Kinderzucht, dienet den Charakter des Volks zu bilden 315
— muß das Genie des Volks zur Arbeitsamkeit bilden 316
Klugheit der Staaten gegen einander, worauf sie ankommt 96
Könige, ob sie von andern Souverainen gemacht werden oder Titel erhalten können 16

Könige, waren in den ersten Zeiten Heerführer, Oberpriester und Richter S. 146
— in wie fern sie Richter seyn können 247
Kräfte des Staats, müssen von einem guten Willen geleitet werden 114
— in deren Gebrauch muß man sicher gehen 116
— müssen beständig vermehret werden 117
— wodurch sie verdorben werden 400
Krieg, ohne Noth nicht anzufangen ist eine Grundregel einer guten Regierung 27. 250
— Schädlichkeit desselben 98
— worauf dessen Nothwendigkeit und Gerechtigkeit ankommt 251
— mit was vor Macht er angefangen werden soll 295
— dessen unglückliche Folgen vor jeden Staat 425
Kriegsheere müssen beständig gerüstet seyn 100
— mittelmäßige können große Dinge ausrichten 101
Krohnen, was man so nennet 14
Kundschafter, in wie weit sie zuläßig 97

L.

Lage eines Staats, nöthiget denselben öfters allemal sich in Krieg zu mischen 75
— darauf beruhet seine innerliche Stärke 84. f.
Land, was also heißet 6
— weitläuftiges, ob die Macht des Staats darauf ankommt 84
Leicester (Graf von) verdarb die Mäßigung der Königinn Elisabeth 292
Leidenschaften der Menschen, lassen keine vollkommene Regierungsform zu 183. f.
— müssen in der besten Staatsverfassung zum Grunde gelegt werden 184

Leidenschaften der Minister mischen sich in den Regierungsplan S. 276
— der Regierenden müssen sich nicht mit einmischen 292
Leonidas, König von Sparta, stirbt vors Vaterland 49
Liebe des Vaterlandes ist der Grund der Thätigkeit der Staaten 10
— wie sie verdorben wird 407
List, in wie weit sie eine gute Regierung gebrauchen dürfe 242
Ludewig XIII. dessen Abneigung gegen den Cardinal Richelieu 225
Ludewig XIV. sein Krieg, um seinen Enkel auf den spanischen Thron zu setzen, wird beurtheilet 62
— dessen grosse Unwissenheit 345
— Folgen von dessen Unwissenheit in seiner Regierung 346
— wie er Frankreich bey seinem Tode hinterließ 400
— dessen hohe Gedanken von seiner Ehre 405
Ludewig XV. krieget, um Stanislaum auf dem pohlnischen Thron zu setzen 62
Luynes, wodurch er Ministrissimus wurde 463

M.

Machiavell, dessen böse Lehren 36
— ob er sie im Ernst gelehret 37
— man siehet itzt die Schädlichkeit seiner Lehren ein 59
— dessen Regierungskunst eines Fürsten 281
Macht, vollziehende im Staate, muß der gesetzgebenden Einhalt thun können 163
— muß den gesetzgebenden Körper zusammen berufen 164

Macht, auf was Art sie am besten ausgeübet wird S. 165
— ist ihrer Natur nach von der gesetzgebenden abhängig 166
— muß das Recht der Begnadigung haben 171
— Folgen, wenn sie in vermischten Regierungsformen die Obermacht hat 177
— Folgen, wenn sie von der gesetzgebenden Macht unterdrücket ist 179
Mäßigung, macht die uneingeschränkten Regierungen gut 221
— ist der Charakter der Weisheit 292
Maubert behauptet, daß die Staatskunst die Gerechtigkeit außer Augen setzen dürfe 282
— wird widerleget 283
Mazarin, Cardinal, warum er gern Krieg führete 467
— wollte seiner Familie ein Fürstenthum in Italien erwerben ebend.
— wie sehr er sich bereichert 472
Menschen, ob sie sich freywillig in die Sklaverey begeben können 45
— ihr Endzweck bey Errichtung der Republiken 51
— boshaftige, haben nur einen mittelmäßigen Verstand 53
— können sich keiner willkührlichen Gewalt unterwerfen 59
— sind geneigt, ihre Gewalt zu erweitern 136. 162. 212
— werden nur mit der Fähigkeit zum Verstande gebohren 342
Menschenliebe, ist dem Ueberwinder anständig 43
Minister, ihre Leidenschaften und Nebenabsichten verändern das System des Hofes und den Plan der Regierung 276

Mini-

Minister, haben zuweilen in ihren Privatabsichten keinen Plan S. 277
— Folgen von ihrem Mißtrauen 448
Ministrissimus, ist der Eigenschaft vernünftig eingerichteter Regierungen nicht gemäß 454
— ob er zu beßrer Ordnung und Einigkeit in der Regierung dienet 457
— Vorurtheile, welche wider denselben sind 460
— zweyerley Arten derselben, declarirte und undeclarirte 464
— Schädlichkeit derselben in auswärtigen Geschäfften 465
— hält gemeiniglich den Fürsten in unsichtbarer Gefangenschaft 468
— wie er gemeiniglich die Bedienungen besetzet 470
— dessen gewöhnliche Bereicherungsbegierde 472
— Betrachtungen über ihre großen Reichthümer 474
— deren Pracht und Verschwendung 476
Mißtrauen der Regierung, wodurch es entstehet 444
— ist der größte Fehler wider ihre Güte 445
— wie es von der Vorsicht unterschieden ist 447
— unglückliche Folgen desselben 448
Mittel, wie sie beschaffen seyn müssen 67
— ob die Staaten ungerechte Mittel gebrauchen dürfen 68
Monarch, Kennzeichen, wenn er selbst regieret 124 f.
Monarchen, gelehrte, haben die größten Heldenthaten verrichtet 348
Monarchie, gehöret unter die einfachen Regierungsformen 8
— ihre Triebfeder 11
— hat vorzüglich Klassen des Volks 18
— ihre Wirkung auf die Güte der Regierung 134
— kann leicht böse werden 135

Monarchie, Quelle ihres besondern Verderbens S. 413
— ob sie kriegerische Staaten sind 424
Montagne, dessen Meynung von ungerechten Mitteln der Regenten 68
— dessen Urtheil von der Freygebigkeit der Könige 121
— dessen Gedanken von der Freygebigkeit der Könige 253
— dessen Gedanken von den gerechten Ursachen der Könige, Krieg zu führen 299
— dessen Gedanken von dem Verderben der Staaten 391
Montesquieu, dessen Meynung von der freywilligen Sklaverey 45
— dessen mangelhaftige Erklärung der bürgerlichen Freyheit 78
— dessen Meynung von der Erweiterung der Gewalt 136
— dessen mangelhaftige Eintheilung der obersten Gewalt 155
— dessen Meynung von der großbritannischen Regierungsform 175
— dessen Gedanken von dem Glück und Unglück der Römer 274
— dessen Gedanken von dem Charakter der Japaneser 313
— dessen Gedanken von einer Monarchie, welche erobert 424
Mord und andre große Verbrechen, deren erste Quellen 108
Münzen, gute, ein Kennzeichen einer guten Regierung 127

N.

Nahrungsstand, ein blühender, ist ein Kennzeichen einer guten Regierung 127

Nebenzweck der Regenten, woran es zu erkennen, wenn sie ihn zum Hauptzweck machen S. 61
Nero, redet bey seiner Tyranney immer von der Wohlfahrt des Staats 38
— theilet sehr große Geschenke aus 40
Neutralität, ist nicht allemal dienlich 76
Nutzen, ob man blos deshalb regieren könne 38 f.

O.

Oesterreich, dessen Salz- und Tobaksverpachtungen 83
— dessen Erzherzoge haben ein außerordentliches Privilegium 242
Olympische Spiele der Griechen 189
Ordnung erleichtert alle Geschäffte 320
— giebt dem Staate eine große Stärke 322
— was darzu erfordert wird 327
— deren Erhaltung erfordert Gelehrsamkeit 341
Ordnungen, festgesetzte, sind dem Staate nothwendig 79
— im Staate müssen dem Endzwecke desselben gemäß seyn 323
— — müssen dessen Stärke und Glückseligkeit befördern 324
— — müssen auf dem besondern Endzweck einer jeden Sache gegründet seyn 325
— dadurch muß Thätigkeit und Wirksamkeit in denen Geschäfften entstehen 326
Orleans, Herzog von, was er bey einer großen Promotion sagte 471
Ostracismus der griechischen Republiken, was er gewesen ist 141 f.

Orford (Graf von) Abschilderung, so der Lord Bolingbroke von ihm macht S. 278

P.

Paraguay, Jesuitische Regierung daselbst 35
— Vorurtheil des Volks von ihrer Glückseligkeit 184
Partey im Kriege zu nehmen, worauf dabey zu sehen 77
Parteyen im Staate, welcher Regierungsform sie nicht nachtheilig sind 103
— am Hofe, sind sehr schädlich 309
Pedanterey muß von der Gelehrsamkeit eines Fürsten entfernet seyn 338
Peter I. von Rußland verfuhr in Verbesserung des Staats gewaltsam 317
— was von seinem Siegesgepränge über die Schweden zu halten 341
Pflichten der Regenten und der Unterthanen 19 u. f.
Philippus, König von Macedonien schlummert auf dem Richterstuhle 247
— dessen Sorgfalt vor die Erziehung seines Sohnes 350
Plan der Regierung, Nothwendigkeit desselben 263
— Folgen, wenn die Regierung gar keinen hat 264 f.
— alle blühende Staaten haben dergleichen gehabt 266
— worauf derselbe eigentlich ankommt 268
— muß möglich und wahrscheinlich seyn 269
— muß gerecht seyn 271
— Grundsätze und Mittel, denselben auszuführen 272
— muß standhaft ausgeführet werden 273
— die Leidenschaften und Nebenabsichten treten öfters an die Stelle desselben 276

Pohlen ist aus Mangel der Vestungen leicht zu erobern S. 86
— dessen Liberum veto 144
Policey, gute, ein Kennzeichen einer guten Regierung 127
— was sie im Staate hauptsächlich wirken muß 327
Prinzen, werden öfters schlecht erzogen 351
— ihre schlechte Erziehung ist das Verderben der Monarchien 413
Pyrrhus, König, Ursache von dessen vorgehabten Eroberungen 433

Q.

Quell der Belohnung ist die Ehre 377
— des Verderbens der Monarchie 413
— — der Aristocratie 418
— — der Democratie 420
— vieler Fehler und Gebrechen der Regierung 428

R.

Rang, ob die Regenten einen unter einander haben 17
Rechtsgelehrten, lehren den Völkern grausame Grundsätze 42
— sind leichtsinnig in Ansehung der Gerechtigkeit des Krieges 251
Redlichkeit, ein Grundsatz einer guten Regierung 241
Regent, Begriff, was er ist 15
— ihr Unterschied in Ansehung der Gewalt und der Titel 16
— Innbegriff von dessen Pflichten 20
— worauf dessen Glückseligkeit ankommt 22. 49
— warum er gut seyn muß 23

Regent, macht sich unglücklich, wenn er allein seinen eignen Nutzen befördern will S. 47
— worinnen dessen Ruhm und Ehre bestehet 50
— welches ihr Hauptzweck seyn soll 60
— soll seinen persönlichen Willen von seinem Regentenwillen unterscheiden 224
— auch seinen guten persönlichen Willen muß er nicht zum Regentenwillen machen 226
— wie er sich bey Beleidigungen verhalten soll 298
— soll sich gesellig und höflich betragen 300
— muß hauptsächlich die Ordnung aufrecht erhalten 327
— muß seinen Ordnungen nicht selbst entgegen handeln 332
— soll nicht selbst an den Geschäfften arbeiten 333
— soll sich nicht in Kleinigkeiten einlassen 335
— soll philosophiren 346
— soll der weiseste seyn 347
— hat zu Besetzung der Bedienungen eine große Einsicht nöthig 360
— soll die Bedienten, die er befördert, selbst kennen 363
— ihre Ehrsucht verdirbt die Kräfte des Staats 404
Regieren, auf was Art es geschiehet 34
— was vor Endzweck dabey seyn muß 35 f. 48
— ob es schwer sey 319
Regierende, deren Weisheit macht die Staaten stark 93
Regierung, was sie ist 7
— wodurch sie böse werden 27 f.
— ihr Betragen gegen auswärtige Mächte 95

Regie-

Regierung, muß nothwendig einen Plan oder Entwurf haben. Siehe Plan.
— wodurch sie ihr Ansehn aufrecht erhält S. 304 f.
— welches die beste ist 330
Regierung, gute, deren grundregeln 25 u. ff.
— was sie ist 109
— muß ihr Volk und ihre Pflichten lieben 111
— muß einen guten Willen haben 112
— desgleichen einen standhaftigen Willen 113
— muß dem Volke alles mögliche Gutes thun 118 f.
— ihre Kennzeichen 124
— muß Grundsätze und Regeln haben 233
— soll kein Mißtrauen haben 447
Regierung, böse, was sie ist 110
Regierungsform, was sie ist 7
— verschiedene Arten derselben 8
— eingeschränkte oder vermischte 9
— deren Triebfedern 11
— ihre Güte beruhen auf der Unverletzlichkeit der Triebfedern 12
— vermischte, in wie weit sie den einfachen vorzuziehen, und worauf deren Güte ankommt 13. 142
— ihre verschiedene Wirkungen auf die Güte der Regierung 132. f.
— Vergleichung der einfachen und vermischten 133
— vermischte, aus der Monarchie und Aristocratie, in wie fern sie gut ist 143
— — aus der Monarchie und Democratie, ihre Güte 144
— — aus allen drey einfachen zusammengesetzt, deren Güte 148
— — große Gebrechen derselben, ohne Gleichgewicht der Gewalt 176

Regierungsform, ob eine vollkommne möglich S. 183
— wie ihre Triebfedern verdorben werden 411
Reichthum des Staats, worinnen er bestehet 88
— macht gemeiniglich die Völker weichlich 91
— ungleiche Austheilung desselben im Staate ist schädlich 102. 239
— des Volks, ein Grundsatz einer guten Regierung 237
Religion, soll der Regent denen Unterthanen nicht aufdringen 226
Representanten des Volks, wie sie zu erwählen 159
— wie sie beschaffen seyn sollen 160
— haben keine Macht über die Grundgesetze 161
Republiken, auf was Art sie entstehen 5
— ihr Endzweck ebend.
— Erklärung derselben 6
— in engern Verstande, was man so nennet 14
— Veranlassung dergleichen zu errichten 52 f.
— ihre wahrscheinliche erste Verfassung 146
Richelieu, Cardinal, erstaunliche Reichthümer, so er hinterlassen 474
Richter, was er in einer guten Regierung thun soll 81
— wie sie angeordnet werden müssen 169
Richterliche Macht, ist ein untergearteter Zweig der obersten Gewalt 157
— ist sehr wichtig im Staate 158
— wie sie in vermischten Regierungsformen am besten ausgeübet wird 168

Römer, haben bey ihrer größten Macht keine so zahlreichen Kriegsheere unterhalten, als ein einziges großes europäisches Reich S. 101
— können dem Senat durch die Tribunen Einhalt thun 141
— Hauptursachen von dem Untergange ihrer Republik 147
— Ein Fehler ihrer Regierungsform 163
— wie ihr Regierungsplan beschaffen war 266
— Vortrefflichkeit der Grundsätze ihres Plans 272
Rom, dessen zehn Männer, werden zu Tyrannen 138 f.
— Zustand desselben, nachdem es die Tugend verlohren 186
— Betrachtungen über die Ursache seines Glücks und Unglücks 274
— Seine Eroberungen stimmten mit der Regierungsform nicht überein 321
Ruhmbegierde. Siehe Ehrbegierde.
Rußland, harte Strafen daselbst 234

S.

Sachsen hat die stärksten Abgaben 250
Salische Erde, was also genennet wurde 239
Salzverkauf des Regenten, was davon zu halten 82
Savoyen, dessen besondre Staatsklugheit 77
— deren vermuthlicher Plan 275
Schatz, gehöret unter die Vertheidigungsmittel eines Staats S. 101

Schuldigkeit, wie sie von Verdiensten unterschieden ist S. 372
Schweden, der Reichstag daselbst ist zugleich Kläger und Richter 170
— Macht des Adels auf dessen Reichstagen 173
— dessen fehlerhaftige Grundverfassung 396 f.
Sclaven, ob es gebohrne geben kann 46
Sclaverey, ob sie durch die Ueberwindung rechtmäßig entstehet 42 f.
— ob man sich freywillig hinein begeben kann 45
— ob sich ein Volk derselben unterwerfen kann 46
Selbsthülfe, ist ein schweres Verbrechen 106
Seneca, dessen Erklärung der Weisheit 113
Sicherheit des Staats, innerliche und äußerliche 22. 66
— — fernere Eintheilungen und Erklärungen derselben 97
Sieger, dessen Rechte über den überwundnen Staat 44
Sitten, ihr Widerspruch mit den Gesetzen 192
Sittenrichter, gehören zur besten Staatsverfassung 193
Spanien, dessen Armuth bey allen amerikanischen Schätzen 88 f.
— wird durch seine zerstreueten Staaten geschwächet 118
— dessen Staatslist gegen die Holländer 242
Sparsamkeit, ist ein Gesetz der Natur und Vernunft 114 f.
— in dem Aufwande des Staats 252
— deren Mangel ist dem Staate sehr schädlich 255
Sparta, dessen Könige waren sehr eingeschränkt 187

Staat,

Staat, was er ist S. 6
— worinnen dessen Glückseligkeit bestehet 20. 65
— dessen Freyheit, worauf sie ankommt das.
— dessen innerliche Stärke, worinnen sie bestehet 21. 84
— dessen innerliche und äußerliche Sicherheit 22
— muß sich ohne Noth nicht in die europäischen Angelegenheiten einmischen 74
— ob er einer wahren Freundschaft fähig ist 96
— muß in beständigen Vertheidigungsstande stehen 100
— dessen Kräfte müssen von einem guten Willen geleitet werden 114
— muß in dem Gebrauch seiner Kräfte sicher gehen 116
— muß sein wahres, und kein eingebildetes Interesse beobachten 122. f.
— muß in allen Theilen die genaueste Uebereinstimmung und Verhältniß haben 320
— muß mit Ordnung regieret werden 321
— woraus dessen Verderben entstehet 391
— worauf dessen Verderben ankommt 394
Staaten, haben selten einen festgesetzten Regierungsplan 274
— deren öftere Veränderung ihres Plans 276
— wodurch ihre Kräfte verdorben werden 400
— ob es kriegerische geben kann 423
Staatskörper, dessen Grund der Thätigkeit 10
— dessen Triebfeder ist die Tugend 11
Staatskunst, soll sich auf Redlichkeit gründen 241
— ob sie die Gerechtigkeit außer Augen setzen kann 281
— worauf ihre Weisheit hauptsächlich beruhet 289

Staatsverfassung, die beste, worauf sie gegründet werden muß S. 184. f.
— aus was vor Regierungsformen sie zusammen zu setzen ist 187
— wie darinnen die Wahlstimmen gegeben werden sollen 196
— was vor Wahlen dem Volke darinnen zustehen müssen 198
— wie die Regierungscollegia darinnen beschaffen seyn müssen 200
— von denen subordinirten Collegiis darinnen 201
— von der Generalversammlung des Adels in derselben 203
— von dem Kriegswesen in derselben 204
— Güte einer solchen vorgeschlagenen Staatsverfassung 205

Stärke des Staats, worinnen sie bestehet 21
— ist ein relativischer Begriff 66
— worauf sie ankommt 84

Stand der natürlichen Gleichheit 3
— der Ungleichheit, oder bürgerliche Verfassungen 4

Strafen, strenge, sind der Freyheit nicht gemäß 82

T.

Temperamente der Völker, was man so nennen kann 268

Teutsche, warum ihre Ritterspiele Beyfall verdienten 189
— ihr erster Regierungszustand 245

Theopompus, dessen Spruch von dem Gehorsam des Volks 92

Titel, ob freye Mächte dergleichen von andern annehmen sollen S. 17
— ob sie den Regenten einen Rang geben das.
Tobacks-Monopolia werden beurtheilet 82
Triebfedern der Staaten 10. der Regierungsformen 11
Triumphe werden in Rom geringschätzig 92
Tugend, ist die Triebfeder der Staaten 10
— gehöret zur innerlichen Stärke der Staaten 91
— muß der Grund der besten Regierungsform seyn 185. f.
— wie sie darinnen zu erhalten 192
— wie diese Triebfeder der Staaten verdorben wird 409
Tyrannen, müssen einen Theil des Volks auf ihrer Seite haben 39. f.
Tyranney, ihr Ursprung und Fortgang 38. f.
— wird von dem höchsten Grade der Furcht und des Mißtrauens erzeuget 451

U.

Ueberwinder, hat nicht das Recht zu tödten 43
Venetianer, ihr Regierungsplan 267
Verbesserungen im Staate müssen vorsichtig und weislich vorgenommen werden 317
Verderben des Staats, wie es von Unglücksfällen unterschieden ist 393
— worauf dasselbe ankommt 394
Verdienste, wie sie von Schuldigkeit unterschieden 372
Verpachtung der Einkünfte, schädliche Folgen davon 429. f.
Verstand, Wirkung von dessen ersten Wachsthume 53
— natürlicher, ist ein leerer Begriff 342

Verträge, in wie weit sie die Völker halten müssen S. 285
— müssen mit großer Ueberlegung eingegangen werden 286

Vestungen, ihr Nutzen zur Stärke des Staats 86

Unglück, dessen Einfluß in die Angelegenheiten der Staaten 273

Unterhandlungen, das beste Mittel der Sicherheit 97

Unterthanen, Begriff von denenselben 15
— Inbegriff ihrer Pflichten 20
— Gleichheit und Unpartheylichkeit gegen dieselben erhält das Ansehn der Regierung 307

Untreue, was dahin zu rechnen 384

Volk, was man also nennet 6
— dessen Grundgewalt ist die Quelle aller Gewalt im Staate 7
— Unterschied der Völker in Ansehung der Gewalt 18
— dessen Eintheilung in Klassen das.
— ist in der Democratie Monarch 140
— ist zur Gesetzgebung geschickt 144
— dessen Representanten, wie sie zu erwählen 159
— sollte seine Representanten zurück rufen können 182
— soll in der besten Staatsverfassung nur Wahlstimmen haben 194

Vollziehung. Siehe Macht.

Vorsichtigkeit ist ein Hauptcharakter einer weisen Regierung 294

Ursprung, wahrscheinlicher, der Staaten und Republiken 52. f.

Weibli=

W.

Weibliches Geschlecht, ob es einer guten Regierung fähig 114
Weisen, mißbrauchen öfters ihre Gewalt 137. 213
Weisheit, der Regierenden gehöret zur Stärke der Staaten 93
— — — was darzu gehöret 94
— Erklärung derselben des Seneca 113
— worauf sie hauptsächlich ankommt 289
— beruhet gar sehr auf der Wahl der zu brauchenden Mittel 291
— desgleichen auf der Standhaftigkeit 293
Wesen, verständiges, auf was Art es sich einem andern unterwerfen kann 56
Wille, Vereinigung desselben ist das Wesentliche der Staaten 4
— der Menschen, worauf er in den Republiken gerichtet ist 5
— des Regenten, wie er beschaffen seyn muß 23
— — muß standhaftig seyn 113. 231
— guter, muß die Kräfte des Staats leiten 114
— muß in der Regierung gemäßiget und festgesetzet
— werden 223
— wie er durch die Vernunft geleitet wird 224
— warum dessen Festsetzung nöthig 227
Wirthschaft, Nothwendigkeit derselben in dem Aufwande des Staats 255
— Etat, Nothwendigkeit desselben in einer Regierung 256
— deren Mangel ist dem Regenten nachtheilig 257
Wollsey, Cardinal, dessen große Pracht 476

Z.

Zuschauer, Englischer, dessen Berechnungen von denen Eroberungen Ludewig des Vierzehenden S. 427
Zustand, unglücklicher, eines Staats, worinnen die gesetzgebende Macht die vollziehende unterdrücket hat 179
Zwang, ist ein schwacher Grund des Ansehns der Regierung 305
Zweck, eigentlicher der Regenten, woran er zu erkennen 61
Zweige, verschiedene der obersten Gewalt 156. f.
Zweykämpfe, Betrachtungen darüber 107



Druckfehler,

so der Verständlichkeit schaden.

S.	19.	Lin.	31.	statt	vereinigen,	lese man	verringern
″	28	″	20	″	Eintheilung,	″	Einleitung
″	142	″	20	″	erheben,	″	abgeben
″	256	″	15	″	aller Aufsicht,	″	ohne alle Aufsicht
″	276	″	15	″	unveränderlichen	″	und veränderlichen
″	311	″	27	″	die	″ ″	nie.



